STORAGE
M 2 u 6

Digitized by Google

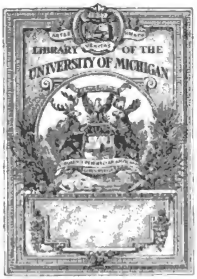

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

HB
5
.A7
n.s
v.5

Digitized by Google

10006

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Archiv

der

politischen Oekonomie

und

Polizeiwissenschaft,

herausgegeben

von

Dr. Karl Heinrich Rau,
Geh. Rath und Professor in Heidelberg, Ritter des Zähringer Löwen-Ordens

und

Dr. Georg Hanssen,
Professor in Leipzig.

Neue Folge. Fünfter Band.

5.

Heidelberg, 1846.
Akademische Verlagshandlung von C. F. Winter.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt

des 5ten Bandes der neuen Folge.

Erstes Heft.

Seite

I. Abhandlungen.

v. Flotow, Beiträge zur volkswirthschaftlichen Statistik des Königreiches Sachsen 1

Oettinger, Das Großherz. Badische Lotterie-Anlehen von 1845. Mit einem Zusatze von Regenauer 73

II. Verschiedenes.

Das Königl. Sächsische Dismembrationsgesetz von 1843 . . 109

Zweites Heft.

I. Abhandlungen.

Niebuhr, Ueber die heutige Gestaltung des Bankwesens, insbesondere über die Mannheimer Credit- und Giro-Bank 113

v. Lindenau, Anderweitige Bemerkungen in Betreff des Großherz. Bad. Lotterie-Anlehens vom Jahre 1845 . . 228

II. Beurtheilung neuer Schriften.

Bleibtreu, Politische Arithmetik. Anleitung zur Kenntniß und Uebung aller im Staatswesen vorkommenden Berechnungen. Von Dr. Michaelis 232

Digitized by Google

Drittes Heft.

Seite

I. Abhandlungen.

Bergsöe, Die bisherige Wirksamkeit der dänischen Provinzialstände auf dem Gebiete der politischen Oekonomie . . . 241

Fischer, Ueber einige landwirthschaftliche Interessen, insbesondere das Creditwesen 269

Niebuhr, Zur Dismembrationsfrage, mit Beziehung auf den Schneer'schen Aufsatz 289

II. Beurtheilung neuer Schriften.

Masius, Lehre der Versicherung u. s. w. von Dr. Michaelis 297

Forsell, Statistik von Schweden nach der vierten vermehrten u. verbesserten Auflage von Lundell 309

III. Verschiedenes.

Mittheilungen über das Armenwesen der Stadt Boston von v. Witzleben 338

Digitized by Google

Beiträge

zur volkswirthschaftlichen

Statistik des Königreichs Sachsen,

nebst einigen daran geknüpften Bemerkungen.

Von

G. v. Flotow,

königl. sächsischem Finanzdirector.

Das Areal eines Staates erhält erst durch die Cultur Werth. Diese hängt aber von der Allgemeinheit und Art der Geistesbildung seiner Einwohner ab.

Uebersicht des Inhalts.

Vorbemerkungen.
Resultat der sächsischen Steuervermessung und Zusammenstellung mit den davon nicht betroffenen Grundstücken.
Vergleichung mit der Arealgröße in Geviert-Meilen.
Verhältniß der Einwohnerzahl zur Arealgröße.
Vergleichung mit einigen anderen Staaten.
Vertheilung der Einwohner: a) in Stadt und Land; b) in Wohnungen; c) in Familien; d) nach Gewerben.
Dermaliger Viehstand in Sachsen.
Vergleichung mit früheren Viehbeständen.
Verhältniß der Viehzahl zum Areale und zur Bevölkerung.
Vergleichung mit anderen Ländern.
Unzulänglichkeit des Viehstandes in Sachsen.
Fleischconsumtion in Sachsen.
Fleischverbrauch in anderen Ländern.
Milchproduction.
Verbrauch an Butter.
Verbesserung des Rindviehs in Sachsen.
Verhältniß des Zugviehs zum Areale.
Wollproduction.
Schweinehaltung.
Ziegenhaltung.

Digitized by Google

Verhältniß der Besteuerung des Grundeigenthumes.
Verwendung der Bodenfläche im Allgemeinen.
Verhältniß des gebauten, ungebauten und Nahrung gebenden Landes, des Waldes und des untragbaren Bodens im Ganzen.
Verhältniß des gebauten und Nahrung gebenden Landes zur Einwohnerzahl.
Vertheilung des Bodens:
a) hinsichtlich der Eigenthumsverhältnisse. — Staatseigenthum. — Privateigenthum. — Stadtfluren. — Landfluren. — Flurbezirke. — Rittergüter. — Kammergüter und dergleichen. — Geistliche Grundstücke. — Gemeindegrundstücke. — Erbpachtgrundstücke. — Lehen. — Erbzinsgüter. — Laßgüter. — Zehentpflicht. — Zusammenstellung einiger dieser Verhältnisse in anderen Staaten.
b) hinsichtlich der Größe der einzelnen Besitzthümer:
α) Rittergüter. β) Kammergüter. γ) Bäuerliche Grundstücke. δ) Einzelne Grundbesitzungen.
c) hinsichtlich der Größe der einzelnen Besitzparzellen.
d) hinsichtlich der klimatischen Verhältnisse. — Richtung der Gebirgszüge und Flußthäler. — Höhenunterschiede. — Mittlerer Barometerstand. — Mittlere Temperatur. — Regenfall. — Vegetations- und Bestellungszeit.
Verhältnisse des Ackerlandes. — Natural-Ertrag an Körnern und Kartoffeln. — Verbesserungen.
Verhältnisse des Wiesenlandes. — Ertrag. — Verbesserungen.
Verhältniß der Viehzahl zu dem Acker-, Wiesen-, Gras- und Weidelande.
Verhältnisse des Gartenlandes.
Verhältnisse der Teiche.
Verhältnisse der Weiden. — Vergleichung mit anderen Ländern. — Waldweide.
Verhältnisse des Weinbaues. — Ertrag der fiscalischen Weinberge an Most und Wein. — Ertrag der sämmtlichen Weinberge. — Vergleichung mit den Erträgen in anderen Ländern. — Verbesserung des sächsischen Weinbaues ꝛc.
Verhältnisse der Waldungen. — Durchschnittsertrag der fiscalischen Waldungen an Holz. — Ertrag der Privatwaldungen. — Bedarf an Brennholz. — Gewinnung anderer Brennmaterialien:
a) Torf. b) Braunkohlen. c) Steinkohlen.
Berechnung des ganzen dermalen geförderten Brennmaterial-Quantums. — Unzulänglichkeit der inländischen Production. — Ver-

Digitized by Google

gleichung der Verhältnisse mit anderen Ländern. — Geldertrag der Staatsforsten im Königreiche Sachsen. — Bemerkungen über die Verhältnisse der Forstwirthschaft in Sachsen.
Verhältnisse einiger mit der Landwirthschaft in Verbindung stehender Gewerbe.
a) Bierbrauerei. b) Branntweinbrennerei. c) Mühlen.

Vorbemerkungen.

Die Ergebnisse der Vermessung und Abschätzung des ganzen Landes Behufs der neuen Grundsteuer gaben Veranlassung, damit auch die Flächeninhalte der unbesteuert gebliebenen Grundstücke nach den vorhandenen Materialien, so genau als möglich, zusammenzustellen und so statistische Beiträge für das Königreich Sachsen zu gewinnen, wobei sich einige Bemerkungen von selbst darboten.

Wer es weiß, wie schwierig dergleichen Zusammenstellungen und Vergleichungen sind, theils bei dem Mangel an genauen Angaben überhaupt, theils bei der Ungewißheit, ob man auch bei den Zählungen, den nöthigen Trennungen und Zusammenstellungen in den verschiedenen Ländern oder Schriften stets von gleichen Grundsätzen ausgegangen sei: der wird auch die Resultate solcher Forschungen nicht mit zu strengem Auge ansehen und wohl beachten, daß man bei den Folgerungen aus denselben auf Kleinigkeiten keine Rücksicht nehmen kann und darf. — Demungeachtet können solche Zusammenstellungen dazu dienen, die allmälige Entwickelung des Staats, — die aber am wenigsten bei der Cultur des Grundes und Bodens, bei der Forst- und Landwirthschaft (welche hier besonders ins Auge gefaßt sind) mit Riesenschritten, sondern nur naturgemäß, wie alles bleibende Gute, langsam vorwärts gehen kann, — nachzuweisen und hie und da weitere Nachhülfen anzudeuten.

Im Folgenden ist, was Sachsen betrifft, wo nicht etwas Anderes angegeben wird, der Zustand im Jahre 1843 angenommen.

Bei den Vergleichungen mit anderen Staaten aber, die sich hauptsächlich nur auf die Sachsen zunächst liegenden Länder, welche in ihren Zuständen die meiste Aehnlichkeit mit demselben haben, erstrecken, sind die neuesten Angaben, soweit solche bekannt geworden, besonders die neuesten Volkszählungen von 1843 benutzt. Die statistischen Notizen über diese Länder gründen sich, wo nicht etwas Anderes bemerkt ist, auf Dieterici's statistische Tabellen des preußischen Staats

Digitized by Google

nach der amtlichen Aufnahme 1843, Berlin 1845., und dessen statistische Uebersicht des Verkehrs und Verbrauchs im deutschen Zollverein, zweite Fortsetzung 1840—1842, Berlin 1844., und, was Baiern betrifft, besonders auf Ziel, Baierns landwirthschaftliche Zustände, München 1844.

Bei Reduction der verschiedenen Maaße hat man besonders Rau's Vergleichungstabelle, und, was die verschiedenen Brennholz-Klaftermaaße anlangt, Gwinners Angaben (in dessen Waldbau, Stuttgart 1841) zu Grunde gelegt.

Resultat der sächsischen Steuervermessung und Zusammenstellung mit den davon nicht betroffenen Grundstücken.

Die besteuerte Grundfläche (Privatgrundstücke) im ganzen Königreiche beträgt nach der Steuervermessung (1843) nach Tabelle **A.**

2,361,244 Acker 290 □Ruthen.

Hierzu die unbesteuert gebliebenen Objecte an Wegen, Flüssen, Bächen, Felsen ꝛc. mit

39,829 Acker 106 □Ruthen,

und an Kirchen und Kirchhöfen mit

649 Acker 110 □Ruthen

gerechnet, beträgt das Ganze der Grundsteuervermessung unterlegene Areal, mit Ausschluß der unvermessen gebliebenen Grundflächen der Städte, 2,401,723 Acker 206 □Ruthen.

Um aber die Grundfläche des ganzen Königreichs zu erhalten, ist noch ferner hinzuzurechnen der Betrag der von der Besteuerung ausgenommenen Staatsgrundstücke nach Tabelle **B.** mit

289,157 Acker 63,11 □Ruthen,

so daß also die ganze Arealfläche des Königreichs hiernach

2,690,880 Acker 269,11 □Ruthen

betragen würde.

Vergleichung mit der Arealgröße in Geviertmeilen.

Der Flächeninhalt des ganzen Königreichs wird gewöhnlich (s. Staatshandbuch 1845 S. 1) zu

Digitized by Google

271,676 geographischen □Meilen

angegeben, was, die □Meile zu 9947 Acker 75,75 □R. gerechnet,

2,702,373 Acker

betragen würde. Das obige Ergebniß der speciellen Vermessungen bleibt also hinter dieser Berechnung noch um

11,492 Acker

zurück, eine Differenz, welche theils auf die Grundflächen der Städte, der Straßen, Flüsse ꝛc. und anderer nicht zugezogener unnutzbarer Gegenstände zu rechnen sein dürfte, theils in der Verschiedenartigkeit der Ausmittelung der Flächeninhalte ihren Grund haben mag.

Verhältniß der Einwohnerzahl zur Arealgröße.

Wenn nun die Einwohnerzahl am Schlusse des Jahres 1843 (Staatshandbuch von 1845) 1,757,800 Personen betrug, so kommen im Durchschnitte 6474 Einwohner auf die Quadratmeile, oder ungefähr 1,52 Acker Land überhaupt, oder, nach Abzug der mit städtischen Häusern bebauten und unnutzbaren Flächen mit ungefähr 58,000 Acker, 1,50 Acker Land auf einen Einwohner. Schon hieraus ergiebt sich von selbst, welcher Thätigkeit, Industrie und Intelligenz der Einwohner es bedarf, wenn das Land solche soll ernähren können, obgleich von einer Uebervölkerung, d. h. einer solchen Bevölkerung, deren nöthige Bedürfnisse weder auf dem eigenen Boden erzeugt, noch durch Austausch mit inländischen Erzeugnissen erlangt werden können, in Sachsen noch keineswegs, höchstens nur von einer durch besondere Conjuncturen zeitweise und an einzelnen Orten stattfindenden Stockung des Gewerbes, die Rede sein kann. Es ergiebt sich aber auch, wie nöthig es ist, die freie Entwickelung aller Kräfte des Landes möglichst zu erleichtern, wohin hauptsächlich die Förderung wahrhafter geistiger und sittlicher Bildung, sowie die Erleichterung der Communication im Lande und die Beförderung des Verkehrs überhaupt, gehören dürfte.

Vergleichung mit einigen anderen deutschen Staaten.

Vergleichen wir damit die Bevölkerung anderer deutscher Staaten, so finden wir in keinem derselben (die Gebiete der freien Städte ausgenommen) eine so starke Bevölkerung. [1])

1) Wohl aber findet in einzelnen Landestheilen eine noch stärkere Bevölkerung

Digitized by Google

So kommen z. B.	Einwohner
in der preußischen Provinz Sachsen	3656
in den sächsischen Herzogthümern	4015
in Baiern	3212
in Würtemberg	4681
in Baden	4830
auf die Quadratmeile, und es sind:	Acker
in der preußischen Provinz Sachsen	2,79
in den sächsischen Herzogthümern	2,72
in Baiern, ungefähr	3,45
in Würtemberg	2,12
in Baden	2,06

auf eine Person zu rechnen.

Vertheilung der Einwohner.

a) In Stadt und Land.

Diese Einwohnerzahl ist in Sachsen so vertheilt (vergl. Staatshandbuch 1845), daß

588,248 Einwohner, also etwa 0,33 der ganzen Bevölkerung, in 141 Städten,

1,153,342 oder 0,66 des Ganzen in 3679 Flecken, Dörfern, einzelnen Gütern und Gehöften wohnen, und

16,210 zum Militair gehören. [1])

Die Stadtbewohner verhalten sich zu den Landbewohnern wie 1000 : 1961. Sachsen hat im Ganzen 141 Städte [2]) von 424 bis

---

statt. So leben in dem preußischen Regierungsbezirke Düsseldorf 8660 Menschen auf der Quadratmeile.

1) Im britischen Reiche in Europa lebt etwa die Hälfte der Einwohner in den Städten. Malchus Statistik S. 197. Es kommen aber in Britannien erst auf 5⅔ □Meile eine Stadt von 12,475 Einwohnern, auf die □Meile überhaupt 4878 Einwohner, 7,3 Marktflecken, Dörfer ꝛc. und 600 Wohngebäude und auf jeden Wohnplatz 525 Einwohner. — Eigentliche zusammenhängende Dörfer hat England sehr wenig.

2) In der Beilage unter ⊙ zum Gewerbe- und Personalsteuer-Gesetze v. 22. Nov. 1834 werden auch Lohstädt und Riesa (jenes mit 567, dieses mit 267 Einwohnern) unter den kleinen Städten aufgeführt, so daß hiernach 143 Städte herauskommen.

Digitized by Google

80,000 Einwohnern [1]), und 3679 Flecken, Dörfer, einzelne Güter und Gehöfte [2]), mithin auf etwas weniger als 2 □Meilen eine Stadt mit 4320 Einwohnern, oder auf jede □Meile 2160 Stadtbewohner; mehr als in irgend einem anderen Staate Deutschlands, die freien Städte ausgenommen.

Eine Zusammenstellung dieser Verhältnisse mit denen anderer deutscher Staaten läßt die Verschiedenheit der Cultur- und Bevölkerungszustände am besten erkennen.

Es kommen nämlich:

	Auf eine □ Meile Einwohner.	Auf 100 Stadtbewohner Landbewohner.	Eine Stadt auf □ Meilen.	auf eine □Meile: Marktflecken, Dörfer, Weiler, Einöden.	auf eine □Meile: Wohngebäude.	Auf jeden Wohnplatz Einwohner.
im Königreiche Sachsen .	6474	196	1,9	13,5	797	460
in d. preuß. Provinz Sachsen	3656	179	3,09	8,3	480	424
in Baiern	3185	578	6,2	33,8 [3])	464	94
in Würtemberg	4681		2,7	26,5 [4])	604	173
in Baden	4830	400	2,5	13,5	654	348
in Hessen-Darmstadt . . .	5455		2,3	7,2	692	655
in Hannover	2392	566	9,7	8,5	344	275
in Böhmen (1844) [5]) . . .	4627	— [6])	3,3	13,5	604	327

1) Darunter nur 5 über 10,000 Einwohner und 13 unter 1000 Einwohner, dagegen aber 192 Dörfer und Flecken mit und über 1000 — 6000 Einwohner. Mittheil. des statist. Vereins, 16. Lf. 1843, S. 2 f. S. 60.

2) Letztere kommen jedoch weit seltener vor als in anderen, besonders den süddeutschen Staaten.

3) Darunter nur 7,9 Marktflecken und Dörfer, 8 Weiler und 18 Einödhöfe.

4) Darunter aber nur 4,6 Marktflecken und Dörfer und 21,8 Weiler und einzelne Höfe ꝛc.

5) Nach dem böhmischen Provinzial-Handbuche vom Jahre 1844.

6) In den Provinzen des österreichischen Staats überhaupt kommen auf 100 Stadtbewohner 270 Landbewohner; in Kärnthen und Krain 669, in Oesterreich unter der Ens 104, ferner in der Lombardei 156, in Belgien 316. Vergl. Rau Volkswirthschaftslehre, S. 415.

Digitized by Google

b) In Wohnungen.

Die Bevölkerung der Städte wohnt im Königreiche Sachsen in 51,429 Häusern (Staatshandb. 1845). Es kommen also auf ein Haus durchschnittlich 11,4 Personen. [1]).

Die Bevölkerung des platten Landes wohnt in 164,591 Häusern, also in jedem Hause durchschnittlich 7 Personen.

Die Zahl der Wohngebäude überhaupt beträgt 216,188 (Mittheil. des statist. Vereins 1843), was mit Vorstehendem nicht ganz übereinstimmt. Auf jedes Wohngebäude kommen also durchschnittlich 8,1 Bewohner. — In der preuß. Provinz Sachsen dagegen 7,60, in Baiern 6,8, in Würtemberg 7,7, in Baden 7,3, in Hessen-Darmstadt 7,8, in Hannover 6,9, in Böhmen 7,6.

Im Grundsteuer-Kataster sind 217,589 Gebäude angegeben. Es erstreckt sich jedoch diese Angabe nicht auf jedes einzelne Gebäude, sondern es ist, im Falle deren mehrere unter einer Brandversicherungs-Kataster-Nummer in Einem Gehöfte sich befinden, das, was sich an Gebäuden zusammen auf einer Parzelle befindet, bei der Zählung als Einheit angesehen worden. Auch fehlen sämmtliche Staatsgebäude.

c) In Familien.

Die Zahl der Haushaltungen beträgt in Sachsen ungefähr 390,622, und es kommen auf eine Familie im Durchschnitte 4,506 Personen (vgl. Mittheil. des statist. Vereins, 16. Lief. S. 10); ein Verhältniß, das mit einigen Ausnahmen (z. B. in Baden 5,12, in Darmstadt 5,00, im Churfürstenthume Hessen 5,34, in Frankfurt a. M. 6,77) auch in anderen Ländern ziemlich dasselbe und im Durchschnitte in den deutschen Bundesstaaten auf 4,5 anzunehmen ist.

d) Nach Gewerben.

Die Vertheilung der Einwohner nach Gewerben, und insbesondere je nachdem sie sich vom Landbau oder von gewerksmäßigen Be-

---

1) Die Stadt London hat 1,600,000 Einwohner, also ziemlich so viel wie ganz Sachsen, und 300,000 Gebäude aller Art. Rechnet man 20,000 öffentliche und unbewohnte Gebäude ab, so kommen kaum 6 Personen auf ein Haus, — was mit der Eigenheit des Engländers, wo möglich mit seiner Familie allein ein Haus zu bewohnen, übereinstimmt.

Digitized by Google

schäftigungen (Handwerken, Fabriken ꝛc.) nähren, läßt sich nicht bestimmen, schon deshalb nicht, weil ein großer Theil der Einwohner neben handwerks- oder fabrikmäßiger Beschäftigung auch Ackerbau treibt.

Die Zahl der besteuerten Grundbesitzer beträgt 215,369.

Man kann annehmen, daß etwa 60—70 % der gesammten Volksmenge sich mit Gewerben, Fabriken und Handel, $^2/_3$ % (12,000) unmittelbar mit dem Bergbau, 20—25 % blos mit Landbau beschäftigen, 1 % im Militair- und $^1/_5$ % im Civil-Staatsdienste sich befinden.

In Preußen betragen die Civil-Staatsdiener incl. der Communalbeamten 104,763 Personen (Weber, Handb. der staatswirthsch. Statistik 1840, S. 83) also etwas über $^2/_5$ %.

Durch intensiveren Betrieb der Landwirthschaft würden sich jedenfalls weit mehr Menschen vortheilhaft mit demselben beschäftigen lassen. Ueber Mangel an landwirthschaftlichen Arbeitern wird in mehreren Gegenden geklagt.

In Baiern rechnet man, daß 32 % der Einwohner ausschließlich das Land bebauen, 8,4 Landbautagelöhner mit Grundbesitz, 5,7 Landbautagelöhner ohne Grundbesitz und 10,4 beim Landbau beschäftigte Dienstboten sind, zusammen also 56,5 % mit Landbau und 8,8 % mit Landbau und Gewerben und 12 % rein mit technischen Gewerben sich beschäftigen. (Zierl, a. a. O. I. S. 107.)

In Baden sollen sich fast 66 % der Volksmenge mit Landwirthschaft beschäftigen, und in den beiden hessischen Ländern desgleichen 60—70 %, in Mecklenburg 71 % mit Landwirthschaft und 12 % mit technischen Gewerben. (Vgl. v. Lengerke, landwirthschaftl. Statistik der deutschen Bundesstaaten, I. S. 299 f.)

Ungefähr 162,130 Acker der Grundstücke (excl. der Grundfläche der Städte selbst) sind im Königreiche Sachsen als in den Städten oder zu den Stadtfluren gehörig, 2,054,961 Acker dagegen als auf dem Lande befindlich anzunehmen.

Dermaliger Viehstand in Sachsen.

Die Zahl des Viehes betrug in Sachsen im Jahre 1844 (Staatshandbuch 1845):

Digitized by Google

86,582 Pferde (incl. der Armee)
542 Esel,
554,910 Rindvieh, [1])
583,134 Schafe,
120,931 Schweine,
64,975 Ziegen,.

Summa: 1,411,074 Stück Vieh.

Reducirt man die vorstehenden Vieharten nach den bekannten Sätzen auf Rindvieh, so erhält man:

129,873 (2 : 3)
181 (3 : 1)
554,910 (1 : 1)
58,313 (10 : 1)
30,232 (4 : 1)
9282 (7 : 1)

Summa: 782,791 Rindvieh (red.)

Vergleichung mit früheren Viehbeständen.

Vergleicht man mit Vorstehendem, soweit dies thunlich ist, frühere Angaben, so waren nach den Mittheilungen des statistischen Vereins vorhanden:

im J.	Pferde.	Esel.	Rindvieh.	Schafvieh.	Schweine.	Ziegen.	Summa auf Rindvieh reduc.
1834	76,342	416	552,697	625,994	105,124	48,814	= 763,203
1837	80,925	406	544,042	693,968	95,331	51,275	= 766,126
1840	82,213	438	578,788	681 594	113,334	61,648	= 807,551

und es würde hiernach (insofern nicht etwas auf die größere Genauigkeit der Zählungen bei der Wiederholung derselben zu rechnen ist) seit 1834 der Bestand an

Pferden um . . . . . 10,240 Stück
Eseln um . . . . . 126 "
Rindvieh um . . . . . 2213 "
Schweinen um . . . . . 15,807 "
Ziegen um . . . . . 16,161 "

zugenommen, dagegen aber der Bestand an Schafen um 42,860 Stück (gegen 1837 sogar um 110,834 Stück) abgenommen, im Ganzen also seit 1834 sich die Viehzahl nur um

1) Darunter ungefähr 62,000 Ochsen und Bullen, 348,000 Kühe und 144,000 Jungvieh.

Digitized by Google

19,588 Stück Rindvieh (reduc.), das ist in zehn Jahren um 2,56 %, also in einem Jahre nur etwa um 1/4 % vermehrt haben, was sehr wenig ist [1]). Nimmt man aber an, daß auf die Viehzahl des Jahres 1844 (welche sich auf eine Zählung am 31. März 1844 gründet, und allerdings gegen die des Jahres 1840 um 24,760 red. Stück Rindvieh zurückbleibt) die Folgen des trockenen Jahres 1842 noch zu sehr einwirkten, um auf dieselbe einen richtigen Schluß gründen zu können, [2]) und stellt man daher die Zählung der Jahre 1834 und 1840 einander gegenüber, so hat sich der Viehstand (red.) in diesen sechs Jahren um 44,348 St. Rindvieh [3]) oder um 5,81 %, jährlich also um 0,96 % (oder ungefähr 1 %) vermehrt, während die Bevölkerung jährlich um 1,18 % gewachsen ist [4]). Wäre der Viehstand von 1840 bis 1844 in gleichem Verhältnisse wie in den gedachten sechs Jahren gewachsen, so hätte er in letzterem Jahre statt 782,791 Stück Rindvieh (red.) 837,116 Stück, mithin 54,325 Stück mehr, betragen müssen. Die Folgezeit wird lehren, ob im Durchschnitte

---

1) In der preuß. Provinz Sachsen ist in den achtzehn Jahren von 1825 bis 1843

der Rindviehbestand nur um	. . . . .	623 Stück
der Schafviehbestand um	. . . . .	29,181 "
der Ziegenbestand um	. . . . .	45,217 "
der Schweinebestand um	. . . . .	11,499 "

gewachsen. Von Pferden und Eseln finde ich die Zahlen nicht angegeben. Nimmt man solche im Verhältnisse zur Vermehrung im ganzen Staate mit 30,862 an, so beträgt diese gesammte Vermehrung auf Rindvieh reducirt 59,167, oder 6,83 % jährlich, also 0,379 % (etwas über 1/3 %). In Baiern hat sich nach Zierl seit 22 Jahren die Zahl

der Pferde um	. . . . .	24,903 Stück
des Rindviehs um	. . . . .	736,185 "
des Schafviehs um	. . . . .	660,525 "
der Schweine um	. . . . .	138,176 "
der Ziegen um	. . . . .	37,748 "

vermehrt, was 879,526 Stück Rindvieh gleich ist. Hiernach hat sich der Viehstand in 22 Jahren um 32 % vermehrt, oder jährlich um 1,4 %.

2) Vergl. hiermit und mit Folgendem den Aufsatz: Die Viehzählungstabellen im Königreich Sachsen v. Oek.-R. Reuning, in der von dem landwirthschaftl. Hauptvereine für das Königr. Sachsen herausgegebenen Zeitschrift, 1ster Jahrg. 6tes Heft, wobei jedoch zu bemerken, daß die Zahlen bei den Pferden (excl. der Armee) und die Reductionssätze nicht ganz dieselben wie im Vorstehenden sind.

3) In den ersten drei Jahren dieses Zeitraumes fand nur eine Vermehrung von 2923 Stück Rindvieh statt.

4) Derselbe Fall, daß die Bevölkerung stärker gewachsen, als der Viehstand, scheint in allen deutschen Ländern stattzufinden.

Digitized by Google

einer längeren Periode ein solches stetiges Verhältniß stattfinden wird. Jedenfalls giebt das Ergebniß dieser Vergleichungen kein vortheilhaftes Zeugniß für die Fortschritte der Futterproduction in Sachsen in dem gedachten Zeitraume, und hiermit dürfte allerdings der Punct der sächsischen Landwirthschaft angedeutet sein, auf welchen am meisten hinzuarbeiten ist, weil von ihm die Verbesserung aller übrigen Zweige der Landwirthschaft hauptsächlich abhängt.

Betrachtet man die oben angegebenen Zahlen genauer, so dürfte das bis 1837 zu bemerkende Steigen der Schafvieh- und das Fallen der Rind- und Schweinevieh-Zahl der in den Jahren vor 1837 in Folge günstiger Schaf- und Wollenpreise stattfindenden Vorliebe für die Schafzucht, welche man fast ohne Ausnahme für weit vortheilhafter hielt, als die Rindviehzucht, zuzuschreiben sein, während das spätere Steigen der Zahl des Rindviehs und der Schweine und das dagegen eintretende Fallen der Schafviehzahl. aus der fortschreitenden Beschränkung der Weiden der größeren Schafviehheerden (in Folge der seit 1832 stattfindenden Ablösungen), aus der zu gleicher Zeit eintretenden Verminderung der Einträglichkeit der Schafzucht durch das Sinken der Wollpreise und die Verminderung des günstigen Absatzes der Schafe sich erklären lassen. Aus beiderlei Ursachen mag besonders die Schafhaltung der Bauern (welche erst in den letzteren Jahren sehr vermehrt worden war) sich nunmehr wieder vermindert, dagegen auf den von Hutungsgerechtigkeiten befreiten Grundstücken die Rindvieh- und Schweinehaltung vermehrt worden sein, auch hie und da auf größeren Gütern in Folge der veränderten Umstände eine Verminderung der Schäfereien und eine Vermehrung der Rindviehzucht stattgefunden haben.

Doch kann ich nicht umhin, meine Zweifel gegen die Richtigkeit der angegebenen Zahlen, namentlich gegen die so auffallend wechselnden Rind- und Schweine-Viehbestände und. ganz besonders hinsichtlich der großen Verminderung der Schafe, welche mir aus den angegebenen Umständen keineswegs hinreichend erklärt werden, bemerklich zu machen. Vor Allem erscheint mir die Angabe des Schafviehstandes (wie auch schon v. Lengerke, landwirthschaftl. Statistik der deutschen Bundesstaaten, II. a. S. 498 in Uebereinstimmung mit einheimischen tüchtigen Landwirthen bemerkt) bei Weitem zu gering [1]).

1) Hassel, Crome, Malchus und andere Statistiker nehmen die Zahl der Schafe in Sachsen stets auf eine Million an.

Digitized by Google

Diese Bedenken werden auch im Folgenden (bei Vergleichung der Angaben über die Provinz und die Herzogthümer Sachsen) Bestätigung finden [1]).

Nimmt man aber an, daß die angegebenen Zahlen richtig sind und also 1844 eine so bedeutende Verminderung des Schafviehbestandes, theils in Folge der Ablösung ꝛc., theils in Folge des Futtermangels im Jahre 1842 stattgefunden habe, so dürfte der Antheil, welchen der erstere Umstand an dieser Verminderung haben mag, durch die Vermehrung des Rindviehs wohl aufgewogen sein, und eine künftige Zählung wird die in Rücksicht der Einwirkung des Jahres 1842 noch zu geringe Zunahme des Rindviehs durch desto schnellere bedeutende Erhöhung nachholen. Daß in anderen Ländern eine stärkere Zunahme der Viehzahl stattgefunden hat, ist schon oben von der Provinz Sachsen und von Baiern speciell nachgewiesen worden.

Auf die Vermehrung der Schweine und Ziegen dürften die Ablösungen der Triftgerechtigkeiten und die Gemeinheitstheilungen insofern eingewirkt haben, als durch dieselben manche kleine Haushaltung, welche sonst eine Kuh zur Weide treiben konnte, nunmehr zur Ziegen- und Schweinehaltung übergegangen ist, die allerdings solchen Verhältnissen angemessener sein dürfte. Auch ist in der neueren Zeit überhaupt der Vortheil der Schweinezucht in Sachsen mehr als früher erkannt worden.

Verhältniß der Viehzahl zum Areale und zur Bevölkerung.

Bleibt man bei dem Ergebnisse der Zählung vom Jahre 1844 stehen, so kommen also auf die □Meile 5204 Stück Vieh, und zwar: [2])

---

1) Vgl. auch über die Zunahme des Schafviehs in Preußen überhaupt, Rau, Volkswirthschaftspolitik, 3te Ausg. S. 127. — In der preuß. Provinz Sachsen kamen, nach v. Lengerke a. a. O. II. 506, im Jahre 1828 auf die □Meile 4232 Schafe, im J. 1837 aber 4709.

2) Im Jahre 1834 kamen auf die □Meile

273	Stück	Pferde,
2034	=	Rindvieh,
2304	=	Schafe,
180	=	Schweine.

Digitized by Google

319 Stück Pferde,
2 Stück Esel,
2047 Stück Rindvieh (darunter etwa 1284 Kühe)
2151 Stück Schafe,
446 Stück Schweine, und
239 Stück Ziegen,

oder Alles auf Rindvieh reducirt:
2885 Stück Rindvieh.

Auf 1000 Einwohner sind dagegen im Jahre 1844 zu rechnen 803 Stück Vieh, [1]) nämlich ungefähr:

49 Stück Pferde,
316 " Rindvieh (darunter 198 Kühe)
332 " Schafe,
69 " Schweine,
36 " Ziegen,

und auf Rindvieh reducirt, zusammen auf 1000 Einwohner 443 Stück.

Vergleichung mit anderen Ländern.

Es kommen also zur Vergleichung nach den neuesten Angaben:

	auf die Quadratmeile:					auf 1000 Einwohner:				
	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine	Ziegen	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine	Ziegen.
im Königreiche Sachsen (1843)	319	2047 [2])	2151	446	239	49	316 [5])	332	69	36
in der pr. Prov. Sachsen (1843)	326	921	4401	518	186	89	251	1203	141	50
in den sächs. Herzogthümern	89	1670	2520	888	—	22	415	627	221	—
im Königr. Baiern (1843)	251	1888 [3])	1362	606	81	80	600	434	192	24
im Königr. Würtemberg (1840)	279	2329	1884	472	102	60	502	407	102	21
im Großherzogth. Baden (1843)	266	1785	684	1745	87	55	381	146	373	18
im Großherzogth. Hessen (1842)	276	1697	1409	1072 [4])	254	52	323	267	204	49

1) In dem Jahre 1834 berechnete man auf 1000 Einwohner
47,2 Pferde, 397,8 Schafe,
351,2 Rindvieh, 66,1 Schweine.

2) In Großbritannien wird der Viehstand zu 1890 Stück auf die □Meile angegeben, in den Niederlanden zu 1570 Stück, in Frankreich zu 668 Stück ꝛc. Bei Großbritannien ist freilich zu bemerken, daß das Vieh meistens weit größer und schwerer ist als das unsrige.

3) Bei einigen Ländern, wie z. B. bei Baiern, sind die Kälber mitgezählt, bei anderen scheinen sie zu fehlen. Dasselbe ist mit den Lämmern der Fall.

4) Auffallend gering wird die Schweinezahl in Schlesien angegeben, nur zu 176 Stück auf die □Meile.

5) In Großbritannien sollen auf 1000 Einw. 500 St. Rindvieh gezählt werden.

Digitized by Google

Hiernach würden also auf der □Meile ernährt:

im Königreiche Sachsen:	5202 Stück Vieh	(1284 Kühe)
in der preuß. Prov. Sachsen:	6352 " "	(616 Kühe)
in den Herzogth. Sachsen:	5167 " "	(d. Angabe d. Ziegen fehlt)
im Königreiche Baiern:	4188 " "	(888 Kühe)
im Königreiche Würtemberg:	5066 " "	(1132 Kühe)
im Großherzogthume Baden:	4567 " "	(997 Kühe)
im Großherzogth. Hessen:	4708 " "	(1095 Kühe)

und es kommen auf 1000 Einwohner:

im Königreiche Sachsen:	802 Stück Vieh	(198 Kühe)
in der preuß. Provinz Sachsen:	1734 " "	(168 Kühe)
in den Herzogthümern Sachsen:	1285 " "	
im Königreiche Baiern:	1330 " "	(283 Kühe)
im Königreiche Würtemberg:	1092 " "	(244 Kühe)
im Großherzogthume Baden:	973 " "	(213 Kühe) [1]
im Großherzogthume Hessen:	895 " "	(208 Kühe)

so daß also in beiderlei Hinsicht die preuß. Provinz Sachsen die höchsten Zahlen erhält, während nach derselben das Königreich Sachsen auf die □Meile die größte, auf die Einwohnerzahl aber die geringste Menge Vieh nachweist, dahingegen für das Königreich Baiern die geringste Viehzahl auf die □Meile, die größte aber im Verhältnisse zu der Einwohnerzahl (nach der preuß. Provinz Sachsen) sich darstellt, und dürfte dieses Verhältniß hinsichtlich Sachsens und Baierns mit der verschiedenartigen Cultur dieser Länder völlig harmoniren. — Keinesweges scheint dies aber der Fall hinsichtlich der angegebenen Verhältnißzahlen bei dem Königreiche Sachsen und der Provinz und den Herzogthümern Sachsen, und ich muß gestehen, daß ich die völlige Richtigkeit dieser Zahlen in Zweifel ziehen möchte, wie ich oben bereits in Betreff Sachsens näher angedeutet habe.

Will man aber die Viehzucht der gedachten Länder genauer vergleichen, so muß man die Viehhaltung nach dem Futterbedarfe auf Rindvieh reduciren, wobei die oben angegebenen Sätze als durchschnittliche gelten mögen. Alsdann stellen sich die Verhältnisse etwas anders und richtiger so dar:

---

1) In Mecklenburg-Schwerin kommen auf 1000 Einwohner 352 Stück Kühe.

Digitized by Google

Königreich Sachsen	pr. □M. 2885 St.	auf 1000 Einw. 443 St. [1]
Preuß. Provinz Sachsen	" " 2005 "	" " 545 "
Herzogthümer Sachsen	" " 2276 "	" " 565 "
Königreich Baiern	" " 2561 "	" " 814 "
Königreich Würtemberg	" " 3066 "	" " 660 "
Großherzogthum Baden	" " 2700 "	" " 571 "
Großherzogthum Hessen	" " 2555 "	" " 485 "

Hiernach stehen sich die meisten der angeführten Länder hinsichtlich der Viehzahl auf der □Meile ziemlich gleich, und Sachsen nimmt, ungeachtet der größten Bevölkerung, auch fast die höchste Stelle hinsichtlich der Viehhaltung ein, was für seine Wirthschaft sehr günstig spricht. — Allerdings ist immer noch ein Unterschied zwischen großem und kleinem Rindviehe, zwischen einer schlechteren und besseren Race zu machen. Allein einerseits wird im Ganzen genommen in den gedachten Ländern der Rindviehstand ziemlich von gleichem Werthe sein (d. h. es findet sich besseres und schlechteres, größeres und kleineres Vieh) andererseits möchte der Werth des Schafviehs in Sachsen wohl den in den übrigen gedachten Ländern überwiegen.

Unzulänglichkeit des Viehstandes in Sachsen.

So wenig aber auch hinsichtlich der Viehzucht überhaupt Sachsen irgend einem anderen deutschen Lande nachstehen dürfte, so läßt sich doch nicht läugnen, daß weder die Pferdezucht, noch die Rindvieh-

---

1) Im J. 1834 pr. □Meile 2816 Stück und auf 1000 Einwohner 485 Stück. Die Einwohnerzahl ist also weit stärker gewachsen, als die Viehzahl. — In Schlesien ist nach Heinrich, Schlesiens landwirthschaftl. Zustände im J. 1845, der Pferdebestand von 1770—1843 um 49,997 Stück, der Rindviehbestand um 256,236 Stück, der Schafviehbestand um 1,110,986 Stück, der Schweineviehbestand um 12,470 Stück gestiegen, ungeachtet der Triftablösungen.

Auf 1000 Einwohner kamen

1770.	195 Pferde,	1792.	89 Pferde,	1842.	63 Pferde,
	495 Rindv.,		282 Rindv.,		288 Rindv.,
	1387 Schafe,		1051 Schafe,		984 Schafe,
	88 Schweine,		84 Schweine,		47 Schweine.

Es kamen also 1770 auf Rindvieh reducirt 946 Stück Vieh auf 1000 Einw., während 1842 nur noch 491 Stück auf 1000 Einwohner kommen, und auf die □Meile beziehendlich 1529 und 1994 St. zu berechnen sind.

Digitized by Google

und Schweinezucht dem inländischen Bedarfe an Remonte, Fleisch und Butter entsprechen, obschon die Fleischconsumtion in Sachsen im Vergleiche zu manchen anderen Ländern noch gering ist.

Fleischconsumtion in Sachsen.

Nach den Mittheilungen des statistischen Vereins im Königreiche Sachsen werden nämlich jährlich durchschnittlich 38,93 Pfd. Fleisch und zwar ungefähr 15 Pfd. Rindfleisch, 17 Pfd. Schweinefleisch, 4 Pfd. Kalbfleisch, 2 Pfd. Schaffleisch, auf den Kopf verbraucht [1]).

Im Jahre 1843 berechnete man 28,78 Pfd. Rind- und Schweinefleisch, und im J. 1844 33 Pfd. Rind- und Schweinefleisch pr. Kopf, also mit Hinzurechnung des Kalb- und Schaffleisches, beziehendlich 34,78 und 39,2 Pfd. — Der stärkste Verbrauch an Fleisch findet in Leipzig statt. Er betrug in den gedachten beiden Jahren an Rind- und Schweinefleisch 82,31 Pfd. und 76,2 Pfd. pr. Kopf, während sich in Dresden nur 60,60 Pfd. und 56,9 Pfd. pr. Kopf ergeben. Nach diesen beiden Städten findet auffallender Weise die größte Fleischverzehrung in Meißen statt, nämlich 58,20 und 53,8 Pfd., die geringste aber in Schneeberg, nämlich 15,99 und 18,3 Pfd. pr. Kopf.

Fleischverbrauch in anderen Ländern.

Im Kreisamte Altenburg berechnet man den Fleischverbrauch auf jeden Kopf auf 37,91 Pfd. Siehe Nachrichten über den Bezirk des Kreisamts Altenburg 1843, S. 34. In der ganzen preußischen Monarchie schätzt man nach Dieterici's neuesten Tabellen 1845 im Jahre 1843 die Fleischconsumtion durchschnittlich zu 33,74 Pfd. Fleisch auf den Kopf. — (1840 nach Dieterici, Verkehr und Verbrauch S. 217, auf 35,35 Pfd. Fleisch, nämlich 12,23 Rindfleisch, 5,96 Kalbfleisch, 5,59 Schaf- und Ziegenfleisch und 12,87 Schweinefleisch).

---

1) Vergl. übrigens meinen Aufsatz: Bemerkungen bei Durchgehung der von dem statistischen Vereine im Königr. Sachsen herausgegebenen Uebersicht der im Königr. Sachsen im J. 1836 stattgefundenen Getreide- und Victualien-Preise, besonders in landwirthschaftlicher Beziehung, im Universalblatte für Land- und Hauswirthschaft, Bd. 14. 1838, S. 85 flg.

Digitized by Google

In Schlesien rechnete man 1834 noch 73 Pfd. auf den Kopf; während aber im Jahre 1800 in Breslau noch 174 Pfd. Fleisch auf den Einwohner kamen, konnte man 1834 nur noch 90 Pfd. auf die Person berechnen. — Für Baiern wird die Consumtion auf 42,41 Pfd. Fleisch aller Art, für Würtemberg auf 45,04 Pfd., für Baden auf 50,8 Pfd. und für das Großherzogthum Hessen auf 35,58 Pfd. für den Kopf berechnet.

Für Frankfurt a. Main giebt man 150 Pfd., für Berlin 116 Pfd., für Wien 300 Pfd. Fleischverbrauch pr. Kopf an [1]).

In München sollen durchschnittlich pr. Kopf 200 Pfd. Fleisch, in London nur 136 Pfd. und in Paris nur 81 Pfd. gerechnet werden (Zierl). Dagegen soll nach Anderen Englands Fleischconsumtion 220 Pfd. auf jeden Einwohner betragen, während in Frankreich auf den Stadtbewohner nur 60 Pfd., auf den Landbewohner nur 20 Pfd. Fleisch kommen, und auch diese schwache Fleischconsumtion erzeugt Frankreich nicht selbst (Moniteur industriel 1845).

Milchproduction.

Die Milchproduction dürfte bei dem dermaligen Stande der Rindviehzucht höchstens auf 417 Millionen Kannen (ungefähr 1200 Kannen Milch pr. Kuh) zu rechnen sein. Es kommen also auf den Kopf 237 Kannen. Hoffmann (Bevölkerung des preußischen Staats 1837) rechnet in Preußen, bei 1200 Quart Milchertrag einer Kuh, durchschnittlich auf den Kopf 219 Quart Milch (=268 Dr. Kannen), Zierl dagegen für Baiern, bei einer durchschnittlichen Milchproduction von 1200 Maaß Milch pr. Kuh (=1353 sächsische Kannen, was jedenfalls zu viel ist), 300 baierische Maaß (=338 1/4 sächs. Kannen) pr. Kopf.

Im Königr. Sachsen kommt eine Kuh auf	5,04	Einwohner,
in der preuß. Provinz Sachsen eine auf	6,59	"
im Königreiche Preußen eine auf	5,38	"
im Königreiche Baiern eine auf	3,63	"

1) Bei diesen Angaben scheint es zweifelhaft, ob darunter aller und jeder Fleischverbrauch (Geflügel, Wildpret ꝛc.) oder nur der von Schlachtvieh zu verstehen.

Digitized by Google

Butterverbrauch.

Der Verbrauch an Butter, besonders zur rohen oder frischen Verspeisung, ist in Sachsen bei Weitem stärker, als in anderen, namentlich in süddeutschen Staaten, und es kann die auf die angegebene Weise verbrauchte Butter pr. Kopf durchschnittlich wohl auf 7 Kannen jährlich gerechnet werden, was 12,304,600 Kannen Butter giebt [1]).

Im Kreisamte Altenburg rechnet man durchschnittlich wöchentlich 1/4 Kanne Butter auf den Kopf, also 13 Kannen jährlich (a. a. O. S. 79). In Baiern rechnet man auf eine landwirthschaftl. Gesindeperson keine frische Butter, sondern 12 Pfd. Schmalz (= 15 Pfd. Butter), 52 Maaß (= 57,5 Kannen) gute und 365 Maaß (= 403,7 Kannen) geringe Milch (Zierl, a. a. O. I. S. 151), während man in Sachsen 26 Pfd. Butter zum rohen Verspeisen, 4 Pfd. Butter zum Anmachen der Speisen, 9 Kannen gute und 52 Kannen geringe Milch im Durchschnitte rechnen kann.

Verbesserung des Rindviehs in Sachsen.

Aus dem Angeführten stellt sich dar, daß eine Vermehrung der Zahl des Rindviehs in Sachsen wünschenswerth ist. Dies ergiebt sich auch aus Folgendem:

Im Jahre 1834 konnte man 1 Stück Rindvieh auf 2,84 Einwohner berechnen, während 1845 erst auf 3,16 Einwohner 1 Stück Rindvieh kommt [2]).

Allein außer dieser zu wünschenden Vermehrung der Rindviehzucht, welche jedoch auf einem erhöhten Futterbau begründet sein muß, dürfte zur Verbesserung derselben besonders durch gute Auswahl der Nachzucht der einheimischen Rassen, durch bessere, zuträglichere und gleichmäßigere Fütterung des Viehes überhaupt und des Jungviehs (zumal der Kalben während der ersten Trächtigkeit) insbesondere, noch

---

1) Der starke Verbrauch der Butter zum rohen Verspeisen, und der geringe Gebrauch der Milch- und Mehlspeisen, sowie das viele Trinken sogenannten Kaffees, unterscheidet die Lebensart des sächs. Volks gar sehr von der der süddeutschen Länder.

2) In der preuß. Provinz Sachsen kam 1825 1 Stück Rindvieh auf 3,42 Einwohner, 1843 auf 4,27 Einwohner.

Digitized by Google

sehr viel zu thun, hierzu aber, bei dem dermaligen Uebergange der meisten Wirthschaften aus einer veralteten Wirthschaftseinrichtung in eine den Verhältnissen angemessenere, der passendste Zeitpunct sein. Ohne Verbesserung der Fütterung ist an eine Verbesserung des Viehes, sei es durch Inzucht oder Einführung ausländischer Rassen, nicht zu denken.

Wir besitzen in Sachsen eine Rindviehrasse, die voigtländische, welche bei gehöriger Pflege, Wartung und nach richtigen Grundsätzen betriebener Inzucht in keiner Hinsicht den früher und jetzt enthusiastisch gerühmten ausländischen Rassen nachstehen dürfte, zumal sie Milchergiebigkeit, Mastungsfähigkeit und Zugkraft in sehr hohem Grade in sich vereinigt, aus ihr also, bei gehöriger Auswahl, ausgezeichnete Stämme für jeden besonderen Zweck gezogen werden könnten, und sie den Vorzug der Gewöhnung an das Klima, die Localverhältnisse und die Behandlungsweise vor allen voraus hat, deshalb auch jedenfalls mehr Beachtung verdienen dürfte, als sie zu finden scheint. Durch die Kreuzungen bei der Rindviehzucht möchte fast allenthalben mehr verdorben als verbessert worden sein. Vergl. Schmalz Aufs.: „Beiträge zur Thierveredelungskunde," in den Oek. Neuigkeiten, 1838, Nr. 109. Dombasle, Landwirthschafts-Kalender, II. S. 171 f.

Nicht diejenige Rindviehrasse ist die beste, welche das beste Milchvieh giebt, noch weniger diejenige, welche ausgezeichnet große Thiere hervorbringt, sondern diejenige, welche unter Berücksichtigung aller einschlagenden Verhältnisse das ihr zu verabreichende Futter am besten verwerthet.

Gar häufig hält man noch jetzt, im Verhältnisse zu dem vorhandenen Futter, zu viel Vieh, und nährt also dasselbe (besonders das Jungvieh) schlecht, indem man den Grundsatz vergißt: „Halte nur so viel Vieh, als du reichlich und das ganze Jahr gleichmäßig ausfüttern kannst," und unbemerkt läßt, daß der Ertrag des Viehes in jeder Hinsicht weit mehr von der Futtermenge, welche dasselbe verzehrt, als von der Stückzahl abhängt, obgleich schon alte Sprichwörter, als: „Die Kuh milkt durchs Maul," — „Eine gute Kuh steckt in der Raufe," — „Wer gut futtert, der gut buttert," u. s. w. dasselbe andeuten, und sich besonders hinsichtlich der Quantität der Milch, welche weit mehr von der Fütterung und von der Auswahl der einzelnen Stücke zur Zucht, sowie von der gehörigen Abwartung derselben in der Jugend, als von der Rasse abhängt, stets bewähren werden.

Digitized by Google

Verhältniß des Zugviehs zum Areal.

Ueber die Verhältnisse des Zugviehs zum Areal fehlt es an den erforderlichen Angaben. Zu wünschen dürfte es sein, daß in vielen Wirthschaften statt der Zugpferde mehr Zugochsen gehalten würden, und besonders in den kleineren Wirthschaften, welche nicht so viel Land haben, daß ein Gespann Ochsen fortwährend hinreichende Beschäftigung finden kann, die Verwendung der Kühe zum Zuge häufiger stattfände, wodurch die Besitzer, bei gehöriger Abwartung der Zugkühe, zwar eine geringe Verminderung der Milchproduction erfahren, dagegen aber eine größere Selbstständigkeit und Unabhängigkeit ihrer Wirthschaften von den Zugvieh haltenden Bauern erlangen würden.

Wollproduction.

Die Schafwoll-Production läßt sich bei 583,134 Schafen annäherungsweise etwa auf 1,282,894 4/5 Pfd. = 58,313,4 Stein Wolle (2 1/5 Pfd. pr. Stück) berechnen, deren dermaliger Werth im Durchschnitte zu 15 Thaler pr. Stein anzuschlagen sein dürfte, was eine Summe von 874,695 Thlr. giebt. Die zweischürigen Schafe, welche 1840 nur zu 39,993 Stück angegeben wurden, werden zwar in der Quantität etwas mehr Wolle geben, doch ist dagegen der Werth wieder geringer.

Schweinehaltung.

Daß im Verhältnisse zu anderen Ländern die Schweineviehzahl in Sachsen sehr zurücksteht, ergiebt sich aus den obigen Zusammenstellungen. Im J. 1843 kam 1 Schwein auf 14,5 Menschen, während 1834 nur eins auf 15,2 Menschen kam. — Dagegen kam in der preuß. Provinz Sachsen im Jahre 1843 nur 1 auf 21,1 Einwohner, während 1834 eins auf 19,5 Einwohner kam. Ihre Vermehrung ist um so mehr zu wünschen, als solche hauptsächlich durch vermehrte Schweinehaltung den unteren Volksclassen zu Gute kommen und durch Verminderung des Eintriebs ausländischer Schweine der Entstehung und Verbreitung ansteckender Krankheiten, besonders der Klauenseuche, Einhalt gethan werden würde.

Digitized by Google

Haltung der Ziegen.

In der Regel ist die Haltung der Ziegen da am stärksten, wo die Besitzungen am kleinsten sind. — Seit 1834 hat die Ziegenhaltung in Sachsen sich um den dritten Theil vermehrt, in Preußen dagegen seit 1816 fast verdreifacht.

Eine Ziege, welche fast täglich 2 Kannen Milch giebt, bedarf nur etwa den siebenten Theil so viel Futter als eine Kuh, läßt sich also viel leichter erhalten und befriedigt doch die Bedürfnisse einer armen Familie. Es dürfte daher wohl verdienstlich sein, durch Einführung eines recht milchreichen Stammes auch für die Verbesserung der Ziegenzucht Sorge zu tragen.

Verhältniß der Besteuerung des Grundeigenthums.

Das gesammte besteuerte Grundeigenthum, incl. der nach dem Miethwerthe abgeschätzten Gebäude, ist mit 48,299,677,$_{85}$ Steuereinheiten belegt. Zieht man davon die gedachten Gebäude ab, so bleibt für die besteuerte Grundfläche an 2,361,244 Acker 290 □Ruthen die Summe von 34,443,273,$_{83}$ Steuereinheiten. Im Durchschnitte ist also der Acker Land mit 14,$_6$ Steuereinheiten (=4,$_9$ Thlr. geschätzten Reinertrag [1]), oder 122,$_5$ Thlr. Abschätzungscapital) belegt.

Denkt man sich die unbesteuert gebliebenen, aber steuerfähigen

---

1) Zur Verwerthung der in Roggenwerth ausgemittelten Reinerträge in Geld sind neun Normal-Roggen-Durchschnittspreise ermittelt worden, deren geringster 2 Thlr. 10 Gr. — und der höchste 3 Thlr. 2 Gr. pr. Scheffel beträgt. Die 3516 Fluren vertheilen sich nach diesen Normalpreisen folgendergestalt:

191	Fluren	zu	2	Thlr.	10 Gr.
1018	"	"	2	"	12 "
253	"	"	2	"	14 "
827	"	"	2	"	16 "
475	"	"	2	"	18 "
231	"	"	2	"	20 "
263	"	"	2	"	22 "
178	"	"	3	"	— —
80	"	"	3	"	2 "

Der Mittel-Normalpreis stellt sich hiernach, mit Rücksicht auf die Zahl der Fluren, worin die angegebenen Preise stattfanden, ungefähr auf 2 Thlr. 15 Ngr.

Digitized by Google

Staatsgrundstücke an 285,871 Acker 187 □Ruthen in gleicher Art besteuert, so würden auf diese (unter der Berücksichtigung, daß der größte Theil [264,865 Acker] aus Waldung besteht) etwa 2,519,012 Steuereinheiten treffen. Das Grundeigenthum im ganzen Lande mit Ausschluß der nach Miethwerth besteuerten Gebäude, würde also mit 36,962,285,83 Steuereinheiten, oder einschließlich dieser Gebäude und nur mit Ausnahme der Staats- und unbesteuert gebliebenen öffentlichen Gebäude mit 50,818,689 Steuereinheiten belegt sein. Da jede Steuereinheit einen geschätzten Reinertrag von — 10 Ngr. — oder 100 Pfennigen vorstellt, so berechnet sich für das Grundeigenthum im ganzen Lande im ersten Falle (excl. der gedachten Gebäude) ein Reinertrag von 12,320,761 Thlr., und zu 4 % ein Capitalwerth von 308,019,025 Thlr.; im zweiten Falle (mit Einschluß der Gebäude) ein Reinertrag von 16,939,563 Thlr., und zu 4 % ein Capitalwerth des gesammten Grundeigenthums (mit alleiniger Ausnahme der Staats- und öffentlichen Gebäude) von 423,489,075 Thlr. Auf die □Meile kommen also im ersten Falle 1,136,601 Thlr., und im zweiten 1,562,690 Thlr. [1]).

Das gesammte, wirklich besteuerte Grundeigenthum dagegen gewährt einen Reinertrag von 16,099,893 Thlr. und ergiebt zu 4 % einen Capitalwerth von 402,497,325 Thlr. Das Grundeigenthum des Staats würde sonach also (mit Ausschluß der Gebäude) ungefähr zu 21 Millionen Thaler anzunehmen sein.

Die von jeder Steuereinheit à 10 Ngr. auszuschreibende Zahl Pfennige giebt stets zugleich das Procentverhältniß der Grundsteuer zum geschätzten Reinertrage an.

Der Reinertrag der nach Miethwerth abgeschätzten Gebäuderäume beträgt ungefähr $^2/_7$ des gesammten Reinertrags der besteuerten Objecte.

Auf die □Meile kommen 9767 Acker 288 □Ruthen steuerfähiges Land, mit 136,055 Steuereinheiten, welche, nach dem zeitherigen Ausschreiben mit 9 Pf. auf die Steuereinheit, 4081 Thlr. 19 Ngr. 5 Pf., oder mit 8 Pf. auf die Steuereinheit (wie dies nunmehr stattfindet), 3628 Thlr. 4 Ngr. Grundsteuer betragen. An wirklich besteuertem

1) Die baierische Grundsteuerabschätzung entspricht ungefähr einem Grundwerthscapitale von 2060 Millionen Gulden = 1177 Millionen Thlr. Auf die □Meile würden hiernach 844,332 Thlr. kommen. Zierl, a. a. O. I. S. 68 u. 173.

Digitized by Google

Lande kommen auf die □Meile 8702 Acker 138 □Ruthen mit 130,463 Steuereinheiten, welche à 9 oder 8 Pf. beziehendlich 3913 Thlr. 26 Ngr. 7 Pf. oder 3479 Thlr. —Ngr. 4 Pf. ausmachen.

Nach Hoffmann und Wulffing (Beiträge zur Kritik des preuß. Steuersystems) kommen im preußischen Staate auf die geographische □Meile durchschnittlich an Grundsteuer:

in Preußen . . .	639	Thlr.	—	Sgr.	11 Pf.
in Pommern . . .	774	"	13	"	— "
in Posen	852	"	17	"	11 "
in Brandenburg . .	1120	"	20	"	10 "
in Schlesien . . .	2867	"	19	"	— "
in Sachsen . . .	3598	"	16	"	11 "

In Baiern beträgt die eigentliche Grundsteuer pr. baierischen Morgen durchschnittlich 16 Kreuzer, auf die □Meile also 4303 Fl. —2459 Thlr. (Zierl, a. a. O. I. 161). Dazu kommen aber noch die Kreisumlagen, welche etwas mehr als $^1/_5$ betragen.

Verwendung der Bodenfläche im Allgemeinen.

Der gesammte Flächeninhalt des sächsischen Landes ist in folgender Weise benutzt, nämlich:

1,344,474	Acker 150,73	□Ruthen	als Ackerland,
76,024	" 265,12	"	" Gärten,
301,550	" 195,78	"	" Wiesen,
3,080	" 287,25	"	" Weinbergsland,
56,168	" 159,82	"	" Weiden,
20,373	" 115,24	"	" Teiche,
827,225	" 131,79	"	" Waldungen,
3,121	" 115,05	"	" Steinbrüche, Sand-, Lehm-, Thon-, Stein- u. Braunkohlengruben, Torfstiche.
70,353	" 148,18	"	" Wege, Flüsse, Bäche, Felsen, Gebäude u. Hofräume, Kirchhöfe ꝛc. u. unvermessene, nicht cultivirte Objecte.

Es beträgt also der Flächeninhalt des gebauten Bodens (Acker-, Garten- und Weinbergsland) 0,526 des Ganzen und der Flächeninhalt

Digitized by Google

des ungebauten Bodens 0,474 des Ganzen; der Flächeninhalt der für Menschen oder Vieh Nahrung gebenden Grundstücke (nämlich die vorgenannten gebauten Grundstücke nebst Wiesen, Weiden und Teichen) 0,667 des Ganzen, der Flächeninhalt der Waldungen 0,306, und der Flächeninhalt des untragbaren Bodens 0,027 des Ganzen.

Stellt man damit die Angaben von einigen anderen Staaten nach möglichst gleichen Grundlagen zusammen, so beträgt:

	das gebaute Land (nach obiger Bestimmung)	das ungebaute Land.	das Nahrung gebende Land.	die Waldung.	das untragbare Land.
im Königreiche Sachsen	0,526	0,474	0,667	0,306	0,027
in der preuß. Provinz Sachsen .	0,548	0,452	0,821 (?)	0,181	0,047 [1]
im Königreiche Baiern	0,409	0,591	0,588	0,322	0,090
im Königreiche Würtemberg . .	0,471	0,529	—	0,316	—
im Großherzogthume Baden . .	0,366	0,634	0,544	0,309	0,148
im Großherzogthume Hessen . .	0,485	0,515	0,611	0,321	0,069
im Königreiche Böhmen	0,478	0,522	0,656	0,288	0,056 [2]

Es ergiebt sich aus dieser Vergleichung, daß im Königreiche Sachsen das Verhältniß des gebauten Landes größer ist, als in den übrigen gedachten Ländern (excl. der pr. Provinz Sachsen); daß dies gleichfalls hinsichtlich der Nahrung gebenden Fläche (mit Ausschluß der Provinz Sachsen und Baiern) der Fall ist; daß das Verhältniß der Waldungen in den gedachten Staaten (mit Ausschluß der Provinz Sachsen) sich so ziemlich gleich steht, der Flächeninhalt des untragbaren Bodens aber im Königreiche Sachsen am geringsten ausfällt; Alles Momente, welche für die Fortschritte der Cultur im Königreiche Sachsen sprechen dürften.

---

1) Nach v. Lengerke, I. S. 395 flg. berechnet.

2) Oekonom. Neuigkeiten, Nr. 6. 1846. — In England beträgt, nach den neuesten öffentlichen Berichten das gebaute Land 0,32 des Ganzen, 0,60 sind Weiden und 0,03 Gehölz ꝛc.; 0,10 sind noch culturfähiges, ungebautes Land vorhanden, und 0,11 unfruchtbares Land.

Digitized by Google

Verhältniß des gebauten und Nahrung gebenden Landes zur Einwohnerzahl.

Es kommen hiernach ferner unter Berücksichtigung der neuesten Volkszählungen

auf einen Einwohner

im Königr. Sachsen	0,80	Ack. gebaut. Land,		1,02	Ack. Nahrung geb. Land,		
in d. pr. Prov. Sachsen	1,69	"	"	2,52	"	"	"
im Königr. Baiern	1,27	"	"	1,65	"	"	"
im Großhzth. Baden	0,75	"	"	1,02	"	"	"
im Großhzth. Hessen	0,97	"	"	1,21	"	"	"

und es stellt sich schon hierdurch sehr klar heraus, wie schwierig es sowohl im Königreiche Sachsen als im Großherzogthume Baden und Hessen fallen muß, die Bevölkerung bei der dermaligen Landescultur zu ernähren, zumal wenn man noch hinzufügt, daß in Sachsen auch auf 2,29 Acker Nahrung gebendes Land noch 1 Stück (red.) Vieh, und im Großherzogthume Baden auf nur 1,33 Acker dergleichen Land 1 Stück dergleichen Vieh kommt, mithin in Sachsen auf 1 Acker Nahrung gebendes Land 1 Einwohner und 1/2 Stück Rindvieh, im Großherzogthume Baden aber 1 Einwohner und 1 Stück Vieh ernährt werden müssen.

Vertheilung des Bodens.

a) Hinsichtlich der Eigenthumsverhältnisse.

Von dem angegebenen Flächeninhalte des ganzen Landes befindet sich etwas über 1/10 (0,107) im Eigenthume des Staats, 9/10 im Eigenthume der Privaten. Ungefähr 164,521 Acker (0,060 oder etwa 1/16) gehören zu den Stadt- und 2,500,978 Acker zu den Dorf-Fluren, mit Einschluß der Rittergüter ꝛc., jedoch mit Ausschluß der unbesteuert gebliebenen Gegenstände.

Das ganze besteuerte Land ist in 3516 Flurbezirken und 1,779,710 Parzellen vermessen und abgeschätzt und für jeden Flurbezirk ein besonderes Flurbuch nebst Croquis und ein Kataster aufgestellt worden. Im Durchschnitte enthält ein Flurbezirk 506 Vermessungs-Parzellen mit 671,5 Acker besteuerter Grundfläche.

433,310 Acker 196 □Ruthen (0,16 des Ganzen) gehören zu den Rittergütern (incl. der dazugeschlagenen Bauergrundstücke).

Digitized by Google

9687 Acker 201,41 □Ruthen zu den Kammergütern (d. h. größere, den Rittergütern gleichstehende landwirthschaftliche Complexe) und

3623 Acker 160,88 □Ruthen betragen fünf dergleichen Güter, welche zu den Landesschulen und Landesanstalten gehören.

53,668 Acker 193 □Ruthen sind geistliche Grundstücke, und zwar:
7774 Acker 158 □Ruthen in Städten, und
45,894 Acker 35 □Ruthen auf dem Lande.

74,798 Acker 155 □Ruthen Gemeindegrundstücke, und zwar:
22,504 Acker 78 □Ruthen in Städten,
52,294 Acker 77 □Ruthen auf dem Lande.

Die Ritter- und Kammergüter und die unter den Grundstücken der Landesschulen und Landesanstalten befindlichen zur gleichen Kategorie gehörenden Güter betragen also

446,621 Acker 258,29 □Ruthen oder 0,165 (etwa 4/25) des ganzen Areals, die Gemeindegrundstücke 0,027 (ungefähr 1/37) und die geistlichen Grundstücke 0,019 (oder ungefähr 1/50) des Ganzen.

Von den Staatsgrundstücken befinden sich noch etwa 813 Acker 179,00 □Ruthen in einem Erbpachtverhältnisse, eine Benutzungsmodalität, welche in Sachsen überhaupt niemals sehr verbreitet gewesen ist, und bei der gesetzlich sehr erleichterten Ablösung oder Verwandelung derselben, täglich mehr verschwindet.

Eben so vermindert sich das Lehnsverhältniß bei der durch die Declaration vom 22. Februar 1834 außerordentlich begünstigten Allodificirung und der namentlich von Seiten des Fiscus so sehr erleichterten Ablösung der Lehnpflicht und Lehnwaare durch das Ablösungsgesetz vom 17. März 1832. §. 83 fg., von Tag zu Tage.

In der Regel befinden sich die Grundstücke überall im freien Eigenthume [1]). Eigentliche Erbzinsgüter (emphyteusis) kommen nur selten vor, und sogenannte Laßgüter nur in der Oberlausitz.

---

1) Nämlich frei hinsichtlich der Benutzung desselben. — Fixirte Leistungen von Grundstücken, sie mögen privat- oder staatsrechtlicher Natur sein, tragen den Charakter eines Capitalzinses, der auf dem Grundstücke haftet, und es ist kein Grund vorhanden, deren Ablösung auf Kosten sämmtlicher Staatsbürger zu befördern. — Das Verlangen, daß Jeder sein Grundstück ohne einen Anspruch Anderer an dasselbe besitze, ist eine Thorheit.

Digitized by Google

Die Zehntenpflichtigkeit der Grundstücke ist in Sachsen niemals so verbreitet gewesen, als in den süddeutschen Staaten und wird nunmehr durch Ablösung fast ganz aufgehoben sein.

Zusammenstellung einiger dieser Verhältnisse in anderen Staaten.

Ueber die vorgedachten Verhältnisse in anderen deutschen Ländern fehlt es sehr an genauen Angaben. Ich kann nur Folgendes anführen:

In Würtemberg beträgt, nach Memminger, das Areal des eigentlichen Staatsgutes 0,082, das Besitzthum der Hofdomainenkammer 0,037, zusammen also 0,119 des Ganzen.

In Mecklenburg-Schwerin betragen, nach v. Lengerke I. 431, die landesherrlichen Domainen ungefähr 0,42, die ritterschaftlichen Besitzungen 0,43, die Besitzungen der drei Landesklöster 0,003, die der Städte mit ihren Feldmarken 0,11.

b) Hinsichtlich der Größen der einzelnen Besitzthümer.

a. Rittergüter.

Die Zahl der Rittergüter belief sich im Jahre 1832 auf 1027 (Vergl. Verzeichniß in der Gesetzsammlung 1832, Nr. 74). Zieht man davon diejenigen ab, welche sich unter den Kammergütern und Landesanstalten befinden oder seitdem (bis 1843) eingegangen sind, an der Zahl 30 [1]), so bleiben noch 997. Es kommen also auf die □Meile 3 2/3 Rittergüter [2]) und im Durchschnitte umfaßt jedes Rittergut, nach der Angabe in der Tabelle **A.**, mit Einschluß der bei denselben befindlichen bäuerlichen Grundstücke, ungefähr 434 Acker; doch ist zu bemerken, daß einige Rittergüter wenig oder gar keinen Grund und Boden besitzen.

β. Kammergüter.

Die Zahl der Kammergüter belief sich 1843 auf 16, mit einem Flächeninhalte von 9687 Acker 201,41 □Ruthen. Es besitzt also durch-

1) Einige Kammergüter bestehen aus mehr als einem Rittergute.

2) Rechnet man die noch jetzt unter den Kammergütern und Landesanstalten befindliche Zahl, nämlich 20, hinzu, so verändert sich dadurch diese Durchschnittszahl noch nicht.

Digitized by Google

schnittlich jedes derselben ungefähr 605 Acker Areal (excl. des sonst dazu gehörigen Waldes). Nachdem aber im Jahre 1845 das Kammergut Hoheneck mit 280 Acker 159 □Ruthen Flächeninhalt parzellirt und veräußert worden, hat sich die Zahl der Kammergüter auf 15 und das Areal bis auf 9407 Acker 42 □Ruthen vermindert, und es beträgt nunmehr der Flächeninhalt eines derselben durchschnittlich ungefähr 627 Acker. — Das kleinste Kammergut (Gorbitz) hat 219 Acker 185 □Ruthen, das größte (Kalkreuth) 1200 Acker 110 □Ruthen.

γ. Bäuerliche Grundstücke.

Die ländlichen, im Besitze einzelner Privatpersonen befindlichen Grundstücke (excl. der Rittergüter, der Staats-, geistlichen und Commungrundstücke und der unbesteuert gebliebenen Objecte) betragen 1,667,970 Acker. — Wie viel davon auf jeden bäuerlichen Grundbesitzer kommen, kann, da die Zahl der auf den obengedachten, ausgenommenen Grundstücken wohnenden Personen und die Zahl der gar keinen Landbau treibenden Landbewohner oder die der ländlichen Grundbesitzer nicht ausgemittelt ist, auch nicht annäherungsweise angegeben werden, noch weniger in welchem Verhältnisse die Abstufung der größeren bäuerlichen Besitzungen zu den kleineren stattfindet. Die eigentlichen Bauergüter (im Gegensatze der Gärtner-, Häuslergüter ꝛc.) sind in der Größe sehr verschieden, und steigen von 10 bis auf 100 und mehr Acker, je nach Verschiedenheit der Gegenden und des alten Hufenverhältnisses [1]).

δ. Größe der einzelnen Grundbesitzungen.

Ueber die Größe der einzelnen Grundbesitzungen läßt sich nur Folgendes angeben.

Auf jeden Grundbesitzer kommen ungefähr 8 Vermessungsparzellen, und da die Parzelle durchschnittlich 1,4 Acker beträgt, auf jeden Grundbesitzer oder auf jede Wirthschaft ungefähr 10,9 Acker besteuerte Grundfläche, die sich jedoch nach Abzug der Rittergüter schon auf 8,99 Acker vermindert, obgleich darunter noch die Gemeindegrundstücke [2]) begriffen sind.

1) In Baiern treffen 42 ½ baierische Morgen, und zwar 26,4 M. landwirthschaftlich und 17,2 forstwirthschaftlich benutztes Areal, auf jede selbstständige, ganz oder theilweise mit Landbau beschäftigte Familie.

2) Die Ausmittelung der Zahl der Gemeinden, welche Grundstücke besitzen, fehlt. Nach Rau, Volkswirthschaftspolitik S. 146, kommen in Frankreich auf einen Grundeigenthümer 7 Hectaren oder 12,69 sächs. Acker.

Digitized by Google

Da die Vermessungsparzellen nicht blos nach den einzelnen Besitzabtheilungen, sondern auch nach den Culturarten und Bodenclassen gebildet sind, so kann hieraus die Größe der einzelnen Besitzparzellen nicht abgenommen werden.

c) Hinsichtlich der Größe der einzelnen Besitzparzellen.

Nur selten liegen die in einem Flurbezirke zu einer Besitzung (einem Gute) gehörigen Grundstücke beisammen, sondern meistens, in verschiedene Parzellen getheilt, mit anderen Grundstücken durcheinander, so daß eine Besitzung aus einer kleineren oder größeren Anzahl solcher zerstreut liegender Parzellen besteht, die öfters ziemlich klein sind, was die Cultur und Bewirthschaftung mehr oder weniger erschwert.

Als Beispiele dieser Zertheilung will ich nur folgende Fluren anführen.

Die Flur Kötzschenbroda im Amte Dresden besteht aus 1617 Acker 139 □Ruthen in 4389 Vermessungs- und 3747 Besitzparzellen, auf 322 Kataster- oder Besitznummern. Es kommen also auf die Vermessungsparzelle durchschnittlich 110 □Ruthen, auf die Besitzparzelle 129 □Ruthen. Die größere Anzahl der Parzellen erreicht jedoch kaum 40—60 □R. und unter den Wiesenstücken finden sich sogar sehr viele zu 15—20 □R. Da nach Obigem jedes Besitzthum durchschnittlich zu 5 Acker zu rechnen ist, so besteht dasselbe durchschnittlich aus 11 Parzellen.

Die Flur Baßlitz im Amte Großenhain besteht aus 810 Acker in 1322 Vermessungs- und 1092 Besitzparzellen auf 20 Katasternummern. Es kommen demnach durchschnittlich auf jede Vermessungsparzelle 183 □R. und auf die Besitzparzelle 222 □R. Die größere Anzahl der Parzellen erreicht jedoch noch nicht 100 □R., während auf jeden Grundeigenthümer ungefähr 40 Acker kommen, mithin jede Besitzung durchschnittlich ungefähr aus 54 Parzellen bestehen muß.

Die Flur Piegel bei Pegau enthält 279 Acker 169 □R. in 246 Vermessungsparzellen und 212 Besitzstücken unter 20 Katasternummern. Es kommt daher durchschnittlich auf die Vermessungsparzelle 1 Acker 41 □R., auf das Besitzstück 1 Acker 95 □R. und auf die Besitzung 14 Acker. Eine Besitzung enthält daher durchschnittlich 10 Parzellen.

Die Flur Reifland bei Lengefeld im Erzgebirge enthält 1000 Acker 190 □R. in 537 Vermessungsparzellen und 208 Besitzparzellen unter 65 Catasternummern. Es kommt daher durchschnittlich auf eine Vermessungsparzelle 1 Acker 259 □R. und auf jedes zusammenhän-

Digitized by Google

gende Besitzstück 4 Acker 243 □R., auf jede Katasternummer aber 15 Acker in drei getrennten Stücken.

Die Flur Marieney im Amte Voigtsberg begreift 1796 Acker 155 □R. in 1793 Vermessungs- und 1454 Besitzparzellen unter 140 Katasternummern. Jedes Vermessungsstück enthält also durchschnittlich 1 Acker und jedes Besitzstück 1 Acker 70 □R. Auf jede Katasternummer kommen aber ungefähr 13 Acker, welche aus 10 Parzellen bestehen. Auch hier erreicht der größere Theil der Parzellen den Durchschnittsbetrag nicht.

Die Flur der Stadt Adorf enthält 3895 Acker 123 □R. in 4518 Vermessungs- und 3758 Besitzparzellen unter 1162 Katasternummern. Es besteht daher durchschnittlich die Vermessungsparzelle aus 258 □R., die Besitzparzelle aus 1 Acker 10 □R. und die Katasternummer oder Wirthschaft aus 3 1/3 Acker in etwa 3 bis 4 Stücke getheilt.

Geringer ist noch im Allgemeinen die Zertheilung in der Oberlausitz. So enthält z. B. die Flur Rackel bei Bautzen 826 Acker 7 □R. in 726 Vermessungs- und 440 Besitzstücken unter 91 Katasternummern. Es beträgt also durchschnittlich jede Vermessungsparzelle 1 Acker 41 □R., jedes Besitzstück 1 Acker 263 □R. und zu jeder Katasternummer gehören 9 Acker 23 □R., welche ungefähr in fünf Stücke getrennt liegen.

Aus diesen Beispielen ergiebt sich zur Genüge, daß die Theilung des Grundeigenthums hie und da schon sehr ins Kleine geht [1]). Leidet aber auch Sachsen im Ganzen genommen noch bei Weitem nicht so an zu kleiner Zertheilung des Grundeigenthums, als dies in manchen süd- und westdeutschen Staaten der Fall ist [2]), so treten doch die Fehler des Zerstreutliegens der zu einer Besitzung gehörigen

1) Vergl. übrigens: Ueber die Zusammenlegung der Grundstücke im Königreiche Sachsen und deren Erfolge, von Hennig, nebst einer Flurkarte, in den Schriften der ökonom. Gesellschaft im K. Sachsen. 46. Lief. 1812. S. 56. f.

2) An mehreren Orten der preuß. Rheinprovinz betragen z. B. die Parzellen nicht mehr als 0,083 sächs. Acker (=24 □R.) — In Baiern beträgt eine Parzelle im Durchschnitte 0,55 sächs. Acker, und zwar in Oberbaiern 0,83, in der baierischen Pfalz 0,27, in Unterfranken nur 0,22 (=69 □R.) mit Einschluß der Waldungen. Herrmann, Kalender auf 1844, S. 31. — In Würtemberg soll das gebaute Land an 3,620,000 W. M. aus 4 Millionen Parzellen bestehen. Eine Parzelle hat also durchschnittl. 0,90 W. M. =0,51 sächs. Acker. — Ueber die furchtbare Höhe, welche die Zertheilung des Bodens in Würtemberg bereits erreicht hat, vergl. besonders Knaus, der Flurzwang, 1843.

Digitized by Google

Grundstücke schon sehr hervor, und es machen sich noch zwei andere Uebelstände sehr bemerkbar und haben auf den Culturzustand und die Landwirthschaft bedeutenden Einfluß. Der eine ist die eigenthümliche Zertheilung der Fluren im Erzgebirge und einem großen Theile des Meißner Hochlandes, der andere besteht in der fortwährenden Abtrennung einzelner Grundstücke von den Gütern in der Nähe der Dörfer.

Was den ersten betrifft, so besteht derselbe nämlich darin, daß fast sämmtliche Fluren des Erzgebirges und ein großer Theil der Fluren des Meißner Hochlandes in den Aemtern Stolpen, Hohnstein ꝛc. und der Oberlausitz (z. B. bei Zittau, Bernstadt ꝛc.) so getheilt sind, daß sich die zu einem Bauergute gehörigen Grundstücke von den Wirthschaftsgebäuden aus, — welche das gewöhnlich in einem Thale an einer oder beiden Seiten eines Baches oder einer Straße liegende Dorf bilden, — in einem mehr oder weniger schmalen Streifen durch die Flur bis an deren Grenze erstrecken. Durch diese eigenthümliche Art der Vertheilung der Flur bleiben zwar die zum Gute gehörigen Grundstücke im Zusammenhange, aber nur sehr wenige davon befinden sich in der Nähe der Wirthschaftsgebäude, die meisten entfernen sich, oft über eine halbe Stunde weit, von denselben, woher die gewöhnliche Abtheilung der Felder in Vorder- und Hinterfelder üblich geworden ist. Die ersteren werden regelmäßig gedüngt und bestellt, während auf den letzteren die eigentliche Gebirgswirthschaft, eine, jedoch nicht gut eingerichtete, Feldgraswirthschaft (Egartenwirthschaft) stattfindet, indem dieselben wegen ihrer zu weiten Entfernung gewöhnlich gar keinen Dünger erhalten, sondern, wenn sie mehrere Jahre nach einander Getreide und namentlich Hafer bis zur Erschöpfung getragen haben, mehrere Jahre als kümmerliche Dreisch- oder Grasfelder liegen bleiben, und dann wieder einmal aufgerissen werden. — Auch hier dürfte das alte Sprichwort: „Das Land taugt nichts, wo man den Hahn nicht krähen hört," d. h. was zu weit vom Wirthschaftshofe entfernt liegt, als ein Wahrwort gelten, und Blocks Annahme (Landwirthschaftl. Mittheil., III. 380), daß sich der Reinertrag eines Ackers der ersten Classe bei je 100 Ruthen Entfernung um 5,8, der zweiten Classe um 6, der dritten Cl. um 6,3, der vierten Cl. um 6,6, der fünften Cl. um 7, der achten Cl. um 10, der neunten Cl. um 16,3, der zehnten Cl. um 23,8 % vermindere, mithin in der ersten Cl. bei 1720 Ruthen, in der zehnten Cl. schon bei 420 Ruthen Entfernung ganz verschwinde, sich im Allgemeinen bestätigen und vielleicht bei der weiteren Entfernung in noch größerer Progression wachsen. (Vergl. v. Thünen, der isolirte Staat, 2te Ausg. 42. S. 96.).

Digitized by Google

Außer diesem durch die Entfernung verursachten Uebelstande tritt aber auch durch die oft sehr geringe Breite der Grundstücke der ein, daß die gehörige Beackerung der Grundstücke gestört wird, und daß, um zu jeder Zeit vom Hofe aus Zugang zu den Grundstücken zu haben, ein bedeutender Theil derselben als Weg liegen bleiben muß. So erstrecken sich, um nur einige Beispiele, ohne lange zu suchen, aufzuführen, in der Flur Rugiswalde bei Stolpen die streifenförmigen Gütercomplexe, welche durchschnittlich nur 9 Acker betragen (in horizontaler Richtung, ohne Rücksicht auf die steigende und fallende Lage der Grundstücke und Wege gemessen), bis auf eine Entfernung von 2430—3790 Ellen (3310,496 Ellen = ½ Poststunde).

In der Flur Claußnitz bei Frauenstein, wo auf die Katasternummer 16 Acker kommen, haben die von den Gehöften auslaufenden Streifen eine Länge von 3030—3940 Ellen. — Bei dem Dorfe Randeck unweit Freiberg beträgt die Breite des schmalsten Streifens 83 Ellen, während die Ausdehnung in die Länge sich bis auf 2730 Ellen beläuft, wobei zu bemerken, daß diese entfernten Grundstücke noch als Feld benutzt werden, während sonst allerdings die entferntesten Grundstücke öfters aus Wald bestehen.

Noch schmaler findet man die Streifen bei dem Dorfe Zeschnig unweit Hohnstein. Das Dorf liegt an dem einen Ende der Flur und von da aus erstrecken sich die Streifen, von welchen der schmalste nur etwa 28 Ellen Breite hat, bis auf 2100 Ellen.

Noch größer ist die Ausdehnung der streifenartigen Gutscomplexe in der Gegend von Zittau. So erstrecken sich dieselben z. B. in der Flur Oberseifersdorf (in welcher auf jede Katasternummer durchschnittlich 6 Acker 1 □R. kommen) bis auf eine Entfernung von 1140—4170 Ellen von dem Gehöfte, und in der Flur Oberherwigsdorf (wo auf jede Katasternummer 8 Acker 21 □R. zu rechnen sind) haben die Gutsstreifen eine Länge von 3030—5300 Ellen (über ¾ Stunden).

Der zweite oben bemerkte Uebelstand, die fortwährenden Abtrennungen von den Gütern in der Nähe der Dörfer, findet immer mehr statt, jemehr bei der Zunahme der Bevölkerung neue Häuser entstehen. Diese werden schon aus gewerblichen und polizeilichen Rücksichten nur auf den in der Nähe des Dorfs liegenden Grundstücken, namentlich der Bauergüter, aufgebaut, und es muß daher nach und nach überhaupt, sowie besonders bei den in der obengedachten Art getheilten gebirgischen Fluren (wo doch jetzt noch fast jedes Gut ein

Digitized by Google

zusammenhängendes, wenn auch aus einem schmalen Streifen bestehendes Besitzthum bildet) der Uebelstand eintreten, daß die zu einem Gute gehörigen Grundstücke von dem Wirthschaftshofe getrennt werden.

Weder das dermalen bestehende Gesetz über Zusammenlegung der Grundstücke, vom 14. Juni 1834, noch das Gesetz, die Theilbarkeit des Grundeigenthums betreffend, vom 30. Nov. 1843, welches nur die Zertheilung der Rittergüter und der dermaligen geschlossenen Güter auf einen gewissen Theil beschränkt, ohne eine gesetzliche Grenze der Zerstückelung selbst (versteht sich mit der nöthigen Modification nach den Umständen und Culturarten) festzustellen, ist geeignet, diesem Uebelstande abzuhelfen. So wenig es angemessen sein kann, die Parzellirung überhaupt, und namentlich die der so eben beschriebenen gebirgischen Güter, in der Nähe der Gebäude, zu befördern, und so wenig es auch unter den dermaligen Umständen in den meisten Fällen möglich sein dürfte, eine völlige Arrondirung der Grundstücke eines Gutes zu bewerkstelligen, obschon dies eine Hauptbedingung der höchsten Landescultur sein dürfte; so angemessen, wohlthätig und die Cultur befördernd würde namentlich eine Parzellirung der letztgenannten, an den Flurgrenzen liegenden Grundstücke, oder der sogenannten Hinterfelder sein. Hier wäre die Entstehung neuer Höfe und selbst neuer Dörfer (so weit dies übrigens den Verhältnissen nach thunlich ist) sehr passend. Erstere findet aber in den dermaligen polizeilichen Ansichten Schwierigkeit. Letztere würde einen Plan voraussetzen, welcher auf einer gesetzlichen Grundlage, d. h. auf einer Verweisung der Parzellirungen auf diese Stellen ꝛc., beruhen müßte.

d) Vertheilung nach den klimatischen Verhältnissen.

Bekanntlich sind die klimatischen Verhältnisse Sachsens in Folge der Stellung des Erzgebirges, welches die wärmeren und trockneren Winde von einem großen Theile Sachsens abhält, während es dem Nord- und Nordwestwinde freien Zugang gestattet, im Vergleiche mit manchen anderen deutschen Ländern nicht günstig.

Richtung der Gebirgszüge und Flußthäler.

Das auf seinem höchsten Rücken größtentheils bewaldete Erzgebirge zieht sich in einer Länge von 28 Meilen an der Grenze von Sachsen und Böhmen, von Westen nach Osten, von seinem Auslaufe gegen das Fichtelgebirge bis zu dem sächs. Sandsteingebirge (der sächs.

Digitized by Google

Schweiz) hin, an welches sich sodann das Oberlausitzer Gebirge, als Verbindung des Erzgebirges und Riesengebirges, in ziemlich gleicher Richtung anschließt. — Die von dem Erzgebirge ausgehenden Flußthäler der Elster, der beiden Mulden und der Zschopau ziehen sich mehr nördlich durch das Land, während das Elbthal seine Richtung mehr nach Nordwest nimmt:

Der Unterschied der geographischen Breite der Landestheile beträgt von der südlichsten Spitze bis zur nördlichsten Grenze des Landes nur 1^0 18′, kann also auf die klimatische Verschiedenheit der einzelnen Grundstücke nur von geringem Einflusse sein.

Höhenunterschiede.

Mehr hängt diese aber von dem Höhenunterschiede des Landes, das von der Leipziger und Hainer Ebene und dem Ausflusse der Elbe an der nordwestlichen Grenze von 255 Pariser Fuß gegen das Erzgebirge sehr allmälig, jedoch bis auf 3720 P. F. über der Nordsee ansteigt, und von der offenen oder vor den Winden geschützten, sowie nach den verschiedenen Himmelsgegenden geneigten Lage der Ländereien ab.

Die mittlere Meereshöhe von Sachsen überhaupt kann zu 1100 P. F., die des Leipziger Kreises zu 450 P. F., des Meißner Kreises zu 750 P. F., der Oberlausitz zu 1100 P. F., des voigtländischen Kreises zu 1500 P. F. und des erzgebirgischen Kreises zu 1600 P. F. angenommen werden. (Mittheil. des statist. Vereins I. 11.)

Die am höchsten gelegene Wohnung ist das neue Haus am Fichtelberge 3354 P. F. über dem Meere, und die am höchsten gelegenen Wohnorte und Fluren sind:

Oberwiesenthal (Stadt) . . .	3063—3500 P. F. [1]
Tellerhäuser	2983,8
Halbe Meile	2765,4
Aschberg (Dorf)	2762,3
Weiters Glashütte	2759,2
Carlsfeld	2708,7
Ober-Sachsenberg	2636,1
Georgenfeld	2600,0

1) Das am höchsten gelegene Dorf im Königr. Preußen, Brückenberg, im Riesengebirge bei Hirschberg, liegt nur 2293 F. hoch. Weber, staatswirthschaftl. Statistik der preuß. Monarchie, 1840, S. 36.

Digitized by Google

Das angebaute Land erreicht seine höchste Grenze bei Oberwiesenthal mit 3500 P. F. [1]).

Unter den Straßen scheint die Eibenstock-Schwarzenberger, unweit des Jägerhauses, die höchste Höhe mit 2461 P. F. zu erreichen [2]).

Bei der Vermessung und Abschätzung der Grundstücke Behufs der Grundbesteuerung hat man die klimatischen Verhältnisse der Fluren durch barometrische Messungen bestimmt, so daß jede Flur nach ihrer mittleren Höhe einer klimatischen Abstufung eingereiht worden [3]). Bis zu einer Höhe von 500 P. F. über den Meeresspiegel der Nordsee erstreckt sich die erste Abstufung oder die Region des milden Klimas. Mit einer Höhe von 2401 P. F. beginnt die letzte Abtheilung oder die äußerste Region des kalten Klimas. — Die Zwischenabstufungen enthalten die Uebergänge vom milden in das gemäßigte (bis 801 P. F.), rauhe (bis 1601) und kalte Klima.

Hiernach sind die 3516 Fluren des Landes folgenden klimatischen Abtheilungen zugetheilt:

mild	948	Fluren	unter	500 P. F.
gemäßigt	335	Fluren von	501— 600	P. F.
	329	" "	601— 700	" "
	314	" "	701— 800	" "
rauh	317	" "	801— 900	" "
	237	" "	901—1000	" "
	154	" "	1001—1100	" "
	137	" "	1101—1200	" "
	122	" "	1201—1300	" "
	110	" "	1301—1400	" "
	90	" "	1401—1500	" "
	87	" "	1501—1600	" "

1) In Salzburg erstreckt sich dasselbe, nach Braune, bis auf 5500 F., in Obersteiermark nur bis auf 2000 F., in Unterfteiermark bis auf 4500 F., in Baiern bis auf 3000 F., in Würtemberg nur bis 2800 F., in Baden bis 3500 F. (v. Lengerke, a a. O.), was hauptsächlich auf der verschiedenen Lage der Gebirgshänge nach den Himmelsgegenden beruht.

2) Die höchste Chaussee im Königr. Preußen führt von Landshut nach Schmiedeberg über den Schmiedeberger Kamm, in einer Höhe von 2385 F. — Weber, a. a. O. S. 266.

3) In 177 Fluren aber, wo der Höhenunterschied zwischen den am höchsten und am tiefsten gelegenen Ackerparzellen über 400 P. F. betrug, hat bei den über der mittleren Höhe gelegenen dergleichen Parzellen ein Abzug von 4 bis zu

Digitized by Google

kalt	76	Fluren von	1601—1700 P. F.
	66	" "	1701—1800 " "
	55	" "	1801—1900 " "
	52	" "	1901—2000 " "
	30	" "	2001—2100 " "
	19	" "	2101—2200 " "
	12	" "	2201—2300 " "
	11	" "	2301—2400 " "
sehr kalt	15	" "	2401 und darüber.

Von den zum Staatsgute gehörigen Kammer- und anderen Gütern (ausschließlich der Waldungen) werden ungefähr:

3955	Acker	unter	500 P. F.
2358	Acker	zwischen	501 — 600 P. F.
1033	"	"	601 — 700 " "
457	"	"	701 — 800 " "
1655	"	"	801 — 900 " "
1723	"	"	901—1000 " "

und etwas darüber fallen.

Der mittlere Barometerstand beträgt in Dresden (360 P. F. Meereshöhe) 27 Z. 8,8 L., in Oberwiesenthal (2777 P. F. Meereshöhe) 25 Z. 3,10 L. — In Dresden beträgt der höchste Thermometerstand + 36,5 ° Cent., der mittlere + 9,59 ° C., der niedrigste — 24,1 ° C. In Oberwiesenthal der höchste + 27,4, der mittlere + 4,74, der niedrigste — 29,9 ° C.

Die mittlere Temperatur einer Gegend, wenn sie nicht blos für das ganze Jahr, sondern für die einzelnen Monate berechnet ist, gewährt ein gutes Mittel zur Erkennung des klimatischen Charakters einer Gegend in landwirthschaftlicher Hinsicht, doch ist dabei zugleich der gleich- oder ungleichförmige Gang der Temperatur zu berücksichtigen. — Vegetationszeit und mittlere Temperatur bestimmen das für die landwirthschaftlichen Gewächse erforderliche Klima. In Deutschland gehören nur Gegenden, welche eine mittlere Temperatur von wenigstens + 8° R. und eine Vegetationszeit von sieben Monaten besitzen, zum eigentlichen Weinklima. Wintergetreide, besonders Weizen, bedarf dagegen einer mittleren Temperatur von + 7° R. und

---

10 % des Reinertrags stattgefunden. Ueberdies haben bei 56 Fluren wegen besonderer nachtheiliger örtlicher Umstände Abzüge von dem Reinertrage der Ackerländereien bis zu 3 % stattgefunden.

Digitized by Google

einer Vegetationszeit von fünf Monaten. — Unter +4° R. mittlerer Temperatur hört in der Regel Getreide- und Ackerbau auf und es findet nur natürliche Production statt [1]).

Man hat Beobachtungen hinsichtlich der Zeit der Einsaat und Ernte der verschiedenen Fruchtarten in den verschiedenen Landestheilen gesammelt. Da jedoch hierbei zu viel von der besonderen Lage jedes Grundstücks und von der Ansicht, dem Fleiße des Bewirthschafters und anderen Zufälligkeiten abhängt, so dürfte hieraus ein wesentlich brauchbares Resultat nicht zu ziehen sein.

Aus den erfolgten Mittheilungen ergiebt sich, daß im Durchschnitte zwischen Saat und Ernte

im Elbthale (350—400 P. F.)	276 Tag. b. Winterkorn,	123 Tg. b. Hafer,
in der Umgegend von Freiberg (1000—1200 P. F.)	313 " "	118 " "
in der Umgegend von Marienberg, Annaberg, Crottendorf ꝛc. (1800—2000 P. F.)	334 " "	132 " "
bei Unter- und Oberwiesenthal (2700—3500 P. F.)	348 " "	117 " "

verfließen.

Interessanter zur Beurtheilung und Vergleichung des Klimas in landwirthschaftlicher Hinsicht möchte wohl die Angabe der durchschnittlichen Zeit zwischen dem letzten Frühlingsfroste und dem ersten Herbstfroste nach langjährigen Beobachtungen sein, weil hiervon die Dauer der Vegetations- und Bestellungszeit abhängt. Zu solcher Vergleichung fehlt es jedoch noch an den erforderlichen Beobachtungen. Nur so viel kann ich bemerken, daß in Dresden nach zehnjährigen Beobachtungen (1827—1837) durchschnittlich Ende März der letzte, und Mitte October der erste Frost stattfand, mithin die gedachte Periode etwa 200 Tage umfaßt [2]).

Wärme und Feuchtigkeit sind die Hauptbedingungen des Pflanzenlebens, daher ist hier auch noch des Regenfalles zu gedenken.

---

1) In Lappland wächst bei der außerordentlichen Länge der Sommertage, welche die Reife begünstigt, noch Getreide bei einer mittleren Temperatur von 0° R.

2) In Würtemberg begreift diese Periode in der Gegend von Heilbronn 206 Tage, von Stuttgart 195 Tage, von Tübingen 163 Tage, auf der Alb 151 Tage. Vergl. Göritz, Beiträge zur Kenntniß der Würtemberger Landwirthschaft, 1841. — Für Regensburg ist diese Periode nach dreißigjährigen Beobachtungen zu 183 Tagen (vom 25. April bis 20. October) ermittelt. Zierl, a. a. O. I. S. 23.

Digitized by Google

Der Regenfall beträgt im Elbthale (360 P. F. Höhe) im Durchschnitte 20,5 P. Zoll, in Zittau (757 P. F. Höhe) 21,9 P. Zoll, in Freiberg (1232 P. F. Höhe) 26,0 P. Zoll, in Altenberg (2310 P. F. Höhe) 28,1 P. Zoll, in Oberwiesenthal (2777 P. F. Höhe) 28,9 P. Zoll. — Bei dieser Zunahme der Feuchtigkeitsverhältnisse im Gebirge ist daselbst in der Regel der Graswuchs am üppigsten.

Der Regenfall wird im Gebiete der Oder zu 22,2, des Rheins zu 25,2, der Weser zu 25,4 und der Donau zu 30 P. Zoll angegeben.

Verhältnisse des Ackerlandes.

Das Ackerland im Königreiche Sachsen begreift eine Fläche von 1,344,474 Acker 150,73 □R.,

also 0,49 des ganzen Areals, und es kommen auf den Kopf durchschnittlich 0,76 Acker.

In der preuß. Provinz Sachsen beträgt das Ackerland 0,39 des Ganzen, und es kommen auf den Kopf 1,06 sächs. Acker;

in Baiern 0,39 und 3,12 sächs. Acker auf den Kopf;

in Würtemberg 0,43 und 0,70 sächs. Acker auf den Kopf;

in Baden 0,32 und 0,10 sächs. Acker auf den Kopf;

im Großherzogthume Hessen 0,47 und 0,86 sächs. Acker auf den Kopf:

in Böhmen 0,47 und 1,09 sächs. Acker auf den Kopf.

Der Beschaffenheit nach vertheilt sich das Ackerland in Sachsen in sämmtliche, nach der Geschäftsanweisung zur Abschätzung des Grundeigenthums zur Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems 1838 aufgestellte zwölf Hauptbodenclassen mit ihren Unter- und Zwischenclassen. Es kann aber der Betrag jeder einzelnen Classe für jetzt nicht angegeben werden [1]). Doch läßt sich über die Bodenbeschaffenheit so viel bemerken:

Classe I. (sehr tiefer, reicher Auenboden, ausgezeichneter Weizenboden, — Schönleutners eigentlicher Luzern- und ausgezeichneter Rothklee-Boden) kommt nur in sehr geringer Ausdehnung, in der Gegend um Pegau, Zittau ꝛc. vor, wogegen die am weitesten verbreiteten Ackerclassen in Classe III. (tiefer, schwerer, vermögender Thon- oder Lehmboden, guter Weizenboden), in Classe IV. (tiefer, frischer

1) Eine Zusammenstellung der Grundstücke des Landes nach den Resultaten der Grundsteuer-Kataster-Bonitirung würde sehr interessant sein.

Digitized by Google

Mittelboden, sandiger, vermögender Lehm-, guter Gerstenboden, — Schönleutners mittlerer Rothklee-Boden), in Classe V. (feuchter, schüttiger Mittelboden, sandiger Lehmboden, unsicherer Gerstenboden) und in Classe VIII. (vermögender, lehmiger Sandboden, zweijähriger Roggenboden, — Schönleutners geringer Kleeboden und weiter herunter Spergelboden), mit ihren Unter- und Zwischenclassen und Abstufungen nach dem Klima, bestehen dürften.

Der jährliche durchschnittliche Rohertrag steigt nach der Classification und dem Klima pr. Acker von 11,10 Metzen Roggenwerth bis auf 170,96 Metzen = 10,68 Scheffel [1]).

Natural-Ertrag des Ackerlandes an Körnern, Kartoffeln ꝛc.

Den Mittel-Naturalertrag eines sächs. Ackers an Körnern (ausschließlich der Kartoffeln, des Grünfutters und der Weide und nach Abzug des Samens) wird man, mit Rücksicht auf die Verschiedenheiten des Klimas, des Bodens und der Wirthschaftsarten, im Durchschnitte etwa auf

6 Scheffel Roggenwerth

annehmen können. Es würde also der Natural-Körnerertrag von $^2/_3$ des Ackerlandes im ganzen Lande (indem das andere Drittel füglich auf die ausgeschlossenen Feldfrüchte, Brache ꝛc. zu rechnen ist) etwa

5,377,896 Scheffel Roggenwerth [2]),

und sonach auf den Kopf etwa 3,002 Schfl. Roggenwerth betragen, was eher noch etwas zu viel, als zu wenig gerechnet sein dürfte, besonders wenn man die erzgebirgische Graswirthschaft ins Auge faßt. Dagegen ist aber auch das Getreide, was in zeitweise liegenbleiben-

---

1) Nach der baierischen Grundsteuer-Bonitirung steigt der jährliche durchschnittliche Rohertrag, nach Abzug der Saat, pr. Tagewerk von $^3/_4$ Metzen Roggen, mit einer fortwährenden Steigerung jeder Classe um $^3/_4$ Metzen bis auf 15 Metzen (=4,6 Dresdner Metzen = 8,26 Dr. Scheffel). — Der Durchschnittsertrag stellt sich nach den bisherigen Ermittelungen auf 3,49 Dr. Schfl. pr. sächs. Acker incl. Saat. Zierl berechnet aber den wirklichen Ertrag auf 5,4 Dr. Schfl. Roggenwerth (excl. Saat) pr. sächs. Acker, a. a. O. I. S. 68 u. 117, u. II. S. 71.

2) Dieterici, Verkehr ꝛc. S. 269, glaubt, daß man den Getreidegewinn in Sachsen schon hoch veranschlage, wenn man ihn auf 6 Millionen Berliner Schfl. annehme. Es scheint jedoch diese Berechnung auf unrichtigen Voraussetzungen zu beruhen. — Früher wurde die Ernte in Sachsen zu

Digitized by Google

den und bestellt werdenden Teichen, auf den umgerissenen Lehden und Wiesen, auf Waldboden vor der Wiedercultur ꝛc. erbaut wird, nicht berücksichtigt.

Rechnet man durchschnittlich den Verbrauch an Getreidekörnern zur Nahrung für die Person auf 2 ¼ Dr. Schfl. Roggenwerth (vgl. Rau, Volkswirthschaftspolitik, S. 235; v. Lengerke, I. 343, Weber, staatswirthschaftl. Statistik, S. 383) [1]), indem dermalen außerdem ¾ Schfl. durchschnittlich durch Kartoffeln ersetzt werden dürften; so beträgt der Körnerbedarf zur Nahrung 3,955,650 Dr. Schfl. Roggenwerth. Es ergiebt sich also zwar noch ein Ueberschuß von 1,422,846 Schfl. Roggenwerth, der jedoch durch den Bedarf der Pferde an Körnern (à Stück 13 Schfl. Roggen = 26 Schfl. Hafer) = 1,125,576 Schfl. Roggenwerth sofort fast ganz aufgehoben wird, so daß sich durch den Bedarf für das übrige Vieh, durch den Verbrauch zu Bier und Branntwein (etwa 300,000 Schfl. Roggenwerth) und zu anderen Fabrikaten und Bedürfnissen ein sehr bedeutendes Deficit bildet, welches durch Zufuhr aus dem Auslande gedeckt werden muß. — Diese hat auch jährlich in den sieben Jahren von 1838—1844 incl. nur aus Böhmen allein durchschnittlich 539,946 Schfl. verschiedenes Getreide (ungefähr = 470,000 Schfl. Roggenwerth), besonders Weizen, Korn und Gerste, betragen, scheint aber

---

6 Millionen Dr. Schfl. Getreide (wohl ohne Reduction auf Roggen) 100,000 Schfl. Hülsenfrüchte und 3 Millionen Schfl. Kartoffeln (wohl viel zu gering) angegeben. Schumann, Zeitungslexikon 1814. — Der Mittelertrag eines sächs. Ackers an Getreide wird für Würtemberg auf 8,6 Dr. Schfl. Roggen, für Baden auf 9,3 Dr. Schfl., ohne Abzug des Samens, berechnet. — Für Böhmen wird der Mittelertrag ebenso zu 8,1 Dr. Schfl. Roggen pr. sächs. Acker angegeben (Journ. des österreichisch. Lloyd. 1845). In England berechnet man den Mittelertrag eines sächs. Ackers an Körnern, gleichfalls ohne Abzug des Samens, zu 10 Dr. Schfl.

1) Dieterici, Verkehr ꝛc. S. 269, rechnet den Verbrauch an Körnern pr. Kopf in Sachsen ungefähr zu 4 Berliner Schfl. = 2,04 Dr. Schfl. wegen der starken Kartoffelnahrung; die Consumtion in Preußen auf 3,9 Berl. Schfl. auf Roggen reducirt, und in Baiern auf 5 dergl. Schfl., in Baden auf 5,7 dergl. Schfl. — Nach Zierl beträgt der Bedarf an Speisegetreide in Baiern wenigstens 3,7 Dr. Schfl. à Person. — Malchus hält die gewöhnliche Berechnung von 4 ½ Berl. Schfl. Korn zur Consumtion eines Menschen für zu hoch, und nimmt an, daß solche im allgemeinen Durchschnitte in Deutschland 3—4 ²/₇ Schfl. betrage und die Consumtion zu Bier etwa ½—¾ Berl. Schfl. — In Böhmen rechnet man ungefähr 2 ¼ Dr. Schfl. Getreide pr. Einwohner. André, ök. Zeitschrift, Nr. 8. 1846.

Digitized by Google

doch etwas im Abnehmen begriffen zu sein. Die Einfuhr aus anderen Ländern kann nicht angegeben werden, dürfte aber eben so viel betragen.

An Kartoffeln zur Nahrung dürften 3 3/8 Schfl. (= 3/4 Schfl. Roggenwerth) durchschnittlich auf den Einwohner zu rechnen sein. Im Ganzen also wären hierzu ungefähr 6 Millionen Schfl. erforderlich. Wenn nun etwa 1/3 der Brache oder 1/9 des Ackerlandes (nämlich 149,386 Acker) mit Hackfrüchten, Kartoffeln, Kraut, Rüben ꝛc. bestellt würden, so dürfte durchschnittlich auf eine Ernte von beinahe 12 Millionen Schfl. (80 Schfl. pr. Acker), darunter etwa 9—10 Millionen Schfl. Kartoffeln, zu rechnen sein. Vor der Hand möchte aber der Erbau an Kartoffeln im Ganzen, mit Rücksicht auf die gebirgische Wirthschaft, noch nicht so hoch anzunehmen sein. — In Baiern soll 1837 ungefähr 1/11 der ganzen Ackerfläche mit Kartoffeln ꝛc. bestellt gewesen sein. In Böhmen wird durchschnittlich 2/27 der Ackerfläche als mit Kartoffeln, Rüben ꝛc. bestellt angegeben.

Verbesserungen des Ackerbaues.

Daß aber Sachsen durch größere Fortschritte in der Agricultur in intensiver so wie in extensiver Hinsicht, d. h. durch Erhöhung des Rohertrages pr. Acker sowohl (durch bessere Bearbeitung der Felder, tiefere Lockerung des Bodens, stärkere Düngung, angemessenere Fruchtfolge ꝛc.), als durch mehrere Urbarmachung und zweckmäßigere Verwendung geeigneter Theile der Lehden, Teiche, Waldstücke ꝛc. das Fehlende (etwa acht- bis höchstens zehnmal hunderttausend Scheffel, oder ungefähr 1—1 1/5 Scheffel mehr pr. Acker, als oben berechnet worden) [1]) selbst erzeugen könnte, das bedarf keines Beweises.

Um das Erstere darzuthun genügt (abgesehen von der Liebigschen Düngerlehre) eine Hinweisung auf die noch so häufig mangelhafte Zusammenhaltung, Behandlung und Verwendung des Düngers neben der so oft zu hörenden Klage über Düngermangel; auf das noch so häufig bemerkbare Streben, den Getreidebau auf die möglichst größte Fläche auszudehnen; auf die noch so gangbare Meinung, daß der Werth eines Gutes nach der Ackerzahl der Felder und der Stückzahl des Viehes zu beurtheilen sei, und auf die noch so häufig vorkommende Verkennung der Grundregel, daß es vortheilhafter sei, weniger Acker-

1) Zierl nimmt an, daß die Production in Baiern auf extensive und intensive Weise wenigstens um den dritten Theil vermehrt werden könne.

Digitized by Google

land gut und tüchtig zu düngen und zu bestellen, weniger Vieh vollkommen auszufüttern, als mit der vorhandenen Menge Dünger, Arbeitskräfte und Futter viel Feld und viel Vieh spärlich zu versorgen; und endlich auf den in den meisten, besonders kleineren Wirthschaften, noch so wenig geregelten und nach Verschiedenheit der Umstände angemessen modificirten Fruchtwechsel.

Das Andere, die Zulässigkeit der Ausdehnung der Agricultur auf manche noch uncultivirte Grundstücke, dürfte sich aus dem Folgenden ergeben und hier nur darauf hinzudeuten sein.

Es ist damit noch keineswegs gesagt, daß es in nationalwirthschaftlicher Hinsicht wünschenswerth sei, daß der Getreidebau in Sachsen vermehrt und wenigstens der eigene Bedarf erbaut werden solle. Sachsen ist so gelegen, daß ihm auch dieses Bedürfniß für die meisten Gegenden des Landes leicht aus anderen Ländern, wenn es nöthig ist, zugeführt werden kann. Es wird daher auch hier die Regel gelten, daß es rathsam sei, überall das ökonomisch Vortheilhafteste, es bestehe dies nun in Getreide, Handelsgewächsen oder anderen Gegenständen, zu bauen, oder mit anderen Worten, diejenige Wirthschaft zu treiben, welche mit Nachhalt den größten Werth schafft. Nur das wird wünschenswerth sein, daß so viel möglich der Bedarf an Kartoffeln an Ort und Stelle erzeugt werde.

Sachsen steht ganz auf der Culturstufe, wo es vortheilhaft wird, zu einer immer intensiveren Cultur überzugehen, d. h. zu einer solchen, wo auf die gegebene Fläche viel Arbeit und Capital verwendet wird, um den Roh- und Reinertrag zu steigern. Es fehlt weder an Gelegenheit, den Landbau auszubreiten, noch daran, mehr Kräfte und Capital in demselben vortheilhaft anzulegen. Häufig scheint aber den Grundeigenthümern das nöthige Capital, und nicht selten die nöthige Einsicht zu fehlen, solches auf wirklich vortheilhafte Weise in der Wirthschaft zu verwenden, zum Theil aber auch die Hoffnung, auf andere Weise leichter Vermögen zu erwerben, von solcher Verwendung abzuhalten. Die thunlichste Beförderung der Verwendung der Capitalien in solcher Weise auf den Grund und Boden, und die Vermeidung alles desjenigen, was die Fabrikindustrie künstlich hervorruft oder dieselbe künstlich hinfristet, dürfte das beste Mittel sein, das Land vor den Keimen des Unheils, welches Fabrikindustrie immer mit sich führt, so viel als möglich zu bewahren. Damit ist jedoch keine Beschränkung der naturgemäßen Entwickelung dieser Industrie gemeint, nur keine künstliche Beförderung derselben.

Digitized by Google

Der höchste Reinertrag des Ackerlandes nach der Katasterschätzung wird pr. Acker etwa 15 bis 16 Thlr. (ungefähr 5 bis 6 Scheffel Roggenwerth), der niedrigste etwa 1 Thlr. (ungefähr 4 Metzen) betragen, und dasselbe Verhältniß bei dem Wiesenlande stattfinden.

Verhältnisse des Wiesenlandes.

Die als Wiese benutzte Bodenfläche beträgt 301,550 Acker 195,78 □R. also 0,111 des Ganzen. Der Flächeninhalt der Wiesen verhält sich zu dem des Ackerlandes wie 1 : 4,45. Es ist aber noch zu bemerken, daß unter den als Gartenland aufgeführten Grundstücken ein großer Theil (wohl ziemlich zwei Drittheile mit 50,600 Acker) aus in der Nähe der Gebäude liegenden Grasgärten, Grasrändern und anderen Gräsereien besteht, wodurch sich das Verhältniß auf 1 : 3,81 verändert, und daß außerdem noch 56,168 Acker 159,82 □R. Weiden (nach deren Zurechnung sich das Verhältniß wie 1 : 3,29 gestaltet) vorhanden sind. Wenn hiernach das Verhältniß des Graslandes zu dem Ackerlande auch ein ziemlich bedeutendes ist, so ergiebt sich doch zugleich, wenn man im Allgemeinen den Grundsatz gelten lassen kann: daß in einer gut eingerichteten Wirthschaft auf dem Kleebau nicht vorzüglich günstigen Boden (wie dies in Sachsen meistens der Fall ist) die eine Hälfte des Landes dem Futterbau (mit Einschluß der nach einem Mittelertrage zu 25 Centner Heu pr. Acker zu reducirenden natürlichen Grasländereien), die andere dem Getreidebau gewidmet sein solle, — daß ein sehr bedeutender Theil des Ackerlandes noch zum künstlichen Futterbau verwendet werden müsse, um ein solches günstiges Verhältniß herzustellen. Man wird dies um so mehr annehmen können, als der größte Theil der Wiesen in Sachsen noch auf keinem hohen Grade der Cultur steht und noch sehr wenig gute Wässerungs-Wiesen vorhanden sind. Betrachtet man das Verhältniß des Wiesenlandes zu dem Ackerlande in anderen deutschen Staaten, so wird dasselbe folgendermaaßen angegeben:

in der preuß. Provinz Sachsen (incl. Weiden) 1 : 1,96 (v. Lengerke, a. a. O. I. 394).

in Baiern fast genau wie 1: 3 (0,136 des Ganzen) oder mit Einschluß des Weidelandes wie 1: 2,29 (ebendas. 397) nach Zierl, II. Beil. VI. wie 1 : 2,8, und 1 : 2,2.

Digitized by Google

in Baden wie 1 : 3,35 (0,089 des Ganzen) und einschließlich der Weiden 1 : 2,62 (ebendas. 398 nach Berghaus);
in Würtemberg wie 1 : 3,30 (ebendas.);
im Großherzogthume Hessen wie 1 : 4,16 (0,113 des Ganzen) und einschließlich der Weiden 1 : 3,82 (ebendas. 399 nach Wagner);
in Böhmen wie 1 : 4,67 mit Hinzurechnung der Weiden aber wie 1 : 2,67 (nach der neuen Katastervermessung).

Es findet sich hiernach, daß das Verhältniß der Wiesen [1]) zu dem Ackerlande fast überall ein bedeutend größeres ist, als in Sachsen, was auf einen noch weniger geregelten Futterbau auf dem Ackerlande und auf eben so geringe Verbesserung des Wiesenlandes schließen läßt.

Verbesserungen der Wiesen.

Daß in Sachsen noch sehr viel zur Verbesserung der Wiesen, theils durch Bewässerung (was hoffentlich nach Erscheinung des Gesetzes über Benutzung der fließenden Gewässer möglich werden wird [2]), theils durch Trockenlegung, theils durch Aufriß, Düngung ꝛc. geschehen könne, unterliegt keinem Zweifel, eben so wenig aber auch, daß auf den Feldern noch weit mehr Futter erbaut werden müsse, um dieselben in recht tragbaren Stand zu setzen.

Die Bewässerung der Wiesen ist auch darum in nationalwirthschaftlicher Hinsicht so berücksichtigungswerth, weil durch dieselbe den Wiesen Düngungsstoffe zugeführt werden, welche nicht nur den Feldern nicht entzogen werden, sondern außerdem ungenützt dem Meere zufließen würden. Ein künstlicher Beetbau dürfte aber nur selten nöthig und vortheilhaft erscheinen. Meistens wird ein natürlicher Wiesenbau und einfache Wässerungsanlage ausreichen und sich vortheilhafter darstellen, und oft wird schon, auch da, wo eine Bewässerung nicht thunlich, das Abschälen des Rasens und das Wiederauflegen desselben, nachdem die Unterlage aufgelockert und geebnet worden, gute Dienste leisten. — Trockene Wiesen, welchen die nöthige Feuchtigkeit auf ökonomisch vortheilhafte Weise nicht zu verschaffen ist, werden auf andere Weise angemessener zu benutzen sein.

---

1) Die Angabe der Gräsereien in Gärten ꝛc. mangelt fast überall.

2) Zeller, „die Wiesenculturgesetze Darmstadts," 1843, S. 71, berechnet, daß in Folge des hessischen Gesetzes mindestens 14,200 Morgen in größeren Flächen über 50 Morgen verbessert und um 2 Millionen Gulden im Werthe erhöht worden sind.

Digitized by Google

Wie bei den Feldern, so kommt auch bei den Wiesen Classe I. (beste, fehlerfreie Niederungs-, Strom- und Flußwiesen) mit einem Ertrage von 50 Centner Heu und Grummet pr. Acker nur selten vor. Dagegen ist die Zahl der zu den letzten Wiesenclassen, Cl. X. und XI.) schlechte, kalkgründige Wiesen, schlechte, sumpfige Moor- und dürre Sandwiesen) mit einem Ertrage von 12 und 11 Centnern trockenen, schlechten Futters (oft noch weniger) beträchtlich. Die am meisten verbreiteten Wiesenclassen dürften Cl. II. (gute, nicht ganz fehlerfreie Niederungs-, Strom- und Flußwiesen) mit einem Heu- und Grummet-Erträge von 40 Centnern pr. Acker; Classe V. (gute Feld- und Thalwiesen) mit 25 Centnern Heu- und Grummetertrag; Cl. VIII. (quellige, moorige Feld- und Thalwiesen) mit 18 Centnern Ertrag; und Cl. IX. (magere Feld- und Waldwiesen) mit 16 Centnern Ertrag sein.

Natural-Ertrag der Wiesen.

Im Durchschnitte wird man vor der Hand höchstens 24 Centner Ertrag an trockenem Futter pr. Acker (excl. der Gärten) rechnen dürfen [1]), was einen Durchschnittsertrag von 7,237,224 Centnern trockenes Futter geben würde, so daß also auf ein Stück des auf Rindvieh reducirten Viehes (752,558 Stück excl. der Schweine) nicht mehr als ungefähr 9,6 Centner trockenes Winterfutter von den Wiesen zu rechnen ist, wodurch sich darstellt, welch bedeutender Zuschuß zu guter Ausfütterung des Viehes von dem Acker erforderlich, oder wie schlecht diese Ausfütterung, wo ein solcher Zuschuß nicht stattfindet, oder hauptsächlich nur in Stroh besteht, beschaffen sein muß.

Verhältniß der Viehzahl zu dem Acker-, Wiesen-, Gras- und Weidelande.

Berechnet man das Acker-, Wiesen-, Gras- und Weideland im Königreiche Sachsen zu 1,752,794 Acker, so kommt auf ein Stück (reducirtes) Rindvieh (782,790 Stück) 2,23 Acker, mit Ausschluß des Ackerlandes (408,320 Acker) aber nur 0,52 Acker und an Wiesen- und Grasland allein (352,150 Acker) nur 0,45 Acker, wobei nur noch zu erinnern ist, daß auch aus den eigentlichen Gärten, den Weinbergen, Teichen und Waldungen noch etwas Viehfutter gewonnen wird.

1) In Baiern rechnet man den durchschnittlichen Ertrag der Wiesen zu 25,- sächs. Centner pr. Dr. Acker.

Digitized by Google

Verhältniß des Gartenlandes.

Die mit 76,024 Acker 265,12 □R. aufgeführten Gärten bestehen, wie bereits gedacht, keineswegs nur aus gartenmäßig cultivirtem Lande, vielmehr sind darunter auch die eingefriedigten, zum Theil mit Obstbäumen besetzten Grasgärten, die sogenannten englischen Gartenanlagen (Parks) und andere Gräsereien, von welchen der Futterertrag grün verfüttert wird, begriffen, so daß die zum eigentlichen Gartenbau verwendeten Grundstücke kaum ein Drittel (25,424 Acker) betragen dürften. Dagegen ist aber auch nicht unberührt zu lassen, daß sowohl in der Nähe von Dresden, als auch in der Nähe von Leipzig ꝛc. ein Theil der Felder gartenmäßig bestellt wird.

Im Ganzen genommen dürfte aber doch der Gartenbau, (namentlich der Gemüse- und Obstbau) in Sachsen verhältnißmäßig gegen andere Länder noch zurück sein, wenn auch in neueren Zeiten die Blumengärtnerei große Fortschritte gemacht hat.

Der Obstbau entspricht dem inländischen Bedarfe noch keineswegs, weder in der Quantität noch in der Qualität [1]) und es könnte dafür noch viel geschehen. Obschon in den Gegenden um Dresden, Meißen, Leipzig, Colditz ꝛc. viel Obstbau stattfindet und derselbe hie und da durch pomologische Vereine, Baumschulen ꝛc. angeregt worden ist, so findet man doch im Ganzen genommen nur wenig feine Kern- und Steinobstsorten. Man vergißt gewöhnlich bei den Anpflanzungen, daß da, wo ein Baum von schlechter Sorte steht, wohl auch ein Baum von besserer Sorte (bei richtiger Auswahl derselben nach den Verhältnissen) stehen könnte, und daß man auch bei der Obstzucht, wie bei allen Zweigen der Landwirthschaft überhaupt, immer das

1) Vergl. über die Beförderung des Obstbaues und besonders über die Verbreitung edler Obstsorten in Sachsen von v. F. in den Schriften und Verhandlungen der ökonomischen Gesellschaft im Königreiche Sachsen, 24. Lief. S. 79 f. — In den Jahren 1827 — 1829 wurden durchschnittlich nur allein nach Dresden 3563 Schfl. grünes und 274 Schfl. gebackenes Obst und 147 Schfl. welsche Nüsse aus Böhmen gebracht. — In den Zollverein gingen durchschnittlich 28,270 Centner Obst mehr ein als aus, obgleich diese Länder so sehr zur Obstcultur geeignet sind. Die stärkste Einfuhr findet über Schandau statt, und betrug 1841 16,523 Centner. — Nach einer Angabe im Wiener Bazar, Nr. 36, 1845, wird die Anzahl der Obstbäume in Böhmen auf 23 Millionen berechnet, und der Erbau gestattet außer der Befriedigung des eigenen Bedarfs eine Ausfuhr von 70,000 Centnern Obst im Werthe von 300,000 Fl. Conv. Münze.

Digitized by Google

möglichst Beste, d. h. das nach den Umständen Vortheilhafteste, ziehen müsse. Man übersieht ferner gänzlich, daß bei richtiger Auswahl der Sorten noch in vielen Gegenden Obstbau mit Vortheil betrieben werden könnte, wo jetzt gar keiner stattfindet [1]), daß aber bei einer solchen Auswahl nicht blos Klima und Boden, sondern auch der Standort (Wege — freies Feld — geschlossene Gärten) und der beabsichtigte Gebrauch (Tafelobst, Marktobst, Wirthschaftsobst, Ciderobst) zu berücksichtigen sei. Zwei der einflußreichsten Fehler, welche bei dem Obstbau gemacht werden, sind, daß man bei Obstpflanzungen im Freien nicht gleichzeitig reifende Sorten in hinreichender Anzahl zusammenpflanzt und daß man das Winterobst zu früh von den Bäumen abnimmt, welches daher nie seine gehörige Reife erlangt, was bei den feineren Sorten sich am auffallendsten zeigt, so daß dieselben gar häufig in ihrem Werthe verkannt werden. Allerdings passen dieselben, dieses Erfordernisses wegen, meistens nur in geschlossene Gärten.

Das eigentliche Gartenland, nach der obigen Bestimmung, beträgt also im Königreiche Sachsen etwa 0,009 des Ganzen. Vergleicht man damit die Angaben aus anderen Ländern (vorausgesetzt, daß hier unter der Bezeichnung: „Gärten" ebenfalls nur gartenmäßig behandeltes Land zu verstehen ist), so beträgt das Gartenland

in der preuß. Provinz Sachsen	0,012
in Baiern	0,011
im Großherzogthume Baden	0,009
im Großherzogthume Hessen	0,001

Verhältniß der Teiche.

Der Flächeninhalt der dermalen noch in Sachsen vorhandenen Teiche beträgt 20,373 Acker 115,24 □R., also nur etwa 0,007 des Ganzen. Die ehemals sehr beträchtlichen Teichwirthschaften in Sachsen sind durch vortheilhaftere Verwendung der Teiche auf andere Weise sehr vermindert worden. Vollständig geregelte und in sich geschlossene Teichwirthschaften, d. h. solche, welche eine verhältnißmäßige Fläche an Brut-, Streck- und Hauptteichen in sich begreifen, giebt es nur wenige im Lande, hauptsächlich nur in der Gegend von Moritzburg, Hubertusburg und in der Oberlausitz. Meistens werden die vorhandenen einzelnen Teiche zu Erziehung von Brut- und

1) In Tyrol baut man noch sehr gute Obstarten bis auf 2350 Fuß Höhe.

Digitized by Google

Streckgut, zum Verkaufe, oder zur Erziehung von Speisefischen aus angekauftem Satze verwendet. Die Fischzucht erstreckt sich in der Hauptsache nur auf Karpfen, könnte aber hie und da wahrscheinlich mit Vortheil auf andere Fischarten, namentlich auf Forellen, ausgedehnt werden. In der neueren Zeit hat sich durch das Steigen der Preise der Ertrag der Teiche etwas gehoben. — Viele Teiche werden, wenn sie einige Jahre mit Fischen besetzt gewesen, nach dem Ablassen des Wassers ein Jahr liegen gelassen und mit Getreide bestellt. Eigentliche Seen, d. h. Wasserflächen, welche nicht abgelassen und angespannt werden können, giebt es nicht.

So wenig auch zu verkennen ist, daß noch mancher Teich auf andere Weise (durch Trockenlegung zu Wiese, Feld, Wald ꝛc.) vortheilhafter benutzt werden könne, so dürfte doch auch andererseits durch eine sorgfältigere Behandlung der Fische, — wodurch die Zucht derselben sich mehr der Hausthierzucht näherte, — der Ertrag der Teiche wohl noch bedeutend erhöht werden können. (Vergl. Wirth, die Teichfischerei in ihrem höchsten Ertrage, Leipzig 1840).

Der größte Teich des Landes ist der fiscalische Großteich bei Moritzburg mit 162 Acker 124 □R., dann die beiden gleichfalls im Staatseigenthume sich befindenden sogenannten Seen, der Horstsee (135 Acker 29 □R.) und der ihm sehr nahe kommende Göttwitzersee bei Hubertusburg. Die größten Teiche in der Oberlausitz sind der Lugteich bei Grüngräbchen (etwa 77 Acker) und der große Teich bei Gommlitz und Weirdorf, 54 Acker 218 □R. (Mittheil. des statist. Vereins, Lief. III. S. 17).

Der Reinertrag eines Ackers Teichland mag etwa (incl. Gras-, Streu- und Rohrnutzung) zwischen 20 Ngr. bis 9 Thlr. variiren, möchte aber im Durchschnitte höchstens zu 3 Thlr. 15 Ngr. (etwa 1 1/6 Scheffel Roggenwerth) anzunehmen sein.

Eine Vergleichung mit anderen Ländern kann in Ermangelung der Daten nicht stattfinden.

Verhältnisse der Weiden.

Das als Weiden, Hutungen oder Lehden liegende Land beträgt in Sachsen

56,168 Acker 159,82 □R.

also 0,20 des Ganzen.

Diese Lehden bestehen theils aus zur Feldcultur ungeeigneten Bergabhängen, theils aus dürftigen, theils aber auch aus nur ver-

Digitized by Google

nachlässigtem und zum Theil mit verschiedenen Servituten oder Gemeinderechten behaftetem Grund und Boden. Ein großer Theil derselben könnte gewiß weit vortheilhafter, theils als Feld, theils als Wiese oder Wald, oder durch Bepflanzung mit Obstbäumen oder mit Kopfholzstämmen benutzt werden, welches letztere auch in neuerer Zeit nicht selten erfolgt ist. Nur sehr wenig Weiden dürften sich in solchen Verhältnissen befinden, daß die Beweidung eine größere Rente gewährte, als deren Verwendung auf andere Weise.

Auf ein Stück des vorhandenen auf Rindvieh reducirten Viehes kommt 0,071 Acker von diesem Weidelande.

Nimmt man an, daß auf einem Acker dergleichen uncultivirtes Weideland durchschnittlich nicht mehr als 5 Stück Schafe (denn nur für diese ist solche Weide in der Regel geeignet) ernährt, und zwar nur kümmerlich ernährt werden können, so beträgt dies

280,842 Stück Schafe;

dagegen kann man sehr füglich annehmen, daß auf einem Acker angesäeter Weide wenigstens doppelt so viele Schafe gut ernährt werden. Es ergiebt sich daher, welchen Vortheil eine angemessene Verbesserung bringen würde, und daß, wenn auch nur die Hälfte des Weidelandes zu solcher Cultur geeignet sein und die andere auf andere Weise verwendet werden sollte, auch die Viehhaltung dadurch keinesweges geschmälert, sondern verbessert werden würde.

Vergleich mit anderen Ländern.

Zur Vergleichung mit anderen deutschen Ländern habe ich nur folgende Angaben auffinden können.

Das natürliche, uncultivirte Weideland beträgt:

	vom Ganzen	auf 1 Stück (red.) Rindvieh
im Königreiche Baiern . .	0,042	0,17 sächs. Acker
im Königreiche Würtemberg .	0,053	0,03 " "
im Großherzogthume Baden .	0,053	0,11 " "
im Großherzogthume Hessen	0,011	0,045 " "
im Herzogthume Nassau . .	0,065	— " "
im Königreiche Böhmen . .	0,067	— " "

Waldweide.

Außer diesen freien Weideräumen findet auch noch in einem großen Theile der Waldungen Weide statt, wovon jedoch bereits ein

Digitized by Google

Theil abgelöst worden. Die Beibehaltung derselben dürfte jedoch unter gewissen Bedingungen in vielen Fällen zulässig und unbedenklich, und die Benutzung der im Walde wachsenden Gräser durch Weide oder nach Befinden durch Abgrasen selbst in nationalwirthschaftlicher Hinsicht nicht unwichtig erscheinen. Nimmt man an, daß von den 800,000 Acker Wald auch nur ein Drittel oder etwa 270,000 Acker, sowohl ohne Nachtheil für den Wald, als auch ohne Nachtheil für das Vieh, behütet werden könnten, und rechnet 7 Acker Waldhutung einem Acker freier Hutung gleich und diese im Durchschnitte der verschiedenen Bodenclassen-rc. zu 15 Ngr. pr. Acker: so ergiebt sich schon eine Nutzung von nahe an 20,000 Thlr., oder ausreichende Sommerweide für etwa 190,000 Schafe, oder etwa 19,000 Kühe, die unbeschadet des Ertrags des Waldes stattfinden und in manchen Fällen besonders für den kleineren Landwirth, welcher auf seinem geringen Besitzthume nicht im Stande ist, den nöthigen Futterbau zu treiben, eine große Aushülfe gewähren, ja fast unentbehrlich sein kann, wenn es schon im Allgemeinen und besonders für den größeren Landwirth rathsamer sein wird, sein Vieh im Stalle oder auf seinen eigenen Grundstücken zu ernähren.

Verhältnisse des Weinbaues.

Das im Königreiche Sachsen zum Weinbau verwendete Land an 3080 Ackern 287,25 □R. beträgt zwar nur 0,001 des Ganzen und beschränkt sich diese, etwa in 230 Ortschaften stattfindende Cultur hauptsächlich auf das rechte Elbufer von Oberpoyritz oberhalb Pillnitz bis Seuselitz unterhalb Meißen. Demungeachtet ist der Weinbau für Sachsen kein ganz unbedeutender Gegenstand.

Ertrag der fiscalischen Weinberge an Most und Wein.

Die fiscalischen Weinberge enthalten 91 Acker 212 □R., also 0,029 des ganzen Weinlandes. Die in Administration stehenden Staatsweinberge enthalten aber nur 87 Acker 40 □R. Weinland und geben nach zwanzigjährigem Durchschnitte aus den Jahren 1825 bis 1844 einen Ertrag von 12 2/160 Eimer Most, oder nach Abzug von ungefähr 10 % für Hefen, Zehrung rc. 10 12/16 Eimer Wein pr. Acker.

Digitized by Google

Ertrag der sämmtlichen Weinberge.

Berechnet man hiernach den Ertrag im ganzen Lande durchschnittlich nur mit 10 Eimern Most pr. Acker, so beträgt dies 30,810 Eimer Most [1]), welche, im Durchschnitte zu 8 Thlr. gerechnet, einen Werth von 246,480 Thlr., oder in Wein verwandelt, den Eimer zu 15 Thlr. angenommen, ein Wertherzeugniß von 415,935 Thlr. darstellen. — Daß diese Rechnung hinsichtlich des Naturalertrags keineswegs zu hoch ist, ergiebt sich schon daraus, daß in den zehn Jahren 1834—1843, in welche nur ein gutes Weinjahr fiel, im Durchschnitte 27,091 7/10 Eimer Mosterträge bei den Haupt-Steuerämtern declarirt worden sind, des bedeutenden Verkaufs an Trauben nicht zu gedenken. Im Jahre 1834 wurden 93,279 1/2 Eimer angegeben.

Vergleichung mit den Erträgen in anderen Ländern.

Vorausgesetzt, daß in den angeführten Werken von Dieterici und Robin der Betrag des Weinlandes und die Naturalerträge desselben (allerdings meistens nur nach dreijährigen Durchschnitten) in anderen deutschen Ländern richtiger angegeben sind, als dies bei Sachsen der Fall ist, so ergiebt sich folgender Ertrag an Most auf den sächs. Acker:

in den preuß. Provinzen	13,6	sächs. Eimer
in Baiern	16,0	" "
(in Rheinbaiern allein dasselbe)		
in Würtemberg	15,4	" "
im Großherzogthume Hessen . . .	12,9	" "
im Großherzogthume Baden	17,2	" "

Ich kann aber nicht bergen, daß die Angaben sowohl über das Weinbergsland, als über den Ertrag desselben in diesen Staaten nicht nur von denen, welche v. Lengerke a. a. O. B. I. S. 394 und v. Reden in seiner Handels- und Gewerbs-Geographie und Statistik, Berlin 1844, aufführen, sondern auch von denen, welche in Hell-

1) In Dieterici, statist. Uebersicht des Verkehrs ꝛc. 2te Fortsf., Berlin 1844, und aus diesem in Robin, die fremden und ausländischen Weine in den deutschen Zollvereinsstaaten, Berlin 1845, ist der Mostertrag im Königreiche Sachsen mit 14,602 preuß. Eimern (=14,930 sächs. Eimer) viel zu niedrig angegeben.

Digitized by Google

rungs neuester Monatschrift: Noah oder Deutschlands Weinbau, Journ. 1846. von einem Herrn F. S. 13. als Durchschnitte aus den 12 Jahren $18^{31}/_{42}$ mitgetheilt werden, sehr abweichen. Nach diesen letzteren ergiebt sich in den gedachten Ländern auf dem sächs. Acker ein Ertrag.

für die preuß. Provinzen überhaupt von	12,5	sächs.	Eimern
für die Provinz Sachsen	4,5	"	"
für Baiern	12,8	"	"
für Würtemberg	13,1	"	"
für Hessen-Darmstadt	16,8	"	"
für Baden	13,9	"	"

Nach Dieterici betrug im Jahre 1843 das Weinland in der preußischen Provinz Sachsen 3547 Morgen 174 □Ruthen und der Durchschnittsertrag wird pr. Morgen auf 4 Eimer angegeben, was 8,4 Eimern pr. sächsischen Acker gleich ist (v. Lengerke, Annalen der Landwirthschaft, 1845, S. 343 f.). In Böhmen rechnet man durchschnittlich pr. Joch 9 Eimer, was pr. sächs. Acker 7,21 sächs. Eimer ausmacht (Journal des österreich. Lloyd; 1845).

Verbesserung des sächsischen Weinbaues.

In der neueren Zeit ist im Königreiche Sachsen in den meisten Bergen sehr viel für Verbesserung des Weinbaues und der Weinbereitung durch Ausrodung schlechter unpassender Sorten (des Elbinger, Ortlieber ꝛc.), Bestockung der Berge mit besseren Sorten (kleinem Traminer, Rheingrau, grünem Sylwaner, weißem und blauem Burgunder ꝛc.), durch Zeilung, späte Lese, Sortirung der Trauben, Abbeerung ꝛc. geschehen und die fiscalischen Berge sind in allem diesen mit gutem Beispiele vorangegangen. Auch hat die Errichtung einer Champagnerfabrik in der Lößnitz günstigen Einfluß auf den Weinbau geäußert.

Als weitere Verbesserungen des Weinbaues dürften noch zweckgemäße Abänderungen der Winzercontracte, — angemessene Düngung, — Ausmittelung der vortheilhaftesten Traubensorten, — Vermengung derselben in gleichen Quantitäten bei der Mostbereitung zu Erhaltung eines gleichmäßigen Weins ꝛc. zu wünschen sein. Doch stellt sich überall heraus, daß im flachen, ebenen Lande andere Culturen als der Weinbau vortheilhafter und eigentlich nur die vor Nordwin-

Digitized by Google

den geschützten, lehmigen und felsigen Abhänge des Elbthals dessen Gedeihen günstig sind. [1])

Der Werth eines Weinbergs beruht übrigens, wie in den meisten Gegenden Deutschlands (vergl. v. Lengerke, Annalen der Landwirthschaft, 1845, 6. B., S. 343 f.), auch an diesen Orten mehr in der guten Bestockung und Bepfählung, in der guten Anlage und Erhaltung der Terrassenmauern und Schleußen, und in den übrigen Gebäuden, als im Grund und Boden. Der Werth der Bestockung und Pfählung allein kann pr. Acker füglich auf 400 Thlr. und mehr angenommen werden. [2])

Verhältnisse der Waldungen.

Die Waldungen betragen, wie schon oben angegeben, dermalen ungefähr 0,306 des ganzen Landes, also fast ein Drittel, nämlich

827,225 Acker 131,79 □Ruthen

und es kommen daher 0,47 Acker Waldboden auf den Einwohner oder 2,1 Acker auf die Familie. Die □Meile enthält 3052 Acker Wald.

Von dieser Waldfläche befinden sich 562,360 Acker 21 □Ruthen oder 0,68 der ganzen Waldfläche im Besitze von Privatpersonen, und zwar:

402,594 Acker 22 □Ruthen Hochwald,
159,765 " " 299 " " Niederwald,

dagegen

264,865 Acker 110,79 □Ruthen oder 0,32

der ganzen Waldungen im Besitze des Staats.

Der durchschnittliche Natural-Ertrag dieser Waldungen läßt sich auf folgende Weise annäherungsweise ermitteln.

---

1) Uebrigens will ich auf die nach Dieterici, Verkehr ꝛc., 2. Fortf., S. 20, in Preußen gemachte interessante Bemerkung verweisen, daß seit 1836 der Weinbau in allen anderen Provinzen, wo der Weinbau des Weins wegen betrieben (außer in der Provinz Sachsen), abgenommen hat, während er in den Provinzen, wo der Weinbau mehr als Obstcultur, d. h. der Trauben wegen, getrieben wird, gestiegen ist.

2) pr. Acker können in 4 Fuß Entfernung nach gleichseitigen Rechtecken 4313 Stöcke = 71 Schock 53 Stück stehen. Wegen der Mauern, worauf kein Stock stehen kann, rechne ich nur 70 Schock Stöcke und Pfähle, erstere à Stück zu 2 Ngr. 5 Pf., letztere à Schock 20 Ngr.

Digitized by Google

Durchschnittlicher Ertrag der fiscalischen Waldungen an Holz.

Der Natural-Ertrag der eigentlichen Staatswaldungen (nämlich mit Ausschluß der zu den Landesanstalten, den Kammergütern und den Erbpächten gehörigen Waldtheile) beträgt nach 27jährigem Durchschnitte

330,247 43/78 Klaftern (6/4 ell. = 78 Cubikfuß Holzmasse), oder
25,759,469 Cubikfuß Holzmasse, oder
pr. Acker 99 Cubikfuß = 1,26 Klafter. [1])

Dieser durchschnittliche Ertrag zerfällt in

222,956 Klaftern Derbholz, à 78 Cubikfuß Holzmasse
113,897 " Stockholz, à 40 " "
136,179 Schock Reißig, à 20 " "

oder pr. Acker in 67 Cubikfuß Derbholz (ungefähr 2/3),
17 " Stockholz (ungefähr 1/6), und
15 " Reißigholz (etwa 1/6 des Ganzen).

Von dem Derbholze werden durchschnittlich 52,556 Klaftern (0,23 des Derbholzes und 0,16 der ganzen Holzmasse) als Nutzholz und 170,400 Klaftern als Brennholz abgesetzt.

Ertrag der Privatwaldungen.

Nimmt man hiernach den Ertrag der Privatwaldungen (mit Hinzurechnung der oben bemerkten unter dem Ertrage der Staatswaldungen nicht mit begriffenen 871 Acker 138,46 □Ruthen fiscalischer Waldungen), bei welchen das Verhältniß des Niederwaldes zum Hochwalde weit bedeutender als bei den Staatswaldungen ist, zu einer Klafter = 78 Cubikfuß Holzertrag pr. Acker an, so ergiebt dies

563,231 Klaftern,

worunter etwa 90,000 Klaftern Nutzholz zu rechnen sein dürften.

Holzertrag der Waldungen des ganzen Landes.

Es beträgt also der Holzertrag der Waldungen des ganzen Landes 893,480 Klaftern oder 69,691,440 Cubikfuß Holzmasse.

---

1) Der niedrigste Natural-Ertrag mit 20—30 Cubikfuß pr. Acker kommt in den Moritzburger, Hainer und Wurzner Revieren vor.

Digitized by Google

Verhältniß der Holzproduction zur Einwohnerzahl.

Auf einen Einwohner kommt 0,508 Klafter Holz und auf eine Haushaltung 2,28 Klaftern. Rechnet man aber das Nutzholz ab, so bleiben 750,924 Klaftern Brennholz. Es kommt also auf jeden Einwohner 0,427 Klafter Brennholz und auf jede Haushaltung 1,89 Klafter, ausschließlich der Abfälle von Nutzholz, der Lohkuchen und der nicht unbedeutenden Menge des Kopf- und Schneidelholzes, des Raff- und Leseholzes und des Holzes von Obstbäumen, Hecken ꝛc., welches alles unter obiger Masse nicht begriffen ist.

Bedarf an Brennholz.

Kann man mit Rau (Volkswirthschaftslehre §. 387 b.) etwa $^4/_6$ preuß. Klafter Holz = 0,9 sächs. Klafter als den Bedarf an Brennholz pr. Kopf ansehen, so ergiebt sich, daß die inländische Holzproduction diesen Bedarf nicht befriedigen kann, noch weniger aber das weitere Bedürfniß für technische Gewerbe aller Art ꝛc. zu decken vermag und wie nöthig es daher ist, Alles zu thun, was eine Vermehrung des Brennmaterials oder eine Ersparniß desselben bewirken kann.

Gewinnung anderer Brennmaterialien.

Glücklicherweise ist aber Sachsen sehr reich an Torf, Braun- und Steinkohlen, und kann auch die Production derselben, welche in sehr lebhafter Steigerung begriffen ist, nicht genau angegeben werden, so dürfte doch folgende Abschätzung sich sehr der Wahrheit nähern, gewiß aber eher zu niedrig, als zu hoch sein.

a. Torf.

Im Jahre 1842 wurde die Gewinnung an Torf auf 179 Millionen Torfziegel angegeben (Staatshandbuch 1845, S. XVII.), dermalen dürften wohl in runder Summe 180 Millionen anzunehmen sein.

Die fiscalischen Torfstiche liefern hierzu jährlich 15 Millionen Streich- und 22 Millionen Stechtorf.

Rechnet man nun im Durchschnitte 3100 Stück Torf à 12″ lang,

Digitized by Google

4″ breit und 3″ dick, oder 1800 Pfd. Torf einer Klafter 6/4 ell. weichen Holzes gleich, so ist diese Torfmasse ungefähr

58,000 Klaftern weichen Brennholzes gleich. [1])

b. Braunkohlen.

Der Gewinn an Braunkohlen, welcher besonders in der Leipziger und Colditzer Gegend und in der Oberlausitz stattfindet, in welcher letzteren ein fast unerschöpflicher Reichthum an diesem Material vorhanden ist, dürfte wenigstens auf eine Million Scheffel anzuschlagen sein, während

c. Steinkohlen.

die Gewinnung an Steinkohlen, welche dermalen hauptsächlich im Plauenschen Grunde bei Dresden und in der Gegend von Zwickau Statt hat, wenigstens auf 3 1/2 Millionen Scheffel anzunehmen sein dürfte. Schon im Jahre 1842 wurde dieselbe annähernd auf 3,150,000 Scheffel berechnet, wobei die Steinkohlenwerke des Plauenschen Grundes mit 2,100,000 Scheffel, die in der Gegend von Zwickau mit 1,000,000 Scheffel und die in der Gegend von Hainichen, Lichtenwalde, Flöhe ꝛc. mit 50,000 angesetzt wurden. Die fiscalischen Steinkohlenwerke im Plauenschen Grunde tragen dazu 7—800,000 Scheffel bei.

Berechnung des ganzen dermalen geförderten Brennmaterial-Quantums.

Wird man durchschnittlich 7 Scheffel Braunkohlen und 5 Schef-

1) Die Heizkraft des Torfs ist natürlich nach seiner Qualität sehr verschieden. Vergl. Winkler, Bericht über die Zusammensetzung, das Werthverhältniß und die Verkohlungsfähigkeit der vornehmsten Torfsorten des sächsischen Erzgebirges. Freiberg 1840. 8., wonach obige Sätze, mit Weglassung der von den übrigen ganz abweichenden einzelnen höchsten und niedrigsten Angaben, in runder Summe gebildet worden. Nach Berthier, Handbuch der metallurg. analyt. Chemie, übersetzt von Kersten, Leipzig 1835. Th. 1. S. 237, ist das mittlere Heizungsvermögen des trockenen Torfs dem Gewichte nach fast dasselbe des Holzes, zuweilen etwas größer, und trifft dies mit den obigen Ergebnissen und Annahmen fast ganz genau zu. — Damit stimmen auch durchschnittlich Karmarsch Versuche, im Hannöverschen Gewerbevereinsblatte 1840. S. 55., und nach Plattners Versuchen ersetzen 100 Pfd. böhmischen Stechtorfs 116,4 Pfd. Fichtenholz. — Ein Cubikfuß Fichtenholz ist nämlich zu 23 Leipziger Pfund, 1 Cubikfuß Torf durchschnittlich 4 1/4 Pfd., das Stück 1/12 Pfd. gerechnet.

Digitized by Google

fel Steinkohlen einer Klafter Holz gleich rechnen können [1]) (die Zwickauer sind besser als die Plauenschen), so beträgt der obige Gewinn an Braunkohlen und Steinkohlen ungefähr

142,000 + 700,000 = 842,000 Klaftern Fichtenholz,

also incl. des Torfs an 58,000 Klaftern,

900,000 Klaftern Fichtenholz.

Die Production und Consumtion dieser Brennmaterialien dürfte also der Production an Brennholz so ziemlich gleich stehen, wenn man bedenkt, daß unter dem letzteren ein ziemlicher Theil hartes Holz befindlich ist. Von dem ganzen hiernach zu 1,650,924 Klaftern Holz angenommenen Brennmaterialquanto würden also auf den Einwohner 0,939 Klafter oder auf die Haushaltung 4,22 Klaftern kommen, also ungefähr so viel, als nach obiger Annahme erforderlich sein soll, wobei jedoch die unberechnet gebliebenen Materialien nicht berücksichtigt sind.

Unzulänglichkeit der inländischen Production.

So viel ist außer Zweifel, daß der dermalige Verbrauch an Brennmaterial in Sachsen durch die inländische Production nicht gedeckt wird, worauf natürlich die vielen Brennmaterial verzehrenden Fabriken und Gewerbe, die Eisenbahnen ꝛc. vom größten Einflusse sind.

Ein sehr bedeutendes Quantum an Brenn- und Nutzholz, Braun- und Steinkohlen wird aus dem Auslande (ersteres hauptsächlich aus Böhmen und Preußen, letztere aus Böhmen und England) bezogen, [2])

---

1) Obige Zahlen gründen sich auf viele Versuche und Angaben über die Heizkraft der Braun- und Steinkohlen gegen Fichtenholz dem Gewichte nach. Insbesondere habe ich mich auf die mir mitgetheilten Resultate der Versuche des Herrn Professor Plattner in Freiberg gestützt, wonach 100 Gewichtstheile Fichtenholz zu ersetzen sind durch 66,2 Braunkohlen, 57,6 Steinkohlen (damit stimmen auch die Mittheilungen Berthier's a. a. O. ziemlich überein). Hiernach habe ich das Verhältniß der Braunkohlen zu Holz wie 2 : 3, und der Steinkohlen zu Holz wie 1 : 2 durchschnittlich angenommen und den Scheffel Braunkohlen zu 170 Pfd., den Scheffel Steinkohlen zu 200 Pfd. durchschnittlich berechnet. Darnach würden $6^{11}/_{17}$ Scheffel Braunkohlen und $4^{1}/_{4}$ Scheffel Steinkohlen schon einer Klafter Holz gleich sein, wofür ich oben 7 Scheffel und 5 Scheffel angesetzt habe.

2) Die fiscalischen Flößen haben in den letzten 5 Jahren $18^{4}/_{5}$ durchschnittlich noch 32,062 Klaftern Scheitholz (nämlich 4436 harte und 27,626 weiche Klaftern) und 5,934 Klaftern Stöcke (403 harte, 5,531 weiche) bezogen, bedeutend weniger, als dies sonst der Fall war. — Außerdem sind nach Dieterici in den Jahren $18^{4}/_{5}$ durchschnittlich allein auf der Elbe eingegangen:

Digitized by Google

wogegen allerdings wohl nur wenig Holz, aber nicht unbedeutende Beträge an Steinkohlen in's Ausland gehen. Der Werth des aus Böhmen nach Sachsen jährlich verkauft werdenden Holzes wird auf 70,000 Fl. berechnet. (Oek. Neuigkeiten. Nr. 6. 1846.)

Vergleichung der Verhältnisse der Natural-Erträge ꝛc. mit anderen Ländern.

Vergleicht man nun vorstehende Ergebnisse mit den Angaben, welche in dieser Beziehung von anderen Ländern gemacht werden, so ergiebt sich Folgendes:

Preußische Provinz Sachsen.

In der preußischen Provinz Sachsen beträgt die Waldfläche 0,181 des Ganzen und davon die Staatswaldung 0,45 der gesammten Waldfläche.

Auf einen Einwohner kommen nur 0,55 sächs. Acker. [1])

Baiern.

In Baiern wird (nach der bei der Versammlung der Land- und Forstwirthe in München 1844 derselben übergebenen Druckschrift über die Forstverwaltung Baierns, vergl. André, ökonomische Neuigkeiten, 1845, Nr. 21.) die Gesammtfläche nach officiellen Mittheilungen auf 7,199,241 Tagewerke [2]) = 4,471,578 sächs. Acker oder 0,32 der Gesammtfläche des Landes angegeben. Auf einen Einwohner kommen (nach der neuesten Zählung) 1,62 baier. Morgen = 1,001 sächs. Acker und auf die Familie 7,30 baier. Morgen = 4,51 sächs. Acker Wald.

Die Waldfläche besteht zu 0,366 (1,632,613 sächs. Acker) aus Staatswaldung und 0,634 aus Privatwaldungen, worunter 0,159 Ge-

---

11,313 Klaftern Brennholz und 21,396 Schiffsladungen Bau- und Nutzholz, und überdies noch bedeutende Quantitäten Holzkohlen, hölzernes Geräthe ꝛc.

1) Nach Weber, Statistik I. Forts., rechnet man in Schlesien in den königlichen Forsten durchschnittlich 21 Cubikfuß Holzmasse pr. Morgen, also pr. sächs. Acker 49,81 sächs. Cubikfuß = 0,63 sächs. Klafter.

2) Zierl giebt die Waldfläche zu 7,253,133 baier. Morgen an, was jedoch auf die folgenden Berechnungen nur von sehr geringem Einflusse ist. — Die Staatswaldung giebt er zu 1,669,901 sächs. Acker an. II. Beil. VI. — Vergl. auch den Entwurf eines Forst-Gesetzes für die baier. Regierungsbezirke diesseits des Rheins. Beil. A. u. B., wo jedoch die Rheinpfalz fehlt.

Digitized by Google

meinde- und Stiftswaldungen. Von der Gesammtfläche der Staatswaldungen sind aber dermalen nur 0,85 gehörig mit Wald bestanden, 0,048 sind Blößen und sehr gering bestandene Waldtheile und 0,094 bestehen aus unproductivem Boden. 0,078 der bestockten Staatswaldfläche werden als Mittel- und Niederwald und 0,922 als Hochwald behandelt. 0,023 sind rein mit Laubholz, 0,056 mit Nadelholz und 0,020 gemischt mit Laub- und Nadelholz bestanden.

Die dermalige Production beträgt in den Staatswaldungen durchschnittlich jährlich pr. sächs. Acker 1,23 Klafter an Scheit-, Stock- und Wellenholz und schwankt nach den einzelnen Revieren zwischen 0,24 und 2,42 Klaftern als Minimum und Maximum. Dieses Minimum ergiebt sich in der Oberpfalz am Fuße des Fichtelgebirges ꝛc., wo eine übertriebene Streunutzung die Productionsfähigkeit des Bodens herabgebracht und Krüppelbestände erzeugt hat. Bei vorstehender Ertragsangabe sind jedoch die Blößen und schlechten Bestände unberücksichtigt geblieben. Rechnet man diese ziemlich willkührliche Weglassung hinzu, so beträgt der Durchschnittsertrag 1,16 sächs. Klaftern pr. Acker, was immer noch ziemlich viel ist.[1]) 17 % des Gesammtertrags, excl. Stockholz und Wellen, werden als Bau- und Nutzholz verwerthet.

Von den nicht ärarialischen Waldungen im Gesammtbetrage von 4,564,938 Tagew. (= 2,835,365 Acker) sollen nur 3,880,198 Tagew. (= 2,410,060 Acker) wirklich bestockt sein, also 15 % auf unbestockten und unproductiven Waldboden abgehen.

Der Gesammtholzertrag der Waldungen im Königreiche Baiern läßt sich hiernach ungefähr (pr. Acker resp. 1,16 und 0,85 Klafter) auf

4,308,067 sächsische Klaftern

berechnen, und es würden sonach auf den Einwohner 0,97 Klafter und auf die Familie 4,24 Klaftern kommen.

Würtemberg.

In Würtemberg beträgt der Flächeninhalt der gesammten Waldungen 1,831,670 würtembergische Morgen, nach Memminger

1) Nach Rau, Volkswirthschaftslehre S. 459, wird der Durchschnitt auf 0,36 Klafter pr. Tagewerk, also 0,72 sächs. Klafter pr. sächs. Acker angegeben. — Nach Zierl betrug die jährliche Holzabgabe in den Jahren $18\frac{47}{51}$ nur 0,66 sächs. Klafter pr. Acker und für die folgende Finanzperiode nur 0,61 Klafter. — Den Holzertrag der Privatwaldungen giebt er durchschnittlich nur zu 0,74 sächs. Klafter pr. Acker an.

Digitized by Google

(neueste Beschreibung von Würtemberg), also fast 0,30 des Ganzen. Der Staat besitzt davon 580,520 Morgen, also 0,31 der ganzen Waldfläche, und 0,69 gehören Privatpersonen, einschließlich 17,244 Morgen der Hofdomainenkammer. Auf einen Einwohner kommen ungefähr 1,08 würtemb. Morgen = 0,61 sächs. Acker.

Baden.

Im Großherzogthume Baden beträgt die Waldfläche nach Berghaus 1,296,071 bad. Morgen oder 845,837 sächs. Acker, 0,32 des Ganzen. 18 % der ganzen Waldung befinden sich im Besitze des Staats und auf einen Kopf kommen 0,66 sächs. Acker Waldboden. Der durchschnittliche Ertrag ist pr. bad. Morgen 79 rhein. Cubikf. Kiefern oder 54 bad. Cubikf. Buchenholz = 121 und 82 sächs. Cubikf. = 1,55 und 1,05 sächs. Klafter pr. sächs. Acker. Das Holzerzeugniß auf den Kopf wird (mit Rücksicht auf die Volkszählung 1843) zu 0,81 Klafter geschätzt. Vergl. Arnsberger, die polizeiliche Beaufsichtigung der Privatwaldungen im Großherzogthume Baden, 1843. Rau I., 449. II., 266.

Großherzogthum Hessen.

Im Großherzogthume Hessen beträgt die Waldfläche nach Wagner 1,081,410 hessische Morgen = 490,319 sächs. Acker, oder 0,32 des Ganzen, wovon 0,21 Staats- und 0,69 Privatwald.

Es kommen auf die □Meile 3204 sächs. Acker, also auf den Einwohner 0,58 sächs. Acker.

Braunschweig.

Braunschweig hat 488,096 preuß. Morgen = 226,075 sächs. Acker Staats- und Privatwaldungen, ungefähr 0,31 der Gesammtfläche des Staats. Davon sind 0,70 Staats- und 0,30 Privatwaldungen, welche jährlich 203,126 preußische Klaftern Holz oder 0,416 preuß. Klafter pr. preuß. Morgen = 1,22 sächs. Klafter pr. sächs. Acker geben. (Centralblatt des baierischen landwirthschaftlichen Vereins, 1844. S. 187.) Auf die □Meile kommen 3096 sächs. Acker und auf einen Einwohner 0,95 sächs. Acker und 1,15 sächs. Klafter.

Böhmen.

Nach den Resultaten der neuen Katastralvermessung in Böhmen beträgt das Waldland 2,638,808½ Joch = 2,750,032 sächs. Acker oder 0,29 der Gesammtfläche des Königreichs, größtentheils aus Nadelholzwald bestehend, und wird der Holzertrag im Ganzen zu 3,298,238 österreichischen Klaftern hartes und weiches Bau-, Nutz- und Brenn-

Digitized by Google

holz, also zu 1,25 niederösterr. Klafter zu 60 Cubikf. solider Holzmasse[1]) pr. Joch (= 1,81 sächs. Klafter pr. sächs. Acker) angenommen. (Journ. des österr. Lloyd. 1845). — Es kommen hiernach, bei einem Flächeninhalte von 953 □Meilen, 2885 sächs. Acker Wald auf die □Meile und, bei einer Bevölkerung von 4083 Einwohnern auf die □Meile, auf jeden Einwohner 0,706 sächs. Acker Waldboden und 1,27 sächs. Klafter, was bei dem außerdem stattfindenden Reichthume Böhmens an Torf, Braun- und Steinkohlen außerordentlich viel ist, und die große Ausfuhr an Holz ꝛc. hinreichend erläutert und rechtfertigt.

Zu leichterer Uebersicht sind diese Verhältnisse in der folgenden Tabelle mit denen Sachsens zusammengestellt:

Länder.	Gesammtfläche des Waldes Acker	□M.	Auf die □Meile kommen Acker Wald	Verhältniß zur Gesammtfläche des Landes	Es beträgt von der ganzen Waldfläche die Staats-waldung	die Privat-waldung	Naturalertrag pr. Acker sächs. Holz	Es kommen also auf einen Einwohner Acker Wald	sächs. Klafter Holz
Königr. Sachsen . . .	827,225	131	3052	0,306	0,32	0,68	1,26 / 1,00	0,47	0,568
Preuß. Prov. Sachsen	422,606	—	917	0,092	0,83	0,17	—	0,28	—
Großherzogthum Weimar	159,348	—	2384	0,233	0,66	0,34	1,32	0,61	0,84
Königr. Baiern . . .	4,449,317	150	3207	0,32	0,366	0,634	1,16 (?) / 0,85 (?)	1,007	0,97
Königr. Würtemberg	1,046,910	—	2916	0,30	0,31	0,69	—	0,61	—
Großherzogth. Baden	845,837	—	3235	0,32	0,18	0,82	1,30	0,63	0,81
Großherzogth. Hessen	490,319	—	3204	0,32	0,31	0,69	—	0,58	—
Herzogthum Braunschweig . . .	226,075	—	3096	0,31	0,70	0,30	1,22	0,93	1,15
Königr. Böhmen . .	2,750,031	—	2885	0,29	—	—	1,81 (?) / 1,39 (?)	0,706	1,21

1) Die beiden Angaben 1¼ niederösterr. Klafter pr. Joch und 60 Cubikfuß solide Holzmasse pr. Klafter scheinen nicht zusammen zu passen. — Be-

Digitized by Google

Geldertrag der Staatsforsten im Königreiche Sachsen.

Der Geldertrag der Staatsforsten im Königreiche Sachsen läßt sich durchschnittlich nach den zeither stattgefundenen Holztaxen auf 3 Thlr. 10 Ngr. 3 Pf. pr. Acker berechnen. — Der Reinertrag beträgt durchschnittlich 1 Thlr. 23 Ngr. 9 Pf. pr. Acker [1]). Dabei darf aber nicht unbemerkt bleiben, obschon es von keinem bedeutenden Einflusse ist, daß unter dem Capitel „Waldnebennutzungen" der Ertrag von 8361 Acker 92 □Ruthen Nichtholzboden, und namentlich von

1501	Acker	122 □R.	Feld,
2781	"	27 "	Wiesen, worunter 500 Acker Wässerungs-Wiesen,
55	"	164 "	Gärten,
657	"	178 "	Lehden, Sümpfe ꝛc.,
122	"	203 "	Teiche,
607	"	2 "	Steinbrüche ꝛc.,

welche theils an die Forstofficianten, größtentheils aber an andere Personen verpachtet sind, mit begriffen ist, welcher auf 15,000 Thlr. wenigstens veranschlagt werden kann.

Sowohl der rohe als der reine Geldertrag der Staatswaldungen würde sich allerdings bedeutend erhöhen, wenn die fiscalischen Holztaxen den gewöhnlichen Verkaufspreisen in Privatwaldungen gleichgestellt oder der Verkauf nach der Forsttaxe aufgehoben und Versteigerung des Holzes eingeführt würde, was jedoch, abgesehen von den nicht unbedeutenden Uebelständen, welche die Verauctionirung des Brennholzes mit sich führt, aus volkswirthschaftlichen Rücksichten bisher größtentheils nicht geschehen ist und jedenfalls nur allmälig und nur nachdem manche Einrichtung zur Versorgung der Unbemittelten mit dem nöthigen Bedarfe vorher getroffen worden, einzuführen sein dürfte, wenn es nicht große Nachtheile für die Gewerbe und den Nationalwohlstand mit sich führen soll. Immer aber wird es nöthig, wenn gleich schwierig sein, das rechte Verhältniß der Forsttaxen, die

---

rechnet man die Angabe nach $1^1/_4$ österr. Klafter, so ergiebt sich 1,81 sächs. Klafter pr. sächs. Acker; berechnet man sie nach 60 Wiener Cubikf. solider Holzmasse pr. Joch, so beträgt dies nur 1,30 sächs. Klafter pr. sächs. Acker.

1) Der Geldrohertrag wird in Böhmen mit 3 Thlr. 10 Ngr. 4 Pf. pr. sächs. Acker und der Aufwand für Cultur-, Betriebs-, Wegebau- und Schutzkosten auf 1 Thlr. 16 Ngr. 1 Pf. angegeben. — In Schlesien beträgt nach Weber a. a. O. S. 407. der Bruttoertrag der königlichen Forsten 17 Sgr. 4 Pf. pr. Morgen.

Digitized by Google

den freien Verkaufspreisen doch einigermaßen folgen müssen, zu finden, und dies wird um so schwieriger sein, so lange nicht die Armenanstalten besser, gleich- und zweckmäßiger nach einem festen Plane geordnet sind, und durch dieselben für das Holzbedürfniß der wahrhaft Armen gesorgt wird.

Sowohl in Ansehung der Holzpreise, wie der Getreidepreise und überhaupt aller unentbehrlichen Lebensbedürfnisse, wird von Seiten der Staatsregierung dahin zu wirken sein, große Schwankungen, schnelle Veränderungen, möglichst zu verhindern, wenn sie gleich den natürlichen Lauf der Dinge nicht aufhalten kann. Auch hier muß der Regierungsbehörde das Princip der Stätigkeit vor Augen schweben.

Bemerkungen über die Verhältnisse der Forstwirthschaft in Sachsen.

Aus dem Vorstehenden dürfte sich nun in Beziehung auf die Verhältnisse der Forstwirthschaft in Sachsen so viel ergeben, daß, wenn auch das Verhältniß des Waldbodens zur Gesammtfläche nicht gerade das stärkste, doch immer, zumal bei dem Reichthume an Brennmaterial anderer Art, ein sehr günstiges ist, und eine Vermehrung des Waldbodens im Allgemeinen weder nöthig und wünschenswerth, noch eine Verminderung desselben an zur Feld- oder Wiesencultur ꝛc. geeigneten Orten zu fürchten sein dürfte. Vielmehr dürfte auch hier der Anwendung des Grundsatzes: jedes Grundstück auf die Weise zu benutzen, auf welche es seinem Inhaber die größtmögliche Rente nachhaltig abwirft, im Allgemeinen nichts entgegen stehen.

Wie es die Aufgabe der Landwirthschaft ist, auf einer gegebenen Fläche den möglichst höchsten Ertrag an Producten der Landwirthschaft ohne unverhältnißmäßige Erhöhung des Aufwandes zu erzeugen; so muß es auch die Aufgabe der heutigen Forstwirthschaft sein, in kürzester Zeit das meiste und beste Holz auf der gegebenen Fläche und besonders auf solchen Grundstücken, die ihrer Beschaffenheit nach für keine andere Verwendung vortheilhafter geeignet sind (d. h. auf natürlichem Holzboden), zu erziehen. Ihr Bestreben muß besonders auf Erhöhung des Natural-Ertrags gerichtet sein. Der Geldertrag erhöht sich durch das steigende Bedürfniß von selbst. Bei langjähriger Durchführung einer angemessenen und geregelten Forstwirthschaft wird sich der Durchschnittsertrag pr. Acker leicht auf 1,33 Klafter pr. sächs. Acker erheben lassen, was eine sehr bedeutende Vermehrung der Holz-

Digitized by Google

production gegen die obige Berechnung (wenigstens 200,000 Klaftern) zur Folge haben würde.

Wohl wird mit der Zunahme der Bevölkerung, mit der Vermehrung des Gebrauchs der Dampfmaschinen, mit der Ausdehnung der Eisenbahnen ꝛc. der Verbrauch an Brennmaterial wachsen. Doch dürfte diesem Wachsthume (abgesehen von der noch sehr zu steigernden Förderung der Brennholzsurrogate) der durch fortschreitende, zweckmäßige Pflege des Waldes (namentlich auch durch angemessene Bodenbearbeitung an geeigneten Orten zur Vorbereitung für den Wiederanbau mit Holz)[1] sich erhöhende Natural-Ertrag (intensive Forstwirthschaft), ferner die bei Erhöhung des Bedürfnisses und bei dem Steigen der Preise des Materials zu erzielende Ersparniß an Brennmaterial und Bauholz, durch Einstellung des großentheils noch sehr verschwenderischen Verbrauchs sowohl des Brennmaterials überhaupt,[2] als des Bau- und Brennholzes insbesondere, durch Verbesserung der Feuerungsmethoden und Constructionen der Oefen und Bauwerke überhaupt ꝛc., leicht die Waage halten.

Dagegen ist es allerdings wünschenswerth,

daß die intensive Cultur des Waldbodens in Staats- und Privatwaldungen thunlichst befördert, d. h. dem Acker Waldboden der möglichst höchste Holzertrag abgewonnen, und dabei besonders auf Erziehung von Bau- und Nutzholz Rücksicht genommen, keine Blöße unangebaut liegen gelassen und damit in den Staats-, Stiftungs- und Gemeindewaldungen besonders mit gutem Beispiele vorangegangen werde;

daß die Ausscheidung des unter dem Acker- und Wiesenlande befindlichen natürlichen Waldbodens thunlichst begünstigt und be-

---

1) Hieraus wird auch zuweilen eine angemessene und für die Volkswirthschaft vortheilhafte Verbindung der Landwirthschaft mit der Forstwirthschaft, oder eine gegenseitige Unterstützung beider, hervorgehen. Vergl. Jäger, Land- und Forstwirthschaft des Odenwaldes, 1842; André, in den ökon. Neuigk., 1845, Nr. 6; Reiß, ebendas. Nr. 66; Verhandl. der Land- und Forstwirthe in München, 1844. S. 374 f. und 402 f.; Verhandl. der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Wien, Bd. 7, H. 2, S. 116 f.; Neue Schriften der patriot.-ökonomischen Gesellschaft im Königreich Böhmen, 9. Bd., 2. H. 1846. S. 471 und 488.

2) Man darf nur darauf verweisen, daß durch Abschaffung des Gebrauchs, daß fast jede Wirthschaft auf dem Lande ihr Brod selbst backen will, in Sachsen wenigstens 50,000 Klaftern Holz zu ersparen sein dürften, wenn man auch durchschnittlich auf jede dergleichen Wirthschaft nur 1 Klafter Holz rechnet.

Digitized by Google

sonders von den im Lande noch vorhandenen Lehden, Hutungen, Sümpfen ꝛc. alles dasjenige, was aus natürlichem, unbedingtem Waldboden besteht, zur Waldcultur verwendet werde;

daß durch Besetzung der Straßen, der Bergabhänge, Feldränder, Ufer und anderer geeigneter Orte mit angemessenen Bäumen oder Sträuchern, durch Anlegung lebendiger Hecken, statt todter Zäune, die Holzproduction befördert werde;

daß die Staatswaldungen möglichst arrondirt und durch Ankauf von Wald- und anderen Grundstücken, besonders Oedungen und Wüstungen, vermehrt werden, ohne jedoch deshalb zu einer höheren Cultur geeignete Grundstücke (wenn es nicht das Arrondissement erfordert) dazu zu verwenden;

daß vom Staate besonders die Waldungen an solchen Orten, wo die Erhaltung derselben von einem besonderen volkswirthschaftlichen Interesse ist, d. h. da, wo die Waldung zum Schutze gegen nachtheilige Einflüsse der Natur nöthig oder die Wiederbewaldung nach erfolgter Abholzung mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, erworben werden;

zugleich aber auch durch Verbesserung und Vermehrung der Transportanstalten (Chausseen, Eisenbahnen, Flößen, Canäle [1]) ꝛc.) die

---

1) Da die Menge und Beschaffenheit der Communicationsmittel ein sicheres Kennzeichen der Cultur und des Wohlstandes sind, so dürfte es auch nicht unangemessen sein, über die Verhältnisse derselben in Sachsen hier etwas anzugeben: Sachsen hat dermalen (am Schlusse des Jahres 1845) 337 Post-Meilen chaussirte Straßen, 29 Meilen fahrbare Eisenbahnen, einen in einer Länge von 16 Post-Meilen das Land durchströmenden schiffbaren Fluß (der jedoch der Correctionen bedarf), 172 Post-Meilen floßbare Flüsse mit ihren zur Flöße eingerichteten Nebenbächen und Gräben, und darunter einen, jedoch nur unbedeutenden, gangbaren Canal, den Gröbler. — Auf die □ Meile kommen 1,244 P. M. Chaussee, 0,107 P. M. Eisenbahnen und 1,0 P. M. Wasserstraßen.

Das Königreich Preußen hatte 1837 762½ P. Meilen Wasserstraßen incl. Canäle, 1205 Meilen Staatschausseen und (1842) 68 Meilen Eisenbahnen, auf die □ Meile also 0,22 P. M. Chaussee, 0,012 M. Eisenbahnen und 0,15 P. M. Wasserstraßen. Weber, a. a. O. S. 264 flg.

Baiern hatte 1837 900 Meilen Staatsstraßen (ob sie aber auch alle chaussirt sind, ist nicht angegeben), dermalen (1845) etwa 18 Meilen Eisenbahnen, zwei auf 88 Meilen, jedoch meist nur thalabwärts, schiffbare Flüsse, mehrere theilweise floßbare Ströme und einen 23½ M. langen, jedoch noch nicht ganz beendigten und gesicherten Canal. — Auf die □ Meile kommen also 0,61 M. Staatsstraßen, 0,012 M. Eisenbahnen und 0,01 M. Wasserstraßen.

Digitized by Google

Vertheilung des Brennmaterialvorraths in alle Theile des Landes erleichtert, und

endlich Alles, was auf Ersparniß an Brennmaterial, Bau- und Nutzholz, sowie zu Aufsuchung von Brennholzsurrogaten hinwirken kann, befördert werde, wohin insbesondere auch die Anwendung von Bauarten,[1]) welche wenig oder kein Brennmaterial erfordern (Lehmbau, Cementdächer ꝛc.) gehört.

So wenig also auch dermalen von einem Holzmangel im Allgemeinen in Sachsen die Rede sein kann und so wenig auch für die nächste Zukunft ein eigentlicher Mangel an Brennmaterial zu erwarten ist; so dürfte doch ein fortwährendes Steigen der Preise des Brenn- und Bauholzes abzusehen sein. Dieses zu ermäßigen, besonders an durch Localverhältnisse bedrängten Orten zu Hülfe zu kommen, die nachtheiligen Einflüsse des Steigens der Holzpreise auf alle Gewerbe zu beseitigen, oder doch wenigstens zu mindern, dürfte die Aufgabe der Staatsregierung sein, eine Aufgabe, die allerdings um so schwieriger zu lösen ist, als viele der anzuwendenden Mittel erst nach langer Zeit ihre Wirkung äußern können.

Verhältnisse einiger mit der Landwirthschaft in Verbindung stehender Gewerbe.

a) Bierbrauereien.

Im Jahre 1843 bestanden im Königreiche Sachsen 898 Bierbrauereien, davon befanden sich aber im Betriebe nur 785, nämlich:

182 in Städten und
603 auf dem Lande.

In diesen Brauereien wurden verwendet 338,569 Centner Braumalz oder ungefähr 321,640 Scheffel Gerste, und daraus gewonnen 1,464,156 Eimer Bier. Es berechnen sich also auf die Geviertmeile 2,8 Bierbrauereien. Auf jede Brauerei kommen 2239 Einwohner oder Consumenten, ein Verbrauch von 431⅓ Centner Braumaterial, und

1) Hinsichtlich der Ersparung bei landwirthschaftlichen Bauen könnten wir von den Engländern gar Manches lernen. Nicht immer ist die solideste Bauart auch die wirthschaftlichste und dies gilt namentlich bei den Scheunen und Schuppengebäuden. Vergl. Weckherlin, englische Landwirthschaft, S. 159, und Zierl, a. a. O. S. 154 flg.

Digitized by Google

ein Gewinn von 1865¼ Eimer Bier, oder pr. Centner Material 4,32 Eimer Bier.

Darf man annehmen, daß das gebraute Bier auch im Lande verbraucht werde (es wird auch noch ausländisches Bier eingebracht), so kommen im Jahre 1843 auf den Kopf 59,97 Kannen Bier, im Durchschnitte der 4 Jahre 1840—1843 aber 63,68 Kannen pr. Kopf. [1]) — Seit 1834, wo die neue Biermalz- und Branntweinsteuer eingeführt worden, hat sich zwar die Zahl der thätigen Bierbrauereien von 772 bis auf 785 (also um 13) vermehrt, der Materialverbrauch hat sich aber von 381,741 Centnern auf 338,569 Centner, also um 43,172 Centner, vermindert. — Allerdings mögen die geringe Ernte des Jahres 1842 und deren Folgen, sowie andere Conjuncturen auf die geringe Bierconsumtion des Jahres 1843 von Einfluß gewesen sein. Ja es scheint sich derselbe auch noch auf das Jahr 1844 ausgedehnt zu haben. In diesem Jahre waren 789 Bierbrauereien im Gange, welche nur 298,086 Centner Malz verarbeiteten.

Vergleichung mit anderen Ländern.

In der preuß. Provinz Sachsen befanden sich 1843 1126 Bierbrauereien im Gange; diese haben 211,688 Centner Braumalz verarbeitet und (à Centner 100 Q. gerechnet) 21,168,800 Quart Bier geliefert. Es kommen also auf die □Meile 2,44 Brauereien, jede durchschnittlich mit einer Consumtion von 188 Centnern Braumalz und einer Production von 320,3 sächs. Eimern Bier. Auf eine Brauerei kommen 1495 Einwohner, auf jeden Einwohner aber nur 12,5 Quart = 15,7 sächs. Kannen Bier. Im Jahre 1842 betrug die Zahl der gangbaren Brauereien noch 1475, welche 386,614 Centner Braumalz consumirten und 38,661,400 Quart Bier bereiteten, wonach man 23,09 Quart Bier auf den Kopf berechnete, wofür aber Dieterici, da man bei gewöhnlichem Biere fast das Doppelte der Production vom Centner Braumalz annehmen könne, 25—26 Quart = 31—32 sächs. Kannen, rechnen zu dürfen glaubt. — Die Brauerei hat sich in der Provinz Sachsen sowohl in der Zahl der Brauereien, als in der Quantität des Biers ebenso bedeutend vermindert, als dies im Königreiche Sachsen der Fall ist.

1) Im Jahre 1836 berechnete man pr. Kopf 68,8 Kannen Bier und auf jedes erwachsene Individuum (über 14 Jahre) 102,52 Kannen. Mittheilungen des statistischen Vereins.

Digitized by Google

In Baiern befanden sich 1838 5600 Bierbrauereien, oder auf der □Meile 4,0 Brauereien und es kamen auf jede durchschnittlich 729 Einwohner. Im Jahre 1836 berechnete man auf jedes erwachsene Individuum 102,55 sächs. Kannen Bier (vergl. Mittheil. des statist. Vereins), während nach v. Lengerke's Angaben, a. a. O. I. 193, auf jedes Individuum 134,7 sächs. Kannen Bier und auf jede Brauerei 1448 sächs. Eimer sich berechnen würden. Dieterici (Verkehr, S. 304) berechnet im Durchschnitte 18$\frac{8}{9}$ pr. Kopf 140,16 Quart Bier — 171,8 sächs. Kannen, und v. Malchus in seiner Statistik S. 97 glaubt die Consumtion an Bier in den sogenannten Bierländern auf 66½—90 Berl. Quart (— 74,1—103,1 Dr. Kannen) annehmen zu können.

In Würtemberg zählte man im Jahre 1840 2205 Brauereien mit einer Production von 476,000 würtemb. Eimern. Dies würde auf die □Meile 6,1 Brauereien, auf 769 Einwohner eine dergleichen mit einer Production von 215 würtemb. Eimern (= 936 sächs. Eimern) Bier, und eine Consumtion von 32,0 sächs. Kannen pr. Kopf ergeben. [1])

Es ergiebt sich hieraus folgende übersichtliche Zusammenstellung:

	Betrieb der Brauerei:				
	Zahl der gangbaren Brauereien	Auf die □ Meile Bierbrauereien	Auf eine producirtes Bier, Eimer	Brauerei Einwohner	Auf den Kopf sächs. Kannen
Königreich Sachsen, 1843 . .	785	2,8	1865,1	2239	59,97
Preuß. Provinz Sachsen, 1843	1126	2,44	320,3	1495	15,28
Königreich Baiern, 1838 . . .	5600	4,0	1448	729	134,7 (171,8)
Königreich Würtemberg, 1840	2205	6,1 (?)	936	769	32,0
Herzogthum Altenburg	259	—	5404	—	—

1) In Baden ist der Bierverbrauch im Zunehmen. In den Jahren 18$\frac{3}{3}\frac{2}{5}$ betrug derselbe 11,53 Maaß pr. Kopf, in den Jahren 18$\frac{4}{4}\frac{5}{9}$ 15,69 Maaß und 1842 besonders 20,64 Maaß. Rau, Archiv d. polit. Oek. N. F. IV. Bd. 1. H. S. 59.

Digitized by Google

b) Branntweinbrennereien.

Im Jahre 1843 waren 956 Branntweinbrennereien im Königreiche Sachsen im Gange, nämlich 136 in Städten und 820 auf dem Lande. Davon verarbeiten 332 hauptsächlich Getreide, die übrigen aber Kartoffeln, und zwar:

9,545 Scheffel Weizen,
42,653 " Roggen,
39,781 " Gerste,
198 " Mengegetreide,
368,872 " Kartoffeln,

und gewannen daraus 104,707,8 Eimer Branntwein. Es ergiebt sich hiernach, daß auf die □Meile 3,5 Branntweinbrennereien kommen, auf 1838 Einwohner eine, welche durchschnittlich 109,5 Eimer fabricirt. Auf den Kopf wurden 3,071 Kannen Branntwein consumirt, oder richtiger gesagt, producirt, im Durchschnitte mehrerer Jahre 4,29 Kannen.

Der geringere Betrieb der Branntweinbrennereien in diesem Jahre war noch eine Folge der Einwirkung des Jahres 1842 und fand besonders bei der Kartoffelbrennerei statt, welche wenig über die Hälfte der in den früheren Jahren verbrauchten Kartoffeln verwenden konnte. Im Jahre 1844 hat die Branntweinbrennerei bereits wieder die gewöhnliche Höhe erreicht.

Es wurden

3,111 Scheffel Weizen,
25,223 " Roggen,
53,983 " Gerste,
312 " Gemenge,
626,779 " Kartoffeln,

zu Branntwein verarbeitet und 4,013 Kannen auf den Kopf berechnet.

Die Zahl der Branntweinbrennereien hat seit dem Jahre 1834 (in welchem die neue Branntweinsteuer eingeführt wurde) um 530 Brennereien abgenommen; der Verbrauch an Material aber ist sich ziemlich gleich geblieben; die Verwendung des Getreides hat etwas ab-, die der Kartoffeln aber etwas zugenommen. Ganz dasselbe findet in der preuß. Provinz Sachsen statt, doch scheint die Quantität noch mehr abgenommen zu haben.

Zur Vergleichung mit diesen Verhältnissen führe ich folgende aus anderen Ländern an, wie mir solche zu Gebote stehen.

Digitized by Google

In der preuß. Provinz Sachsen waren im Jahre 1842 im Gange 683 Branntweinbrennereien (im Jahre 1843 nur 592), 1,48 auf die □Meile und 2465 Einwohner auf eine Brennerei. Sämmtliche Brennereien verarbeiteten 806,560 preuß. Scheffel Getreide und 2,103,797 preuß. Scheffel Kartoffeln. Auf den Kopf berechnete man 7,15 Quart.

In Baiern befanden sich 1838 nur 871 Branntweinbrennereien. Es kamen also auf die □Meile 0,63 Brauereien und erst auf 5097 Einwohner eine.

In Würtemberg zählte man in derselben Zeit nach v. Lengerke 5203 Branntweinbrennereien (nach Dieterici nur 534), wonach auf die □Meile 14,5 dergleichen und eine auf 332 Einwohner kommen würden.

Dieses Wenige ist im Folgenden übersichtlich zusammengestellt:

	Zahl der gangbaren Brauereien.	Auf die □ Meile Brennereien.	Auf eine Brennerei producirt Branntwein, Eimer	Einwohner	Auf den Kopf
Königreich Sachsen, 1843 . .	956	3,5	109,5	1838	3,071
Preuß. Provinz Sachsen, 1842	683	1,48	308,1	2465	9,01
Königreich Baiern, 1838. . .	1838	0,63	—	5097	—
Königreich Würtemberg, 1838	5203(?) 534	14,5 1,4	— —	332 3145	— —

c) Mühlen.

Im Königreiche Sachsen bestanden im Jahre 1843 wenigstens 3400 Mahlmühlen und 660 Oelmühlen (Mittheil. des statist. Vereins), also auf eine □Meile 12,5 Mahlmühlen und 2,4 Oelmühlen und auf 517 Einwohner 1 Mahlmühle und auf 2661 Einwohner 1 Oelmühle. Weitere Daten darüber fehlen.

In der preuß. Provinz Sachsen befanden sich 1843 2012 Wassermühlen mit 3424 Gängen, 1761 Bock- und 57 holländische Windmühlen (wahrscheinlich sind dies aber nicht lauter Mahlmühlen) und 992 Oelmühlen, so daß auf die □Meile 4,3 Wassermühlen, 3,8 Bock- und holländische Windmühlen, nebst 2,1 Oelmühlen und auf

Digitized by Google

439 Einwohner eine Wasser- oder Windmühle und auf 1697 Einwohner eine Oelmühle kommen.

Zur Vergleichung kann ich nur noch hinzufügen, daß sich in Baiern 1838 231 Oelmühlen befanden. Es kommen also auf 1 □Meile nur 0,16 Oelmühlen und erst auf 19,222 Einwohner eine.

In Würtemberg gab es 712 Oelmühlen, so daß auf 1 □Meile 1,9 dergleichen Mühle und schon auf 2360 Einwohner eine kommt.

Digitized by Google

von keiner anderen art, ein anlehen aufzunehmen, kann man 8

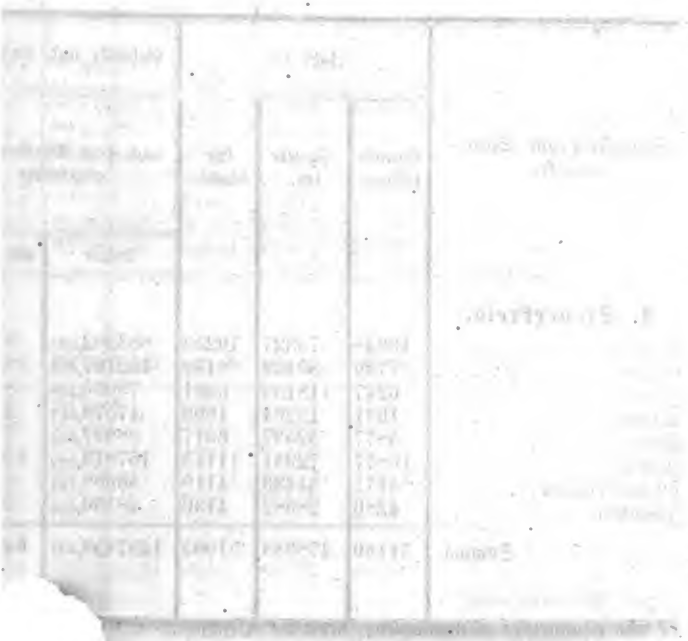

Digitized by Google

Von keiner anderen Art, ein Anlehen aufzunehmen, kann man glei-

Digitized by Google

Digitized by Google

Das

Großherzoglich Badische Lotterie-Anlehen von 1845.

Beleuchtung der von Bernhard von Lindenau gegen dasselbe ausgesprochenen Bemerkungen

von

L. Oettinger,

Großh. Bad. Hofrath und Prof. d. Math. an d. Univ. Freiburg.

Der Umstand, daß die Lotterie-Anlehen sich in der neuesten Zeit den Beifall des Publicums und der Banquiers in hohem Grade erworben haben, mag wohl der Grund sein, daß diese Art, Geld aufzunehmen, Aufmerksamkeit erregte und schon mehrfach Gegenstand der Besprechung wurde. Die Natur dieser Anlehen bietet, den gewöhnlichen Staats-Anlehen gegenüber, viel Eigenthümliches und so manche Seiten, die von ganz verschiedenen Ansichten aus betrachtet werden können, daß man sich noch keineswegs über ihre Zweckmäßigkeit und unbedingte Zulaßbarkeit hat vereinigen können. Die Ansichten theilen sich in das Für und Gegen immer schärfer ab. Diese Erscheinung kann nur willkommen sein, denn dadurch bahnt sich am sichersten der Weg zu einem endgültigen Urtheile über ihren Werth oder Unwerth. Ueberraschend bleibt bei diesem Kampfe der Ansichten, daß jene Anlehen sich immer als ein Mittel zeigten, das, vorsichtig gebraucht, nicht fehlschlug und das Vertrauen geschickter Finanzmänner in reichem Maaße belohnte, so oft sie sich ihm zuwandten. Von keiner anderen Art, ein Anlehen aufzunehmen, kann man gleich

Digitized by Google

günstigen Erfolg rühmen; denn wenn Staats-Anlehen auf anderem Wege eröffnet werden sollten, so wurden sie in der Regel nicht ohne bedeutende Opfer vom Staate erkauft.

Wenn sich nun ungeachtet des eben erwähnten Vortheils, welchen Lotterie-Anlehen dem Staate gewähren, Stimmen gegen ihre Zulaßbarkeit erheben, so wird es um so mehr Pflicht, diese nicht zu überhören, sondern sie mit möglichster Sorgfalt zu prüfen. Die Waffen, womit man gegen sie streitet, werden einerseits dem Gebiete der Moral und öffentlichen Wohlfahrt, andererseits ihrer Einrichtung und Zerlegung in Zahlen entnommen.

In die letzte Reihe gehört ein Aufsatz von Bernhard von Lindenau, Landschafts-Präsidenten im Herzogthume Sachsen-Altenburg, der sich in dem 2ten Hefte des dritten Bandes dieses Archivs (Neue Folge) S. 145 u. ff. findet und die Ueberschrift führt: „Ergebnisse der neuen Churhessischen und Großherzoglich Badenschen Lotterie-Anleihe.“

Es kann nun nicht meine Absicht sein, hier auf die sich entgegenstehenden Ansichten über die Zulaßbarkeit der Lotterie-Anlehen näher einzugehen und das Für und Wider über sie zu beleuchten. Eine solche Betrachtung würde zu weit führen. Ich beschränke mich vielmehr darauf, nur den Inhalt des angeführten Aufsatzes zu berücksichtigen, und namentlich nur dasjenige hervorzuheben, was dort über das Großh. Bad. Lotterie-Anlehen von 1845 vorgebracht wurde. Hr. von Lindenau hat zwar auch das Churhessische Lotterie-Anlehen von 1845 einer Discussion unterworfen. Da es mir aber nicht gelang, Plan und Gesetz für dieses Anlehen zu erhalten, eine gründliche Besprechung eines solchen Anlehens aber nur auf dem Zurückgehen auf beides beruhen kann; so wird im Folgenden das Churhessische Lotterie-Anlehen nicht weiter beachtet und nur das Großh. Bad. Anlehen von 1845 im Betrage von 14 Millionen Gulden besprochen werden.

Gleich zu Anfange seines Aufsatzes bekämpft von Lindenau die Lotterie-Anlehen, weil sie eine anlockende Täuschung für die große gewinnsüchtig-leichtgläubige Menge sind, weil sie auf die Vorliebe für das Börsenspiel und gewagte Unternehmungen, auf die Sucht, schnell und mühelos reich zu werden, berechnet sind. Er stellt sie in gleiche Linie mit dem Lotto und den Lotterieen und sein, alle Anerkennung verdienendes Streben ist darauf gerichtet, zu bewirken, „daß die treue Wirklichkeit einem trügerischen Scheine nicht unterliegen möge.“ Um diese Absicht durchzuführen, wendet er sich an das

Digitized by Google

richtige Orakel, die täuschungsfreie und unparteiische Zahl, der allein er einen endgültigen Ausspruch zugesteht.

Mit dieser Berufung wird Jeder einverstanden sein, dem es um ruhige und richtige Prüfung einer Sache zu thun ist, und namentlich ist durch diese Voraussetzung mein Entschluß und die Möglichkeit bedingt, mit auf diese Erörterung einzugehen, da ich es nicht wohl hätte wagen können, auf eine andere Grundlage hin diesen Gegenstand näher zu besprechen. Die Zahl selbst wird aber nur dann einen unparteiischen Ausspruch geben, wenn der Calcul, der sie erzeugt, objectiv und frei von besonderen Beziehungen angelegt wurde. Daß Letzteres aber nicht immer in dem oben angeführten Aufsatze geschah, wird sich durch Benutzung des dort vorgeschlagenen Mittels, des Calculs, zeigen.

I.

Ehe die gegen das Großh. Bad. Lotterie-Anlehen gerichteten Angriffe erörtert werden können, ist es nöthig, sich über die Art zu verständigen, wie der Werth eines Anlehens im Allgemeinen, dann wie der Werth eines Looses, das in einem Lotterie-Anlehen mitspielt, berechnet werden muß. Diese zum Theil sehr umfangreiche Frage kann hier um so kürzer erledigt werden, da es genügt, die Grundsätze zu bezeichnen, worauf allein die richtige Berechnung des Werthes zusammenhängender Capitaltilgungen (wozu auch die Lotterie-Anlehen gehören) beruht. Diese Sätze sind folgende:

Werden beliebige Capitalzahlungen (L_1 L_2 L_3 .... L_n) in willkührlichen Zeitabschnitten (M_1 M_2 M_3 .... M_n) gemacht, und soll ihr Werth auf den Anfang des ersten Zeitabschnittes (M_1) zurückgeführt werden, so muß dies unter nachstehenden Bedingungen geschehen:

a) Der Rechnung müssen Zinseszinsen, nicht aber einfache Zinsen zu Grunde gelegt werden.

b) Die Rabattirung oder Discontirung muß in den Zeitabschnitten gemacht werden, worin die Zahlungen vor sich gehen.

c) Die Wahl des Zinsfußes und der Verzinsungsmethode ist nicht willkührlich und hängt namentlich nicht von dem Gutdünken des Rechners ab. Sind Gründe vorhanden, woraus auf einen bestimmten Zinsfuß oder eine bestimmte Verzinsungsmethode geschlossen werden kann, oder sind beide gar angegeben, so ist die Willkühr hier ausgeschlossen und es muß der Rabattirung der nämliche Zinsfuß

Digitized by Google

und die nämliche Verzinsungsmethode zu Grunde gelegt werden, welche sich aus den vorliegenden Prämissen ergiebt.

Diese Grundsätze, die nie übersehen werden dürfen, wenn anders ein richtiges Resultat gewonnen werden soll, finden sich in meiner „Anleitung zu finanziellen, politischen und juridischen Rechnungen" §. 28—30 S. 56 u. ff. durch den Calcul in aller Strenge entwickelt, so daß es überflüssig sein wird, diese Entwickelung hier zu wiederholen, und es genügen mag, den Leser, der sich für diesen Beweis interessirt, dorthin zu verweisen.

Die Elemente, welche für den Calcul nöthig sind, ergeben sich aus den vier ersten Artikeln des Gesetzes vom 21. Febr. 1845 über die Aufnahme eines Anlehens von vierzehn Millionen Gulden. Da ohne ihre Kenntniß der Calcul unausführbar ist, so müssen sie hier stehen.

„Art. 1. Die Eisenbahnschuldentilgungscasse ist ermächtigt, auf den Grund des ihre Errichtung betreffenden Gesetzes vom 10ten September 1842, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums, eine Staatsschuld von vierzehn Millionen Gulden zu contrahiren."

„Art. 2. Das Anlehen soll durch Verkauf von Loosen gemacht, vom 1. April 1846 an zu drei und ein halb Procent, in halbjährigen Raten zahlbar, verzinst und in mindestens 30 bis höchstens 40 Jahren getilgt werden."

„Art. 3. Die Verzinsung und Tilgung des Anlehens hat durch Einlösung der verkauften Loose mittelst Entrichtung des auf jedes derselben fallenden Gewinnstes zu geschehen."

„Art. 4. Der Nennwerth eines Looses, die Zahl der Jahre, binnen welcher mit Rücksicht auf die Vorschrift des Art. 2. die Einlösung sämmtlicher Loose erfolgen wird, die Zahl der Ziehungen, mittelst welcher die Loose zur Einlösung bezeichnet werden, die Zahl der Loose für jede Ziehung, den Betrag der Gewinnste für jede Ziehung im Einzelnen und im Ganzen setzt der Verloosungsplan fest.

Dabei müssen folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

1) Die Loose sollen alle den gleichen Nennwerth und zwar einen solchen von mindestens fünf und dreißig Gulden erhalten.
2) Es sollen vom 1. April 1846 an jährlich oder halbjährlich Loosziehungen stattfinden und die gezogenen Loose je am 1. April des nächst folgenden Jahres, beziehungsweise am 1. October des laufenden und am 1. April des nächstfolgenden

Digitized by Google

Jahres, durch Berichtigung der auf sie fallenden Gewinnste eingelöst werden.

3) Kein Gewinnst soll weniger betragen als der Nennwerth eines Looses nebst den bis zur Zeit der Heimzahlung erwachsenden einfachen Zinsen von zwei Procent jährlich.

4) Die Gesammtsumme der jährlich zu berichtigenden Gewinnste soll entweder forthin beiläufig gleich bleiben oder aber vom ersten Jahre an bis zum Schlusse der Tilgung Jahr für Jahr allmälig zunehmen. Im letzteren Falle darf die Gesammtsumme der Gewinnste im ersten Jahre nicht unter fünfmal hunderttausend Gulden betragen.

5) Die Anlehensumme, die daraus fällig werdenden, in halbjährigen Raten zu berichtigenden Zinsen und die in gleicher Weise zu leistenden Zinsen von jenen Zinsbeträgen, welche nach dem Verloosungsplane nicht zur Verfallzeit, sondern erst in späteren Terminen bezahlt werden, müssen durch die Gewinnste der Gesammtheit der Loosinhaber vollständig zu gut kommen."

Diese vier Artikel sind auch dem Lotterieplane vorgedruckt.

Da von Lindenau in dem Besitze des letzteren war, so mußte er auch die Elemente des Calculs kennen, die er jedoch nicht, wie hätte geschehen sollen, benutzt hat. Diese Behauptung wird später gerechtfertigt werden.

Ferner ist noch der Wortlaut eines Theiles des 6ten Artikels anzuführen, weil wir später auf ihn zurückkommen müssen. Er heißt: „Den Verkaufspreis der Loose hat der Anlehens-Unternehmer in zwei und zwanzig gleichen Raten, die am ersten Tage eines jeden der Monate Mai 1845 bis mit März 1846 und Mai 1846 bis mit März 1847 fällig werden, je gegen Ausfolgung einer entsprechenden Zahl von Loosen zu entrichten."

Ob von Lindenau diesen Artikel gekannt hat, ist mir unbekannt. Einzelne von ihm gemachte Bemerkungen lassen schließen, daß er das Gesetz vom 21. Febr. 1845 kannte, obgleich sich mit dieser Voraussetzung wieder manches Andere nicht verträgt, wie Nr. 2 S. 152 seines Aufsatzes.

Wendet man die oben unter a), b) und c) aufgestellten Grundsätze auf das Gesetz vom 21. Februar an, so ergeben sich folgende in den Calcul aufzunehmende Bestimmungen:

1) Der Zinsfuß, wonach das vorliegende Lotterie-Anlehen berechnet und beurtheilt werden muß, ist 3,5 Proc.

Digitized by Google

2) Die Verzinsung geschieht halbjährlich, folglich muß auch die Rabattirung halbjährlich geschehen. Die Abtragung des Capitals geht ferner in Halbjahresfristen vor sich. Hieraus folgt, daß die Rabattirung nicht in dem conformen Zinsfuße

$$\sqrt{1{,}035} = \sqrt{\frac{1035}{1000}} = \sqrt{\left(1 + \frac{7}{200}\right)}$$

sondern in dem relativen

$$1 + \frac{3{,}5}{200} = \frac{10175}{10000} = 1{,}0175$$

ausgeführt werden muß (§. 19 S. 30 der Anleitung zu finanz., polit. u. jurid. Rechnungen. Denn die halbjährlichen Zinsen werden nicht so genommen, daß sie innerhalb Jahresfrist dem einjährigen Zinsfuße 3,5 gleichkommen oder conform bleiben. Sie richten sich nach dem Zeitverhältnisse $1 : 2 \left(\frac{3{,}5}{2} = 1{,}75\right)$ und der Zinsfuß steht daher im Ganzen etwas höher, als bei einjähriger Verzinsung.

3) Der Zeitpunct, an welchem das Anlehen als geschlossen zu betrachten ist, fällt auf den 1. April 1846. Diese Bestimmung ist ganz klar in dem Gesetze ausgesprochen. Wäre dies auch nicht der Fall, so würde sie aus den oben aufgestellten Grundsätzen gefolgert werden. Dieser Zeitpunct fällt ein Halbjahr früher, als die erste Tilgungssumme ausgezahlt wird. Er dient zur Basis für die Berechnung des Lotterie-Anlehens und auf ihn müssen die Geldleistungen des Schuldners, hier der Staat, zurückgebracht werden.

Die in 1—3 aufgestellten Sätze geben die Mittel an, wie die Richtigkeit eines Anlehens geprüft werden kann. Bringt man nämlich die Leistungen des Schuldners und Gläubigers auf die Zeit des Abschlusses eines Anlehens zurück, so müssen sich beide ausgleichen. Ist dies nicht der Fall, so ist der eine oder der andere übervortheilt, was sich leicht aus dem Ueberschusse erkennen läßt, der sich hierbei ergiebt. Die Art, wie der Gläubiger die darzuleihende Summe auszahlt, ob auf einmal, oder in bestimmten Terminen, kommt hier deswegen nicht (wenigstens nicht als wesentliches Element) in Betracht, weil dies einen für sich bestehenden Act bildet, der durch allerlei Verhältnisse modificirt werden kann, und lediglich auf Uebereinkommen

Digitized by Google

zwischen Schuldner und Gläubiger beruht und deswegen den Calcul nicht ändern kann, selbst dann nicht, wenn wirklich eine Uebervortheilung auf der einen oder der anderen Seite eingetreten wäre.

Die vorstehenden Sätze, die in aller Strenge von der Werth-Berechnung eines gewöhnlichen Anlehens gelten, gelten auch von der Werth-Berechnung der Lotterie-Anlehen, obgleich sie dem ersten Blicke nach nicht auf Lotterie-Anlehen anwendbar zu sein scheinen.

Diese Anlehen haben nämlich die doppelte Eigenschaft, daß sie dem Staate gegenüber immer nur die Natur gewöhnlicher Anlehen zeigen, während sie der einzelnen Person oder dem Publicum gegenüber die Natur eines Glücksspieles, wenigstens theilweise, erhalten.

Ein Lotterie-Anlehen ist dem Staate gegenüber nichts Anderes, als ein gewöhnliches Anlehen, bei dessen Tilgung die laufenden Zinsen von den Summen, die auf Abtragung des Capitals verwendet werden, nicht getrennt, sondern beide zusammengeworfen werden, um sie nach einem anderen Maaßstabe, nämlich unter der Form von Prämien, unter die Gläubiger zu vertheilen. Dies ist aber offenbar nur eine andere Zahlungsoperation, welche an der Natur des Anlehens und seiner Berechnung nichts ändert. Daher fällt auch die Art und Weise, wie der Werth eines Lotterie-Anlehens für den Staat berechnet wird, mit der Art und Weise, den Werth gewöhnlicher Staats-Anlehen zu berechnen, zusammen. [1])

---

1) Die Summen, wodurch Lotterie-Anlehen getilgt werden, sind gewöhnlich nicht gleich. Nennt man daher die Summe, welche der Staat auf die Tilgung eines solchen Anlehens verwenden muß, der Reihe nach S_1, S_2, S_3 . . . . S_n, so hat man zur Auffindung des Werthes (R), welche sämmtliche Abtragsummen in dem Zeitpuncte haben, an welchem das Anlehen abgeschlossen wurde, folgende Gleichung:

$$R = \frac{S_1}{1{,}0p} + \frac{S_2}{1{,}0p^2} + \frac{S_3}{1{,}0p^3} + \frac{S_4}{1{,}0p^4} + \ldots \frac{S_n}{1{,}0p^n}$$

Hierin bedeutet p den Zinsfuß und $1{,}0p^r$ steht der Kürze wegen statt

$$\left(\frac{100 + p}{100}\right)^r = \left(1 + \frac{p}{100}\right)^r$$

Diese Gleichung gilt, wenn Verzinsung und Zahlung jährlich geschieht. Geschieht dies aber halbjährlich, und spielt das Anlehen n Jahre, so erhält man folgende Gleichung:

$$R = \frac{S_1}{1{,}0p_1} + \frac{S_2}{1{,}0p_1^2} + \frac{S_3}{1{,}0p_1^3} + \frac{S_4}{1{,}0p_1^4} + \ldots \frac{S_{2n}}{1{,}0p_1^{2n}}$$

Digitized by Google

Auf ganz anderen Elementen beruht die Werth-Berechnung eines Lotterie-Anlehens in Beziehung auf eine sich betheiligende Person.

Diese bezieht nicht, wie bei einem gewöhnlichen Anlehen, eine bestimmte Summe als Zins und erhält dann zu irgend einer Zeit das eingelegte Capital zurück, sondern sie wird durch eine Prämie befriedigt, die ihr irgend einmal im Laufe der Zeit, worin das Lotterie-Anlehen spielt, zufallen muß, und wodurch ihre Ansprüche auf sämmtliche Zinsen und Capital-Abtragungen ein für alle Mal ausgeglichen sind. Die Prämien selbst haben sehr verschiedene Werthe. Die höchsten erheben sich bis zu 35,000, 40,000 und 50,000 Fl. Außer diesen giebt es mehrere kleinere Gewinne. Die mindesten Prämien sind so beschaffen, daß sie jedenfalls den Nominalwerth und außerdem noch einfache Zinsen sichern, jedoch in einem niedrigeren Zinsfuße als derjenige ist, worin das ganze Anlehen abgeschlossen wurde. Bei dem Großh. Bad. Anlehen beträgt dieser Zinsfuß 2%. Die niedrigsten Prämien steigen daher auch in diesem Anlehen nach Maaßgabe dieses Zinsfußes.

Hiernach haben die Lotterie-Anlehen den Charakter der Glücksspiele, denn jeder Theilnehmer verzichtet auf einen Theil der Zinsen und Zinseszinsen, um die Aussicht zu haben, im günstigen Falle einen bedeutenden Gewinn zu machen. Er erfreut sich außerdem dabei der angenehmen Beruhigung, daß er keines Falls die Einlage verliert, ja sogar noch mäßige Zinsen von seiner Einlage vergütet erhält, was bei anderen Glücksspielen nicht vorkommt.

Es ist hieraus klar, daß die Werthbestimmung eines Looses, welches in einem Lotterie-Anlehen mitspielt, auf einer ganz anderen Grundlage beruht, als die einer Obligation von gleichem Betrage, welche einem gewöhnlichen Anlehen zugehört. Hierbei hat man folgende Puncte zu beachten:

4) Einem Loose, das in irgend einer bestimmten Ziehung erscheinen wird, kann jede darin vorkommende Prämie zufallen. Welche ihm zufallen wird, ist nicht zu ermitteln. Jedenfalls kann ihm vor seinem Erscheinen kein bestimmter Werth zuer-

---

Hierin wird der halbjährliche Zinsfuß durch $p_1 = \frac{1}{2}p$ bezeichnet. Ferner steht $1{,}0p_2{}^r$ der Kürze wegen statt

$$\left(\frac{100 + \frac{1}{2}p}{100}\right)^r = \left(1 + \frac{p}{200}\right)^r$$

Wegen Begründung dieser Gleichungen s. meine Anleitung zu finanz. u. polit. Rechnungen a. a. O.

Digitized by Google

kannt werden. Sollen aber diese Bedingungen dennoch in den Calcul aufgenommen werden, so können sie nur durch den Durchschnitts- oder Mittel-Werth dargestellt werden. Dieser bestimmt sich, wenn man die in einer bestimmten Ziehung (etwa der kten) auszuzahlende Summe (S^k) durch die Zahl aller in ihr mitspielenden Loose (Z_k) theilt. Nennt man den hieraus sich ergebenden Mittelwerth M_k, so hat man hierfür folgende Bestimmung:

$$M_k = \frac{S_k}{Z_k}$$

5) Die Zahlen, welche zur Ermittelung der Durchschnittswerthe der Loose in den verschiedenen Ziehungen dienen, sind einander nicht gleich. Daher werden es auch die hierdurch entstehenden Mittelwerthe nicht sein. Es ist deswegen nicht gleichgültig, in welcher Ziehung ein Loos erscheinen wird. Um diesen Umstand in den Calcul aufzunehmen, muß man die Wahrscheinlichkeit kennen, welche für das Erscheinen eines Looses in den verschiedenen Ziehungen spricht. Hält man, um diesen Werth kennen zu lernen, eine bestimmte Ziehung (die kte etwa) fest, so beruht die Wahrscheinlichkeit, daß ein Loos in dieser Ziehung erscheinen werde, darauf, daß es in keiner vorhergegangenen Ziehung erschienen sei, sondern gerade in der kten erscheinen werde. Bezeichnet man die Wahrscheinlichkeit, daß ein Loos in der kten Ziehung erscheinen werde, durch W_k, diejenige, daß es nicht darin erscheinen werde, durch U_k, so ist die gesuchte Wahrscheinlichkeit

$$W = U_1 \cdot U_2 \cdot U_3 \ldots U_{k-1} \cdot W_k$$

Stellt man die Wahrscheinlichkeiten durch die Zahl der Loose dar und führt die hierdurch entstehenden Werthe ein, so vereinfacht sich dieser Ausdruck und man erhält dafür folgende Darstellung

$$W = \frac{Z_k}{Z_R}$$

wenn Z_R die Zahl aller in einem Lotterie-Anlehen noch mitspielenden Loose bedeutet.

6) Auf der Verbindung der in den beiden vorhergehenden Nummern entwickelten Begriffe beruht die Berechnung des Werthes eines Looses, welchen der Besitzer desselben zu erwarten hat. Da nämlich ein Loos in jeder Ziehung erscheinen kann und im Falle des Erscheinens eine Prämie erhält, so erwächst ihm

Digitized by Google

hieraus ein Gut oder ein Vortheil, den wir den Erwartungs-Werth nennen. Dieser Werth wird bekanntlich durch das Product des zu hoffenden Gutes (hier der Mittelwerth) in die Wahrscheinlichkeit, dieses Gut zu erhalten, bestimmt. Nennt man den Erwartungswerth, der aus einer bestimmten Ziehung (der kten) hervorgeht, E_k, so hat man zu seiner Bestimmung folgende Darstellung aus 4) u. 5):

$$E_k = W \cdot M_k = \frac{Z_k}{Z_a} \cdot \frac{S_k}{Z_k} = \frac{S_k}{Z_a}$$

7) Die Summe aller Werthe, welche sich durch die Anwendung dieser Formel auf sämmtliche Ziehungen ergeben, bestimmt den Gesammt-Vortheil, welchen der Besitzer eines Looses aus dem Lotterie-Anlehen zu erwarten hat.

8) Alle diese Erwartungswerthe verwirklichen sich erst im Laufe der Zeit, in welcher das Anlehen spielt. Sollen sie daher auf die Gegenwart, oder auch auf irgend einen Zeitpunct überhaupt zurückgebracht werden, so müssen die oben unter a), b) und c) aufgestellten Sätze in Anwendung kommen. Für die Werth-Berechnung eines Looses, das in dem Großherzoglich Badischen Lotterie-Anlehen von 1845 mitspielt, ergiebt sich daher folgende Gleichung:

$$E = \frac{S_1}{Z_a \cdot 1{,}0p_1} + \frac{S_2}{Z_a \cdot 1{,}0p_1^{\,2}} + \frac{S_3}{Z_a \cdot 1{,}0p_1^{\,3}} + \cdots \frac{S_n}{Z_a \cdot 1{,}0p_1^{\,n}}$$

$$= \frac{1}{Z_a}\left(\frac{S_1}{1{,}0p_1} + \frac{S_2}{1{,}0p_1^{\,2}} + \frac{S_3}{1{,}0p_1^{\,3}} + \cdots \frac{S_n}{1{,}0p_1^{\,n}}\right)$$

Hierin bedeutet E den Werth eines Looses ein halbes Jahr vor der ersten Ziehung, oder zur Zeit des Abschlusses des Anlehens, $p_1 = \frac{3{,}5}{2} = 1{,}75$, n die Zahl aller Ziehungen (80), Z_a die Zahl aller mitspielenden Loose (400,000) und S_1, S_2, S_3 . . . . S_n die in den 80 halben Jahren auszuzahlenden Prämien oder Tilgungs-Summen.

Diese Gleichung gilt zwar vorerst nur für den genannten Zeitpunct. Sie läßt sich jedoch leicht auf jeden anderen Zeitpunct ausdehnen, wenn man statt Z_a die Zahl aller noch rückständigen Loose und statt S_1, S_2, S_3 . . . S_n alle noch zu entrichtenden Tilgungs-Summen schreibt.

Wegen genauer Begründung und Entwickelung der vorstehenden und noch anderer hierher gehörigen Gleichungen verweise ich auf meine Schrift: „Theorie der Lotterie-Anlehen ꝛc." Freiburg. S.

Digitized by Google

1—60, so wie auf meine „Anleitung zu finanziellen, politischen und juridischen Rechnungen" S. 165, da eine nähere Erörterung hier zu weit führen würde.

9) Zu dem nämlichen Resultate würde man durch folgende kürzere, die Natur der Sache aber weniger erklärende und erschöpfende Schlußweise gelangen, wenn man von der zweiten Formel ausgeht, welche oben in der Anmerkung aufgestellt wurde. Diese Formel giebt nämlich den Werth an, welchen das fragliche Lotterie-Anlehen zur Zeit des Abschlusses hat, oder, was dasselbe ist, die Schuldigkeit des Staates. Diese Summe, nicht mehr, nicht weniger, bietet der Staat seinen Gläubigern. Damit ist ihr Guthaben bezeichnet. Die Gläubiger werden durch die Zahl der Loose repräsentirt. Daher ist der Antheil eines jeden Gläubigers der so vielte Theil des Anlehens, als Loose vorhanden sind.

Aus der hier mitgetheilten Gleichung (Nr. 8) ergeben sich nun folgende zwei Methoden, um den Werth eines Looses, welches in diesem Lotterie-Anlehen mitspielt, zu berechnen.

10) Man rabattire sämmtliche Summen, welche zur Tilgung bestimmt oder noch rückständig sind, in Halbjahresfristen auf die Zeit des Abschlusses, oder auf einen bestimmten Zeitpunct, zähle alle hierdurch entstandenen Werthe zusammen und theile die erhaltene Summe durch die Zahl aller Loose, oder durch die Zahl der von dem bestimmten Zeitpuncte an noch rückständigen Loose. Der hierdurch entstandene Quotient gibt den Werth eines Lotterie-Looses für den fraglichen Zeitpunct.

Die Geschäfte, welche durch diese Methode geboten werden, führen auf viele und mühevolle Arbeit.

11) Man beginne bei Ermittelung des Werthes eines Lotterie-Looses mit dem letzten Gliede der Formel in 8, rabattire die im letzten Zahlungstermine fällige Summe auf ein halbes Jahr, zähle zu dem rabattirten Werthe die vorletzte Abtragsumme, rabattire die so erhaltene Zahl wiederholt auf ein halbes Jahr, und fahre so fort, bis alle Abtragsummen auf die angegebene Weise durchrabattirt sind, und theile am Ende mit der Zahl aller im Lotterie-Anlehen mitspielenden Loose.

Diese Methode führt von einem Zeitraume auf den vorhergehenden und durchläuft so fort allmälig alle. Sie bietet daher den Vortheil, daß man durch Ausführung der von ihr vorgeschriebenen Geschäfte den Werth eines Looses für alle Zeitabschnitte, worin das

Digitized by Google

Anlehen spielt, gewinnt, denn es ist nur nöthig, die nach jeder Rabattirung erhaltene Zahl durch die Anzahl der im Lotterie-Anlehen noch rückständigen Loose zu theilen.

12) Außer diesen Methoden kann man auch noch folgende dritte benutzen. Man beginne mit der Rechnung von der Zeit, zu welcher das Lotterie-Anlehen abgeschlossen wird (hier der 1. April 1846), berechne die halbjährigen Zinsen der aufgenommenen Schuld, zähle sie dieser zu, ziehe von der hierdurch erhaltenen Summe die erste Abtragsumme ab; berechne von der noch rückständigen Schuld die halbjährigen Zinsen, zähle sie zu letzterer; ziehe von der so erhaltenen Summe die zweite Abtragsumme ab und fahre so fort bis zum letzten Zahlungstermine. Ist die ausgeführte Rechnung richtig, so muß zur Zeit der letzten Abtragsumme die Schuld auf 0 gebracht, d. h. das Anlehen muß getilgt und es darf kein Schuldrest mehr vorhanden sein.

Die eben genannte Methode ist anwendbar, wenn alle Bedingungen zu dem Calcul: Größe der Schuld, Zinsfuß und Verzinsungsmethode, bekannt sind. Dies ist bei dem vorliegenden Lotterie-Anlehen der Fall, denn es ist alles hierher Gehörige im Gesetze klar und ohne Rückhalt, wie es von der Großh. Bad. Regierung nicht anders zu erwarten ist, ausgesprochen, so daß durch das Gesetz selbst Jedem die Mittel an die Hand gegeben sind, den Plan und die ganze Finanzoperation der strengsten Prüfung zu unterwerfen.

II.

Nach den in I. aufgestellten Grundsätzen ist die beigefügte Tabelle berechnet. (S. Beilage **A.**)

Diese Tabelle enthält alle Momente, welche zur Würdigung und Beurtheilung des in Frage stehenden Lotterie-Anlehens als solchen erforderlich sind.

Die Rubriken A, B, C sind durch sich klar. Die Rubrik D giebt die Größe oder den wirklichen Stand der Schuld zu dem Zeitpuncte, welchen die correspondirende Horizontalreihe in C bezeichnet, unmittelbar vor der Zahlung. So ist z. B. der Stand der Schuld zur Zeit der 69. Zahlung, oder nach der 137. und 138. Gewinnziehung, am 1. October 1880 unmittelbar vor der Zahlung 8,038,223,56 Fl. und man kann auf diese Weise den Stand der Schuld, welchen

Digitized by Google

dieſes Anlehen bedingt, von Halbjahr zu Halbjahr nach den Zahlen der Columne D verfolgen.

Die Rubrik E, welche die Aufſchrift führt „rabattirter Werth der Schuld," giebt den Stand der Schuld an unmittelbar nach der Zahlung, alſo zu dem nämlichen Zeitpuncte. Der Zuſammenhang, welcher zwiſchen den Zahlen beider Columnen in horizontaler Richtung herrſcht, iſt leicht zu erkennen. Ihre Differenz bildet die Zahl der Columne F. Die hierdurch entſtehende Zahl iſt die jeweilige Tilgungsſumme.

Außer dieſem Zuſammenhange findet noch ein zweiter zwiſchen den Zahlen der Columnen D und E ſtatt. Die Zahl nämlich, welche einer beſtimmten Horizontalreihe in E eingeſchrieben iſt, bildet den rabattirten Werth für diejenige, welche der vorhergehenden Horizontalreihe in D eingeſchrieben iſt. Geht man auf den vorhin angeführten Fall zurück, ſo iſt 7,899,974,02 der rabattirte Werth von 8,038,223,56 und man hat

$$7{,}899{,}974{,}_{02} = \frac{8{,}038{,}223{,}_{56}}{1{,}_{0175}}$$

Die Zahlen der Columnen D, E und F hängen daher ſo zuſammen, wenn man von der letzten Tilgungsſumme beginnt:

$$\frac{752{,}400}{1{,}_{0175}} = 739{,}466{,}_{18}$$

$$(739{,}466{,}_{18} + 750{,}600)\ \frac{1}{1{,}_{0175}} = 1{,}464{,}438{,}_{51}$$

$$(1{,}464{,}438{,}_{51} + 750{,}600)\ \frac{1}{1{,}_{0175}} = 2{,}176{,}942{,}_{03}$$

u. ſ. w. Durch Fortſetzung dieſes Geſchäftes können allmälig alle Werthe in der Columne E gewonnen werden.

Man erkennt, daß dieſe Ableitungsweiſe mit der Anwendung der in I. Nr. 11 angegebenen zweiten Methode zuſammenfällt.

Aus dem nämlichen Grunde kann man aber auch ganz leicht die in I. Nr. 12 angegebene dritte Methode anwenden. Da nämlich, wie oben angeführt wurde,

$$7{,}899{,}974{,}_{02} = \frac{8{,}038{,}223{,}_{56}}{1{,}_{0175}}$$

iſt, ſo folgt hieraus durch Vervielfachung auch

$$8{,}038{,}223{,}_{56} = 7{,}899{,}974{,}_{02} \cdot 1{,}_{0175}.$$

Wie man nun nach der vorigen Methode von den Werthen der ſpäteren Schuldſummen auf die der früheren überging, ſo kann man auch umgekehrt von denen der früheren auf die der ſpäteren überge-

Digitized by Google

hen. Dies geschieht dadurch, daß man von der Größe der nach der letzten Abtragsumme noch vorhandenen Schuld die halbjährigen Zinsen berechnet und sie zuzählt, von der hierdurch entstandenen Summe die nach dem Plane bestimmte Tilgungssumme abzieht, den neuen Schuldrest wieder so behandelt und so fortfährt, bis die letzte Tilgungssumme abgezogen ist. Diese Rechnung stellt sich so:

Stand der Schuld am 1. Apr. 1846 . . .	14,000,000
halbj. Zinsen hinzu zu $1^3/_4$ Proc.	245,000
	14245000
1. Ziehung ab	254,920
Stand der Schuld am 1. Oct. 1846 . . .	13,990,080
halbj. Zinsen hinzu	244,826,4
	14,234,906,4
2. Ziehung ab	254,920
Stand der Schuld am 1. Apr. 1847 . . .	13,979,986,4
halbj. Zinsen hinzu	244,649,76
	14,224,636,16
3. Ziehung ab	254,920
Stand der Schuld am 1. Oct. 1847 . . .	13,969,716,16

u. s. w. Durch Fortsetzung dieser Rechnung findet man, wie sich zeigt, die in der Tabelle A. angegebenen Zahlenwerthe. Die Ausführung der Rechnung nach dieser Methode ist einfacher und bequemer als nach der vorhergehenden (Nr. 11, I.). Man hat nämlich weniger Arbeit, wenn man mit $1{,}75 = \frac{7}{4}$ verwielfacht und das erhaltene Resultat zuzählt (also wenn man das durch S $(1{,}0175)$ angezeigte Geschäft ausführt), als wenn man durch $1{,}0175$, eine fünfstellige Zahl, theilt (oder das durch $\frac{1}{1{,}0175}$ angezeigte Geschäft ausführt).

Auf die eben angegebene Methode sind die Zahlen der gedachten Tabelle (D, E, F) aufgefunden. Als Prüfung dieser Rechnung dient, daß man nach geendetem Geschäfte auf 0 kommen muß. Dies geschieht zwar in dem vorliegenden Falle nicht, denn man findet den Stand der Schuld am 1. April 1886 (für die 80. Tilgungssumme) 752,406,83; während sie im Tilgungsplane nur zu 752,400 Fl., also um 6,83 Fl. zu niedrig angeführt ist. Diese Summe gewinnt der Staat. Sie ist aber so unbedeutend, daß sie keine weitere Erwähnung verdient. Bei einer Darstellung der Werthe durch die Rabattirungsmethode (I. Nr. 11) würden sich etwas andere Zahlen

Digitized by Google

ergeben. Ihre Differenz würde aber erst in der letzten Stelle eintreten. Bringt man den in der letzten Zahlung vernachlässigten Werth (6,83) auf die Zeit des Abschlusses des Lotterie-Anlehens (1. April 1846) zurück, so erhält man

$$\frac{6{,}83}{(1{,}0175)^{80}} = 6{,}83 \;.\; 0{,}249601 \;\ldots = 1{,}704 \text{ Fl.}$$

Hierdurch würde sich der Werth eines Looses zu diesem Zeitpuncte nicht um den 200,000ten Theil eines Guldens ändern.

Die Erwartungswerthe eines Looses für die verschiedenen Zeiten, worin das Anlehen spielt, in der Columne G sind aus den Zahlen der Columnen E und I nach Maaßgabe der Gleichung I. Nr. 7 durch Division abgeleitet. Hiernach ist der Werth eines Looses, das in diesem Anlehen mitspielt, am 1. April 1846 gerade 35 Fl. und fällt mit dem Nennwerthe zusammen.

Mit den in dieser Tabelle beigebrachten Elementen allein ist es noch nicht möglich, alle die Einwürfe, welche von Lindenau gemacht hat, zu würdigen. Hierzu wird noch nöthig die Kenntniß der Mittelwerthe, welche ein Loos in den verschiedenen Zeiten der Tilgungsperiode hat, dann derjenigen Werthe, welche ein Loos von 35 Fl. hat, wenn ihm die einfachen Zinsen, ferner wenn ihm Zinseszinsen zugeschlagen werden. Eine strenge Consequenz verlangt bei dieser Vergleichung die Rechnung mit Zinseszinsen. Da aber in dem vorliegenden Falle der Nominalwerth so klein ist (35 Fl.), daß es schwierig, vielleicht unmöglich sein möchte, die von ihm fallenden Zinsen sogleich wieder zinstragend anzulegen, so ist die Rechnung auch auf einfache Zinsen ausgedehnt. Die Ausdehnung der Rechnung auf einen anderen Zinsfuß, auf den von 4% etwa, kann auch geschehen. Da aber hierdurch ein fremdes Element beigezogen wird, so wurde hiervon Umgang genommen. Die hierdurch sich ergebenden Werthe sind in einer zweiten Tabelle zusammengestellt: (Siehe Beilage **B.**)

In dieser Tabelle erscheint die Rubrik „Mittelwerth." Sie ist aus den Columnen F und H der früheren Tabelle dadurch abgeleitet, daß man die jeweilig auszuzahlende Summe durch die Zahl der Loose, unter welche sie verlooft werden soll, theilt. Der hierdurch sich ergebende Werth bezieht sich daher auf den Zeitabschnitt, welcher der Gewinnziehung zunächst vorhergeht, und gilt für den Besitzer eines Looses, worüber in dieser Ziehung entschieden wird. Der Gewinn und Verlust, welcher einem Loose zufallen kann, ist von zwei Ansichten zu betrachten, entweder unmittelbar vor der Entscheidung, oder unmittelbar nach derselben. Für den ersten Zeitpunct ist der

Digitized by Google

Mittelwerth eines Looses in Betrachtung zu ziehen, für den zweiten irgend ein bestimmter Prämienwerth. Hier wurde der niedrigste Werth, welcher einem Loose zufallen kann, gewählt. Es ergeben sich sofort zwei Rubriken für die Vergleichung des Gewinnes und Verlustes: G und H, K und L. Die erste gilt für die Werthberechnung eines Looses bei einfachen, die andere bei Zinseszinsen. Die Werthe der Columnen G und H ergeben sich, wenn der Werth eines Looses bei einfachen Zinsen (F) mit dem Mittelwerth (D) und dem niedrigsten Werthe, den es in einer Ziehung erhalten kann, verglichen wird. So ist für die 49. und 50. Gewinnziehung

$73{,}_{73} - 50{,}_{31} = +\ 23{,}_{42}$ und $44 - 50{,}_{31} = -\ 6{,}_{31}$.

Das Zeichen (+) deutet auf Gewinn, (—) auf Verlust.

Die Werthe der Columnen K und L ergeben sich, wenn der Werth eines Looses bei Zinseszinsen mit dem Mittelwerthe und dem niedrigsten verglichen wird. So ist für die nämlichen Ziehungen

$73{,}_{73} - 54{,}_{35} = +\ 19{,}_{38}$ und $44 - 54{,}_{35} = -\ 10{,}_{35}$.

Die Verluste, welche dem Besitzer eines Looses durch die letzte Zusammenstellung erwachsen, sind natürlich größer, als diejenigen, welche ihm durch die erste erwachsen. Hierbei ist die Rubrik K maaßgebend. Die übrigen Vergleichungen sind als subjectiven Ansichten entnommen zu betrachten. Von der Richtigkeit dieser Behauptung wird man sich überzeugen, wenn man die Gewinne und Verluste, welche dem Besitzer eines Looses auf diesem Wege zufallen können, auf die Gegenwart reducirt. In diesem Falle werden die hieraus sich ergebenden Erwartungswerthe ausgleichen, oder auf 0 führen. Der Wortlaut der in dieser Tabelle ausgedrückten Begriffe ist nämlich folgender: Demjenigen, welcher sich bei diesem Lotterie-Anlehen betheiligt, kann aus der 159. und 160. Ziehung ein Verlust von $64{,}_{98}$ Fl. (nach dem Durchschnittswerthe) erwachsen. Die Wahrscheinlichkeit aber, diesen Verlust zu erleiden, ist $0{,}_{025} = \frac{1}{40}$. Dieser Verlust wird ihn aber nicht sogleich, sondern nach 40 Jahren (wenn er ihn überhaupt trifft) treffen. Das Gewicht, welches ihm daher für die Gegenwart beizulegen ist, bestimmt sich durch

$$\frac{64{,}_{98}}{40\,.\,(1{,}_{0175})^{80}} = \frac{64{,}_{98}\,.\,0{,}_{249601}}{40} = 0{,}_{41}\ \text{Fl.}$$

Er kann aber auch einen durchschnittlichen Gewinn von $49{,}_{36}$ Fl. machen, wenn sein Loos in der ersten Serien-Ziehung erscheint. Die Wahrscheinlichkeit, daß dies geschehen werde, ist $0{,}_{0075} = \frac{3}{400}$.

Digitized by Google

Dieſen Gewinn wird er nach einem halben Jahre machen, wenn er ihn überhaupt macht. Das Gewicht für dieſe Ausſicht beſtimmt ſich gegenwärtig zu

$$\frac{49{,}36 \;.\; 3}{400 \;.\; 1{,}0175} = \frac{49{,}36 \;.\; 3 \;.\; 0{,}982800\ldots}{400} = 0{,}36 \text{ Fl.}$$

Einem Theilnehmer kann aber auch in einer der beiden letzten Ziehungen ein Verluſt von 77,22 Fl. erwachſen, wenn er gerade in dieſer Ziehung zum Looſen gelangt und den niedrigſten Gewinn erhält. Die Wahrſcheinlichkeit, daß dies eintreffen werde, iſt $\frac{795}{40000}$. Das Gewicht, welches dieſer Verluſt gegenwärtig hat, iſt ſofort

$$\frac{795}{40000} \cdot \frac{77{,}22}{(1{,}0175)^{80}} = \frac{0{,}2496\ldots 77{,}22 \;.\; 795}{40000} = 0{,}38\ldots \text{ Fl.}$$

u. ſ. w.

Die Mittelwerthe (D) ſind, wie oben bemerkt, durch Diviſion der Zahl der Looſe in die unter ſie zu vertheilende Summe gewonnen. Sie beruhen daher auf der Vorausſetzung, als wenn nur eine Serien- uud Gewinn-Ziehung einträte, während zwei unter ſich verſchiedene Serien- und Gewinnziehungen vorkommen. Nimmt man dieſe Bemerkung in den Calcul auf, ſo variiren die Mittelwerthe der Looſe für jede der Gewinnziehung vorausgehende Serienziehung. So iſt der Werth eines Serienlooſes für die auf den März 1846 angeordnete Serienziehung

$$M_1 = \frac{180320}{2000} = 90{,}16 \text{ Fl.}$$

Der eines Looſes aus der nachfolgenden Serienziehung

$$M_2 = \frac{74600}{1000} = 74{,}6 \text{ Fl.}$$

u. ſ. w. Durch eine derartige Detailirung würde der Calcul noch ausgedehnter geworden ſein, als er ſchon iſt, während ſich im Weſentlichen die Reſultate nicht ändern. Der in D angegebene Mittelwerth iſt nämlich ſelbſt wieder der Mittelwerth zwiſchen den beiden vorſtehenden Werthen (M_1 und M_2), wie ſich leicht zeigt, wenn man bemerkt, daß unter 3000 Looſen 2000 den Werth M_1 und nur 1000 den Werth M_2 erhalten. Der Beſitzer eines Looſes hat daher Hoffnung, zweimal unter drei Fällen den erſten Werth M_1 und einmal den zweiten Werth M_2 zu erhalten. Der Mittelwerth oder der Werth ſeiner Hoffnung iſt daher:

Digitized by Google

$$M = \frac{2}{3} \cdot 90{,}16 + \frac{1}{3} \cdot 74{,}6 = 60{,}10666\ldots + 24{,}8666\ldots$$
$$= 84{,}9733\ldots.$$

Dieses Resultat fällt mit dem oben gefundenen genau zusammen.

III.

Nachdem nun die Elemente zur Beurtheilung des Großh. Bad. Anlehens von 1845 aufgestellt sind, wenden wir uns zur Beleuchtung der Einwürfe, welche von Lindenau gegen dieses Anlehen gemacht hat, und erlauben uns, die Aufmerksamkeit des Lesers auf folgende Puncte zu lenken.

Der Verfasser hat weder gezeigt, wie der Werth eines Lotterie-Anlehens berechnet werden muß, noch hat er den des vorliegenden, wenn er auch die Methode für die Rechnung anzugeben unterlassen hätte, wirklich berechnet.

Er hat bei Gründung seines Calculs außerwesentliche Elemente hervorgehoben, wesentliche übergangen und in einzelnen Fällen sogar unrichtige aufgenommen.

Er hat endlich die Geschäfte, welche sich an den Abschluß eines Lotterie-Anlehens von Seiten der Unterhändler wegen des Verkaufes der Loose knüpfen, in das Lotterie-Anlehen hinübergezogen und ihm zur Last geschrieben.

Diese Puncte sollen nun einzeln nachgewiesen werden.

1. Der Verfasser hat nirgends nachgewiesen, wie viel das fragliche Lotterie-Anlehen, oder ein Loos, das in ihm mitspielt, zur Zeit des Abschlusses oder zu irgend einer anderen Zeit werth ist.

Da er sich auf eine numerische Zergliederung der Lotterie-Anlehen beruft, so hätte er vor Allem diese Werth-Bestimmung geben sollen, so wie sie oben gegeben wurde. Ihm fehlt daher die Hauptbasis zu einer richtigen Prüfung und zur Beantwortung der wichtigen Frage, ob dieses Anlehen auf einem rechtlichen Verhältnisse zwischen Schuldner und Gläubiger (Staat und Publicum) beruht, was er durchweg bezweifelt. Daher findet man häufig nur allgemeine Andeutungen über Täuschung, trügerischen Schein, ungünstige Bedingungen ꝛc., wo man bestimmte Thatsachen, d. h. Zahlen, erwarten sollte. Nirgends ist diese Täuschung so entscheidend und schlagend aufzudecken, als durch die Zahl. Es bleibt nur nachzuweisen, daß der Werth eines Looses zur Zeit des Anlehens-Abschlusses bei 3,5 Proc. geringer als 35 Fl. ist. Diesen einfachen und entschei-

Digitized by Google

denden Beweis sucht man aber umsonst. Es sind zwar von S. 154 an auch Tabellen mitgetheilt, woraus sich die ungünstigen Bedingungen für den ergeben sollen, der sich bei diesem Lotterie-Anlehen betheiligt, sie beruhen aber einerseits auf unrichtigen Annahmen, andererseits auf ungenügendem Calcul und verlieren daher ihre Beweiskraft.

2. Bei Gründung seines Calculs hat der Verfasser außerwesentliche Elemente hervorgehoben.

Unter den Bedingungen, worauf er seinen Calcul baut, sind S. 152 folgende aufgeführt:

„daß die Einzahlung des Betrages in zehn monatlichen Terminen vom 6. Mai 1845 bis 6. Febr. 1846 stattfindet;"

„daß die Rückzahlung mittelst 160 einvierteljähriger Ziehungen geschieht, die mit dem 31. März 1846 beginnen und mit dem 31. Dez. 1885 endigen;"

„daß die in diesen Ziehungen herauskommenden, zusammen 30,254,690 Fl. betragenden Gewinne halbjährig und zwar für die Ziehungen März und Juni den 1. October desselben, für die im September und December am 1. April des folgenden Jahres ausgezahlt werden;"

„daß der höchste Gewinn 50,000 Fl. und der niedrigste 42 Fl. beträgt, und den Darleihern für die geleistete Einzahlung irgend eine anderweite Rückzahlung als die Lotteriegewinne nicht gewährt wird;"

Was den Verfasser zu der Annahme, daß die Einzahlung in zehn monatlichen Terminen stattfinde, veranlaßt haben mag, weiß ich mir nicht zu erklären. Der 6. Artikel des Gesetzes stellt zwei und zwanzig Einzahlungen fest, wie oben angegeben wurde. Doch gesetzt auch, die von dem Verf. aufgestellte irrige Behauptung wäre ganz richtig, so hat doch die Art der Einzahlung gar keinen Einfluß auf die Werthberechnung des Anlehens selbst und auf sein Verhältniß dem Publicum gegenüber, wie schon oben erörtert wurde. Die angeführte Bedingung ist daher ganz außerwesentlich, wie sich dies auch aus der von uns gegebenen Werthberechnung des fraglichen Lotterie-Anlehens ergiebt. Sollte aber dieser Umstand dennoch in den Calcul aufgenommen werden, so ist zu bemerken, daß die Einzahlung der zwei und zwanzig gleichen Raten, so wie sie der Art. 6 des Gesetzes ausspricht, für den Staat vortheilhaft ist. Diese Behauptung rechtfertigt sich durch folgenden Satz: Wenn zwei gleiche Summen in gleichen Zeiträumen vor und nach einem be-

Digitized by Google

stimmten Zeitpuncte unverzinslich fällig sind, so giebt ihre Reduction auf den eben genannten mittleren Zeitpunct einen Werth, der größer ist, als das doppelte auf diesen Zeitpunct eingezahlte Capital, der hier zwar ohne Beweis steht, der sich aber ohne große Schwierigkeit in aller Strenge beweisen läßt. Hieraus folgt, daß der Staat durch die im Gesetze stipulirte Einzahlungsweise allmälig eine Summe erhält, die, auf den 1. April 1846 zurückgebracht um etwas, wenn auch nicht bedeutend, größer ist, als die contrahirte Schuld. Hierdurch ist das Publicum gar nicht übervortheilt, denn der Staat erfüllt ihm gegenüber alle seine Verbindlichkeiten.

Die Bedingung, daß das Lotterie-Anlehen durch 160 Gewinnziehungen spielt (zurückgezahlt wird es nicht in 160, sondern in 80 Zahlungen) ist ganz unwichtig bei Berechnung des Lotterie-Anlehens. Sie erscheint auch nicht in dem oben angegebenen Calcul und kann nicht darin erscheinen. Das Lotterie-Anlehen hätte auch nur durch 80 oder auch durch mehr als 160 Gewinnziehungen spielen können. Diese Anordnung ist in dem Interesse des Unterhändlers gelegen und daher für die Berechnung selbst gleichgültig, die einzig und allein von den Tilgungssummen abhängt.

Der Umstand, daß die Summe der sämmtlichen Gewinnziehungen 30,234,690 beträgt, ist für die Rechnung ganz außerwesentlich, denn es kommt hierbei durchaus nicht auf die Größe der Totalsumme der Prämien, sondern hauptsächlich auf die Kenntniß der einzelnen Abtragsumen an. Um diese Behauptung zu rechtfertigen, muß ich auf einen besonderen Fall zurückkommen, wozu das nöthige Material in meiner Schrift „Theorie der Lotterie-Anlehen ꝛc." S. 41 ff. u. S. 56 ff. beigebracht wurde. Im Jahre 1840 wurde nämlich im Großherzogthume Baden ein Lotterie-Anlehen von fünf Millionen zu 3,5 Proc., in 25 Jahren tilgbar, aufgenommen. Die zu seiner Tilgung nöthige Totalsumme beläuft sich nach dem ausgegebenen Plane auf 9,034,055 Fl. Wird aber das Lotterie-Anlehen nach dem nämlichen Gesetze in etwas veränderten Abtragsummen zurückgezahlt, so werden hierzu nur 8,584,780 Fl. nöthig, wie ich in einem eigens dazu entworfenen Plane (S. 57 u. 58) gezeigt habe. Durch eine Aenderung des Gesetzes wäre eine noch vortheilhaftere Abtragung zu erreichen gewesen. Die Erleichterung, welche hieraus für die Staatscasse erwüchse, beträgt 449,275 Fl. Hieraus zeigt sich klar, daß die Kenntniß der Totalsumme, die der Verf. angegeben hat, für die Berechnung eines Lotterie-Anlehens ganz unnö-

Digitized by Google

thig, dagegen die der einzelnen Abtragsummen unentbehrlich ist, welche nirgends angegeben sind.

Eben so ist die Angabe, „daß der höchste Gewinn 50,000 Fl. und der niedrigste 42 Fl. beträgt," ganz entbehrlich. Diese Prämien kommen nämlich in den vierzehn ersten Tilgungssummen vor. Diese Behauptung rechtfertigt sich einerseits aus den oben für den Calcul aufgestellten Grundzügen, andererseits dadurch, daß man die in den festgestellten Tilgungssummen vorkommenden Prämien willkührlich ändern kann, wenn nur die Tilgungssummen selbst beibehalten werden, wie sich aus folgender Zusammenstellung zeigen wird. Die Anordnung der 28 (eigentlich zweimal vierzehn) Gewinnziehungen, die den vierzehn ersten Tilgungssummen zugehören, ist sich gleich und folgende:

Gewinnziehung im März.

Zahl der Loose:			Prämien:
1			50,000
1			15,000
1			5000
4	à	2000 Fl.	8000
13	à	1000 "	13,000
20	à	250 "	5000
250	à	50 "	12,500
1710	à	42 "	71,820
2000			180,320

Gewinnziehung im Juni.

Zahl der Loose:			Prämien:
20	à	1000 Fl.	20,000
480	à	70 "	33,600
500	à	42 "	21,000
1000			74,600

Die Summe sämmtlicher Prämien beträgt 254,920 Fl. und wird ein Halbjahr später ausgezahlt. Diese Summe könnte auch durch eine Gewinnziehung auf folgende Weise unter Prämien vertheilt und ein Halbjahr später ausgezahlt werden:

Zahl der Loose:			Prämien:
1			60,000
1			15,000
1			6000
5	à	2000 Fl.	10,000
10	à	1000 "	10,000
10	à	552 "	5520
22	à	250 "	5500
100	à	100 "	10,000
300	à	60 "	18,000
450	à	50 "	22,500
2100	à	44 "	92,400
3000			254,920

Digitized by Google

Es werden auch hier 3000 Loose mit der darauf geordneten Prämien-Summe von 254,920 Fl. getilgt. Die höchste Prämie aber ist 60,000, die niedrigste 44 Fl. Man sieht jedoch leicht, daß die Werth-Aenderung der Prämien die Aenderung des Calculs nicht bedingt, und daß die Kenntniß der höchsten und niedrigsten Prämien, welche in den einzelnen Gewinnziehungen ausgesetzt sind, zur Berechnung des Werthes eines Lotterie-Anlehens durchaus nicht erforderlich ist.

3. Der Verf. hat bei Gründung seines Calculs *wesentliche* Elemente übergangen und in einzelnen Fällen sogar unrichtige aufgenommen.

Hierher gehört vor Allem, daß keine von sämmtlichen Tilgungssummen angegeben ist, ohne deren Kenntniß die Werthberechnung des vorliegenden Lotterie-Anlehens ganz unmöglich wird, wie aus den in I. und II. aufgestellten Sätzen und Resultaten unwidersprechlich folgt. Eine Rechnung, welche auf Durchschnittssummen von je zehn Zahlungen (S. 154.) gegründet ist, kann nicht genügen.

Dem Lotterie-Anlehen liegt den ausgesprochenen Bestimmungen zufolge der Zinsfuß von 3½ Proc. zu Grunde. In allen den von dem Verf. aufgestellten Rechnungen findet er sich nicht vor. Ueberall wird von ihm *vierprocentige* Verzinsung und Rabattirung angenommen. Hierdurch ist aber offenbar ein ganz fremdes Element in die zu untersuchende Frage aufgenommen. Ein Anlehen kann aber nach unserer Ansicht nur nach den Bedingungen, worin es abgeschlossen wurde, untersucht und geprüft werden. Die Einführung anderweitiger Bedingungen ist unzulässig. Durch Annahme des Zinsfußes von 4 Proc. wird aber ein doppelter Fehler begangen; denn das richtige Element wurde ausgestoßen und ein unrichtiges aufgenommen.

Eine weitere Unrichtigkeit begeht der Verf. dadurch, daß er überall im *Jahres*zinsfuß zu vier Proc. rechnet, während offenbar nach den oben aufgestellten Grundsätzen, nach dem Tilgungsplane und den Bestimmungen des Gesetzes im *halbjährigen* (relativen) Zinsfuße, also zu 1,75 %, gerechnet werden muß.

Auch der Zeitpunct, an welchem das Anlehen als geschlossen zu betrachten ist, den das Gesetz ganz deutlich auf den ersten April 1846 feststellt und der auch zu Erzielung richtiger Resultate festgehalten werden muß, wird nicht eingehalten, sondern auf den 1ten October 1846 (S. 152 und 153) verlegt.

4. Der Verf. hat die auf den Abschluß des Lotterie-Anlehens folgenden und auf den Verkauf der Loose bezüglichen Geschäfte der

Digitized by Google

Handelshäuser mit der Berechnung des Anlehens selbst in Verbindung gebracht und die für den Käufer nachtheiligen Wirkungen auf das Lotterie-Anlehen übergetragen.

Um nämlich das vorliegende Anlehen als nachtheilig darzustellen, geht er nach Maaßgabe der in öffentlichen Blättern gemachten Mittheilungen von folgenden Voraussetzungen aus:

‚daß alle Loose zu 40 Fl. ausgegeben und bezahlt wurden, daß 4% Zinsen, nebst einjährigen Interusurien, in Rechnung gebracht werden.“

Ferner bringt der Verf. die Beurtheilung dieses Anlehens mit der Beantwortung folgender Doppelfrage zusammen

a) „Wenn ein Banquier die ganze von den Loos-Inhabern geleistete Einzahlung, wie sich solche für den 1ten October 1846 feststellt, an sich nimmt, zu 4% mit einjährigen Interusurien benutzt und dagegen alle vom 31sten März bis 31sten December 1885 (Schluß der Anleihe) gezogenen 400,000 Gewinne mit 30,254,690 Fl. bezahlt, welches Resultat wird sich daraus beim Abschlusse des Geschäftes für den Unternehmer ergeben?“

b) „Wenn in den ersten Ziehungen alle 400,000 Gewinne gezogen und im Verhältnisse der planmäßigen Verfallzeit deren baarer Werth für den 1sten October 1846 bezahlt würde, welche Differenz würde dann zwischen Ein- und Auszahlung bestehen?“

Die nach seiner Ansicht hierfür nöthig werdenden Rechnungen führt der Verf., jedoch nicht in strenger Form, sondern nur in annähernden Resultaten durch, indem er je fünfjährige Durchschnittssummen bei einjähriger Verzinsung in Calcul zieht und kommt zu folgendem überraschen Resultate (S. 154.):

„daß ein Banquier, der bei Abwickelung dieser Anleihe für fortwährende Nutzung des vorhandenen Bestandes zu 4% und abgesonderte Führung des ganzen Geschäftes besorgt gewesen wäre, im Zeitraume von 40 Jahren, ohne die mindeste eigene Capital-Veränderung, ein Vermögen von etwas über 15 Millionen Gulden erworben haben würde.“

Was nun die oben angenommene Voraussetzung betrifft, daß alle Loose dieses Anlehens zu 40 Fl. ausgegeben und bezahlt wurden, so ist diese Annahme offenbar zu gewagt. Zur Zeit, als von Lindenau seinen Aufsatz niederschrieb, mögen die Loose zu dieser Summe ausgeboten und bezahlt worden sein. Dies ist aber schon

Digitized by Google

geraume Zeit nicht mehr der Fall und ihr Curs schwankt zwischen 35 und 38 Fl. Wenn sie auch Anfangs zu so hohem Curs ausgegeben wurden, so war der Schluß auf dauernden Stand gewiß zu schnell. Jedenfalls möchte es bedenklich sein, ein so schwankendes Element, wie der Curs der Staatspapiere ist, ohne alles Weitere zum Träger eines Calculs zu machen und mit demselben einen Angriff zu wagen. Offenbar ist die Summe von 40 Fl. das Ausgebot des Verkäufers, der seine Waare so hoch als möglich des Gewinnes wegen abzusetzen sucht. Wer kann ihm dies verargen, da er Mühe, Zeit und Geld auf ihren Ankauf verwandte? Dieses Ausgebot steht aber mit der Werthberechnung eines Lotterie-Anlehens in gar keinem Zusammenhange. Es ist allerdings möglich, daß mit diesem Geschäfte nachtheilige Wirkungen für den Käufer verbunden sein können, wie überall, wenn eine Waare über den Preis ausgeboten und gekauft wird. Hieraus kann aber kein Tadel gegen die Waare selbst begründet werden. Belehrung thut hier Noth. Es hätte daher genügt, den wahren Werth eines Lotterie-Looses, wie oben geschah, zu berechnen und ihn dem Curse gegenüber zu stellen, und so zu zeigen, daß Jeder zu theuer kauft, der ein Loos um 40 Fl. kauft, da es am 1. April 1846 nicht mehr werth ist als 35 Fl., zu welchem Preise es auch die Großh. Bad. Regierung ausgegeben hat. Da aber der Verf. diesen Weg nicht gewählt, sondern seinen Rechnungen fremde und unrichtige Annahmen zu Grunde gelegt hat, so werden auch die hierdurch gewonnenen Resultate unhaltbar und verlieren die Beweiskraft.

Was nun die Beantwortung der von dem Verfasser aufgestellten Doppelfrage betrifft, so wird der von ihm beabsichtigte Zweck durchaus nicht erreicht, denn sie beweist das, was sie beweisen soll, ganz und gar nicht, spricht weder für noch gegen die Lotterie-Anlehen, sondern bestätigt folgenden Satz, der wohl von Niemand wird bestritten werden:

> „Wenn Jemand ein Kapital von vierzehn Millionen Gulden zu 3½ Proc. und unter der Bedingung geliehen bekommt, daß er es auf die im Lotterie-Plane bestimmte Weise binnen 40 Jahren zu tilgen hat; wenn er ferner diese Summe zu 4 Proc. benutzen kann, so wird er im Laufe dieser Zeit ein sehr vortheilhaftes Geschäft machen."

Es ist klar, daß er am Schlusse der Tilgungsperiode eine hübsche Summe gewonnen haben wird. Noch größer wird dieser Gewinn sein, wenn ein solches Capital zu 4½ oder gar zu 5 Proc. benutzt

Digitized by Google

werden könnte, u. ſ. w. Was ſoll aber eine ſolche Vergleichung beweiſen? Nichts Anderes, als was Jedem gewiß klar ſein wird: daß es vortheilhafter iſt, ſein Geld zu 4 als zu 3½, noch vortheilhafter, es zu 4½ als zu 4 Proc. u. ſ w. zu benutzen. Dieſen Satz wird Jeder im gewöhnlichen Leben, wenn er anders kann, anwenden. Damit aber iſt auch kein gegründeter Einwurf gegen die Lotterie-Anlehen im Allgemeinen, ſo wie gegen das Großh. Badiſche vom Jahre 1845 gemacht. Gilt er nämlich gegen dieſes, ſo muß er auch überhaupt gegen jedes 3½procentige Staats-Anlehen gelten, denn die Beweisart des Verf. läßt ſich Schritt vor Schritt gegen jedes derartige Anlehen anwenden. Auch hier wird ein bedeutender Gewinn gemacht werden können. Noch größer muß natürlich der Vortheil ſein, wenn der Banquier urſprünglich 16,640,000 Fl. ſtatt 14 Millionen bekommt. Zu der Summe von 16,640,000 Fl. gelangt der Verf. nämlich dadurch, daß er annimmt: von 400,000 Looſen ſei wirklich jedes zu 40 Fl. abgeſetzt worden, wodurch ſich ein Capital von 16 Millionen ergiebt, und dieſes Capital habe an einjährigen Zinſen vom 1. Oct. 1845 bis 1846 die Summe von 640,000 Fl. getragen.

Sieht man übrigens von der Willkühr in dieſen Annahmen auch ganz ab, ſo ſind ſie noch immer nicht zuläſſig, weil ſie dem Geſetze und dem Thatbeſtande widerſprechen. Der Banquier kommt nach dem Art. 6 des Geſetzes nicht auf einmal, ſondern allmälig in den Beſitz der Looſe, worauf er ſie erſt verkaufen kann. Der Abſatz kann aber unmöglich ſo raſch vor ſich gehen, daß er ſich am erſten Oct. 1845 in dem Beſitze von 16 Millionen Gulden ſieht. Nach dem Geſetze iſt es eine Unmöglichkeit. Iſt aber die erſte Vorausſetzung nicht zuläſſig, ſo ſind es auch die daraus gezogenen Conſequenzen nicht.

Hierbei hat der Verf. noch folgenden, ganz wichtigen Umſtand, obgleich er ihm nach S. 152 bekannt war, überſehen. Das Großh. Bad. Lotterie-Anlehen von 1845 wurde nicht pari von den unterhandelnden Banquiers, ſondern mit einem Aufgebote von 10⅝ Proc. übernommen. Daher haben die Unterhändler (dieſe nämlich müſſen unter dem von dem Verf. fingirten „Banquier" verſtanden werden, da kein Dritter ſich in der Wirklichkeit in den Beſitz dieſes vortheilhaften Geſchäftes ſetzen kann) eine Baar-Auslage von 15,487,500 Fl., nicht aber von 14,000,000 Fl. Dies ändert aber den Sachverhalt vollſtändig, und die ganze Schlußweiſe des Verf. iſt offenbar unrichtig.

Nachdem nun die oben aufgeſtellten Behauptungen hinlänglich

Digitized by Google

gerechtfertigt sein dürften, erlauben wir uns noch, auf einzelne von dem Verf. berührte Puncte zurückzukommen, was oben, um den Zusammenhang nicht zu stören, unterlassen wurde.

5. Wiederholt spricht der Verf. von der vorzüglichen Einrichtung des diesem Anlehen zu Grunde liegenden Lotterieplanes, und schreibt diesem Umstande den ungewöhnlich günstigen Erfolg dieses Anlehens zu, das bekanntlich mit $10^5/_8$ Proc. über Pari vergeben wurde. Er findet ferner hierin den Grund, „daß die Käufer der Loose um so günstigere Bedingungen erwarten konnten, als deren Ausgabe zu 40 Fl. oder zum hohen Curs von $114^1/_3$ Proc. vernünftigerweise die Voraussetzung eines gewinnbringenden Geschäftes zu rechtfertigen schien," und zugleich den Grund des großen Ueberschusses von 15 Millionen, den der von ihm supponirte Banquier macht, da „die Benutzung oder mit anderen Worten die Zinsen der ganzen Anleihe dem Schuldner vom 1. Oct. 1845 an vollständig zu Gute kommen, während dagegen in den ersten 30 Jahren die alljährlich gezogenen Prämien nicht einmal den Zinsenbetrag der Anleihe erreichen, so daß im Jahre 1876, nachdem bereits mehr als die Hälfte der Loose gezogen und somit mehr als die Hälfte der ganzen Anleihe getilgt ist, noch ein Bestand von 20 Millionen Gulden übrig bleibt, der durch die letzten zehnjährigen Ziehungen (181,000 Loose) um so weniger absorbirt werden konnte, als die Ungunst der Anleihe — nach Maaßgabe der weiterhin folgenden Rechnungs-Nachweisungen — mit den Jahren zunimmt, so daß die Inhaber der in den letzten Jahren herauskommenden Loose durchschnittlich nur die Hälfte ihrer Einlage zurückerhalten."

Die leicht zu durchschauende Einrichtung der Lotteriepläne überhaupt geht darauf hinaus, die Gewinnziehungen so anzulegen, daß die Erwartungswerthe der Loose in der ersten Zeit, worin das Anlehen spielt, sehr hoch stehen und alle zu hoffenden Prämien auf Gewinn deuten. Aus dieser Anlage leuchtet die Absicht klar hervor, die Spiellust zu erregen und die Masse der Loose schnell in die Hände des nach Gewinn begierigen Publicums zu bringen, um so den Unterhändlern einen raschen und großen Gewinn zu sichern. Diese Absicht zeigt sich auch bei dem vorliegenden Lotterie-Anlehen klar aus der Columne D der zweiten Tabelle, und in dieser Beziehung ist auch der ihm zu Grunde liegende Lotterieplan mit dem Verf. eine „Arbeit von großem pecuniären Scharfsinne" zu nennen. Ferner zeigt sich in demselben viel Leben und Abwechselung. Die Gewinnziehungen folgen rasch und in vieler Mannigfaltigkeit aufeinander, vier in einem

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Jahre, während bei den meisten jährlich nur eine, höchstens zwei vorkommen. Zwei von diesen Gewinnziehungen, die erste und dritte, haben größere Prämien, die beiden anderen kleinere. Dadurch variirt der Werth der Serienloose und das Interesse an diesem Lotterie-Anlehen wird rege gehalten. Ohne nun den Vorzügen des veröffentlichten Lotterieplanes im Geringsten zu nahe zu treten, hätte sich der oben angeführte Zweck vielleicht noch auf eine anlockendere Weise erreichen lassen, wenn man die beiden, einer Tilgungssumme zugehörigen Gewinnziehungen, von denen die eine ohnedem nur niedere Gewinne enthält, also auch wenig Reiz bietet, in eine und zwar folgende vereinigt hätte:

Zahl der Loose:		Prämien:
1	. . . . .	50,000
1	. . . . .	15,000
1	. . . . .	5000
4 à 2000 Fl.	. . . . .	8000
13 à 1000 "	. . . . .	13,000
10 à 492 "	. . . . .	4920
20 à 150 "	. . . . .	3000
50 à 100 "	. . . . .	5000
300 à 70 "	. . . . .	21,000
2600 à 50 "	. . . . .	130,000
3000		254,920

Diese Vertheilung läuft durch die 14 ersten Ziehungen hindurch, ohne den Plan im Geringsten zu ändern. Eine ähnliche ließe sich durch die übrigen Ziehungen durchführen. Die niedrigste Prämie stellt sich auf 50 Fl. Die Unterhändler hätten um so leichter ihre Loose zu 40 Fl. abzusetzen Hoffnung gehabt. Durch alle derartige noch so kunstvolle und mannigfaltige Variationen im Lotterieplane ändert sich aber der Werth eines Lotterie-Looses nicht im Mindesten.

Wenn daher der Verf. in dem „ausgezeichnet kunstvollen" Lotterieplane den Grund zu finden glaubt, daß ein Banquier hätte einerseits mehr als Pari für das Anlehen bieten und andererseits dem Käufer günstigere Bedingungen stellen können, so möchten beide Voraussetzungen nicht richtig sein. Man wird wohl das Wahre treffen, wenn man den Grund für diesen kunstvoll angelegten Plan in der Absicht sucht, Geld zu gewinnen, und zwar entweder vom Staate, oder vom Publicum, und wenn es angeht, von beiden zugleich. Weder in dem Interesse des einen, noch des anderen, wohl aber in dem eigenen wird er seine Thätigkeit aufbieten. Der ungewöhnlich gün-

Digitized by Google

stige Erfolg, welchen dieses Anlehen für die Großh. Bad. Staatscasse hatte, ist daher nicht dem kunstreich angelegten Lotterieplane, sondern einzig und allein der wirklichen Concurrenz zweier Gesellschaften zuzuschreiben, die sich nicht scheinbar, wie das im wohl verstandenen Interesse gewöhnlich geschieht, sondern in der That überboten. Hieraus und aus keinem anderen Grunde floß ein reiner Gewinn von 1,487,500 Fl. in die Staatscasse. Von dem unterhandelnden Banquier-Hause wurde sofort ein Loos mit 38,718 ... Fl. oder 38 Fl. 43 Kr. bezahlt. Um Verlust von sich abzuwenden und Gewinn sich zu sichern, mußten die Loose zu einem höheren Preise ausgegeben werden. Daher der hohe Curs, zu welchem sie Anfangs angeboten wurden. Wie aber aus allen diesen Umständen, die sich so einfach und natürlich aneinander reihen, geschlossen werden kann, daß die Käufer der Loose „um so günstigere Bedingungen hätten erwarten dürfen, als deren Ausgabe zu 40 Fl. vernünftigerweise die Voraussetzung eines gewinnbringenden Geschäfts zu rechtfertigen schien," ist in der That nicht einzusehen. Gerade das Gegentheil folgt hieraus. Denn wenn der Banquier seinen Schaden, worein er durch sein Gebot über Pari gebracht wurde, ersetzt haben will, so kann dies nur auf Kosten des Käufers geschehen. Der Käufer kann hier kein ihm Gewinn bringendes Geschäft erwarten. Kauft er ohne vorher gezogene Rechnung zu so hohem Preise, so ist er offenbar im Nachtheile. Vor diesem Nachtheile kann aber der scharfsinnigste Lotterie-Plan nicht schützen.

Wenn nun endlich der Verf. den Grund des großen Ueberschusses (nämlich 15 Millionen), wozu seine Rechnung führt, hauptsächlich „in dem mit großen pecuniären Scharfsinne bearbeiteten Lotterieplane" findet und den Bestand des Anlehens im Jahre 1876 noch zu 20 Millionen angiebt, so können wir diesen Behauptungen durchaus nicht beitreten. Nicht in dem kunstreich angelegten Lotterieplane, sondern nur in den willkührlichen Annahmen und Voraussetzungen des Verf., so wie den hierauf gegründeten Rechnungen ist dieser Vortheil zu finden, der, wie bemerkt, noch viel bedeutender ausgefallen wäre, wenn der Verf. seiner Rechnung einen Zinsfuß zu 4½ oder gar 5 Proc. zu Grunde gelegt hätte. Die Behauptung, daß die in den ersten 30 Jahren getilgten Summen nicht einmal den Zinsenbetrag des Anlehens decken, ist nur nach den Prämissen des Verf. wahr, objectiv und dem wirklichen Thatbestande gemäß ganz unrichtig, wie man sich aus der oben aufgestellten ersten Tabelle, welche den Stand der Schuld von Halbjahr zu Halbjahr angiebt,

Digitized by Google

überzeugen kann. Im Jahre 1876 ist der Stand der Schuld ungefähr 11, aber keineswegs 20 Millionen.

Der Stand der Schuld sinkt nämlich, wie sich aus dem Tilgungspläne ergiebt, sogleich mit dem ersten Zahlungstermine. Dies ist ein Vorzug, wodurch sich das Großh. Bad. Lotterie-Anlehen von 1845 vor allen derartigen sehr vortheilhaft auszeichnet. Die Tilgungsplane der Lotterie-Anlehen schieben die Abtragung des Capitals in der Regel auf spätere Jahre zurück. Dadurch können der Staatscasse große Unbequemlichkeiten erwachsen (vergl. m., Theorie der Lotterie-Anlehen S. 44 u. ffg.). Dieser Mißstand wird durch das Gesetz, worauf der Lotterieplan gegründet ist, entfernt, und das Verdienst hiefür gebührt der Großh. Bad. Finanzverwaltung. Dieser Vorzug wäre noch mehr hervorgetreten, wenn der von dem Ministerium vorgelegte Gesetz-Entwurf, wonach nur 13 Millionen aufgenommen werden sollten, beibehalten worden wäre. Die Schuld wurde erhöht, die Bedingungen aber des Art. 4., worauf der Tilgungsplan beruht, und der auf eine raschere Tilgung berechnet war, nicht geändert, und dadurch der ursprüngliche Plan in etwas gestört.

6. Auf S. 156 giebt der Verf. die Zahl der gewinnenden Loose zu 21,730, die der verlierenden zu 378,630 an. Bezieht man Gewinn und Verlust auf den Mittelwerth der Loose, wie dies sein soll, da der Loosinhaber diesen Werth eigentlich zu erwarten hat, und wie es der Verf. auch thut, so verlieren (nach der 2ten Tabelle) 155,000 Loose und es gewinnen 245,000, wenn einfache Zinsen gerechnet werden. Rechnet man aber Zinseszinsen, so verlieren 239,000 Loose und es gewinnen 161,000. Viel ungünstiger stellt sich natürlich dies Verhältniß, wenn man Gewinn und Verlust auf den niedrigsten Werth, der einem Loose zufallen kann, bezieht. Im ersten Falle wird man die Zahl der Gewinnenden auf wenigstens 50,000, bei genauerer Untersuchung, die jedoch als unwichtig nicht vorgenommen wurde, vielleicht auf 70,000, im zweiten Falle auf vielleicht 50,000 annehmen dürfen. Da auch die hierüber gefundenen Resultate des Verf. auf Durchschnittszahlen beruhen, so können seine Angaben nicht genau sein.

7. In welcher Absicht folgender Satz von dem Verfasser S. 152 niedergeschrieben wurde:

> „Ueber die Vertheilung des Resultats dieser Anleihe an Gewinn und Verlust zwischen der Badenschen Regierung und dem Hause Rothschild muß ich die bereits oben gemachte Bemerkung über die Unthunlichkeit einer näheren Erörterung wieder-

Digitized by Google

holen, da der über die gegenseitigen Zahlungsleistungen wahrscheinlich bestehende Vertrag nicht zur öffentlichen Kenntniß gekommen ist"

weiß ich nicht zu deuten. Das ganze Geschäft ist in dem Gesetze so klar und deutlich festgestellt und die Rechnung über dieses Anlehen ist in der ersten Tabelle so klar und deutlich vorgelegt, daß man kaum klarer in ein Geschäft einsehen kann, als in das hier besprochene. Von geheimen Verträgen kann hier nicht die Rede sein. Das Resultat der Verhandlungen aber ist, wie der Verf. selbst angiebt, bekannt. Die Großh. Bad. Regierung hat bei diesem Anlehen einen Gewinn von 1,487,500 Fl. gemacht, und ihn auf dem rechtlichsten Wege gemacht, denn das Anlehen wurde auf dem Wege der Sousmission vergeben. Dieser Gewinn wurde ihr von dem Handelshause angeboten. Sollte sie ihn nicht annehmen? Oder soll sie ihn mit dem Handelshause, welches ihr denselben anbot, theilen? Eben so wenig, als das Handelshaus den Gewinn, welcher ihm aus dem Verkaufe der Loose zugeflossen wäre, mit der Großh. Bad. Regierung getheilt haben würde.

8. Wenn nun der Verf. die Lotterie-Anlehen in jeder Beziehung bekämpft, sie in gleiche Kategorie mit Lotto und Lotterien stellt, sie als eine anlockende Täuschung für die große gewinnsüchtig-leichtgläubige Menge erklärt; sie für trüglichen Schein, auf die Vorliebe für Börsenspiel und gewagte Unternehmungen, und auf die Sucht schnell und mühelos reich zu werden, berechnet hält: so kann man diesen Ansichten durchaus nicht beitreten, denn sie sind offenbar etwas übertrieben. Jedem das Seine. Man hebe die Vorzüge und die Nachtheile der Lotterie-Anlehen hervor, zeige wie letztere zu entfernen oder wenigstens zu vermindern sind, und werfe nicht das Gute mit dem Schlechten vor einer sorgfältigen Prüfung der sich entgegenstehenden Vorzüge und Nachtheile weg.

Daß die Lotterie-Anlehen den Charakter der Glücksspiele haben, ist nicht zu läugnen und soll auch nicht in Abrede gestellt werden. Man kann daher alle die Gründe gegen sie geltend machen, welche überhaupt gegen jene vorgebracht werden, jedoch in sehr gemildertem Grade, denn sie sind nicht im vollen Sinne des Wortes Glücksspiele, sondern nur theilweise. Sie bringen nämlich nicht einmal die Einlage in das Spiel, sondern nur einen Theil der Zinsen und Interusurien. Dadurch unterscheiden sie sich wesentlich von den reinen Glücksspielen, wie Lotto und Classen-Lotterien. In dem vorliegenden Anlehen kommen 2 Procente von den Zinsen nicht in das Spiel,

Digitized by Google

sondern werden zu dem Capitale geschlagen und mit diesem dem Loos-Inhaber seiner Zeit zurückgegeben. Hiernach wird das ganze Einlags-Capital und 4/7 von den Zinsen dem Glücksspiele in 160 Ziehungen entzogen. Diese Summe beträgt zwischen 23 und 24 Millionen. Es bleiben daher zwischen 6 und 7 Millionen übrig, welche in 160 Ziehungen und binnen 40 Jahren dem Glücke zur Vertheilung unter höchstens 400,000 Menschen überlassen werden. In vier Wiederholungen der Frankfurter Classen-Lotterie wird ein größeres Capital dem Zufalle ausgesetzt. Eine solche Einrichtung nährt die Sucht, schnell und mühelos reich zu werden, nicht in hohem Grade und ermuntert die Spiellust noch weniger, denn die Hälfte der Loosinhaber wird wahrscheinlich die Entscheidung über ihre Wünsche nicht mehr erleben. In dem Lotto und den Classen-Lotterien wird entweder die ganze Einlage (Lotto) oder auch der größte Theil derselben (Classen-Lotterien) dem Zufalle ausgesetzt und geht im ungünstigen Falle verloren. Bei letzteren wird dem Gewinnenden die Prämie nicht rein, sondern mit einem bedeutenden Abzuge (10, 12, auch 15 Proc.), welcher der Bank zu Gute kommt, ausgezahlt. Bei den Lotterie-Anlehen kommen keine Nieten und keine Abzüge vor. Das Gesetz enthält ausdrücklich die Bestimmung (Art. 4 Nr. 5), daß das ganze Capital, die Zinsen und Zinseszinsen den Loos-Inhabern vollständig zu Gute kommen muß. Stellt man diesen Umständen die Größe der Einlage (bei dem Lotto werden kleine Sätze zugelassen), die Art, wie von den Collecteuren die Einladung zum Spiele betrieben wird, die schnelle Entscheidung im Spiele und dergl. m. entgegen, so kann diese Vergleichung nur zum Vortheile der Lotterie-Anlehen ausfallen. Ja man muß sie willkommen heißen, da sie die Spiellust, die wohl schwerlich ausgerottet werden wird, wenn auch alle Lotterie-Anlehen aufgehoben würden, von verderblicheren Spielen ablenken. Hierzu kommt noch, daß die Lotterie-Anlehen durchschnittlich in solchen Kreisen spielen, worin sie weder eine nachtheilige Einwirkung auf Moral, noch in volkswirthschaftlicher Beziehung äußern können. Wenn daher der Verfasser die Lotterie-Anlehen mit dem Lotto und den Lotterien zusammenstellt und sie als anlockende Täuschung für die gewinnsüchtig-leichtgläubige Menge erklärt, so möchte dieses Urtheil nicht hinlänglich begründet erscheinen.

Daß sich das Börsenspiel auch der Lotterie-Anlehen bemächtigt hat und, so oft sie wiederkehren, wiederholt bemächtigen wird, möchte sich wohl schwer ändern lassen. Keine Sache, auch die beste nicht, schützt

Digitized by Google

vor Mißbrauch. Der gleiche Mißstand knüpft sich überhaupt an Staatspapiere. Es kann daher kein besonderer Tadel gegen die Lotterie-Anlehen hieraus geschöpft werden.

Wenn nun aber der Verf. fürchtet, daß mit der größeren Ausdehnung und Vollendung des Eisenbahnnetzes in unserem deutschen Vaterlande auch die Lotterie-Anlehen sich in bedenklicher Weise mehren werden, so möchte hierzu wenig Aussicht vorhanden sein. Die Zahl der Staats-Anlehen wird sich natürlich mit der weiteren Ausdehnung der Eisenbahnen mehren, denn selten möchte sich ein Land in so günstiger Lage befinden, diese aus Ueberschüssen oder Ersparnissen bauen zu können. Beschränkt möchte aber die Benutzung der Lotterie-Anlehen deswegen bleiben, weil ihre Vermehrung über eine bestimmte Grenze sich wohl von selbst corrigiren wird. Die nächste Folge einer ungemessenen Vervielfältigung wäre die nämliche, welche sich an die Ueberführung eines Marktes mit einer bestimmten Waare knüpft. Die Loose, welche ohnedem ein beschränktes Publikum haben und im gewöhnlichen Leben nur einen beschränkteren Gebrauch zulassen, würden nicht mehr die gehörige Zahl von Käufern finden, wodurch sich ein natürliches Schutzmittel für den Mißbrauch ergiebt. Ohne diesen Gegenstand weiter zu verfolgen, bemerken wir noch, daß vielleicht hierin der Grund liegen mag, daß man den einen Staat die Lotterie-Anlehen benutzen sieht, den Nachbarstaat nicht, wobei wir jedoch nicht in Abrede stellen wollen, daß Letzteres auch eine Folge festgestellter Principien sein mag. Wenn der Verf. nun rühmend hervorhebt, daß in Würtemberg, wo man kurze Zeit nach der Aufnahme des Großh. Bad. Anlehens von 14 Millionen damit umging, auch ein Anlehen zu eröffnen, kein Lotterie-Anlehen beliebt wurde, so kann dieser Entschluß allerdings nach der Meinung des Verf. eine Folge der Ansicht von der Schädlichkeit der Lotterie-Anlehen gewesen sein. Er kann aber auch durch den oben angeführten Umstand bedingt gewesen sein, daß man es nicht für rathsam hielt, schnell hintereinander in nahe gelegenen kleineren Staaten Lotterie-Anlehen zu eröffnen und den Geldmarkt mit dieser Waare zu überführen.

IV.

Kommen wir nun schließlich auf die Einwürfe, welche der Verf. gegen Lotterie-Anlehen macht, noch einmal zurück, so hören wir ihn von Täuschung, Uebervortheilung des Publicums, Ausbeutung der Spiellust, Theilnehmerschaft auf Gewinn und Verlust durch geheime

Digitized by Google

Verträge ꝛc. sprechen, finden aber keine Thatsachen (hier Zahlen) vorgelegt, die dies rücksichtlich des Bad. Anlehens zu beweisen im Stande wären, denn die von ihm mitgetheilten Rechnungen beruhen auf unzulässigen Voraussetzungen und beweisen daher nicht, was sie beweisen sollen. Vor Allem aber fehlt diesen Angriffen die Hauptgrundlage, die wahre oder objective Werthberechnung des vorliegenden Lotterie-Anlehens und eines ihm zugehörigen Looses.

Stellen wir nun diesen Einwürfen die Bestimmungen des Gesetzes und die auf sie gegründeten Rechnungsresultate gegenüber, so haben wir folgende Thatsachen:

1) Das Lotterie-Anlehen von 1845 ist zu 3,5 Procent aufgenommen.
2) Die Verzinsung und Tilgung desselben geschieht halbjährlich.
3) Der Werth eines Lotterie-Looses, das in diesem Anlehen mitspielt, ist unter diesen Bedingungen und nach dem Lotterieplane: 35 Fl. am 1. April 1846, 35 Fl. 14 Kr. am 1. Oct. 1846, 35 Fl. 29 Kr. am 1. Apr. 1847 ꝛc.
4) Jedes Loos hat nach dem Gesetze einen Nennwerth von 35 Fl.

Hier kann nicht von Täuschung und Uebervortheilung die Rede sein. Ferner gehören folgende Thatsachen hierher:

5) Die Großh. Bad. Regierung hat durch den Abschluß dieses Anlehens einen reinen Gewinn gemacht von 1,487,500 Fl., welchen das negociirende Handelshaus zur Erwerbung dieses Anlehens angeboten hat.
6) Jedes Loos wurde daher von letzterem zu $38{,}_{71875}$ = 38 Fl. 43 Kr. angekauft.

Jedes Loos, welches von den Anlehens-Unternehmern zu einem niedrigeren Preise als dem in 6) genannten verkauft wurde, brachte ihnen Verlust. Es war daher natürlich, daß die Loose ursprünglich, um Verlust abzuwenden und Gewinn zu erwerben, zu einem höheren Curse (40 Fl.) ausgeboten wurden. Da der Curs dieser Loose schon geraume Zeit zwischen 35 und 38 Fl. steht, so ist klar, daß der Nachtheil nicht dem Publicum, sondern den Unterhändlern erster oder zweiter Hand zufällt.

Da nun der Verf. vor den Lotterie-Anlehen nur warnt, sie als täuschend bezeichnet ꝛc., dem Gewarnten keinen Rath giebt, wozu zum Theil die Unterlage fehlt, so soll hier kurz auf einige Puncte aufmerksam gemacht werden, wodurch sich der Leser ein Urtheil fällen und sich selbst rathen kann, wenn er die beiden mitgetheilten Tabellen zur Hand nimmt.

Digitized by Google

7) Das Großh. Bad. Anlehen von 1845 gewährt nur 3,5 Proc. und im unglücklichen Falle nur 2 Proc. Wer daher sein Geld zu einem höheren Zinsfuße anzulegen wünscht oder veranlaßt ist, der interessire sich nicht bei demselben.

8) Ein Loos ist nicht aufkündbar, gewährt keine jährlichen Zinsen, Einlage und Capital werden auf einmal zurückgezahlt. Wer auf regelmäßige jährliche Zinsen-Einnahme zu sehen hat, der betheilige sich nicht bei diesem Lotterie-Anlehen, namentlich nicht in größeren Summen.

9) Ein Loos dieses Anlehens ist 35 Fl. am 1. Apr. 1846, nicht mehr, nicht weniger, werth. Wer mehr dafür giebt, kauft zu theuer.

10) Wer sein Glück versuchen und deswegen sich bei diesem Lotterie-Anlehen betheiligen will, der kaufe so wohlfeil als möglich und nicht zu spät. Im Laufe der Zeit steigen die Erwartungswerthe und daher der Curs, wonach sich der Ankaufspreis richtet. Je höher aber der Ankaufspreis, desto ungünstiger stellt sich das Verhältniß zwischen dem, einem Loose zufallenden Gewinne und Verluste.

Gerne würden wir noch einige Bemerkungen über die Hoffnung, in diesem Lotterie-Anlehen einen beträchtlichen Gewinn zu erhalten, beifügen, da es ziemlich reichhaltige Wechselfälle hierfür darbietet. Eine gehörige Erörterung möchte aber zu weit führen. Vielleicht kommen wir ein anderes Mal auf die Lotterie-Anlehen wieder zurück.

Zusatz

zu vorstehendem Aufsatze,

von

F. A. Regenauer,

Großh. Bad. Staatsrathe und Präsidenten des Finanzministeriums.

Der Ausführung, die Herr Hofrath Oettinger in vorstehendem Aufsatze gegeben hat, möchten wir noch einige Betrachtungen anreihen. Daß Herr v. Lindenau, dessen wohlmeinende Absicht wir übrigens gerne anerkennen, die Lotterie-Anlehen im Allgemeinen

Digitized by Google

und das Badische insbesondere irrig beurtheilt hat, scheint uns einleuchtend. Vom mathematischen Standpuncte aus hat dies Herr Oettinger bereits überzeugend dargethan. Nicht minder irrig ist das Urtheil des Herrn v. Lindenau, wenn wir dasselbe vom staatswirthschaftlichen und politischen Gesichtspuncte aus würdigen. Lotterie-Anlehen sind freilich Anlehen mit einem Glücksspiele verbunden. Jeder Theilnehmer setzt zwar nicht das Capital, auch nicht den vollen Zins, aber doch einen Theil dieses Zinses und den Zwischenzins auf das Spiel, für die Hoffnung eines Gewinnes, der nur wenigeren vom Glücke Begünstigten wirklich zufließt. Der Reiz dieses Glücksspiels hat sonach allerdings eine Wirkung, die nicht in jeder Hinsicht und unter allen Umständen ganz erwünscht sein kann. Allein dieser Wirkung steht eine andere gegenüber, die aus der Einrichtung der Lotterie-Anlehen entspringt, die in jeder Beziehung vortheilhaft ist und in ihren wohlthätigen Folgen die etwaigen Nachtheile des Glücksspiels weit überwiegt. Wir meinen die Anlage kleiner Capitalien und die Ansammlung geringerer Zinsbeträge. Zu jener bietet das Lotterie-Anlehen der Regel nach mehr als jedes andere Gelegenheit und diese, zu der das Anlehen selbst nöthigt, findet nirgends in gleichem Maaße statt. Abgesehen hiervon würde der Nachtheil, den Lotterie-Anlehen etwa haben, durch ihre Vermeidung keineswegs beseitigt; er würde vielmehr durch Ableitung der Spiellust auf minder günstige Wege nur vergrößert. Mit Recht hat darum die Wissenschaft Lotterie-Anlehen nichts weniger als verworfen. Daß sie von wohlmeinenden und aufgeklärten Regierungen unter Umständen für ganz angemessen erachtet wurden, ist aus ziemlich zahlreichen Beispielen bekannt. Lotterie-Anlehen mit dem Lotto, den Lotterien und den Hazardspielen in eine Classe setzen, hieße die wesentlichsten Unterschiede verkennen. Sehr irrig wäre es darum auch, mit Herrn v. Lindenau anzunehmen, es sei beim Bundestage ein Verbot nicht nur des Lottos, der Lotterien und der Hazardspiele, sondern auch der Lotterie-Anlehen beantragt worden. Auf letztere hätte sich ein solcher Antrag ohne Mißkennung der Natur dieser Anlehen doch nimmermehr erstrecken können. Wenn belobend erwähnt wird, daß Würtemberg bei seinem jüngsten Anlehen dem Verfahren Badens nicht gefolgt sei, ein Lotterie-Anlehen nicht contrahirt habe, nun so hat man belobt, was den Umständen nach wohl nicht anders sein konnte. Würtemberg that, was Baden ohne Zweifel auch gethan haben würde, wenn der Nachbarstaat unmittelbar vorher ein Lotterie-Anlehen abgeschlossen gehabt hätte. Die Loose eines solchen Anlehens

Digitized by Google

haben immerhin einen etwas beschränkteren Markt. Er war durch das kurhessische und durch das Bad. Anlehen vollkommen versorgt. Ein weiteres Lotterie-Anlehen konnte darum nur auf minder vortheilhafte Abnahme rechnen, zumal dem Preise gegenüber, den Baden unter der glücklichsten Fügung der Umstände in bis dahin nicht vorgekommener Höhe erzielt hatte. Und darum that Würtemberg nur, was Baden unter ähnlichen Verhältnissen gewiß auch gethan haben würde.

Daß Herr v. Lindenau das badische und das kurhessische Anlehen in eine Linie stellt, beide im Wesentlichen als gleich behandelt, verdient wohl auch eine berichtigende Erinnerung. Allerdings hat man es mit zwei Lotterie-Anlehen zu thun; aber der Grad der Offenheit, mit welcher sie vor das Publicum traten, und ihre innere Einrichtung sind so wesentlich verschieden, daß man dies doch unmöglich übersehen kann. Das badische Anlehen beruht auf einem ganz umfassenden, im großh. Regierungsblatte von 1845 Nr. III. verkündeten Gesetze und der zugehörigen Vollzugsverordnung. Es ist im Wege der Concurrenz und Publicität erzielt. Alle zur Würdigung des Verloosungsplanes nöthige Gesetzesstellen sind diesem vorangedruckt; der Staat hat ein Anlehen von 14 Millionen Gulden aufgenommen; er verzinst es vom 1. April 1846 an zu 3½ Procent, in halbjährigen Raten fällig; er zahlt Capital und Zins, indem er die ausgegebenen Loose nach Vorschrift des Verloosungsplanes einlöst. Den Debit der Loose besorgen die Anlehensunternehmer und sie verpflichteten sich, dem Staate für je 100 Fl. in Loosen 110 Fl. 38 Kr. in Geld zu entrichten. Nichts ist hier Geheimniß; Alles offen dargelegt, was der Staat empfängt und was er dafür leistet.

Auch die innere Einrichtung des bad. und kurhessischen Anlehens wird dem Sachkundigen wesentliche Verschiedenheiten zeigen. Das kurhessische Anlehen wird in funfzig, das badische in vierzig Jahren getilgt. Von jenem werden in den ersten zehn Jahren 10,000 von 168,125, beim badischen Anlehen 63,000 von 400,000, dort also noch nicht 1/16, hier über 1/7 der Loose eingelöst, u. s. w. Es mag an diesen Vergleichungen genügen; sie lassen sich leicht weiter fortsetzen. Wir beschränken uns auf die Schlußbemerkung, daß eine Würdigung größerer Anlehensoperationen große Umsicht fordert und daß zumal Lotterie-Anlehen so mannichfache Momente darbieten, daß nur die genaueste Kenntniß eine richtige Beurtheilung möglich macht.

Digitized by Google

Verschiedenes.

Das Königlich Sächsische Dismembrationsgesetz von 1843.

Im 1. Bande N. F. dieser Zeitschrift S. 116 hat Rau unter der Ueberschrift: „Beiträge zur Lehre von der Verkleinerung der Landgüter" den Inhalt des den Ständen des Königreichs Sachsen 1843 vorgelegten Gesetzentwurfes in Betreff der Theilbarkeit des Grundeigenthums angegeben. — Dieser Entwurf ist als Gesetz noch in demselben Jahre, unterm 30. Nov. erlassen worden, jedoch in Folge der ständischen Begutachtung mit nicht unwesentlichen Modificationen. Indem wir uns eine nähere Besprechung dieses Gegenstandes für die Zukunft vorbehalten, beschränken wir uns in diesem Hefte, welches zu weiterer Ausführung nicht mehr hinlänglichen Raum gewährt, darauf, das kurz und bündig gefaßte Gesetz, welches in der neueren Agrargesetzgebung Sachsens eine sehr wichtige Stelle einnimmt, im Folgenden wörtlich mitzutheilen.

Wir Friedrich August u. s. w. haben für nöthig erachtet, daß die Grundsätze über die Theilbarkeit des Grundeigenthums auf angemessene Weise festgestellt werden, und verordnen demnach, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

I. Theilbarkeit der Rittergüter.

§. 1. Von einem Rittergute oder einem anderen bei dem Appellationsgerichte zu Dresden oder Budissin zu Lehn gehenden Gute darf künftig auf einmal oder nach und nach nur so viel abgetrennt werden, daß zwei Drittheile der auf dem Grund und Boden, mit Ausschluß der Gebäude, bei Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes haftenden Steuereinheiten bei dem Stammgute verbleiben.

Digitized by Google

II. Theilbarkeit der übrigen Grundstücke.

§. 2. Nur die innerhalb der ländlichen Gemeindebezirke gelegenen und als geschlossen zu betrachtenden Grundstücke sind in Bezug auf die Abtrennung einzelner Theile derselben einer Beschränkung unterworfen. Dagegen findet eine solche Beschränkung nicht Statt:

1) bei den innerhalb der städtischen Gemeindebezirke gelegenen Grundstücken;
2) bei allen unter einem geschlossenen Complexe nicht begriffenen walzenden Grundstücken;
3) bei Dorf-Auen oder Angern und Gemeindegrundstücken.

§. 3. Von geschlossenen Grundstücken darf künftig auf einmal oder nach und nach nur so viel abgetrennt werden, daß zwei Drittheile der auf deren Grund und Boden, ausschließlich der Gebäude, bei Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes haftenden Steuereinheiten bei dem Stammgute verbleiben.

§. 4. Es finden aber in folgenden Fällen von den §. 3. enthaltenen Bestimmungen Ausnahmen Statt:

1) bei Weinbergsgrundstücken;
2) im Falle des Tausches, sofern bei nicht völliger Gleichheit der Parcellen das Grundstück, welches die geringere enthält, sich nicht über ein Achttheil seiner der Regel nach unzertrennlichen Steuereinheiten verringert;
3) zum Zwecke des Betriebes der Handelsgärtnerei;
4) bei Abtrennungen zu öffentlichen Zwecken;
5) bei Abtrennungen zu Erbauung neuer Wohnhäuser, insofern ein auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfniß an Wohnungen am Orte vorhanden ist;
6) bei Abtrennungen zu Anlegung von Gewerbs- und Fabriketablissements;
7) bei Abtrennungen zu wirthschaftlichen Zwecken, namentlich zu Anlegung von Wiesenbewässerungen, zum Aufbau von Wirthschaftsgebäuden und zur Vergrößerung von Hofräumen, sowie zur Abrundung des Gutsumfanges.

Es darf jedoch aus allen diesen unter 3, 5 und 7 aufgeführten Gründen auf einmal oder nach und nach mehr nicht als ein Achttheil der §. 3. für vom Stammgute unzertrennbar erklärten Steuereinheiten abgetrennt werden.

Digitized by Google

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 5. Den Regierungsbehörden bleibt es vorbehalten, über die gesetzlichen Bestimmungen §. 1, 3 und 4 hinaus dispensationsweise Abtrennungen in einzelnen geeigneten Fällen zu gestatten.

§. 6. Bis zu Vollendung der Grund- und Hypothekenbücher werden zu dem Complexe eines geschlossenen Guts oder Grundstücks alle diejenigen einzelnen Parcellen gerechnet, welche zeither rechtlich dazu gehörten.

Nach Aufstellung der Grund- und Hypothekenbücher werden diese letzteren für die geschlossenen Zubehörungen zum Anhalten genommen.

§. 7. Was von einem geschlossenen Grundstücke abgetrennt wird, erhält die Eigenschaft eines walzenden Grundstücks, wenn es nicht in Folge Tausches in einen geschlossenen Complex eintritt.

Auch in einem solchen Falle, ebenso wie wenn Trennstücke oder sonstige walzende Grundstücke kraft ausdrücklicher Erklärung mit einem geschlossenen Complexe consolidirt worden sind, treten bei Dismembrationen die Vorschriften in §. 1 und 3 unverändert ein.

Entstehen auf Avulsen oder anderen walzenden Grundstücken neue Nahrungen, so bilden die Steuereinheiten, welche nach der, in Gemäßheit der Vorschrift §. 21 des Gesetzes über Einführung des neuen Grundsteuersystems vom 9. September 1843, erfolgenden neuen Steuerregulirung auf ihnen und dem dazu gehörigen Grund und Boden haften, einen neuen geschlossenen Complex, auf welchen bei künftigen Dismembrationen die §. 1 und 3 enthaltenen Beschränkungen ebenfalls Anwendung finden.

§. 8. Ein gesetzliches Vorkaufsrecht findet künftig bei Abtrennungen nicht mehr Statt, es kann sich jedoch ein solches ausdrücklich bedungen werden.

§. 9. Hinsichtlich der Competenzverhältnisse bewendet es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Januar 1835, §. 24 und wird das Weitere im Verordnungswege festgesetzt werden.

§. 10. Auch erlischt die §. 14 des Gesetzes vom 17. März 1832 über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen den Specialcommissionen ertheilte Competenz zu Repartition der Steuern, und sind auch die dort erwähnten Fälle einer Zertheilung oder theilweisen Abtretung eines Grundstücks künftig wie Dismembrationsfälle anderer Art und daher lediglich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen hierüber zu behandeln, je-

Digitized by Google

doch Koſten dabei, unter Beobachtung der Beſtimmungen in §. 42 des Geſetzes wegen Einführung des neuen Grundſteuerſyſtems vom 9. September 1843, nicht zu liquidiren.

§. 11. Alle, das Dismembrationsweſen angehende frühere geſetzliche Beſtimmungen werden hiermit aufgehoben.

§. 12. Unſer Miniſterium des Inneren iſt mit Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

H.

Berichtigung von Druckfehlern:

Bd. 4. S. 251 u. 252 lies überall „Kern" ſt. „Korn."

In dieſem Hefte:

S. 6 Anm. „Rieſa mit 267 Einw." lies: „2267 Einw."
» 75 Zeile 14 v. u.: L_1, L_2, L_3 ſtatt L_1, L_2, L_3.
» 75 » 13 v. u.: M_1, M_2 u. ſ. w. ſtatt M_1, M_2 u. ſ. w.
» 75 » 12 v. u.: M_1 ſtatt M_1.
» 78 » 10 v. o.: „Rechnungen)" ſtatt „Rechnungen."
» 79 » 12 v. u. Anm.: „Summen" ſtatt „Summe."
» 79 » 11, 7, 1 v. u.: S_1, S_2, S_3 ſtatt S_1, S_2, S_3.
» 79 » 10 v. u.: „welchen" ſtatt „welche."
» 81 » 5 v. o.: S_K ſtatt S^K.
» 84 » 17 v. o.: „genannte" ſtatt „genannte."
» 87 » 11 v. o.: „Nr. 6 S. 82" ſtatt „Nr. 7."
» 95 » 13 u. 12 v. u.: „etwas überraſchenden Reſultate" ſtatt „überraſchen Reſultate."

Digitized by Google

C. Zeit der Zahlu	D. Größe er Schuld. Fl.	E. Rabattirter Werth der Schuld. Fl.	F. Größe d. gezahlten Summe. Fl.	G. Erwartungswerth e. Looses vor d. Serien-Ziehg.	H. Zahl der spielend. Loose.	I. Zahl der noch rückständigen Loose.
1. Oct. 18	,169,511,57	8,460,711,57	708,800	65,08	10,000	130,000
1. Apr. 18	608,774,02	7,899,974,02	708,800	65,83	10,000	120,000
1. Oct. 18	038,223,56	7,321,473,56	716,750	66,56	10,000	110,000
1. Apr. 18	,449,599,34	6,732,849,34	716,750	67,33	10,000	100,000
1. Oct. 18	850,674,20	6,133,924,20	716,750	68,16	10,000	90,000
1. Apr. 18	241,267,87	5,506,567,87	734,700	68,83	10,000	80,000
1. Oct. 18	602,932,80	4,868,232,80	734,700	69,55	10,000	70,000
1. Apr. 18	953,426,87	4,218,726,87	734,700	70,31	10,000	60,000
1. Oct. 18	292,554,59	3,549,904,59	742,650	70,99	10,000	50,000
1. Apr. 18	612,027,92	2,869,377,92	742,650	71,74	10,000	40,000
1. Oct. 18	919,592,03	2,176,942,03	742,650	72,56	10,000	30,000
1. Apr. 18	215,038,51	1,464,438,51	750,600	73,22	10,000	20,000
1. Oct. 186	490,066,18	739,466,18	750,600	73,94	10,000	10,000
1. Apr. 186	752,400		752,400		10,000	
1. Oct. 186						
1. Apr. 186						
1. Oct. 186						
1. Apr. 186						
1. Oct. 186						
1. Apr. 187						
1. Oct. 187						
1. Apr. 187						
1. Oct. 187						
1. Apr. 187						
1. Oct. 187						
1. Apr. 187						
1. Oct. 187						
1. Apr. 187						
1. Oct. 187						
1. Apr. 187						
1. Oct. 187						
1. Apr. 187						
1. Oct. 187						
1. Apr. 187						
1. Oct. 187						
1. Apr. 187						
1. Oct. 187						
1. Apr. 1879						

Digitized by Google

C. eit der lung.	D. Mittelw. e. Loo-ses. Fl.	E. Niedrigst. Werth eines Loofes. Fl.	F. Werth e. Loo-ses bei einfa-chen Zinsen. Fl.	G. Gewinn (+) und Verlust (—) e. Loo-ses nach d. Mittelw. Fl.	H. Gewinn u. Verlust eines Loo-ses nach dem nied-rigsten Werth. Fl.	I. Werth eines Loofes bei Zin-ses-Zinsen. Fl.	K. Gewinn u. Verlust eines Loo-ses nach dem Mit-telwerth. Fl.	L. Gewinn u. Verlust eines Loo-ses nach dem nied-rigsten Werth. Fl.	M. Wahr-scheinlich-keit, daß e. Loos ind. zugehör. Ziehung erscheint.
r. 1880	70,88	59	76,65	— 5,77	—17,65	113,87	—42,99	—54,87	0,025
t. 1880	71,68	60	77,26	— 5,58	—17,26	115,86	—44,18	—55,86	0,025
r. 1881	71,68	60	77,88	— 6,20	—17,88	117,89	—46,21	—57,89	0,025
t. 1881	71,68	60	78,49	— 6,81	—18,49	119,95	—48,27	—59,95	0,025
r. 1882	73,47	61	79,1	— 5,63	—18,1	122,05	—48,58	—61,05	0,025
t. 1882	73,47	61	79,71	— 6,24	—18,71	124,19	—50,72	—63,19	0,025
r. 1883	73,47	61	80,33	— 6,86	—19,33	126,36	—52,89	—65,36	0,025
t. 1883	74,27	62	80,94	— 6,67	—18,94	128,57	—54,30	—66,57	0,025
r. 1884	74,27	62	81,55	— 7,28	—19,55	130,82	—56,55	—68,82	0,025
t. 1884	74,27	62	82,16	— 7,89	—20,16	133,11	—58,84	—71,11	0,025
r. 1885	75,06	63	82,78	— 7,72	—19,78	135,44	—60,38	—72,44	0,025
t. 1885	75,06	63	83,39	— 8,33	—20,39	137,85	—62,79	—74,85	0,025
r. 1886	75,24	63	84	— 8,76	—21,00	140,22	—64,98	—77,22	0,025

Digitized by Google

Beitrag

zur

Feststellung der Urtheile über die heutige Gestaltung des Bankwesens

und insbesondere

über die Mannheimer Credit- und Giro-Bank.

Vom

Regierungs-Assessor **Niebuhr.**

In Preußen hat die Aufregung, welche das Verlangen nach umfassenden Bankeinrichtungen hervorgebracht hatte, etwas nachgelassen; dem verständigeren Theile des Publicums — wozu namentlich alle größeren Berliner Banquiers gehören — ist durch die neuerlich eingeleitete Reform des preußischen Bankwesens genug geschehen, der agiotirende und der unbesonnene Theil zeigt sich zwar über diesen neuen Beweis der Bornirtheit der Finanzpartei gewaltig ungehalten, glaubt aber doch im Stillen gesiegt und so viel Raum gewonnen zu haben, daß es nun der „Büreaukratie" unmöglich sein werde, ihre Bollwerke länger zu behaupten. Und im schlimmsten Falle glauben sie die erwartete Hülfe bei der im tiefsten Geheimnisse sich entwickelnden Dessauer Bank zu finden.

Diese Ruhe ist aber nur vorübergehend. So wie die Königl. Bank in Berlin ihre Zettelemission beginnt, wird die Hausse wieder ihr unheilvolles Spiel beginnen; die Capitalien, die eben zum Segen des Verkehrs von der Effectenbörse abzufließen begannen, werden wieder hinströmen, und dieselbe wahre und eingebildete Noth, die jetzt jene gefährliche Hülfe nothwendig gemacht hat, wird binnen Kurzem wieder eingetreten sein. Dann wird man sagen: „Seht, das hat die Staatsbank gethan! Wollt Ihr helfen, so gebt uns das lange Versagte, eine grandiose Landes-Zettel-Actien-Bank, oder ein umfassendes Zettel-Actien-Banken-System." Wir setzen dabei voraus,

Digitized by Google

daß nicht die preußische Regierung gleichzeitig strenge Maaßregeln gegen die Hausse ergreifen wird, was wir dringend wünschen, aber kaum hoffen. — Ferner werden sich herrliche Gelegenheiten zur Erneuerung des seit einem Jahre in Preußen erhobenen Geschreis finden, wenn der Betrieb der Dessauer Bank in den umliegenden Ländern beschränkt wird, wenn die verheißenen Localprivatbanken nicht in der Art organisirt werden, wie die Agioteurs es verlangen, und darüber vielleicht gar nicht zu Stande kommen.

So ist die Frage, unter welchen Bedingungen Bankverkehr und namentlich Zettelemissionen für Deutschland angemessen und nützlich sind, selbst für Preußen noch keine unpraktische geworden, und recht eigentlich praktisch ist sie es für das übrige (westliche) Deutschland. In Hamburg ist die Frage über Errichtung einer Disconto- (und Zettel-) Casse noch keineswegs erledigt; in Hanover scheint man Banken dringend zu verlangen, und die Regierung hat durch Gestattung eines städtischen Papiergeldes (für die Stadt Hanover) einen Schritt gethan, der zu den bedenklichsten Exemplificationen führen kann. Endlich wird in Baden die Errichtung einer Credit- und Giro-Bank in Mannheim mit großem Eifer und in aller Stille betrieben: eine Bank, deren eigentlicher aber geschickt verhüllter Zweck ist, Papiergeld über das südwestliche Deutschland zu verbreiten, den Frankfurter Effectenhandel zu beleben, und einzelne industrielle Persönlichkeiten auf Kosten der Gesammt-Industrie zu bereichern.

Diese Mannheimer Bank ist die nächste Veranlassung zu diesen Blättern. Ohne eine solche dringende Veranlassung hätte ich nicht von Neuem die Feder in dem Streite über Banken ergriffen, nachdem ich vor wenigen Wochen erst ein Schriftchen über „Bankrevolution und Bankreform" habe ausgehen lassen. [1])

So wollen wir hier einige Beiträge zur Beantwortung der Frage geben, unter welchen Bedingungen Zettelbanken und überhaupt öffentliche Banken ersprießlich sind, und zum Schlusse das Mannheimer Bankproject analysiren.

Ich bemerke dabei im Voraus, um spätere Erörterungen zu ersparen, daß ich nur von kaufmännischen Banken rede, da die Errichtung von Armenpflegebanken in ein anderes Gebiet gehört — obwohl sie nicht ganz vom kaufmännischen Verkehre abgetrennt werden können. Unter den kaufmännischen Banken aber berücksichtige ich den reinen Cassen-Verein, der seine Valuten ungeschmälert im Keller

1) Berlin bei W. Besser, 1846.

Digitized by Google

hat (die alte Girobank) nicht, und ebenso wenig Leihbanken, die ganz mit eigenen Capitalien arbeiten. Nur bei der Erörterung der Bedürfnißfrage werden die genannten Anstalten zu beachten sein.

I.

Einigungspunct aller Streitenden.

Bei jedem Streite über die Zulässigkeit und Nützlichkeit der Errichtung von öffentlichen Banken werden alle Theile über einen Punct einig sein: daß Banken, welche ohne eine Emission zinsloser Creditpapiere au porteur operiren, an sich wohlthätig sind.

Auf der einen Seite wird zwar behauptet werden, daß auch solche Banken ihre großen Gefahren haben, auf der anderen Seite, daß die Wirkung derselben eine wenig erhebliche sei. Aber die vorsichtigen und kundigen Männer, welche auf die Gefahren der Deposito- und Giro-Banken — denn so mögen wir die Banken ohne Zettelmission nach dem bezeichnen, was sie von den Zettelbanken unterscheidet, nach der Art wie sie ihr Capital zusammenbringen — Gewicht legen und auch in Bezug auf solche Banken Vorsicht und Scheu anrathen, läugnen damit nicht, daß, wenn es gelingt die Gefahren auf ein gewisses unabwendbares Maaß zu beschränken, die wohlthätigen Wirkungen viel höher angeschlagen werden müssen, und daß in gewissen Stadien der Verkehrsentwickelung die Errichtung solcher Banken eine Nothwendigkeit ist. Dagegen können auch die eifrigsten Anhänger des Zettelbankwesens nicht bestreiten, daß Banken, die ihr Capital durch Depositen und Giro-Verkehr sammeln, ebensowohl wie die Zettelbanken die Bildung neuer Capitalien befördern und geeignet sind, die neu gebildeten Capitalien solchen Verkehrszweigen zuzuführen, die einer Hülfe besonders bedürfen; sie können — sofern sie auf die Erschaffung neuer Zahlungsmittel durch die Banken besonderes Gewicht legen — nicht läugnen, daß ein Thaler, der bis die Bank ihn in Verkehr brachte in der Sparbüchse lag, ebensowohl ein neu gewonnenes Zahlungsmittel ist, als ein Thalerzettel; sie können endlich nicht in Abrede stellen, daß eine Giro- und Depositen-Bank durch ihre Concurrenz ebensowohl die Verwirrungen im Geldverkehre, die durch das einseitige Interesse von Privatleuten herbeigeführt wurden — den Wucher — zu heilen geeignet ist, als eine Zettelbank. Sie werden nur behaupten, daß die Wirkungen der

Digitized by Google

Giro- und Depositen-Bank im Vergleiche zu denen der Zettelbank in Nichts verschwinden.

Im Allgemeinen aber ist man jenes Einheitspunctes sich nicht genug bewußt. In denjenigen Ländern, in welchen eine gediegene Literatur über Banken zu Hause ist, in England und Amerika, erscheint die Nützlichkeit von Banken, welche ohne Zettel operiren, so selbstverstanden, daß von ihnen wenig die Rede ist, und der Streit sich fast nur um die Zettelemission bewegt. Auch hat die gesammte Bankliteratur praktische Anknüpfungspuncte — Bankkrisen, Zahlungseinstellungen u. s. w. — und somit kommen natürlich meist nur die Verhältnisse zur Sprache, welche jene veranlassenden Ereignisse erzeugt haben: das ist aber eben die Zettelcirculation.

Die neueste deutsche Literatur über Bankwesen, die mündliche und schriftliche Fehde darüber, ist größtentheils von Leuten hervorgerufen, die durch Bankactien gewinnen wollen, und da von anderen als Zettelbanken kein großer Gewinn erwartet wird, so ist von anderen auch nicht viel die Rede gewesen. Was außer der behaupteten Nothwendigkeit einer Zettelcirculation die deutsche Tagesliteratur in der Banksache in Bewegung gebracht hat, war wesentlich nur die — zunächst auf speciell preußische Verhältnisse bezügliche — Frage, ob Staatsbanken zulässig seien.

Daß aber in England und Amerika, in diesen beiden Ländern, deren Erfahrungen allein in Bankangelegenheiten entscheidend sind, Banken ohne Zettelcirculation für sehr wirksam und — eine gute Organisation vorausgesetzt — für sicher gehalten werden, beweist die ganze Wendung, welche in neuester Zeit die Geschichte der Banken in jenen Ländern genommen hat.

Schon der Sprachgebrauch, die Bedeutung, die man dem Worte banking business beilegt, lehrt, daß man in England und Amerika das Creditgeben und Vermitteln von Geldgeschäften als den eigentlichen Zweck der Banken betrachtet.[1]) Die Zettelemission, ursprünglich der Zweck der Zettelbanken in einer weiteren und folgerechten Entwickelung des Gedankens der Girobanken, ist eben so wohl wie die Annahme von Depositen und Giroeinschüssen und selbst das Zusammenbringen von Stammcapitalien Mittel zu jenem Zwecke.

---

1) „Banks are establishments for the purpose of carrying on a trade or traffic in money, or in contracts or obligations for the payment of money" sagt eine amerikanische Autorität, Nathan Appleton „Remarks on currency and banking" Boston 1841.

Digitized by Google

Als Zweck der Banken als solcher kann die Zettelemission in beiden Ländern nicht betrachtet werden, weil bei dem gänzlich veränderten Gange des Geschäftsverkehres die Zettel in jenen Ländern keine besondere Bedeutung als Handelseffecten, als Vermittler bei großen und fernen Zahlungen besitzen und in dieser Hinsicht nicht viel mehr Werth haben als Wechsel und Assignationen, sondern wahres Papiergeld geworden sind. Die Emission von Papiergeld kann aber unmöglich als Zweck von Anstalten angesehen werden, welche einen kaufmännischen Geschäftskreis haben; sie ist nur ein zufälliges Attribut, eine Nebenfunction, die der Staat nur dulden darf.

Im Vereinigten Königreiche ist das Bankwesen nach diesen Principien gesetzlich geordnet: für England durch die Acte 7 u. 8 Victoria cap. 32, für Schottland durch die Acte 8 u. 9 Victoria cap. 38, für Irland durch die Acte 8 u. 9 Victoria cap. 37. Folgendes sind die wesentlichsten Bestimmungen: 1) Für England. Die Bank von England wird in zwei Departements getrennt: issue department und banking and deposit department. Nur das Zettelamt stellt Noten aus; das Bankamt vertreibt sie — nicht anders als wie in Preußen, wo der Staat früher für 6 Millionen Cassenanweisungen angefertigt und der Bank zum Vertriebe übergeben hat. — Die Norm für die Notenausgabe des Zettelamtes ist folgende: Bis zu 14 Millionen £ kann es gegen Deposition an Effecten (11 Mill. Forderung der Bank an den Staat, 3 Mill. exchequer bills u. s. w.) emittiren, mehr nur gegen baare Deckung in Barren und Münze, und zwar mindestens drei Viertel in Gold. Die Localbanken dürfen gar keine neuen Noten emittiren und nur so viel in Umlauf halten, als sie in den 12 Wochen vor dem 27. April 1844 durchschnittlich im Umlaufe hatten. Bricht eine Localbank oder will sie ihre bisherigen Notenmasse der Bank von England abtreten, so kann letztere für zwei Drittel des Betrags der eingehenden Noten Zettel gegen Effectendepositen in Umlauf setzen; gehen z. B. für 60,000 £ Privatnoten ein, so kann die Bank von England für 14,040,000 £ Noten gegen Effectenunterpfand haben. Ein großer Theil der Localbanken hat seine Emission bereits dem issue department abgetreten. 2) Für Schottland und Irland. Neue Zettelbanken dürfen nicht errichtet werden; die bestehenden (19 in Schottland, 8 in Irland — sämmtlich Actienbanken —) dürfen so viele Zettel, als sie im Durchschnitte der 13 Monate nach dem 27. April 1844 im Umlaufe hatten, ohne Deckung in Circulation erhalten.

Digitized by Google

Mehr Zettel dürfen sie nur gegen Deposition einer entsprechenden Summe Gold oder Silber emittiren. Zettel unter 5 £ (die in England seit 1826 verboten sind) dürfen auch ferner emittirt werden, und zwar in einem beliebigen Verhältnisse zu der ganzen Zettelmasse. Geht eine der privilegirten Zettelbanken ein, so kann eine andere Bank sich mit ihr vereinigen und die bisher von ihr emittirte Zettelmenge auf ihre Rechnung übernehmen. — Die Acten für Schottland und Irland sind übrigens erst mit dem 1. Januar des laufenden Jahres in Kraft getreten. — Für alle drei Königreiche ist Veröffentlichung des Bankstatus und der Namen der Actionaire in regelmäßigen Terminen vorgeschrieben.

In allen drei Königreichen kann mithin von einem Zettelgeschäfte als Ausfluß des kaufmännischen Bankbetriebes eigentlich nicht mehr die Rede sein. Die Noten sind vollständiges Papiergeld, das bei den englischen Localbanken über den einmal vorhandenen Betrag gar nicht, und bei den übrigen Banken nur durch Umtausch gegen Metall vermehrt werden kann; und mit dem Bankgeschäfte steht es in keinem anderen Zusammenhange, als daß es von den Banken ursprünglich geschaffen ist und bei den Banken realisirt wird. Die Noten der Bank von England werden nicht einmal von der Bank selbst geschaffen — denn das issue department ist mehr eine selbstständige Behörde als ein Bankcomptoir — und werden auch nicht nothwendig von der Bank realisirt; denn sowohl issue als banking department realisiren Noten.

Damit ist gegeben, daß gegenwärtig die eigentliche Nahrung der Banken des Vereinigten Königreichs das Giro- und Depositen-Geschäft in den dort vorkommenden eigenthümlichen Formen ist. Und man hört keine Klage, daß dem Nutzen der Banken dadurch Abbruch geschehen sei, wohl aber hat man die Gewißheit, daß die Unsicherheit der Banken und das Schwanken des Verkehres dadurch erheblich gemindert sind. Die Beschwerde, welche bei der Stockung dieses Winters über die gehinderte Expansion der Notenmenge geführt worden ist, hat keinen weiteren Grund als die Klagen über Mangel an „Circulationsmitteln" auf dem Continente zu derselben Zeit. Des „Geldes" ist immer in Fieberzeiten zu wenig; vermehrt man es, so steigert man das Fieber und hat nach der Krise zu viel. Wäre im Herbste und Winter eine Expansion der Noten in England möglich gewesen, so hätte man wahrscheinlich jetzt schon eine allgemeine Lähmung und einen furchtbaren crack gehabt. Davon später. Was wir hier zeigen wollten, ist, daß im Vereinigten Königreiche streng-

Digitized by Google

genommen sämmtliche Banken ohne Zettelemission operiren, ohne ihre Wirksamkeit einzuschränken, und daß die normale und regelmäßige Basis ihrer Operationen der Giro- und Depositen-Verkehr ist — abgesehen von ihrem eigenen Capitale.

Die Ansicht, daß die Wohlthätigkeit der Banken durch Zettelemission nicht bedingt sei, ist übrigens in England keine neue und hat sich längst praktisch bewährt; der Handel und die Gewerblichkeit Englands haben in dem blühendsten Landestheile, in Lancashire, ohne Zettelbanken ihren ungeheueren Aufschwung genommen. Dort haben bis auf die neuesten Zeiten keine Localzettelbanken bestanden, nicht einmal ein Comptoir der Bank von England, und die Noten dieser Bank, welche die Circulation der Grafschaft ausmachten, kamen in den Verkehr wie anderes Staatspapiergeld: d. h., nicht „nach Bedürfniß" geschaffen, sondern gekauft, für Waaren, Forderungen, Metall. Auch auf den localen Aufschwung Londons haben Zettelbanken keinen großen Einfluß geübt; dort operirte zwar eine Zettelbank, die Bank von England selbst; aber diese Anstalt hat von jeher mit Handel und Industrie nur in geringer unmittelbarer Verbindung gestanden, und ihre Noten mehr durch Discontirung von Staatseinnahmen und exchequer-bills, durch Vorschüsse auf Anleihen u. s. w., sowie durch Viremens mit Localbanken, als durch Geschäfte mit Handelseffecten emittirt. Ueberdem kam ein Theil ihrer Handelsdiscontirungen (die durchschnittliche Anlage betrug von 1790—1845 steigend 2–8 Millionen, das gesammte Geschäft also jährlich vielleicht 12—50 Millionen) auf den Landverkehr. Zu dem Londoner Verkehre verhielten sich die Noten daher wesentlich ebenso wie zu dem von Lancashire [1]). —

1) Man muß überhaupt die Bank von England in ihrer alten Gestalt nicht wie eine gewöhnliche Bank betrachten; sie war vielmehr eine Finanzagentur der Regierung, die das Land mit Papiergeld versorgte — nicht etwa dem besten, weil es „nach Bedürfniß" ausdehnbar war — und nebenbei Bankgeschäfte machte. Wenn in Preußen die Staatsfinanzen unmittelbar die Einkünfte einziehen, Papiergeld in Umlauf setzen und realisiren, zu Meliorationen und gewerblichen Unternehmungen Vorschüsse geben, so thun sie dasselbe, was die Bank von England that (und factisch noch thut, wenn auch die Grundidee ihrer Existenz verändert ist), und der Unterschied ist nicht größer, als überhaupt der zwischen englischer und preußischer Verwaltung. Vergl. A. Smith, Book II. ch. 2. Diese Auffassung giebt einen Schlüssel zu vielen Verkehrtheiten in der Verwaltung der Bank von England. Sie war wesentlich ein Staatsinstitut; aber diese Stellung vergaßen die Beamten beständig, und wurden durch die Nothwendigkeit, den Actio-

Digitized by Google

In den Vereinigten Staaten ist durch die Gesetzgebung noch nichts geschehen, um die Bank ohne Zettelcirculation als Normalbank hinzustellen. Aber die allgemeine Ueberzeugung des nicht durch Parteirücksichten und Privatinteressen bestimmten Theiles des Publicums ist, daß die Banken ihre wohlthätige und unter den amerikanischen Verhältnissen unbedingt nothwendige Wirksamkeit auch ohne Zettelcirculation fortsetzen können, und daß vielmehr im Interesse des Verkehres die Zettelcirculation beschränkt oder ihnen ganz genommen werden muß.[1])

Diese Andeutungen mögen genügen, um den Ausspruch zu rechtfertigen, daß die Nützlichkeit der Banken ohne Zettelcirculation der Einigungspunct sämmtlicher Streiter sei.

Ich glaube auch weiter, daß die Wirksamkeit und Nützlichkeit der Banken ohne Zettelcirculation eine sehr große ist, daß die Gefahren derselben durch verständige Organisation und Leitung in erheblichem

---

nairen Dividende zu gewähren, sowie durch den Börseneinfluß, dem sie vermöge ihrer Erziehung und theilweise wegen persönlicher Interessen nicht entgehen konnten, stets irre geführt. Bei uns bezieht sich die Privatbankpartei sowohl wie die Staatsbankpartei für ihre Behauptungen auf die Bank von England; bei einem etwas genaueren Eingehen in die Geschichte wird sich aber bald zeigen, daß ihre wohlthätige Wirksamkeit dem öffentlichen Charakter zuzuschreiben ist, ihre Verkehrtheiten der Privateigenschaft. — Die eigentlichen Zettelbanken Englands waren die country-banks. Ihre Zettelcirculation ward durch wirkliche Transactionen erzeugt und in Bewegung erhalten. Davon machten nur die 1 und 2 £ Noten eine Ausnahme, die durch den Mangel an Metallgeld in Umlauf gehalten wurden. — Auf diese Unentbehrlichkeit bezieht sich die lebhafte Vertheidigung der kleinen Noten von Seiten vieler Leute, z. B. Taylors, in den Jahren 1826 u. ff. Deswegen sind auch die kleineren Zettel den Schotten und Irländern so werth und lieb.

1) Die Föderalgesetzgebung ist durch Parteiwuth so bestimmt, daß ich in den Versuchen, den Banken den Verkehr mit den öffentlichen Geldern zu entziehen und ein Staatspapiergeld einzuführen, keinen Beweis für die obige Behauptung suchen will. Aber die Reden und Schriften patriotischer Männer geben den Beweis. Von diesen giebt in kleinem Raume eine sehr ungeordnete, aber vielleicht deswegen desto bessere Uebersicht das Werk von John Mac Gregor, Commercial tariffs and regulations u. s. w., 15. Theil. United States of America, London 1846, S. 1161 ff. Unter den vielen darin enthaltenen Auszügen aus zum Theil noch im Drucke befindlichen Schriften heben wir folgenden Satz heraus: „The legislature (des Staats Neu-York) onght to establish a state bank of issues and simultaneously convert the private banking associations into simple banks of circulation, discount, and deposit.“ Hamilton, Letter on banks and currency. —

Digitized by Google

Maaße beschränkt werden können; ich glaube ferner, daß es fast auf allen Stufen der Entwickelung des Verkehres und fast unter allen verschiedenen natürlichen Bedingungen desselben rathsam ist, solche Banken einzurichten, sofern sie in mäßigem Umfange gehalten werden und eine Verfassung erhalten, welche Garantieen für eine verständige und den Lockungen des Gewinnes nicht ausgesetzte Verwaltung bietet.

Dagegen aber glaube ich, daß die Wirksamkeit und Nützlichkeit der Bankoperationen durch eine Zettelcirculation zwar gesteigert werden kann, aber in den meisten Fällen auf eine Weise, welche den Verkehr unnatürlich anspannt und ein schnelles Zurückweichen herbeiführt; daß die Gefahren der Zettelbanken außer allem Verhältnisse zu ihren zweifelhaften Vortheilen stehen, und durch keine Einrichtung oder Weisheit der Verwaltung vermindert werden können; daß es nur ausnahmsweise und unter selten vorkommenden Verhältnissen rathsam sein kann, kleine Localzettelbanken zu errichten, in noch selteneren Fällen eine Landeszettelbank; daß aber unter allen Umständen der Staat die Controle der Zettelemission und Bestimmung ihrer Menge sich vorbehalten muß.

Diese Behauptungen werden in Deutschland wenige Stimmen für sich haben. Denn — um es noch einmal zu sagen — in Deutschland will man Banken meist um des Gewinnes an Actien willen, und der kann nur bei Zettelbanken groß sein; ferner hat schon während der Kriegsjahre und später immer wieder eine zahlreiche Classe der Bevölkerung — die Schuldner — namentlich in Preußen auf eine große Papiercirculation gedrungen, theils mit dem Bewußtsein, theils mit dem dunkeln Instincte, daß sie das Eldorado für sie sei. Es fehlt auch nicht an Menschen, die enorme Papieremissionen wollen, um das Nationalvermögen zu vermehren, in jener unheilbaren und unheilvollen Vermischung des Werthes und des Preises, die schon Law berauschte [1]).

---

1) In England werden freilich nicht minder große Albernheiten vorgebracht, mitunter noch größere, zu deren Erfindung es schon einiger Begriffe und Kenntnisse mehr bedarf, als sie unter den deutschen Tagesschriftstellern gewöhnlich sind. So erzählt Sir R. Peel in den Debatten über die Bankreform (Hansard, debates III, Vol. 74. S. 726) von einer Brochüre von „Gemini", in der die Behauptung aufgestellt ist, die Entwickelung des Nationalvermögens fordere ein beständiges Sinken des Verhältnisses der Reichsnominalmünze zu den Metallen; also eine beständige Verringerung des Geldwerthes. Wir wollen nicht hoffen, daß Abnutzung, Wippen, Papiercirculation das Metallgeld beständig so deterioriren, daß eine fortwährende Verschlechte-

Digitized by Google

Von diesen Seiten wird man die Entgegnung vernehmen, daß in England und Amerika Zettelbanken nicht mehr nöthig seien, weil das Land schon genugsam mit Papiercirculation versehen sei; oder auch, daß dort die Uebertreibungen und der Mißbrauch der Zettelbanken eine ungerechtfertigte Scheu gegen die Sache selbst hervorgerufen habe, und die Beschränkung des Zettelbankverkehres eine kurzsichtige, dem wahren Interesse des Landes nicht entsprechende Maaßregel sei. Solchen Ansichten gegenüber kommt es hauptsächlich darauf an, darzuthun, daß die Gefahr der Zettelbanken in ihnen selbst liegt, nicht blos in ihrem Mißbrauche; daß aber auch Mißbrauch und Uebertreibungen bei ihnen unvermeidlich sind.

II.

Das Wesen der Banken im Allgemeinen und ihre Eigenthümlichkeiten im Gegensatze zu Privatbanquiers.

Die Functionen der Banken lassen sich unter zwei Kategorieen zusammenfassen: Sammeln von Geldcapitalien und Verwendung des Gesammelten als Capital.

Sie bilden Capitalien durch alle Branchen des Giro- und Depositо-Geschäfts, indem sie baares Geld (oder, wo Papiergeld circulirt, dem baaren Gelde gleichgeltendes Papier), welches ohne ihre Dazwischenkunft unfruchtbar zu Zahlungen reservirt oder sonst aufbewahrt worden wäre, thätig machen, und indem sie durch Verminderung der Baarzahlungen (Vermehrung der Abrechnungen) die Aufsparung von Geld zur Capitalverwendung befördern. Alle Dienste, welche die Banken durch Vermittelung an Zahlungen und Geldgeschäften Einzelnen leisten, sind nur insofern von Bedeutung für die Volkswirthschaft, als dadurch eine Capitalaufsammlung befördert wird. — Ebenso bildet die Bank durch die Zettelemission Capitalien, indem sie einem Zeichen, welches mit geringem Aufwande von gesammelten Geldvorräthen hergestellt ist, durch ihr Versprechen, gegen Vorzeigung desselben jederzeit eine gewisse Summe baaren Geldes zu zahlen, die Fähigkeit

rung des Münzfußes zum Unheile der Nationen wirklich nothwendig wird. Preußen ist es trotz aller Leiden der schlechten Scheidemünzcirculation gelungen, seit nunmehr 96 Jahren seinen Münzfuß festzuhalten; möge nicht der Zettelsturm dies feste Gebäude stürzen!

Digitized by Google

giebt als Geld umzulaufen, und so theils durch Verminderung der vorkommenden Baarzahlungen die Bildung von Baarcapitalien befördert, theils aus jenen Zeichen Vorräthe bildet, die ebenso wie Baarcapitalien wirken, weil Jedermann glaubt, dafür jederzeit Baarcapitalien empfangen zu können, oder in gleicher Weise, wie durch Baarcapitalien, Werthe anderer Art, Arbeit u. s. w. erwerben zu können [1]).

Die auf diesen Wegen angesammelten Vorräthe erhalten aber die Bedeutung als Capital erst, indem sie von der Bank als solches verwendet werden. Das geschieht durch Anticipationen (Discontirungen) aller Art, und Darlehen; durch Ankauf von Forderungen an das Ausland und den damit zusammenhängenden Metallhandel.

Diese gesammte Wirksamkeit der Bank beruht auf ihrem Credit, auf dem Glauben, daß sie stets im Stande sein werde, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen. Dieser Glaube ist nicht möglich ohne den Glauben, daß die Debitoren der Bank zahlungsfähig und zur Zahlung willig sind, und dieser wieder nicht ohne den Glauben an die Sicherheit und den Fortbestand der gegenwärtigen volkswirthschaftlichen Verhältnisse, welche ihrerseits nicht ohne eine Fortdauer des Credits der Bank möglich sind. Dies ist ein eng verschlungener Kreis von Wirkung und Ursachen, indem die geringste Störung sich sofort durch alle Glieder mittheilt. In dieser Wechselwirkung ist die Eigenthümlichkeit des Bankcredits bei Staats- wie bei Privatbanken begründet. Er ist viel delicaterer Natur, als der Credit eines Privatbanquiers; letzterer ist weder so unmittelbar von dem ganzen Zustande der Volkswirthschaft abhängig, noch kann er in dem Maaße auf den Gesammtzustand einwirken. Diese Fragilität der öffentlichen Banken geht unmittelbar aus der Eigenschaft hervor, die ihnen den einzigen Vorzug vor Privatbanquiers giebt, dem öffentlichen, gemeinnützigen Charakter. Je mehr die Operationen einer Bank diesen Charakter haben, den Zweck der Bank erfüllen, desto stärker ist jene Wechselwirkung und desto mehr ist die Bank in der Schwebe. Freilich unterliegt das Mehr oder Minder vielen Modificationen, na-

1) Die Bildung der Stammcapitalien von Banken durch Actienzeichnungen, Darlehen u. s. w. kommt volkswirthschaftlich nur insofern in Betracht, als jene Capitalien durch Aufsparung neu entstanden sind oder durch das Deplacement aus anderen Anlagen ihre Wirksamkeit verändert wird, sie entweder aus productiven Anlagen zu unproductiven herbeigezogen werden oder umgekehrt.

Digitized by Google

mentlich durch den verschiedenen Grad des Vertrauens, das die Bankdirection genießt [1]).

Verschwindet jener Glaube, so tritt ein Andrang an die Bank zur Realisation der Forderungen ein. — Man fürchtet nicht allein für die Bank, auch für den gesammten wirthschaftlichen Zustand der Nation.

Es genügt aber zur Sicherung jener Wirksamkeit nicht allein der Glaube, daß die Bank und ihre Debitoren überhaupt fähig und willig sind, Zahlung zu leisten, sondern daß sie jederzeit dazu fähig und willig sind.

Der Credit ist die Basis der Bank, sowohl wenn sie ihre Betriebsmittel durch Giro- und Depositen-Verkehr erwirbt, als wenn sie es durch Zettelemission thut. Niemand wird Geld (baares oder Papiergeld) zur Verzinsung, zum Conto corrent, zum Giro irgend einer Art bei der Bank niederlegen, wenn er nicht sicher ist, eine gleiche Summe in gleich brauchbaren Werthen oder Werthzeichen wieder zu erhalten. Niemand wird Zettel nehmen, wenn er nicht sicher ist, diejenige Werthsumme wieder zu erhalten, für welche er sie genommen hat. Daß diese Werthe, die von der Bank gewährt werden müssen, Metallgeld sein müssen, das einzige Geld, das inneren Werth hat, die einzige Waare, die jederzeit und allenthalben Nehmer findet, versteht sich von selbst, wenn nicht etwa im Giro- und Depositen-Verkehre die Einlage in Barren oder Effecten gemacht ist. Niemand wird zur Bank in ein Verhältniß als Gläubiger treten, wenn er nicht sicher ist, am Ende dieses Verhältnisses dieselbe Macht, zu kaufen, zu besitzen als am Anfange.

Diese Sicherheit genügt aber noch nicht. Weder Depositen werden gemacht werden, noch Zettel angenommen, wenn man nicht sicher ist, daß die Bank sofort bei Präsentation oder mit Ablauf der Kündigungsfrist Zahlung leisten werde; man will diese Macht, zu kaufen, auch haben, wann man will.

Diese Basis des Bankverkehres, die sichere und sofortige Realisirung der Forderungen der Bankgläubiger durch Metallgeld, kann ganz verwischt und vom Publicum vergessen werden; macht sich aber stets wieder geltend, und zwar dann gewöhnlich so rasch und uner-

1) Nur bei einer Bank, die ganz mit eigenen Capitalien arbeitete, würde diese Grundbedingung der Wirksamkeit wegfallen; aber bei einer solchen Anstalt würde auch die Hälfte der Functionen der Bank fehlen, und ich glaube berechtigt zu sein, sie gar nicht Bank zu nennen. Es ist eine einfache Leihanstalt.

Digitized by Google

wartet, daß eine Bank, die sich jener Grundbedingung nicht bewußt geblieben ist, unrettbar außer Stand gesetzt ist, ihre gebührenden Functionen auszuüben. Niemals darf daher die augenblickliche Sicherheit der Bank vor einem Andrange der Gläubiger die Direction bestimmen, die Maaßregeln, welche die Anstalt gegen einen solchen Andrang sicher stellen, außer Acht zu lassen.

Jahrelang kann im Giro- und Depositen-Verkehre die Summe der Einzahlungen die der Auszahlungen so bedeutend übersteigen, daß diese stets durch jene gedeckt sind. Die Zettel können in einem Lande, dessen geographische und Culturverhältnisse ein leicht transportables und zählbares Zahlungsmittel besonders wünschenswerth machen, ohne daß Wechsel- u. s. w. Verkehr eine gehörige Ausdehnung erlangt hat, (Rußland), oder in einem solchen, dessen Verkehr und Production mit solcher Schnelligkeit zunimmt, daß die vorhandenen Metallvorräthe sich nicht rasch genug in das richtige Verhältniß zu den entstehenden Zahlungen setzen (Nordamerika), oder endlich in einem solchen, das seinen auswärtigen Handel wesentlich ohne Vermittelung von Metallen bewirkt, dessen Bewohner so besonnen sind, und dessen Verkehr so geregelt ist, daß große Schwankungen im Betrage der umlaufenden Zahlungsmittel nicht stattfinden (Schottland), lange Zeit völlig wie baares Geld umlaufen, so daß Präsentationen zur Realisation fast nie vorkommen [1]). Aber diese Verhältnisse können sich so rasch verändern, oder so starke Gegengewichte erhalten, daß plötzlich Giro- und Depositen-Einschüsse in großen Massen zurückgefordert werden, ohne daß neue Einzahlungen erfolgen, Zettel zur Realisation strömen, als ob das Volk bisher nur Metallgeld in seinem Verkehre gekannt hätte. Die Ursachen solcher Veränderungen können sehr vielfache, oft die allerunbedeutendsten sein: die gewöhnlichen, vom Kriege abgesehen, werden schlechte Ernten, Ueberproduction und schwindelhafte, unproductive Geschäfte sein. Schlechte Ernten machen es nothwendig, Metall zur Bezahlung der Einfuhren zu haben. Der Ueberproduction und des Schwindels natürliches und nothwendiges Ende ist Stockung und Zerstörung von fingirten Capitalien, die dem Auslande gegenüber zur Nothwendigkeit führt, sich in Besitz von Metall zu setzen, und noch früher allen Glauben im Verkehre zerstört. Fürchtet aber das Volk einen allgemeinen Ruin der Volkswirthschaft, so wird man zunächst

1) Wie auch von dem wegen seiner sofortigen Einlösbarkeit den Bankzetteln gleichstehenden preußischen Papiergelde jährlich kaum der 250. Theil zur Realisation präsentirt wird.

Digitized by Google

die Vernichtung der Bank fürchten, die den Mittelpunct des Verkehres bildet, und Jeder beeilt sich, seine Forderungen an sie zu realisiren; dafür etwas in die Hände zu bekommen, was seinen Werth behält, wenn auch die Bank zu Grunde geht, und das ganze Land ruinirt wird. Selbst die schottischen Banken wurden $18^{25}/_{26}$ um Metall bestürmt.

Muß nun die Bank unter allen Umständen und unter allen denkbaren Verkehrsconjunctionen sich bereit halten, dem Andrange ihrer Gläubiger zu begegnen, und zwar so, daß sie ihre Ansprüche sofort bei ihrer Anmeldung oder Fälligwerdung befriedigen kann, so genügt es nicht, daß sie ihr Capital in sicheren Anlagen hält. Das reicht nur für die Liquidation aus; die Zahlungsfähigkeit der Bank bei der Liquidation ist aber für die große Masse der Gläubiger so gleichgültig, wie für den verhungernden Araber in der Wüste der Perlensack. Sie muß ihre Capitalien so bereit halten, daß sie sicher ist, bei dem Eintritte des Begehres sie jederzeit einziehen zu können. Wollte sie ganz sicher sein, so müßte sie den gesammten Betrag der Schulden — soweit nicht Kündigungsfristen bedungen sind — in Gelde liegen haben; das kann sie aber nicht, ohne ihren Zweck des Capitalsammelns gänzlich zu verfehlen. Die Gefahr der Zahlungseinstellung, welche der Bank droht, wenn sie nicht eine ihrem gesammten Betrage an sofort kündbaren Schulden gleichkommende baare Summe liegen hat, ist von dem Wesen der Banken ganz unzertrennbar. —

Hierin tritt wieder ein Unterschied zwischen dem Privatbanquier und der öffentlichen Bank hervor. Jener arbeitet einestheils weit mehr mit eigenem Capitale — da sein beschränkterer, durch die Kenntniß seiner Persönlichkeit bedingter Credit auf fremde Capitalien weniger Anziehungskraft übt — anderestheils findet er bei anderen Creditgeschäften — öffentlichen Banken, wie Privatbanquiers — leichter Unterstützung, als eine öffentliche Bank, die weniger Helfer neben sich hat, und deren Lage weit schneller bekannt wird. Eine Zahlungseinstellung ohne materiellen Concurs kann daher bei einem Privatbanquier nicht so leicht vorkommen, wie bei einer Bank. —

Jene Gefahr kann die Bank nicht abwenden, nur vermindern. Sie muß stets „look out for the weather", und wenn sie Anzeichen sieht, daß aus irgend einem Grunde ihre Schulden in starkem Maaße werden gekündigt werden, sich darauf rüsten, indem sie sucht, allmählich ihre Schulden zu liquidiren, ohne ihre Metallvorräthe zu vermindern, d. h., indem sie ihre Creditbewilligungen einschränkt. Freilich

Digitized by Google

ein gefährliches Mittel; denn der Druck, den sie dadurch auf den Markt ausübt, bringt leicht gerade die erwartete Explosion zum Ausbruche. Nichts erregt so leicht einen panischen Schrecken und zerstört das allgemeine Leihvertrauen als eine Beschränkung des Disconts; wie z. B. die furchtbare Krisis von 1818 u. 1819, deren Stoß über ganz Europa und Nordamerika ging, durch Reductionen der Circulation der Bank von England vorbereitet wurde und durch eine zu plötzliche Disconteinschränkung der Bank von Frankreich zum Ausbruche kam [1]). Aber nichtsdestoweniger ist es eine Vorsicht, welche die Bank ohne Ruin nicht verabsäumen darf. Denn fährt sie fort, im bisherigen Umfange Credit zu bewilligen, so tritt sie unvorbereitet dem Sturme entgegen, und drohte dieser Sturm aus einem Verkehrsfieber, so hat sie das Fieber verschlimmert. Jener Druck ist die natürliche Heilung des Fiebers.

Ein solches „Aussehen" ist aber nicht genug, sie muß jeden Augenblick vorbereitet sein. Daher muß sie eine dem wahrscheinlichen *ersten* Andrange entsprechende baare Summe in Bereitschaft halten, und im übrigen ihren Capitalien solche Anlagen geben, daß sie sicher sein kann, in kurzer Frist sie heraus ziehen und so dem nach und nach stattfindenden Andrange begegnen zu können. Hier ein jederzeit richtiges Maaß zu finden, ist unmöglich; aber die Erfahrung hat Regeln an die Hand gegeben, welche für die *gewöhnlichen* Fälle ausreichen; Regeln, die sich natürlich nach Maaßgabe der Frist, innerhalb welcher die Forderungen nach Kündigung, Präsentation u. s. w. zu realisiren sind, sehr modificiren.

Die beste Anlage für Bankcapitalien sind aus dieser Rücksicht *Anticipationen* von Zahlungen aus wirklichen Transactionen, welche in kurzer Frist bevorstehen [2]). Dahin gehört das Discontiren von am Orte selbst zahlbaren gezogenen Wechseln, das Anticipiren von sichern Staatsgefällen, Discontiren von Coupons und ausgelooßten Staatspapieren, von Regierungsbons (exchequer-bills, bons royaux u. s. w.), Ankauf von Wechseln auf das Ausland. Bei sol-

1) Durch starke Metallausfuhren nach Oesterreich und Rußland war innerhalb 3 Monaten die Metallmasse in den Kellern der Bank von Frankreich von 117 Mill. Francs auf 34 Mill. reducirt. Nun beschränkte sie auf einmal ihren Discont. Zugleich hatte die Bank von England ihre Noten um mehr als 3 Millionen reducirt. Der Zinsfuß stieg auf dem Continente auf 9—10 Procent. Furchtbare Fallissements endeten mit einem allgemeinen Fallen der Preise in der ganzen civilisirten Welt.

2) Nach *Nebenius* Creditgeschäfte aus anderen Transactionen.

Digitized by Google

chen Geschäften hat die Bank die Sicherheit, daß sie, ganz ungewöhnliche Unglücksfälle ausgenommen, zu bestimmten Terminen Zahlung erhalten wird; diese Termine vertheilen sich über einen kurzen Zeitraum, so daß täglich ein Theil eingeht; sie hat endlich Papiere in ihrem Portefeuille, die sie jederzeit ohne allen oder wenigstens ohne großen Verlust verkaufen kann.

Darlehen[1]) auf bestimmte kurze Frist und auf Faustpfänder, deren Werth nicht von Conjuncturen abhängt, und die dem Verderben nicht unterliegen, sind schon weniger zweckmäßig; einestheils weil es immer ungewiß ist, ob der Darleiher ohne Ruin wird zahlen können, da die Zahlungsfähigkeit von dem Eintreten einer Transaction abhängt, die bei der Anticipation vorangegangen ist — namentlich, wenn eine Verkehrskrise eingetreten ist, wie eben ein Andrang auf die Bank sie voraussetzt — und die Bank häufig einer Prolongation sich nicht entziehen kann; anderestheils, weil eine Darlehnsforderung nicht so leicht veräußerlich und somit auch vor Ablauf des Rückzahlungstermins realisirbar ist, wie ein Wechsel und ähnliche Effecten. Nur Vorschüsse auf Metall sind unbedenklich; Vorschüsse auf einzelne Rohstoffe so nützlich, daß die Bank sich nicht wohl ihnen entziehen kann, sofern sie nicht in der Gestalt von Wechselgeschäften gemacht werden können, d. h. sofern nicht ein Verkauf vorangegangen ist.

Ganz verwerflich sind Darlehen auf längere Frist, oder ohne bestimmte Rückzahlungsfrist auf Kündigung gestellt, und um so verderblicher, je schwerer verkäuflich die Pfänder sind. Namentlich gehören also Darlehen auf Hypotheken zu den Geschäften, welche eine Bank als Bank niemals machen darf. Solche Geschäfte dürfen nur von Banken gemacht werden, deren Schulden ebenfalls auf lange Frist stehen, oder deren Kündigung nicht durch die Wechsel des Verkehres bedingt ist, z. B. von den Armenpflegebanken, den Sparcassen[2]). Ferner sind sie zulässig, wenn eine Bank nach Deckung aller Schulden noch disponible Capitalien hat — allenfalls zur Belegung von Reservefonds — also außerhalb alles eigentlichen Bankbetriebes.

In keiner Weise aber kann eine Bank sich ohne die dringendste Gefahr auf andere als Creditgeschäfte, auf eigene Unternehmungen, einlassen; z. B. Lieferungsgeschäfte, Ankauf und Verwaltung

1) Nach Nebenius selbstständige Creditgeschäfte.

2) Obwohl auch Sparcassen bei starken Darlehen auf lange Frist gefährdet, und auf solche Geschäfte eigentlich nur deswegen angewiesen sind, weil ihre Verwalter zum kaufmännischen Bankverkehre unfähig sind.

Digitized by Google

von Landgütern u. s. w. Denn aus eigenen Unternehmungen kann die Bank nie ihr Capital nach Belieben herausziehen, und sie ist immer in der Gefahr, Nachschüsse leisten zu müssen, da bei solchen Unternehmungen sich nie vollständig übersehen läßt, welches Capital dazu erforderlich ist. Wie an solchen Unternehmungen eine Bank scheitern muß, davon giebt die S. Carlos-Bank ein lehrreiches Beispiel, die hauptsächlich an den asientos (Armee- und Flottenlieferungen) zu Grunde gegangen ist; ferner die Société anonyme zu Brüssel, die zwar nicht unmittelbar, aber doch in weiterer Folge an ihren Domainenkäufen brach. Hiervon giebt es nach meiner Ueberzeugung nur eine Ausnahme, Silber- und Goldhandel der Bank, ohne den sie ihren Baarfonds nicht ergänzen kann. Ankauf von Staatspapieren und Actien, mit dem viele Banken sich befassen, kann unter Umständen durch die Eigenthümlichkeit der Anstalt geboten sein; aber die Geschäfte, zu deren Erleichterung er nothwendig wird, sind eben der Bank nicht ersprießlich. Er ist z. B. nothwendig, wenn die Bank Staats- oder Gesellschaftsschulden abwickeln soll; das ist aber ein Geschäft, mit dem direct eine Bank sich nie abgeben sollte[1]). Man hat zwar den Ankauf von Effecten auch zur Ausführung eines recht eigentlich dem Bankverkehre angehörenden und ihm nützlichen Manoeuvers empfohlen: um nämlich in ihnen Gegenstände zu besitzen, durch deren Verkauf man zu solchen Zeiten, in denen die Zettelcirculation anfängt außer Verhältniß zu den Metallvorräthen zu kommen, das richtige Verhältniß herstellen kann, ohne den Discont zu beschränken. Aber ganz abgesehen von den moralisch und wirthschaftlich bedenklichen Folgen eines Eingreifens in den Papierhandel, erscheint diese Maaßregel bei näherer Erwägung ganz unrichtig. Ist der Einkauf mit Metall geschehen, so hätte man besser gethan, dieses im Tresor zu behalten, da der kleine Zinsgewinn in der Regel durch Coursverlust beim Verkaufe der Papiere consumirt werden wird; ist er mit Zetteln geschehen, so hat man ohne ein Bedürfniß die Masse der Schulden der Bank vergrößert, zu deren Deckung man nachher der Metallvorräthe bedarf[2]). Ueberhaupt hat man vor dem Ansam-

1) Eine Bankgesellschaft, die dem Staate Darleihen gemacht hat, ist eigentlich eine Gesellschaft von Staatsgläubigern, die Bankgeschäfte treibt. Das Staatsschuldcapital scheidet aus dem Bankverkehre völlig aus.

2) Hiermit will ich das Peel'sche System der Deposition von Effecten nicht angreifen. Die Ausgabe von Zetteln gegen Effecten ist dabei nur bis zu einem bestimmten Maximum gestattet, und dieses so gestellt, daß aller Wahrscheinlichkeit nach die umlaufende Zettelmasse niemals unter diesen Be-

Digitized by Google

meln von baarem Gelde gewöhnlich zu viele Scheu; scheut man es des entgehenden Gewinns wegen, so zeigt dies einestheils, daß die Bank zu sehr auf Gewinn basirt ist, anderestheils, daß man Verlust und Gewinn nicht richtig balancirt; scheut man es der Lähmung der Bankgeschäfte wegen, so gesteht man damit ein, daß diese zu unbehülflich oder für den Verkehr zu groß ist. Gewandte und kleine Banken wissen überflüssiger Metallmassen jederzeit sich zu entledigen [1]). — Bei reiflicher Erwägung des Für und Wider möchte man den Ankauf von Staatspapieren und Actien nur als theilweise Anlage für große Reservefonds für rathsam halten. Wie denn z. B. bei einer auf Actien ohne unbedingte Verhaftung der Actionaire gegründeten Bank die allmähliche Amortisation der Actien durch Ankauf derselben für den Reservefonds ein aus vielen Rücksichten angemessenes Geschäft sein würde.

Die Nothwendigkeit, die Geschäfte der Bank ihrer Sicherheit (ihres Credits) wegen auf einen bestimmten Kreis zu beschränken, hat aber wieder bedenkliche Folgen für diese Basis ihrer Sicherheit.

Von soliden Geschäften der vorbenannten Art giebt es nicht gar viele, und noch weniger vermehren sie sich leicht und schnell. Wechseldiscontirungen setzen, wenn das Geschäft solide sein soll, einen wirklich gemachten Kauf und einen zahlungsfähigen Käufer voraus, ferner die Wechselfähigkeit desselben; auch Beleihungen von Rohstoffen setzen eine stattgehabte Production voraus, die Absatz mit Bestimmtheit zu erwarten hat; Beleihungen von Metall eine stattgehabte Aufsparung. Die Bank kann kein Capital hingeben, wo keines ist, Niemandem Credit geben, der nicht schon solchen hat; sie beschleunigt nur den Umlauf schon vorhandener Betriebscapitalien, erleichtert den Betrieb schon eingeleiteter Unternehmungen, befördert den Umsatz von Capitalien von einem Puncte des Landes nach dem anderen, und führt den Ueberfluß von einer Stelle ab, um an einer an-

---

trag sinken wird. Ueber diesen Betrag hinaus kann kein Zettel präsentirt werden, für den nicht ein entsprechender Metallbetrag in Cassa wäre; bis zu diesem Betrage sind die Zettel durch das Bedürfniß des Landes gedeckt, und die Depositrung von Effecten ist nur eine additionelle Sicherheit für den ärgsten Nothfall. Ueberdem wird ein Theil der verkäuflichen (über den Betrag der Bankforderung [11 Mill.] hinausgehenden) Papiere stets aus exchequer-bills bestehen, die mit Staatsschuldeffecten nicht ganz vergleichbar sind und weit leichter umlaufen.

1) Das Cancrin'sche Thesaurirungssystem dürfte nicht allein für Rußland zu empfehlen sein.

Digitized by Google

deren Stelle den Mangel zu ergänzen. Also können die Geschäfte der Bank sich nur in dem Maaße vermehren, als die Production und der Handel wachsen, und nur in gewissen Schranken, in denen die Gewohnheiten des Verkehres und die bürgerlichen Gesetze über Wechselfähigkeit u. s. w., endlich die Sicherheit der Bank, die unverkäufliche Producte nicht beleihen darf, es gestatten. Ueberdem aber werden nicht alle Geschäfte der vorbenannten Art der Bank zufließen; vielmehr wird die größere Zahl in den Händen von Privatbanquiers bleiben, sofern die Bank nicht diese unterdrückt, oder solche schon bei ihrer Entstehung fehlten [1]). Dies liegt in der Natur der Sache, da im Geschäftsleben so vielfach Gefälligkeiten erforderlich sind, welche ein Institut wegen seiner besonderen Schwerfälligkeit und aus Sicherheitsrücksichten nicht leisten kann; da viele Geschäfte ein besonderes Interesse oder eine besondere Befähigung des Geschäftsführenden, eine genauere Kenntniß gewisser eigenthümlicher Verhältnisse voraussetzen; da endlich Privatbanquiers in manchen Fällen ein Geschäft, bei dem eine genauere Ueberwachung nöthig ist, mit Sicherheit unternehmen können, das die Bank durchaus ablehnen muß. Für diese sehr große Zahl von Geschäften sind Privatbanken durchaus erforderlich, und die Bank muß sie diesen überlassen, da die Uebernahme solcher Geschäfte zum größten Nachtheile der Stätigkeit und Einfachheit ihres Betriebes gereichen würde. Sind Privatbanquiers nicht vorhanden, dann kann freilich die Bank sich der Uebernahme solcher Geschäfte nicht ganz entschlagen, aber das gereicht nicht minder zu ihrem eigenen Nachtheile, wie zu dem des Publicums. Indirect fließt freilich immer ein Theil derselben der Bank zu, indem in vielen Fällen die Banquiers ihre Hülfe in Anspruch nehmen, um jene Geschäfte ausführen zu können.

Giebt es nun der soliden, für eine Bank geeigneten Geschäfte so wenige, so wird ein großes Bankcapital in manchen Zeiten nicht genügende Beschäftigung finden, und dies wird desto mehr eintreten, je größer das Bankcapital ist. Daraus entsteht die große Gefahr für die Banken, sich theils auf unsolide Geschäfte einzulassen, theils auf solche, welche an sich gar nicht für den Bankverkehr passen. Sie werden durch diese Schwierigkeit, ihr Capital zu beschäftigen, zur Begünstigung der Wechselreiterei getrieben, sie werden fast gezwungen, sich auf Vorschüsse auf alle Arten von Waaren und an alle mögliche

1) Was in neucultivirten Ländern der Fall sein wird, in denen die Bank gegründet wird, um Banquiers zu ersetzen.

Digitized by Google

Personen einzulassen, und namentlich auf Begünstigung des Handels, der von allen Branchen allein sich ganz facultativ ausdehnen läßt, des Papierhandels. So begünstigen größere Banken, und namentlich Banken mit großem Stammcapitale nur zu leicht blinde Speculationen, Ueberproduction und unproductive Unternehmungen, und sind fast auf solche Begünstigungen angewiesen. Sie zerstören damit ihre Basis, den Credit, den Glauben an ihre Zahlungsfähigkeit. Sie bringen damit sich nicht allein in die Gefahr unmittelbarer Verluste, sondern mehr noch in mittelbare Gefahren durch die Unsicherheit, die sie in den Verkehr bringen, die Häufung von Stoff zu Krisen.

Kleine Banken können allerdings leicht durch solide und ihnen angemessene Geschäfte in Thätigkeit erhalten werden. Aber da tritt folgender Uebelstand ein.

Erfüllen Banken ihren Zweck, Belebung des Handels und der Production, so ist eine unvermeidliche Folge ihrer Wirksamkeit — selbst bei der größten Vorsicht in ihren Creditbewilligungen — eine größere Ungleichmäßigkeit im Verkehre. Auf starke Expansionen folgen jederzeit starke Contractionen. Die Ansprüche an die Hülfe der Banken sind in stetem, raschem und starkem Wechsel begriffen.

Also reichen die Kräfte einer Bank, welche zu einer Zeit dem Verkehre genügen, zu einer anderen nicht aus, und kleine Banken werden daher sehr oft in den Fall kommen, ihren Discont einschränken zu müssen — selbst wenn sie ihr Capital durch Zettel erweitern können, da doch dies immer seine Gränzen hat — nicht allein zur Beschwerde für den Verkehr, sondern auch mit großer Gefahr für die Bank.

Damit ist allerdings nicht gesagt, daß größere Banken in dieser Beziehung viel besser zu stehen kommen. Denn wenn auch eine Bank zur Zeit der Ebbe vielleicht nur die Hälfte, ein Drittel ihres Capitals in eigentlichen Bankgeschäften untergebracht hat, so ist ihr darum noch nicht möglich, zur Zeit der Fluth ihre Anlagen in diesen Geschäftszweigen zu verdoppeln oder zu verdreifachen, wenn sie nicht das übrige Capital ganz unbeschäftigt liegen läßt, oder, wenn sie Zettel emittiren darf, dies Recht nur in großer Beschränkung ausübt. Hat sie aber den Capitalrest werbend angelegt (in Anlagen, die nicht in den Kreis der eigentlichen Bankgeschäfte gehören) so wirkt sie durch plötzliches Herausziehen ihres Capitals aus seiner bisherigen Beschäftigung zerstörend auf den Credit. Mögen die Bedürfnisse, für welche sie Vorschüsse gegeben hat, noch so sehr fictiv

Digitized by Google

und künstlich sein, sie hat sie einmal hervorgerufen und kann sie nicht plötzlich wieder verschwinden machen. Ueberdem wird ein großer Theil dieser Vorschüsse gar nicht einziehbar sein, wie z. B. Hypotheken. Wenn aber die Banken im Stande sind, große Theile ihres Capitals zu Zeiten der Ebbe unbeschäftigt liegen zu lassen, oder ihre Zettelemission nur in beschränktem Maaße auszuüben, so hat dies wieder eine eigenthümliche schlimme Folge. Bei steigender Fluth nämlich tritt eine stätige Expansion des Bankcredits ein, welche die Speculation und die Ueberproduction immer mehr und mehr belebt, und so die endliche Krisis in verstärktem Maaße zerstörend macht. In vielen Fällen, in denen ohne Expansion des Bankcredits eine bloße Erschlaffung eingetreten sein würde, führt die Expansion eine Krisis erst herbei. Und tritt die Krisis ein, so hält es viel schwerer, ihr vorzubeugen oder ihre Folgen zu heilen, wenn der Bankcredit stark ausgedehnt war, als wenn er in engen Schranken gehalten wurde.

Es ist aber auch bei den großen Banken die Expansion in der Regel nur dann möglich, wenn sie durch Zettel geschieht. Sie kann sonst nur durch Reservirung eines Theils der Bankcapitalien zu Zeiten geringeren Begehres bewirkt werden, und dies schmälert den Gewinn der Bank, wenn es ihn nicht ganz verzehrt. Ganz des Gewinnes entbehren aber kann keine Bank; wenn die Stifter auch auf jeden Vortheil verzichten und die Bank nur als Institut der Volkswirthschaftspflege errichtet haben, so muß doch die Bank in den Stand gesetzt werden, sich selbst zu erhalten. Und in den seltensten Fällen werden die Stifter auf einen Vortheil verzichten — dies wird fast nur bei Staatsbanken[1]) und bei Girobanken eintreten — im Gegentheil werden in den meisten Fällen Banken nur um Vortheils willen errichtet.

Der Vortheil der Stifter und Theilnehmer der Bank ist überhaupt ein für die Sicherheit der Banken sehr bedenklicher Umstand. Er tritt fast stets mit ihr in Conflict. Und in der Regel wird das Interesse der Stifter und Theilnehmer bei der Verwaltung der Bank besser vertreten sein, als die Interessen der gesammten Volkswirthschaft und der Sicherheit der Bank.

Bei Begründung einer Bank, welche um des Gewinnes der Unternehmer wegen errichtet wird, ist natürlich das Bestreben der Gründer einestheils, sich durch die ganze Fassung der Statuten einen möglichst

1) Obwohl auch bei solchen oft genug der fiscalische Vortheil der volkswirthschaftlichen Wichtigkeit der Bank vorangesetzt worden ist.

Digitized by Google

großen directen Gewinn zu sichern, anderestheils, da dies Streben doch nicht zu grell hervortreten darf, einen möglichst großen Antheil an der Verwaltung oder doch mindestens Einfluß auf dieselbe zu erhalten, um die Operationen der Bank so zu lenken, daß sie einen möglichst großen augenblicklichen Gewinn abwirft, und — was für sie noch unendlich wichtiger ist — ihnen und ihren Geschäftsfreunden möglichst leichten und wohlfeilen Credit gewährt, ihren Concurrenten Credit versagt. Leider geschieht es gewöhnlich, daß den Unternehmern solche Versuche gelingen; denn sie haben zu rechter Zeit die öffentliche Stimmung so bearbeitet, daß die Regierung in besseren Ueberzeugungen irre wird, oder gegen bessere Ueberzeugung nachgiebt — wie leider oft die Regierungen in Dingen der Volkswirthschaftspflege einem herrschenden Wahne Concessionen machen, um sich Verlegenheiten auf dem Felde der Politik zu ersparen. Vermag aber auch die Regierung dem Drange zu widerstehen und eine angemessene Modification der Statuten durchzusetzen, oder sind die Gründer der Bank patriotisch genug, um auf alle unbilligen Vortheile und jede ungebührliche Einwirkung auf die Bankverwaltung von vorn herein zu verzichten; so bleibt doch unter allen Umständen die Direction in einer gewissen, wenn auch nur moralischen, Abhängigkeit von den Actionairen; sie fühlt sich verpflichtet, die Dividenden möglichst groß zu stellen, sie vermag sich den Ansprüchen der Theilnehmer auf Begünstigung ihres Geschäfts, auf Credit für sich und ihre Freunde nicht zu entziehen[1]). Zwar wenn die Actionaire kleine Leute sind, wird ihr Einfluß gering sein; er wird sich hauptsächlich auf das beschränken, was sie durch Stimme in den General-Versammlungen, Aufregung der öffentlichen Meinung u. dgl. erreichen können; aber wie wehrlos ist die Direction gegen sie, wenn es Matadore der Börse sind, oder Männer, die durch ihre politische Stellung Bedeutung haben![2]) Wie in Wien die Bank völlig in den

1) Das hat selbst die Verwaltung der Bank von England nicht immer vermocht, obwohl die Stellung des Gouverneurs und der höheren Beamten eine politisch so bedeutende ist, daß sie auch andere Männer, als diejenigen, welche in den letzten Jahrzehnten diese Ehrenposten bekleidet haben, von einer Abhängigkeit von Privatinteressen befreien würde, wenn diese nicht unzertrennlich in den gesammten Wirkungskreis einer Bankdirection verwebt wäre; der wegen ihrer Integrität stets gerühmten Verwaltung der Banque de France macht man gleichfalls die Abhängigkeit von den mächtigen Actionairen zum Vorwurfe.

2) Vom bösen Willen der Directionen schweigen wir. In Amerika ist allgemein die Meinung, daß der größte Theil der unsichern und bankwidrigen Geschäfte mit den Directoren und Beamten der Bank selber, sowie ihren Freunden ge-

Digitized by Google

Händen von 12—15 Familien ist, und ihre Operationen ganz nach deren Willkür einrichtet, so wird es mehr oder minder allenthalben sein.

So werden die Bankdirectionen in der Regel gezwungen oder geneigt sein, den Vortheil der Unternehmer ohne Rücksicht auf das Bestehen der Bank und das Wohl des Ganzen zu fördern. Der unmittelbare Vortheil der Unternehmer (derjenige, den sie eben als Actionaire der Bank haben) ist unter allen Umständen der Sicherheit der Bank und dem Gedeihen der Volkswirthschaft so entgegengesetzt, daß, wer ihn verfolgt, geradezu auf den Bruch der Bank und auf eine Bereicherung einzelner Geschäftsleute auf Kosten der Gesammtheit hinarbeitet, und auch das mittelbare Interesse jener (dasjenige, das sie als Glieder des Volkes haben) verlangt nicht in allen Fällen Erhaltung der Bank und Förderung des allgemeinen Wohles. Und in den Fällen, in welchen das wahre dauernde Interesse der Unternehmer ein Correctiv für ihren nächsten augenblicklichen Vortheil bildet, werden diese sich dessen selten völlig bewußt sein und meist unbedingt für das nächste arbeiten.

Der unmittelbare Vortheil, den die Unternehmer suchen, ist ein dreifacher: Gewinn durch Dividenden, Gewinn durch Verkauf von Actien und Gewinn durch Begünstigung im Leihverkehre der Bank. Jene beiden Arten des Gewinnes verlangen eine möglichst große Ausdehnung der lucrativen Bankgeschäfte, eine möglichste Beschränkung derjenigen, bei denen geringer Gewinn zu erwarten ist [1]), Verminderung der unfruchtbaren Baarvorräthe, Vermeidung zu großer Reserven: Alles Mittel, um große Dividenden zu gewinnen und den Cours der Actien in die Höhe zu treiben, die aber zugleich die Bank beständig auf dem Rande des Abgrundes erhalten und sie dem kleinsten Stoße wehrlos überliefern. Sie erfordern ferner, daß die Bank sich des Marktes ganz bemächtigt, um Zinsfuß u. s. w. nach Belieben zu bestimmen, daß sie mithin alle Concurrenz — zunächst also die der Privatbanquiers — erdrückt. Und während das Interesse an hohen Dividenden wenigstens für eine Zeitlang das Fortbestehen der Bank bedingt, so ist das Interesse am Gewinne durch

---

macht werde, und man hat dort die Erfahrung gemacht, daß Banken in der Regel in Folge des Bankerottes der Directoren und der Hauptactionaire brechen.

1) Wie z B. der Versuch bei der Leipziger Bank ein Giro-Geschäft einzurichten, an dem Widerstreben der Actionaire, die auf ein so kostbares Geschäft nicht eingehen wollten, gescheitert ist.

Digitized by Google

hohen Cours der Actien ganz von dem Bestande der Bank getrennt. Die Actionaire verkaufen ihre Antheile und — après nous le déluge! [1]) — Die dritte Art des Gewinnes erfordert, daß die Bank ihre Creditbewilligungen nach dem Interesse der Unternehmer einrichte, unbekümmert, in welche Geschäfte sie dadurch verwickelt wird, und wie zerstörend sie dadurch auf den Geschäftsbetrieb Dritter, vielleicht ganze Geschäftsbranchen wirkt: oder vielmehr, daß sie zerstörend wirkt, liegt gar leicht gerade im Interesse der Unternehmer.

Die beiden ersten und die letztgenannte Art des Interesses stehen zwar insofern einander entgegen, als jene niedrigen, diese hohen Gewinnsatz für die Bankgeschäfte erfordert. Aber damit ist nicht nothwendig gegeben, daß dieser Gegensatz auch die entgegengesetzten Interessen corrigirt und in mäßigen Schranken hält; der menschliche Eigennutz, der so oft auch besonnene Männer mit Blindheit schlägt, läßt im Gegentheil befürchten, daß er nur antreibt, den Gewinn durch Ausdehnung der Geschäfte zu steigern. Ob dies in soliden Anlagen möglich ist, daran werden die Actionaire selten denken, und meistens wird es ihnen auch lieber sein, wenn das Bankcapital unsichern Geschäften zufließt, deren Concurrenz sie nicht zu fürchten haben, als wenn sie zur Unterstützung ihrer Concurrenten verwandt werden. Das alles sind nicht Möglichkeiten, es sind oft erlebte Geschichten.

Wenn nun durch solche Bevorzugungen weniger Einzelner die gesunde Entwickelung des Volkswohlstandes gestört, und selbst die Bank unmittelbar gefährdet wird, wenn durch zu weite Ausdehnung des Credits bubble-speculations gefördert und durch alles dieses und durch zu hohe Dividendenberechnung die Basis der Bank geschwächt, große Verkehrskrisen und Verlegenheiten der Bank herbeigeführt werden; so werden allerdings in sehr vielen Fällen die Theilnehmer der Bank von solchen allgemeinen Leiden nicht verschont werden; der Bruch der Bank, Entwerthung der Zettel und was damit zusammenhängt, wird auch sie in schwere Verluste bringen, und Alles, was sie

1) Die United States Bank mußte, um die Actien zu treiben, 1817 ihren Actionairen Vorschüsse gegen Verpfändung von stocks geben, die sie erst mit dem vorgeschossenen Gelde kauften, und zwar 125 Dollars auf jede Actie von 100 Dollars. Die Actien stiegen zum 1. Sept. 1817 auf 156½; die Blase platzte aber, im December 1818 fielen die Actien auf 110. Die Bank verlor 10 Procent vom Grundcapitale und konnte zwei Jahre lang keine Dividenden zahlen.

Digitized by Google

vorher durch die Bank gewonnen haben, wird wieder verloren gehen. Aber das trifft nur die machtlosen, die kleinen und die vollkommen unbescholtenen Theilnehmer. Der mächtige Agioteur und gewandte Profitmacher weiß sich gegen den Strom schwimmend zu erhalten und sicher geborgen übt er dann ein grausames Strandrecht gegen die armen Schiffbrüchigen. Sein Gewinn fängt mit dem Ruin der Bank und dem allgemeinen Ruin der Nation erst recht an; wie wir es täglich im Kleinen bei Baissen auf dem Effectenmarkte sehen, wie in Weinländern nach einer schlechten Ernte. Gegen diesen Gewinn verschwinden etwaige Verluste ganz; und wie gering sind diese an sich! Verliert er auch durch den Bruch der Bank seinen Einschuß, vielleicht — wenn die Theilnehmer über den Einschuß hinaus verhaftet waren — noch Einiges mehr[1]), so wird der Verlust nicht groß sein, denn die Wissenden werden zu rechter Zeit ihre Actien verkauft und nur etwa so viel behalten haben, um sich eine Stimme bei der Liquidation der Bank zu sichern. Verliert er auch einen gehorsamen und wohlfeilen Agenten, so ist er sicher, in kurzer Zeit einen neuen zu erhalten; denn aus jeder Noth, die durch Bankbrüche und Zahlungseinstellungen entstanden war, haben bis jetzt neue Banken helfen müssen. Sie sind das einzige Mittel, das Linderung der Noth verspricht, und wissen auch die Weiseren, daß es Palliative sind, die am letzten Ende das Uebel nur ärger machen, so haben doch nur Wenige den Muth, es sich zu gestehen. Die gemachten Erfahrungen machen selten klüger, und es ist so leicht zu beweisen, daß die Bank hat untergehen müssen, weil sie nicht „liberal" genug verwaltet war[2]). — So kann man auch keineswegs sagen, daß das endliche wahre Interesse der Theilnehmer der Bank es erfordert, ihren Profit aus dem Betriebe der Bank in solchen Schranken zu halten, daß die Sicherheit derselben nicht gefährdet, und das gesammte Wohl der Nation in Obacht genommen wird. Das gilt nur von den kleinen, machtlosen Actienbesitzern und namentlich denen, die zur Zeit der Blüthe des Actien-

1) Doch haben bei den englischen joint-stock-banks, deren Theilnehmer unbedingt verhaftet sind, potente Actionaire Strohmänner vorzuschieben gewußt.

2) Nach großen Bankkrisen wachsen immer neue Banken aus dem Schutte hervor; so gut, wie während des Fiebers sie wachsen. Das Verlangen nach Banken erlischt nie — bei Schuldnern und Schwindlern, diesen unverschämtesten und darum nicht am wenigsten einflußreichen Gliedern der Nation. — In den Verein. Staaten stieg die Zahl der Banken (incl. Zweigbanken) während des Fiebers in 4 Jahren um 282 (1834: 506, 1837: 788), während der Depression in gleichfalls 4 Jahren um 113 (1837: 788, 1840: 901).

Digitized by Google

handels den Gewinn der reichen Unternehmer haben realisiren helfen.

Freilich kann es vorkommen, daß auch die reichen und mächtigen Theilnehmer im allgemeinen Verderben mit untergehen; aber wie selten ist das und wie wenig wird diese Möglichkeit in den Bereich ihrer Ueberlegung kommen. Nur wenige wirkliche Bösewichter werden sich klar machen, was die Folge ihrer Bankoperationen sein wird, die große Mehrzahl spiegelt sich vor, daß das Wohl des Landes sich damit vereinigen lasse, oder denkt gar nicht darüber nach. Jene Bösewichter aber erwarten mit Sicherheit Gewinn aus dem allgemeinen Ruine: sie berücksichtigen nur die Erfahrung, daß Krieg, Hungersnoth, alle Leiden der Menschheit große Vermögensanhäufungen befördern. — Ich habe viel Schlimmes von dem Eigennutze und der Blindheit der Bankactionaire gesagt; aber findet es nicht seine volle Rechtfertigung in dem, was man über England und Amerika hört, und dem, was wir täglich von Eisenbahnactionairen erleben? Ist das unsinnige Verlangen der Eisenbahnactionaire, die Dividenden hoch und immer höher zu stellen, etwas Anderes, als ein blinder, unverständiger Eigennutz, der bei Bankactionairen zum Ruine des ganzen Landes gereichen würde, während er bei jenen nur für die späteren Actienbesitzer Verluste herbeiführt?

Diese Verhältnisse stellen die öffentlichen Banken — wenigstens die Privatbanken — in großen Nachtheil gegen die Privatbanquiers. Dieser persönliches Interesse ist, so lange sie nicht Spitzbuben sind, von ihrem Geschäfte unzertrennlich. Aber die Persönlichkeit der Unternehmer einer Privatbank ist von dem Geschäfte ganz abgelöst.

So sind die Gefahren, die aus dem Vortheile der Unternehmer und der Theilhaber überhaupt hervorgehen, nur dann zu vermeiden, wenn entweder die ganze Nation, oder der ganze Kreis, auf den die Wirkung der Bank sich erstreckt, Theilnehmer sind [1]), oder wenn gar kein Vortheil für die Theilnehmer gesucht wird [2]).

---

1) Der obengenannte Nathan Appleton sagt: The great point, to be guarded against, is the liability of banks to fall into few hands to be used for their private speculations.

2) Wie Beides auf die Staatsbank führt, habe ich in der Schrift „Bankrevolution" u. s. w. angedeutet: wobei ich mich übrigens dagegen verwahren will, als hielte ich Staatsbanken unter allen Umständen und in allen Ländern für wünschenswerth. In manchen Ländern verbietet die Politik

Digitized by Google

Freilich ist die ostensible Bestimmung einer Bank niemals der Vortheil der Unternehmer. Vielmehr ist ihr Wesen das einer öffentlichen gemeinnützigen Anstalt; dies ist das charakteristische Unterscheidungsmerkmal der Bank von einem Privatbanquiergeschäfte [1]), nicht blos der einzige Vorzug, und aus dieser Rücksicht allein werden ihr Rechte, wie das der Zettelemission, einer juristischen Person, der Selbsterecution in ihre Pfänder u. s. w. verliehen, und wird die Bildung von Actiengesellschaften zur Errichtung von Banken gestattet. Dieses Wesen der Bank ist die Basis ihres öffentlichen Credits. Ohne dies Wesen werden sie nichts als übermächtige pri-

---

sie: in den Ver. Staaten z. B. würde eine Staatsbank ein Mittel zur Corruption und Verfälschung der Stellung der executiven Gewalt sein, das geradezu zur Militairdespotie führen könnte, zu jenem Ziele, das Aaron Burr sich klar dachte und Jackson (vielleicht) unbewußt erstrebte. In Spanien und Portugal würde eine Staatsbank in wenigen Monaten durch Peculat falliren — vielleicht auch in Frankreich.

1) Die Größe des Geschäftes ist kein zutreffender Unterschied. Abgesehen davon, daß eine Grenzlinie zu ziehen unmöglich sein würde, machen bekanntlich manche Privatbanquiers Geschäfte, deren Umfang den der Geschäfte der meisten Banken übersteigt. Von bekannten continentalen Häusern zu schweigen, habe ich in der Schrift „Bankrevolution u. s. w." S. 88 ein Beispiel angeführt, daß ein einziges Londoner Bankhaus jährlich 20 Mill. £. Wechsel discontirte, während z. B. die Leipziger Bank im Jahre 1844 nur für circa 16 Mill. Thlr. discontirt, geliehen, Wechsel gekauft u. s. w. hat. — Auch in dem Verhältnisse der Theilnehmer zu dem Geschäfte liegt kein durchgreifender Unterschied. Eine öffentliche Bank kann dem Staate, einer Commune, einer Corporation, einer Actiengesellschaft mit voller Verpflichtung der Theilnehmer, einer Actiengesellschaft ohne Verpflichtung derselben über den Betrag der Actien hinaus gehören; warum soll sie nicht Einer Privatperson gehören? Die Bank von Frankreich wird nicht aufhören, eine öffentliche Bank zu sein, wenn die seit einiger Zeit eingetretene Verminderung der Actienbesitzer fortdauert bis das Haus Rothschild sämmtliche Actien besitzt. Ja, schon jetzt gehören im Staate New-York mehrere öffentliche Zettelbanken (unter der Free-banking-act von 1838 errichtet) einzelnen Personen. Ein Privatbanquiergeschäft kann aber ebenso einer Corporation gehören, einer größeren Gesellschaft, die von einer Actiengesellschaft mit unbedingter Verpflichtung der Theilnehmer sich wesentlich nur durch den Namen unterscheidet: wie das Schleswig-Holsteinische Banquiergeschäft. In England bildet eine Gesellschaft von 6 Personen noch ein Privatbanquiergeschäft — was wir freilich eine Bank nennen würden — während eine von 7 Personen schon eine öffentliche Bank bildet. — Auch die Geschäfte der Banken unterscheiden sie nicht von den Privatbanquiers — mit einziger Ausnahme des jenen auch nur zur Ungebühr zustehenden Zettelgeschäfts.

Digitized by Google

vilegirte Banquiers sein. Und dieser ostensible Zweck, auf den die Ansprüche der Geschäftswelt an die Bank sich gründen, dient allerdings, die ungebührliche Gewinnsucht der Stifter und Unternehmer zu zügeln. Aber wenn er diesen Nutzen hat, so häuft er auf der andern Seite die Gefahren der Bank. Einestheils treibt er gewinnsüchtige Banken zu versteckten Manoeuvres, um das Publicum zu hintergehen, da keine Bank der Popularität entbehren kann, anderestheils bringt an sich die gemeinnützige Bestimmung der Bank in die übelsten Conflicte und gefährdet ihre Sicherheit [1]).

Dies ist ein Moment in dem Wesen der Banken, das mehr wie alle anderen alle Versuche, die Gefahren derselben zu beschränken, vernichtet.

Es lassen sich Einrichtungen denken, bei denen der Vortheil der Unternehmer unschädlich gemacht wird, und namentlich solche, die überhaupt auf einen solchen Vortheil gar nicht berechnet sind — wie z. B. Staatsbanken, die nicht als fiscalische Gewerbsunternehmungen, sondern als wahre Anstalten der Volkswirthschaftspflege gedacht und geleitet sind; aber desto mehr erhält der gemeinnützige Zweck der Banken Wichtigkeit und wird es unvermeidlich, ihn auch dann zu verfolgen, wenn er in absolutem Widerspruche mit der Sicherheit der Bank steht. In einem solchen Widerspruche steht er aber an und für sich, denn er verlangt ausgedehnte und wohlfeile Hülfe, vor Allem bereite Hülfe in kritischen Zeiten, und solche Hülfen kann die Bank ohne eigene Gefahr nicht leisten. Und dieser Widerspruch wäre noch leidlich und in vielen Fällen zu überwinden, wenn die Bank nur das wahre Interesse der Volkswirthschaft zu berücksichtigen brauchte, da das allgemeine Wohl am letzten Ende stets die Erhaltung der Bank erfordert, und da meist das wahre Interesse der Volkswirthschaft eben sowohl eine Beschränkung der von der Bank geleisteten Hülfen, eine Verminderung des Fieberstoffes erfordert, als die Sicherheit der Bank. Aber mißverstandene und einseitige Interessen nehmen weit mehr und weit lauter die Hülfe der Bank in Anspruch, als die wirklichen, die selten von dem Publicum erkannt und noch seltener mit eben solcher Kraft wie Einzelinteressen geltend gemacht werden. So zwingt die gemeinnützige Bestimmung der Bank sie gar oft nur zu einer Begünstigung der verderblichsten Sonderinteressen: zu Begün-

1) Unser halber Landsmann, Albert Gallatin, behauptet: Banks are governed rather by borrowers than lenders.

Digitized by Google

stigungen ganz gleicher Art, wie die, welche der Einfluß der Theilnehmer herbeiführt, Begünstigungen, die den ganzen Boden des Verkehres unterhöhlen; noch häufiger zu Beförderung der Ueberproduction und des Schwindels. Auch hier hat selten die Direction die Kraft, ihre Pflicht zu erfüllen; bei einem rein passiven Widerstand ermüden die meisten Naturen, und die wenigsten verstehen Vorwürfe der Art, wie sie besonnenen Bankdirectoren gemacht zu werden pflegen, der Bornirtheit, der Engherzigkeit u. s. w. mit dem nöthigen Gleichmuthe hinzunehmen.

Kann die Direction einer Bank sich frei bewegen, ohne auf das Sonderinteresse der Theilnehmer, noch auf das Geschrei des Publicums zu achten, so kann sie fieberhaften Aufregungen des Verkehrs und einer Zahlungseinstellung der Bank in sehr vielen Fällen vorbeugen, in denen sie sonst unvermeidlich ist. Sie kann von vorn herein die Creditbewilligungen in mäßigen Schranken halten, sie braucht einem wachsenden Andrange auf Credit nicht nachzugeben und einem Schwindel der Nation keine Nahrung zu geben, sie kann, wenn sie Ursache hat, eine Krisis zu fürchten, ihre Creditirungen einschränken, ohne andere Rücksichten zu nehmen, als daß sie vermeidet, durch eine zu plötzliche Beschränkung ihres Verkehres ihren Credit zu erschüttern; kurz, sie kann die Mäßigung beobachten, welche zur Sicherstellung der Bank durch materielle Mittel und Bewahrung des Credits unerläßlich, und dem Verkehre am letzten Ende allein ersprießlich ist. Aber das Geschrei der Geschäftswelt, daß die Bank nicht den „nationalen Aufschwung" begünstige, und dann, wenn die Folgen der Ueberproduction sich zu zeigen beginnen, daß sie dem „bedrängten Markte" ihre Hülfe entziehe: auf der anderen Seite das Geschrei der Actionaire nach Dividenden, der heimliche Einfluß der Theilnehmer auf Erweiterung ihres Credits machen eine solche Mäßigung unmöglich. Die Bankdirection hat zu befürchten, daß wenn sie mit Verachtung aller Schmähungen ihrer besseren Ueberzeugung folgt, künstliche Aufregungen gegen sie hervorgebracht werden, die den Glauben des Publicums an die Bank zerstören, und plötzlich einen run und alle die bösen Folgen, denen sie zu entgehen strebte, gerade herbeiführen. Selten aber wird man auch bei den Bankdirectionen eine solche bessere Ueberzeugung finden: in der Regel — und um so mehr, je mehr sie mit der Geschäftswelt fortleben — wird ihr Urtheil durch das des Publicums bestimmt, und sie creditiren fort und fort, in der Hoffnung, daß Alles doch noch gut gehen werde, oder ohne überhaupt an die Zukunft zu denken. — Beispiele für diesen Satz giebt die Geschichte fast aller Banken, und

Digitized by Google

namentlich die der Bank von England, die faſt nie den rechten Zeitpunct getroffen hat, um ihr Geſchäft auf das Maaß zurückzuführen, das die Umſtände verlangten und faſt ſtets den Geiſt des Schwindels in der Nation in unverantwortlicher Weiſe genährt hat. Aber das lehrreichſte Beiſpiel gewährt die Geſchichte der United States Bank. Die Wichtigkeit der Sache wird uns geſtatten, etwas länger dabei zu verweilen.

Der Präſident dieſer Bank, Mr. Nicholas Biddle, ein ausgezeichneter Geſchäftsmann, empfahl im Jahre 1828 in einem Pamphlet Vorſicht und Mäßigung im Betriebe von Banken in ſo entſchiedener Weiſe, daß ich mir nicht verſagen kann, ſeine Worte als Beleg für meine eigenen Anſichten anzuführen. Er ſagt:

„Banken werden oft durch bedürftige Perſonen geleitet, die zu ſtarke Vorſchüſſe nehmen, oder durch Leichtſinnige, die nur daran denken, ihren Gewinn zu ſteigern, da ſie keine große Gefahr und Verantwortung bei ihrer Verwaltung tragen. Die beſtändige Neigung der Banken daher iſt, zu ſtark zu creditiren und zu viele Zettel zu emittiren. Die Vermehrung der Zettel aber wird, ſelbſt ſo lange ſie als ſtets realiſabel dem Metallgeld gleichſtehen, verderblich ſein, weil die Verſtärkung der gemiſchten Circulation gewöhnlich die Preiſe aller Gegenſtände ſteigert.“

„Leiht eine Bank auf Hypotheken oder Effecten, auf lange Friſten, und an Perſonen, die ſich aus einem Proteſt nichts machen, ſo läuft ſie die große Gefahr, daß, während ſie ihre Zettel auf Sicht honoriren muß, ihre Forderungen nicht ohne großen Zeitverluſt eingezogen werden können — ein Zeitverluſt, der für ihren Credit und ihren Ruf zerſtörend wirkt. Dies iſt der allgemeine Fehler der Banken, daß ſie nicht immer zwei Dinge auseinander halten, die für ihr Geſchäft weſentlich verſchieden ſind: eine Schuld, deren Deckung, und eine Schuld, deren Eingang ſicher iſt. Eine gut geleitete Bank beſchäftigt ihr Capital hauptſächlich in kurzen Vorſchüſſen an Geſchäftsleute — die aus wirklich abgeſchloſſenen Geſchäften hervorgehen — an einem beſtimmten Tage zahlbar: in Vorſchüſſen, welche von den Schuldnern um jeden Preis abgetragen werden, um ihre kaufmänniſche Ehre zu retten. Eine ſolche Bank empfängt ihr Capital beſtändig wieder zurück und kann beſtimmen, ob ſie es wieder ausleihen will, oder nicht.“

„Banken ſind die Wächter der Circulation, die Depoſitorien des Metallgeldes, und jedes Gefühl, das an ihre Ehre wie an ihre öffentliche Pflicht ſprechen kann, ſollte ſie drängen, ihren Credit auf

Digitized by Google

Kosten ihres Gewinnes aufrecht zu erhalten. Für die Bank der Vereinigten Staaten gelten solche Erwägungen vornehmlich; da aber diese Anstalt das Beispiel der Geschäftseinschränkung gegeben hat" (eine damals getroffene vorübergehende Maaßregel), „so richten sich die Klagen derer, die Beschwerde führen, hauptsächlich gegen sie."

„— — — — Wie die Dampfkraft ist die gemischte Circulation höchst nützlich in vorsichtigen Händen, aber furchtbar gefährlich ohne sichere Lenkung: und die praktische Weisheit bei der Leitung ist, den rechten Moment für Ausdehnung und Beschränkung zu ergreifen, und wenn irgend zweifelhaft ist, was mit dem gefährlichen Stoffe zu thun ist, lieber übervorsichtig zu sein. Diese einfachen Grundsätze erklären die gegenwärtige Lage des Landes. Seine Krankheit sind übermäßige Geschäfte, herbeigeführt durch übermäßigen Bankverkehr. Das Heilmittel ist, die Geschäfte und den Bankverkehr zu beschränken."

Was aber that der Mann, der diese weisen Worte gesagt hatte — und gewiß aus Ueberzeugung, da sie nicht eben dienten, ihn populär zu machen! In den 5 Jahren von 1828 bis 1833 excl. d. h. bis zum Ausbruche der Feindseligkeiten der Föderalregierung gegen die Landesbank verdoppelte er das Geschäft. Es betrugen:

	1828.	1832.
die Vorschüsse	33,682,905 Doll.	66,293,707 Doll.
„ Zettelmenge	9,855,677 „	21,355,724 „
„ Depositen	14,947,330 „	22,761,434 „
der Münzvorrath	6,170,045 „	7,038,023 „

Die Folge davon war einestheils, daß nun auch die Staatenbanken dem gegebenen Beispiele folgten und das Fieber auf das Aeußerste steigerten, anderestheils, daß, als die Landesbank ihr Geschäft einschränken mußte, eine so große Lücke entstand, daß sie nur durch eine neue Vermehrung der Staatenbanken und ihrer Creditirungen ausgefüllt werden konnte, die endlich zu der schrecklichen Krisis von 1837 führte. Freilich wurde er dadurch eben so populär, als sein Vorgänger Mr. Chewes, der 1819 die Bank und damit das Land vom Untergange gerettet hatte, und er selbst während seiner früheren Verwaltung verhaßt gewesen waren.

Auch in Bezug auf die Art der Creditirungen ist Mr. Biddle's Verfahren lehrreich für die Schwäche der tüchtigsten Bankdirectoren den Ansprüchen des Publicums gegenüber. In dem langen Kampfe über die Verlängerung des Bankprivilegs und des dagegen eingelegte Veto des Präsidenten, ist eines der Hauptargumente für die Fortdauer der Bank

Digitized by Google

die Schwierigkeit der Einziehung von 40 Mill. Vorschüssen (größtentheils wirklichen Darlehen, und zwar nicht zum kleinsten Theile an schwindelnde Localbanken) nach dem Westen: wie ist das mit Biddle's Lehren von der Einziehbarkeit der Bankforderungen zu vereinigen? und wie anders zu erklären, als durch die Gewalt der Umstände, welche jede Bankdirection hinreißt? Ja der endliche Sturz der Bank (1840) ward dadurch vorbereitet, daß Biddle große Baumwollenmassen (indirect) gekauft hatte, woran die Bank enorme Summen verlor.

Hier tritt uns der Unterschied des Wesens der Banken und der Privatbanquiers sehr lebhaft entgegen. Der Privatbanquier, der keine Pflichten gegen das Publicum hat, kann zu jeder Zeit seinen Betrieb beschränken, wenn er es für nothwendig hält, und wird nie zu Geschäften genöthigt, die seiner Ueberzeugung nach ihm nicht ersprießlich sind. Wie denn überhaupt in der Vergleichung des Betriebes der Privatbanquiers und der öffentlichen Banken sehr klar hervortritt, daß das, was den eigenthümlichen Vorzug der letzteren bildet, auch ihre eigenthümlichen Gefahren herbeiführt — worauf wir schon oben hingewiesen haben. Sind die Banken bestimmt, ohne Rücksicht auf Einzelinteressen dem allgemeinen Wohle zu dienen und zu diesem Zwecke allgemein in den Verkehr einzugreifen, Schwankungen auszugleichen, Angebot und Begehr zu vermitteln, und sind sie dazu mit besonderer Macht ausgestattet; so hat die Bedeutung, welche sie durch diese Bestimmung und diese Macht erhalten, zugleich die Wirkung, daß ihre Conservation schwieriger und die Folgen einer Zahlungseinstellung und eines förmlichen Bruches allgemeiner zerstörend werden. Und leider werden die guten Wirkungen ihrer gemeinnützigen Thätigkeit auch nur zu oft durch die Gewinnsucht der Theilhaber und durch die Gleichgültigkeit derselben gegen den Verlust bei einem Bankbruche aufgehoben, und der weitverbreitete Einfluß und die Macht der Bank dient nur dazu, ein monopolisirendes und die ruhige, selbstständige Entwickelung der gesammten Wirthschaft zerstörendes Treiben zu stützen und zu befördern.

Diese Vergleichung des Privatbanquiergeschäfts mit den öffentlichen Banken führt uns auf einen letzten Punct.

Die Bestimmung der öffentlichen Banken — und zum großen Theile eine Bedingung ihrer Wohlthätigkeit — ist die Concentration der Geldgeschäfte eines großen Kreises auf einen Punct. [1]) Ohne eine solche Concentration kann es der Bank gar

1) Vgl. Nebenius, der öffentliche Credit S. 6.

Digitized by Google

nicht gelingen, eine Uebersicht und eine Herrschaft über den Creditverkehr des Landes zu gewinnen. Aber an diese Bedingung ihrer Wohlthätigkeit knüpft sich für die Sicherheit der Banken ein erheblicher Nachtheil.

Die Concentration des Geldverkehres hat die Folge, daß je mehr und in je weiteren Kreisen Banken diese Wirkung haben, desto mehr auch ihr Credit von dem Landescredit abhängig wird. Der eigenthümliche Bankcredit kann in kleinen Localbanken sich unvermischt erhalten, soweit er nicht seiner Natur nach überhaupt von dem Creditzustande der ganzen Nation abhängig ist. Aber bei großen Landesbanken entsteht eine völlige Doppeltheit des Credits; ihr Bestehen hängt einestheils von ihrem eigenen Verhalten, anderestheils von dem Verhalten des Staates ab, und so sind sie auch doppelt gefährdet. [1]) Privatlandesbanken stehen darin nicht viel anders als Staatsbanken. Dazu tritt nun, daß der Staats- und der Landescredit durch Banken leichter verwundbar werden — wie wir späterhin noch sehen — und die Banken so in natürlicher Gegenwirkung sich selbst schwächen.

In schlecht geordneten Staaten, oder solchen, in denen die Noth die Regierung über das Gebot hinwegsetzt, sind aus diesem Grunde die Banken, namentlich Landesbanken, auch weit weniger vor Willkürlichkeiten des Gouvernements geschützt als einzelne Banquiers, und können sich Anforderungen desselben zu Hülfsleistungen aller Art, Gewährung von Vorschüssen, Anleihen u. s. w. schwer entziehen. Ja sie sind vor offener Beraubung wenig gesichert, wenn einmal die Regierung Gewalt nicht scheut, da der Vorwand nahe liegt, es seien öffentliche Anstalten, zum Wohle des Ganzen begründet. Darum ist der Vorzug der Unverletzlichkeit, den man an Privatbanken im Gegensatze zu den Staatsbanken rühmt, rein illusorisch: beider Schutz liegt nur in der Redlichkeit der Regierung.

Auch dem Feinde ist der öffentliche Charakter der Bank ein willkommener Vorwand zur Beraubung.

Wir haben in genetischer Reihefolge das Wesen und die Eigenthümlichkeiten der Banken untersucht; werfen wir nun einen Blick auf ihre volkswirthschaftlichen, finanziellen und politischen Wirkungen.

1) Vgl. Nebenius, Oeffentlicher Credit S. 8.

Digitized by Google

III.

Die Wirkungen der Banken in volkswirthschaftlicher, finanzieller und politischer Beziehung [1]).

In Allem, was bisher über das Wesen der Banken gesagt ist, liegen mehr oder minder Andeutungen über ihre Wirkungen auf Volk und Staat.

Ihre capitalbildende Function ist an sich für die Entwickelung der Gesammtkräfte eines Landes förderlich; die Bank allein vermag bei dem allgemeinen Vertrauen, dessen sie genießt, Giro- und Depositen-Verkehr recht zu beleben. Noch wohlthätiger ist die capitalvertheilende Thätigkeit. Ihr gemeinnütziger Zweck bestimmt die Bank, ihr Capital nicht, wie der Privatbanquier es thut, dahin fließen zu lassen, wo ein Einzelinteresse es verlangt, oder wo es augenblicklich begehrt wird, sondern dahin, wo die Production und der Handel, kurz die Entwickelung der Kräfte des Landes es erfordern. Sie begünstigt daher den soliden Personalcredit, befördert, wo es nöthig ist, den raschen Umschwung der Betriebscapitalien, gleicht den Zinsfuß aus und wehrt dem Wucher. Vermöge ihrer öffentlichen Eigenschaft endlich erleichtert sie den Verkehr und die Zahlungen zwischen entfernteren Landestheilen und bildet überhaupt einen Mittelpunct des Verkehres.

Aber dieses Bild der Thätigkeit der Banken tritt nie ungetrübt hervor. Wir sahen, daß die Eigenthümlichkeit des Credits der Bank und ihre Stellung zur öffentlichen Meinung — der Grundbedingung ihres Credits — in schneidendem Gegensatze stehen; daß die Bank, wenn sie Production und Handel belebt, auch die Schwankungen des Verkehres erhöht, und damit die Aufrechthaltung ihres Credits erschwert; daß die Concentration der Bankgeschäfte ihren Credit verfälscht, kurz, daß jede Grundbedingung ihrer wohlthätigen Wirksamkeit auch die Fortdauer dieser Wirksamkeit in Frage stellt. Ja, wir sahen, daß, was die erste Bedingung der Sicherheit der Bank ist, die Beschränkung ihrer Geschäfte, gerade die größte Gefahr für sie bringt.

Selbst also wenn Banken wirklich als Institute der Volkswirthschaftspflege geleitet werden, werden ihre wohlthätigen Folgen

1) Mit „Politik" bezeichnen wir hier der Kürze wegen die Zweige der Politik, die sich nicht auf die materielle Güterwelt beziehen.

Digitized by Google

vielfach aufgewogen durch die Schwankungen, die sie in den Verkehr bringen und durch die Unsicherheit der Basis, die sie ihm geben, nämlich ihres eigenen Credits. Der Verkehr wird von Mißgriffen Einzelner abhängig gemacht, die in Nichts ein Gegengewicht finden. Krisen werden durch die Concentrirung des Lebens und durch die Schwächung seiner Basen heftiger und zerstörender. Das allgemeine Gesetz, daß das Leben durch Erhöhung seiner Extensität und Intensität an Stätigkeit verliert, gilt auch hier.

Ihre wohlthätigen Folgen werden ferner dadurch vielfach aufgewogen, daß die Hülfen der Bank gerade denjenigen, die ihrer am meisten bedürfen, am wenigsten zu Gute kommen, und dagegen die Uebermacht der nicht producirenden Reichen fördern, weil sie als Institute genöthigt sind, ihre Creditbewilligungen nach äußeren Kennzeichen einzurichten.

In seltenen Fällen aber werden die Banken als Institute der Volkswirthschaftspflege geleitet; sie haben meist den Zweck, den Unternehmern Gewinn zu bringen; dieses Streben nach Gewinn drängt sich stets in den Vordergrund, und steht mit dem Wohle der Volkswirthschaft im entschiedensten Widerspruche: indirect durch die Unsicherheit der Banken, die es in seinem Gefolge hat, direct durch das monopolisirende Streben der Bank, durch die Bevorzugung einzelner Individuen vor der Gesammtheit, durch die Begünstigung schwindelnder und unproductiver Geschäfte. Banken wirken dann wie mächtige Privatbanquiers, aber wie solche, die kein Interesse an der Erhaltung ihres eigenen Geschäfts haben und ihren Arm in alle Regionen des Verkehres erstrecken. Einige Bemerkungen über die Wirkungen des Gewinnstrebens der Banken auf die Volkswirthschaft werden hier nothwendig sein, um das, was aus dem bisher Gesagten folgt, zu ergänzen.

Wir haben oben gesehen, daß die verschiedenen Arten des Interesses der Actionaire mit einander in Widerspruch stehen können; in Einem aber stimmen sie sämmtlich überein, darin nämlich, daß sie eine monopolistische Gewalt der Bank erfordern, eine völlige Unterwerfung des Geldmarktes unter ihre Disposition, und dies wird dadurch gefördert, daß eine Concentration der Geldgeschäfte, eine Uebersicht über den Verkehr eben Grundbedingung der gemeinnützigen Thätigkeit der Bank ist. Diese monopolistische Gewalt wirkt an sich verderblich, indem sie eine übergroße Abhängigkeit der Volkswirthschaft von einem einzelnen Institute herbeiführt, das Privatbanquiergeschäft erdrückt, das nach unseren früheren Andeutungen eine

Digitized by Google

so wichtige Stelle im Verkehrsleben einnimmt, und endlich die Nachtheile erhöht, welche die Bank der gesunden und gleichmäßigen Entwickelung des Verkehres bringt.

Die Bevorzugung einzelner Individuen vor der Gesammtheit ist unter allen Umständen volkswirthschaftlich nachtheilig. Stets befördert sie eine ungleiche Vertheilung der Vermögensmassen, vermindert die Consumtion und stört die Production durch Verminderung des Betriebscapitals und des Vertrauens in den unteren Schichten der Gesellschaft und durch Zerstörung des Fleißes und des Unternehmungsgeistes in den oberen Schichten. Sie kann aber — wie schon angedeutet ist — bis zur Verfolgung und Unterdrückung der nicht von der Bank begünstigten Individuen und Gewerbszweige — vielleicht gerade der für das Land angemessensten — ausarten. Wie es denn nicht selten vorkommt, daß Banken keine anderen Wechsel discontiren, als die von bestimmten ihnen befreundeten Häusern indossirt sind, womit jedes kleinere Haus im Bereiche der Bank ruinirt ist, das jenen Matadoren nicht zu Gefallen lebt. [1])

Die Richtung auf Gewinn hat die Begünstigung schwindelhafter und unproductiver Geschäfte zur Folge. Das Geschrei des Publicums fordert von Banken immer Beleihung von Waaren, d. h. Gewährung von Vorschüssen auf unverkaufte Producte, und am meisten dann, wenn sie am wenigsten verkäuflich sind. Eine Bank, die nicht auf Gewinn arbeitet, kann diesem Geschrei oft widerstehen, nicht eine, die Alles daran setzen muß, um ihr Capital zu beschäftigen, und deren Theilnehmer vielleicht selbst jene Beleihungen verlangen. Nichts aber befördert Ueberproduction so, als solche Begünstigungen einer Production ohne Rechnung auf Absatz, eines leichtsinnigen Unternehmens von Gewerbsanlagen ohne Capital. Ebenso steht es mit Beleihung von Staatseffecten und Actien, welche den zerstörenden Papierhandel beleben und die Nation, wie den Kaufmannsstand, an ein Lotteriespiel gewöhnen. Durch jene Geschäfte führt die Bank ihrem Zwecke entgegen Stockungen im Handel und der Production herbei, welche mehr Capital zerstören und den Zinsfuß mehr erhöhen, als die Bank Capital geschaffen und den Zinsfuß ermäßigt hat; sie begünstigt den Aufschwung einzelner Productionszweige auf Kosten anderer und dient vielleicht, letzteren ihr Betriebscapital zu vertheuern.

1) So lange keine Bank ist, erhält Niemand Wechsel discontirt und Alle leiden unter gleicher Unbequemlichkeit; ist aber eine Bank da, und nur Einzelne erhalten Wechsel discontirt, so erhalten diese vor den Nichtbegünstigten einen so ungeheueren Vorsprung, daß letztere zu Grunde gehen müssen.

Digitized by Google

Durch diese Geschäfte entzieht sie unbedingt der Production Capital, und zwar je mehr, je größer ihr eigenes Stammcapital ist; sie führt Creditkrisen herbei, deren zerstörende Folgen sich nicht auf das eine und andere Papier, sondern auf die ganze Volkswirthschaft erstrecken.

Daß aber alle Capitalzerstörungen die Theile der Gesellschaft betreffen, auf deren Wohlfahrt die stätige Entwickelung der Production, die Sicherheit des Eigenthums, des Credits beruhen, die Speculanten dagegen dabei gewinnen, liegt in der Natur der Sache — worüber wir oben schon einige Winke gegeben haben.

Capitalzerstörungen im Allgemeinen sind in größerem oder geringerem Maaße unvermeidliche Folge alles Bankbetriebes, wobei es sich nur darum handelt, ob nicht die durch sie beförderten Capitalbildungen einen geringeren oder größeren Ueberschuß gelassen haben: aber durch den Bruch von Banken, die auf Gewinn arbeiten, Gesellschaftsbanken, tritt eine eigenthümliche Capitalzerstörung ein, die ganz besonders schmerzhaft ist. An Bankactien ist seit 150 Jahren mehr verloren worden, als vielleicht an irgend einer anderen einzelnen Art von industriellen Unternehmungen, und die daran verloren, waren großentheils Leute, die den Verlust durch eigene Thätigkeit nicht ersetzen konnten. [1])

Durch Banken also wird die Production eines Landes zwar rascher, aber weniger stätig, der Creditzustand wird empfindlicher und leichter verwundbar. In allen Regionen des Lebens gilt der Satz,

---

1) Der Gesammtverlust an Bankactien in den Ver. Staaten in den Jahren 1833—1843 wird auf 163—198 Mill. Dollars geschätzt. Am 14. August war der Courswerth der Actien der 16 Banken der Stadt Philadelphia = 63,565,000 Doll.; im Januar 1842 = 7,119,000 Doll., Verlust also fast 56½ Mill., und späterhin ist er noch tiefer gefallen. Als die Wissenden den Fall der United States-Bank voraussahen, verkauften sie ihre Actien meist noch zu hohen Preisen, 110—150 Proc. Arme Leute, Wittwen u. s. w. kauften sie. Zur Zeit des Bruches der Bank (1840) besaßen von 4478 Actionairen 2257 weniger als 2000 D., nur 30 über 50,000 D. Im Besitze von Frauen waren 29,876 Actien zu 100 D., im Besitze von Vormündern und Testaments-Executoren 4,256, von Vorstehern gemeinnütziger Anstalten 16,248, von milden Stiftungen 1,758. Ganz ähnliche Verhältnisse fanden bei den übrigen pensylvanischen Banken statt. — Welches Elend bei den englischen Bankbrüchen in den Jahren 1839 u. ff. durch Verlust an Actien unter die arbeitenden Classen einiger Districte kam, wird man sich aus den Zeitungen erinnern. Schätzungen der Gesammtverluste an Bankactien sind mir für England nicht bekannt.

Digitized by Google

daß, je mehr das Leben einer Nation sich in einem einzelnen Puncte sammelt und concentrirt, desto mehr es verwundbar wird, und durch einen Schlag großen Zerstörungen ausgesetzt ist. So ist es auch mit Banken: ist die Leitung des gesammten Creditverkehres in die Hände Einer Anstalt gelegt, beruht also die Sicherheit desselben auf dem Glauben an die Sicherheit dieses Einen Instituts, so wird auch der gesammte Creditzustand der Nation unendlich viel leichter erschüttert werden, als wenn seine Leitung in den Händen vieler einzelnen Personen liegt. [1]) Die Erfahrung lehrt auch genugsam, wie durch Erschütterung einer Landesbank der gesammte Verkehr des Landes aus den Fugen gerückt wird: die Geschichte der Law'schen Bank, der caisse d'escompte, der Kopenhagener Species-Bank, der Petersburger Assignatenbank, der alten Wiener Bank, der Stockholmer Bank, der Bank of the United States sind hiefür lehrreich genug.

Und wollte man uns einwerfen, dies seien keine ungetrübten Verhältnisse, die Willkür der Regierungen habe hier Alles verdorben, so wende ich zunächst ein, daß das eben auch eine schlimme Seite der Banken ist, daß in allen oberwähntenFällen die Regierungen ohne das Bestehen von Banken weniger Gelegenheit zu Willkürlichkeiten gefunden oder ihre Willkürlichkeiten ohne den Beistand der Banken weniger Folgen gehabt haben würden. [2]). Dann aber verweise ich auf das Beispiel Englands, wo auch in Fällen, wo die Regierung nichts gethan hatte, was Convulsionen hätte herbeiführen können, wie in den Krisen von 1783, 1825—26, 1836—37, 1838—39, die innigste Verknüpfung des Creditzustandes und des Verkehrslebens des ganzen Landes in Wirkung und Gegenwirkung mit der Lage der

1) Wenn die Empfindlichkeit des Landescredits bei einem System selbstständiger Banken, die nicht reine Localbanken sind, nicht geringer ist, als bei dem Bestehen einer Centralbank, so hat dies darin seinen Grund, daß eine Bank sich auf die andere stützt, und der Umfang des Bankcredits größer ist, als bei einer einzelnen Centralbank.

2) Verkehrte Schritte der Finanzverwaltung, die bei einem mehr zertheilten Leben wirkungslos geblieben wären, erhalten durch die Banken oft zerstörende Kraft, wie ja viele Regierungen Papiergeld, das als ostensibles Staatspapiergeld in Zahlungen nicht in den Verkehr hätte kommen können, durch die Bank in Discontirungen und Beleihungen ausgebracht haben. In einem Lande ohne Banken kann keine Finanzmaaßregel, die nicht geradezu toll ist, so zerstörende Folgen haben, als die übermäßigen Vorschüsse, welche die englische Regierung in den neunziger Jahren aus der Bank entnahm, und als die Wegnahme der Depositen aus der Bank der Vereinigten Staaten 1833 gehabt haben.

Digitized by Google

Bank von England sich gezeigt hat, ohne daß dabei dies Institut im Stande gewesen ist, die Schwankungen des Verkehres zu bewältigen.

Aber auch dem äußeren Feinde wird eine leichte Handhabe geboten, bei der er das Gefäß umstürzen kann. Wir kommen später hierauf zurück.

Volkswirthschaft und Finanzen stehen in so enger Beziehung, daß alle Wirkungen der Banken auf die Volkswirthschaft auch auf die Finanzen eines Landes einen Rückschlag üben. Und namentlich gilt Alles, was in den letzten Zeilen von der Einwirkung der Banken auf den Landescredit gesagt ist, in finanzieller Beziehung natürlich eben so wie in volkswirthschaftlicher.

So müssen wir im Allgemeinen sagen, daß durch Banken in die Finanzwirthschaft eben so wohl ein Schwanken gebracht wird, als in die Volkswirthschaft, und daß ein Zustand künstlicher Steigerung eintritt, der stets auf den Rand eines Abgrundes führt. Bei Privatbanken tritt hinzu, daß durch ihr Bestehen dem Staate ein Theil der zu seiner Machtvollkommenheit gehörenden Functionen der Volkswirthschaftspflege genommen wird, und dadurch das Gouvernement leicht in eine Halbheit geräth, die zunächst auf den Zustand der Finanzen nachtheilig wirkt. Die großen Geldmänner, welche die Bank regieren, kreuzen und lähmen die Thätigkeit des Finanzministers.

Banken wirken aber auch direct auf die Finanzen.

Sie sind stets — vor Allem Centralbanken — gern oder ungern bereite Agenten der Finanzen und stets zu Vorschüssen erbötig gewesen: Privatbanken wie Staatsbanken.

Wie sie als Finanzagenten durch Verbreitung von Papiergeld wirken, sahen wir oben, und ähnlich haben sie bei Einziehung und Convertirung von Papiergeld gewirkt. Wie gute Dienste sie in dieser Beziehung in Rußland, Dänemark, Schweden, Oesterreich, Nordamerika (nach dem Revolutionskriege) geleistet haben, darf man nicht verkennen; ob aber nicht in allen diesen Fällen der ernste Wille der Regierung das Beste gethan hat, das ist eine andere Frage.[1]) Nützlich können sie auch in einem Lande, dessen Verwaltung wenig

1) Eine der größten Finanzcuren, die die Welt gesehen hat, die Regulirung der französischen Finanzen unter dem Consulate, ist ohne Hülfe von Banken ausgeführt; wenn man nicht die von den receveurs généraux geleistete Unterstützung als eine Bankhülfe betrachten will. Die 1800 entstandene banque de France war damals noch sehr schwach und wuchs erst gleichzeitig mit der Restauration der Finanzen und durch dieselbe.

Digitized by Google

centralisirt ist, oder dessen Beamte nicht das volle Gefühl der Staatsdienerehre haben, bei Einziehung von Staatseinnahmen, namentlich Zöllen sein.[1]) Nur muß sich dabei kein Verhältniß bilden wie das der St. Georgsbank zur Republik Genua.

Dadurch, daß sie stets bereit sind, Vorschüsse und Darlehen zu geben, können sie zwar der Regierung und dem Lande wesentliche Dienste leisten, wie die Bank von England unter Wilhelm III. es gethan hat, aber noch mehr wirken sie nachtheilig und demoralisiren die gesammte Finanzwirthschaft. Dies hat sich in neuerer Zeit entschiedener herausgestellt, als früher. Die Dienste einer Bank in Fällen, wo der Zustand des Landes eine Credithülfe wirklich fordert, bei Contrahirung durch die Noth gebotener wirklicher Anleihen, können die Regierungen mehr wie früher entbehren, seitdem unter den Privatbanquiers sich so ungeheuere Kräfte gebildet haben. Nach wie vor aber bieten Centralbanken eine Leichtigkeit für Durchführung eines schwebenden Schuldsystems, eines Systems von Anticipationen und Arreragen, wie einzelne Banquiers und auch Localbanken, die sich so gefährlichen Geschäften besser entziehen können, sie nicht gewähren. Ein solches System aber, das nie zum Bewußtsein des Deficits kommen läßt, das nicht durch einzelne markirte Handlungen das Anwachsen der Schuld erkennbar macht, das eine verschwenderische Wirthschaft ermöglicht, die nur an den heutigen Tag denkt, die Ausgaben stets steigert, ohne für den Augenblick die Auflagen zu erschweren: ein solches Palliativsystem ist für unfähige, wie für leichtsinnige Financiers zu verführerisch, als daß es nicht ergriffen werden sollte, wo Centralbanken dazu einladen. Es ist nicht ohne Beispiel, daß Banken lediglich zu diesem Zwecke errichtet worden sind, wie die berüchtigte S. Carlosbank und die caisse d'escompte, und seltene Beispiele werden sich finden, daß Centralbanken nicht zur Unterstützung einer solchen Wirthschaft gedient haben. Unläugbar war es die Bank von England, die jüngst die Regierung verführte, so lange Zeit mit einem Deficit zu wirthschaften, dessen Deckung sich später als gar nicht so schwierig erwies; unläugbar wird durch die Bank von Frankreich die heillose Finanzwirthschaft in diesem Lande gefördert, und durch sie das dort herrschende Corruptionssystem erleichtert.

Die Verderblichkeit der sog. Nationalbanken in dieser Beziehung zeigt sich an keinem Beispiele deutlicher als in einer Vergleichung des

1) Sehr interessant sind in dieser Beziehung Webster's, Clay's, Calhoun's Reden über den sub-treasury-Plan.

Digitized by Google

Finanzzustandes der zwei größten deutschen Staaten. Oesterreich von reichem Boden, compacter Gestalt und mit einer materiellen Basis, die seiner politischen Stellung vollkommen entspricht, sieht sich nach 30jährigem Frieden in ein unseliges Anleihe- und Vorschußsystem tiefer verstrickt wie je. Preußen, dessen Länder großentheils arm, auseinandergerissen sind, und das seine Kräfte auf das Gewaltsamste angespannt halten muß, schließt jedes Jahr ohne Rückstände und Anticipationen ab, hat seine Schulden seit dem Frieden auf $^2/_3$ vermindert und einen Staatsschatz gesammelt, ungeachtet es jährlich ungeheure Summen zu außerordentlichen Landesverbesserungen hingiebt.[1]) Oesterreich aber hat die Kriegsjahre mit Hülfe einer Centralbank durchgemacht und im Frieden sich durch eine Nationalbank aus den Kriegscalamitäten herausarbeiten wollen. Preußen hat im Kriege von der Königl. Bank nur ein oder zweimal ganz unbedeutende Vorschüsse genommen,[2]) im Frieden ohne Hülfe einer Bank seine Finanzen hergestellt.[3]) — Auffallend ist es auch, daß der einzige deutsche Staat, der außer Oesterreich eine Nationalbank hat, Baiern, auch das Land ist, dessen Finanzen im schlechtesten Zustande nächst denen Oesterreichs sich befinden.

Daß Banken die Finanzen von manchen Ausgaben zu Gunsten der Industrie und des Handels erleichtern, ist nur sehr bedingt wahr. Leidende und schwache Zweige der Industrie kann eine Bank ohne eigenen Ruin nicht unterstützen. Dem Handel in außerordentlichen Krisen Unterstützung gewähren müssen die Finanzen ebensowohl, wenn Banken da sind, als ohne Banken; denn Banken sind in solchen Fällen Mitleidende und erheben den Hülferuf viel lauter und nachdrücklicher als einzelne Gewerbtreibende. In England mußte die Regierung von 1793—1826 dreimal helfen.[4])

---

1) 1842 fast 4 Mill., 1843 gegen 5 Mill., 1844 fast $6^1/_2$ Mill., 1845 über 10 Mill., etatsmäßige Ausgaben für solche Zwecke ungerechnet.

2) Erst nach 1806. Vorher ignorirte man die Bank so, daß, als man während des ersten Coalitionskrieges eine Art Schatzscheine creirte, man diese durch Frankfurter Banquiers, nicht durch die Bank emittirte.

3) Daß Preußen weder während der Jahre der Noth — 1810 war durch Hardenberg eine Nationalbank projectirt — noch später zu der lockenden Hülfe durch Bankkredit griff, ist großentheils eine Folge des beharrlichen Widerstandes meines Vaters. Er wünschte dagegen kleine aus dem Verkehre hervorgegangene Localbanken.

4) Vgl. „Bankrevolution" S. 95.

Digitized by Google

Was volkswirthschaftlich und finanziell einen Staat stärkt oder schwächt, das übt auch politisch unfehlbar eine ähnliche Rückwirkung. Wenn hiernach Banken politisch insofern günstig wirken, als sie die gesammte Volkskraft steigern, so sind sie gefährlich, indem sie stets die Stätigkeit des wirthschaftlichen Zustandes einer Nation in Frage stellen und zu einer leichtsinnigen Finanzwirthschaft verführen. Privatbanken haben aber auch noch eigenthümliche politische Wirkungen, von denen nicht viel Gutes zu sagen ist. Mag man auch anerkennen, daß sie oft ein odium, das sonst die Regierung getroffen haben würde, auf sich ziehen, so ist auf der anderen Seite unzweifelhaft, daß sie das Gouvernement schwächen. Sie schwächen es theils dadurch, daß sie ihm Functionen der Volkswirthschaftspflege entziehen und in die Hände einer zweiten Macht im Staate legen, theils dadurch, daß sie die Bildung einer Oligarchie von Geldleuten befördern, die schon an sich im Gange unserer Zeit liegt, theils endlich durch eine directe Abhängigkeit, wenn es ihnen gelingt, die Regierung in ein Vorschuß- und Abrechnungssystem hineinzuziehen.

Sie schwächen überhaupt die Grundlagen des Staatslebens, indem sie eine Ungleichheit in der Vertheilung des Vermögens befördern; sie zerstören die Sittlichkeit der Nation, die Bande der Zucht, die das Thierische der menschlichen Natur comprimiren, sobald sie Agiotage und wilde Speculation begünstigen, wie es so leicht ihre Tendenz ist.

Von jener Schwächung des Gouvernements giebt der Zustand Frankreichs ein trauriges Zeugniß, und noch evidenter — da in Frankreich viele andere Verhältnisse mitarbeiten — der Oesterreichs. Dieselben Familien, welche die Wiener Bank regieren, halten auch die Finanzverwaltung in ihren Banden, in schneidendem Contraste gegen Preußen, wo kein Geldmann auch nur den Anspruch macht, Einfluß im Staate zu üben.[1]) Von der Demoralisation des Volkes giebt vor Allem Nordamerika ein schreckliches Beispiel. Die edlen Männer aus allen Parteien des Landes geben zu, daß eine der furchtbarsten Ursachen der „moral and political rottenness“ des Volks das Bankwesen sei.

Ein besonderes politisches Bedenken gegen Banken ist aber der oben erwähnte Umstand, daß sie ein Land leicht angreifbar machen — ein Umstand, der bei Staatsbanken ebensowohl zutrifft als bei Pri-

1) Freilich hört man jetzt schon oft beklagen, daß die Finanzen nicht in Händen von Banquiers oder Fabrikanten sind. Was bedeuten der „öffentlichen Meinung“ die Lehren der Geschichte!

Digitized by Google

vatbanken. Ein Ereigniß aus der älteren Geschichte Englands ist hierfür sehr belehrend. Als im siebenjährigen Kriege Frankreich nach einigen schmachvollen Versuchen sich überzeugen mußte, daß Englands Waffen unbesiegbar seien, versuchte es die Kraft zu lähmen, die diese Waffen schwang. Gelang es, das Fundament zu verrücken, auf dem das mächtige Gebäude des Staats- und des Privatcredits Englands ruhte, so mußte dies zusammenbrechen, und das Land konnte den Krieg nur mit geschwächter Kraft fortsetzen oder mußte Frieden schließen. Jenes Gebäude aber stand auf einem einzigen Steine, der Bank, und wie leicht dieser zu verrücken war, sollte sich nun zeigen. Choiseul sandte einige Agenten mit ein Paar Millionen Livres nach London; diese kauften Noten auf, und präsentirten sie dann in großen Massen zur Einlösung; das eingewechselte Metall ließen sie mit großer Ostentation wegfahren. So ward es schnell in der City bekannt, wie rasch der Schatz der Bank zusammenschmelze, man fing an besorgt zu werden, und in Kurzem verbreitete sich der fürchterlichste panic im ganzen Lande; die Landstraßen waren mit Leuten bedeckt, die nach London eilten, um ihre Noten los zu werden. Die Bank sah keine Rettung mehr; sie suchte Zeit zu gewinnen, indem sie mit aller möglichen Umständlichkeit und Langsamkeit zahlen, von den Actionairen Noten realisiren und nachher von ihnen das eingelöste Geld heimlich wieder zur Bank bringen ließ, um die Anstürmenden aufzuhalten und mürbe zu machen; aber diese Zögerung diente nur den Schrecken zu vermehren, bis am neunten Tage 120 der achtbarsten Kaufleute zusammentraten und beschlossen, — wie 40 Jahre später ihre Söhne — im Falle einer Zahlungseinstellung die Banknoten für voll anzunehmen. Nun faßte das Publicum wieder Muth und die Bank gewann Zeit ihren Baarvorrath zu ergänzen. — So lag es auch bei dem Insurrections-Projecte des Obersten Burr (1806) im Plane des Verräthers, sich des Filials der United-States-Bank in Neu-Orleans zu bemächtigen. Wäre dies gelungen, so würde er weit mehr erreicht haben, als den Besitz einer Casse. Die Hauptbank würde genöthigt gewesen sein, Zahlung einzustellen, da zu jener Zeit bei diesem Filiale große Massen mejicanischen Silbers deponirt waren, und das Land und die Föderalregierung würden in die schrecklichste Lage gerathen sein. Nicht eine Geldsumme wäre verloren gewesen, sondern eine völlige Zerstörung der Basen des Creditlebens der Nation wäre eingetreten. Das Land hätte die Bedrängnisse, die es 8 Jahre später durch die Zahlungssuspension erlitt, schon damals erfahren und wenn auch das Burr'sche Unternehmen unter

Digitized by Google

allen Umständen mißlungen sein würde, so wäre doch die Folge eingetreten, daß die Union 1812 mit geschwächten Mitteln in den Krieg gegangen wäre. Die Föderalregierung hätte wahrscheinlich schon damals zu Papiergeld gegriffen und Angesichts des Louisiana-Anlehens vielleicht diese Maaßregel durchgesetzt, die 8 Jahre später nicht gelang. Das Beispiel von Napoleon, das ich in meiner Ausgabe der Vorlesungen meines Vaters über die Geschichte des Zeitalters der Revolution (II. S. 314) angeführt habe, gehört mehr in die Geschichte des Papiergeldes, als in die der Banken. — Wenn man in alten und neuen Zeiten Arsenale anzündete, um den Feind auf einen Schlag zu entwaffnen, so giebt die Bank einen Angriffspunct, um auf einen Schlag das ganze Land des Feindes zu ruiniren; zu beiden Unternehmen bedarf es nur eines Verräthers, und wo fände man den leicht! [1])

Nicht allein den Angriffen der Fremden ist aber das Land durch Banken ausgesetzt, und desto mehr, je mehr sie das Geschäft des Landes in sich concentriren, sondern, wenn es Privatbanken sind, auch dem Einflusse der Fremden. So wie die Actien einer Bank auf den Inhaber gestellt sind, kann Niemand das Eindringen der Fremden verhüten — wie z. B. beständig ein großer Theil der Actien der Vereinigten Staaten-Bank im Besitze von Engländern gewesen ist, viele Actien der Wiener Bank in Frankfurter Händen sind — und wenn auch durch das Statut vorgesehen ist, daß kein Fremder in die Verwaltung der Bank gewählt werden kann — woran selten genug gedacht wird — so kann dies doch den Einfluß der Fremden auf Wahlen und Geschäfte der Bank nicht abschneiden, und läßt sich leicht umgehen: den fremden Häusern, die einen Einfluß auf die Bank erwerben wollen, wird es gleichgültig sein, ob einer ihrer Chefs, oder ein Agent Bankdirector wird. In compacten Ländern, wie England, Frankreich, Amerika, wird die Gefahr, die aus solchem Einflusse erwächst, gering sein, obwohl in Amerika manche Stimmen großes Gewicht auf die Verderblichkeit jener Theilnahme von Engländern an der Nationalbank gelegt haben, aber in unserem armen zerrissenen Vaterlande ist die Gefahr drohend genug. Daß namentlich Banken in Nassau, dem Großherzogthume Hessen, Kurhessen, Baden, Würtemberg, diese Länder dem Einflusse des Hauses Roth-

1) Selbst 1813 hat man in Preußen Verräther gefunden. Ein aufgefangener Brief des Kriegszahlmeisters vom Lauriston'schen Corps vom 11. April 1813 spricht von Verbindungen mit Berliner Banquiers.

Digitized by Google

schild noch weit mehr offen legen würden, als sie leider es schon sind, kann wohl nicht bezweifelt werden [1]).

IV.

Die Eigenthümlichkeiten der Zettelbanken und der Banken ohne Zettelcirculation.

Alle Eigenthümlichkeiten der Banken sind bei den Zettelbanken im höchsten Maaße ausgebildet; Alles, was wir in dem vorhergehenden Abschnitte als Möglichkeiten im Bankwesen betrachtet haben, wird bei Zettelbanken wirklich, oder schwebt stets als drohende Wolke am Horizont. Gute Einrichtungen helfen nichts gegen die eigenthümlichen Gefahren des Zettelverkehres, und wenig gegen Mißbräuche.

In dem Wesen der Zettelbanken liegt ein Dualismus, der eben ihre Natur so empfindlich macht. Sie sind auf der einen Seite Banken, auf der anderen Papiergeldfabriken.

Zwar sind Zettel ursprünglich kein Papiergeld; sie waren zuerst ein mobilisirtes Giro, ein wahres Handelseffect, das vor kaufmännischen Wechseln und Anweisungen nur den Vorzug hatte, stets auf Sicht zahlbar zu sein, ohne abzulaufen, und auf einen allgemein bekannten und geachteten Zahler ausgestellt zu sein. Als mit der Mobilisirung der Wechsel und kaufmännischen Anweisungen das Bedürfniß nach einem zur Zahlung bequemen Handelseffect sich verminderte, wurden sie Papiergeld, mehr oder weniger einem Handelseffect verwandt, aber immer Papiergeld, und kaum in einem Lande möchten sie noch als Handelseffect gelten.

Es liegt auch im Interesse der Bank, die Zettel zum reinen Papiergelde zu machen. Denn je mehr sie dies sind und je weniger ein Handelseffect, desto stärkere Summen können in Circulation gebracht werden, und desto größer ist daher auch der Gewinn der Bank. Denn die Zahlungen, zu denen Handelseffecten brauchbar sind, haben

1) Eine Thatsache der allerneuesten Geschichte müssen wir hier noch mit Indignation anführen: die schmachvolle Ironie, daß Franzosen die „Deutsche Bank" gründen helfen, daß die Hälfte der Mitglieder des Constitutionscomite's Pariser Häusern angehört.

Digitized by Google

einen beschränkten Umfang, und dieser Umfang ist bei einem entwickelten Verkehrsleben mit Wechseln und Anweisungen schon so ausgefüllt, daß anderes Papier in diesen Regionen des Verkehres hauptsächlich nur als Ausgleicher, wozu sonst baares Geld verwendet werden würde, Anwendung finden kann, also eben als Papiergeld [1]); und bei der großen Masse der Zahlungen des gemeinen Lebens können die Zettel als Handelseffect gar keine Beschäftigung finden. Hat demnach die Bank ein Interesse und also die natürliche Tendenz, die Zettel immer mehr zu Papiergeld zu machen, so hat sie dies auch durch verschiedene Mittel in ihrer Macht. Zunächst, indem sie in aufgeregten Momenten des Verkehres, wo der Credit sehr lebendig ist, große Massen Zettel ausbringt, und damit die Circulation ausfüllt; dann, indem sie die Zettel auf so kleine Apoints stellt, daß sie auch im kleinen Verkehre, d. h. in der Mehrzahl der mit Geld gemachten Zahlungen, brauchbar werden.

Halten wir diesen Punct fest, daß die Zettelbank ein doppeltes Wesen hat, eine Bank und eine Papiergeldfabrik ist, so ergiebt sich hieraus die eigenthümliche Natur der Zettelbanken in einer Reihe von nothwendigen Corollarien, die wir hier neben einander und im Gegensatze zu den Besonderheiten stellen wollen, in denen sich die allgemeine Natur der Banken bei den Giro- und Depositen-Banken ausprägt.

Wir haben nur noch eine allgemeine Bemerkung vorauszusenden. Zu den Zettelbanken rechnen wir nicht solche Banken, die mit Noten einer anderen Bank wirthschaften, wie manche englische Banken es thun; denn diese Noten verhalten sich zu ihr gewöhnlich wie Metallgeld, und sind für sie eben so gut als solches, so lange die ausstellende Bank realisirt. Die Eigenthümlichkeiten, die für ihren Verkehr daraus hervorgehen, liegen nicht in ihnen selbst. Unter den Zettelbanken müssen wir aber zwei Hauptclassen unterscheiden, die mit absolut limitirter Emission, und die mit unbegränzter [2]). Dabei aber bemerken wir im Voraus, was im Folgenden näher dar-

---

1) Bei der großen Londoner Girobank, dem clearing-house, werden die Bilanzen mit Noten oder Münze bezahlt. Vor zwanzig Jahren betrug der Durchschnittsbetrag dieser Zahlung täglich 220,000 £., während 5 Mill. Wechsel und Anweisungen zum Austausche kamen.

2) Als absolut limitirte Emission betrachten wir nur eine solche, die auf eine bestimmte Summe festgestellt, deren Ueberschreitung gar nicht, oder nur gegen Einsatz einer gleichen Baarsumme gestattet ist.

Digitized by Google

gestellt werden wird, daß Banken mit limitirter Zettelemission stets die Tendenz haben, die gesetzten Schranken zu überschreiten, und der größere Schutz, den die Limitation gewährt, eigentlich allein in dem fortdauernden ernsten Willen der Regierung liegt.

Im zweiten Abschnitte haben wir schon gesehen, wie beide Hauptgattungen der Banken Capital sammeln und Capital vertheilen. Das Capitalsammeln geschieht bei den Banken ohne Zettelemission nun dadurch, daß sie schon vorhandene Werthvorräthe fruchtbar machen, bei den Zettelbanken dadurch, daß sie erst zu bildende Werthvorräthe anticipiren; das Capitalvertheilen bei jenen dadurch, daß sie Geld ausleihen, dessen Werth in ihm selbst ist, und das keine Forderung an sie constituirt; bei diesen durch Geld, dessen Werth außer ihm liegt und das umlaufsfähig nur als Forderung an die Bank ist, deren Zahlungsfähigkeit wiederum von der Bildung der anticipirten Werthvorräthe abhängt.

Das Capitalsammeln liegt bei den Depositen- und Giro-Banken nicht in der Willkür der Bankverwaltung; sie kann nur durch zweckmäßige Mittel die Neigung der Nation dazu befördern, und die Gewohnheit baar zu zahlen und große Casse zu halten, vermindern. Bei den Zettelbanken liegt es in der Willkür der Verwaltung, soweit die statutenmäßigen und gesetzlichen Limiten es erlauben und so weit der Verkehr Zettel annimmt.

Der Credit ist bei beiden Gattungen die Basis, und bei beiden hat er einen specifischen, von dem der Privatbanquiers durchaus verschiedenen Charakter. Bei beiden beruht er darauf, daß die Gläubiger die Ueberzeugung von der Zahlungsfähigkeit der Bank haben, und daß diese Ueberzeugung weder durch das Benehmen der Bank, noch durch den Zustand der gesammten Volkswirthschaft unsicher gemacht wird. Aber bei der Giro- und Depositenbank ist die Zahl der Gläubiger eine sehr geringe, und diese haben mit der Bank selbst das Geschäft gemacht, sind in der Regel mit dem Verkehrsleben vertraut und können die Bank beobachten; bei den Zettelbanken bestehen die Gläubiger aus dem ganzen Volke, so weit ihr Papiergeld räumlich und qualitativ (nach den Gattungen des Verkehres) in den Verkehr gekommen ist. Darum ist auch bei den Zettelbanken der panische Schrecken unvermeidlich, das plötzliche Verschwinden des Glaubens ohne irgend eine genügende Veranlassung, das bei großen und gemischten Massen in allen Lebensverhältnissen vorkommt, und in dem Jeder seinem eigenen Interesse entgegen zur Realisation drängt und

Digitized by Google

dadurch sie unmöglich macht[1]). Bei Giro- und Depositen-Banken kann er vorkommen, aber ist weit seltener.

Bei beiden Arten von Banken ferner hängt der Credit von dem Glauben ab, daß die Bank jederzeit zahlungsfähig sei. Bei den Giro- und Depositen-Banken aber ist Zahlung auf Sicht nicht unerläßliche Nothwendigkeit und Bedingung von Kündigungsfristen bei einem großen Theile ihrer Schulden immer zulässig[2]); es kommt also bei einem großen Theile der Schulden nur auf die Sicherheit an, daß die Bank nach Ablauf der Kündigungsfrist realisiren kann, nach Ablauf einer Zeit also, in welcher sie Muße gehabt, durch Einziehung ihrer Forderungen sich zur Zahlung vorzubereiten. Für Zettelbanken aber ist Zahlung auf Sicht unerläßliche Bedingung des Verkehrs. Wir haben oben gesagt, daß die Bank Geld ausleiht, das nur als Forderung an die Bank umlaufsfähig ist; diese Forderung an die Bank aber wird gesichert, wenn die Vorräthe, die durch das aus diesem Gelde gebildete fingirte Capital anticipirt sind, wirklich gebildet werden. Das ist aber nicht genug: die Erfüllung dieser Bedingung kann zwar eine Art von Umlauf immer sichern, aber nicht einen solchen, der dem des baaren Geldes gleichsteht, und unter dieser Bedingung allein erachten alle Männer der Wissenschaft wie der Praxis den Umlauf von Papiergeld für zulässig. Ein solcher Umlauf ist nach unbestrittener Erfahrung dauernd nur dann möglich, wenn das Papiergeld die Macht giebt, jederzeit den Nominalbetrag in baarem Gelde zu erhalten. Unter welchen Umständen vorübergehend Papiergeld auch aus anderen Gründen umlaufen kann, habe ich im zweiten Abschnitte schon angedeutet, dort aber auch schon angeführt, daß auf die Dauer dieser Umstände nie

---

2) Fast lächerlich ist es, wenn mehrere Tagesschriftsteller den panic wegläugnen wollen, und immer mit der Behauptung vorkommen, die Geschäftswelt verstehe ihren Vortheil zu gut, um massenweise zur Realisation zu drängen. Ohne alle Erfahrung bei Zettelbanken wäre es genügend auf jede Baisse an der Börse zu verweisen: überdem aber hängt die Sicherheit der Zettelbank nicht allein von der Geschäftswelt ab.

2) Ob der Creditor ein Interesse hat, die Forderung sofort realisiren zu können, kommt auf die Umstände an, und in vielen Fällen wird es ihm ziemlich gleichgültig sein. Namentlich bei Giroeinschüssen wird jeder Geschäftsmann in der Bankcasse sowohl, wie er es in seiner eigenen Casse haben würde, einen eisernen Bestand haben müssen. Manche Summen werden deponirt, weil man zu einer bestimmten Frist eine Zahlung zu leisten hat und für die Zwischenzeit Zinsen nicht entbehren will; bei solchen also hat der Deponent gar kein Interesse an der sofortigen Realisation.

Digitized by Google

zu rechnen ist. Zettel müssen daher, wenn sie auch ursprünglich nicht deswegen Umlauf erhalten haben, weil sie Anweisungen auf Baarzahlung sind, sondern weil sie als Circulationsmittel unentbehrlich waren, oder als Anweisung auf die Früchte der durch sie geförderten Unternehmungen, doch stets Anweisungen auf Baarzahlungen sein und jederzeit als solche gebraucht werden können. Anweisungen auf Baarzahlung werden aber nur dann einen sicheren Umlauf als Geld haben, wenn sie einerseits vor dem baaren Gelde (Zahlungsmittel) andererseits vor anderen Handelseffecten (Abrechnungsmittel) einen Vorzug haben. Vor dem baaren Gelde haben sie nun allerdings stets den Vorzug der leichten Zählbarkeit und des leichten Transports [1]), aber dies bleibt ein Vorzug nur so lange, als sie auf der anderen Seite eben so gut sind, als baares Geld. So gut als baares Geld sind sie aber, da sie keinen Werth in sich haben, natürlich nur dann, wenn sie jederzeit und in jedem Augenblicke die Macht geben, über baares Geld zu disponiren. Vor anderen Handelseffecten haben sie zwar an sich den Vorzug, daß sie Tratten auf jeden Ort (in einem weiten Umkreise) bieten [2]), und daß Jedermann den Schuldner kennt; diesem Vorzuge aber steht entgegen, daß die Einziehung der Handelseffecten vermöge der strengen Verhaftung der Schuldner, der Verbundenheit mehrerer Adressen und der kaufmännischen Ehre weit sicherer ist, als die der Anweisungen auf eine Anstalt, deren Theilnehmer nicht mit ihrer Person und Ehre und gewöhnlich auch nicht mit ihrem Vermögen (über die Einschüsse hinaus) verhaftet sind. Da diese beiden Eigenschaften einander ziemlich balanciren, so müssen die Zettel noch einen weiteren, entschiedenen Vorzug vor den Handelseffecten haben, und

1) D. h. bei großen Apoints. Dieser Vorzug scheint indessen jetzt weit weniger Werth zu haben, als im vorigen Jahrhunderte. In den 80er Jahren standen die Zettel der Berliner Bank mehrere Procent besser, als baar Geld, und selbst die Noten der S. Carlos-Bank standen 1788 1—1½ Proc. über pari; jetzt möchten wohl die Zettel keiner Bank über pari stehen, und preußische Cassenanweisungen stehen nur zur Zeit der Märkte ½ — 1 Proc. über Silber. Verbesserte Communicationen und verbessertes Münzwesen haben einen großen Theil jener Vorzüge schwinden lassen.

2) Ein Vorzug, der sich jedoch nicht in allen Ländern geltend macht, und den z. B. in Frankreich die Noten der Centralbank trotz ihrer Sicherheit nach über vierzigjährigen Anstrengungen noch nicht erlangt haben. Noch haben sie kaum einen Rayon von 40 Lieues. Bei einem Systeme kleiner Localbanken fällt er ohnedem ziemlich ganz fort, wenn nicht ein System wie das schottische oder das neuenglische (Suffolk-System) besteht.

Digitized by Google

dieser kann allein in der Zahlbarkeit auf Sicht ohne Respittage u. s. w. gefunden werden.

Ein fernerer Grund, wegen dessen Zettel nothwendig auf Sicht zahlbar sein müssen, liegt im Credit der Bank. Dieser leidet, wenn sie ihre Einlösungsverbindlichkeit hinausschiebt, bei den Unerfahrenen, weil diese darin eine Evasion der Zahlungsverbindlichkeit sehen, bei den Geschäftsmännern, weil sie darin keine Vorsicht der Bank sehen, sondern ein Mittel um den Baarvorrath möglichst gering zu halten. Sie zieht also einen Sturm auf sich, indem sie sich die Realisation erleichtern will[1]).

Während nach der ganzen Eigenthümlichkeit der Banken diese suchen müssen, einen plötzlichen Andrang ihrer Forderungen und die Nothwendigkeit sofortiger Befriedigung derselben abzuwehren, bringt also bei den Zettelbanken ihr Dualismus als Papiergeldfabrik beide Uebel nothwendig hervor. Für sie ist es daher ungleich schwerer, Zahlungseinstellungen zu verhüten, als für die Giro- und Depositen-Bank, und ihr Geschäftskreis ist weit enger gezogen.

In jener Dualität der Zettelbank, in der weiten Verbreitung der Forderungen an sie liegt es, daß der Sturm bei ihr weit leichter unerwartet kommt, da ihr gegenüber panics so viel leichter eintreten. Daher kann die Giro- und Depositen-Bank langsam die Segel einziehen, während die Zettelbank sie meist plötzlich schon im fliegenden Sturme einreffen muß, oder ganz unvorbereitet überrascht wird. Daher ist die Beschränkung des Verkehres, an sich ein eben so bedenkliches als nothwendiges Verfahren, bei einer Zettelbank, die in der Regel plötzlich und gewaltsam ihre Creditbewilligungen vermindern muß, weit gefahrvoller und übt einen viel empfindlicheren Druck. In jener Dualität liegt es ferner, daß die Zettelbank durch Beschränkung ihrer Creditbewilligungen nur Forderungen mit Schulden compensirt, also an Kräften nicht gewinnt, während die Bank ohne Zettel dadurch ihren Baartresor vermehrt.

Also kann die Giro- und Depositenbank sich besser auf einen Sturm vorbereiten. Aber auch, wenn sie ihn nicht hat vorhersehen können, kann sie gegen Zahlungseinstellungen, die nicht durch Verlust ihrer Forderungen oder wenigstens schlechten Willen ihrer Schuldner herbeigeführt werden, mit ziemlichem Erfolge sich schützen, wenn sie

1) Die Zahlbarkeit an einem dritten Orte, z. B. der englischen country-banknotes in London, enthält keinen Zahlungsaufschub, sobald dieser dritte Ort der Mittelpunct des Landesverkehres ist, erleichtert vielmehr den Umlauf.

Digitized by Google

nicht mehr Depositen ohne Kündigung annimmt, als sie Baarvorrath hält, und im Uebrigen ihre Geschäfte so einrichtet, daß sie täglich Eingang von Rückzahlungen zu erwarten hat, und Vorschüsse nicht auf längere Termine giebt, als sie Depositen annimmt. Auch kann sie allenfalls mit ihren Gläubigern um kurze Stundungen handeln, ohne dadurch ihrem Credit unbedingt zu schaden. Eine Zettelbank aber kann sich absolut gegen Zahlungseinstellungen nicht sicher stellen; denn es ist keine Berechnung darüber möglich, welche Massen von Zetteln auf einmal durch einen panischen Schrecken auf die Bank geworfen werden können, und jeder Versuch, die Einlösung zu verschieben, entwerthet sogleich die ausstehende Zettelmasse; denn die Mehrzahl der Inhaber kann mit ihrer Forderung nicht warten und sucht sie auf andere Weise auch mit Verlust los zu werden, wenn die Bank nicht sofort realisirt. Auch ohne einen panischen Schrecken kann aber der Ueberfluß an Noten oder das Bedürfniß nach baarem Gelde zur Ausfuhr solche Zettelmassen der Bank zuführen, daß die Ergänzung der Metallvorräthe unmöglich wird, wie dies in England häufig genug der Fall gewesen ist, namentlich 1783, 1793 und 1836. Bei einem solchen Andrängen der Noten verschlechtert sich das Verhältniß der Baarvorräthe zur ausstehenden Notenmenge mit jeder Stunde; war es am 1. Tage wie 1:3, und werden täglich $^1/_{24}$ der Notenmasse realisirt, so ist es am Morgen des 2. nur noch wie 7:23, und am 8. Tage ist der Metallvorrath ganz verschwunden, wenn nicht Mittel gefunden sind, ihn zu ergänzen. Das aber hält erstaunlich schwer: die fälligen Forderungen der Bank gehen nicht schnell genug ein, und werden meist in Noten zurück gezahlt werden; aus der Ferne können Baarschaften durch Anleihen, Verkauf von fremden Wechseln u. s. w. nicht rechtzeitig herbeigezogen werden, und auf den nahen Märkten ist die Aufregung so groß, daß das Portefeuille der Bank unverkäuflich wird; auch würde sie durch Verkäufe hauptsächlich nur ihre ausstehende Notenmenge vermindern, nicht ihren Metallvorrath vermehren, auf welches Letztere es für den Augenblick allein ankommt. Bei einem Andrange auf Realisation wegen Ueberflusses an Noten und Bedarfs an Metall zur Ausfuhr hat freilich die Bank manchmal Zeit, aus der Ferne Metall zu beschaffen, im Inlande ist aber kein Metall käuflich [1]), und die Anstrengungen der Anschaffung können die materielle

1) Im siebenjährigen Kriege kaufte die Bank von England von den Kapern Metall mit Noten; es ward aber sofort wieder aus der Bank geholt, so daß diese nur den Verlust an Prägekosten hatte.

Digitized by Google

Insolvenz noch vor der Zahlungseinstellung herbeiführen. Bekannt ist, daß manche Banken unter solchen Umständen Zeit zu gewinnen gesucht haben; wie z. B. die Bank von England durch Zahlung in kleinem Gelde, selbst sixpence, und manchmal, namentlich wenn der panische Schrecken auf einer bestimmten, vorübergehenden Ursache beruhte, wie z. B. 1745 bei dem Marsche des Prätendenten auf Derby, hat das gute Folgen gehabt; aber es ist ein gefährliches Spiel, das die Zettel ganz discreditiren und depretiiren kann, und ist weiter nichts als eine verhüllte Beschränkung der Zahlungseinstellung.

Die Zettelbank ist unter diesen Umständen genöthigt, ihren Geschäftskreis weit enger zu halten, als eine Bank ohne Zettelemission; für den Betrag ihrer Zettelcirculation darf sie eigentlich nur discontiren, und andere Geschäfte kann sie ohne Gefahr nur mit ihrem übrigen Capitale betreiben; aber auch dieses wird sie so viel wie irgend möglich mobil halten müssen.

Damit ist auch gesagt, daß Zettelbanken weit leichter in die Gefahr kommen, in Ermangelung solider Geschäfte schwindelhafte und unproductive Unternehmungen zu begünstigen, als andere Banken, und diese Gefahr wird unendlich vermehrt einestheils durch die Nothwendigkeit eines großen Stammcapitals, anderestheils (d. h. bei Banken ohne Begränzung der Emission) durch die Fähigkeit, das Betriebscapital so weit zu vergrößern, als die augenblicklichen Verkehrsverhältnisse es gestatten.

Oben haben wir schon die Nachtheile großer Stammcapitalien angedeutet; die Theilnehmer der Bank können auf das Stammcapital selbst nur unverhältnißmäßig geringe Zinsen beziehen, da von dem Zinsfuße, den die Bank nimmt, und der höchstens mit dem landüblichen gleichsteht[1]), noch der Verlust an Verwaltungskosten abgeht und nicht immer das ganze Capital beschäftigt sein kann, und ihr Gewinn muß von fremdem Betriebscapitale bezogen werden. Die Bank kommt daher in Versuchung, einestheils ihr fremdes Betriebscapital (Zettel) sehr auszudehnen, und außer Verhältniß zu den Geschäften zu bringen, die für sie angemessen sind, anderestheils hoch rentirende und daher gewagte Geschäfte zu machen. Nichts ist daher verkehrter, als wenn die Solidität einer Bank in großen Stammcapitalien gesucht wird; das Stammcapital muß vielmehr so klein wie möglich sein, und für die Liquidation kann dadurch gesorgt werden, daß ein tüchtiger Reservefonds gesammelt wird und die Theil-

1) In Nordamerika gewöhnlich 2 Proc. niedriger.

Digitized by Google

nehmer verpflichtet werden, Nachzahlungen zu leisten. Aber die Papiergeldfabrik der Zettelbank kann eines größeren, baar eingezahlten Stammcapitals zum Anfange des Betriebes nicht entbehren, da baares Geld zu den ersten Geschäften und für den Tresor nöthig ist und nicht mit Noten gekauft werden darf [1]).

So ist den Zettelbanken, welche ohne Beschränkung auf eine bestimmte Menge emittiren können, eine große Versuchung geboten, ohne Gränzen zu emittiren und dadurch ihr Betriebscapital so zu vermehren, daß es nicht mehr möglich ist, dasselbe in soliden und schnell realisabeln Geschäften zu verwenden. Und für Zettelbanken mit beschränkter Emission ist die Gefahr, daß die Gränze nicht gehalten wird.

Diese Möglichkeit der Expansion, deren Gefahren in anderer Hinsicht oben schon angedeutet worden sind, bedingt überhaupt wichtige Unterschiede zwischen den verschiedenen Arten der Banken. Die unbedingte Expansion ist nur möglich bei Banken mit illimitirter Zettelemission; eine begränzte Expansion bei Banken mit limitirter Zettelemission und bei den wenigen Giro- und Depositen-Banken, welche im Stande sind, einen Theil ihres Betriebscapitals in stillen Zeiten unbeschäftigt liegen zu lassen. Alles Bedenkliche, was mit der Expansion verbunden ist, namentlich die große Gefahr für die Bank selbst, steigt natürlich mit der Fähigkeit der Ausdehnung.

Ist demnach im Ganzen die Expansion bei Zettelbanken gefährlicher als bei anderen Banken, so wird diese Gefahr noch durch folgende Umstände vermehrt. Die Giro- und Depositen-Bank expandirt sich durch baares Geld, und tritt die entsprechende Contraction ein, so vermehrt sie durch Einziehung ihrer Forderungen ihren Baarschatz; die Zettelbank expandirt sich durch Forderungen auf sich, und bei einer Contraction gewinnt sie nichts, als ein Erlöschen dieser neuen Forderungen. Die Giro- und Depositen-Bank discreditirt durch ihre Expansion sich nur dann, wenn geglaubt wird, daß sie mit zu vielen Segeln fährt; die Zettelbank aber setzt unter allen Umständen die Forderungen an sich (die Zettel) in die Gefahr der Discreditirung und Depretiation mag sie sie nun selbst vermehren, oder die Masse der Circulation durch Metallemissionen vergrößern [2]). Jene bereitet einen ruin nur

1) Obgleich ich glaube, daß $^1/_5$ — $^1/_6$ der ganzen Zettelmasse ausreicht. Je kleiner das Stammcapital ist, desto größer kann später der Baartresor gehalten werden. Die Bank von Frankreich hat 3—4mal so viel Zettel, als Stammcapital und mehr Baarvorrath, als Zettelcirculation.

2) Daß starke Metallemissionen, verbunden mit starken Notenemissionen, dieselbe

Digitized by Google

mittelbar durch Nährung des Fiebers, diese unmittelbar durch Vermehrung der Zettel über die Tragfähigkeit des Verkehres.

In der Expansionsfähigkeit liegt auch der Grund, weswegen die Directionen der Zettelbanken dem Andringen der Theilnehmer und des Publicums auf Erweiterung der Geschäfte so viel schwerer widerstehen können, als die anderen Banken, bei denen die Ausdehnung des Verkehres nicht so facultativ ist. Diese Gefahr tritt natürlich um so stärker hervor, je unbegränzter die Emissionsfähigkeit ist. Jede Mäßigung der Direction wird als Bornirtheit und als Feindseligkeit gegen den Verkehr verschrieen und schwächt dem Geschrei des Publicums gegenüber selbst den Credit der Bank.

Die Theilnehmer und das Publicum drängen aber nicht allein auf Vermehrung der Creditbewilligungen der Bank, weit stärker drängen sie auf Vermehrung des Papiergeldes an sich. Der Vortheil, der von den Bankgeschäften erwartet wird, ist dabei secundär; die Hauptsache ist der Gewinn, den die Zettel für gewisse Classen der Theilnehmer und des Publicums in Aussicht stellen. Dies sind diejenigen Classen, die ein Interesse an der Steigerung der Preise und der Verminderung des Geldwerthes, an dem vorübergehenden Herabgehen des Zinsfußes haben, die von dem Einschmelzen und Exportiren des Metallgeldes, von den Schwankungen in allen Preisen und allen Verkehrszweigen, endlich von dem Wucher mit einem entwertheten Papiergelde Gebrauch zu machen verstehen: also namentlich Grundbesitzer, Schuldner, Banquiers, Fabrikanten, Leute, die in Geldverkehr mit den ärmeren Classen stehen und so gewissenlos sind unredlichen Vortheil diesen gegenüber zu suchen, kurz die Herrschenden in dem Landstaate sowohl als in dem Industriestaate.

Es ist das Interesse, das zu allen Zeiten Papiergeld und Zettelbanken verlangt hat und das heute in Deutschland dazu drängt! [1])

Wirkung haben, wie ungemischte Notenemissionen, hat sich in England 1823—1825 gezeigt.

1) Bei den Projecten, dem Grundbesitze durch Papiergeld aufzuhelfen, die in Preußen von 1808 bis 1825 unaufhörlich auftauchten — namentlich von Hrn. v. Bülow-Cummerow — gestanden die Projectanten meist zu, daß das Papiergeld depretiirt werden würde; doch aber sollte es einen gezwungenen Cours erhalten und in allen Zahlungen vom Staate angenommen werden. Der Gedanke war aber, daß die verschuldeten Grundbesitzer Zinsen und Stamm ihrer Schuld, sowie Steuern mit Gewinn sollten abtragen können. Vergl. Hagen, über das Agrargesetz. Königsberg 1814, gegen den Schluß. Ueber neuere Forderungen dieser Art s. meinen Aufsatz: „Zur Würdigung des

Digitized by Google

Dieses mächtige Interesse strebt stets, die Schranken zu sprengen, die vorsichtige Regierungen der Zettelemission etwa gesetzt haben, und die Expansion unbedingt zu machen: wo keine Schranken gesetzt sind, die Emission immer mehr und mehr auszudehnen.

Es arbeitet am mächtigsten natürlich in der Bank selbst. Die Actionaire gewinnen, so lange die Bank steht, natürlich bei jeder Ausdehnung des Zettelgeschäfts durch Dividende und Cours der Actien, durch Leichtigkeit und Wohlfeilheit der Creditbewilligungen; und alle Actionaire ohne Ausnahme haben daher das lebhafteste Interesse an der Vermehrung der Zettelemission. Kommt nun zu diesem Interesse auch die Erwartung auf Gewinn durch die Zettelcirculation an sich, so erhält es eine solche Gewalt, daß die Direction und selbst die Regierung nur schwer Widerstand leisten: wenn auch die Direction Widerstand leisten will, was selten genug geschehen wird, da sie am meisten gewinnen kann.

Die gewissenlosen, mächtigeren Actionaire gewinnen aber auch noch, wenn eine Ueberspannung oder gar ein endlicher Bruch der Bank eintritt; denn wenn sie im Allgemeinen solche Ereignisse nicht besonders fürchten, so ist dies vor Allem bei der Zettelbank der Fall; die Entwerthung des Papiergeldes stellt den Wissenden so enorme Gewinne in Aussicht, daß alle Möglichkeit des Verlustes bei den Ereignissen, durch welche sie herbeigeführt wird, dagegen verschwindet. Ein Bruch der Bank folgt auch noch nicht nothwendig aus der Ueberspannung; die erste Folge ist eine Einstellung der Notenrealisation oder Erklärung der Noten zum gesetzlichen Zahlungsmittel, wobei die Bank selbst sich sehr wohl befinden kann und Alle, die das entwerthete Papiergeld zu brauchen verstehen und dies zu thun sich nicht schämen, noch besser.

Wirkt nun innerhalb der Bank der Eigennutz der Actionaire mächtig auf Vermehrung der Zettel, so drängt von außen der Eigennutz anderer Leute ebenfalls darauf. Es hat auch dieser Eigennutz innerhalb und außerhalb der Bank ein leichtes Spiel, die Wohlfahrt des Landes zum Deckmantel zu nehmen, und sich hinter falsche volkswirthschaftliche Darstellungen von der Wirkung des Papiergeldes zu flüchten, da unter den Regierten wie unter den Regierenden so Wenige sind, die von diesen Dingen richtige Begriffe haben.

Projects einer Berliner Hypothekenbank." Haude und Spenersche Zeitung 1845, Nr. 76 u. ff. Die oben angeführte Ansicht von „Gemini" ist ein anderes Zeugniß, wie unumwunden manche Leute Verschlechterung der Circulation verlangen.

Digitized by Google

Fern davon, daß er als Eigennutz erkannt würde, findet er in den Betrogenen und Irrenden den mächtigsten Beistand. Es erhebt sich das Geschrei, die Bank werde ihren gemeinnützigen Zweck nicht erfüllen, wenn sie die Zettel nicht vermehre, nicht alle beengenden Schranken der Emission sprenge, dem Verkehre nicht reiche Capitalien zuführe, ihn von jedem Drucke befreie u. s. w. Jede Vorsicht der Bank, um den Verkehr vor Krisen zu schützen, wird als ängstliche Sorge für die Actionaire geschildert — von denen vielen gerade die Zahlungseinstellung erwünscht sein würde.

So können Zettelbanken nur schwer ihre Circulation in mäßigen Gränzen halten, fast unmöglich ist es ihnen, sie bei drohenden Stürmen zu beschränken, und wenig helfen gesetzliche Schranken. Die beschränkte Zeitelbank wird nicht lange beschränkt bleiben.

Das gemeinschaftliche Drängen zweier an sich einander entgegenstehender Interessen, des Gewinnes der Theilnehmer, und des Sondervortheils wie der falschverstandenen Interessen des Publicums, auf eine leichtfertige und übermäßige Ausdehnung der Creditirungen ist also bei der Zettelbank durch die Verbindung mit der Papiergeldfabrik in einem Grade heftig, wie es bei einfachen Banken nie sein kann. Es ist aber auch in eben so hohem Grade gefährlich, und den wahren Aufgaben der Bank, der eigenen Erhaltung und der Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt verderblich. Mit der Ausdehnung des Betriebes wird es immer schwerer, geeignete Bankgeschäfte zu finden, das Fieber des Verkehres wird immer gesteigert, die Einschränkung des Betriebes immer mehr erschwert, und in viel höherem Maaße, als bei anderen Banken.

Ich erinnere hier wieder an das Beispiel der Bank of the United States, kann aber auch die Geschichte jeder anderen Zettelbank, die längere Zeit bestanden hat, für mich anführen. Das Uebermaaß der Gefahr läßt sich nur dann einigermaaßen in Schranken zurückführen, wenn das Element des Gewinnes aus der Bank herausgebracht wird. Das ist freilich fast nur dann möglich, wenn der Staat die Bank selbst übernimmt. Die Zettelbank ist eine Maschine mit Hochdruck, die Giro- und Depositen-Bank eine mit Niederdruck. Zwar arbeitet die Hochdruckmaschine mit größerer Kraft und weniger Feuerung, aber der Kessel springt auch mit größerer Zerstörung und die Gewalt des Dampfes ist schwerer zu zügeln. Und weder Capitain noch Passagiere des Hochdruckbootes auf dem Mississippi kümmern sich viel um Mäßigung der Dampfkraft, jener will nicht unnütz heizen, diese wollen rasch vorwärts — jede Stunde Fahrt ist ja Verlust von

Digitized by Google

10, 20, 30 Cents, je nachdem der Passagier zu verdienen im Stande ist —; sie denken, der „biler“ hält diese Fahrt noch aus, und der Capitain hat vielleicht doppelt versichert. Die Aufsicht eines Constable würde schon etwas helfen; hätte ein Beamter die Führung des Schiffes, dann wäre die Gefahr auf das unvermeidliche Maaß zurückgeführt. Aber dies unvermeidliche Maaß bleibt groß genug.

Die Parallele zwischen dem Wesen der Zettelbank und dem der Giro- und Depositen-Bank schließen wir ab mit dem Einflusse, den die Concentration der Geldgeschäfte auf sie hat. Hier tritt uns ein sehr folgereicher Unterschied entgegen.

Wir haben oben die besondere Verwundbarkeit der Landesbanken hervorgehoben und angedeutet, daß der eigenthümliche, dem Privatcredit sich nähernde Bankcredit nur bei kleinen Localbanken sich rein und vom Staatscredit abgesondert halten läßt. Im Wesen der Zettelbank liegt aber eine Nöthigung, über eine locale Wirksamkeit hinauszugehen, großen Umfang zu gewinnen, und Landesbank zu werden; das verlangt die Papiergeldfabrik als Bedingung ihrer Thätigkeit — sobald die Zettel nicht mehr eigentliche Handelseffecten sind [1]) — und an sich ist es auch in der That viel gefährlicher, in einem Lande zehn Anstalten zu haben, die nach Belieben und ohne sich um einander zu kümmern, Papiergeld fabriciren, als eine Centralanstalt. Es ist gefährlicher für die einzelnen Anstalten sowohl, als für das Publicum. Dagegen ist die Bedingung der Wirksamkeit des Depositen- und Giro-Verkehres, daß er möglichst local ist, in die entferntesten Winkel dringen kann.

Verlangt aber das Wesen des Zettelverkehres, daß die Bank Landesbank wird und ihr Credit eine Doppeltheit erhält, welche die Bank auch doppelten Gefahren aussetzt, so wird diese Affection des Bankcredits durch den Staatscredit noch durch die staatliche Natur des Zettelgeschäfts vermehrt. Hat jede Bank als Institut der Volkswirthschaftspflege staatliche Functionen, so ist die mit der Zettelbank verbundene Papiergeldfabrik rein staatlich, und wenn sie von Privatleuten verwaltet wird, so schützt dies ihr Papiergeld nicht vor dem Einflusse des Staatscredits, und sie selbst nicht vor Willkürlichkeiten einer schlechten Regierung.

1) Damit das Papiergeld im ganzen Lande Umlauf erhalte, was sonst nur durch eine große Zahl kostbarer und — da man nie berechnen kann, welche Notenmassen sich gerade auf einen Punct werfen werden — gefährlicher Filialetablissements einigermaaßen bewirkt werden kann.

Digitized by Google

Kann die Bank, und namentlich die Landesbank, überhaupt Anforderungen einer willkürlichen oder nothleidenden Regierung schwer Widerstand leisten, so kann es am wenigsten die Zettelbank, die das Mittel hat, das nöthige Geld zu Vorschüssen und Anleihen zu schaffen. So haben die Banken von Kopenhagen, Stockholm, Wien ihre Noten sich endlos vermehren lassen, bis sie brachen, weil die Regierung sie bedurfte. So hat die Bank von England nur in ein paar Fällen die Discontirung von Anleihen verweigern können (1783 und 1819). Diese Abhängigkeit hat die Folge, daß, während in Zeiten des lebhaften Verkehres das Interesse der Banktheilnehmer und das Geschrei des Publicums zur Vermehrung der Zettel drängt, im Kriege und in Zeiten der Finanznoth die Regierung Zettelvermehrung verlangt. Landesbanken werden in solchen Zeiten Papiergeld in eben solchen Massen aussenden, wie Regierungen die selbst Papier emittiren, und ebensowenig eine Gränze finden. Weniger einem solchen Mißbrauche ausgesetzt sind Localbanken.

Ferner entsteht die Gefahr, daß, wenn die Bank im eigenen Interesse die Zettelemission übermäßig vermehren will, sie einen etwaigen Widerstand der Regierung weit leichter überwindet als Localbanken, und im vermeintlichen Interesse der Finanzen weit leichter von der Regierung Unterstützung bekommt, um die Zettelmasse in Umlauf zu erhalten: z. B. durch Erhebung der Noten zum gesetzlichen Zahlungsmittel, durch Zwangscours, Einstellung der Realisation: eine Unterstützung, die in allen Fällen dem Wesen der Bank widerspricht.

Endlich werden Noten einer Landesbank bei übrigens gleicher Sicherheit leichter depretiirt als Noten einer Localbank, da sie in weiterem Umkreise umlaufend auch von verschiedeneren Verkehrsconjuncturen berührt werden, und da bei einer Zweigbank, deren die Landesbank nicht entbehren kann, Zahlungseinstellungen, die einen run auf die Hauptbank und Entwerthung der Zettel zur Folge haben, weit leichter vorkommen können, als bei einer mit gleicher Redlichkeit und Umsicht verwalteten Localbank.

So haben wir wieder ein Verhältniß, in dem dasjenige, was die natürliche Entwickelung der Zettelbank erfordert, für sie wieder auf's Aeußerste gefährlich ist und sie namentlich zum Regulator des Verkehres ganz unbrauchbar macht.

Digitized by Google

Wir haben in dem Bisherigen immer nur von der reinen Zettelbank und von der reinen Giro- und Depositen-Bank geredet. Was aber von den reinen Zettelbanken gilt, gilt auch von den gemischten Zettel-, Giro- und Depositen-Banken; nur läßt sich bei diesen einestheils die Zettelmenge in etwas mäßigeren Schranken halten, anderestheils ist die Gefahr, zu viele und ungeeignete Geschäfte zu machen noch größer, als bei der reinen Zettelbank.

Ein besonderes Verhältniß ist hier noch zu erwähnen. Giro- und Depositen-Banken haben die üble Eigenschaft, daß sie, während sie in stillen Zeiten große Theile ihres Betriebscapitals liegen lassen, in lebhaften Zeiten leicht — jedoch nicht immer — eine Schmälerung des Betriebscapitals erfahren, indem Einschüsse zurückgefordert werden. Bei Banken, die nicht auf Gewinn arbeiten, können die Folgen dieser Uebelstände sehr leicht ertragen oder abgewendet werden; bei anderen Banken aber, namentlich bei Actienbanken, führt es dazu, daß die Theilnehmer auf alle Weise versuchen, zur Deckung des Verlustes ein Zettelgeschäft einzuführen — mögen nun die Zettel unter dem Namen „Zettel", „Giro-Anweisungen", „Depositenscheinen", „post-bills" oder wie sonst gehen, worin wir keinen Beweis für die Nothwendigkeit des Zettelverkehres, sondern nur einen neuen Beweis für die übeln Wirkungen des Gewinnstrebens bei Banken sehen. Daß aber Gewinn ohne Zettelemission überhaupt nicht möglich sei, wie in Deutschland allgemein behauptet wird, kann man nach den in England gemachten Erfahrungen nicht zugestehen, wo so viele joint-stock-banks — von Privatbanken zu schweigen, bei denen die Verwaltungskosten weit weniger Gewinn verzehren — ohne Zettel arbeiten und theilweise schon seit 20 Jahren gearbeitet haben.[1])

Betrachten wir nun die Eigenthümlichkeiten in den Wirkungen beider Bankgattungen in volkswirthschaftlicher, finanzieller und politischer Beziehung.

Die volkswirthschaftlichen Wirkungen der Giro- und Depositen-Banken sind für den Augenblick allerdings weniger gewaltig als

---

1) Crempel. Stammcapital = ½ Mill.; Depositen zu 2½ % = 4 Mill. Giroeinschüsse ohne Gebühren 1 Mill. Durchschnittliche Anlage im Disconto u. s. w. 4 Mill. à 4 Procent = 160,000: davon ab 100,000 Thlr. Depositenzinsen, 20,000 Thlr. Kosten, 10,000 Thlr. Reservefonds, bleiben 6 Proc Gewinn.

Digitized by Google

die der Zettelbanken, da sie nur schon vorhandene Werthe sammeln, während diese neue Werthe anticipiren. Aber sie sind sicherer und dauernder, weil ihr Gang stätiger und ihr Bestehen weniger gefährdet ist.

Die Wirkungen der Zettelbanken sind stets precär, weil Krisen des Verkehres und Verlegenheiten der Banken immer erwartet werden müssen. Sie werden nur in solchen unerschöpften Ländern dauernd wohlthätig und groß sein, wo große Productionen und Werthbildungen durch die Anticipation — die Zettel — hervorgerufen sind, und wo auch nach großen Zerstörungen durch Bankkrisen die Masse des Volksvermögens einen großen Ueberschuß gegen frühere Zeiten ergibt, so daß ein wahrer Fortschritt durch die Zettel eingetreten ist.

Die Beispiele, die wir von der Angreifbarkeit der Banken angeführt haben, sind aus der Geschichte der Zettelbanken genommen. Giro- und Depositen-Banken lassen sich durch eine solche Wirkung in die Ferne nicht so leicht stürzen, da sie panics weniger ausgesetzt sind; sie unterliegen erst, wenn der Feind ihren Schatz leert — wie Davoust. Aber diesem Schicksale sind Zettelbanken auch ausgesetzt, wie die Bank von Genua 1745, und daß es für sie kein wenig erhebliches Unglück ist, wie man wohl behauptet hat, lehrt das Beispiel derselben Bank, die bis zu ihrer Aufhebung nicht wieder voll realisirt hat.

Daß alle einzelnen übeln Folgen der Banken, die im dritten Abschnitte geschildert sind, bei Zettelbanken doppelt stark hervortreten, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden, wenn daran erinnert wird, daß Zettelbanken weit stärker wirken und schwanken, als Banken ohne die Zuthat der Papieremission. Zu diesen potenzirten übeln Folgen der Zettelbank als Bank kommen nun aber noch die besonderen der durch sie bewirkten Papiercirculation.

So lange die Zettel als wirkliche Handelseffecten (Sola-Wechsel) umlaufen, haben sie die guten und die bösen Wirkungen einer vermehrten Wechselcirculation, mit Eigenthümlichkeiten, welche in dem Ursprunge, der Art des Vertriebes und der Realisation liegen. Aber ich bezweifle, ob Zettel jetzt irgendwo als eigentliches Handelseffect Umlauf erhalten würden, und es würde unpraktisch sein, auf die Eigenthümlichkeit ihrer Circulation in dieser Qualität näher einzugehen. Sie sind jetzt entschieden und überall Papiergeld, und haben nirgends lange eine andere Qualität gehabt.

Das Bankpapiergeld aber verhält sich in seinen Wirkungen auf den Verkehr, so lange es zu pari umläuft, ganz ebenso wie

Digitized by Google

Staatspapiergeld; es kann dieselben guten Folgen haben, und muß dieselben Nachtheile herbeiführen. Von jenem wie von diesem gilt, daß kleine Quantitäten gut wirken können, große auch dann verderblich wirken müssen, wenn sie zu pari umlaufen, und daß Quantitäten, die in einem Momente dem Verkehre angemessen waren, im anderen zu groß sein können [1]).

Nur in der Art, auf welche beide Gattungen von Papiergeld in den Verkehr gebracht werden, in den Gründen zu ihrer Emission, in der Masse, in welcher sie auf den Markt kommen, in der Expansion und Contraction, in dem Grade, in denen sie in den kleinen Verkehr dringen, in der Gefahr der Entwerthung und in der Möglichkeit, den gesunkenen Werth wieder herzustellen, treten Unterschiede zwischen dem Bank- und dem Staats-Papiergelde ein, die in ihren volkswirthschaftlichen Wirkungen von Wichtigkeit sein können.

1) Bankgeld wird zwar in der Regel in unmittelbarer Unterstützung des Handels und der Production, Staatsgeld als Zahlung zur Deckung eines Deficits ausgegeben werden; aber auch Bankgeld, wird häufig, und namentlich von Centralbanken, zur Deckung von Staatsbedürfnissen, zu unproductiven Ausgaben, Staatsgeld zur Beförderung von productiven Unternehmungen direct oder durch Beleihung ausgegeben werden. Also ist hier kein durchgreifender Unterschied zu finden. Bei der Emission von Papiergeld zur Production möchte ich aber fast dem Staatspapiergelde einen Vorzug vor dem Bankgelde geben. Denn letzteres wird präsumtiv mit mehr Umsicht solchen Unternehmungen zugeführt werden, die der Gesammtheit ersprießlich sind; ersteres wird den Speculationsgeist unmittelbar aufstacheln und Ueberproduction herbeiführen. [2])

---

1) Vgl. Nebenius' erschöpfende Darstellung im „Oeffentl. Credit."

2) Das große Publicum scheint nicht aufmerksam genug auf die ungeheueren Preisschwankungen zu sein, die auch bei Paristand des Papiergeldes eintreten (vgl. Nebenius, Oeffentl. Credit, S. 154 ff.) Die „Wohlfeilheit der Capitalien" reizt zur Ueberspeculation. Die Preise steigen. Nun wird übermäßig producirt und importirt. Die Speculation schreckt plötzlich zurück und das zu viel Producirte und Importirte verliert seinen Werth. Zugleich hat in Folge des Schwankens der Ein- und Ausfuhren ein Schwanken des Metallpreises begonnen. Das Alles ist vor der eigentlichen Depretiation. Diese Schwankungen aber treten natürlich in viel heftigerem Maaße ein, wenn die Ueberproduction und Speculation unmittelbar genährt war, als wenn sie das Capital erst aufsuchen mußte. Interessant in dieser Beziehung ist folgende New-Yorker Preistabelle. Es galten dort am 1. Januar

Digitized by Google

2) Was die Gründe der Emission anlangt, so sollte bei Bankgeld sowohl wie bei Staatsgeld nur eine gebieterische Nothwendigkeit des allgemeinen Wohles als hinreichender Grund anerkannt werden. Aber bei jenem kann auch der Gewinn der Bank, das Sonderinteresse ihrer Leiter, bei diesem eine nachlässige und kümmerliche Finanzverwaltung, oder auch bei beiden falsche staatswirthschaftliche Begriffe und laute Forderungen des Publicums zu Emissionen bestimmen. In wohlgeordneten, einsichtig verwalteten Staaten ist daher die Gefahr einer unzeitigen und übermäßigen Emission weit größer, wenn sie von einer Privatbank abhängt, als wenn sie vom Staate unmittelbar oder durch eine Staatsbank ausgeht: denn auch abgesehen von dem treibenden Sonderinteresse der Bank und ihrer Leiter, werden die Regierer des Staates und der Staatsbank voraussichtlich von richtigeren staatswirthschaftlichen Begriffen geleitet werden, als die reinen Praktiker an der Spitze der Privatbank, und unter allen Umständen werden sie dem Andrange des Publicums besseren Widerstand leisten können. In völlig ungeordneten Staaten, oder solchen, die in großer finanzieller Bedrängniß sind, ist an sich von einer Bank weniger ein Uebermaaß in der Papieremission zu fürchten als vom Staate, da sie es weniger in ihrer Gewalt hat,

---

d. Jahr	bei einer Notenmenge (incl. der nicht in Circulation befindlichen) von:		1 Barrel Mehl ꝛc.	5 Bush. Weizen ꝛc.	5 Bush. Mais ꝛc.	5 Bush. Roggen ꝛc.	5 Pfd. Baumwolle ꝛc.
1835	103,692,000	(par)	556	500	370	375	85
1836	140,301,000	(„)	760	725	450	565	80
1837	149,186,000	(„)	1087	1030	535	600	90
1838	116,139,000	(ca. 6 Proc. disc.)	875	975	420	575	55
1839	135,171,000	(ca. 3 Proc. disc.)	900	875	460	575	70
1840	106,969,000	(par)	600	590	375	335	50

Der veranschlagte Werth (Preis) des Grundeigenthums in New-York betrug 1833 im Anfange des Fiebers bei circa 220,000 Einw. 114⅛ Mill. Doll., 1836 unmittelbar vor der Einstellung der Realisation bei circa 280,000 E. 233¾ Mill. Doll., 1842 nach der Wiederaufnahme der Realisation in der ganzen Union bei circa 350,000 E. 176½ Mill. Also kam 1833 auf den Kopf der Einwohnerschaft fast 519 D. Grundwerth, 1836 fast 835, 1842 über 504. Also hatte ein Schwanken von über 60 Procent in 10 Jahren stattgefunden, während eine dauernde Preiserhöhung gar nicht eingetreten war. — Von dem Hauptwerke über diesen Gegenstand, Tooke, Thoughts on the high and low prices ist jetzt eine neue Ausgabe erschienen, die ich leider noch nicht gesehen habe.

Digitized by Google

ein. Uebermaaß in Circulation zu bringen, und das Risico für sie noch immer größer ist als für den Staat.

Aber dieser Vorzug verschwindet, so wie die Bank dem Einflusse des Staates unterliegt, und bestimmt wird, in seinem Interesse und mit seiner Hülfe Noten zu emittiren. Und wie leicht auch eine Privatbank, namentlich eine Centralbank, einem solchen Einflusse unterliegt, haben wir gesehen. Findet nun der Staat einen bereitwilligen Agenten für Verbreitung von Papiergeld in der Bank, so wird er leichter zu unzeitigen und übermäßigen Emissionen greifen als ohne Bank: das odium der Maaßregel wird mehr von ihm abgewandt und dem leichtsinnigen Financier tritt die Unmöglichkeit der Wiedereinziehung nicht so nahe vor die Seele. Daher ist auch in ungeordneten und bedrängten Staaten die Gefahr unzeitiger und übermäßiger Papieremissionen größer, wenn Banken vorhanden sind, als ohne solche. Von den Papiergeldemissionen, die ein erträgliches Maaß überschritten haben, sind die meisten von Banken ausgegangen: wie das österreichische, russische, schwedische, dänische — das englische während der Restriction will ich gar nicht rechnen. Selbst für die Assignaten liegt die erste Quelle in der caisse d'escompte. Unter den Großmächten hat in den Revolutionskriegen das einzige Preußen einiges Maaß in Papieremissionen gehalten; dort bestand zwar eine Bank, sie wurde aber bis 1806 von den Finanzen ignorirt, und von 1806—1811 stand sie still. [1])

3) Was die Masse und die Verbreitung des Papiergeldes (die Kleinheit der Apoints) betrifft, so liegt schon in dem oben Gesagten, daß in wohlgeordneten Staaten Banken in dieser Hinsicht viel leichter zu weit gehen als der Staat, in zerrütteten Staaten aber von den Banken weniger Mißbrauch zu fürchten ist, als vom Staate, so lange jene sich von der Regierung unabhängig erhalten; umgekehrt aber, wenn sie sich mit der Regierung verbinden. Stellen wir die französischen Assignaten außer Rechnung, wie sie auch wahrlich in einer staatswirthschaftlichen Computation keinen Platz beanspruchen können, so werden die Emissionen von Bankpapiergeld sich mit denen von Staatspapiergeld wohl in eine Reihe stellen können. Betrug die amerikanische continental money am Ende des Unabhän-

1) Was auch ein Beweis ist, daß Staatsbanken dem Mißbrauche durch eine Regierung nicht mehr ausgesetzt sind, als Privatbanken, wie die Wiener, und als eine Nationalbank, wie die Stockholmer, wohl die einzige wahre Nationalbank.

Digitized by Google

gigkeitskrieges nach dem Nominalwerthe 95 Thlr. Pr. auf den Kopf (200 Mill. Doll.), die spanischen Vales 1799 etwa 15 Thlr. (2308 Mill. reales d. v.), so betrugen die Noten der Wiener Stadtbank nach dem Nominalwerthe 1815 etwa 20 Thlr. Pr. auf den Kopf (650 Mill. Fl.), die Transportzettel der Stockholmer Nationalbank — ohne Lehn-Banco-Zettel — um die Mitte des vorigen Jahrhunderts etwa 36 Thlr. Pr. (600 Mill. Thlr. Kupfer): von den Zetteln der dänischen (quasi-Staats-) Species-Bank nicht zu reden (1813 circa 190 Thlr. Pr. auf den Kopf). — Auch in Hinsicht auf die Kleinheit der Apoints und das Eindringen in alle Verkehrszweige möchte kein Unterschied zwischen Staats- und Bankpapiergeld zu finden sein.

4) In der Expansion und Contraction nach Bedürfniß sieht man gewöhnlich einen besonderen Vorzug des Bankpapiergeldes. Wie zweifelhaft dieser Vorzug ist, geht aus der bisherigen Darstellung hervor, da die Expansion das Fieber nährt, die Contraction die Krise beschleunigt, und bei der Schwierigkeit, das Bedürfniß richtig zu erkennen, das Verfahren der Bank in dieser Beziehung fast lediglich von dem blinden Zufalle regiert wird — abgesehen von Gewinnrücksichten bei einer Privatbank. Ob nun dieser blinde Zufall es besser fügt, als der andere blinde Zufall, der die Vermehrung oder Verminderung des im Umlaufe befindlichen Theiles einer fest begränzten Papiermasse regiert, hängt von tausenderlei Umständen, am wenigsten von menschlicher Weisheit ab. Es ist aber auch nicht richtig, die Contrahibilität und Expansibilität als eine ausschließliche Eigenthümlichkeit des Bankpapiergeldes zu betrachten; sie findet bei ihm nur leichter statt. Eine intelligente Finanzverwaltung wird so wenig wie eine Bankdirection Papiergeld wieder ausgeben, wenn es stark zu den Cassen drängt: nur bemerkt sie dies Andrängen nicht so leicht und kann noch weniger leicht ihre Ausgaben einschränken. Daß sie das Papiergeld in solchen Fällen, in denen der Handel rascher und starker Hülfe bedarf, die nur durch eine vorübergehende Papieremission gewährt werden kann, nicht so leicht vermehren und dem Gewerbe zuführen kann, ist richtig, wenn jenes auf eine bestimmte Masse begränzt, gewissermaaßen fundirt ist, nicht aber wenn es wie eine schwebende Schuld behandelt wird. Die extraordinairen Hülfen, die die englische Regierung der Bank und dem Handel durch Schatzkammerscheinemissionen 1793 und 1811 gewährte, kamen so schnell, als gleich starke Banknotencreationen hätten kommen können. Eben so rasch konnte der Bremer Senat dem Handelsstande bei der furchtbaren

Digitized by Google

Krise im Herbste 1799 helfen, als auf einmal die überfüllten Waarenlager unverkäuflich geworden waren, indem wenige Wochen nach dem Ausbruche neucreirte Staatsbillets auf Waaren auf 3- und 6-monatliche Termine vorgestreckt wurden. In den angeführten Fällen hat aber der Staat sogar eine viel umfassendere Hülfe gewährt, als in England die Bank wirklich gewähren konnte, die am Ende ihrer Kräfte war, und als in Bremen eine Bank ohne Gefahr des Ruins hätte gewähren können. Es kann also sogar behauptet werden, daß in solchen Nothfällen, in denen eine starke vorübergehende Expansion nach Bedürfniß wirklich nöthig ist, der Staat größere Hülfe gewähren kann, als eine Bank. Die Möglichkeit der entsprechenden Contraction ist bei geordneten Finanzen unzweifelhaft.

4) Was nun endlich das Verhalten der beiden Gattungen von Papiergeld zur Realisation und zur Entwerthung anlangt, so läßt sich auf dem Raume, der uns hier gestattet ist, nur das sagen, daß in Zeiten des Friedens und in geordneten Staaten der ruhige Umlauf von Papiergeld davon unabhängig ist, ob der Staat oder eine Bank es ausgestellt hat; es kommt nur darauf an, ob die Massen nicht zu groß, die Apoints nicht zu klein sind und ob es auf Verlangen baar realisirt wird; daß aber Staatspapiergeld sehr bequem baar realisirt werden kann, davon giebt das preußische seit 1810 einen Beweis. [1]) Giebt es einen Unterschied, so ist es der, daß Bankgeld in Friedenszeiten empfindlicher ist, als Staatsgeld, weil auch in Zeiten der völligen Sicherheit des Staatscredits der Credit der Bank durch eigenes Benehmen oder Conjuncturen der Handelswelt erschüttert werden kann, [2]) und in wohlgeordneten Staaten ein Drängen auf Vermehrung des Papiergeldes bei Bankgeld mehr zu fürchten ist, als bei Staatsgeld. In Zeiten des Krieges und in erschütterten Staaten verdient das Papiergeld kleiner Localbanken, die den eigenthümlichen Bankcredit sich zu erhalten vermögen und vernünftig wirthschaften, deren Noten einen kleinen, bestimmt begränzten Rayon haben, entschieden den Vorzug vor Staatspapiergeld: seine Realisation kann noch sehr lange fortgesetzt werden, und so lange es realisirt

1) Für welches mein Vater zuerst die Realisation eingerichtet hat.

2) Der Ausbruch des Krieges zwischen Mexico und America kann den Staatscredit Preußens nicht schwächen; hätte aber eine rheinische Zettelbank sich mit Exporteurs nach Mexico stark eingelassen, so würde ihr Credit, auch ohne große Handelskrisen, wie sie möglicherweise aus jenem Kriege entstehen können, leiden.

Digitized by Google

wird, bleibt es auf pari oder schlägt nur unbedeutend ab.[1]) Das Papiergeld großer Landesbanken (Privatbanken wie Staatsbanken) kann aber kaum dem Schicksale des Staatspapiergeldes entgehen: denn einestheils unterliegt der Credit der Landesbank allen Schwankungen des Staatscredits neben den eigenen, anderestheils ist es der Landesbank fast unmöglich, im Kriege und zur Zeit großer Noth die Zettelemissionen nicht so weit auszudehnen, als die Regierung verlangt. So wird die Realisation des Bankgeldes nicht viel später unmöglich, als die des Staatspapiergeldes, und wird, noch ehe sie unmöglich geworden ist, von der Regierung verboten, oder durch Erklärung der Noten zum gesetzlichen Zahlungsmittel umgangen werden, da der Regierung Alles daran liegt, daß das Papiergeld nicht zur Bank zurückströmt, und sie Metall von der Bank bekommen kann. Landesbanken sind eben in solchen Zeiten selten etwas Anderes, als Papiergeldfabriken des Staates[2]), und in der Regel wird eine Einstellung der Realisation oder die Einführung der Zwangsannahme ihnen nicht unerwünscht sein.[3])

Ist aber die Realisation sistirt, ist ihre Sistirung zu erwarten, oder sind die Noten zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt, ist vielleicht gar ein Zwangscours verordnet, und wird also das Papiergeld zur bloßen Marke, dann tritt bei allen Arten desselben und unter allen Umständen Depretiation mit den nur zu bekannten Folgen ein, wenn nicht unmittelbar, so doch unfehlbar nach und nach. Das Maaß der Depretiation richtet sich nach der Masse des Papiers, der Kleinheit der Apoints, der Erwartung, ob neue Emissionen erfolgen werden, dem Charakter des Volkes, der Hoffnung auf Wiederaufnahme der Realisation oder der Möglichkeit, es in Zahlung bei Steuern u. s. w. anzubringen. Ob es Bank- oder Staatsgeld ist, kann auf den Cours nur insofern Einfluß haben, als weitere Emissionen zu befürchten oder Wiederaufnahme der Realisation zu erwarten ist. Weitere Emissionen sind aber von Banken in Zeiten der Ord-

1) So die amerikanischen Banken 1812 bis zum September 1814, die englischen, schottischen, irischen Privatbanken 1797—1815 (für sie waren die Noten der Bank von England gleich Metall).

2) Ein neuestes Beispiel gewährt die Lissaboner Bank. Die Regierung hat ihre Noten auf drei Monate zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt, und dafür hat die Bank ihr eine Anleihe von 600 Contos gewährt.

3) Die oben angeführten Landesbanken.

Digitized by Google

nung wie in Zeiten der Verwirrung immer zu fürchten [1]), wenn die Regierung sie nicht hindert, und eine Regierung, die dies hindert, wird auch nach Entwerthung ihres eigenen Papiergeldes nicht neues emittiren. Zur Wiederaufnahme der Realisation ist aber keine Bank, die einmal sich in „Ruhe" begeben hat, geneigter als ein Staat, der sein Papiergeld nicht realisirt oder ihm einen Zwangscours giebt.[2]) Mit einem Worte: depretiirtes Bankgeld ist eine eben so große Pest als depretiirtes Staatspapiergeld, und ist keine seltenere Erscheinung.

Wir schließen die Vergleichung mit der Erwägung, daß der unmittelbare Gewinn von einer Papieremission bei dem Bankgelde den wenigen Actionairen — oft Fremden und schon Ueberreichen — zu Gute kommt, bei dem Staatspapiergelde der Gesammtheit der Nation. Den Verlusten der Gesammtheit aus einer zu starken Emission steht also bei dem Staatspapiergelde wenigstens ein kleiner Gewinn entgegen, bei dem Bankgelde keine Ausgleichung irgend einer Art.

Und im Allgemeinen ist es eine Monstrosität der Volkswirthschaftspolitik, einen Theil des Münzrechts, das so entschieden der Centralgewalt gebührt, einem Vereine von Privatleuten zu übertragen, und so die Ausübung einer der folgenreichsten Thätigkeiten der Volkswirthschaftspflege ganz von der Willkür von Privatleuten abhängig zu machen, in deren Interesse der Mißbrauch jenes Rechtes liegt. Es ist unbegreiflich, wie man dies verkennen kann, nachdem man erkannt hat, daß nichts verderblicher für das Land sei, als wenn der Staat aus Gewinnrücksichten prägt. Und sicher-

1) Im Mai 1837, als die amerikanischen Banken ihre Zahlung einstellten, betrug ihre Zettelcirculation = 120,416,000 Dollar, Mai 1838 = 126,150,000. Die Circulation der Banken von New-Orleans betrug zur Zeit der neuen Zahlungseinstellung im October 1839: 4,342,000 D., und wurde während der Nichtrealisation bis auf 8,254,000 D. gesteigert, welchen Belauf sie im Juni 1841 hatte. Die Bank von England vermehrte während der Restriction ihre Notenemission bis auf das 3½fache. Mit der Entwerthung des Circulationsmittels steigt das Bedürfniß, und gewinnsüchtigen Banken ist mit Sistirung der Realisation jeder Riegel weggenommen.

2) Die Bank von England protestirte 1819 auf das Lebhafteste gegen Peel's Bill. In Amerika gelang es nur mit großen Anstrengungen Gallatin und seinen Freunden, die Wiederaufnahme der Zahlungen in der Stadt New-York (Mai 1838) und damit in der ganzen Union zu bewirken. Und im Herbste 1839 gingen alle Banken südlich und westlich vom Delaware wieder zur Ruhe. Die Banken von Philadelphia realisirten Anfangs 1841 einige Tage lang, stellten aber dann die Zahlungen wieder ein bis zum März 1842.

Digitized by Google

lich ist der Einfluß von Sonderinteressen weit gefährlicher bei einem Gelde, dessen Werth außer ihm liegt, als bei dem Metallgelde, dessen Werth in ihm liegt.

In dem Verhältnisse der Zettelbanken zu den Finanzen tritt ihr Dualismus wiederum hervor. Als Banken üben sie alle Wirkungen der Banken auf die Finanzen eines Landes in verstärktem Maaße, weil sie leichter Credit gewähren können und weil sie ihrer Natur nach streben, Centralanstalten zu werden. Als Papiergeldfabriken drohen sie im Frieden den Finanzen Ruin durch eine ohne Zusammenhang mit der Finanzverwaltung erfolgende Vermehrung und Verderbung der Circulation des Landes, mindern die Einkünfte und zerstören den Credit, und in Zeiten der Noth locken sie zu versteckten Papiergeldemissionen. Wir haben schon oben angedeutet, daß Oesterreich, Rußland, Dänemark, Schweden ohne Banken wahrscheinlich nicht in ein so wildes Papiergeldsystem hineingekommen sein würden, und lehrreich sind namentlich in dieser Beziehung die Hergänge im amerikanischen Congresse von 1814—1815. Er verwarf den Vorschlag Jeffersons, 200 Mill. Papiergeld zu emittiren, ging aber auf den Plan ein, dem Staate durch eine Nationalbank zu helfen, die theilweise mit neu zu creirenden Schatzscheinen fundirt werden, dem Staate einen großen Theil (3/5) ihres Fonds darleihen, bis zum April 1816 ihre Noten nicht realisiren, und vom Congresse jederzeit zur Einstellung der Realisation sollte autorisirt werden können. Der Friede schützte das Land vor der Ausführung dieses heillosen Planes.

In einer Beziehung jedoch sind Zettelbanken den Finanzen entschieden nützlich. Ist es nöthig geworden, Capitalien durch Papiergeld zu anticipiren, dann ist die Erhaltung desselben im Course und die endliche Einlösung und Einziehung durch Banken für die Finanzverwaltung weniger beschwerlich, als wenn sie dies selbst übernimmt. Freilich wird die Staatsunterstützung durch Gesetz und Geldhülfe bei diesem Geschäfte nie ganz entbehrlich, so wenig als Zettelbanken den Staat von der Last befreien, in außerordentlichen Fällen zur Wiederherstellung des Landescredits Vorschüsse zu geben. Beides lehrt das Beispiel der Bank von England. [1])

1) Bankrevolution u. s. f. S. 95. Sehr naiv setzt ein bekannter Schüler Ricardo's, Mill, voraus, Privatbanken, die in einem Kriege Verlust erlitten, würden vom Staate zur Wiederherstellung ihrer Circulation Entschädigung erhalten. Elements of political Economy, 3. ed. S. 158.

Digitized by Google

Giro- und Depositen-Banken üben schon wegen ihrer localen Natur weniger Einfluß auf die Finanzen. Als Agenten zur Einziehung der Staatscassenüberschüsse können sie sehr nützlich sein, und nützlicher als Zettelbanken, sofern diese die Landescassen mit Papier anfüllen.

Von eigenthümlichen politischen Wirkungen der reinen Giro- und Depositen-Banken läßt sich nichts sagen: wohl aber von denen der Zettelbanken.

Nicht allein volkswirthschaftlich und finanziell ist es unheilbringend, daß die Centralstaatsgewalt ein Hoheitsrecht, das Münzrecht, aus den Händen giebt: die Gefahr, daß in der Bank sich eine concurrirende Gewalt innerhalb des Staates bilde — wie in der St. Georgsbank in Genua, bei den Finanzpächtern in Frankreich und Italien — bleibt nicht mehr eine entfernte Gefahr, sie ist wirklich eingetreten.

Vergrößert die Bank an sich die Spaltung der Nation in zwei feindliche Massen — Reiche und Bettler, — gefährdet die sittlichen Basen des Staates, bietet dem Feinde einen leicht verwundbaren Angriffspunct und öffnet das Land dem Einflusse fremder Geldmänner; so hat die Bank mit Papiergeldfabrik alle diese Folgen in erhöhtem Maaße.

Wie zerstörend Staatspapiergeld in großen Massen auf den Mittelstand und auf die Sittlichkeit wirkt, wird wohl jetzt von Allen, die nicht eine blinde Theorie oder Gewinnsucht eines reiflichen Nachdenkens unfähig macht, zugestanden. Ist es anders mit Banknoten? Hören wir, was besonnene Männer in Amerika sagen, wo Papiergeld gewiß mehr den Verhältnissen angemessen ist, als in irgend einem anderen Lande der Welt: „Eine ausgeartete Circulation (disordered currency) ist eines der größten politischen Uebel. Sie zerstört die Tugenden, welche der Gesellschaft Halt gewähren, und begünstigt Neigungen, die ihre Wohlfahrt zerstören. Von allen Mitteln, die je versucht sind, um die arbeitenden Classen um das Ihre zu bringen, ist keines erfolgreicher gewesen, als Papiergeld. Das ist die wirksamste Erfindung, um des reichen Mannes Acker mit dem Schweiße des Armen zu düngen. Gewöhnliche Tyrannei, Unterdrückung, übermäßige Steuerlast, Alles ruht leicht auf der Wohlfahrt der großen Masse des Volkes in Vergleich mit betrügerischem Gelde und mit den Räubereien, die durch entwerthes Papier begangen werden. Unsere eigene Geschichte hat genug Beispiele für unsere Belehrung aufzuweisen und mehr als genug, wie eine entartete Pa-

Digitized by Google

piercirculation, durch das Gesetz autorisirt, oder in irgend einer Weise durch die Regierung begünstigt, die Sittlichkeit zerstört, das Recht verhöhnt und die tugendhaften und wohlgesinnten Bürger unleidlich bedrückt!"[1])

Wie ähnlich dieser Anklage eines ächten Republikaners der neuen Welt lautet folgendes schwere Wort eines ächten Royalisten der alten Welt: „Ihr" (der Kürzung und Streichung von Privatschulden im Alterthume) „ähnlich in den Folgen und in der Bösartigkeit seines Wesens ist ein herabgewürdigtes Papiergeld, und keines kann der Herabwürdigung entgehen, wenn nicht der Staat, welcher es gebraucht, eine unerschöpfliche Fülle von Macht, Kraft und Reichthum, geschützt durch jeden Vortheil der äußeren Lage, besitzt. Die Tilgung alter Schulden, aber auch der Ruin der alten Reichen wird dadurch sehr leicht bewirkt: ein allgemeiner Räuberverkehr tritt ein, weil aller Werth unsicher wird, und Jeder sich so viel als möglich zu erbeuten strebt; und die Flecken werden durch mehrere Geschlechter hindurch nicht aus dem Gewissen gewaschen, welche das Bewußtsein hinterläßt, mit dem heuchlerischen Scheine der Erfüllung des Rechtes einen Anderen, der uns traute, an seinem Eigenthume betrogen zu haben: endlich aber löst sich Alles in ein Elend auf, wodurch diese Geißel schrecklicher wird, als Krieg, Pest oder irgend eine andere Landplage."[2])

Unter Papiergeld hat mein Vater — wie ich hundertfach beweisen kann — Banknoten so gut verstanden, als Staatspapiergeld, und hat stets — so wenig er, der selbst sechs Jahre lang Bankdirector gewesen, Feind von Zettelbanken war — behauptet, daß Banknoten, und namentlich Noten von Landesbanken, die Tendenz hätten, uneinlösbares Papiergeld zu werden. Jetzt, mehr als ein drittel Jahrhundert später, wo die Banknoten im Fortgange der Verkehrsentwickelung mehr und mehr reines Papiergeld geworden sind, nachdem seit dreizehn Jahren England im tiefsten Frieden die Noten seiner Landesbank für gesetzliches Zahlungsmittel erklärt hat, kann sein Sohn jene Worte wohl auf alle Banknoten anwenden.

Was aber ist das politische Schicksal eines Landes, das von fremden Bankeignern durch Papiercirculation demoralisirt und geplündert wird; dessen Mark von fremden Geldleuten verzehrt, dessen Herrschaft von Krämern gehandhabt wird? Ist es nicht noch schlim-

1) Webster, Speeches. Boston. 1835. Vol. II, S. 81.
2) Niebuhr, Röm. Geschichte. 1e Ausg. I, S. 397.

Digitized by Google

mer als das Loos eines Landes, das in den Netzen fremder Anleihen gefangen ist? Die Geschichte lehrt uns, wie im vorigen Jahrhunderte Dänemark durch eine Actienbank ausgesogen, die Metallcirculation vernichtet, der Grund zu dem völligen Ruine der Finanzen gelegt ist, an dessen Folgen das Land noch jetzt leidet. Diese Actienbank gehörte größtentheils Ausländern, namentlich Brabantern, und während das Land verarmte, die schrecklichsten Leiden ertrug und allen reellen Verkehr verlor, zogen diese 12 Procent Dividende: ja, nachdem die Bank die Realisation der Zettel eingestellt hatte (1762), ward die Dividende auf 28 Procent erhöht, und als 1773 endlich der Staat die Bank übernahm, mußte er diesen Fremden das Actiencapital zum Course von 350 Procent abkaufen. Damals gab es noch keine mächtigen Banquiers; was wäre aus dem Lande geworden, wenn solche Gewaltige, wie Baring, Labouchere, Lafitte die Bank in die Hände bekommen hätten!

Wir haben oben bemerkt, daß gute Einrichtungen nichts gegen die eigenthümlichen Gefahren des Zettelverkehres helfen, wenig gegen Mißbräuche. Kaum wird dieser Satz nach dem, was wir über die eigenste Natur der Zettelbanken gesagt haben, noch einer weiteren Ausführung bedürfen, und wir begnügen uns mit einigen Schlußandeutungen.

Die Uebelstände, die darin liegen, daß eine durch den schwankenden Gang des Handels regierte Anstalt das Münzrecht ausübt, können zwar dadurch gemildert werden, daß der Staat die Menge Papiergeld bestimmt, die jene ausgeben darf, dies Papiergeld selbst fabricirt und ihr übergiebt; aber sie werden dadurch nicht gehoben. Denn die Expansion und Contraction innerhalb dieser Papiersumme, die Bestimmung des Circulationsbetrages verbleibt jener Anstalt.

Die Monstrosität, die darin liegt, daß eine Papiergeldfabrik die Basis des kaufmännischen Credits bildet, kann gemindert werden, wenn Localbanken organisirt werden, deren Zettel den Handelseffecten, Wechseln u. s. w. näher stehen. Aber Localbanken können den Verkehr nicht übersehen und irren in dem Maaße ihrer Zettelcirculation noch leichter als Centralbanken; sie können dem Privatbetriebe nicht wohl entzogen werden, also auch nicht der Einwirkung von Gewinnrücksichten und allen möglichen Particularinteressen auf die Ausübung des Münzrechtes. Die Ungebührlichkeit der Uebertragung eines Theiles

Digitized by Google

des Münzrechtes an eine Gesellschaft, die bei der Ausübung durch Gewinnrücksichten geleitet wird, fällt bei Staatsbanken weg, d. h. bei Banken, deren Direction nicht von der Gesellschaft abhängig ist, sondern durchaus auf dem Standpuncte der Staatsregierung steht; aber Staatsbanken müssen Centralbanken sein, wenn sie ihre Aufgabe als Institute der Volkswirthschaftspflege sowohl wie als Münzamt erfüllen sollen, und Centralbanken sind durch die Doppeltheit ihres Credits gefährdet und in Zeiten großer Landescalamitäten ganz außer Stande, dem Handel Hülfe zu leisten. Jene Ungebührlichkeit zu mindern, giebt es zwar auch bei Gesellschaftsbanken ein Mittel: wenn ihnen nicht das Recht der Zettelerschaffung beigelegt wird, sondern der Staat ihnen eine bestimmte Zettelmasse zum Vertriebe übergiebt; aber sie wird dadurch nicht aufgehoben, da die Contraction und Expansion in der Willkür der Gesellschaft bleibt.

Alle Schranken, welche man der Papiergeldfabrikation setzen mag, werden von Privatbanken in guten wie in bösen Zeiten beständig unterminirt und umgangen, von Staatsbanken in bösen Zeiten gesprengt.

Privatlocalbanken entziehen sich wohl dem ungebührlichen Einflusse einer willkürlichen Regierung, nie aber dem noch ungebührlicheren des Privatinteresses; Privatcentralbanken keinem von beiden; Staatsbanken unterliegen keinem Privatinteresse, das sich nicht auch im Gouvernement geltend macht, sind aber der Willkür einer schlechten Regierung unbedingt unterworfen. So hat jede Gattung, jede Form der Zettelbanken ihre inhärenten Fehler.

Wo aber Sonderinteressen irgend einer Art ihr Spiel haben, hilft auch die strengste darüber geführte Controle, selbst die vollständigste Oeffentlichkeit des Bankverkehres, wenig dagegen, weil der Reiz des Gewinnes zu mächtig ist: kein Nachtheil, der mit einem Bruche der Bank verknüpft ist, kann den Gewinn aufwiegen, den gewissenlose Interessenten aus dem Schwanken der Landescirculation ziehen. Unter allen Umständen aber schützt keine Maaßregel, die man für die Sicherheit der Bank treffen mag, sie vor vorübergehenden Zahlungseinstellungen und ihre Noten vor Discreditirung.

Dagegen kann bei Giro- und Depositen-Banken durch ihre Verfassung Manches zur Verminderung ihrer eigenthümlichen Gefahren geschehen und noch mehr zur Verhütung von Mißbräuchen. An sich tritt bei ihnen kein solcher Gegensatz zwischen den Interessen der Bankeigner und des Publicums ein, wie bei Zettelbanken, und die unter allen Umständen bei ihnen nothwendig wer-

Digitized by Google

bende Localisirung macht es möglich, eine Solidarität jener Interessen herzustellen, ohne der Bestimmung der Bank zu schaden, die bei Zettelbanken in Folge der Vermischung mit der Papiergeldfabrik unerreichbar ist: nämlich durch Uebertragung der Bank auf die Commune oder die Kaufmannschaft eines Ortes. Dadurch werden Sondereinflüsse aller Art wesentlich vermindert oder ganz beseitigt. Auch liegt es in der Natur der Sache, daß Theilnehmer einer Depositen- und Giro-Bank die Folgen einer Verlegenheit der Bank nicht so leicht übertragen, wie Theilnehmer einer Zettelbank, da ihr Gewinn von der Bank mit dem Aufhören ihrer Operationen stets ein Ende nimmt, und eine solidarische Verpflichtung der Theilnehmer zwingt daher weit mehr zur Vorsicht. Endlich kommen Maaßregeln gegen eine Insufficienz der Bank, z. B. Bildung eines Centraldeckungsfonds (safety-fund im Staate New-York) den Gläubigern der Depositenbank weit mehr zu Gute, als denen der Zettelbank, da von jenen der größte Theil, von diesen der kleinste auf eine Liquidation warten kann.

Auch eine gute und gewissenhafte Verwaltung kann bei den Zettelbanken wenig gegen die Folgen einer unnatürlichen Verbindung zweier Functionen wirken, bei den anderen Banken die eigenthümlichen Nachtheile des Bankwesens an sich zwar nicht heben, aber doch erheblich mildern.

Eine gute Verwaltung zu organisiren, hat aber bei einer Zettelbank ungleich größere Schwierigkeiten, als bei einer Giro- und Depositen-Bank, und gelingt in der That sehr selten. Rechtschaffene, kräftige Männer mit tüchtigen kaufmännischen (nicht bloßen Comtoir-) Kenntnissen und mit guter Localkunde können recht brauchbare Directoren einer Bank ohne Zettelcirculation sein; aber für eine Zettelbank sind solche Leute ganz unbrauchbar. Sie muß von ausgezeichneten Financiers geleitet werden, die dabei mit dem kaufmännischen Leben wohl vertraut sind und einen sicheren Blick für den Wandel der Verkehrsconjuncturen haben, der angeboren sein muß und nur durch frühe Bewegung in einem entwickelten Verkehrsleben ausgebildet werden kann.

Digitized by Google

V.

Folgerungen.

Nach Allem, was über die Eigenthümlichkeit der Banken und ihre Wirkungen auf den Verkehr gesagt ist, bin ich zu dem Schlußsatze berechtigt, daß Banken immer ein bedenkliches Mittel zur Belebung des Verkehres sind, daß jedes Uebermaaß in dem Gebrauche derselben sich durch die furchtbarsten Zerstörungen straft, und daß jedes Maaß unter dem steten Wandel der Verkehrsconjuncturen von Zeit zu Zeit ein Uebermaaß werden kann.

Schon die reinen Banken, die Giro- und Depositen-Banken, sind daher mit äußerster Vorsicht zu handhaben, und es ist nicht rathsam, solche neu zu errichten, wo sich nicht ein erheblicher Nutzen von ihnen mit Sicherheit erwarten läßt.

Banken in Verbindung mit Papiergeldfabriken aber, Zettelbanken, zu errichten, wo keine dringende Nothwendigkeit dazu treibt, ist ein gefahrvolles Experiment, das um einzelner möglichen Wohlthaten willen zu sicheren Zerstörungen führt.

Fast wäre man geneigt, zu sagen, daß man unbedingt keine Zettelbanken errichten soll. In den bekannten Worten A. Smiths: „The commerce and industry of the country — though they may be somewhat augmented, cannot be altogether so secure; when they are thus, as it were, suspended upon the Daedalian wings of paper money, as when they travel about upon the solid ground of gold and silver,“ [1]) liegt offenbar eine Hinneigung zu einer solchen Ansicht, und zwei andere der ehrenwerthesten Lehrer der Nationalökonomie haben sie unumwunden ausgesprochen, Büsch und Sismondi. Jener preist (1792) die Staaten glücklich, die der Lockung nicht gefolgt waren, von der Finanznoth des siebenjährigen Krieges durch Zettelbanken sich zu erholen [2]), und dieser widerräth in mehreren seiner Schriften unbedingt die Errichtung von Zettelbanken.

Je größeres Gewicht man bei der Betrachtung der Volks- und Staatswirthschaft auf die Sittlichkeit einer Nation als die letzte bewegende und erhaltende Ursache der Production und des Volksvermögens, als die letzte Grundlage des Staatslebens legt; je mehr

1) Buch II, Cap. 2.
2) Darstellung der Handlung. Bd. 2. S. 318.

Digitized by Google

man Emsigkeit, Sparsamkeit, Ausdauer in der Arbeit als wahrhafte Güterquellen betrachtet: desto eher kommt man zu diesem Resultate. Denn alles das wird durch Zettelbanken gefährdet und geschwächt. Sie begünstigen Agiotage, den müheloſen Gewinn, und lassen die Sparsamkeit überflüssig erscheinen, da sie das Capital mit einem Zauberschlage darstellen, das sonst mit sauerem Schweiße hätte aufgespart werden müssen.

Aber da einmal die Verkehrs- und Credit-Verhältnisse überhaupt eine künstliche Entwickelung erhalten haben, so läßt diese Seite und diese Stufe des Creditlebens sich nicht ganz ignoriren,[1]) und es können Umstände eintreten, welche die Hülfe einer Zettelbank, d. h. einer durch eine Bank in Bewegung gesetzten Papiercirculation unvermeidlich machen, um mächtige Hemmnisse der Production zu übersteigen, um zerstörende Stockungen zu beseitigen, oder um eine vernichtende Concurrenz zu überwinden. Diese Ursachen rechtfertigen an sich stets nur eine vorübergehende Zettelemission: aber hat man dieser einmal einen Platz gewährt, so muß man ihn ihr meist auf immer lassen, und es ist schwer, oft unmöglich, den Verkehr wieder auf die reine Metallgeldbasis zurückzuführen.

Es würde eine sehr anziehende Arbeit sein, zu untersuchen, unter welchen Verhältnissen die Wohlthätigkeit und Gefährlichkeit der Banken — die nach den Umständen zweckmäßigste Einrichtung vorausgesetzt — sich so balancirt, daß die Errichtung neuer Banken räthlich oder nothwendig wird. Sie würde aber die Gränzen unserer Aufgabe überschreiten und ich muß mich mit kurzen allgemeinen Andeutungen begnügen.

Eine Vorfrage ist gewissermaaßen die, unter welchen Umständen *bestehende Banken aufzuheben* sind. Das wird immer eine höchst bedenkliche Maaßregel sein, wenn die Wirksamkeit der Banken auch noch so entschieden verderblich gewesen ist. Es ist die Operation eines Krebsgeschwürs, die zum unmittelbaren Tode führen kann, um von einem sicheren langsameren zu retten. Alle Verkehrsverhältnisse richten sich nach der Bank ein; eine Menge Bedürfnisse sind durch sie geschaffen, die, wenn auch künstlich erzeugt, nun einmal im Organismus einen Platz gefunden haben und sich nicht auf einmal wieder beseitigen lassen. Die gegebenen speciellen Verhältnisse müssen hier allein entscheiden, und allgemeine Regeln lassen sich nicht geben. Verschieden stellt sich die Frage natürlich,

1) Vgl. Cancrin, die Oekonomie der menschlichen Gesellschaften u. s. w. S. 152.

Digitized by Google

wenn in einem Lande oder einer Gegend Banken überhaupt abgeschafft werden sollen, oder nur einzelne Banken, oder wenn endlich den bestehenden Banken neue substituirt werden sollen. Eine völlige Abschaffung von Banken wird nie rathsam sein, wenn sie nicht schon in sich völlig abgestorben sind; Aufhebung einzelner (localer) Banken, deren Geschäftskreis sofort auf andere übergeht, kann ganz unbedenklich sein. Der Substitution neuer Banken wird eine Reorganisation der bestehenden präsumtiv stets vorzuziehen sein, wenn nicht die Aufhebung der alten Bank durch deren Creditlosigkeit geboten wird. — Namentlich gestaltet die Frage, ob ein Zettelbanksystem ganz aufzuheben, oder den Banken die Zettelemission abzunehmen ist, sich höchst mannichfaltig, je nachdem die Maaßregel erfolgen soll, um die Zettelemission von Localbanken ganz auf eine Centralbank übergehen zu lassen, um einem Staatspapiergelde freien Raum zu geben, oder um Papiergeld ganz abzuschaffen. Die wichtigsten Belehrungen über diese Frage giebt die neueste Bankgeschichte Englands und Amerika's: hier zuerst zeigt sich ein Streben, das Zettelbanksystem an sich auf ein engeres Maaß zurückzuführen, während die ältere Bankgeschichte nur Versuche zeigt, maaßlose Emissionen zu beschränken.

Je schwieriger die Auflösung einer einmal errichteten Bank ist, desto ernster muß es mit der Errichtung neuer Institute genommen werden. Auch diese Frage bietet die allerverschiedensten Seiten. Cancrin hat darüber Andeutungen gegeben, die, wenn auch nicht erschöpfend, doch einen wohlthätigen Contrast mit der Manie der Tagespresse bilden, auf unsere Zustände ohne Weiteres Fremdes zu übertragen, ohne zu fragen, ob die Grundbedingungen dieses Fremden sich bei uns finden — meist selbst ohne zu fragen, ob das Fremde auch nur im fremden Lande sich als angemessen bewährt.

So außerordentlich mannichfaltig sind hier die Combinationen der Verhältnisse, daß es kaum möglich ist, sie auch nur in große Gruppen zu bringen. Doch zwei Fragen trennen sich von vorn herein als völlig disparat: Einrichtung von Giro- und Depositen-Banken, und Einrichtung von Zettelbanken.

1) Einrichtung von Giro- und Depositen-Banken. Es kann sich handeln um Vermehrung schon bestehender Anstalten in einem Lande ohne Papiergeld; um neue Einrichtung solcher in einem Lande, wo ein Zettelbanksystem — rein oder gemischt — oder Staatspapiergeld besteht; um neue Einrichtung in einem Lande, dem öffentliche Banken bisher ganz fehlten, und in dem auch kein Papiergeld besteht.

Digitized by Google

Wo Giro- und Depositen-Banken bisher schon in guter Wirksamkeit bestanden haben, und weder Bank- noch Staatspapiergeld umläuft, wird eine Vermehrung derselben in den Formen, in denen sie bisher sich bewährt haben, oder in einer durch die Erfahrung oder Localverhältnisse gebotenen besseren Gestalt so lange vortheilhaft oder wenigstens unschädlich sein, als die neuen Banken Gelegenheit finden, aus soliden Transactionen entstandene Wechsel oder andere sichere Zahlungen zu anticipiren, oder für einen Theil ihres Capitals Vorschüsse auf sicher verkäufliche Waaren auf nicht längere Termine zu geben, als diejenigen sind, auf welche die Forderungen an sie stehen, und zwar ohne andere schon bestehende Disconto- und Leih-Anstalten — mögen sie Banken und Privatbanquiers sein, oder lediglich mit eigenem Capitale operiren — in ihrem Verkehre geradezu zu belästigen. Eine gelinde Concurrenz schadet keinem Theile und die neu entstehenden Banken werden dann im Gegentheile den schon bestehenden durch Erleichterung des Verkehres zwischen verschiedenen Orten, den Banquiers durch Abnahme der Wechsel, denen diese durch ihr Indossament gewissermaaßen eine Beglaubigung gegeben haben, nützlich. — Gelegenheit für das Giro- und Depositen-Geschäft wird in einem Lande, wo einmal schon solche Banken mit gutem Erfolge bestehen, nicht leicht fehlen. So lange ein Land in zunehmender Blüthe steht, kann auch die Zahl der Giro- und Depositen-Banken fortwährend vermehrt werden. Doch ist stets eine langsame Vermehrung zu empfehlen: denn Banken müssen Verkehrsbedürfnisse befriedigen, keine schaffen. Wo sie *überflüssig* sind, da sind sie *schädlich*, denn sie suchen auf künstliche Weise sich nothwendig zu machen, befördern die leichtsinnige Verschuldung und die Production über Bedürfniß. — Nie aber wird es rathsam sein, an einem Orte mehr als eine Bank zu gestatten.

In einem Lande, wo Staatspapiergeld existirt, oder wo ein Zettelbanksystem besteht, — mögen nun nur Zettelbanken bestehen, eine oder mehrere, und diese ihr fremdes Capital nur durch Zettel oder auch durch Giro- und Depositen-Einschüsse bilden, oder mögen Banken mit und ohne Zettelverkehr neben einander bestehen, — kann die Errichtung neuer Giro- und Depositen-Banken nicht nach den einfachen Grundsätzen beurtheilt werden, wie in einem Lande, in dem nur Banken dieser Art bestehen. Denn hier tritt einerseits das Bedenken hinzu, ob nicht die neue Bank durch die mächtigere und beweglichere Zettelbank, mit der sie concurrirt, erdrückt werden, und sonach die ganze Einrichtung nur ein Deplacement und eine Zerstörung von Capita-

Digitized by Google

lien zur Folge haben wird; anderestheils, ob nicht die neue Bank die Circulation mit Metall und Papiergeld [1]) in dem Maaße anfüllen wird, daß des Papiergeldes für den Verkehr zu viel wird, die Preise schwellen, die Zettel zu den Banken zurückströmen und sie lähmen, oder der Staat sein eingehendes Papiergeld nicht wieder ausgeben kann u. s. w. Denn wo ungemischte Circulation ist, heilt sich jede übermäßige Vermehrung des Geldes ohne Schaden, die Heilung des Uebermaaßes bei einer gemischten Circulation tritt stets mit einer Zerstörung ein. — Und auch wo diese Bedenken nicht eintreten, kann die Errichtung von Giro- und Depositen-Banken wegen des Mangels an einer metallischen Basis, der natürlich die Sicherheit und Stätigkeit auch der Banken ohne Zettelcirculation sehr gefährdet, höchst bedenklich sein. Endlich kann in einem Lande, wo Zettelbanken die ausgedehnteste Wirksamkeit haben, doch für Giro- und Depositen-Banken kein Raum sein, weil die Masse der müßigen Circulationsmittel nur höchst gering ist, und schon alle Zahlungen, bei denen es nur irgend möglich ist, durch Abrechnung bewirkt werden, wie z. B. in Nordamerika. Dagegen aber können solide Giro- und Depositen-Banken auch das sicherste und einzige Mittel sein, um eine übermäßige Papiercirculation nach und nach einzuziehen, oder Zettelbanken entbehrlich zu machen, wie ja die englische Bankreform nur durch die vorhergegangene ungeheuere Ausbildung des Giro- und Depositen-Verkehres möglich geworden ist. —

Wo endlich bisher noch gar keine Banken bestanden, und wo zugleich die Circulation ungemischt metallisch ist — der ich übrigens eine ganz überwiegend metallische Circulation, wie sie z. B. in Deutschland, außer Oesterreich, und Frankreich stattfindet, bei dieser Frage entschieden gleichstellen möchte — wird in den meisten Fällen die Einrichtung kleiner, sich allmälig ausdehnender Giro- und Depositen-Banken unbedenklich sein. Sie wird sich nur in solchen Ländern ganz verbieten, wo der Verkehr eine so geringe Ausbildung erlangt hat, daß Creditgeschäfte, Wechsel u. s. w. nicht vorkommen oder gar Geld sehr selten, und Waarentausch noch eine häufige Verkehrsform ist. Je mehr sich der Zustand des Verkehres von den rohen Urzuständen entfernt, desto mehr wird auch die Errichtung von Giro- und Depositen-Banken unbedenklich. Nie aber wird sie in großen Massen auf einmal und in rascher Ausdehnung

1) Da ja auch Zettel unfruchtbar affervirt werden.

Digitized by Google

erfolgen dürfen, der Verkehr muß sich allmälig an sie gewöhnen, und es hält schwer, geeignete Vorsteher zu finden.

Hier ist der Ort, des Cassenvereins, der alten Girobank, die ihre Bestände vollständig im Keller behält, zu gedenken, sowie der Armenpflege- und Unterstützungs-Banken. (Sparcassen u. s. w.). Der Errichtung reiner Cassenvereine wird nirgends ein anderes Bedenken entgegenstehen, als das, ob das Publicum sie auch benutzen wird oder nicht, vielmehr die Kosten ganz unnütz werden aufgewendet werden: im Allgemeinen möchten sie nur in weniger ausgebildeten Zuständen Beifall finden.[1]) Armenpflege- und Unterstützungs-Banken, die ihrer ganzen Natur nach und wegen der in der Regel dahinterstehenden Garantie einer Corporation u. s. w. weit weniger auf Mobilität bedacht zu sein brauchen als kaufmännische Banken, und daher auf eine Menge Geschäfte eingehen können, an die kaufmännische Banken nicht denken dürfen, bilden ein sehr nützliches Complement für letztere in solchen Ländern, wo die Möglichkeit, Capitalien aus unfruchtbaren Beständen zu bilden, weit größer ist, als die, sie kaufmännisch zu beschäftigen. Ihr Bestehen und ihre Wirksamkeit müssen daher bei Erörterungen über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit einer Erweiterung des Bankverkehres stets berücksichtigt werden.

2) Die Frage über Einrichtung von Zettelbanken gestaltet sich verschieden, je nachdem der wirthschaftliche Zustand eines Landes der Art ist, daß Zettel wahre Handelseffecten bleiben werden, oder Papiergeld werden müssen. Ob der erstere Fall jetzt irgendwo eintreten würde, bezweifle ich. Sollte wirklich irgendwo darauf zu rechnen sein, so glaube ich, daß unter dieser Voraussetzung die Errichtung von Zettelbanken beurtheilt werden muß, wie die von Girobanken, nur mit größerer Vorsicht, und daß Localprivatbanken die angemessenste Form für sie sind: eine Centralbank nothwendig zu Papiergeld führt.[2])

Im letzteren Falle, der präsumtiv jetzt allenthalben eintritt, sind zwei sehr verschiedene Möglichkeiten zu berücksichtigen: a) Die

1) Obgleich mit Unrecht. Man wendet die Kosten dagegen ein, die den Giro-Guthabern ihr Folium verursacht; aber gewiß kostet keinem Kaufmanne seine Privatcasse weniger: ferner die Wege; aber es werden mehr Wege gespart, als verursacht.

2) Eines der sichersten Mittel, Zettel als Handelseffect zu erhalten, ist, sie auf kurze Fristen zu stellen; das ist aber nur bei einer Localbank ausführbar.

Digitized by Google

Zettelbank soll Papiergeld ins Land bringen, b) sie soll eine ausgeartete Papiercirculation aus dem Lande schaffen. a) Die Erörterung über die Angemessenheit der Errichtung von Zettelbanken, um Papiergeld zu schaffen, löst sich in die Fragen auf: Ist Einführung von Papiergeld oder Vermehrung des schon umlaufenden Papiergeldes nöthig, und ist es wünschenswerth, daß dies durch Banken und nicht durch den Staat geschehe? Und: Ist die Verwandlung eines schon umlaufenden Staatspapiergeldes in ein Bankgeld nothwendig? Die Frage, ob eine Erweiterung der Bankgeschäfte, des Discontirens u. s. w. nöthig sei, geht ganz in die erste der hier gestellten Fragen auf, und darf niemals selbstständig beurtheilt werden: denn an sich kann eine solche Erweiterung nur Vermehrung des Giro- und Depositen-Verkehres bedingen, und macht Zettelbanken nur dann nöthig, wenn die vorhandenen Vorräthe baares Geldes nicht hinreichen, um den Giro- und Depositen-Verkehr genügend zu beleben, oder ihm nicht so schnell zuströmen werden, als die Umstände es verlangen.

Aus dem finanziellen und politischen Gesichtspuncte ist es nun unter keinen Umständen rathsam, Zettelbanken zu errichten. Denn aus diesem Gesichtspuncte genommen, ist es nur in einem Falle zulässig, überhaupt Papiergeld zu schaffen, dann nämlich, wenn die politische Existenz des Staates so auf dem Spiele steht, daß Papiergeld die einzige Möglichkeit zur Weiterführung eines Rettungskrieges giebt. In diesem Falle aber, in welchem große Massen irrealisables Papiergeld als gesetzliches Zahlungsmittel in den Verkehr geschleudert werden, erfordert es die Rechtlichkeit und Offenheit, die allein für künftige Zeiten eine Wiederherstellung des Staatscredits möglich machen, es unmittelbar zu thun, und sich nicht hinter eine Bank zu stecken.

Unter welchen Verhältnissen aus Rücksichten der Volkswirthschaft die Einführung von Papiergeld oder Vermehrung des bereits umlaufenden nothwendig ist, wird stets eine der schwierigsten Fragen sein, die um so mehr mit Vorsicht und Gewissenhaftigkeit behandelt werden muß, als, wenn man einmal den Entschluß gefaßt hat, neues Papiergeld zu emittiren oder das bestehende zu vermehren, es erstaunlich schwer ist, nicht immer weiter zu gehen. Das bisherige Maaß war völlig unschädlich, ja es genügte nicht; warum soll man nicht dem dringenden Verlangen des Publicums nachgeben, dies ein wenig zu erweitern? Nur eine dringende Nothwendigkeit kann diesen Schritt rechtfertigen, eine Nothwendigkeit, die nur eintreten kann, wenn in Ländern von

Digitized by Google

ganz junger Cultur es an Tauschausgleichern und Tratten für größere Entfernungen, oder auch in älteren Ländern ohne kaufmännischen Verkehr an Tratten fehlt, ohne daß eine Belebung des Wechselverkehres möglich ist: wenn Länder, die mit dem eigenen in der Production concurriren, durch eine Papier-Capitalsanticipation einen Vorsprung gewonnen haben, der auf einem minder halsbrechenden Wege nicht einzuholen ist, jene aber in den Stand setzt, unsere Production zu ruiniren: oder endlich, wenn ein augenblickliches Mißverhältniß zwischen Capitalbegehr und Angebot große Zerstörungen droht, die nur durch Anticipation neuer Capitalien abzuwenden sind. Und auch die dringendste Nothwendigkeit entschuldigt nur vorübergehende Emissionen. Ist aber der gefährliche Schritt einmal nothwendig geworden, so ist die Entscheidung, ob die Emission durch Banken oder vom Staate unmittelbar bewirkt werden soll, eben so schwer. Die Bestimmung der Menge und die Fabrikation des Papiergeldes muß allerdings unter allen Umständen dem Staate vorbehalten bleiben, so lange überhaupt noch von einer Staatsregierung die Rede sein kann; aber was weiter geschehen soll, das hängt von tausend verschiedenen Umständen ab, für welche allgemeine Regeln sich nicht geben lassen. Meine Meinung ist folgende: In monarchischen und gut geordneten Staaten, deren geographische Lage oder politische — innere und äußere — Verhältnisse eine Störung der Creditverhältnisse nicht leicht besorgen lassen, möchte aus volkswirthschaftlichen Rücksichten der Staat bei neuen Creationen sich die Emission des Papiergeldes unbedingt vorzubehalten haben. Nur finanzielle Gründe, die Furcht vor Verlegenheiten und Verwirrung der Cassen-Ordnung bei der Realisation und dem Halten im Umlaufe können es nothwendig machen, die Emission durch Banken zu bewirken, vorausgesetzt nämlich, daß der Verkehr des Landes genügende Gelegenheit zu Zettelbankgeschäften giebt. Und auch dann muß es eine Staatsbank sein, der das Geschäft übertragen wird, d. h. eine Bank, deren Direction ganz im Geiste von Staatsdienern handelt und durchaus den Anordnungen der Regierung unterworfen ist. Von der Integrität der Staatsdiener und den Begriffen von der Heiligkeit der Staatsgelder wird es abhängen, ob die Bank ganz mit Staatsfonds dotirt und von eigentlichen Staatsbeamten verwaltet werden kann, oder ob Privatinteressen ins Spiel gebracht werden müssen — womit indessen die Bank noch keine eigentliche Privatbank zu werden braucht.

Bei Vermehrung des vorhandenen Papiergeldes kommt es in

Digitized by Google

solchen Staaten zunächst darauf an, von wem bisher die Emission ausgegangen ist. Hat sich die bisherige Emissionsart als zweckmäßig und gut bewährt, so können nur sehr wichtige Gründe bestimmen, das neue Papiergeld auf einem anderen Wege zu emittiren. Zeigt es sich aber als entschieden nicht rathsam, die neue Emission auf dem alten Wege zu machen, so wird es präsumtiv sich empfehlen, auch für das alte Papiergeld eine Aenderung in der Emission eintreten zu lassen.

In Republiken, in monarchischen Staaten, deren Regierung nicht das prestige der Legitimität und nicht volles Vertrauen hat, in Staaten, die äußeren Angriffen leicht ausgesetzt sind, oder deren Politik schwankenden Einflüssen unterworfen ist, ist Staatspapiergeld entschieden nicht an der Stelle. Ob Papiergeld durch eine Centralbank oder durch Localbanken emittirt werden soll, hängt von Umständen ab; aber eine Centralzettelbank zu errichten ist gewiß nur dann rathsam, wenn die Regierung noch so viel Autorität und Consequenz hat, um sie selbst leiten zu können. Wo die Gefahr eines politischen oder finanziellen Mißbrauchs einer Bank entschieden vorliegt, da sind Privat-Localbanken vorzuziehen, wenn nicht hinwiederum ein verwegener und schwindelnder Nationalcharakter bei letzteren ein Ueberspringen des gesetzten Maaßes zu drohend macht.

Soll in Ländern dieser Art Papiergeld nicht überhaupt erst emittirt, sondern schon bestehendes vermehrt werden, so wird es auf das bisherige Verfahren weniger ankommen, als in einem geordneten consolidirten Staate.

Zwischen diesen beiden Classen liegen natürlich unendlich viele Mittelstufen, die jeder Classification entgehen werden, und bei deren Beurtheilung die Schwierigkeiten sich endlos häufen. Namentlich wird die Rücksicht auf die Zukunft oft zu den größten Zweifeln Anlaß geben.

In keinem Lande aber und unter keinen Umständen dürfen Zettelbanken errichtet werden, in denen nicht ein sehr ausgebreiteter innerer oder auswärtiger Handel besteht und ausgebildete kaufmännische Formen angenommen, namentlich einen lebendigen Wechselverkehr erzeugt hat. Denn wo nicht der Wechselverkehr, die Anticipation von Zahlungen, die aus einem productiven Handel hervorgegangen sind, die Basis von Zettelbanken ist, da wird der Gang ihrer Entwickelung mehr oder weniger der sein, den die Stockholmer Bank bis 1776 genommen hat. Sie brachte den gesammten Adel in die ungeheuerste

Digitized by Google

Verschuldung und Demoralisation, indem sie ihm die Möglichkeit gränzenloser Beleihung zu niedrigen Zinsen eröffnete, führte eine völlige Unsicherheit in jeder Art des Besitzes herbei, den sie zum Belaufe von 560 Millionen mobil gemacht hatte, ruinirte die Eisenausfuhr des Landes gänzlich, indem sie durch Beleihung der Eisenvorräthe die Preise ungeheuer steigerte und die Verkäufer von einer heilsamen Abhängigkeit von den Käufern losmachte, und richtete die elende Finanzwirthschaft des Staates völlig zu Grunde. Von der Realisation machte sie sich sehr bald los und ihre Zettel waren bloße Marken. Ist in einem solchen Lande durch irgend einen Umstand, und vielleicht gerade durch den Mangel an Wechselverkehr, Papiergeld nothwendig geworden, dann mache man geradezu Staatspapiergeld mit Realisation und Tilgung.

Eine besondere Vorsicht erfordert ferner die Errichtung von Zettelbanken in Ländern, die keinen natürlichen Verkehrsmittelpunct haben. Eine Centralbank gedeiht dort gar nicht, wie z. B. in Baiern, und ein System von Localbanken entbehrt jedes Einheitspunctes und droht sich in wilde Concurrenz aufzulösen.

Soll ich meine Ansicht an Beispielen erläutern, so werden von den großen Mächten England und Preußen am besten thun, Papiergeld durch Staatsbanken zu emittiren — jenes, weil der Metallbegehr zu ungleich ist, als daß die Finanzen die Realisation übernehmen könnten, dieses, weil es bei großer innerer Consolidation doch zu sehr allen politischen Wettern ausgesetzt und sein Geld zu sehr Gegenstand eines allgemeineren, über die Staatsgränzen hinausgehenden Verkehres ist. Frankreich muß aus ähnlichen Gründen Papiergeld durch eine Bank emittiren, aber ich bezweifle, ob es bei der Demoralisation seines Beamtenstandes gut wäre, der jetzigen Bank eine reine Staatsbank zu substituiren. Oesterreich wird vielleicht nicht alle Glieder, aus denen es besteht, gleich behandeln dürfen; für die deutschen und italienischen Länder möchten zwei getrennte Staatsbanken sich eignen, für Ungarn und Galizien Staatspapiergeld. Rußland endlich muß Staatspapiergeld haben; eine russische Bank, die dies emittirt, wird für lange Zeit noch keine ordentliche Bank werden, sondern ein Agent des Schatzes, der daneben auch Darlehen giebt und sehr gelegentlich discontirt.

In der Schweiz, in den südamerikanischen Ländern, in Spanien, Portugal u. s. w. sind gewiß allein Localbanken an der Stelle. Sind Staaten dieser Art so klein, daß nur eine Bank Raum findet, die, je nachdem sie in den Händen der herrschenden oder der unter-

Digitized by Google

drückten Partei ist, der Regierung eine despotische Gewalt giebt, oder sie ganz lähmt, so soll gar keine Bank sein.

b) Handelt es sich darum, ein entartetes Papiergeld aus der Welt zu schaffen, so kann es leicht nothwendig scheinen, dies durch eine Zettelbank zu thun, weil der eigene Credit des Staates ganz zu Grunde gerichtet ist. Eine Centralbank aber wird vom Staatscredit nicht leicht zu sondern sein, Localbanken sind zu diesem Zwecke nicht geeignet, und so glaube ich, daß in der Regel der Staat selbst am besten die Sache in die Hand nehmen wird. Im Anfange zwar wird er weit langsamer mit der Einlösung fortschreiten, als eine Bank, aber durch fortgesetzte ernste Bemühungen stellt er seinen Credit am besten her, und dann wird er rasch die Operation beendigen können, ohne daß die Finanzen in Abhängigkeit von einer Geldmacht gebracht sind, und mit einem ewigen Gewinne für das Ansehen des Staates und seinen Credit.

Unter allen Umständen aber, und wie nothwendig auch eine Zettelbank sein möge, sind drei Puncte festzuhalten: man gebe niemals die Zettelemission der unbedingten Concurrenz preis, man gestatte keiner Actiengesellschaft, deren Actien ohne förmliche Cession übertragbar und deren Theilnehmer nur bis zum Betrage ihrer Actien verhaftet sind, ein Zettelgeschäft, und man errichte keine Landes-Privatbank, d. h. eine Centralbank, die nicht im Geiste der Centralstaatsgewalt und nicht in Abhängigkeit von ihr geleitet wird.

In fest consolidirten monarchischen Staaten kann meiner Ueberzeugung nach die Errichtung einer Privat-Centralbank gar nicht in Frage kommen; in Republiken und weniger consolidirten monarchischen Staaten, in denen die Einrichtung einer Staats-Centralbank namentlich aus politischen Gründen bedenklich ist, sprechen dieselben politischen Gründe auch gegen eine Privat-Centralbank. Der einzige Vorzug, den eine Centralbank vor einem Systeme von Localbanken hat, die Einheit in der Leitung des wirthschaftlichen Verkehres und in der Bestimmung der umlaufenden Zettelmenge, kann bei einer Privatcentral-Bank gar nicht in Betracht kommen, da die Tyrannei, die sie übt, die Macht, sich bei Bestimmungen der Zettelmenge ganz den wirklichen Bedürfnissen des Verkehres zu entziehen, endlich der enge Zusammenhang mit dem Staatscredit jenen Vorzug bei ihr mehr als aufwiegen. Jene Einheit und wenigstens die aus derselben hervorgehende Circulationsfähigkeit der Noten über das

Digitized by Google

ganze Land, kann auch bei Localbanken erreicht werden: wenn nicht absolut, so doch in einem Grade, der die Hülfeleistung einer Centralbank, die nicht ein wahres Institut der Volkswirthschaftspflege ist, nicht als unbedingte Nothwendigkeit erscheinen läßt. Sowohl in Schottland, als in Neu-England hat man mit glücklichem Erfolge eine solche Einheit in den Emissionen der Localbanken und allgemeine Circulationsfähigkeit der Noten herbeigeführt. In Schottland ist es durch regelmäßige Abrechnung sämmtlicher Banken und Austausch der Noten gelungen, eine große Mäßigkeit in den Emissionen und allgemeinen Umlauf der Noten herbeizuführen. In Neu-England hat das sogenannte Suffolk-System wenigstens dazu gedient, den verschiedenen Noten gleichen Cours und allgemeinen Umlauf zu geben: es besteht darin, daß die Suffolkbank in Boston verpflichtet ist, die Noten jeder neu-englischen Bank, die bei ihr einen gewissen Betrag baares Geld deponirt hat, zu pari anzunehmen. Als Vergütung hat die Suffolkbank den zinslosen Genuß dieser Depositen. In beiden Ländern freilich hat die Bevölkerung einen puritanischen Charakter, der allein solchen Systemen den rechten Erfolg sichert. Aber ein solcher ruhiger und besonnener Charakter der Nation, oder wenigstens des Kaufmannstandes, ist überhaupt Grundbedingung einer wohlthätigen Wirksamkeit der Privatbanken.

Vor Allem aber wird bei Errichtung einer Zettelbank der Zeitpunct ernstlich bedacht, und erwogen werden müssen, daß Banken, die in Zeiten der Agiotage und des Schwindels aller Art errichtet werden, nothwendig dies Fieber nähren und alle wirthschaftlichen und sittlichen Uebel eines solchen Zustandes auf das Furchtbarste steigern, daß sie selbst diesem Geiste sich nicht entziehen können, und wenn sie im Sturme nicht untergehen, wie Law's Bank, durch ihren Einfluß auf den Verkehr verewigen, was sonst ein natürliches Ende gefunden hätte.

Und wenn nach dem Fieber ein schwerer Druck auf dem Verkehre lastet, und furchtbare Zerstörungen drohen, die durch eine Bankhülfe abgewandt werden können, dann darf man darin noch keine Nöthigung finden, eine Bank zu gründen. Vorübergehende Maaßnahmen, wie in der großen Handelskrisis von 1799 die Hamburger Darlehns-Compagnie, das Bremer Waaren-Lombardgeschäft, die Kopenhagener Darlehncasse[1]) nützen eben so viel, und hat dabei

1) Vgl. Büsch, Beurtheilung der Handelsverwirrung u. s. w. 1800. S. 120 ff., Nachtrag dazu, 1800. S. 4. ff.

Digitized by Google

der Handelsstand sich allein geholfen, wie in Hamburg, so stärkt das sein Zutrauen mehr, als eine große Actienbank „potenter Capitalisten."

VI.

Zettelbanken in Baden und das Mannheimer Project.

Wenden wir nun die gewonnenen allgemeinen Sätze auf das Bankproject an, das die Veranlassung zu diesen Blättern gegeben hat, so kommen wir in diesem gegebenen Falle auf ein so bestimmtes und einfaches Resultat, wie es sonst in Bankfragen nicht leicht zu erreichen ist.

Baden ist gewiß ein Land, in dem die Errichtung von Zettelbanken — und am wenigsten einer großen Privat-Centralbank — kein dringendes Bedürfniß ist, und daher durchaus unheilvoll sein würde.

Es ist überhaupt gegenwärtig dort kein Bedürfniß für Papiergeld zu erkennen. Die Metallcirculation ist vollkommen geordnet und in befriedigendem Zustande. An Gelegenheit zu Zahlungen durch leicht übersendbare Tratten fehlt es nicht; und wenn der Wechselverkehr theilweise in Nachbarländern, namentlich in Frankfurt, vermittelt wird, so liegt dies so sehr in der Natur der geographischen und Verkehrsverhältnisse, daß es als ein Uebel nicht betrachtet werden kann. Aber auch im Inlande ist Gelegenheit genug zu Zahlungsvermittelungen und Ausgleichungen durch Wechseldiscontirungen und andere Banquiersgeschäfte vorhanden, da in mehreren Städten des Landes, Carlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Rastadt, Freiburg, Constanz sich Banquiers in hinreichender Zahl befinden, und namentlich die Mannheimer sehr große Geschäfte machen. Den höchst precairen Nutzen, den Papiergeld für kleinere Zahlungen etwa leisten kann, gewährt das umlaufende Papier anderer deutschen Staaten. Mangel an Capital, der durch Papier-Anticipationen zu ergänzen sein möchte, ist für solide Unternehmungen nicht fühlbar.

Sollte aber ein Papiergeld wirklich nothwendig sein, so liegt in den Verhältnissen Badens kein erdenklicher Grund, dies nicht durch die Staatsregierung unmittelbar ausgeben zu lassen. Für die Operationen

Digitized by Google

einer Zettelbank bietet das Land durchaus keinen Boden. Es ist vorzugsweise auf die landwirthschaftlichen Gewerbe angewiesen, und es ist mithin der Verkehr des Landes seiner Natur nach schwer beweglich; so würde es schwer sein, solide für eine Zettelbank geeignete Geschäfte in genügendem Umfange zu finden, und die Begünstigung unsolider Unternehmungen würde um so verderblicher sein, je weniger leicht bei jener Unbeweglichkeit des Verkehres erlittene Schäden sich ausheilen würden. Die Operationen einer Centralbank würden aber durch die lang ausgestreckte Situation des Landes und den geringen Zusammenhang der verschiedenen Theile desselben äußerst erschwert, und in Beziehung auf Herstellung eines allgemein gültigen Verkehrsmittels fast vereitelt werden.

So kann von der Nothwendigkeit einer Zettelbank gewiß nicht die Rede sein; mithin auch nicht von ihrer Zulässigkeit. Eine öffentliche Bank ohne Zettelausgabe kann nützlich sein, obwohl die Dienste einer Leihbank schon von zwei öffentlichen Fonds, der Versorgungs-Anstalt und der Staatsschulden-Amortisations-Casse, versehen werden, und die Banquiers Gelegenheit zu Depositen und Giroeinschüssen geben. Vorausgesetzt, daß sie eine solide und aller Schwindelei vorbeugende Verfassung erhält, und daß sie nicht in zu großem Maaßstabe angelegt wird, möchte die Errichtung einer solchen Bank sogar entschieden zu befördern sein. Ueber das Maaß ihrer Nützlichkeit können die Ansichten sehr verschieden sein, und demgemäß auch über das Maaß der Begünstigung, das sie verdient.

Diese Ansicht scheint auch die Meinung aller wahrhaft Sachverständigen im Lande zu sein.

Ein Antrag auf Concessionirung einer Zettelbank ist bereits im Juli 1842 der Staatsregierung vorgelegt worden, ohne daß eine Entscheidung darauf ergangen ist. Hierauf ist in der ersten Ständekammer im Jahre 1844 der Antrag gemacht worden: „den Großherzog in einer Adresse zu bitten, einer Actiengesellschaft zur Errichtung einer Bank, wenn sich eine solche bilden sollte, die Allerhöchste Genehmigung und die ausschließliche Berechtigung zur Zettelemission zu ertheilen.“ Auf einen von dem damaligen Staatsrathe Nebenius unter dem 25. October 1844 erstatteten Commissionsbericht (s. Wochenblatt als Fortsetzung der Landtagszeitung. 1846. Nr. 117 und 118) beschloß die Kammer, die Adresse in der von ihrer Commission vorgeschlagenen Fassung anzunehmen; d. h. mit folgender Veränderung des Schlußsatzes: „jedoch ohne ihr die Ermächtigung zu ertheilen, auf Inhaber lautende Noten in Umlauf zu setzen.“

Digitized by Google

Der hochverehrte Berichterstatter geht in dem Commissionsberichte von den zwei Hauptgesichtspuncten aus: 1) daß die etwaigen Vortheile einer Papiercirculation auch ohne Verbindung derselben mit einer Bank — durch Emission eines Staatspapiergeldes — zu erreichen, 2) die Vortheile einer Bank aber von einer Papieremission unabhängig seien; seine Ansicht concentrirt sich in dem Satze: „Müssen wir uns nicht selbst sagen, daß die hohe Regierung, welche nur der Gefahren wegen, welche jede Papiercirculation zu begleiten pflegen, auf den Nutzen einer Emission von Creditpapieren für die Gesammtheit verzichtet, noch weniger geneigt sein kann, einer Privatgesellschaft zu ihrem eigenen Gewinne, mit geringerem Vortheile und mit gleicher oder noch größerer Gefahr für die Gesammtheit, die Papierausgabe zu gestatten? Wir könnten, wenn wir jene Ueberzeugung von den überwiegenden Vortheilen eines Papierumlaufes hegten, nur den Antrag stellen, daß die hohe Regierung selbst zur Papieremission schreite."

Nach diesen Vorgängen ist es für die nächste Zeit wenig wahrscheinlich, daß eine auf Zetteleirculation gegründete Badische Bank die Staatsgenehmigung erhalten wird. Dies scheint auch die Ueberzeugung einiger Mannheimer und Frankfurter Geschäftsleute zu sein, die gegenwärtig mit dem Projecte einer in Mannheim zu begründenden Bank hervorgetreten sind, und bereits die Staatsgenehmigung für dies Unternehmen nachgesucht haben. Denn es kündet sich diese Bank als „Credit- und Giro-Bank" an, und es ist in dem ganzen Statutsentwurfe, sowie dem einen integrirenden Theil desselben bildenden Geschäftsreglement nicht mit einem Worte von Zetteln die Rede. Aber jener Name und das Vermeiden des Wortes „Noten" oder „Zettel" ist auch das Einzige, was die projectirte Bank von einer Zettel-Bank unterscheidet. Sie ist in der That eine und zwar der wildesten und gefährlichsten Art, eben weil die Zettelemission versteckt werden soll.

Diese Heimlichkeit und die daraus folgende Schiefheit hat aber überhaupt dem Statutsentwurfe einen durchaus verwerflichen Charakter gegeben. So wie der Entwurf gegenwärtig vorliegt, ist die Bank überhaupt schwindelhaft und dem Lande äußerst gefährlich; mit dem Streichen des Zettelgeschäfts und einzelner Bestimmungen ist sie nicht unschädlich gemacht. Das Project ist durch und durch auf Begünstigung von Sonderinteressen, auf großen Gewinn auf Kosten der Gesammtheit berechnet. Eine Bank dieser Art wird dem Badischen Lande nie zum Heile gereichen, und darf auch mit Beschrän-

Digitized by Google

kung auf Geschäfte, welche ohne Zettelausgabe gemacht werden können, nicht genehmigt werden.

Diese Tendenzen sind zum Theil sehr künstlich verborgen, und gewiß selbst manchen der Stifter nicht klar geworden; die Statuten und das zur Ergänzung derselben angehängte Reglement sind in dieser Beziehung mit großer Feinheit ausgearbeitet — wie sie überhaupt des Bankverkehres kundige Verfasser verrathen und sich dadurch sehr von den in Norddeutschland zum Vorscheine gekommenen rohen und aus den Statuten anderer Banken zusammengestoppelten Reglementsentwürfen unterscheiden [1]). Sie sind für ein Publicum berechnet, das von den Nachtheilen eines übertriebenen Bankwesens, namentlich einer großen Papiercirculation, genug weiß, um sich nicht durch die gewöhnlichen Lockspeisen schwindelhafter Banken bestechen zu lassen, und solide Bankeinrichtungen verlangt, das aber die Geschichte der Banken und ihre eigenthümlichen Verhältnisse nicht genug kennt, und nicht aufmerksam genug ist, um zu übersehen, was für Geschäfte auch bei anscheinend soliden Bankeinrichtungen möglich sind, und wie viele Hinterthüren sich eine gewandte Direction offen halten kann.

Es wird daher einer speciellen Prüfung der Statuten und des Geschäftsreglements bedürfen, um auch minder Sachkundige von der Richtigkeit der vorher aufgestellten Behauptungen zu überzeugen. Eingeweihten wird schon der folgende Auszug genügen, den ich der Uebersicht wegen voranstelle, indem ich mir vorbehalte, einzelne Bestimmungen weiterhin in extenso mitzutheilen.

A. Natur und Grundcapital der Bank. (Art. 1—9 d. Stat.).

Gewisse (benannte) Individuen werden privilegirt, einen Actienverein unter der Firma: „Mannheimer Credit- und Giro-Bank" zu errichten. Das Institut ist eine Privat-Bank.

Das Grundcapital besteht aus zehn Millionen Gulden in Actien zu 500 Fl. zu 3 Proc. verzinslich und mit Dividendenanspruch. Die Einzahlungen erfolgen zu 10 Procent in Fristen nach Ermessen des Verwaltungsraths. Die Actien werden auf den Namen gestellt; doch können voll eingezahlte Actien gegen Actien au porteur umgetauscht werden.

1) Wie innig verwandt sonst das Mannheimer Bankproject den norddeutschen ist, wird eine Vergleichung meiner Analyse des Bülowschen Bankprojects (S. 78 ff. der Schrift „Bankrevolution" u. s. w.) mit den folgenden Bemerkungen über das Mannheimer Project ergeben.

Digitized by Google

B. Geschäfts- und Wirkungskreis der Bank. (Art. 10—19 des Statuts. §§ 1—53 des Reglements.)

I. Als Landes-Creditcasse leiht die Bank auf Hypotheken, Grundgefälle u. s. w. in der Regel gegen Annuitäten, in Summen nicht unter 500 Fl. (Art. 10 d. Stat. §§ 4—7 d. Regl.).

II. Als Discontobank discontirt sie: a) inländische zur Rückbezahlung binnen 6 Monat bestimmte Staatspapier b) am Platze, in Carlsruhe und Frankfurt zahlbare Wechsel und andere Handelspapiere auf Ordre, wenn sie nicht über drei Monat laufen und drei gute Unterschriften haben; c) auf fremde Plätze gezogene Wechsel unter denselben Bedingungen, wenn sie in blanco girirt und mit einem 14 Tage früher zahlbaren Solawechsel begleitet sind; d) Wechsel mit minderer Sicherheit gegen Hinterlegung von Faustpfändern zum halben Betrage (Art. 11 d. St. §§ 8—12 d. Regl.).

III. Als Leihbank giebt sie Darlehen auf Faustpfänder: a) auf inländische Staatspapiere und Papiere deutscher Bundesstaaten zu 90 % des Courswerthes; b) auf ausländische Staatspapiere zu 80 % des Courswerthes; c) auf Bank- und Eisenbahnactien nach Ermessen des Verwaltungsrathes in jedem einzelnen Falle und nicht höher als zu 70 % des Courswerthes; d) auf gemünztes und ungemünztes Gold und Silber zu 95 % des inneren Gehaltes; e) auf Urstoffe und Fabrikate zu 50 % des abgeschätzten Werthes. Sinkt der Cours der beliehenen Papiere, so muß das Unterpfand ergänzt werden. Die Vorschüsse werden auf längstens 6 Monate gegeben, können aber prolongirt werden (Art. 12 d. St. §§ 13—20 d. Regl.).

IV. Als Depositenbank nimmt die Bank Metall, Pretiosen, Effecten u. s. w. gegen Gebühr zur Verwahrung und stellt darüber Depositenscheine, auf den Namen gestellt, aus (Art. 13 d. St. §§ 21—31 d. Regl.).

V. Als Girobank betreibt sie ein dreifaches Geschäft: a) sie eröffnet laufende Rechnung auf Bankfolium, zieht für den Inhaber Gelder ein, und zahlt bis zum Belaufe des Guthabens auf Anweisung durch Transferirung oder Baarzahlung; dies Geschäft betreibt sie nur für Personen, die in Mannheim domicilirt sind; b) Sie stellt für die Einschüsse neben Eröffnung eines Folium Giroscheine aus, in Apoints zu 5—1000 Fl., auf den Namen gestellt, aber an jeden Präsentanten 8 Tage nach Sicht realisabel; dies Geschäft wird für Mannheimer sowohl wie für Fremde betrieben; c) Die Bank ist verbunden, alle Gelder, welche ihr von landesherrlichen Cassen anvertraut werden, zu übernehmen und nach Convenienz zu verzinsen;

Digitized by Google

Kündigungsfrist wird nach Verhältniß der Größe der Summen vorbehalten. Die Einschüsse werden bei den Geschäften ad a und b nicht blos in baarem Gelde, sondern auch in Unterpfändern (Effecten u. s. w.) angenommen. (Art. 14—17 d. St. §§ 32—53 d. Regl.).

Im Allgemeinen wird dem Verwaltungsrathe vorbehalten, ohne Angabe der Gründe Geschäftsgesuche zu gewähren oder abzuweisen, und die Gebühren zu bestimmen (§§ 1 u. 2 des Regl.); ferner dem einen oder anderen Geschäftszweige größere oder geringere Ausdehnung zu geben (Art. 19 des Statuts).

C. Allgemeine Bestimmungen. (Art. 20—28 d. St.)

Bei Ausmittelung des Gewinnes werden Unkosten, Verluste, der Disconto auf die vorräthigen unverfallenen Effecten und die Actienzinsen mit 3 Procent abgesetzt (Art. 20).

Vom Ueberschusse wird $^1/_4$ zum Reservefonds geschlagen, bis dieser $^1/_3$ des Capitalstocks erreicht. Derselbe wird übrigens von den übrigen Betriebsfonds nur in den Büchern abgesondert gehalten, und bleibt Eigenthum der Actionäre (Art. 21 u. 23).

Der übrige Reingewinn wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt (Art. 22).

Die Dauer der Bank ist auf 99 Jahre festgesetzt. Sie kann aber auch früher durch Beschluß der Generalversammlung aufgelöst werden [1]) (Art. 25 u. 26).

D. Repräsentation und Organisation der Gesellschaft. Art. 29—54 des St. §§ 54—61 des Regl.).

Die Bank ist definitiv constituirt, wenn $^1/_2$ des Grundcapitals gezeichnet ist, und tritt dann in Wirksamkeit. Den Stiftern der Bank steht während der ersten zwei Jahre das Recht zu, den Actienrest ganz oder theilweise zum Nominalwerthe für ihre Rechnung zu übernehmen (Art. 29 des Statuts).

Ein Verwaltungsrath, welchem die obere Leitung aller Bankangelegenheiten zusteht, repräsentirt die Actionaire. Er besteht aus 18 Mitgliedern, von denen 9 Inländer sein müssen, die nebst 18 Suppleanten von der Generalversammlung auf 6 Jahre gewählt werden. Jedes Jahr treten drei Mitglieder nach dem Amtsalter oder dem Loose aus, sind aber wieder wählbar. Diese Bestimmungen

1) Vergeblich sucht man nach einer Bestimmung darüber, wie im Falle einer Auflösung über die der Bank gehörenden Annuitäten disponirt werden soll.

Digitized by Google

treten jedoch erst zwei Jahre nach definitiver Constituirung der Bank ein; bis dahin besteht der Verwaltungsrath aus den Stiftern der Gesellschaft, die nach freier Wahl ihre Zahl auf 18 ergänzen. Nach Ablauf von 2 Jahren treten 3 Mitglieder dieses Verwaltungsrathes aus u. s. w., so daß nach 7 Jahren der ganze Rath aus gewählten Mitgliedern besteht. Der Verwaltungsrath versammelt sich ordentlich alle 3 Monate. Absolute Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden; aber 9 Mitglieder müssen anwesend sein (Art. 30—38 d. St. § 55 d. Regl.).

Drei Censoren, welchen die Controle der Bankgeschäfte, und namentlich Prüfung der zu discontirenden oder zu beleihenden Effecten zusteht, werden von dem Verwaltungsrathe aus seiner Mitte gewählt (Art. 39 d. St. § 58 d. Regl.).

Ferner wählt der Verwaltungsrath aus seiner Mitte auf die Dauer von 3 Jahren einen Verwaltungs-Ausschuß von 6 Mitgliedern, welchem die eigentliche Verwaltung und die Ordnung des Geschäftsganges, sowie die Vertretung der Actionäre gegen Dritte obliegt. Nach Ablauf von 3 Jahren treten 2 Mitglieder aus, die jedoch sofort wieder wählbar sind. Den Austritt bestimmt in den ersten Jahren das Loos, nachher die Amtsdauer (Art. 40—42 des Stat. §§ 56—57 des Regl.).

Endlich ernennt er einen Director und auf dessen Antrag die übrigen Beamten. Der Director hat die Ausführung der Geschäfte in allen Einzelheiten (Art. 43 d. St. §§ 59—61 d. Regl.).

Generalversammlungen der Actionäre werden durch den Verwaltungsrath berufen. Die erste findet zwei Jahre nach definitiver Constituirung der Bank statt; später wenigstens eine im Jahre. Sie müssen berufen werden, wenn mindestens 50 Actionaire mit wenigstens 2000 Actien darauf antragen. Alle Actionaire sind stimmberechtigt. Der Generalversammlung steht zu: Decharge der Verwaltung, Wahl des Verwaltungsrathes auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes, Ergänzung oder Abänderung der Statuten, Vermehrung des Capitalstockes, Beschlußnahme über einzelne Motionen, über Verlängerung oder Auflösung der Bank (Art. 33, 46—54 des Statuts).

E. Rechte der Bank. (Art. 55—60 d. St.).

Bestimmungen über Verkauf der Pfänder, Amortisation verloren gegangener Bankeffecten — ferner: die Bank ist berechtigt, vorbehaltlich der Staatsgenehmigung, Zweigbanken mit gleichen Rechten

Digitized by Google

wie die Hauptbank zu gründen, auch kann sie Nebencassen errichten (Art. 57). Auf Verfälschung und Nachahmung der Giro- und Depositen-Scheine, der Actien u. s. w. sind dieselben Strafen gesetzt, welche nach den Landesgesetzen auf Falschmünzen und Verfälschung öffentlicher Urkunden gesetzt sind.

F. Verhältniß der Bank zur Staatsregierung. (Art. 61—62 des Statuts).

Die Regierung controlirt die Bank durch Commissarien, welche die Bank jederzeit revidiren können, um sich zu überzeugen, daß das Statut und das Geschäftsregulativ nicht verletzt werden. Außerdem ernennt sie einen Notar zur Besorgung der vorkommenden Geschäfte und Gegenzeichnung der Giroscheine (Art. 61.) Im Falle das Bankcapital durch Verlust um $^1/_4$ vermindert ist, kann die Regierung die Auflösung der Bank verfügen (Art. 62).

Man sieht, daß mit keinem Worte von einer Zettelemission die Rede ist, und doch will die Mannheimer Bank Zettel emittiren, und zwar in unbeschränktem Maaße. Denn die Giroscheine, welche die Bank ausstellen will, sind wahre Zettel, und was ihnen — zum Theil künstlich genug — um- und angethan ist, um diese ihre Natur zu verhüllen, wird sehr bald vor der Macht der Umstände weichen.

Mit größter Sorgfalt ist Alles vermieden, was den Verdacht erregen könnte, daß die Giroscheine die Stelle von Zetteln vertreten sollen; indem man sogar sie auf den Namen des Foliuminhabers stellt — dem Gebrauche entgegen, nach welchem Giroscheine auf den Inhaber gestellt zu werden pflegen.[1]) Aber eine Unvorsichtigkeit haben die Projectanten begangen, durch welche sie ihre Absicht verrathen haben, und von diesem Puncte aus läßt sich leicht das ganze künstliche Gewebe entwirren.

Es sollen nämlich die Giroscheine auf Apoints von 1000, 500, 100, 50, 25, 10 und 5 Fl. gestellt werden. Art. 16 d. Stat., (46

1) Ihre gewöhnliche Form ist die von Zahlungsanweisungen des Foliumsinhabers auf die Bank zahlbar an den Inhaber binnen einer gewissen Frist. — Die Mannheimer Giroscheine werden von der Bank ausgestellt, von dem Bankdirector und dem Controleur (dem Notar, Art. 61) gezeichnet. Die Unterschrift des letzteren dient zum Beweise, daß kein Giroschein ausgestellt ist, für den nicht der Gegensatz in Geld oder Geldeswerth eingelegt ist.

Digitized by Google

des Regl.). Wozu so kleine Scheine, wenn ihnen nicht ein geldähnlicher Umlauf gesichert werden soll? Denn der Giroverkehr erfordert sie nicht; schwerlich werden im Giro Zahlungen unter 100 Fl. vorkommen, und zur Ausgleichung von ungeraden Summen reichen auch diese Scheine nicht aus; Ausgleichungen unter 5 Fl. müssen doch mit baarem Gelde gemacht werden, und warum soll dies nicht auch für etwas größere Summen geschehen? — abgesehen davon, daß der Foliuminhaber nicht jederzeit die zu den vorkommenden Zahlungen nöthigen Apoints besitzen wird. Also sollen offenbar die kleinen Scheine nur eingeführt werden, um sie zu Zahlungen außer dem Giro, zu möglichst vielen Zahlungen, selbst für den kleinen Verkehr brauchbar zu machen. Sie haben denselben Zweck wie die früheren 2 und 1 £ Noten in England: den, das Papier zur allgemeinen Circulation, nicht blos zum Ausgleicher im großen Verkehre, sondern zum gewöhnlichen Zahlungsmittel zu machen. — Haben wir diesen Punct gewonnen, so ist es kaum mehr zweifelhaft, daß die Giroscheine wahre Zettel werden sollen. Und in dieser Vermuthung wird man bestärkt, indem man vergeblich nach einer Bestimmung sucht, durch welche die Giroscheine — wie dies allgemeine Regel ist — auf eine bestimmte Frist gestellt sind. Sie sollen vielmehr fähig sein, in perpetuum umzulaufen.

Man wird mir freilich dagegen einwenden: daß die Giroscheine zum Umlaufe als Papiergeld unbrauchbar seien, daß die Bank kein Interesse habe, ihnen einen solchen Umlauf zu geben, daß es nicht in ihrer Macht stehe, eine bedeutende Emission derselben zu bewirken, und daß die Regierung einem jeden Mißbrauche vorbeugen werde. Aber diese Einwendungen sind nicht stichhaltig.

a) Allerdings scheinen die Giroscheine zum Umlaufe als Geld untauglich zu sein, da sie nach § 45 des Regl. auf den Namen des Deponenten gestellt werden sollen, und nach Art. 17 der Statuten erst 8 Tage nach Sicht baar zahlbar sind. Aber jene Bestimmung ist ganz illusorisch; in Wahrheit sind sie auf den Inhaber gestellt, da nach § 51 des Regl. jeder Präsentant zum Zahlungsempfange befugt ist, ohne daß die Bank nur berechtigt ist, eine weitere Legitimation zu verlangen. Wären die preußischen Cassenanweisungen bei der Emission mit dem Namen des ersten Empfängers bezeichnet worden, so würden sie nichtsdestoweniger ebenso bequem umlaufen als jetzt, sobald nur der Nehmer gewiß wäre, sie bei kön. Cassen stets anbringen zu können, ohne nach seiner Legitimation gefragt zu werden. Die Bestimmung, daß die Giroscheine erst 8 Tage

Digitized by Google

nach Sicht baar zahlbar sind, ist ganz facultativ; Niemand kann die Bank hindern, sie auf Sicht zu honoriren, wenn sie es ihrem Vortheile gemäß findet, und jene Beschränkung hat nur den Zweck, einestheils die wahre Natur der Scheine besser zu verhüllen, anderestheils die Bank vor Zahlungsverlegenheiten zu schützen. Uebrigens würden durch jene Beschränkung die Scheine der Mannheimer Bank zwar schlechte Zettel werden, aber darum nicht minder Zettel sein. In Zeiten großer Spannung des Verkehres wird die Beschränkung den Umlauf so wenig hindern, als jetzt der Umlauf der preußischen Cassenanweisungen in außerpreußischen Ländern dadurch gehindert wird, daß eine Realisation nur mit Zeit- und Geldverlust zu bewirken ist. Läßt diese Spannung nach, so entsteht ein Discont, der als Vorläufer einer Depretiation und als Beförderung des ärgsten Wuchers sehr unglücklich wirkt, aber nicht immer den Umlauf hindert — wie ja in Nordamerika mit Ausnahme Neu-Englands die Noten auch der solidesten Banken an jedem dritten Orte nur mit Verlust begeben werden, und doch ungehindert umlaufen, bis eine allgemeine Lähmung eintritt.

Ferner aber gilt jene Beschränkung nur für die Baareinlösung; die Bank hat sich die Annahme der Scheine in Zahlung, wie sie jedem Dritten freisteht, keineswegs verschränkt; wie sie es auch weislich in Bezug auf die Ausgabe nicht gethan hat — und bei einer Bank, die einigermaaßen guten Ruf hat, wird die Summe der Noten, die bei ihr zur Einlösung präsentirt werden, unendlich gering im Verhältnisse zu den Summen sein, die in Zahlung eingehen [1]).

b) Ebenso hat es bei oberflächlicher Ansicht den Anschein, daß die Bank kein Interesse habe, den Giroscheinen einen Umlauf als Papiergeld zu geben, aus ihnen Zettel zu machen. Es scheint, als könne sie auf die Giroscheine keinen weiteren Gewinn machen, als bei dem Girogeschäfte überhaupt: den Bezug von Gebühren, die für das Giro auf Baareinschuß, wenn dies gehörig benutzt werden soll, nicht eben viel höher sein dürfen, als nöthig ist, um die Verwaltungskosten zu decken; und für das Giro auf Effecteneinschuß zwar dem Lombardzinsfuße sich nähern können, aber dann auch nur eben genügend sind, um die Kosten der Bereithaltung von Baarvorräthen

1) Bei dem Realisationscomptoir für die preußischen Cassenanweisungen sollen jährlich für noch nicht 100,000 Thlr. Scheine präsentirt werden, während gewiß 1/3 der Staatseinnahmen (ca. 25 Millionen) in Papier eingeht.

Digitized by Google

zur Baarzahlung auf die Pfänder-(Effecten) Einschüsse, sowie der Verwaltung zu decken.

Aber nirgends ist angeordnet, daß die Girobaareinschüsse *asservirt* werden sollen: und die eigentliche Meinung ist ganz entschieden, daß sie zur Erweiterung des Betriebes der Bank dienen sollen (wie dies überhaupt bei den meisten Girobanken der Fall ist, mit Ausnahme der Berliner kön. Bank und der Hamburger[1]), und zwar um so mehr, als die Bank sich die Erweiterung ihres Betriebscapitals durch zinsbare Depositen abgeschnitten hat. Damit ist außer Zweifel gesetzt, daß die Bank das größte Interesse daran hat, den Girobankverkehr überhaupt zu erweitern, um zinslose Betriebscapitalien an sich zu ziehen. Hat sie nun dies Interesse, so giebt es dazu kein wirksameres Mittel, als die Einrichtung der Giroscheine, welche durch die Erleichterung des Geschäfts ihr Capitalien von entfernten Orten zuführt, die sonst ganz außer dem Bereiche des Giroverkehres liegen würden, und auch am Orte selbst Manchen zu Einschüssen bestimmen wird, der sonst nicht daran gedacht hätte. Diese Einrichtung dahin zu wenden, daß ihr die gewünschten Capitalien in *Baarschaften* zufließen, und die Pfandeinschüsse nicht zu stark anwachsen, liegt ganz in der Hand der Bank, da sie den Giroverkehr auf Effecteneinschüsse beliebig beschränken oder durch Erhöhung der Gebühren erschweren kann.

Sind sonach die Giroscheine vorzüglich geeignet, der Bank zinsloses Baarcapital zu verschaffen, so ist es auch selbstverständlich in deren Interesse, die Circulation derselben zu befördern und zu vermehren.

Aber auch noch *directer* liegt dies im Interesse der Bank. Denn da ihr die *Ausgabe* von Giroscheinen in derselben Weise, wie sie *jeder dritten Person* gestattet ist, unverschränkt ist; da sie ferner die einmal ausgefertigten Giroscheine, so fern sie nur auf einem anderen Wege als dem der Präsentation zur Baarzahlung ihr zugegangen sind, an Jedermann, der Lust hat, sie zu nehmen, verausgaben kann, so kann sie mit denselben ganz dieselben Geschäfte machen, wie die unverhüllteste Zettelbank mit ihren Zetteln; kann damit Gehalte zahlen, leihen, discontiren u. s. w. Sie kann

1) Die Hamburger Bank hatte übrigens bis 1770 auch ein Leihgeschäft (auf Gold, Silbergeschirr, Courantmünzen u. s. w., zu 2 Procent), wenn in der Bankcasse „ein guter Avanzo" war: wonach das in meiner Schrift „Bankrevolution und Bankreform" S. 14 Gesagte zu berichtigen ist.

Digitized by Google

also den Zinsgewinn, den sie durch die Giroscheine hat, beliebig verlängern, wenn auch die entsprechenden Einschüsse längst zurückgezahlt sind: gerade als ob sie mit Zetteln operirte. Keine Bestimmung im Statut macht es nothwendig, daß die Giroscheine mit Erlöschen des Foliums — sofern dies nur nicht auf Präsentation der Scheine gelöscht ist — aus dem Umlaufe kommen. [1])

Ist somit die Möglichkeit eines vortheilhaften Vertriebes der Giroscheine als ächter Zettel nachgewiesen, so ist auch das Interesse der Bank daran außer Zweifel.

c) Der Einwand, daß es nicht in der Macht der Bank stehe, eine bedeutende Circulation der Giroscheine zu bewirken, da die Benutzung dieser Einrichtung nicht von ihr erzwungen werden könne, erledigt sich schon durch die Erwägung, daß nichts leichter für die Direction ist, als Geschäftsfreunde und Actionaire zu Giro-Einlagen zu bestimmen, und daß Giroscheine auch nach Erlöschen des Foliums im Umlaufe werden bleiben können.

Die Bank kann aber auch mittels eines unbedeutenden Cassenmanoeuvre neue Creationen von Giroscheinen behufs Darlehen und Discontirungen vornehmen. Im Discont- oder Lombard-Conto werden z. B. 1000 Fl. baar verausgabt; dieselbe Summe wird im Giro-Conto vereinnahmt, und dafür nach Vorschrift des § 48 des Reglements Giroscheine ausgestellt. Die kleinen Gebühren für die Folieneröffnung bieten kein Hinderniß, da sie vom Disconto- oder Lombardzinse abgesetzt werden können, und die Bank auch gar nicht gezwungen werden kann, die von ihr festgesetzten Gebühren wirklich zu erheben.

Scheut die Bankdirection das üble Gerücht, das solche viremens über sie bringen würden, so hat sie einen trefflichen Ausweg durch die Ausstellung von Giroscheinen auf Pfändereinschüsse. Denn was ist dies Anderes als eine versteckte Beleihung der Pfänder? Die anscheinend fehlenden Zinsen können ja sehr leicht durch entsprechende Gebühren ersetzt werden, und der Einwand, daß die Bankdirection im Interesse der Actionaire nicht unlimitirte Vorschüsse gewähren werde, fällt weg, wenn man erwägt, daß das Folium a tempo gestellt werden kann.

Hiernach steht die Erweiterung der Zettelemission nicht mehr und nicht weniger in ihrer Macht, als es überhaupt in der Macht

1) Die Giroscheine sollen neben Eröffnung eines Foliums ausgestellt werden, also kann bei Giroeinschüssen auf Scheine nebenbei in den Büchern transferirt werden, mithin auch ein Folium ohne Präsentation der Scheine erlöschen.

Digitized by Google

einer Zettelbank steht, eine Circulation ihrer Noten herbeizuführen. Gelingt es aber der Mannheimer Bank überhaupt, ihre Scheine in Umlauf zu bringen und beliebt zu machen, so steht die Vermehrung derselben in ihrer ganz unbegränzten Macht. Nichts kann sie hindern, Scheine in solchen Massen zu emittiren, daß sie das Metallgeld verdrängen und verderben, den Geldumlauf ausfüllen, ganz ihre Bedeutung als Sichtanweisungen auf baare Zahlung verlieren, und ein in Wahrheit uneinlösbares Papiergeld werden, mit allen Nachtheilen, welche solches in einem wenig beweglichen aber dichtbevölkerten Lande, wie Süddeutschland, haben würde. Es hängt sogar allein von der Discretion der Bankdirection ab, ob die Bank einen einigermaaßen erheblichen Baarvorrath zur Deckung der Scheine halten will.

Diese Ungebundenheit aber wird nur dadurch möglich, daß das Wesen der Bank als Zettelbank so geschickt verhüllt ist. Denn hätte sie den Namen einer Zettelbank, so würden die Projectanten selbst vor einer so unbegränzten Emission erschrocken sein, oder wenigstens nicht gewagt haben, sie zu proponiren. Was es mit einer solchen auf sich hat, weiß doch nachgerade jedes Kind.

d) Daß es in der Macht der Regierung stehe, den Gebrauch der Giroscheine als Zettel zu hindern, wäre richtig, wenn durch einen solchen Gebrauch die Bestimmungen des Statuts und des Reglements verletzt würden; denn darüber hat das Gouvernement nach Art. 61 des Statutes zu wachen. Da Statut und Reglement aber dadurch nicht verletzt werden, so ist die Regierung gegen diesen Mißbrauch ganz waffenlos. Wahrscheinlich wird sie genöthigt sein, nach einigen Jahren der Bank den Zettelverkehr auch formell frei zu geben, um nur die Beschränkung auf ein gewisses Maaß und größere Apoints zu erlangen.

Haben nach dem Gesagten die Giroscheine alle Eigenschaften, um wahre Zettel zu werden, und kann man bei dem Gewinne, der den Unternehmern daraus erwachsen muß, nicht zweifeln, daß die Absicht wirklich ist, die Giroscheine zu Zetteln zu machen; so erhält diese Annahme eine bedeutende Bestätigung durch mehrere einzelne Bestimmungen des Statutsentwurfes, die sonst ziemlich sinn- und zwecklos sein würden.

a) Dahin gehört zunächst die ganze Procedur der Girirung durch von der Bank ausgestellte Scheine. Allerdings wird für Auswärtige eine Girozahlung durch Transferirung in den Büchern großentheils nutzlos sein, und soll überhaupt Nicht-Mannheimern die Benutzung

Digitized by Google

des Giroverkehres möglich gemacht werden,[1]) so muß eine andere Zahlungsweise stattfinden. Aber warum hat man nicht für Nicht-Mannheimer so gut wie für Mannheimer die in den §§. 37 u. 38 des Regl. angeordnete Anweisung auf baare Zahlung[2]) eingeführt, wie sie sonst bei Girobanken besteht? Und warum soll auch Mannheimern die Benutzung des Giros durch Giroscheine gestattet werden? (Regl. §. 44). Man wird mir antworten: „der Bequemlichkeit wegen, und weil jene Zahlungsanweisungen für manchen auswärtigen Zahlungsempfänger unbrauchbar sein würden." Gut, aber das war aber eben der Grund, aus dem das Zettelwesen ursprünglich hervorgegangen ist. Der Girobankverkehr ist einmal nur für kleinere Kreise nützlich, und alle Versuche, ihn für größere nutzbar zu machen, führen unabweislich auf einen Abweg, den Zettelverkehr. Schon Giroanweisungen au porteur von der Bank acceptirt nehmen unvermeidlich die Natur von Zetteln an, wie dies hier in Berlin, wo sonst die Unwissenheit in Bankſachen ungeheuer ist, Jedermann weiß, — obwohl die Sache sich hier etwas anders stellt, da die Bank die Giroeinschüsse unvermindert im Tresor hat; — wie vielmehr aber Scheine, die von der Bank selbst ausgestellt sind!

b) Demnächst gehört dahin die Bestimmung des §. 47 des Regl., daß „bei Einzahlungen unter 100 Fl., oder wo die muthmaaßlichen Umsätze es zulassen, auch mehrere Personen auf Einem Folio unter einem Conto pro diversi vorgemerkt werden können." — Wie würden wohl die Projectanten auf den Gedanken kommen, daß Folien unter 100 Fl. verlangt werden könnten, wenn man nicht erwartete, daß die Giroscheine als bequemeres Zahlungsmittel gekauft werden würden? Wäre dem nicht so, und wäre allein die Absicht gewesen, unbemittelten Leuten die Bank nutzbar zu machen, so wäre es doch zweckmäßiger, ein Depositen-Geschäft mit Verzinsung der Depositen — eine Sparcasse — anzulegen.

1) Was übrigens nur für Eingesessene des Großherzogthums einen vernünftigen Grund haben würde.

2) „Die in der Girobank liegende Baarschaft kann entweder von einem Folium auf das andere übertragen oder von dem Besitzer des Foliums baar zurückgefordert, oder endlich vom Foliuminhaber zur Behebung eines baaren Geldbetrags durch Dritte angewiesen werden."
„Anweisungen" die das Guthaben des Ausstellers übersteigen, sowie solche, auf denen ein unrichtiges Folium angegeben, bleiben gänzlich unberücksichtigt. Dem Verwaltungsraths-Ausschusse steht es frei, solche, die sich drei Mal dergleichen zu Schulden kommen lassen, des Foliums verlustig zu erklären."

Digitized by Google

c) Ferner die Begünstigung der Girirungen auf Pfanddepositen, welche der Bank geradezu nachtheilig sein würden, da sie, wenn anders ein wahres Girogeschäft stattfinden soll, dabei baare Zahlungen nicht würde vermeiden können, wenn nicht versteckte Darlehnsgeschäfte mit Zetteln beabsichtigt wären.

d) Endlich der Vorbehalt (§. 52 des Regl. [1]), zur Baarzahlung präsentirte Giroscheine wieder zu emittiren, nur mit neuer Unterschrift, der allem Gebrauche bei Giroanweisungen widerspricht [2]).

Ist nach diesem Allem die Mannheimer Bank eine wahre Zettelbank mit unbeschränkter Emission und zwar der gefährlichsten Art, weil dies ihr Wesen nicht offen daliegt, so liegt in ihrer übrigen Verfassung die Gefahr, daß die Direction auch wirklich kein Maaß in der Papieremission halten und diese Freiheit auf das Aeußerste mißbrauchen werde, da ohne eine sehr große Zettelemission der Gewinn der Bank nur ein sehr beschränkter sein kann. Vor dieser Gefahr schützt keine Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit der Direction.

Im Leih- und Discontogeschäfte kann die Bank von den 10 Millionen Fl. eigenes Capitals [3]) dauernd höchstens 4 % Zinsen erwarten, und die durchschnittliche Anlage wird, da Schwankungen in diesem Geschäfte im Verhältnisse von 3 : 4 schon sehr gering sind, höchstens 7/8 des Capitals betragen. Die Discont- und Zins-Einnahme beträgt also jährlich allerhöchstens 350,000 Fl. An Kosten muß die Bank wenigstens 30,000 Fl. rechnen, bleiben 320,000 Fl.

---

1) „Wenn ein Giroschein zur Uebertragung von einem Folio auf das andere präsentirt wird, so kann dies ohne Ausfertigung eines neuen Giroscheines durch Blancogirirung geschehen. Wird aber ein Giroschein durch Baarzahlung eingelöst, so kann zwar derselbe Schein wieder als Girobescheinigung benutzt werden, jedoch unter derselben Formalität, die überhaupt bei Ausstellung von Bescheinigungen (Vgl. §§. 45 und 48.) zu beobachten ist."

2) Die Bank von England cassirt sogar alle bei ihr präsentirten Noten. — Sollten die Giroscheine sein, wofür sie ausgegeben werden, auf den Namen gestellte Schuldbekenntnisse der Bank, so würde eine Bestimmung, die es gestattet, nach Tilgung der Schuld das Papier der alten Schuldverschreibungen zu neuen Schuldverschreibungen zu verwenden, geradezu absurd sein.

3) Ich weiß zwar recht wohl und werde unten noch näher ausführen, daß es nicht die Absicht ist, mit dem vollen Capital anzufangen, aber die Stifter werden sobald als möglich die reservirten zwei Drittel der Actien losschlagen, und der Volleinzahlung wird die Gesellschaft sich doch auch nicht immer entziehen können — namentlich der gewöhnlichen Ansicht über die bei Banken zu beachtenden Vorsichtsmaaßregeln gegenüber, die auf die Sicherstellung der Bankgläubiger bei der Liquidation, daher auf großes Capital zu viel Werth legt.

Digitized by Google

Reingewinn ohne Berücksichtigung laufender Verluste. Von diesen müssen nach Art. 21 des Statuts 5,000 Fl. zum Reservefonds geschlagen werden, und es bleiben zur Vertheilung 315,000 Fl. oder $3^{3}/_{20}$ Proc. Der Gewinn, den die Actionaire erwarten, muß also ganz aus dem Deposito- und Giro-Geschäfte gezogen werden; sollen aber die Actien auch nur 6% geben, was bei Bankactien für eine sehr geringe Dividende gehalten zu werden pflegt, so müssen diese beiden Branchen mit Zurechnung des Reservefonds-Antheils 380,000 Fl. Ertrag geben. Nimmt man nun an, daß die Bank von der baaren Giroeinlage höchstens $^{3}/_{4}$ im Leih- und Disconto-Geschäfte wird verwenden können, die durchschnittliche Anlage also nach der obigen Annahme $^{21}/_{32}$, der Zinsgewinn circa $2^{5}/_{8}$ Procent beträgt; daß die Girogebühren von den baaren Einlagen zu $^{1}/_{8}$ Proc. normirt sind, mithin der ganze Gewinn von den baaren Giroeinlagen $2^{3}/_{4}$ Proc. beträgt; daß die Gebühren von Girirungen auf Effecteneinlagen so normirt sind, daß sie einen gleichen Gewinn abwerfen; daß die Gebühren von anderen Deponirungen hinreichen, um die gesammten nicht unerheblichen Kosten dieser beiden Branchen zu decken, und die Zinsen von deponirten Staatsgeldern auf 2 Proc. gestellt sind, so daß die Bank bei einer durchschnittlichen Anlage von $^{21}/_{32}$ etwa $^{5}/_{8}$ Proc. Gewinn hat; daß aber die deponirten Staatsgelder durchschnittlich 2 Mill. Fl. betragen (gewiß der höchste Betrag): — so bedarf es eines Giroeinschusses von durchschnittlich $13^{1}/_{2}$ Mill. Fl., um diesen Gewinn zu ergeben. Daß eine so große Giroeinlage jemals in Mannheim möglich sein wird, ist nicht glaublich. So muß jener Ertrag durch Zettel geschafft werden, und dazu ist eine Circulation von zwölf bis dreizehn Mill. Fl. durchschnittlich erforderlich.

So wird die Direction durch das Interesse der Actionaire genöthigt, wenn sie auch sonst keine Neigung hat, Zettel in ungeheueren Massen zu emittiren; in Massen, die der Verkehr Badens unmöglich ohne die ärgsten Convulsionen aufnehmen kann[1]).

Und um diese Massen in den Verkehr zu bringen, ist wieder die Direction genöthigt, zu der gefährlichsten Art der Zettelcirculation zu greifen — einen großen Theil ihres Papieres in klei-

1) Nebenius glaubt, daß das höchste Maaß einer Papiercirculation, das Baden tragen könne, 4 Millionen Fl. seien; meint aber, daß das Land ein solches Maaß nur dann aufnehmen könne, wenn die Zettel bis zu $3^{1}/_{2}$ oder selbst 2 Fl. heruntergingen.

Digitized by Google

nen Scheinen von 5—10 Fl. zu emittiren, um die Zettel in alle Verkehrszweige zu bringen, die Gelegenheiten, bei denen sie brauchbar sind, aufs Aeußerste zu vervielfältigen. So muß die Bank ihre Zettel unter die Classen bringen, die bei Papiergeld stets dem Wucher und dem Betruge preisgegeben sind, und muß das Metallgeld aus dem Lande drängen, das vor 5 Fl.-Zetteln nicht Stand halten kann.

Man mag es aber der Direction noch danken, wenn sie sich begnügt, auf diesem Wege einen angemessenen Gewinn zu erzielen, und nicht den Profit durch schwindelhafte Geschäfte zu steigern sucht, die einen schleunigen Bruch der Bank und damit einen gänzlichen Ruin des Platzes Mannheim, nachdem dessen Geldgeschäfte durch die Bank ganz absorbirt sind, herbeiführen. Denn zu schwindelhaften Geschäften und zur Begünstigung des Effectenhandels lassen die Statuten den weitesten Raum, während für die Sicherheit der Bank wenig gesorgt, die Richtung der Bank in einem ungewöhnlichen Maaße monopolistisch ist, und sie entschieden die Tendenz hat, die Geldgeschäfte von Mannheim und der Umgegend ganz an sich zu ziehen. Gehen wir diese Vorwürfe einzeln durch.

1) Die Bank neigt entschieden zu schwindelhaften Geschäften. Das thut jede Bank mit einem zu großen Stammcapitale. Daß aber 10 Mill. Fl. Stammcapital für eine Stadt wie Mannheim und ein Land wie Baden viel zu groß ist, bedarf keiner weiteren Beweise, nachdem schon erwiesen ist, daß ohne eine Emission von 12—13 Mill. Zettel kein gewinnreiches Geschäft für ein solches Capital möglich ist, das ganze Betriebscapital mithin auf 22—23 Mill. sich erweitert. Die Brüsseler Société anonyme, welche große Aehnlichkeit mit der Mannheimer Bank hatte, ist mit einem verhältnißmäßig gleichen Stammcapitale von 30 Mill. holl. Fl. jämmerlich zu Grunde gegangen, während die niederländische Bank zu Amsterdam mit ⅓ desselben (10 Mill. Fl.) gute Geschäfte gemacht hat. Legt man die Fonds der uns in Norddeutschland neuerlich zum Ueberdrusse angepriesenen Bank von Frankreich (67,900,000 Frcs.), die oft genug nicht gewußt hat, wie sie ihr Capital beschäftigen sollte, als Maaßstab für eine Badische Landesbank an, so dürfte letztere allerhöchstens 1 Mill. Fl. Stammcapital haben. Ein Bankcapital von etwa ¼ des Capitals der Mannheimer Bank (1½ Mill. Thlr.) genügt für das Königreich Sachsen vollkommen, dessen Bedarf gewiß mehr als doppelt so groß ist, als der des Großherzogthums Baden.

Digitized by Google

Ist durch diesen Umstand im Allgemeinen fast eine Nothwendigkeit für die Bank gegeben, sich in unsolide Geschäfte einzulassen, so ist ihr durch die Statuten und das ergänzende Reglement ein weiter Spielraum dafür gelassen. Denn das Leihgeschäft der Bank ist ganz eigentlich auf Belebung des Papierhandels gerichtet. Schon die Darlehen auf Waaren sind sehr tadelnswerth, da nicht allein Urstoffe beliehen werden sollen, sondern auch Fabrikate, sofern sie nur nicht dem Verderben und der Mode unterworfen sind. Damit wird die Ueberproduction aufs Aeußerste gefördert: Preisschwankungen, Unternehmungen ohne genügende Mittel, kurz Alles, was man in der Industrie Schwindel nennen kann — natürlich zum Ruine des soliden Geschäfts und der stätigen Production. Mit der Interpretation der Beschränkung „nicht dem Verderben und der Mode unterworfen," kann die Bank Angesichts des Gewinnes der Actionaire nicht sehr streng verfahren, und sie wird z. B. kaum verweigern können, glatte und einfarbige Zeuge zu beleihen. So hat man einen Maaßstab für das, was die Bank zur Beförderung der Ueberproduction thun kann, indem sie, weil ihre Kräfte für ihren wahren Beruf, die Stützung und Nutzbarmachung des persönlichen Credits, zu groß sind, auf einen ungenügenden Realcredit operirt, und indem sie, da sie nicht Gelegenheit findet vorhandene wahrhafte Creditbedürfnisse zu befriedigen, neue Creditbedürfnisse schafft. [1])

Noch mehr aber begünstigen die der Bank freigestellten Papiergeschäfte den Schwindelverkehr. Daß die Bank auf Obligationen des Landes Vorschüsse giebt, mag man nicht tadeln; aus dem allgemeinen vaterländischen Standpuncte mag man es sich auch gefallen lassen, daß den Papieren des Particularstaates die anderer deutscher Staaten gleichgestellt sind. Aber welche Nothwendigkeit treibt dazu, fremde Staatsobligationen, und nach Ermessen der Direction auch Bank- und Eisenbahnactien zu beleihen? Kann der seltene Fall, daß ein solider Mann in augenblicklicher Bedrängniß sich nicht anders als durch Aufnahme von Vorschüssen auf solche Effecten zu helfen weiß, und bei dem Banquier, der Versorgungs-Anstalt oder der Schuldentilgungs-Casse keine Hülfe findet, für eine Bank, deren Aufgabe die Beförderung des Landeswohls ist, eine Nothwen-

1) Dies wird mehr oder weniger die Tendenz aller unter dem Einflusse der jetzigen „Geldklemme" in Deutschland errichteten Banken sein, weil es an guten Wechseln fehlt. Die Dessauer Bank z. B. hat ihre Operationen in Berlin mit einem ungeheueren Roggenaufkaufe begonnen. An anderen Orten werden die Fabrikanten die Bank zu benutzen wissen.

Digitized by Google

digkeit zur Eingehung solcher Geschäfte bedingen? In Norddeutschland ist leider das Beleihen von Eisenbahnactien vorübergehend eine bittere Nothwendigkeit geworden; möchte man doch in Süddeutschland dankbar erkennen, daß man von der Eisenbahnplage großentheils verschont geblieben ist!

Also wird das Effecten-Leihgeschäft nur dienen, dem Speculanten Mittel zu weiteren Operationen zu geben und den Papierhandel zu beleben: und was davon die Folgen sein werden, brauche ich hier nicht weiter zu schildern.

Und nun dient die Bank dem Papierschwindel nicht allein im Leihverkehre, sondern auch im Giroverkehre (bei dem ja nicht nur Effecten als Einschuß angenommen, sondern auch versteckt beliehen werden) und im Disconto-Verkehre. Denn nach §. 10 d. Regl.[1]) discontirt sie Wechsel, die man wohl nicht anders als schlechte bezeichnen kann, wenn sie durch „Faustpfänder" gedeckt sind: d. h. Effecten und Waaren, denn Metall wird wohl selten geboten werden.

Das volle Maaß für den Charakter, den der Leihverkehr der Bank annehmen kann, giebt aber die Bestimmung des §. 18 des Regl., daß die Vorschüsse auf sechs Monate, Prolongationen ungerechnet, gegeben werden sollen. Das setzt sie in den Stand, diejenigen Geschäfte zu übernehmen, die bei der gegenwärtigen Stimmung in Süddeutschland als eigentlicher Zweck der Banken indicirt sind: Unterstützung neu entstehender und alter in ihrem Bestehen gefährdeter Fabriken, Geschäfte, die für den soliden Verkehr verderblich sind und dem Wesen einer Bank völlig zuwiderlaufen.

Eine einschränkende Bestimmung des Reglements aber (§. 14), daß die Bank nach Ermessen gewisse Papiere oder Waaren gar nicht als Faustpfand anzunehmen braucht, dient unter den gegebenen Umständen zu nichts, als zu großer Willkür und zur Benachtheiligung einzelner Interessen anderen gegenüber.

2) Für die Sicherheit der Bank ist wenig gesorgt, oder vielmehr die Bank ist so gestellt, daß ihr Bestehen von lauter

1) „Auch nicht mit 3 Unterschriften versehene Wechsel, welche nicht über 3 Monate laufen, können discontirt werden, nachdem der Inhaber zuvor zur Ergänzung der Sicherheit einen, der Hälfte der zu discontirenden Summe gleichkommenden Betrag von Faustpfändern nach Art. 13 bei der Bank hinterlegt hat, welche sich daraus, im Fall der Wechsel nicht pünctlich bezahlt, oder auch die Faustpfänder nicht immer gehörig ergänzt werden, durch öffentlichen Verkauf bezahlt machen darf, den Mehrerlös aber dem Deponenten auszufolgen hat."

Digitized by Google

günstigen Bedingungen abhängt. Gestatte man mir die einzelnen in dieser Beziehung zu machenden Bemerkungen nach einander aufzuführen.

a) Es ist auf keinen genügenden Reservefonds Bedacht genommen.

Indem nur der Ueberschuß des Reinertrags über die (nominellen) Zinsen der Bankactien als Gewinn behandelt wird, hat man das Mittel gewonnen, den zur Reserve zurückzuhaltenden Betrag möglichst niedrig zu bestimmen, ohne dem flüchtigen Leser dies auffallend zu machen, und hierin liegt auch der wahre Grund dafür, daß überhaupt eine Verzinsung der Bankactien angeordnet ist — eine leider sehr allgemein übliche Vorschrift, die nur den Zweck haben kann, hohe Dividenden zu verstecken, oder Verluste, die billigerweise ganz vom Gewinne abgeschrieben werden sollten, auf den Reservefonds zu werfen, und daher von soliden Bankunternehmern ganz vermieden werden sollte. — Nach der Bestimmung des Art. 21 würden jährlich zum Reservefonds geschrieben werden: bei 4 Procent Gewinn (incl. Verzinsung der Actien) 25,000 Fl., bei 5 Procent 50,000 Fl., bei 6 Proc. 75,000 Fl., bei 7 Proc. 100,000 Fl., bei 8 Proc. 125,000 Fl. u. s. w. Da nun die Zinsen des Fonds ihm nicht zuwachsen, so würde der (an sich schon nicht sehr bedeutende) Maximalbetrag selbst in dem nicht sehr wahrscheinlichen Falle, daß die Bank fortwährend 7 Proc. Gewinn trägt, und keine Verluste vom Reservefonds abgeschrieben werden, erst in 12½ Jahren erreicht sein.

b) Die Bank läßt sich in viel zu starkem Maaße auf feste Geschäfte ein, so daß ihre activa größtentheils erst bei einer Liquidation verwerthbar sein würden: für eine Zettelbank ihr unausbleiblicher Ruin. — Solche feste Geschäfte sind aber nicht allein die Darlehen auf Hypotheken, die großentheils sogar gegen Annuitäten und demnach ohne Kündigungsrecht Seitens der Bank gegeben werden sollen, sondern auch die Darlehen auf Waaren und Effecten (offene und versteckte) aus den früher angeführten Gründen.

c) Die Geschäfte der Bank sind gefährlich und Verlust drohend, — natürlich in demselben Maaße, als sie schwindelhaft sind. Die Zettelmenge, die die Bank emittiren muß, ist so ungeheuer, die Apoints so klein, daß ein Sturm auf die Bank nicht ausbleiben kann, und eintreten wird auch bevor allgemeine Handelskrisen eintreten, weil die Zettelüberschwemmung die furchtbarsten Krisen im Localverkehre herbeiführen muß.

Digitized by Google

3) Die Richtung der Bank ist in einem ungewöhnlichen Grade monopolistisch. Wir brauchen nicht weiter auszuführen, daß sie dies schon darum ist, weil ihr Grundcapital viel zu groß ist und ihr Betrieb nicht den gehörigen Gewinn abwerfen kann, wenn sie sich nicht alles Verkehres in ihrem Rayon bemächtigt, und diesen Rayon möglichst ausdehnt. Daß eben dies die Tendenz des Mannheimer Bankprojects ist, geht noch insbesondre daraus hervor, daß es alle Arten von Leihgeschäften, auch die für eine Bank absolut ungeeigneten wie z. B. die auf Hypotheken, umfaßt; was, da diese Geschäfte keinen erheblichen Gewinn in Aussicht stellen, nicht wohl einen anderen Grund haben kann, als daß die Bank in jedem Zweige den Verkehr an sich reißen will. Diese Richtung wird nun durch verschiedene Bestimmungen des Statutsentwurfes wesentlich begünstigt.

Dahin gehört zunächst die Bestimmung des §. 1 des Reglm.: „Es ist dem Ermessen des Verwaltungsrathes überlassen, für welche Summen, auf welche Art und Weise und mit wem die Bank bei einem oder dem anderen ihrer Geschäftszweige sich einlassen will. Er kann daher ohne Angabe eines Grundes Geschäftsgesuche gewähren oder abweisen" — welche für den Discont- und Giro-Verkehr noch besonders wiederholt ist. Bei einer Bank, in deren Interesse es nicht liegt, eine Privatindustrie zu unterdrücken, können solche Bestimmungen für nützlich gelten, obwohl sie immer zu ungebührlicher Berücksichtigung der Privatinteressen der Direction und ihrer Geschäftsfreunde führen; aber bei einer Bank, wie die Mannheimer, sind sie in solchem Grade gefährlich, daß keine Nothwendigkeit irgend einer Art für sie geltend gemacht werden kann. Sie legen es völlig in die Hand der Direction, die Mannheimer Privatbanquiers, sofern sie nicht mit ihr sich verständigen, sowie die Banquiers der anderen Plätze des Landes zu Grunde zu richten. In der That ist es unerhört, daß die Direction einer Bank, die zum Vortheile eines Handelsplatzes errichtet sein soll, den Kaufleuten dieses Ortes ein Girofolium versagen kann, ohne den geringsten Grund dafür anzuführen, während sie gleichzeitig fremden Geschäftsleuten ein solches geben darf.

Dann die in großem Umfange gegebene Möglichkeit, die Privatinteressen der Direction und anderer Actionaire zu begünstigen. Dies liegt schon in der eben gerügten Bestimmung des §. 1 des Reglm., noch mehr aber in der auch bereits angeführten Bestimmung des §. 14 des Regl. wegen Ausschließung gewisser Waaren- und Effecten-Gattungen von Beleihungen. Damit hat die Bank es in ihrer

Digitized by Google

Hand, einzelne Gattungen allein zu berücksichtigen, und somit indirect andere zu Grunde zu richten, je nachdem es der Direction, den Actionairen und ihren Geschäftsfreunden convenirt. — Es sind aber nicht einmal die Vorstandsmitglieder von Benutzung des Bankcredits ausgeschlossen.

Das Gesagte genügt, um die Behauptung zu rechtfertigen, daß dies Project, wenn man auch die Möglichkeit einer Zettelemission der Bank nähme, doch dem badischen Lande zum Verderben gereichen würde; um anschaulich zu machen, daß Alles, was eine Bank gefährlich macht und gefährdet, bei diesem Projecte sich zusammen findet, und auf das höchste Maaß gesteigert ist. Auch die weiseste und festeste Direction kann nur dem ärgsten Mißbrauche der Bank vorbeugen, nicht aber sie unschädlich machen.

Ich kann aber nicht umhin, noch zwei Puncte hervorzuheben, welche ganz besonders dies Project als ein heilloses, auf den Gewinn Einzelner berechnetes und der Gesammtheit verderbliches charakterisiren.

1) Für die Stifter der Bank ist ein gewaltiger Vortheil auf Kosten des Publicums, der Bank selbst und der übrigen Actionaire beabsichtigt. —

Daß für die Unternehmer ein gewaltiger Vortheil beabsichtigt sein soll, scheint im Widerspruche mit der früher aufgestellten und belegten Behauptung zu stehen, daß die Bank nur auf einen geringen Ertrag Rechnung zu machen habe. Aber einestheils, wie wir schon früher sahen, ist ein großer Gewinn für die Theilnehmer einer Bank durch Gewährung wohlfeiler Hülfen und Bevorzugung vor den Concurrenten möglich, wenn auch die Bankdividende nur klein ist, anderestheils kann die Bank leicht in den ersten Jahren einen vorübergehenden großen Gewinn machen, um die Course der Actien so zu steigern, daß die ersten Zeichner sie mit großem Gewinne losschlagen können. Diese Vortheile werden aber bei der eigenthümlichen Verfassung der Mannheimer Bank ausschließlich den „Stiftern" zu Gute kommen. Zu diesen Behauptungen ist Folgendes zu bemerken.

Daß die Actionaire durch Begünstigung Seitens der Direction bei Beleihungen u. s. w. große Vortheile haben werden, ist wohl unzweifelhaft, da nach dem, was oben zu 3 gesagt ist, die Begünstigung der Actionaire durch die Statuten so leicht gemacht ist, und solche Begünstigungen auch von sonst makellosen Geschäftsleuten nicht verschmäht zu werden pflegen.

Ferner aber ist nichts leichter, als in den ersten Jahren eine

Digitized by Google

künstliche große Dividende zu machen. Zuerst gewinnt es nach Art. 29 des Statuts [1]) den Anschein, als sei die Absicht der Stifter, die Subscription vorläufig zu schließen und die Operationen nur mit 1/3 des Grundcapitals anzufangen, — eine heilsame Maaßregel, wenn diese Beschränkung dauernd gälte —; ferner aber die Actien nicht voll einzuzahlen, da die Einforderung der Einzahlungen in die Willkür des Verwaltungsrathes gestellt wird; dadurch werden die Antheile am Gewinne natürlich bedeutend größer. Ferner steht es in der Macht der Unternehmer, durch fictive Geschäfte die Zettelcirculation der Bank so weit zu vermehren, als der Verkehr nur irgend zu ertragen vermag: z. B. durch Entnahme von Darlehen auf die eigenen Bankactien — was die Direction ihnen schwerlich verweigern wird, obwohl das Reglement die Entscheidung darüber in ihre Discretion stellt. So werden leicht die Dividenden ein Paar Jahre lang auf 8—10 Procent vom Nominalcapitale und vielleicht 20—50 Proc. von den wirklich eingezahlten Beträgen getrieben werden können, und die Course der Actien auf mindestens 200. Die Stifter halten ihre Actien zurück; an der Börse entsteht ein unsinniges Drängen darnach. Nun wird die 2te Actienserie, die zwei letzten Drittel, emittirt, von den Stiftern zum Nominalwerthe übernommen und sofort verkauft, so lange sich Käufer finden. Müssen sie auch vielleicht mehr Actien behalten, als sie eigentlich wollten, so sind sie doch durch den Coursgewinn für allen möglichen Verlust gedeckt. Denn sie haben nicht etwa 100 Procent gewonnen, sondern je nachdem sie 20, 30, 40 Procent eingezahlt hatten, 500, 333 1/3, 250 Procent. Ihr wirklicher Gewinn ist aber noch weit höher gewesen. Die Bank, ihre Dienerin, hat ihre Actien zu 70% des Courswerthes (§. 13 des Regl.) beleihen müssen; im Falle, daß sie voll eingezahlt sind, also mindestens zum vollen Nominalwerthe, da die Actien gewiß schon vor der definitiven Constituirung zu 150 gesucht sein werden. Die Dividende und den Coursgewinn haben sie daher für eine Auslage bezogen, die sich auf den 2—3monatlichen Vorschuß des Bankcapitals, auf die Verzinsung des darauf erhaltenen Bankdarlehens

1) „Nachdem 1/3 des Grundstockcapitals durch Actienzeichnung verbindlich übernommen sein wird, ist die Bankgesellschaft als definitiv constituirt zu betrachten: es tritt dieselbe alsdann sofort in Wirksamkeit, und der Verwaltungsrath (Vgl. Art. 34) beginnt seine Functionen."

„Den Stiftern der Bankgesellschaft (vgl. Einleitung) steht während der ersten zwei Jahre (vgl. Art. 33 u. 34) das Recht zu, den Actienrest ganz oder theilweise zum Nominalwerthe für ihre Rechnung zu übernehmen." —

Digitized by Google

und die Kosten der Concessionsnachsuchung beschränkt. Also haben sie nach 2 Jahren mit einer Auslage von höchstens 10 Procent des Nominalactiencapitals vielleicht 120 Procent desselben gewonnen, von dem Realcapitale also 1,200 Procent. Waren die Actien nicht voll eingezahlt, so steigt der Gewinn noch höher.

Diese glänzenden Loose aber fallen nur den ersten Unternehmern, den Stiftern, zu. Bei jeder Bank dieser Art werden sie nur den ersten Actionairen zu Theil; die Actienbesitzer aus zweiter, dritter Hand haben fast sicher Verlust zu erwarten, und bei der Mannheimer Bank sind die Unternehmer allein oder fast allein die ersten Actionaire. Daß dies die Absicht ist, unterliegt nach dem oben angeführten Art. 29 des Statuts keinem Zweifel. Auch haben die Unternehmer gut dafür gesorgt, daß die gehofften Gewinne ihnen sicher zu Theil werden; denn während der zwei Jahre, für welche sie sich den Erwerb der zwei Drittel Actien zum Nominalwerthe vorbehalten haben, besteht der Verwaltungsrath aus den Stiftern der Gesellschaft, die nach freier Wahl aus den übrigen Actienzeichnern ihre Zahl auf 18 ergänzen, und er soll in dieser Zeit gar nicht durch eine Generalversammlung genirt werden; erst nach Ablauf dieser Zeit wird der Verwaltungsrath durch Wahl der Actionaire gebildet, und zwar werden jährlich nur 3 neue Mitglieder gewählt, so daß erst nach sieben Jahren der gesammte Rath aus gewählten Mitgliedern besteht, und wie viele von diesen nicht zu den Stiftern oder deren Geschäftsfreunden gehören werden, wird hauptsächlich davon abhängen, wie weit jene es noch in ihrem Interesse finden, sich nicht von der Bank zurückzuziehen.

So lange die ersten Unternehmer, die Stifter, die Bank in Händen haben, werden begreiflicher Weise ihnen alle Vortheile, welche die Bank ihren Theilnehmern mittelbar und unmittelbar bieten kann, zufallen, und zwar natürlich auf Kosten des Publicums und der ihnen nicht befreundeten Actienbesitzer zweiter, dritter Hand, da ein jeder Sondervortheil Dritten zum Nachtheile gereicht. Fängt die Bank an zu schwanken — und wie bald kann das sein! — dann liegt es in ihrer Macht, sie preiszugeben; vielleicht gelingt es ihnen noch zu guter Letzt, ihre Actien durch einen glücklichen Streich zu hohem Preise los zu werden, und wenn nicht, so kann ein Verlust daran nach den früher gemachten Gewinnen ihnen nicht viel austragen. Bricht die Bank, so haben dann allein die nicht privilegirten Actienbesitzer, die die Actien mit mehr oder minder großem Aufgelde gekauft haben, und das Publicum den Schaden. Nur die

Digitized by Google

Ehrenhaftigkeit der Stifter und ihre Einsicht, daß die Erschütterung, die der Fall der Bank herbeiführen würde, auch sie treffen müsse, können sie bestimmen, die Bank mit Anstrengung und Opfern zu halten; auf solche persönliche Eigenschaften darf man es aber bei Einrichtung eines solchen Instituts nicht ankommen lassen.

Wir glauben gewiß nicht, daß einer der Stifter mit Bewußtsein eine künftige Einstellung der Realisation im Auge hat. Aber daß sie im Interesse derselben liege, und daß sie der Versuchung nachgeben, ist nicht minder möglich, als bei jeder anderen Zettelbank, die so wenig wie diese mit dem Wohle des Landes innig verwachsen ist.

So hat man Ueberproduction, Papierschwindel, Zettelcirculation, Ruin des Privatbanquiergeschäfts, den Rückschlag, selbst Bankbruch gehabt, und den Vortheil haben die Stifter und deren Geschäftsfreunde allein genossen.

2) Der letzte Punct, den wir hervorheben wollen, ist vielleicht der bedenklichste unter allen. Die Thätigkeit der Mannheimer Bank wird der Art sein, daß sie mehr den benachbarten Ländern und namentlich dem Frankfurter Geschäfte zu Gute kommt, als dem Inlande, und in den Statuten ist nicht allein keine Maaßregel angeordnet, um eine ungebührliche Benutzung durch die Nachbarländer zu verhüten, sondern im Gegentheile sind ihr wie absichtlich alle Thüren weit offen gelassen.

Nimmt man dazu, daß dem Gerüchte nach unter den Stiftern mehrere Frankfurter Häuser sich befinden, so kann man sich des Gedankens nicht erwehren, als sei das Ganze nur als Frankfurter Bank gemeint, wie die Dessauer Bank als Berliner gemeint ist, als habe man in Mannheim Zuflucht für ein Institut gesucht, das der Frankfurter Senat aus „Krämerrücksichten" in der Stadt selbst nicht gelitten hat.

An sich ist es bei Mannheims geographischer Lage natürlich, daß die Frankfurter Speculanten die Largesse der Bank bei Beleihung von Papieren sich zu Nutze machen werden. Daß sie dies aber ungehindert können, dafür ist auf alle Weise gesorgt. Denn nicht allein sind Ausländer von der Benutzung der Bank nicht ausgeschlossen, selbst nicht von der des Giro-Verkehres, sondern es ist ihnen auch ein gebührender Theil an der Leitung der Bank, also der Entscheidung darüber, wem die Wohlthaten derselben zukommen sollen, vorbehalten. Denn nach Art. 32 kann die Hälfte (9) der Mitglieder (18) des souverainen Verwaltungsrathes aus Aus-

Digitized by Google

ländern bestehen [1]), und ob für den ersten aus den Stiftern gebildeten Rath auch nur dieses Maaß der Beschränkung eintreten soll, ist nach den Statuten sehr zweifelhaft.

Ein Theil der Geschäfte der Bank ist aber ganz eigentlich nur für fremde und namentlich Frankfurter Banquiers bestimmt: nämlich das Depositо- und Giro-Geschäft auf Barren. Denn daß in Mannheim oder an einem anderen badischen Platze jemals der Gold- und Silberhandel von solcher Bedeutung sein werde, daß es der Mühe lohnte, dies Geschäft einzurichten, ist wohl sehr zu bezweifeln; für die Frankfurter dagegen ist es von größtem Werthe, auf diese Weise für ihre Vorräthe nicht allein einen sicheren und wohlfeilen Aufbewahrungsort zu haben, sondern auch noch Vorschüsse darauf zu erhalten. Namentlich können sie durch den Giroverkehr auf Barren in vielen Fällen, in denen sie jetzt münzen lassen, einen Theil der Transport- und Prägekosten ersparen. — Für ihren Metallhandel ist auch die Verdrängung des Metallgeldes aus dem Verkehre Badens durch die Zettel der Bank sehr gewinnbringend — ich will es nicht so ausdrücken, daß die Zettelcirculation der Bank darauf berechnet ist, ihnen Gelegenheit zu günstigen Metalleinkäufen zu geben.

Charakteristisch für diese Richtung der Bank ist, daß, während die Stifter Sorge getragen haben, den allgemeinen Vorbehalt des §. 1 d. Regl., daß die Bank Geschäfte jederzeit ablehnen könne ohne die Gründe dafür anzugeben, für die Geschäftsbranchen, welche dem Platze Mannheim hauptsächlich zu Gute kommen, nämlich dem Discont und dem Platzgiro, speciell zu wiederholen, sie dies unterlassen haben für die Branchen, welche für auswärtige Plätze und namentlich Frankfurt bestimmt sind, wie das auswärtige Giro, das Depositо- und das Leih-Geschäft.

So werden die Vortheile, welche die Bank bieten kann, hauptsächlich fremden Plätzen zu Gute kommen; fremde Geschäftsleute werden die Bank großentheils dirigiren. Den Schaden aber, den die Bank anrichtet, die Gefahren, trägt Baden.

Baden wird hauptsächlich die Zettelcirculation aufnehmen; denn schwerlich wird es gelingen, diese den Nachbarländern aufzudrängen, so wenig, als baiersche Banknoten und nassauisches Papier in den

1) Da nach Art. 36 des Statuts 9 anwesende Mitglieder des Verwaltungsrathes einen gültigen Schluß fassen können, so ist es möglich, daß einmal lauter Ausländer entscheiden, und sehr häufig können sie die Majorität bilden, da die absolute Stimmenmehrheit entscheidet.

Digitized by Google

Nachbarländern durchzudringen vermögen; Banknoten werden immer einen engeren Rayon haben, als Staatspapiergeld, theils weil man in Deutschland allgemein noch mehr Zutrauen zur Staatsgewalt hat, als zu einer Privatgesellschaft, theils weil die Realisation an viel mehreren Stellen möglich ist. Baden also wird die Leiden des Papiergeldes zu tragen haben: die Schwankungen in allen Preisen, die Verderbung der eben erst mit großer Anstrengung gebesserten Metallcirculation, den Wucher, den jedes Papiergeld unfehlbar erzeugt. Badens Staatscredit wird durch diese Papiersündfluth leiden, die Operationen seiner Finanzen werden gehemmt, die Staatseinnahmen geschmälert, weil der Werth des Geldes sinkt.

Baden wird die üblen Folgen des Monopols der Bank zu tragen haben, es wird seine Banquiers, die bis in die entferntesten Winkel des Landes den Creditverkehr trugen, der übermächtigen Commandite fremder Geschäftsleute opfern; seine milden Stiftungen u. s. w. werden durch die unnatürliche Erniedrigung des Zinsfußes, den Wegfall vieler Geschäfte, in Verluste kommen.

Die badische Industrie wird die unglücklichen Folgen des möglichen Schwindelverkehres der Bank, die Beförderung unsolider Speculationen zum Nachtheile des redlichen Geschäftsmannes, die Begünstigung neuer Etablissements, die mit wohlfeilem — fingirtem — Capitale arbeiten, zum Nachtheile der bestehenden mit schwerer Anstrengung und Kosten in Betrieb gebrachten, die enormen Preisschwankungen großentheils tragen und wird keinen Trost darin finden, wenn auch die Industrie der Nachbarländer durch die Bankoperationen leidet.

Baden endlich wird hauptsächlich durch die Folgen eines etwaigen Bankbruches betroffen werden. Das Ausland leidet mit, insofern Ausländer Actien gekauft haben und ausländische Etablissements durch das Aufhören des Bankcredits ins Stocken gerathen. Aber die allgemeine Lähmung des Verkehres, die Zerstörung des Leihvertrauens, die Hemmung der Production, die unheilvollen Folgen einer entwertheten Papiercirculation, das Sinken aller Preise und was sonst noch bei dem Bruche einer großen und in den gesammten Verkehr tief eingreifenden Bank ein Land betrifft, das wird Baden allein zu erdulden haben. Und nicht allein, so weit der Rayon der Bank und der etwa von ihr errichteten Filiale geht, sondern über das ganze Land, so weit nur die Zettel sich eingeschlichen haben. Aus diesem Ruine das Land zu retten, ohne eine neue Bank zu gründen, ohne neue künstliche Credithülfen zu suchen, wird

Digitized by Google

fast unmöglich sein, wenn nicht die Regierung tiefe Schnitte in's Fleisch thun will, wie sie fast nur ein absolutes Gouvernement thun kann.

Und so wird man fremde Hülfe und mit der Hülfe fremden Einfluß, fremde Geldtyrannei herbeirufen müssen, um das Land aus einer Lage zu retten, in die es durch Operationen fremder Banquiers gestürzt ist.

Ich behaupte nicht, daß alle Folgen, die ich geschildert habe, nothwendig eintreten müssen; aber darauf kommt es bei Prüfung eines solchen Planes nicht an; es ist genug, daß alle eintreten können und ein guter Theil eintreten muß.

Möge es noch gestattet sein, anzudeuten, welche eigenthümlichen Gefahren der Einfluß des Hauses Rothschild bei Errichtung einer großen badischen Bank bringen würde — sowohl wenn es sich dabei betheiligt, als wenn es dies zu thun nicht in seinem Interesse findet.

Ob dieses Haus unter den Stiftern der Bank sich befindet, weiß ich nicht; hat es aber Neigung, an dem Geschäfte Theil zu nehmen, so wird es nicht wohl möglich sein, es auszuschließen, und dann ist natürlich die gesammte Bankverwaltung in den Händen dieses übermächtigen Actionairs. Die Bank ist dann nur ein mächtiges Instrument mehr in den Händen dieses Hauses, das seinen Einfluß stets weiter zu verbreiten strebt und bekanntlich in der Wahl seiner Mittel nicht sehr delicat ist; sie dient nur dazu, den Verkehr Badens ganz von seinem bon plaisir abhängig zu machen. Unter der Leitung des Hauses Rothschild ferner wird die Bank — was ihr sonst nicht gelingen würde — wohl unzweifelhaft Mittel finden, die badische Regierung in ein Anleihe- und Vorschußsystem hinein zu ziehen, das für jedes Land, und namentlich für ein deutsches Land, nur Fluch und Verderben bringen kann, ein System, wie es unter dem Einflusse desselben Hauses und mit Hülfe einer von ihm geleiteten Privatbank sich in Oesterreich entwickelt hat, zum Unheile des Landes und zum tiefsten Schmerze jedes deutschen Patrioten.

Will aber das Haus Rothschild bei der Bank sich nicht betheiligen (und das ist nicht unmöglich, da es ja auch eine Betheiligung an der Dessauer Bank abgelehnt hat[1]), so ist es auch sein Interesse,

1) Was indessen hauptsächlich deswegen geschehen ist, weil das preußische Gouvernement sogleich bei dem ersten Gerüchte von der bevorstehenden Errichtung einer Dessauer Bank erklärte, daß es deren Operationen, und namentlich

Digitized by Google

sie nicht zur völligen Entfaltung kommen zu lassen. Die Mannheimer Bank aber wäre ihm gegenüber wehrlos, wie eine einzelne Localbank gegenüber der Bank von England. Sie wird im Keime erstickt und ihr ganzes Resultat ist eine Verkehrsstockung, ein großes Deplacement und Zerstörung von Capitalien.

Noch ein Drittes ist möglich. Das Haus Rothschild kann erst die Bank brauchen wollen und sie dann fallen lassen, wie man eine ausgepreßte Citrone wegwirft. Dann leidet erst das Publicum und darauf die Actionaire von seiner Uebermacht.

Dieses Verhältniß macht es überhaupt in Baden, wie in anderen süddeutschen Ländern, zur Pflicht, bei Errichtung von Banken mit doppelter Vorsicht zu Werke zu gehen, und namentlich Alles zu vermeiden, was fremdem Einflusse die Thüre öffnet. Für Baden noch weit mehr als für Preußen möchte ich die Grundsätze empfehlen, welche im letzteren Lande gegenwärtig bei der Umgestaltung der Banken zur Anwendung gebracht werden: nämlich die Centralleitung des Bankwesens dem Staate vorzubehalten, und Privatbanken nur mit Beschränkung auf locale Wirksamkeit und mit unbedingter solidarischer Verhaftung der Theilnehmer zu concessioniren. Und für solche Localbanken möchte ich hier nochmals die Grundzüge empfohlen haben, die von mir in meiner Schrift „Bankrevolution" u. s. w. S. 100 ff. entwickelt sind. Ich will nicht sagen, daß sie ein Lieblingskind sind, aber sie sind eine Frucht langer und ernster Erwägung, gegen die ich nur gleich reiflich überlegte Einwendungen gelten lassen kann.

Welche Principien mich auf jenen Gedanken geleitet haben, habe ich in jener Schrift angedeutet; es sind dieselben, welche ich in diesem Aufsatze theilweise näher entwickelt habe. Aber auch von einem ganz anderen Standpuncte kommt man auf dasselbe Resultat. Will man das Princip der Selbstregierung, der Unterstützung der Industrie durch sich selbst, unbedingt auf das Bankwesen anwenden, so ist es consequent, die Leitung der Banken auch wirklich in die Hände derer zu legen, denen sie helfen sollen. Das geschieht aber nicht, wenn man sie der Leitung von Actiengesellschaften überläßt, die dem kaufmännischen Publicum ganz fremd sein können und theilweise ihm fremd sein werden.

---

deren Zettelcirculation, nicht dulden werde, und daher — da auf das Königreich Sachsen auch nicht zu rechnen war — der Bank jede sichere Verkehrsbasis genommen war.

Digitized by Google

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß eine Regierung, an deren Spitze Männer wie Rebenius und Regenauer stehen, in deren Finanzen der Geist der Rechtlichkeit und Ordnung weht, den Böckh geweckt hat, eine Bank, wie die Mannheimer Credit- und Giro-Bank, nicht ins Leben treten lassen wird. So werden deren Statuten keine weitere Bedeutung haben, als daß sie ein treffliches Paradigma für eine schlechte Bank bieten. Und da solcher schlechter Banken ohne Zweifel binnen Kurzem noch viele auftauchen werden, kann diese Analyse auch praktischen Werth haben.

Digitized by Google

Anderweite Bemerkungen

in Betreff des

Großherzoglich Badischen Lotterie-Anlehens vom Jahre 1845.

Von

B. von Lindenau.

Der im vorigen Hefte dieser Zeitschrift befindliche Aufsatz des Herrn Hofrath Oettinger „Das Großherzoglich Badische Lotterie-Anlehen vom Jahre 1845 ꝛc." verpflichtet mich zu einer erläuternden Erklärung über den Grund der mehr scheinbaren als wirklichen Verschiedenheit zwischen den von ihm und mir[1]) erhaltenen Rechnungs-Ergebnissen. Denn werden in ersterem mehrere meiner Ansichten und Rechnungs-Elemente als unrichtig und irrig bezeichnet, so bin ich weit entfernt, Gleiches von denen des Hrn. Hofrath Oettinger zu behaupten, halte mich vielmehr von beider Richtigkeit überzeugt, insofern nur dabei die wirkliche Verschiedenheit unseres Zweckes und Standpunctes gehörig berücksichtiget wird.

Hofr. Oettinger will nachweisen, daß alle gesetzlichen Bestimmungen der fraglichen Anleihe durch den Lotterie-Plan vollständig erfüllt worden sind. Daß dies wirklich geschehen ist, wird eben so entschieden hier von mir anerkannt, als dies bereits im Schlußsatze meines ersten Aufsatzes geschah, wo ich jede Klage der Betheiligten über Irrthum oder Täuschung für grundlos und unzulässig erklärte. Meinerseits aber sollte erörtert und nachgewiesen werden,

1) Vgl. Archiv N. F. III, 145 ff.

Digitized by Google

welche Ergebnisse unter den damals bestehenden Zins- und Cours-Verhältnissen aus dieser Lotterie-Anleihe sowohl für die Betheiligten als für die Anleihe-Unternehmer zu erwarten waren.

Hatte Hofr. Oettinger für seinen Zweck vollkommen Recht, seine Rechnung nach den gesetzlich festgestellten Elementen zu führen, so würde der meinige völlig verfehlt worden sein, wenn ich außer letzteren nicht auch die bestehenden Verkehrs-Verhältnisse hätte berücksichtigen wollen, da es sich für mich nicht um eine Vergleichung des Lotterieplanes mit dem Gesetze, sondern beider mit dem wirklichen Geld- und Lebens-Verkehre handelte. Dazu aber bedurfte ich nicht blos der Anleihe-Bedingungen, sondern auch des damaligen Zinsfußes und Courses der Lotterieloose. Daß der laufende Zins damals wie jetzt 4% betrug, bedarf als notorische Thatsache keiner näheren Erörterung, während ich auf den Grund der öffentlichen Blätter den Verkauf der Loose zu 40 Fl. um so weniger bezweifeln konnte, als ich wußte, daß die Großherzogl. Badische Regierung 38 Fl. 43 Kr. dafür erhalten hatte, und kein Grund zu der Vermuthung vorhanden war, daß das richtig speculirende und gut rechnende Haus Rothschild eine langjährig-mühvolle Geschäftsverwaltung ohne angemessenen Gewinn übernehmen werde. Auf diesen Elementen und der von einem angesehenen Banquierhause erhaltenen Versicherung, daß die Einzahlung des Loos-Betrages in zehn monatlichen Terminen vom 6. Mai 1845 bis 6. Febr. 1846 erfolgen solle, beruhten meine Rechnungen, deren Haupt-Resultate

„daß dem Capitalisten die Betheiligung bei einer kaum 3% Zins tragenden Anleihe nicht zu empfehlen sei, und

daß die Anleihe-Unternehmer einen Gewinn von 3,546,000 Fl. machen würden"

richtig sind, so lange die beiden Rechnungs-Elemente, eines 4 procentigen Zinsfußes und eines Loos-Courses zu 40 Fl. keine Veränderung erleiden. Daß meine Rechnung keine streng geführte, sondern nur eine durchschnittliche und genäherte war, bedarf keiner Rechtfertigung, da die damit erreichte Genauigkeit dem oben ausgesprochenen Zwecke vollkommen genügte. Ist seitdem der Cours dieser Loose auf 35—38 Fl. heruntergegangen, so ist dies ein Beweis, daß man die Ergebnisse der Anleihe jetzt richtiger als anfangs würdigt.

Als ich jenen Aufsatz schrieb, kannte ich nicht das betreffende Gesetz, sondern nur den gedruckten Lotterie-Plan und dasjenige, was über die Uebernahme der Anleihe vom Hause Rothschild in öffentlichen Blättern mitgetheilt und nirgends widerlegt war. Daraus

Digitized by Google

erklärt sich die von mir a. a. O. S. 152 ausgedrückte und jetzt von Oettinger in diesem Bande S. 101 gerügte Ungewißheit über die Vertheilung des aus diesem Geschäfte hervorgehenden Gewinnes und Verlustes zwischen der Regierung und dem Banquierhause, die sich allerdings durch die Bestimmung des vom Hofr. Oettinger angezogenen 6. Art. (S. 77) beseitiget findet. Für meinen Zweck war übrigens nicht die Gewinn-Vertheilung, sondern nur dessen absoluter Betrag von Interesse, da es sich um die damit nachzuweisende Benachtheiligung der Betheiligten handelte.

In rechnerischer Beziehung wird an meinem Verfahren ferner getadelt:

1) daß der 1ste Octbr. 1846 als Anfangspunct der Anleihe angenommen worden, während letztere nach dem Gesetze mit dem 1sten April 1846 als geschlossen anzusehen gewesen sei. —

Für meinen Zweck, die Leistungen des Gläubigers und Schuldners mit einander zu vergleichen, mußte der spätere Termin als Anfangspunct der Ausgleichung darum angenommen werden, weil an diesem nach dem Plane die erste Gewinnesszahlung erfolgte.

2) Daß meine Rechnung auf ganzjähriger Discontirung beruhe, während die Modalität der Rückzahlung eine halbjährige erfordere. —

Habe ich die Richtigkeit dieser Erinnerung anzuerkennen, so ist dagegen zu bemerken, daß in den von mir ermittelten Zeitterminen die halbjährigen Rückzahlungen berücksichtiget wurden und somit der Einfluß halbjähriger Discontirung auf meine Rechnungsresultate ein sehr unbedeutender gewesen sein würde.

3) Daß ich zu wenig in die Einzelnheiten des Lotterie-Planes eingegangen und namentlich keine von sämmtlichen Tilgungssummen, ohne deren Kenntniß die Werthberechnung des Lotterie-Anlehens ganz unmöglich werde, angegeben habe. —

Das Letztere widerlegt sich durch die S. 155 meines Aufsatzes befindliche Columne „Betrag der Gewinne", welche die fünfjährigen Tilgungssummen enthält, während die S. 154, 155, 156 von mir aufgestellten Rechnungsergebnisse die Beantwortung der vorerwähnten Fragen vollständig gewähren. Denn mein Zweck bestand ja, wie ich nochmals zu wiederholen habe, nicht in einer Prüfung der Gesetzlichkeit des Lotterie-Planes — die ich nicht bezweifelte — sondern vielmehr in Beantwortung der Fragen: was die Anleihe für eine Einzahlung von 40 Fl. gewährt und was die Anleihe-Unternehmer bei diesem Preise der Loose und einer 4procentigen Benutzung ihrer

Digitized by Google

Gelder gewinnen. Findet sich beides in den angezogenen Stellen beantwortet, so bedarf es auch keines Beweises, daß die dabei zum Grunde liegenden Voraussetzungen weder irrige noch willkürliche sind, da damals wie jetzt eine 4procentige Verzinsung die landesübliche ist, und die damaligen Mittheilungen die Thatsache begründeten, daß ein großer Theil jener Loose, vielleicht der größte, zu 40 Fl. wirklich verkauft wurde.

In einem Zusatze wird mir von dem Hrn. Staatsrath Regenauer der doppelte Vorwurf gemacht,

„einmal das Günstige solcher Lotterie-Anleihen zur Anlage kleiner Capitalien und Ansammlung geringerer Zinsbeträge, und

„dann die wesentliche Verschiedenheit des Großh. Badischen und Kurhessischen Anlehens

unbeachtet gelassen zu haben.

Die im ersten Satze ausgesprochene Ansicht kann ich zur meinigen darum nicht machen, weil ich vielmehr jede Regierung für verpflichtet halte, sorgsam Alles zu vermeiden, was die auch bei den unteren und ärmeren Volksclassen vorherrschende Tendenz, der Möglichkeit eines großen, wenn auch unwahrscheinlichen Gewinnes die Sicherheit eines mäßigen, dauernden Ertrags aufzuopfern, nur irgend zu begünstigen vermag, und weil die wohlthätigen Institute der Sparcassen, Renten- und Lebensversicherungen ausreichende und bessere Gelegenheit darbieten, um auch kleinere Beträge wahrhaft günstig nutzbar zu machen.

Daß unter den gegebenen Verhältnissen der Wunsch, Hazard-Spiele, Lotto, Lotterie und Lotterie-Anleihen durch bundestägigen Beschluß abgeschafft zu sehen, ein unerfüllter bleiben wird, kann ich mir wohl sagen; allein nichts destoweniger werde ich den Wunsch fortwährend hegen und aussprechen, überzeugt, daß der Bundestag dadurch die deutsche Volkswohlfahrt befördern würde.

Das Vorhandensein einer Verschiedenheit der Großherz. Badischen und Kurhessischen Lotterie-Anleihe in Einzelnheiten wurde bereits von mir selbst bemerkt (S. 151); allein erkenne ich das Werthvolle der bei ersterer beobachteten Oeffentlichkeit des Verfahrens mit Vergnügen an, so möchte ich doch hierin, so wie in der etwas schnelleren Zurückzahlung und in der größeren Menge der anfänglichen Loosziehungen, eine wesentliche Verschiedenheit darum nicht finden, weil vielmehr die wahre Eigenthümlichkeit beider Anleihen nach meiner Ansicht darin besteht.

„daß keine gleiche, fortlaufende jährliche Verzinsung, sondern nur Prämien gewährt werden;

Digitized by Google

„daß Zeit und Art der Rückzahlung und Verzinsung vom Loose abhängig ist;

„daß die Loose bei der Ausgabe zu einem Werthe verkauft wurden, für welchen die Prämien eine Verzinsung von 3% durchschnittlich nicht geben, und

„daß die zuerst ausgelooften auf Kosten der in der zweiten Hälfte herauskommenden bedeutend begünstiget werden

und in diesen Beziehungen beide Anleihen auf gleichartiger Basis beruhen.

Neue Schriften.

Politische Arithmetik. Anleitung zur Kenntniß und Uebung aller im Staatswesen vorkommenden Berechnungen. Ein Handbuch für Staatsbeamte und Geschäftsmänner. Von L. C. Bleibtreu, Prof. an der polytechn. Schule in Carlsruhe. Heidelberg, C. F. Winter. 1845. XVI. 571 S. gr. 8.

Der in vorliegender Schrift behandelte, im vorigen Jahrhunderte eigentlich erst begründete Zweig der Mathematik ist seiner praktischen Wichtigkeit ungeachtet längere Zeit verhältnißmäßig wenig beachtet worden, und erst in der neuesten Zeit fängt man wieder an, ihm größere Aufmerksamkeit zu schenken und ihn neu zu bearbeiten. Hierbei zeigt es sich nur zu deutlich, wie unvollkommen und ungenügend die früheren Leistungen auf diesem Gebiete gewesen sind. Selbst Löhmann's Handbuch für juridische und staatswirthschaftliche Rechnungen (Leipzig 1829) — älterer Werke gar nicht zu gedenken — umfaßt seines Titels und beträchtlichen Umfanges ungeachtet nur ein ziemlich beschränktes Gebiet, und ist keineswegs geeignet, höhere Ansprüche zu befriedigen. Ungleich vollständiger und wissenschaftlicher ist Grunert's politische Arithmetik (Leipzig 1841), nur leidet auch dieses Werk an der diesem fruchtbarsten aller mathematischen Schriftsteller, wie es scheint, zur anderen Natur gewordenen Breite und Weitschweifigkeit. Das verflossene Jahr hat uns auf einmal fast ganz gleichzeitig mit zwei Werken benachbarter Schriftsteller über

Digitized by Google

diesen Gegenstand beschenkt: dem vorliegenden, dessen Titel oben genannt ist, und Oettinger's Anleitung zu finanziellen, politischen und juridischen Rechnungen (Braunschw. 1845), von denen das letztere (wiewohl auf dem Titel als Handbuch für Staatsmänner, Cameralisten, Kaufleute, Juristen, Forstmänner, Oekonomen u. s. w. bezeichnet), wie man auf den ersten Blick sieht, mehr wissenschaftlich und gelehrt, das erstere, zu dessen näherer Besprechung wir nun übergehen, im Ganzen mehr praktisch und populär gehalten, dabei seinem Inhalte nach umfassender ist.

Der Verf., der sich bereits durch mehrere handelswissenschaftliche Schriften bekannt gemacht hat, die freilich zum Theil die wünschenswerthe Gründlichkeit vermissen lassen, sah sich zur Herausgabe dieses Handbuchs zunächst durch seine individuelle Verpflichtung veranlaßt, seinen Vorträgen über politische Arithmetik an der polytechnischen Schule in Carlsruhe einen Leidfaden zu Grunde zu legen. Der letztere zeichnet sich vor allen bisher erschienenen Schriften dieser Art, soviel uns wenigstens bekannt ist, durch eine gewisse Reichhaltigkeit und Vollständigkeit aus, wenn auch ein Theil der darin enthaltenen Materien sehr kurz abgefertigt und eigentlich nur angedeutet ist. Die einzelnen Abschnitte — an deren Aufzählung wir unsere besonderen Bemerkungen anknüpfen werden — sind folgende.

I. Maaß- und Gewichtswesen (S. 1—36). Hier wird nach einer kurzen Einleitung zuerst von der Krämer- und Schnellwage gehandelt, wobei aber namentlich die Behandlung der letzteren sehr ungenügend ist. S. 9 heißt es: „die Einheit für das französische Flächenmaaß — 1 Quadratmeter heißt Are;" dies ist aber ganz falsch, da 1 Are vielmehr bekanntlich — 1 Quadratdecameter oder 100 Quadratmeter ist. S. 12 sagt der Vf.: „mehrentheils hat man für die Längenmaaße die alte Pariser Linie, für die Hohlmaaße den Pariser Cubikzoll, für die Gewichte das holländische As zur Vergleichung angenommen." Gegenwärtig dürfte jedoch häufiger nach Grammen, als nach holländ. As gerechnet werden, sowie auch die Anwendung des Metermaaßes für wissenschaftliche Bestimmungen immer allgemeiner wird. Die Erklärung des Nonius oder Vernier ermangelt ungeachtet des Anlaufes, den der Vf. nimmt, der nöthigen Klarheit gänzlich. Am Schlusse des Abschnittes ist von der Inhaltsbestimmung der Fässer durch Visiren die Rede; da jedoch dieses Verfahren bekanntlich nur eine sehr beschränkte Anwendung leidet, was der Verf. auch nicht verhehlt, so hätte die stereometrische Inhaltsbe-

Digitized by Google

ſtimmung nicht ſo ganz mit Stillſchweigen übergangen werden ſollen, wie es geſchehen iſt.

II. Finanzweſen (S. 37—220). Dieſer ausgedehnteſte Abſchnitt zerfällt in mehrere Unterabtheilungen. 1) Geldweſen (37—66); hier wird nach der Reihe von den Silber-, Gold-, Platina- und Kupfermünzen, vom Handelswerthe der Münzen, ihrer Werthvergleichung nach dem Münzfuße, ihrer Valvation, endlich von Gold und Silber in Barren gehandelt. Als Hauptgewährsmann dient dem Verf. Nelkenbrecher's Taſchenbuch der Maaß-, Gewichts- und Münzkunde, deſſen Zuverläſſigkeit jedoch vom Verf. wohl überſchätzt wird. Wenn S. 38 das geſetzliche Miſchungs- oder Feinheitsverhältniß der Münzen Korn genannt wird, ſo hätte füglich erwähnt werden ſollen, daß man häufig unter dem Korne einer Münze auch das Gewicht des in ihr enthaltenen feinen Metalls verſteht, um ſo mehr, als die letztere Bedeutung des Wortes „Korn" die gewöhnlichſte ſein dürfte. Die Angabe S. 40, daß nach dem lübiſchen Münzfuße die Cölniſche Mark fein Silber zu $11\frac{3}{4}$ (ſoll heißen $11\frac{1}{3}$) Thalern gerechnet werde, iſt wohl nur einer der ſehr zahlreichen Druckfehler, aber nicht als ſolcher angegeben. S. 42 iſt zu leſen: „Die deutſchen Silbermünzen ſind in Billon ausgeprägt," was doch nur auf die Silber-Scheidemünze paßt. Nach S. 49 ſoll das alte Pariſer Pfund = 500 Grammen ſein; dies iſt aber ganz falſch, vielmehr kommen auf ein Pfund poids de marc nur etwa $489\frac{1}{2}$ Gr.; der Vf. hatte ohne Zweifel die livre usuelle im Sinne, die zwar auch wieder abgeſchafft iſt, aber doch nicht ſchlechthin als das alte Pariſer Pfund bezeichnet werden kann. S. 62—64 werden zwei Berechnungen mittelſt der ſogenannten Zerlegung oder Zerfällung geführt; der Verf. führt dieſelben nicht nur aus (wie er auch dem Leſer jeden Regeldetri- und Kettenanſatz vormacht), ſondern fügt einer jeden eine Erklärung hinzu, die eine halbe Seite füllt, während er anderwärts nicht geringe Kenntniß der Algebra und ſelbſt der Analyſis vorausſetzt. 2) Von den Wechſeloperationen (66—82). 3) Vom einfachen Zins (82—113). Hier bedient ſich der Verf. von vorn herein nur der Proportionen, nicht der algebraiſchen Formeln, deren Ableitung ſo leicht iſt. Faſt unbegreiflich iſt es, warum er der einfachen Zinsrechnung nicht ſofort die zuſammengeſetzte folgen läßt, was eine ungleich vollſtändigere Behandlung der Discontorechnung möglich gemacht hätte. Natürlich behandelt er die beiden einfachen Berechnungsarten des Disconts oder gegenwärtigen Werthes einer künftig zu zahlenden Summe, läßt ſich aber in keinerlei Kritik derſelben

Digitized by Google

ein, die doch hier ebenso leicht als unerläßlich war. Die Berechnung des mittleren Zahlungstermines hätte sich, sofern es sich nur um Auffindung der gewöhnlichen Regel handelte, ungleich kürzer und einfacher darstellen lassen, und zwar ohne Einführung irgend eines Zinsfußes, wie folgendes Beispiel zeigen wird. Sind z. B. 300 Thlr. nach 4, 400 Thlr. nach 5, 500 Thlr. nach 6 Monaten zu zahlen, so gewähren diese Summen dem Schuldner in dieser Zeit offenbar denselben Nutzen, als resp. $300 \times 4 = 1200$, $400 \times 5 = 2000$, $500 \times 6 = 3000$ Thlr. oder zusammen 6200 Thlr. in einem Monate. Soll nun die ganze Schuld von 1200 Thlr. auf einmal nach x Monaten gezahlt werden, so werfen dieselben dem Schuldner in dieser Zeit soviel Nutzen ab als $1200 \times x$ Thlr. in einem Monate, was sofort die Gleichung $1200.\ x = 6200$, also $x = 5\frac{1}{6}$ Monat giebt. Auch die andere, auf der Berechnung des Disconts auf Hundert beruhende, daher rationellere Methode, den mittleren Zahlungstermin zu finden, lehrt der Verf., läßt aber (und wohl mit Recht) die Berechnung desselben für verzinsliche Summen weg. Erst jetzt — und zwar nur zum Behufe der mit über großer Ausführlichkeit behandelten Lehre vom Conto-Corrent mit Zinsen — stellt der Verf. die Formel $\frac{ztc}{36000}$ zur Zinsberechnung auf, hätte aber dabei nicht vergessen sollen zu sagen, daß hier die Zeit (t) als in Tagen ausgedrückt zu verstehen ist. Die aus jener folgenden Formeln zur Berechnung der Zeit t, des Capitals c, des Zinsfußes z werden nicht mitgetheilt. 4) Staatsschuldentilgung (113—184). Nach einer Aufzählung der verschiedenen Arten von Anleihen u. s. w. lehrt der Verf. die Zinszinsrechnung (besser: zusammengesetzte Zinsrechnung), die also hier unnatürlicherweise als integrirender Theil der Berechnung der Staatsschuldentilgung erscheint. Er erwähnt hierbei, daß die Differenz zwischen dem ursprünglichen und angewachsenen Capitale Interusurium genannt wird, hier wäre aber zugleich der allgemeineren Bedeutung dieses Wortes und der verschiedenen Berechnungsarten des Interusuriums zu gedenken gewesen. Die Angabe S. 122, daß der Zinsfuß, bei welchem ein gewisses Capital durch Zinseszinsen in einer gegebenen Zeit auf einen gegebenen Werth anwächst, arithmetisch nur durch Versuche ausgemittelt werden könne, ist in sofern falsch, als die arithmetische Berechnung den Gebrauch der Logarithmen doch nicht ausschließt, mit deren Hülfe jene Aufgabe sich direct lösen läßt. Die Berechnung der Schuldentilgung selbst gewinnt unseres Bedünkens an Einfachheit und Leichtigkeit, wenn man die allgemeinere Auf-

Digitized by Google

gabe vorausschickt: was wird aus einem Capitale a, wenn dasselbe auf Zinseszinsen ausgeliehen ist und n Jahre lang jährlich um die Summe b vermehrt oder vermindert wird? Im Falle der Wegnahme von b sind wieder 3 Fälle zu unterscheiden, indem b kleiner, ebensogroß oder größer sein kann, als die einfachen jährlichen Zinsen von a. Nur im ersten Falle kommen wirklich Zinseszinsen in Betracht, und das Capital wächst; im zweiten Falle bleibt das Capital ganz ungeändert, im letzten wird es immer kleiner und endlich einmal ganz consumirt; setzt man nun die nach Verlauf der Zeit n herauskommende Summe $s = 0$, so erhält man eine Relation zwischen a, b, der Zeit und dem Zinsfuße, die sofort auf die Schuldentilgung (unter Voraussetzung eines sich gleichbleibenden jährlichen Aufwandes für Verzinsung und Tilgung der Schuld) Anwendung leidet, wenn a die zu tilgende Schuld und b die auf Tilgung und Verzinsung zusammen jährlich verwendete Summe bezeichnet. Wird eine Schuld mit p Procent verzinst, aber jährlich $p + q$ Procente der ganzen ursprünglichen Schuld auf Verzinsung und Tilgung derselben zusammen verwandt, in welchem Falle man wohl auch sagt, der Tilgungsfonds betrage q Procent, so hat man, wenn $\frac{p}{100} = u$ gesetzt wird, für die zur völligen Tilgung der ganzen Schuld erforderliche Zeit die Gleichung $n = \frac{\text{Log.}(1 + \frac{p}{q})}{\text{Log.}(1 + u)}$, welche unser Verfasser nur in einer viel weniger einfachen Form mittheilt. Ist n und p im Voraus gegeben und q gesucht, so ist $q = \frac{p}{(1+u)^n - 1}$. Wenn sich der Verf. S. 134 zu Gunsten einer freien Tilgungsweise im Gegensatze der planmäßigen Tilgung ausspricht, so können wir ihm darin nicht beistimmen; unsers Bedünkens verdient diejenige Tilgung, bei welcher jährlich immer dieselbe Summe auf Verzinsung und Tilgung der Schuld verwandt wird, wegen der darin liegenden gleichen und unparteilichen In-Anspruch-Nahme der Mittel der Gegenwart und der Zukunft vor allen anderen unbedingt den Vorzug, wenn auch eingeräumt werden muß, daß Umstände eintreten können, welche ein strenges Einhalten des Planes geradezu unmöglich machen. Es ist daher auch nicht hinreichend, einen Tilgungsplan als Voranschlag zu entwerfen, was der Verf. als zweckmäßig anerkennt, sondern unerläßlich, ihn so lange als nur immer möglich streng zu befolgen. In die vielen Specialitäten, welche der Verf. beibringt, folgen wir ihm nicht, bemerken aber, daß der von der Algebra gemachte ausge-

Digitized by Google

dehnte Gebrauch — indem manche Seiten nichts als Formeln enthalten — mit der im Vorhergehenden vorkommenden Ausführung der Kettensätze u. s. w. schlecht harmonirt. Beispielsweise wird die Einrichtung des Badischen Eisenbahnanlehens nebst den ihr zum Grunde liegenden weitläufigen Berechnungen in größerer Ausführlichkeit mitgetheilt, während auf die freilich in der Regel weit einfacher eingerichteten Anlehen der Privateisenbahnen nirgends Bezug genommen ist. Am Schlusse ist von den Zeitrenten die Rede, deren Theorie wohl der ganzen Lehre von der Schuldentilgung hätte vorausgehen sollen. 5) Vom Verkehre mit Staatspapieren (185—202) mit fast ausschließlicher Rücksicht auf die in Baden und Frankreich bestehenden Verhältnisse. 6) Oeffentliche Glücksspiele (202—220). Der Verf. schickt die ersten Sätze der Wahrscheinlichkeitsrechnung voraus und bespricht dann das Lotto (lotto di Genova, nicht di Genua) mit besonderer Rücksicht auf die in Baiern bestehende Einrichtung desselben, ferner die Classenlotterie (die nicht in einer Anmerkung abgefertigt werden durfte) und das Rouletteſpiel, dem ein unverhältnißmäßig großer Raum (5 Seiten) gewidmet ist.

III. Zahlenverhältnisse der Bevölkerung (S. 221—230). In diesem kurzen Abschnitte ist von der specifischen Bevölkerung, der Bewegung der Bevölkerung u. s. w. die Rede, wobei die im Annuaire du bureau des longitudes enthaltenen speciellen Angaben über die Bevölkerung Frankreichs als Beispiel dienen und Mosers bekanntes Werk über die Gesetze der Lebensdauer vorzüglich benutzt wird.

IV. Bestimmung der Wahrscheinlichkeiten des menschlichen Lebens. (S. 231—247). Die gegebene Definition der Sterblichkeits-Tabellen — nach welcher man darunter durch Erfahrung und Berechnung vermittelst Sterberegistern gefertigte Tabellen versteht, welche die den verschiedenen Altersstufen entsprechenden Verhältnißzahlen des Absterbens nachweisen — läßt unseres Bedünkens viel zu wünschen übrig. S. 233 heißt es: „die ersten Leibrentenanstalten u. s. w. mußten sich mit sehr unzuverlässigen Resultaten begnügen; es wurde aber gerade solchen Anstalten im Verlaufe der Zeit möglich, selbst Beobachtungen anzustellen, und so verdankt man denselben Sterblichkeitstabellen, welche wenigstens in Betracht der Anwendungen, die man davon machen kann, ziemlich zuverlässig sind. Eine solche ist die aus den Erfahrungen der Equitabelle-Gesellschaft in London aufgestellte." Gleich nachher folgt aber: „Zuverlässiger und für ähnliche Fälle am brauchbarsten sind diejenigen Sterblichkeitstabellen, welche unmittelbar nach den Beobachtungen des Absterbens der Mitglieder

Digitized by Google

von Leibrenten-Anstalten, Lebensversicherungs-Anstalten u. s. w. construirt worden sind." Hier scheint der ganze letzte Satz wegfallen zu müssen und nur in Folge eines Versehens stehen geblieben zu sein. Wenn der Verf. S. 234 in Abrede stellt, daß man schon jetzt vollständige Erfahrungen über den Einfluß der Vaccine auf die Sterblichkeit besitze, so ist dies schwerlich begründet; schon Duvillard hat in seinem Werke Analyse de l'influence de la petite-vérole sur la mortalité (Paris, 1806) nachgewiesen, daß sich durch die Vaccination die mittlere Dauer des menschlichen Lebens um 3½ Jahre vermehrt habe, und die Ergebnisse anderer Forschungen stimmen hiermit im Wesentlichen überein. Für die Construction von Sterblichkeitstabellen theilt der Verf. außer der gewöhnlichen oder Halley'schen Methode noch die Methode der Volkszählung (aber nur sehr kurz und ungenügend) und zuletzt die von Moser vorgeschlagene mit; hierauf spricht er von der Mortalitätscurve und Formulirung des Sterblichkeitsgesetzes. Daß jede continuirliche Curve durch eine Gleichung ausgedrückt werden kann, wie S. 239 steht, ist in dieser Allgemeinheit nicht richtig, und gilt nur von Curven, die nach einem gewissen Gesetze gebildet sind. Die S. 241 gegebene Erklärung der wahrscheinlichen künftigen Lebensdauer als „die Wahrscheinlichkeit, daß man nach einer gewissen Anzahl von Jahren ebenso wohl noch am Leben als nicht mehr am Leben sein könne" ist ganz unrichtig und selbst unlogisch; man versteht vielmehr darunter den Zeitraum, binnen dessen für eine Person von gegebenem Alter die Wahrscheinlichkeit, noch am Leben zu sein, größer ist als die entgegengesetzte. Auch ist zwar richtig, daß, wenn z. B. für eine Person von 18 Jahren die wahrscheinliche Lebensdauer 36 Jahre beträgt, die Wahrscheinlichkeit, daß eine Person von 18 Jahren noch 35 Jahre lebe, — ½ ist; nur war hinzuzufügen, daß die Wahrscheinlichkeit, nicht vor Ablauf dieser 35 Jahre zu sterben, größer als ½ und die, länger als 35 Jahre zu leben, kleiner als ½ ist. Der Beweis für die Regel, nach welcher die mittlere Lebensdauer bestimmt wird, ist sehr weitschweifig ausgefallen, desto kürzer und ungenügender ist der Nachweis, daß sich vermittelst der Sterblichkeitstabellen berechnen läßt, wie die Bevölkerung nach den verschiedenen Altersclassen zusammengesetzt ist.

V. Anstalten, welche auf die menschliche Sterblichkeit gegründet sind (S. 248—381). Nach der Reihe behandelt der Verf. 1) Leibrenten- und Lebensversicherungs-Anstalten mit Einschluß der Sterbecassen (— 296); 2) Rentenanstalten (— 381), wo hinsichtlich der Theorie der Capitalauflösung in großes Detail eingegangen wird.

Digitized by Google

Ohne ihm in dasselbe folgen zu können, bemerken wir nur, daß er die verschiedenen deutschen Rentenanstalten, namentlich die Badische, Darmstädtische, Sächsische und Hannoversche auf eine im Ganzen gründliche und interessante Weise charakterisirt und sich mit Recht gegen die nicht auf Gegenseitigkeit gegründeten ausspricht. — VI. Allgemeine Theorie der Zeitrenten, Leibrenten und Anwartschaften (S. 382—475). Hinsichtlich der Zeitrenten (— 401) werden die einfachsten Fälle einer veränderlichen Rente berechnet, vorher aber der Anwendung der Zeitrentenrechnung auf die Ablösung der Feudallasten und Baulasten, und auf die Arbitrage für öffentliche Arbeiten besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Im Abschnitte über Leibrenten (— 449) wird die Berechnung der unveränderlichen mittelst der Decremente und der Differenzen derselben, ferner nach der Moivre'sche Hypothese, nach welcher die Zahlen der Lebenden eine arithmetische Progression bilden und ein Alter von 86 Jahren als Lebensgrenze angenommen wird, sodann die Berechnung der veränderlichen, aufgeschobenen, temporären und aufgesparten Leibrenten, ferner der Leibrenten auf das kürzeste oder längste Leben mehrerer Personen und die Werthsbestimmung der getheilten Leibrente in Beziehung auf die gemeinschaftlichen Besitzer derselben für mehrere (9) verschiedene Fälle gelehrt. Bei den Anwartschaften werden die Ueberlebungsrenten und die Lebensversicherungen unterschieden. — VII. Assecuranzwesen (— 514). Nach der Reihe findet man hier die See-, Feuer- Hagel- und Viehassecuranz behandelt, doch bleibt hinsichtlich dieses sehr ungleichartig, zum Theil flüchtig behandelten Abschnittes gar Manches zu wünschen übrig. Ein eingeschobener Excurs über die Wahrscheinlichkeit aus Beobachtungen (nach Lacroix: traité du calcul des probabilités) gehört, so wie er ist, offenbar weder in diesen Abschnitt noch in das Werk überhaupt, das sonst nirgends Differential- und Integralrechnung voraussetzt. S. 481 ist von der Assecuranz durch Unternehmer die Rede; hier sagt der Vers.: „Es giebt indessen Gegenstände, für welche die gegenseitige Versicherung nicht wohl stattfinden kann; dahin gehören Mobilien in Beziehung auf die Versicherung gegen Brandschäden, weil sie nach ihrer Menge und Güte häufigen Veränderungen unterworfen sind, weil gerettete Sachen dieser Art und andere bewegliche Gegenstände in betrügerischer Absicht auf die Seite geschafft werden können, und endlich weil die Ausmittelung des Schadens hier weit schwieriger ist." Aber alle diese Gründe sind schwerlich genügend, um darzuthun, daß eine gegenseitige Mobiliar-Feueraffecuranz unthunlich sei, wenn auch zugegeben werden muß, daß sie weniger

Digitized by Google

zweckmäßig und empfehlenswerth ist. — Der Abschnitt VIII. über Creditanstalten (S. 515—522) ist noch weit dürftiger und ungenügender als der vorhergehende, und die Sparcassen, welche den Beschluß bilden, werden mit wenig über 2 Seiten abgefertigt. Angehängt sind Tabellen über das Anwachsen der Capitale bei zusammengesetzten Zinsen, über den gegenwärtigen Werth der Renten, Sterblichkeitstabellen (16) und Tafeln über den Werth einer Leibrente für eine Person und zwei verbundene Personen nach der Sterblichkeitstabelle von Deparcieux.

Sollen wir uns schließlich im Allgemeinen über das Werk aussprechen, so geht unser Urtheil dahin, daß es zwar viele lobenswerthe Parthieen enthält, aber doch gar zu ungleichartig bearbeitet ist, um befriedigen zu können, mag man es aus praktischem oder aus wissenschaftlichem Gesichtspuncte betrachten. Der Mehrzahl der Leser und Käufer, für die es dem Titel zufolge bestimmt ist, ist es ohne Zweifel in den meisten Abschnitten zu gelehrt, zu streng mathematisch. Wie dem auch sei, Brauchbarkeit soll und kann dem Buche nicht abgesprochen werden, nur wird sie leider durch die schon früher angedeutete große Incorrectheit des Druckes, die in einem so zahlen- und formelreichen Buche doppelt störend ist, sehr beeinträchtigt. Die gelieferte kurze Liste der „Verbesserungen" zählt nur die allerwenigsten Druckfehler auf, die zum Theil gar keine besondere Berichtigung bedurft hätten. Nur auf einige der erheblichsten nicht angegebenen machen wir aufmerksam. S. 15, Z. 7 ist die Ausdehnung des Platins zwischen 0° und 100° C. = 0,0000056 statt 0,00000856 angegeben. S. 39 ist die Rede von einer Münzconvention von 1830 statt 1838. S. 47 Z. 11 steht $212^2/_9$ statt $222^2/_9$. Nach S. 49 sind 96 (statt 1) Solotnik = 96 Doli; im Kettensatze steht $85^1/_2$ fl. $83^1/_3$. S. 54, Z. 14 ob. und 12 unten steht resp. 334 und $4^1/_4$ statt 134 und $4^1/_2$. S. 73, Z. 7 lies 209. S. 77, Z. 20 l. 10000. S. 117, Z. 9 v. u. l. 70. S. 136, Z. 21 l. z_n statt z_{n-1}. S. 146, Z. 2 fehlt kp nach „1te Jahr". S. 177 müssen in der tabellarischen Uebersicht die bei dem „1ten, 2ten .... 20ten Jahre" stehenden Zahlen mit denen, welche bei dem 21... 40. Jahre stehen, vertauscht werden, und umgekehrt. S. 228, Z. 2 u. l. $\frac{\text{Log. s}}{\text{Log. q}}$ statt Log. $\frac{\text{s}}{\text{q}}$. S. 244, Z. 2 u. l. a_1 statt p'. S. 519, Z. 10 u. 11 unten muß st. $\left(\frac{104^1/_2}{100}\right)$ zweimal $\left(\frac{100}{104^1/_2}\right)$ stehen.

Digitized by Google

Die bisherige Wirksamkeit

der

dänischen Provinzialstände

auf dem Gebiete der politischen Oekonomie.

Von

A. F. Bergsöe.

Seit 10 Jahren besitzt das Königreich Dänemark rathgebende Provinzialstände, welche abgesondert für die Inseln und für Jütland zusammen berufen werden. Jedes Mitglied kann eine Petition an die Staatsregierung bei der Versammlung beantragen, und letztere entscheidet nach einer vorläufigen Discussion durch Stimmenmehrheit, ob die Proposition zum Gegenstande ständischer Erwägung gemacht werden soll oder nicht. Im ersten Falle wird in der Regel ein aus drei bis fünf Mitgliedern bestehendes Comite ernannt, um der Versammlung ein Gutachten vorzulegen, und auf dieser Basis wird später debattirt und durch Stimmenmehrheit entschieden, ob eine Petition in der fraglichen Angelegenheit bei der Regierung eingereicht werden und wie sie lauten soll.

Der ursprüngliche Vorschlag zu einer Petition braucht übrigens nicht von einem Mitgliede der Ständeversammlung ausgegangen zu sein. Es genügt, wenn ein Abgeordneter einen solchen Vorschlag zu dem seinigen macht, und jeder Staatsbürger kann auf diese Weise die Initiative zu einer Petition an die Regierung ergreifen.

Es geht hieraus von selber hervor, daß kein die öffentlichen Angelegenheiten betreffender Wunsch kräftig und lebendig im Volke sich rühren kann, ohne Gegenstand ständischer Wirksamkeit zu werden. Indem ich nun hier eine Darstellung dieser Wirksamkeit, so weit sie das Feld der gesammten politischen Oekonomie betrifft, zu

Digitized by Google

geben versuche, will ich damit zugleich erweisen, was die öffentliche Meinung in Dänemark in der neuesten Zeit als das hingestellt und gestempelt hat, „was uns Noth thut." —

Es sollen im Folgenden nach einander die landwirthschaftlichen, industriellen, mercantilischen und financiellen Angelegenheiten in legislativer und administrativer Hinsicht abgehandelt werden.

I.

Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Es ist bekannt, daß die persönliche Freiheit des dänischen Bauernstandes im Wesentlichen gegen Ende des vorigen Jahrhunderts in jener Reformperiode, welche einen so hellleuchtenden Punct in der Geschichte Dänemarks bildet, wiederhergestellt ward. Inzwischen waren doch zur Zeit der Einführung der Provinzialstände noch zwei Beschränkungen zurückgeblieben, zu deren Beseitigung die ständische Institution ihren Beistand gewähren konnte.

Bald nachdem man im Jahre 1788 die Art von glebae adscriptio, welcher der männliche Theil des dänischen Bauernstandes unter dem Namen von „Stavnsbaand" unterworfen gewesen, aufgehoben hatte, ward, damit die ungewohnte Freiheit nicht zu Müssiggang und Herumstreifen unter dem Vorgeben der Tagelöhnerei gemißbraucht werde, mittelst Erneuerung einer älteren gesetzlichen Bestimmung verfügt,

„daß jeder dem Bauernstande Angehörige, der nicht Hofbewirthschafter, Häusler[1]) oder Handwerker sei, verpflichtet sein solle, feste Dienste zu suchen, es sei denn, daß er verheirathet wäre und sich beständig durch Tagelohn ernähre."

Aus dieser Bestimmung, welche fortwährend in Kraft geblieben war, folgte, daß jeder Bäuerliche, dem die Verhältnisse nicht gestatteten sich zu verheirathen, oder einen Hof oder ein Haus als Eigenthum zu erwerben oder zu pachten, resp. zu miethen, bis in sein höchstes Alter zu dem unselbstständigen Dienstbotenstande verurtheilt war.

Die Ungerechtigkeit dieses Zwanges bewog den Kammerherrn Grafen Reventlow von Christiansaede — einen Sohn des

1) „Husmand", d. h. Eigenthümer oder Miethbewohner eines bloßen Hauses mit etwas Gartenland, zuweilen auch etwas Feld.

Digitized by Google

Staatsministers Grafen Chr. Reventlow, welcher durch die zu Ende des vorigen Jahrhunderts durchgeführten Reformen der Agrargesetzgebung sich unsterblich gemacht hat — schon in der ersten Versammlung der Provinzialstände der Inseln (Herbst 1835) eine Petition wegen Abänderung dieses Gesetzes dahin zu beantragen, daß dasselbe für die Betreffenden nur bis zur Erreichung des 25. Lebensjahres, dem Zeitpuncte der Mündigkeit in Dänemark, geltend bleiben sollte. Merkwürdiger Weise blieb er mit diesem Vorschlage in der Minorität, wovon der Grund wohl darin gesucht werden muß, daß die großen Grundbesitzer, welche in der Ständeversammlung der Inseln von Anfang an das Uebergewicht gehabt haben, fürchteten, daß es nachher schwieriger werden möchte, landwirthschaftliches Gesinde zu bekommen und daß der Lohn steigen würde.

Dieselbe Proposition wurde indessen mit günstigerem Erfolge in der ersten jütschen Ständeversammlung, wo die demokratischen Ideen stark sich geltend machten, vorgetragen, und nachdem die öffentliche Meinung sich sehr mißbilligend über das Resultat der Verhandlungen der Insel-Stände geäußert, und letztere in einer späteren Versammlung gleichfalls für die gedachte Reform sich erklärt hatten, so erschien unterm 16. Dec. 1840 eine königliche Verfügung des Inhaltes, daß die erwähnte Verpflichtung mit dem 28sten Lebensjahre aufhören solle. —

Die zweite Beschränkung oder vielmehr besondere Belastung des Bauernstandes betrifft die Wehrpflicht. Als man vor 186 Jahren zuerst ein stehendes Heer in Dänemark errichtete, bildete man dasselbe, wie damals überall, aus geworbenen Truppen.

Aber durch Verordnung vom 22. Febr. 1701 ward die Verpflichtung zum eigentlichen Kriegsdienste auf die Schultern des Bauernstandes gelegt, und ruht auf denselben noch bis auf diesen Augenblick ausschließlich. Die Einführung allgemeiner Wehrpflicht ist ein Act der Gerechtigkeit, welchen der Bauernstand so unbestritten verlangen kann, daß es nicht zu verwundern ist, daß schon die erste jütsche Ständeversammlung auf den Vorschlag eines jütschen Bauern diese Angelegenheit zum Gegenstande einer Petition machte, und daß die Stände zu Gunsten derselben wiederholt sich aussprachen.

Diese Reform hat inzwischen so viele heimliche Gegner, und die Ausführung ist mit so manchen Schwierigkeiten und Kosten verbunden, daß sie kaum gefördert sein würde, wenn nicht Dänemark's aufgeklärter König Christian VIII. mit Wärme derselben sich angenommen hätte. So wird denn die Ausführung, nachdem manche

Digitized by Google

umsichtige Vorarbeiten gemacht worden, hoffentlich nicht mehr lange auf sich warten lassen. —

Frohndienste. Vor 50 Jahren waren noch fast alle dänischen Bauern frohndienstpflichtig, und die Frohndienste waren damals unbestimmte; der Bauer mußte auf dem gutsherrlichen Hofe zur Arbeit sich einfinden, so oft es verlangt ward, und manche Gutsbesitzer benutzten die Bauern zu Arbeiten, welche die Landwirthschaft nichts angingen.

Da unbestimmte Frohndienste eine Art von Knechtschaft sind, welche gegen die absoluten Menschenrechte streitet, so konnte die Regierung bei der Reform des Agrarwesens zu Ende des vorigen Jahrhunderts dieselben nicht länger bestehen lassen. Auf der anderen Seite aber würde es gegen das Gerechtigkeitsprincip verstoßen haben, den Gutsbesitzern etwas zu nehmen, was diesen gesetzlich zusteht.

Durch mehrere Bekanntmachungen forderte die Regierung deshalb in den Jahren 1791—95 die Bauern auf, mit den Gutsbesitzern Contracte über die in Zukunft zu leistenden Frohndienste abzuschließen, so wie sie auch später Commissaire im Lande herumreisen ließ, um solche Contracte zu Stande zu bringen, wo sie noch nicht abgeschlossen waren; für den Fall, daß eine Vereinbarung zu erreichen nicht möglich war, sollte durch Erkenntniß das Maaß der Frohndienste unter Zugrundelegung der bisher geleisteten — sofern diese nicht so drückend waren, daß sie den Bauern von der Bewirthschaftung seines Hofes abhielten — bestimmt werden.

Damit wurden also die ungemessenen Dienste auf die eine oder andere Weise in gemessene verwandelt. Bei dieser Gelegenheit ermunterte man auch zur Ablösung der Dienste gegen eine Geldabgabe, in welcher Hinsicht die Regierung auf den Domainen mit einem guten Beispiele voranging, und da 1784—1807 eine Menge Bauern, welche bloße Nutzungsrechte an ihren Stellen hatten (Faestebönder), völlige Eigenthümer derselben wurden, so wurde auch hiedurch die Befreiung von dem Frohndienste immer allgemeiner.

So war denn nur noch ungefähr der vierte Theil der sämmtlichen Bauerhöfe im Lande mit dieser verderblichen Naturalprästation belastet, als die berathenden Provinzialstände ins Leben traten. Inzwischen war in den diesem Zeitpunete unmittelbar vorangegangenen drei Decennien diese wichtige Sache nur wenig vorgeschritten, weshalb es um so wünschenswerther erschien, daß jetzt etwas Erhebliches dafür gethan ward.

Schon in der ersten Ständeversammlung der Inseln ward vom

Digitized by Google

Kammerrath Drewsen, dem Beförderer rationeller Landwirthschaft und eifrigen Verfechter der Interessen des Bauernstandes, eine Petition an die Regierung, durch gewisse Mittel die Ablösung der Frohnen zu fördern, beantragt; derselbe Vorschlag ward auch in der ersten jütschen Ständeversammlung gemacht.

Diese Proposition rief eine starke Bewegung unter dem Landvolke hervor. Daß der Wunsch nach Abschaffung der Frohnen unter dem dienstpflichtigen Theile des Bauernstandes sehr lebendig sein mußte, war leicht einzusehen, aber dieser Wunsch machte sich in einer sehr unglücklichen Form Luft.

Unter den Bauern herrschte eine unbestimmte Vorstellung von den Wohlthaten, welche den Eltern und Großeltern von Seiten der Regierung erwiesen worden, und da jetzt durch die Einführung der Ständeinstitution, von welcher nur die Aufgeklärteren unter dem Landvolke eine etwas klarere Vorstellung hatten, die Hoffnung allgemein verbreitet ward, daß vielen alten Mängeln und Gebrechen abgeholfen werden würde, so setzte sich auf vielen Gütern bei den Bauern der Glaube fest, daß die Regierung sie durch einen bloßen Machtspruch von einem Theile ihrer Verpflichtungen gegen die Gutsherren, namentlich von den Frohndiensten, zu befreien vermöge: ein Glaube, der von Menschen, welche immer im Trüben zu fischen suchen, eifrig genährt ward. Daher wurden bei den Ständen dutzendweise Anträge wegen Beseitigung der Frohnen eingereicht, welche immer die Voraussetzung enthielten, daß die Gutsbesitzer entweder gar keine Entschädigung oder nur eine von der Regierung bestimmte erhalten sollten. Obgleich alles Mögliche gethan ward, um die Ansichten des Bauernstandes zu berichtigen, so konnte man doch die Einreichung solcher Anträge nicht aufhalten.

Bei Prüfung dieser wichtigen Angelegenheit kamen die Stände zu dem Resultate, daß Drewsen's Vorschlag im Wesentlichen anzunehmen sei, und die in Uebereinstimmung hiemit eingegebenen ständischen Petitionen bewirkten auch, daß die Regierung durch zwei Gesetze vom 9. März 1838 ihren Wunsch wegen vollkommener Aufhebung der Frohndienste aussprach, verbot, daß ein frohndienstfreies Bauerngut je wieder dienstpflichtig gemacht, so wie jemals eine Vermehrung der zur Zeit auf einem Bauerngute lastenden Frohnen vorgenommen werde, und den Gutsherren, welche die Dienste ablösen würden, die besondere Aussicht zur pünctlichen Erlegung des bedungenen Aequivalentes und zu der Erlaubniß, auf desfallsiges Ansuchen ein den besonderen Umständen angemessenes Quantum von Bauern-

Digitized by Google

ländereien unter das Hoffeld einziehen zu dürfen, eröffnete. — Zugleich ward es den Bauern bei dieser Gelegenheit von Neuem eingeschärft, daß die Basis für die Aufhebung der Frohnen nur in einer freiwilligen Uebereinkunft mit den Gutsherren bestehen könne, und daß also die Erlegung eines angemessenen Aequivalentes eine unerläßliche Bedingung sei. —

Demgemäß sind nun in dem seit Abhaltung der ersten Ständeversammlung verlaufenen Decennium auf vielen Gütern die Dienste abgelöst worden, und von den Bauern, die noch 1836 dienstpflichtig waren, sind es jetzt kaum die Hälfte mehr, überhaupt aber nur noch der 3te Theil aller verpachteten (in Feste gegebenen) und der 8te Theil sämmtlicher Bauerngüter des Landes.

In den unfruchtbaren Gegenden findet man verhältnißmäßig viel weniger dienstpflichtige Bauernhöfe als in den fruchtbaren, weil dort theils die Wege zum Herrenhofe zu weit und deshalb die Dienste zu beschwerlich sind, theils fast alle Herrenhöfe parcellirt und die Bauerngüter von denselben als freies Eigenthum abverkauft worden sind.

Als Beispiel gewöhnlicher Dienstpflicht auf einem mittleren Bauerngute von 60 Tonnen[1]) guten Landes kann die Leistung von 8 Pflugtagen, 50 Spanntagen und 150 Handdiensttagen angenommen werden. Obgleich die Frohnen solchergestalt am häufigsten in Tageleistungen festgesetzt sind, so werden sie doch allgemein in der Weise ausgeführt, daß dem Bauer eine gewisse Fläche vom Herrenhofe angewiesen ist, auf welchem er die erforderlichen Arbeiten besorgen muß; in diesem Falle muß der Bauer, wenn er auf Bestellung sich eingefunden hat und das Wetter die Arbeit verhindert, wieder heimgehen, ohne daß ihm der Tag angerechnet wird. —

Ueber den Bauern selber und dessen Frau hat der Gutsherr kein Züchtigungsrecht, und obgleich ihm dieses über das Gesinde des Bauern zusteht, so werden doch die Frohnen jetzt im Allgemeinen mit solchem Widerwillen und so schlecht geleistet, daß jeder vernünftige Gutsbesitzer dieselben je eher je lieber abgelöst zu sehen wünschen muß[2]). Die Ablösungssumme beträgt daher selten mehr als 40 Reichs-

1) 1 Tonne Land = 14,000 Quadratellen oder 52,575 Par. Q.Fuß, also etwas mehr als 2 preuß. Morgen (à 24,196 Pr. Q.Fuß.)

2) Das ärgste Hinderniß ist, daß die Einigkeit so schwierig unter den Bauern zu Wege zu bringen ist, während dem Gutsherrn mit partieller Ablösung nicht gedient sein kann. Man hat deshalb angefangen in alle neuen Feste-

Digitized by Google

bankthaler, (30 Thlr. preuß. Cour.) oder eine dieser Summe entsprechende Quantität Getreide, wobei der Bauer in Berücksichtigung der unten anzuführenden Arbeitspreise nicht wenig gewinnt.

So darf man denn erwarten, daß die nächste Generation dieses unselige Erbstück des Mittelalters nur noch aus Büchern kennen wird. —

Festewesen. Eine andere wichtige Landwirthschaftsangelegenheit, welche die dänischen Provinzialstände gleichfalls von Anfang an in hohem Grade beschäftigt hat und in der nächsten Zeit wahrscheinlich noch mehr in Anspruch nehmen wird, ist der Uebergang des Festewesens zum Eigenthume.

In der älteren Zeit waren alle dänischen Bauern völlige Eigenthümer ihrer Stellen, vor ungefähr 200 Jahren dahingegen war es fast keiner mehr.

Die Grundursache dieser Umwandelung ist in Waldemar's des Zweiten Gesetzbuch, dem jütschen Lov, zu suchen, welches die Ritter von Abgaben für ihr sämmtliches Grundeigenthum befreiet, indem Steuern damals hier wie anderswo nur zur Vertheidigung des Landes entrichtet wurden, es aber als unbillig angesehen ward, daß die Ritter, welche, wie es im Gesetze heißt, „ihren Hals für des Königs und Landes Frieden wagen", außerdem noch Schatzungen zur Führung des Krieges bezahlen sollten.

Auf diese Weise ward es für den Adel sehr vortheilhaft, Grundbesitzungen aufzukaufen und dieselben steuerfrei zu machen, und in Folge dessen kam fast das ganze Land allmälig in adelige Hände.

Lange Zeit hindurch lagen die Besitzungen der reichen Adeligen zerstreut im Lande herum; nachdem aber die unbestimmten Frohndienste allmälig sich ausgebildet hatten, trat von der Mitte des 16ten bis zur Mitte des 17ten Jahrhunderts eine Arrondirungsperiode ein, in welcher die Adeligen theils unter einander theils mit der Krone ihre Bauerngüter so austauschten, daß sie sie auf Einer Stelle gesammelt bekamen, um auf diese Weise die Frohndienste der verpachteten Stellen für den Bau der für eigene Rechnung bewirthschafteten Ländereien (Hoffelder) benutzen zu können.

In der frühesten Zeit ward alles Land auf ein Jahr oder auf mehrere Jahre verpachtet. Da es aber später oft schwierig war,

briefe (Pachtcontracte) die Bedingung aufzunehmen, daß der Bauer pflichtig sein solle, auf Anfordern des Gutsherrn die Frohnen gegen eine namhaft gemachte Summe abzulösen.

Digitized by Google

Pächter zu finden, so führte der Adel im 16ten Jahrhunderte eine Nachahmung des deutschen „Leibrechtes" ein, indem man unter dem Namen von Feste die Bauerngüter auf des Bauern und dessen Frau Lebzeiten gegen Zahlung einer jährlichen Abgabe (Landgilde) und eines Antrittsgeldes (Indfaestning) verpachtete[1]).

Dadurch bildete sich schon früh die Gewohnheit aus, welche eine Zeitlang sogar Gesetzeskraft hatte, daß die Landgilde unverändert blieb, und selbst in der neueren Zeit haben die meisten Gutsbesitzer die Landgilde von festefreigewordenen Höfen wenig oder gar nicht erhöht, während sie sich durch Erhöhung der Antrittssummen zu entschädigen suchten.

Durch die Einführung der absoluten Souverainetät (1660) verlor der Adel seine Steuerfreiheit und damit das Interesse, so viele Bauerngüter als möglich zu besitzen. Aber dies währte nicht lange. Denn wegen der Vorliebe, welche man hier zu Lande wie anderswo für großes gesammeltes Grundeigenthum hegte, ward schon zehn Jahre nach Einführung der Souverainetät bestimmt, daß jeder Besitzer eines adeligen, also früher steuerfreien Gutes, wenn er 200 Tonnen Hartkorn Bauerngut besaß oder erwarb, Steuerfreiheit für das Hoffeld genießen sollte, so lange das Bauerngut fortwährend mindestens 200 Tonnen Hartkorn ausmachen würde[2]). Diese Bestimmung, welche noch jetzt gilt, — nur mit der Modification, daß

1) Der Festebauer verliert seine Stelle, wenn er die Landgilde nicht zahlt, den Hof verfallen läßt, nach zweimaliger Mulctirung von Neuem irgend Jemandem Antheil an des Hofes Aeckern oder Wiesen nehmen läßt, Futter und Stroh verkauft, sein Land nicht düngen kann, Holz ohne Anweisung niederschlägt u. s. w. Andererseits sind in den Festecontracten auch gewisse Formalitäten vorgeschrieben, um den Festebauern gegen Verlust aus Mangel an Erfahrung zu schützen, nämlich die Aufnahme eines Besichtigungsprotocolles über den Zustand, in welchem ein Bauerngut beim Antritte des Festers sich befindet. Die Nachtheile, welche aus der Unsicherheit und den Beschränkungen des Festeverhältnisses für den Bauernstand und die landwirthschaftliche Cultur überhaupt hervorgehen, und mit der Erlangung völliger Eigenthumsrechte wegfallen, bedürfen in dieser Zeitschrift keiner Auseinandersetzung.

2) Ueber die dänische Grundbesteuerung nach Hartkorn vgl. A. F. Bergsöe Archiv d. pol. Oek. Erste Folge. IV. 313. ff. Von dem Normallande gehen nach der neuen Matrikel 5 1/7 Tonnen Land auf 1 Tonne Hartkorn. Von mittelgutem Lande kann man ungefähr 10 Tonnen Land auf 1 Tonne Hartkorn rechnen, in den magersten Gegenden von Jütland gehen 50—100 Tonnen, und an einigen Stellen noch mehr Tonnen auf 1 Tonne Hartkorn. 200 Tonnen Hartkorn sind ungefähr 40 mittelgroße Bauerngüter. —

Digitized by Google

die so priviligirten Güter an allen neuen in diesem Jahrhunderte auferlegten Abgaben Theil nehmen müssen, indem das Privilegium als nur auf die zur Zeit der Ausfertigung desselben bestehenden Abgaben sich beziehend interpretirt worden ist — bewirkte natürlich, daß manche Gutsbesitzer allmälig Bauerngüter zum Betrage von 200 Tonnen Hartkorn und darüber zusammen kauften und mit Sorgfalt zusammen hielten. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts bestand daher auch das Land im Wesentlichen aus solchen sogenannten *completen* Gütern. Daß aber die erwähnte Bestimmung gänzlich die Ausbreitung des freien bäuerlichen Grundeigenthums verhindern mußte, ist einleuchtend. Erst als die Regierung zur Beförderung dieses Zweckes in den Jahren 1784—1807 den Gutsbesitzern auf deren Ansuchen gestattete, ihre Bauerngüter zu verkaufen und doch für immer die Privilegien ihres Haupthofes zu bewahren, fingen die Festebauern an, ihre Güter von der Herrschaft zu kaufen. Dies nahm in starker Progression zu, besonders seitdem Speculanten „complete" Güter in der Absicht kauften, um den Haupthof zu parcelliren und die Bauernstellen an die Festeleute zu verkaufen[1]). Im Jahre 1807 aber hörte die Regierung mit diesen Bewilligungen auf, indem sie annahm, die Sache sei in einem so guten Gange, daß die Gutsherren mit Vortheil ihre Bauerngüter, selbst beim Verluste der Haupthofprivilegien, die man begreiflicher Weise gerne mit guter Manier zu beseitigen wünschte, verkaufen könnten. Aber theils weil die Gutsherren ihre Privilegien nicht verlieren wollten, theils aus anderen, mit der folgenden Kriegsperiode in Verbindung stehenden Ursachen, stockte die weitere Verbreitung des freien bäuerlichen Eigenthums mit dem Aufhören der erwähnten Bewilligungen sofort und gänzlich, und in dem ganzen Zeitraume von 1807 bis zur Einführung der ständischen Institution wurden nur einige wenige Festebauern in Eigenthümer verwandelt.

Bei Einführung der Ständeinstitution kamen (und dies hat sich seitdem nicht viel geändert) von dem Hartkorne des ganzen Landes:

9,[4]	Proc.	auf die	Hoffelder adeliger Güter
1,[6]	"	"	städtischen Ländereien
40	"	"	Bauerngüter mit völligem Eigenthume
10	"	"	" " " Erbfesten
39	"	"	" " " Jahresfesten[2]).

1) Von 1784—1807 wurde fast die Hälfte aller „completen" Güter des Landes parcellirt.

2) Mit Einschluß von 5 Proc. Hartkorn der Häuslerländereien.

Digitized by Google

Bei einer Zusammenstellung nach der Zahl der Höfe stellt sich das Verhältniß noch mehr zu Gunsten der bäuerlichen Eigenthumsstellen, welche in der Regel kleiner und in neuerer Zeit häufig zertheilt worden sind, was bei den Festestellen nicht geschehen kann.

Von den 66,490 Bauerngütern des Landes befanden sich nämlich mit Einrechnung der Erbfesten 41,695 im Eigenthume der Besitzer, während nur 24,795 Festestellen vorhanden waren.

Sehr verschieden gestaltet sich übrigens dieses Verhältniß in den einzelnen Gegenden des Landes.

In den unfruchtbaren Districten, wo das Land am niedrigsten im Preise ist, die Gutsbesitzer am meisten geneigt sind, das Land an sogenannte Gutsschlachter zu verkaufen, die Frohndienste wegen der weiten Wege am drückendsten sind, die Lust aber, dieselben durch Erwerbung von Eigenthumsrechten los zu werden, am größten ist, wo zugleich das Land am dringendsten der Meliorationen bedarf, welche nur von dem Interesse des Eigenthümers zu erwarten sind: da ist auch der freie bäuerliche Grundbesitz sehr verbreitet, und im öden Westen von Jütland bildet derselbe sogar die Regel, während die Festegüter auf den Inseln überwiegen, auf einigen bis zu $^4/_5$ des ganzen Areals.

Die Einführung der ständischen Institution machte hier begreiflicher Weise unter den Festebauern den Wunsch nach Erwerbung von Eigenthum sehr rege. Auf der anderen Seite pflegen die Gutsherren auch nicht abgeneigt zu sein, den Bauern die Festegüter käuflich zu überlassen, da sie dieselben doch nicht niederlegen und mit dem Hofselde vereinigen dürfen[1]), und die festgewurzelte Gewohnheit, die bisherigen Abgaben an Antrittsgeldern und Landgilde bei Erneuerung von Festen (in der Regel an einen Sohn des verstorbenen Bauern) nicht zu erhöhen, bewirkt, daß die Gutsherren selten mehr als die Hälfte bis zwei Drittheile der Einnahmen ziehen, die sie beim Ver-

1) Die Verpflichtung der Gutsherren, die Bauerngüter zu verfesten, erhielt erst 1769 volle Gesetzeskraft, und die Verpflichtung zur Verfestung auf Lebenszeit erst 1790. Gegen Schluß des vorigen Jahrhunderts ward das Princip angenommen, daß die Zahl der vorhandenen Bauerngüter nicht vermindert werden dürfe (Princip der Conservation des Bauernstandes), weshalb es weder erlaubt ist, ohne specielle Bewilligung Bauerngüter zusammen zu legen, noch sie weiter zu zerstückeln, als daß beim Stammgute 20 Tonnen Normalland (bei schlechterem Lande ein entsprechendes größeres Quantum) zurückbleiben. Aus demselben Grunde ist es auch verboten, die Bauerngüter unbebaut und unbesetzt liegen zu lassen.

Digitized by Google

kaufe solcher Landstellen mittelst der Kaufsummen nach dem jetzigen Zinsfuße erlangen könnten. Aber die Gutsherren wollen den vollen Capitalwerth oder die vollen Renten desselben ausgezahlt haben, während die demokratische Partei in Dänemark vorzugsweise der Interessen des Landvolkes in einer Weise sich angenommen hat, welche an communistische Tendenzen erinnert, indem sie mit Eifer die Ansicht vertheidigt, daß der Bauer den Hof zu einem Werthe erhalten müsse, welcher der bisherigen Summe des Antrittsgeldes und der Landgilde entspricht, mithin der Gutsherr durch Intervention der Regierung zu zwingen sei, die Festestellen zu einem gewissen von Staatswegen festgesetzten Preise zu verkaufen oder, wie die moderateren Bauernfreunde wollen, daß die Gutsherren wenigstens (ohne Festsetzung eines Maximalpreises) gezwungen werden sollen, diesen Verkauf innerhalb eines gewissen Zeitraumes, z. B. 15 bis 20 Jahren, vorzunehmen. Der Bauer selber wäre kaum auf diese Behauptung gefallen, aber jene demokratische Anschauung paßte vortrefflich zu dem dunkelen Gefühle der dänischen Bauern, daß die Regierung, welche so viel für ihre Väter und Großväter gethan, auch hiebei direct etwas für sie thun müsse; auch ließ die Oppositionspartei es nicht an agitirenden Mitteln fehlen, den hingeworfenen Funken zum hellen Feuer anzufachen. Daher denn die beständige Zunahme der an die Stände übergebenen Petitionen wegen Intervention der Regierung in dieser Sache. [1])

Die Stände haben diese wichtige Angelegenheit wiederholt zum Gegenstande ihrer Verhandlungen gemacht, ohne doch je zu dem Resultate zu kommen, daß der Regierung anzuempfehlen sei, den Gutsherren einen Zwang in dieser Beziehung aufzulegen.

Dahingegen haben die Stände wiederholt Petitionen eingegeben, deren Genehmigung die Hindernisse der Ausbreitung der bäuerlichen Eigenthumsrechte entfernen und dieselben mithin indirect befördern würde. So hat man ständischer Seits sowohl von Jütland als von den Inseln petitionirt, daß die Errichtung von Majoraten nicht mehr oder jedenfalls nur unter der Bedingung bewilligt werden möchte, daß jeder Majoratsherr das Recht haben solle, den Bauern die Erbfeste zu geben; daß den schon vorhandenen Majoratsgütern gestattet werde, ihre Bauerngüter gegen Verwandelung der Kaufsumme in Fi-

1) Vor Kurzem ward sogar eine Petition, welche diesen Gegenstand und andere Agrarreformen betraf, an den König selber, mit 10,000 Unterschriften bedeckt, übergeben.

Digitized by Google

deicommis-Capital zu verkaufen; daß die Regierung mit einem guten Beispiele vorangehen und den Domanialbauern Erbfeste ertheilen möge, so weit dies nicht schon geschehen sei; daß den „completen" Gütern der Verkauf ihrer Bauernstellen ohne Verlust der Privilegien des Haupthofes zu gestatten, und daß die Regierung ein Leihinstitut mit einem Fonds von vier Mill. Rbthl. zum Besten solcher Festebauern errichte, welche das Eigenthum ihrer Stellen erwerben wollen. Die Regierung hat jedoch, obgleich der Verbreitung von Eigenthum und Erbfeste sehr geneigt, diese Petitionen zu erfüllen nur in so weit sich veranlaßt gesehen, als sie den Gutsherren wiederum die Aussicht eröffnet hat — die sie nicht benutzen zu wollen scheinen — unter gewissen Bedingungen für ihrer und ihrer Ehefrauen Lebzeiten die Privilegien des Haupthofes zu behalten, auch wenn das Gut durch Verkauf von Bauernstellen incomplet geworden.

Inzwischen muß man sehr wünschen, daß zur Förderung der Sache bald etwas geschehe, und man darf auch erwarten, daß dies der Fall sein wird. [1])

Während all dieser Bewegung hat übrigens die Verbreitung des Eigenthums wenig Fortschritte gemacht, dahingegen haben einige große Gutsbesitzer in der letzten Zeit ihren Bauern Erbfeste ertheilt, und da diese Operation sich gut rentirt haben soll, so wird sie auch wohl von Mehren vorgenommen werden.

Lage der Häusler. So wie die Bauernfreunde mit einem Eifer, der, an sich achtungswürdig, doch vielfach einen allzujugendlichen und oppositionellen Charakter hatte, und daher bei der Regierung Mißvergnügen erregte und die Gutsherren irritirte, der Sache der Festebauern und des Bauernstandes überhaupt sich angenommen haben, so haben sie auch gleich kräftig und mit viel mehr Glück für die Häusler das Wort ergriffen.

1) Während des Druckes dieses Aufsatzes ist eine königl. Resolution vom 1. Juli erschienen, welche Bestimmungen zur Verwandelung der Festegüter auf den Domainen in Erbpachtgüter enthält. Nach § 1 dieser Verfügung sollen sämmtliche Festehöfe auf den Domainen bei eintretender Pachterledigung jedenfalls vererbpachtet werden. In Folge § 2 soll die Erbpachtsabgabe nach der Abgabe, welche der Hof als Festehof entrichtet, oder in Folge eines vom Könige zu genehmigenden Planes regulirt werden. Die übrigen §§ bestimmen Erleichterungen für die Leibeserben eines Festers oder dessen Wittwe, wonach ihnen, im Falle sie die Höchstbietenden beim öffentlichen Verkaufe des Hofes bleiben, ein Drittheil der Erbpachtsumme erlassen, falls sie aber das höchste Gebot für sich zu hoch finden, dieses Drittheil zur Vertheilung unter die unversorgten Leibeserben bestimmt wird. Vgl. Alt. Merkur Nr. 164 d. J. — H.

Digitized by Google

Zur Häuslerclasse gehören alle Tagelöhner auf dem Lande, und da Dänemark ein Agriculturstaat ist, in welchem etwas über die Hälfte der ganzen Bevölkerung des Landes direct seinen Unterhalt durch die Landwirthschaft findet, so ist diese Classe so zahlreich, daß sie ungefähr die Hälfte der Bevölkerung der Landdistricte ausmacht. Sie bilden den besitzlosen Theil der Nation in ihrer Lage gleichend den Fabrikarbeitern in den Industriestaaten.

Die Frage über die Verbesserung ihres Looses gehört den Untersuchungen der neueren Zeit über Pauperismus und Proletariat an und soll daher ihres allgemeinen Interesses halber hier ausführlicher als die übrigen Materien erörtert werden.

In früheren Zeiten war die Häuslerclasse lange nicht so zahlreich, als jetzt. Die Anzahl der Häuslerwohnungen ist in den letzten 50 Jahren so bedeutend vermehrt worden theils in Folge der Abschaffung der Frohndienste auf vielen Gütern, um durch Tagelöhner die verlorenen Arbeitskräfte sich zu sichern, theils in Folge der neueren landwirthschaftlichen Verbesserungen, durch welche mehr arbeitende Hände in Anspruch genommen werden, theils endlich in Folge des Zuwachses der Bevölkerung an sich, welcher immer bei dem besitzlichen Theile einer Nation am stärksten ist.

Daß die Häuslerwohnungen auf dem Lande, welche noch vor 60 Jahren in der Regel landlos waren, jetzt oft mit einem größeren oder kleineren Stücke Land versehen sind, ist wohl zum Theil der Zusammenlegung der Ländereien sammt der Auftheilung der Gemeinheiten zuzuschreiben, bei welcher Gelegenheit die Zulegung von etwas Land an die Häuslerwohnungen keine Schwierigkeit darbot, insbesondere aber doch den kräftigen Bestrebungen, welche die Regierung in der Reorganisationsperiode des dänischen Agrarwesens (1784—1807) entwickelte; vornehmlich war von guter Wirkung, daß dieselbe bei Ertheilung verschiedener Bewilligungen und Begünstigungen den Betreffenden die Bedingung stellte, einer gewissen Anzahl landloser Häuser Land zuzulegen. Es waren daher von den bei Einführung der Ständeinstitution vorhandenen 90,038 Häuslerwohnungen nur 26,557 landlos, die übrigen aber mit durchschnittlich 3—4 Tonnen Land Mittelboden als Eigenthum oder Pacht versehen: also ungefähr mit $^1/_{15}$—$^1/_{20}$ des in der Regel zu einem Bauerngute gehörigen Areals.[1]) Eine solche Landzulage von 3—4 Tonnen sah die Re-

1) Da man als Durchschnittspreis einer Tonne Land reichlich 100 Rthlr. (75 Thlr. pr. Cr.) ansetzen kann, so ist eine solche Häuslerwohnung mit 3—4 Tonnen Mittelland jetzt 4—600 Rthlr. werth.

Digitized by Google

gierung als das passendste Verhältniß für die Häusler an, denen die Landwirthschaft Nebensache, der Arbeitslohn Haupterwerbzweig sein soll.[1])

Was nun die Eigenthumshäusler betrifft, deren Landparcelle in der Regel etwas größer ist, als die der Pachthäusler, so ist ihre Lage, wenn sie fleißig, geschickt und sparsam sind, fast überall im Lande als befriedigend anzusehen. Inzwischen leiden sie doch an zwei Uebelständen, deren Beseitigung ihr Loos sehr verbessern würde. Der eine Uebelstand besteht in den bedeutenden Diensten für öffentliche Zwecke, welche die Häusler bei eigener Beköstigung und oft mit eigenen Geräthschaften, theils nach gesetzlichen Bestimmungen, theils nach Herkommen zu Wegearbeiten, Schneeauswerfen, Beförderung von Briefen und Circulairen, Aufführung und Reparatur von Kirchen und Schulen, Transport von Arrestanten u. s. w. in natura leisten müssen. Diese Dienste sind nicht blos unbestimmt ihrer Größe nach, sondern auch nach der Zeit, wann sie geleistet werden sollen, so daß der Häusler oft verhindert ist, solche Arbeit, welche keinen Aufschub leidet, für sich selber vorzunehmen. Der andere Uebelstand ist der, daß die Häusler zu wenig Land haben, um darauf Pferde halten zu können, und deshalb gezwungen sind, die Feldarbeiten durch die benachbarten Bauern ausführen zu lassen: oft gegen übertrieben hohe Bezahlung, die gewöhnlich durch Tagearbeit abgetragen wird.[2]) Diese fordert der Bauer nun fast immer in der pressantesten Zeit, in welcher der Häusler anderswo den höchsten

1) Von den gedachten 90,038 Häuslerwohnungen waren 38,542 Eigenthum, 7331 Erbfeste, 44,165 Pacht. Zu dieser Zeit war, wie bereits erwähnt, die Anzahl der Bauernhöfe 66,490. Viele Häusler, die etwas Land erhielten, haben erstaunenswürdige Beispiele geliefert, wie man durch Fleiß selbst den schlechtesten Boden verbessern kann, und viele steinige Feldmarken, mit Kratt bewachsene Holzloose und dürftige Triften sind allein auf diesem Wege in fruchtbares Land verwandelt worden.

2) Die gewöhnliche Bezahlung ist 1 Rbmark = 1/6 Rbthlr. (3¾ Sgr.) für das jedesmalige Pflügen von 1 Scheff. Land, außer reichlicher Bewirthung mit Speise, Kaffe und Branntwein während der Pflugarbeit. Demnach für das dreimalige Pflügen von 1 T. Land (= 8 Sch.) 4 Rbthlr. (3 Thl. pr. Cr.), was bei 3 T. Landbesitz, von welchem die Hälfte im Turnus zur Weide liegt, eine Ausgabe von 6 Rbthlr. verursacht, die mit 36 Arbeitstagen abgetragen wird, da ihnen der Tagelohn zu 1 Rbmark (nebst Kost) berechnet wird. Manche Häusler erhalten ihr Feld durch einen in der Nähe wohnenden Gutsbesitzer oder Prediger besorgt und haben dann wenigstens den Vortheil, an Tractamenten zu sparen und die Arbeiten zu rechter Zeit ausgeführt zu erhalten.

Digitized by Google

Lohn verdienen kann, während die Arbeiten auf des Häuslers Feld fast immer übereilt und zur Unzeit ausgeführt werden, indem der Bauer bei günstigem Wetter zuvörderst durch die Frohndienste auf dem Herrenhofe in Anspruch genommen wird, und dann zunächst an sein eigenes Feld denkt.

Zur Entfernung des ersten Uebelstandes ist man schon seit Längerem bedacht gewesen, die öffentlichen Dienste in eine Geldabgabe zu verwandeln, was nicht blos für die Häuslerclasse eine wahre Wohlthat sein, sondern auch im allgemeinen volkswirthschaftlichen Interesse liegen würde, da bekanntlich alle Arten von Naturalprästationen von den Fordernden viel verschwenderischer in Anspruch genommen und benutzt, und von den Pflichtigen viel schlechter und langsamer geleistet werden, als bezahlte Dienste.

Dem zweiten Uebelstande könnte abgeholfen werden, wenn die Häusler, welche auf ihren c. 3 Tonnen zwei Kühe halten können, an den Gebrauch derselben zu Feldarbeiten sich gewöhnen und wenn die, welche nur Eine Kuh halten können, gegenseitig je zwei zur Besorgung der Feldarbeiten mit ihren Kühen sich unterstützen wollten.[1]) Deshalb haben die Kopenhagener Landhaushaltungsgesellschaft und mehrere landwirthschaftliche Vereine in den Provinzen diese Sache besonders durch Prämienaustheilungen zu fördern gesucht, und gleichfalls haben mehrere Gutsherren dazu ermuntert, namentlich der edle Graf Reventlow auf Christiansfende, der in neuester Zeit sogar keinem Häusler einen Festebrief ertheilt, ohne daß derselbe sich verpflichtet, mit Kühen zu pflügen. Desungeachtet ist es noch nicht weit damit gekommen. Theils sind ziemlich kräftige Kühe dazu erforderlich — und die meisten Häusler halten überdies nur Eine Kuh, auch wenn sie 3 T. Land haben, — theils müssen die Kühe, wenn die Milchabsonderung nicht durch die Arbeit leiden soll, kräftigeres Futter erhalten, besonders Getreidefutter (etwa 5 T.

1) Kühe gewöhnen sich bald an Feldarbeiten und können im trächtigen Zustande bis zur letzten Zeit arbeiten, auch 2 bis 3 Wochen nach dem Kalben wieder damit beginnen; ohne übermäßig angestrengt zu werden, vertragen sie die Arbeit mehrere Stunden Vormittags und Nachmittags. Nur zum Eggen sind sie weniger geeignet, weil sie zu tief in den weichen Boden treten und bei ihrem langsamen Schritte die Egge nicht kräftig genug bewegen. Auf einer statistischen Reise, die ich im Sommer 1844 durch die verschiedenen Provinzen des Landes vornahm, erinnere ich mich nicht, die Feldfrüchte in besserem Wuchse gesehen zu haben, als auf den vielen mit Kühen gepflügten Häuslerländereien des Gutes Pederstrup auf der Insel Laaland.

Digitized by Google

Gerste jährlich) und dazu können sich die Häusler fast niemals verstehen, obgleich sie dafür vollständigen Ersatz in dem stärkeren Ertrage an Milch und Butter erlangen würden: die Bewegung, welche die Kühe durch die Arbeit erhalten, schadet ihnen nicht allein nicht, sondern vermehrt noch ihre Kräftigkeit und Milchabsonderung, gute Fütterung und Pflege vorausgesetzt. Daß einige Capitalauslage zur Anschaffung von Arbeitsgeräthen erforderlich ist und daß es sich hier um einen neuen Gebrauch handelt, von dem die Vorfahren nichts wußten, hat natürlich auch sehr hemmend eingewirkt. Die Sache bricht sich aber doch allmälig Bahn, und wenn zugleich die Cultur der Häuslerländereien bei dem reichlichen, jetzt nicht hinlänglich benutzten Düngervorrathe dieser Stellen intensiver wird und der Hausfleiß zunimmt, dann wird die Frage, ob Landwirthschaft oder Tagelöhnerei Hauptsache eines Häuslers von 3 T. Landbesitz sein soll, ohne Zweifel zu Gunsten der ersteren beantwortet werden. —

Nur ungefähr die Hälfte der mit Ländereien versehenen Häusler sind, wie schon angeführt, Eigenthümer ihrer Stellen, die übrigen haben selbige entweder auf ihrer und ihrer Frauen Lebzeiten gefestet oder auf unbestimmte Zeit gemiethet. Im letzten Falle ist oft gar keine Aufkündigungsfrist festgesetzt, so daß der Häusler, wenn er nicht eine wohlgesinnte Herrschaft hat, bei dieser Unsicherheit in einer drückenden Abhängigkeit sich befindet. Vor 40 Jahren war die Leibfeste noch ganz allgemein, ist jetzt aber nur noch die Regel auf alten großen Gütern, besonders den Lehnen und Stammhäusern; denn im Allgemeinen ist dem Grundherren mit der Verfestung — wozu er auch nicht gesetzlich verpflichtet ist — nicht gedient, da die Kosten, durch gerichtlichen Spruch einen liederlichen und schlechten Fester wieder los zu werden, im Verhältnisse zu dem Werthe des Hauses zu bedeutend sein würden.

Begreiflicherweise ist die Lage der mit Land versehenen Feste- oder Miethhäusler in der Regel schlechter, als die der vorhin besprochenen Eigenthumshäusler, da sie meistens weniger Land haben, für dasselbe Miethe geben müssen und diese nur selten in baarem Gelde festgesetzt ist, sondern gewöhnlich durch Tagearbeit abgetragen wird, welche häufiger durch den Mangel an einer Vorherbestimmung der Zeit, wann sie geleistet werden soll, als durch das Quantum der Leistung selber, lästig wird.

Ueber letzteres hat man in der Regel keinen Grund sich zu beschweren. Das Maximum, welches dem Verf. auf seinen statistischen Untersuchungsreisen bekannt geworden, ist: 2 Wochentage durch das

Digitized by Google

ganze Jahr und 12 Extratage in der Ernte auf des Häuslers eigene Beköstigung für ein Haus mit 3 Land. Dies ist das gewöhnliche Verhältniß auf vielen großen Gütern Laalands und in Betracht der jetzigen Preise der Ländereien nicht zu hoch. Drei Tonnen Land sind auf Laaland mindestens 400 Rbthlr. werth, das Haus mindestens 200 Rbthlr.; die Rente von 600 Rbthlr. zu 4 Proc. würde 24 Rbthlr. betragen; die zwei Wochentage mit den 12 Extratagen können aber nur zu 19 Rbthlr. angeschlagen werden d. i. 1 Rbmark per Tag, für welche Vergütung mehrere Gutsherren ihren Häuslern vergebens die Befreiung von den Pflichtarbeiten angeboten haben.[1]) Setzen wir nun die gewöhnliche Antrittssumme bei der Festenahme auf 125 Rbthlr. und rechnen dafür, weil dieses Capital mit dem Tode des Festers und seiner Frau verloren geht, zu 6 Procent = 7½ Rbthlr. jährlich, so kommen 26½ Rbthlr. heraus, also selbst in diesem ungünstigsten Falle nicht viel mehr, als der Zins des dem Häusler überlassenen Capitalwerthes beträgt, wobei noch zu bemerken, daß der Vermiether in der Regel die Abgaben trägt, in diesem Falle also nicht einmal die gewöhnlichen Zinsen zieht.

In den vielen Fällen rund im Lande herum, in denen der Häusler 3—8 Tonnen Land gegen 2 Wochentage, oder 3 T. Land gegen 1 Wochentag inne hat,[2]) ist er noch besser gestellt, sei es in Folge dauernder Contractsbestimmungen oder in Folge der edelmüthigen Gesinnung des Gutsherrn, der es verschmäht, das einmal von älteren Zeiten her übliche Aequivalent zu erhöhen. —

Dahingegen läßt sich nicht läugnen, daß hie und da die Bauern, indem sie die Neigung der Tagelöhner zur häuslichen Niederlassung benutzen, ihren Festehäuslern eine übertriebene Menge von Tagearbeiten auferlegen. Auch werden die hohen Preise, welche in den letzten Jahren für Grundeigenthum bezahlt werden mußten, manche Gutsherren, die unter diesen Umständen sich angekauft haben, zwingen, durch Erhöhung der Leistungen der Festehäusler sich zu entschädigen. —

Kann man nun auch dem Vorstehenden zufolge über die Höhe des Aequivalents, welches die mit Land versehenen Feste- oder Miethhäusler gewöhnlich zahlen, nicht klagen, so bleibt doch gewiß, daß

1) Der gangbare Tagelohn ist zwar höher, die Pflichtarbeit aber wird schlechter ausgeführt und ist daher weniger werth.

2) Auf dem fruchtbaren Fühnen ist 1 Wochentag und auf Langeland, wo das Land außerordentlich hoch im Preise ist, 1 Wochentag sammt 6 Extratagen das Gewöhnliche, welches für ein Festehaus mit 3 T. Land entrichtet wird.

Digitized by Google

dieses Aequivalent sehr oft in einer dem Häusler nachtheiligen Weise entrichtet wird, nämlich nicht in Geld, sondern in Tagearbeiten, deren Leistung ihm fast immer unbequem ist. Das Vortheilhafteste für ihn ist noch, wenn er an einem oder an zweien, ein für allemal bestimmten Wochentagen das ganze Jahr hindurch sich einfinden muß; mehr oder minder ungünstig aber ist es für ihn, wenn der Contract so lautet, daß er doppelt so viele Wochentage im Sommer als im Winter arbeiten soll, oder Winters gar nicht und Sommers desto mehr, jedoch immer noch an bestimmten Wochentagen; oder daß er auf Verlangen das ganze Jahr hindurch, so oft es verlangt wird, gegen geringeren Tagelohn als den gewöhnlichen arbeiten, oder statt an bestimmten Wochentagen die Erntearbeiten auf einem bestimmten Areale, z. B. 8 T. Land, ausführen soll, wobei er, wenn er angesagt ist und das Wetter zur Ernte sich nicht eignet, ohne Entschädigung heim kehren muß. [1])

Da es das Interesse des Häuslers erfordert, daß die Pflichtarbeit in Betreff der Zeit der Leistung so bestimmt als möglich ist, damit er nicht verhindert wird, Tagearbeit zu übernehmen oder nicht plötzlich von seinem eigenen Betriebe abgerufen wird, sowie daß die Pflichtarbeit von ihm so wenig als möglich in der Zeit des Jahres gefordert wird, in welcher er am meisten für sich selber zu besorgen hat oder am leichtesten Arbeit finden kann: so wird man leicht ermessen, wie vortheilhaft für ihn eine Verwandlung der Dienste in eine Geldabgabe sein würde, besonders da die Grundbesitzer die schlecht ausgeführte Pflichtarbeit für 1 Rbmark per Tag erlassen können, während der Häusler im freien Tagelohne 2—3 Rbmark verdienen würde.

Daß der Häusler im Allgemeinen so wenig geneigt ist, statt der Arbeitleistung das Geldaequivalent zu zahlen, ist um so mehr zu beklagen, als noch die öffentlichen Naturalprästationen für Staat und Commune auf ihm lasten.

1) Ob die Häusler während der Ausführung der Pflichtarbeit dem Rechte körperlicher Züchtigung unterworfen sind, hat man früher für zweifelhaft angesehen. Jetzt wird allgemein angenommen daß sie es nicht sind, in der Praxis aber gilt doch noch das Entgegengesetzte auf mehreren Gütern. In der VO. vom 30. Jan. 1807 ist die Arbeitszeit auf 10 Stunden täglich in der günstigeren Jahreszeit angesetzt; aber abgesehen davon, daß die Gewohnheit hierin oft Abänderungen bewirkt, so ist es auch gestattet, solche durch die Miethcontracte und Festebriefe zu bewirken, und diese enthalten zuweilen empörende Bestimmungen, z. B., daß der Häusler 2—3 Stunden vor Sonnenaufgang sich einfinden, und eben so lange nach Sonnenuntergang bleiben soll.

Digitized by Google

Desungeachtet sind die Häusler, welche ein Haus mit Land gemiethet oder gefestet haben, immer noch viel besser daran, besonders wenn sie mit Kühen pflügen, als die landlosen Häusler, die in der bürgerlichen Gesellschaft die niedrigste Stellung einnehmen.

Selbst der fleißige und ordentliche Arbeiter dieser Classe wird in Fällen von Krankheit oder Arbeitslosigkeit seiner Commune zur Last fallen müssen.[1]) Die Gesetzgebung begünstigt deswegen auch nicht die landlosen Häuser und obgleich die meisten der im letzten Jahrzehnt aufgeführten neuen Häuser landlose sind, so ist deren Zahl bis jetzt glücklicherweise nur halb so groß, als die mit Land versehenen. Gesetzlich das Aufführen landloser Häuser zu verbieten, hat man Bedenken getragen, zumal man berechnen kann, daß jährlich auf den Grund der zunehmenden Bevölkerung 1500 neue Wohnungen erforderlich sind, wenn man nicht die Zahl der bloßen Häuerinsten (im mittleren Deutschland Hausgenossen genannt, welche blos eine Stube mit Feuerheerd miethweise inne haben) vermehren will.

Gewinnsüchtige Grundbesitzer (häufiger Eigenthumsbauern, als Gutsherren) haben sich dies zu Nutzen gemacht, indem sie landlose Häuser aufführten, oft für 2—3 Familien eingerichtet, die jede 5—6 Rbthlr. jährl. Miethe zahlen müssen, oder indem sie gegen eine jährliche Abgabe an Leute auf Weidelande oder sonstigem schlechten Lande einen Platz zum Aufbaue eines landlosen Hauses überließen, und mehrere Kirchspiele sind auf diese Weise mit landlosen Häuslern und Insten überfüllt worden:[2]) ein Unglück für die Communen, wie für die armen Menschen selber, denen es sehr schwer fällt, bei solcher Ueberfüllung Arbeit zu finden.

---

1) Daher haben einzelne Communen auf Seeland den Beschluß gefaßt, daß Jeder, der ein Haus erbauet, ohne demselben Landbesitz zuzulegen, oder der auch nur eine neue Miethstube einrichtet, jährlich 1—2 Rbthl. an die Ortsarmencasse entrichten soll. Anderswo haben die Grundeigener durch gerichtlich bestätigte Conventionen für sich und die nachfolgenden Besitzer der Höfe die Verpflichtung eingegangen, die Aufführung von Häusern oder den Anbau auf ganz kleinen Landloosen nicht zu gestatten. Durch Verordnung vom 3. Dec. 1819 ist es freilich verboten, Parcellen von weniger als 1½ Tonnen Land Normalland oder dessen Aequivalent zum Anbaue zu verkaufen, allein dieses Verbot wird täglich durch Vermiethung auf mehrere hundert Jahre oder durch Vererbfestung mit hohem Antrittsgelde und unbedeutender jährlicher Abgabe umgangen. —

2) Es kommt noch hinzu, daß die Eigenthumsbauern nicht das Recht haben wie die Gutsherren, ihren Festern oder Miethhäuslern das Einnehmen von Hausgenossen zu verbieten.

Digitized by Google

Im Ganzen genommen kann man jedoch nicht behaupten, daß die Zahl der landlosen Häuser und der Hausgenossen bis jetzt eine beunruhigende Größe erlangt hat, ja in den westlichen Gegenden von Jütland, so wie in der Nähe von Städten und auf denjenigen großen Gütern, welche schwunghafter und rationeller bewirthschaftet werden, ist eher Mangel, als Ueberfluß an Arbeitern. Daher ist der Tagelohn auch noch nicht zu niedrig. Wenn der Tagelöhner auf eigene Kost arbeitet (was fast immer auf den Herrenhöfen der Fall ist) so bekommt er gewöhnlich 24 — 32 Rbschill. (5½ — 7½ Sgr.) im Sommer und 20—24 Rbschill. im Winter. Bei den Bauern und auf den Pastoratgütern giebt man in der Regel die Kost und 12—16 Rbschill. im Sommer, 8—12 Rbschill. im Winter: hier pflegt der Tagelöhner lieber zu arbeiten, als auf den Herrenhöfen. Die Frauen erhalten gewöhnlich ¼ weniger, als die angegebenen Sätze und können im Winter nur selten Arbeit erhalten. In der Erntezeit und überhaupt in den Gegenden, welche Mangel an Arbeitern haben, ist der Lohn etwas höher und steigt an einzelnen Stellen bis zu 3 Rbmark. (= 48 Rbschill. = 11¼ Sgr.) täglich bei eigener Beköstigung. Die anstrengenden Arbeiten, wie Mergeln und Graben, werden sehr oft im Accord ausgeführt und werfen dann natürlich mehr ab, als der gewöhnliche Tagelohn beträgt. —

Oefters, als die Mieth- oder Festehäusler mit Land zahlen die ohne Land ihren Miethzins in baarem Gelde und dann gewöhnlich mit 6—8 Rbthl.; in der einen oder anderen Form entrichten aber die letzteren fast immer verhältnißmäßig viel mehr, als die ersteren, ja in manchen Gegenden leistet der landlose Häusler für sein Haus Einen Tag wöchentlich, wofür der Häusler in anderen Gegenden (besonders in Fühnen) ein Haus mit 3 Tonnen Land erhält.

Wenn man jedoch eines solchen landlosen Häuslers (gewöhnlich schlecht ausgeführte) Pflichtarbeit nicht nach dem gangbaren Tagelohne, sondern nach ihrem Werthe zu 1 Rbmark. per Tag = c. 9 Rbthlr. für die 52 Tage tarirt, so ist dies in den meisten Fällen noch nicht die gewöhnliche Rente vom Capitalwerthe des Hauses und man kann deshalb selbst diese Miethvergütung für die landlosen Häuser nicht zu hoch nennen, besonders wenn ein größerer Gartentheil zugelegt ist. Im hohen Grade muß man daher wünschen, daß ein christlicher Sinn auch in Zukunft die Eigenthümer von Häusern abhalten möge, die äußerste Miethe von ihren besitzlosen und bedrängten Mitmenschen herauszupressen. —

Digitized by Google

Die dänische Nation ist bekannt wegen ihrer Gutmüthigkeit und Wohlthätigkeit, und von allen Sachen, welche Gegenstand ständischer Wirksamkeit gewesen, hat kaum eine die Sympathie der ganzen Nation in höherem Grade erregt, als diese. Bei Prüfung der nicht geringen Anzahl Petitionen, welche zu Gunsten des Häuslerstandes an die verschiedenen Ständeversammlungen eingereicht wurden, haben fast alle Mitglieder gewünscht, daß etwas geschehen könne; aber hinsichtlich der Wahl der zweckmäßigsten Mittel ist es gegangen, wie mit den zahllosen Schriften über den Pauperismus: an Vorschlägen hat es nicht gefehlt, aber man hat sich über die Anwendbarkeit derselben nicht einigen können, was seinen letzten Grund wohl darin hat, daß das Uebergewicht der Capitalkraft nur durch die höchst mögliche Strebsamkeit, Sparsamkeit und die Vermeidung allzufrüher häuslicher Niederlassung der besitzlosen Bevölkerung sich besiegen läßt. —

Wenn man eine früher eingegebene Petition, daß landlose Häuser in Zukunft nicht ohne besondere Erlaubniß aufgeführt werden sollten, ausnimmt, so ist man in dieser Angelegenheit bis jetzt noch nicht weiter gekommen, als daß die Stände 1842 petitionirt haben, die Regierung möge durch die Amtsräthe[1]) und Kirchspielsvorsteher zuverlässige Erkundigungen über die Lage der Häusler und der ganzen Arbeiterclasse in den verschiedenen Landdistricten, über die Lasten, von welchen sie gedrückt werden und die in Vorschlag zu bringenden Mittel zur Abhülfe und Linderung einziehen.

So wie nun hiedurch der Grund zu einer baldigen erneuerten Behandlung dieser Sache gelegt ist, so hat auch die ständische Beachtung derselben die glückliche Folge gehabt, daß die allgemeine Aufmerksamkeit in hohem Grade darauf hingelenkt worden ist. Mancher Gutsbesitzer und mancher landwirthschaftliche Verein, die um diesen Gegenstand nie sich bekümmert haben, sind jetzt zum Nachdenken über denselben gekommen; mancher frühere Beschluß, welcher bezweckte, das Loos der Häusler zu verbessern, ist zur Reife gelangt und die Furcht vor der Presse und der öffentlichen Mißbilligung wird auch in Zukunft die, welche sonst geneigt wären, die Bedingungen beim Vermiethen von Häuslerwohnungen zu schrauben, von solchen Schritten abhalten. —

Adelige Güter. Auch mit Reformvorschlägen in Betreff der

1) Die nach der neuen dänischen Land-Communalverfassung eingeführten Gemeindevorstände der ganzen Aemter.

Digitized by Google

adeligen Güter, insonderheit der Majoratgüter, haben die Stände sich beschäftigt.

Zu der Classe der „Hauptgüter" (Herrenhöfe) gehören alle diejenigen Güter, auf welchen vor 1660 eine adelige Familie ihren Sitz hatte (daher sie auch in der Sprache des täglichen Lebens gewöhnlich Sitzhöfe, Saedegaarde genannt wurden), so wie einzelne Güter, die durch besondere königliche Bewilligung in die Zahl der Hauptgüter aufgenommen worden sind.

Diese Haupthöfe bilden solchergestalt einen abgeschlossenen Kreis. Denn wie zwar ein Haupthof, wenn er soweit parcellirt wird, daß die Stammparcelle nicht über 12 Tonnen Hartkorn behält, gewissermaaßen aufhört ein Haupthof zu sein und in die Classe der Bauernhöfe niedersinkt, so kann andererseits nicht durch Zusammenlegung von Bauernhöfen ein Haupthof gebildet werden, wie groß er auch werden mag.

Was selbst dem kleineren Haupthofe vor dem durch Zusammenkauf bäuerlicher Stellen gebildeten größeren Grundeigenthume einen Vorzug giebt, ist, daß er in der Regel eine Geschichte hat, oft ein Ueberbleibsel vergangener Herrlichkeit und gewöhnlich noch mit ansehnlichen Hauptgebäuden ausgestattet ist.

Die Anzahl der sämmtlichen Haupthöfe beläuft sich auf 793; in den fruchtbarsten Gegenden liegen die meisten, ebenso wie in den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

Die „completen" Haupthöfe (d. i. wie schon oben bemerkt, solche, zu denen mindestens 200 Tonnen Hartkorn Bauernhöfe innerhalb 2 Meilen Entfernung von denselben liegen) haben folgende Privilegien:

1) Eine Abgabenermäßigung, welche für jede Tonne Hartkorn 2 Rbthl. 4 Rbschll. (1 Rhlr. 16 Sgr.) ausmacht.

2) Zehntenfreiheit für die Ländereien, welche schon vor dem Jahre 1661 vom Haupthofe aus bewirthschaftet wurden, welches sehr wichtige Vorrecht auch dann nicht verloren geht, wenn das Gut incomplet wird.

3) Begünstigungen in Betreff der Wegearbeiten, Freifuhren u. d. gl.

4) Die Stiftsjurisdiction und die Obervormundschaftsverwaltung auf dem Gute.

5) Eine verhältnißmäßig stärkere Repräsentation in den Ständen, als den Eigenthümern von unprivilegirtem Eigenthume zugestanden worden.

Digitized by Google

6) Das Recht, einem der Erben den doppelten Antheil am Gute und außerdem die Gebäude desselben zu geben. —

Von solchen completen Hauptgütern, welche gewöhnlich 6—800 Tonnen Hofländereien haben, sind im Lande 342 vorhanden, nämlich 125 auf Seeland, 3 auf Möen, 67 auf Fühnen, 5 auf Langeland, 36 auf Laaland, 7 auf Falster und 99 in Jütland. —

Außerdem haben 238 Güter in dem Zeitraume von 1784—1807 Bewilligung erhalten, ungeachtet sie durch Abverkauf von Bauernstellen zum Selbsteigenthume incomplet geworden, die Privilegien des Haupthofes beizubehalten. (S. oben). Diese Güter haben gewöhnlich nur 300—400 T. Hoffeld, da auch von letzterem Parcellen durch Verkauf abgenommen zu sein pflegen.

Manche adelige Herrensitze sind jedoch niemals complet gewesen, andere haben ihr Bauerngut ohne die gedachte Bewilligung verkauft, und diese Güter, deren Anzahl gegen 200 beträgt und deren Größe selten ein Paar hundert Tonnen Land übersteigt, bilden die Classe der unprivilegirten Hauptgüter.

In Anbetracht des allgemeinen Grundsatzes, daß alle Unterthanen wie überhaupt vor dem Gesetze, so auch vor den Steuergesetzen gleich stehen müssen, ist leicht zu erachten, daß dieser Unterschied zwischen privilegirtem und unprivilegirtem Lande große Unzufriedenheit erregen muß, besonders in unserer, allen Privilegien so ungünstig gestimmten Zeit. Es ist auch eine Petition um Aufhebung dieses Unterschiedes von den Ständen bei der Regierung eingereicht worden und letztere sieht diesen Unterschied eben so ungerne fortbestehen, wird aber freilich die schwierige Frage, wie die Mittel zu einer Entschädigung der Privilegirten aufzubringen, für jetzt praktisch zu lösen nicht im Stande sein.

Ein bedeutender Theil der priveligirten Hauptgüter gehört unter die Grafschaften, Baronien und Stammhäuser. Der dänische Grafen- und Freiherrenstand ward 1671 von König Christian V., unter welchem auch die ersten Stammhäuser errichtet wurden, gestiftet und dieselbe Gunst für großes, geschlossenes Eigenthum, welche den König bewog, den Hauptgütern, die 200 Tonnen Hartkorn Bauerngut conservirt hatten, besondere Privilegien zu ertheilen, veranlaßte ihn auch zum Erlasse des Gesetzes, daß jeder Adelige oder dem Adel gleich Privilegirte (— Rangspersonen, zu denen fast der ganze Beamtenstand gehört —) bei einem Besitze von 400 Tonnen Hartkorn berechtigt sein solle, ein Stammhaus zu errichten, bei resp. 1000 Tonnen Hartkorn und 2500 T. Hartkorn aber sich Hoffnung

Digitized by Google

machen dürfe, die königliche Erlaubniß zur Errichtung einer resp. Baronie und Grafschaft zu erhalten. [1])

In Folge dessen sind gegenwärtig im Königreiche vorhanden: 18 Grafschaften, bestehend aus mehreren Hauptgütern, jede mit einem Total-Areale von 2½ — 3 Quadratmeilen, mit c. 300 Bauerngütern, 300 — 600 Häuslern und einer Bevölkerung von c. 7000 Menschen; 14 Baronien und also 32 Stammhäuser.

Diese sämmtlichen Majoratgüter nehmen ungefähr den fünften Theil vom Hartkorn des ganzen Landes ein. Rechnet man die Pastoratgüter und die öffentlichen Stiftungen angehörigen Ländereien hinzu, so bekommt man das Resultat, daß ⅓ — ¼ aller Ländereien dem Handel und Wandel entzogen ist: ein Verhältniß, welches in einzelnen Districten noch viel ungünstiger sich stellt, da die Majorate vorzugsweise auf einigen fruchtbaren Inseln zusammengedrängt sind, während Jütland nur wenige, in seinem unfruchtbaren Westen gar keine hat.

Obgleich nun die dänischen Grafschaften und Baronien — außer den Privilegien der Hauptgüter, aus welchen sie bestehen — keine weiteren Vorrechte besitzen, als daß die vor Anfang dieses Jahrhunderts errichteten das sogenannte Freiheitshartkorn haben [2]), so braucht es doch in einer nationalökonomischen Zeitschrift nicht näher entwickelt zu werden, wie unglücklich es für ein Land ist, wenn ein so großer Theil der gesammten Ländereien in der sogenannten todten Hand fixirt ist. [3])

Die Stände haben daher auch petitionirt, daß Majoratgüter fernerhin nicht mehr errichtet werden mögen, die Regierung aber hat sich noch nicht veranlaßt gefunden, diese Bitte zu gewähren, indem sie eine solche Zusage weder ausdrücklich gegeben, noch stillschweigend erfüllt hat. —

1) Die Erbfolge bei den dänischen Majoratgütern ist lineal, agnatisch-cognatisch, wenige Lehen machen eine Ausnahme und sind nur erblich auf der Schwertseite. Die dänischen Lehen sind fast alle feuda oblata, nur einzelne feuda data.

2) D. h., daß 300 Tonnen Bauerngut von Grafschaften und 100 Tonnen Bauerngut von Baronien privilegirt sind.

3) Daß der natürliche Gang der Verhältnisse die Bildung so großer Besitzungen, wie die dänischen Grafschaften und Baronien sind, nicht bewirkt haben würde, sieht man an den Herzogthümern Schleswig und Holstein, die nur eine einzige Grafschaft, gar keine Baronien und überhaupt nur 4 adelige Güter aufzuweisen haben, welche an Größe dänischen Baronien gleich kommen.

Digitized by Google

Wir wenden uns jetzt noch zu einigen anderen Reformfragen der landwirthschaftlichen Gesetzgebung, in welchen die Stände sich thätig gezeigt haben.

Freifuhren wurden früher nur vom unprivilegirten Hartkorne geleistet, und auch von diesem nur in sehr ungleichem Grade. So erhielt man in der ersten Ständeversammlung detailirte Aufklärung darüber, daß, während die entfernter liegenden Gegenden von dieser Bürde fast ganz verschont blieben, manche Kirchspiele von derselben fast erdrückt würden, und es wurden daselbst schreiende Beispiele über die tadelnswerthe Vergeudung, die man mit der Arbeitskraft der Bauern bei Leistung dieser Fuhren sich zu Schulden kommen ließ, angeführt.

Die von der ersten Ständeversammlung auf des Kammerraths Drewsen Antrag eingereichte Petition hatte eine Verordnung zur Folge, welche im Wesentlichen diese Last als Naturalprästation abschafft und die ganze Sache auf eine zweckmäßige Weise organisirt.

Auf desselben Deputirten Vorschlag petitionirten die Stände auch um Abschaffung der, den Bauern und anderen Eigenthümern von unprivilegirtem Hartkorne obliegenden Wegearbeiten in natura. Die hiedurch hervorgerufene neue Wegeverordnung vom 29. September 1841 ist ein Act der Gerechtigkeit gegen die Bauern. Denn dieselbe hat nicht blos im Wesentlichen die Naturalleistung in eine Geldabgabe zur Bezahlung der verlicitirten Wegearbeiten verwandelt, sondern auch eine Last, welche bisher fast vernichtend diejenigen traf, in deren Nähe Wegebauten vorkamen, allgemeiner vertheilt.

Des Zusammenhangs wegen wollen wir hier für diejenigen, welche der dänischen Zustände unkundig sind, einer anderen Naturalprästation gedenken, nämlich des Zehntens, welcher schon vor Einführung der ständischen Institution Gegenstand umfassender gesetzlicher Bestimmungen gewesen ist, so daß das Bedürfniß ständischer Berathung in dieser Beziehung sich nicht zeigen konnte.

Es ist nämlich bereits durch die Verordnung vom 8. Januar 1810 bestimmt worden, daß der Zehntpflichtige berechtigt sein soll, eine Umwandelung des Zehntens in eine jährliche Abgabe zu verlangen, die so bestimmt werden muß, daß der Zehntberechtigte dabei durchaus keine Einbuße erleidet, aber auch nicht von dem gesteigerten Fleiße und dem durch größere Arbeit und Capitalauslagen erzielten höheren Ertrage des Zehntpflichtigen Nutzen zieht; es ist also das Aequivalent nach der Beschaffenheit des Bodens, gemeinüblicher guter Bewirthschaftung und den Ertragssätzen aus Jahren mittlerer Fruchtbarkeit zu berechnen. Die Sicherheit, welche der Zehntberech-

Digitized by Google

tigte hiedurch erlangt, daß sein Zehnte auch durch noch so schlechte Wirthschaft des Zehntpflichtigen nicht verringert werden kann, compensirt zum großen Theile den Verlust, den er dadurch erleidet, daß er an dem durch bessere Cultur erzielten höheren Ertrage nicht participirt. Um diesen Verlust jedoch ganz zu heben, bestimmt die Verordnung, daß, wenn der Zehnte tarirt ist, der Taxationsbelauf mit 1/10 erhöht werden und diese Summe das unabänderliche Aequivalent bilden soll. Dem Zehntberechtigten hat man nicht geglaubt, gleichfalls das Recht der Provocation auf Umwandelung des Zehntens einräumen zu dürfen. Wo diese Umwandelung des Zehntens in eine feste Abgabe einmal vorgenommen worden, ist die Wiedereinführung der Naturalleistung verboten und ungültig. —

Jagdwesen. Da die Bestimmungen in der bei Einführung der Ständeinstitution geltenden, über hundert Jahre alten Jagdverordnung in mehrfacher Hinsicht ungünstig für den Bauernstand waren, so petitionirte die erste Ständeversammlung um Abänderung derselben, was den Erlaß einer neuen Jagdverordnung vom 20. Mai 1840 zur Folge hatte. Diese ist auf den liberalsten Grundsätzen gebaut, indem jeder Grundeigenthümer für jagdberechtigt erklärt worden ist; den Grundeigenthümern gleichgestellt sind Prediger und andere beneficiarii, die Inhaber von Fideicommissen und die Erbfester. Das Jagdrecht kann nicht beim Verkaufe von Eigenthumsgut, nur beim Verkaufe von Festegut reservirt werden, und dies auch nur für so lange, als der Betreffende und dessen nächster Nachfolger im Besitze des Gutes, zu welchem der Festehof gehört, verbleiben.

Es steht dem Grundeigenthümer frei, das Jagdrecht seinem Pachter für die Dauer der Pachtzeit zu überlassen. Die Ausübung des Jagdrechtes ist so gut wie unbeschränkt. Wenn der Jagdberechtigte auf dem von einem Anderen benutzten Boden, also der Gutsherr auf dem Lande des Festebauern, Schaden verursacht, z. B. an der Saat, so muß er denselben ersetzen, und dieses gilt selbst für die königliche Jagd; aber kein Jagdberechtigter ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, welchen das Wild auf seinem Jagddistricte anrichtet, es sei denn, daß er diesen Schaden verschuldet hat. Ob man ihn dessen beschuldigen kann, wenn er einen übertrieben großen Wildstand hält, ist eine zweifelhafte Frage. Die Roeskilder Stände haben zwar im Jahre 1842 (mit 35 gegen 25 Stimmen) petitionirt, daß es verboten werden möge, Edel- oder Dammwild außerhalb gehörig eingehegter Thiergärten zu haben und zu dulden, und daß, unter Einräumung einer passenden Frist für die betheiligten Jagdeigener, solches

Digitized by Google

Wild, wenn außerhalb der Thiergärten angetroffen, auf öffentliche Veranstaltung niedergeschossen werden möge; die Regierung hat aber nicht geglaubt, diese Bitte erfüllen zu müssen. Uebrigens wird diese Frage nach Ablauf einiger Jahre geringere praktische Bedeutung als jetzt haben, da die neue Jagdverordnung bei der so sehr vermehrten Zahl der Jagdberechtigten bewirken muß, daß fast alles nicht in den Thiergärten gehegte Wild niedergeschossen wird.

Für ungesetzliche Jagd sind Strafen festgesetzt, strenge genug, um von derselben abzuhalten, ohne doch an Strenge den ungebührlich harten Strafbestimmungen der Vorzeit zu gleichen.

Ist ein Jahr, seitdem das Delict begangen worden, verflossen, so kann eine Anklage nicht mehr stattfinden. Jagdsachen werden wie private Polizeisachen behandelt.

Feldfrieden. Für diesen haben die Stände gleichfalls zu einer neuen Anordnung vom 14. Juli 1837 Veranlassung gegeben.

Das Grundprincip der früheren und zum Theil noch geltenden Verordnung vom 9. Juli 1817 war, daß Jeder, auf welche Weise er am besten kann, sei es durch Hegung oder Hütung oder Tüddерung den Feldfrieden vor seinem Vieh den Nachbarn sichern muß, wobei es keinen Unterschied macht, ob deren Felder eingehegt sind oder nicht; und daß er verpflichtet ist, die halbe Einhegung zu übernehmen, wenn der Nachbar es verlangt.

Obgleich dieses Princip als richtig anzuerkennen, so war doch die Verordnung in ihrem Eifer für Begründung des Feldfriedens zu weit gegangen, und die in derselben festgesetzten Schüttungsbußen waren so hoch, daß sie die Betreffenden leicht ruiniren konnten und daher auch selten eingefordert wurden. Diesem Mangel ist nun in der gedachten Anordnung abgeholfen worden.

Bäuerliche Erbfolge. Schon bei der ersten Ständeversammlung für die Inseln wurde eine Petition eingereicht, daß die Regierung genauere gesetzliche Bestimmungen erlassen möge in Betreff der dem Eigenthumsbauern zustehenden Testationsfreiheit und des Rechtes desselben, zu bestimmen, wem von den Erben der Hof sammt Inventar dereinst zufallen solle und welche Auslösung die Miterben in Anspruch nehmen können (ein Recht, welches Viele als einen Grundpfeiler bäuerlichen Wohlstandes ansehen); daß ferner die Regierung zugleich festsetzen möge, daß, wenn entweder der Eigenthumsbauer oder seine Frau mit Tode abginge, dann dem (der) Längstlebenden solche Vortheile zugestanden würden, daß derselbe (dieselbe) den Hof im ungetheilten und nicht überbürdeten Besitze zu erhalten im Stande sei.

Digitized by Google

Da die Regierung damals von selber schon darauf Bedacht genommen hatte, ein solches Gesetz abzufassen, so ward ein solches bald darauf unterm 22. November 1837 erlassen.

Von einigen das Landwesen betreffenden Anordnungen, welche nicht durch die Stände hervorgerufen, sondern von denselben auf Verlangen der Regierung begutachtet worden sind, wollen wir hier schließlich zwei namhaft machen:

1) Die Verordnung vom 9. März 1838 über das Rechtsverhältniß zwischen dem Grundherrn und Fester, durch welche der Bauer auf der einen Seite in seinem Festebesitze geschützt wird, während auf der anderen Seite der Grundherr gegen Verluste gesichert wird, die ihm ein unordentlicher, schlecht wirthschaftender Fester zufügen könnte. Ueber diesen Gegenstand ward seiner Zeit in den Ständeversammlungen zwischen Gutsherren und Verfechtern des Bauernstandes stark discutirt; die letzteren waren gegen den von der Regierung vorgelegten Entwurf, weil derselbe die Möglichkeit erleichterte, Fester aus dem Besitze der Höfe zu setzen.

2) Die Anordnung vom 13. Aug. 1841, betreffend das Landcommunalwesen. —

Jeder sachkundige Leser wird einräumen, daß die im Vorstehenden geschilderte Wirksamkeit der dänischen Stände in Agrarsachen und verwandten landwirthschaftlichen Angelegenheiten bedeutungsvoll und umfangreich gewesen ist. Durch die zahlreichen, in dieser Richtung eingereichten Petitionen haben sie manche Reform hervorgerufen, welche sonst erst langsam im Laufe der Zeiten sich durchgearbeitet haben würde, und auf noch mehr Reformen haben sie ernstlich des Publicums und der Regierung Aufmerksamkeit hingelenkt und so deren Durchführung vorbereitet, und die scharfe Art an die Wurzel veralteter Zustände gelegt, welche dem Neuen und Besseren weichen müssen. Daß die künftigen Ständeversammlungen in deren Fußtapfen treten werden, um eine Versöhnung zwischen den Vermächtnissen der Vorzeit und den rationellen Anforderungen der Gegenwart zu bewirken, darüber ist man berechtigt, die besten Hoffnungen sich zu machen.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Ueber

einige landwirthschaftliche Interessen,

insbesondere das Creditwesen.

Vom

Obergerichtsanwalt **Fischer** zu Birkenfeld.

I.

Die Veränderungen, welche eine lange Zeit des Friedens im inneren Leben der Völker hervorbringt, sind oft wichtiger, als große politische Kriege und Revolutionen. So bereitet sich in unseren Tagen manche Umwälzung der Verhältnisse der Volkswirthschaft vor, deren Entwickelung wohl weder hervorgerufen noch verdrängt werden kann, aber alle Aufmerksamkeit zunächst der wissenschaftlichen Forschung verdient.

Zu den bedeutendsten Erscheinungen unserer Zeit gehört die eigenthümliche Umgestaltung der agrarischen Eigenthums- und Besitzverhältnisse. Die Zerstückelung des Bodens schreitet allenthalben und unaufhaltsam vor, und wenn auch eines französischen Kammerredners Behauptung, daß sich der Grundbesitz fast in Staub auflöse, etwas hyperbolisch klingt, so läßt sich doch nicht verkennen, daß jenes Verhältniß weit genug um sich gegriffen hat, um nicht nur in volkswirthschaftlicher Beziehung, sondern auch in Hinsicht auf Sittlichkeit, Geistescultur und die politische Kraft der Staaten die wichtigsten Folgen hervorzurufen.

Der eigentliche Bauernstand, so lautet die allgemeine Klage, fängt an völlig zu verschwinden. Der Landmann ist ein bloßes Mittelding zwischen Bauer und Tagelöhner; unfähig, irgend eine nachtheilige Conjunctur des Absatzes oder der Production zu bestehen, fällt er bei jedem ungünstigen volkswirthschaftlichen Ereignisse dem Proletariat in Masse zu. Die Cultur des Bodens selbst wird er-

Digitized by Google

ſchwert, weil die Zerſtreuung des Beſitzes eine große Vergeudung von Kräften an der Arbeit von Menſchen und Spannvieh in Anſpruch nimmt, die freie Benutzung des Bodens je nach den individuellen Wirthſchaftsbedürfniſſen des Eigenthümers hindert und namentlich dem Anbaue von Futterkräutern, die längere Zeit auf dem Felde bleiben, im Wege ſteht, vielfacher anderer ökonomiſcher Nachtheile (wohl am beſten von Knaus in: der Flurzwang, Stuttgart 1843 ausgeführt) nicht zu gedenken.

So viel ſchon über dieſe wichtige Wahrnehmung geſprochen und geſchrieben worden iſt, ſo ſcheint die Frage doch von vorn herein nicht vom richtigen Standpuncte aus geſtellt zu werden, wenn man in dem willkürlichen Dispoſitionsrechte des Landmanns, in dem Mangel einer die Zerſtückelung des Bodens beſchränkenden Geſetzgebung die erſte und oberſte Quelle jener Erſcheinung finden will. Es iſt ſchwerlich richtig, wenn man zunächſt die Frage aufwirft, ob große oder kleine Güter nützlicher ſind, um dann zu der Unterſuchung überzugehen, ob und in wie weit eine Beſchränkung jener Willkür des Grundbeſitzers Recht und Pflicht der Staatsverwaltung ſei.

Man mag über die Vortheile der kleinen und der geſchloſſenen Güter immer ſeine eigene Anſicht haben, ſo ſcheint doch nichts unrichtiger, als die Meinung, daß die Parcellirung lediglich aus der willkürlichen Handlungsweiſe der Bauern hervorgehe, welche nicht einſehen wollen, daß ihnen ein großer Grundbeſitz zuträglicher iſt, als wenige, überdies gewöhnlich auf allen Enden der Gemarkung umherliegende Aecker. Der Landmann wird dem Gelehrten ins Geſicht lachen, der ihm demonſtriren wollte, daß er beſſer daran thue, ſich ein Hofgut von 40 Morgen anzuſchaffen, als ein halbes Hundert Parcellen, die zuſammen kaum 5 Morgen ausmachen. Er wird ihm vollkommen Recht geben, wenn er ihm die Vortheile des zuſammenhängenden Beſitzes und die Nachtheile der zerſtreuten Lage der Grundſtücke auseinanderſetzt. Der Bauer weiß das Alles ſo gut als der Profeſſor, er thut es aber nicht, weil er nicht — kann.

Wenn es eine ganz unbeſtreitbare Beobachtung der Statiſtik iſt, daß in jedem Lande, wo nur einigermaaßen Wohlſtand herrſcht, die Bevölkerung in enormer Progreſſion anwächſt, ſo wäre es doch ein eigenthümliches Problem, wie die Beibehaltung größerer geſchloſſener Bauernſtellen in einem dicht bewohnten Lande, deſſen Fläche ja nicht wächſt, möglich gemacht werden könnte. Die Vermehrung der Population ſchreitet in Ländern mit geſchloſſenem Grundbeſitze gleichfalls voran, wenn auch vielleicht nicht in ſo ſtarkem Verhältniſſe, wie

Digitized by Google

in den Gegenden des entgegengesetzten Systems. Das Beispiel kleiner Bezirke, wie z. B. des Kreisamtes Altenburg in Sachsen, beweist keineswegs für die Möglichkeit, daß die Beschränkung der Theilbarkeit sich nach dem jetzigen Stande der Dinge im Großen ausführen ließe.

Die Zerstückelung des Grundbesitzes hat zunächst ihren Grund in der völlig unabweisbaren Nothwendigkeit, nicht in der willkürlichen Handlungsweise der Bürger. Jeder Mensch strebt nach den Mitteln zu seiner Erhaltung, er bedarf Nahrung, Kleidung, Obdach und — Arbeit. So wie die Cultur ihn allmälig erreicht, will er mehr, Besitz, Eigenthum, Wohlstand.

Wenn hiernach die Nothwendigkeit der Bodenvertheilung sich unmöglich wegläugnen läßt, so ist es leicht, die weiteren Gründe aufzusuchen. Sie liegen in den geschichtlichen Verhältnissen der Nation, in der großen Ausdehnung der Bevölkerung und in dem unwiderstehlichen Drange der Menschen nach Eigenthum und Besitz. Sie sind gar keine isolirte Erscheinung der Agrarverhältnisse; das ganze Nationalvermögen zersplittert sich in eine Unzahl von Besitzern; wir finden in den Gewerben, im Handel und der Industrie dieselbe Erscheinung. Der Kaufmann weiß wohl, daß die 100,000 Fl., welche er besitzt und in seinem Geschäfte angelegt hat, nicht blos zehnmal mehr rentiren als 10,000 Fl., sondern vielleicht zwanzig- und fünfzigfach, und eben so wenig verkennt der Fabrikant oder höhere Professionist, daß sich mit einem großen Capitale ganz anders arbeiten läßt, als mit einem kleinen. Aber mit dieser Erkenntniß ist ihnen noch nicht das Mittel gegeben, wie sie die Vortheile eines großen Vermögens ihren Kindern sichern können, und wie es möglich sein soll, von 10 Söhnen Jedem 100,000 Fl. zu hinterlassen, wenn der Vater im Ganzen nur 100,000 Fl. besitzt.

Es mag Gegenden geben, wo die Macht der Gewohnheit den Menschen vergessen läßt, daß er von der Natur mit seinen Geschwistern gleich berechtigt ist, wo er der Gründung einer eigenen Familie willig entsagt und zeitlebens dem jüngeren Bruder als Knecht dient oder im Auslande sein Stück Brod sucht — ein Gesetz ließe sich aber nimmermehr durch die Regierung dem Volke aufdringen, daß ein Bruder mehr aus dem väterlichen Vermögen erhalten soll als der andere. Sitte und Denkungsart der Nation sind mächtiger, als die Staatsgewalt.

Bei der so gesteigerten Bevölkerung wäre die Einführung der Majorate, ohne welche doch eine Gründung geschlossener Stellen ab-

Digitized by Google

solut unmöglich ist, nicht einmal ein volkswirthschaftlicher Vortheil. Was würden die Abfindlinge anfangen, die doch bei weitem die Mehrzahl der Bevölkerung bilden? Um einen Menschen wohlhabend zu machen, wären fünf zu Armuth und Besitzlosigkeit verdammt. Denn wo fände sich dann Arbeit und Erwerb, wenn so viel Tausende von Menschen lediglich auf das landwirthschaftliche Dienstbotenverhältniß angewiesen wären? Wo wäre in den so übersetzten Gewerben des Handels und der Industrie, Platz für eine zahllose, des Capitals fast ganz entbehrende Menge? Die Folge wäre ein ungeheueres Fortschreiten des Pauperismus, geistiger und sittlicher Verfall der Nation.

Man fragt, und nicht mit Unrecht, wie bei den jetzigen Verhältnissen ein Land zwei Mißjahre hinter einander oder gar einen mehrjährigen Krieg sollte ertragen können? Wäre aber auch wirklich die Nationalkraft schwächer, als in der vergangenen Zeit, so läge doch immer der Grund nicht in der Getheiltheit, sondern in der Kleinheit der einzelnen Vermögen. Die Noth des Staates wäre nicht darin zu suchen, daß zu wenig Reiche, sondern darin, daß zu viele Arme existiren. Was nützt es, wenn ein Dorf zehn wohlhabende Bauern hat und einige hundert Proletarier ernähren soll?

Gilt im Gegentheile gerade die möglichst gleiche Vertheilung des Nationalvermögens für das Ideal unserer politischen und socialen Verhältnisse, und bietet uns z. B. das so gepriesene Großbritannien in dieser Beziehung sehr unerfreuliche Bilder, so läßt sich doch nicht erklären, wie eine solche Gleichheit möglich sein soll, wenn man gerade den wichtigsten Bestandtheil des Vermögens der Nation, den Grundbesitz, davon ausnehmen und in ungleiche Theile zerlegen will. Wo im Gange der Geschichte sowohl bei alten als neuen Völkern die bedrohlichen Zustände des Pauperismus und Proletariats aufgetaucht sind, wird und ward in einer neuen gleichen Umtheilung, namentlich auch des Grundeigenthums, das Mittel der Abhülfe gesucht, eine Wahrnehmung, die zwar nicht die Tauglichkeit und Möglichkeit dieses Mittels, aber doch für die Richtigkeit des Zweckes beweist. Es steht noch nicht einmal fest, ob der Ackerbau bei kleinen, theilbaren Gütern weniger producirt, als bei großem Grundbesitze; das aber kann keinem Zweifel unterworfen werden, daß der Betrieb der Landwirthschaft die Liebe nicht nur zur Scholle, sondern auch zum Vaterlande begründet, Fleiß und Sparsamkeit befördert, einen regelmäßigen Haushalt möglich macht und den Menschen zum denkenden, fühlenden und hoffenden Wesen erhebt, während er in Fabriken eingeschlossen, oder auf Dienstboten- und Tagelöhnerarbeit hingewiesen,

Digitized by Google

seine Fähigkeit zur mehr mechanischen Kraft herabgewürdigt sieht, von der Hand zum Munde lebt, das Denken, Sorgen und Sparen verlernt und geistig wie sittlich zurückgeht.

Alle Streitigkeiten über Theilbarkeit und Untheilbarkeit des Bodens sind Uebungen des Verstandes und der Dialektik, zur praktischen Lösung der großen Zeitfrage werden sie aber wenig beitragen, weil es sich hier um Erscheinungen handelt, deren oberste Ursachen Kopf und Hand des Menschen nimmer beseitigen kann. Die Aufgabe der Staatsverwaltung und zunächst der wissenschaftlichen Forschung, welche der Gesetzgebung vorschreiten und vorarbeiten soll, kann hier nur dahin gehen, die Uebel zu mindern, die Feinde der Wohlfahrt nach Kräften abzuhalten und Quellen einer besseren Entwickelung zu öffnen.

II.

Unter die Hauptnachtheile, welche man durch gesetzliche Verbote der Zerstückelung zu beseitigen gedenkt, gehört die Mobilisirung des Grundbesitzes. Dieses Wort wird in den wissenschaftlichen Verhandlungen über diesen Gegenstand oft genannt, ohne daß doch die Meisten sich klar zu sein scheinen, was eigentlich unter diesem vornehm klingenden Namen zu verstehen ist. Wir bezeichnen damit die Erscheinung, wenn der Grundbesitz die natürlichen Eigenthümlichkeiten, die ihn von dem beweglichen Capitale unterscheiden, ganz oder theilweise aufgiebt, und insbesondere wenn er, dem raschen Wechsel beweglicher Güter (die Form und Bedingung alles blühenden volkswirthschaftlichen Verkehres) folgend, seinen Eigner häufig verändert und von einer Hand in die andere geht.

Daß ein solcher Zustand in allen Beziehungen die schädlichsten Folgen hat und mit Recht als ein Pestübel der Volkswohlfahrt betrachtet werden muß, bedarf wohl weitläuftiger Auseinandersetzungen nicht. Zunächst leidet die landwirthschaftliche Production, wenn der Eigenthümer häufig wechselt und das Wirthschaftssystem des Vorgängers nach seinen individuellen Bedürfnissen ändert. Ein Hauptschaden liegt aber darin, daß er die gehörige angestrengte Cultur, die angemessene Verwendung von Arbeitskraft und Dünger unterläßt, wenn ihm das Beispiel der Nachbarn zeigt, daß er das Grundstück doch nur kurze Zeit wird behaupten können.

Allein diese Seite ist bei weitem die unbedeutendste, da doch

Digitized by Google

immer der Acker bleibt und bebaut wird. Das Schlimmste aber sind die mittelbaren, unsichtbaren Folgen, welche es im Ganzen und Einzelnen herbeiführen muß, wenn die Grundstücke nicht bei demselben Bürger bleiben, sondern von Hand zu Hand gehen. Dies ist übrigens nur die Form der Erscheinung; es handelt sich hier um die schlimme Wahrnehmung, daß fast in allen Gegenden Deutschlands eine Menge von Landwirthen ihr elterliches Gut nicht behaupten kann, sondern zum Verkaufe bringen muß, daß Tausende genöthigt sind, ihre Stellung als freie Grundbesitzer aufzugeben und sich entweder als Taglöhner, Dienstboten, kleine Handwerker und Fabrikarbeiter dürftig zu ernähren, oder der öffentlichen Unterstützung anheim zu fallen.

Darin liegt das Traurige und Bedrohliche der Erscheinung. Wahre Anhänglichkeit an den Staat, Treue gegen den Fürsten und Liebe für das Vaterland und alle Elemente einer vernünftig conservativen Gesinnung, der Basis des Bestehenden, finden sich am häufigsten und reinsten, wo die Familie sich seit Jahrhunderten im Besitze des Bauerngutes befindet und der Vater den vom Großvater ererbten Acker dem Sohne wieder überläßt. Das Aufgeben des bisherigen Berufs, der Verlust einer freien Stellung als Eigenthümer, ist eine der schlimmsten Revolutionen für Charakter, Ehrgefühl und Willenskraft des Menschen, die ihn demoralisirt und verwildern macht. Der Bürger, der vom Ackerbauer zum besitzlosen Tagelöhner herabsinkt, verkehrt sich zum Feinde und Neider derer, die Eigenthum haben, er hört auf, ein nützliches Glied der Gesellschaft zu sein.

Völlig verkehrt ist es, in der Beschränkung der Theilbarkeit ein Mittel gegen die Mobilisirung des Grundeigenthums zu suchen. Man gehe in die Länder, wo es große geschlossene Güter giebt, z. B. in die Marschgegenden Hannovers und Oldenburgs, und man wird dieselbe Klage hören, oft noch in höherem Grade. In Landschaften mit vertheiltem Eigenthume giebt es oft Aecker und Häuser, welche seit Jahrhunderten derselben Familie gehören, während in anderen Landestheilen der Vater seine geschlossene Stelle selten auf den Sohn und Enkel bringt.

Wie könnte denn auch die äußere Untheilbarkeit der Bauerngüter den Wechsel der Eigner aufhalten? Ohne Schulden kann der Sohn das väterliche Gut nicht antreten, da er die Geschwister, wenn auch um verhältnißmäßig geringen Preis, abfinden muß. Größere Güter erfordern ein größeres Betriebscapital, während ungünstige Conjuncturen des Absatzes oder der Ernte solches oft aufreiben und den

Digitized by Google

Besitzer nöthigen, durch Aufnahme fremder Capitale die Schuldenlast zu vermehren. Verlangt der Gläubiger sein Geld zurück, so ist freiwillige oder zwangsweise Veräußerung des Gutes die unausbleibliche Folge, da sich der Schuldner auf andere Weise nicht helfen kann.

Und hier wären wir endlich an dem Puncte angelangt, welcher den Gegenstand vorliegender Beobachtungen bilden soll. Die unmittelbare Ursache, weshalb so viele Tausende bei dem ersten ungünstigen Ereignisse der Production oder des Absatzes zu besitzlosen Proletariern herabsinken und ihr Gut in fremde Hände geben müssen, ist in Ländern mit freiem und mit geschlossenem Grundbesitze eine und dieselbe, sie heißt: Mangel an landwirthschaftlichem Capital.

III.

Die Natur belohnt nicht in jedem Jahr die Saat mit gleicher Ernte, während doch die Bedürfnisse der Menschen dieselben bleiben. Der natürlichste Ausweg, sich in den ungünstigen Zeiten vor einem Verfalle des Nahrungsstandes zu schützen, wäre allerdings, wenn der Landwirth einen Theil seines Vermögens als Reservecapital anlegen und auf Zinsen ausleihen würde. Allein dieses Mittel wird nur von dem großen Grundbesitzer zur Hand genommen werden können, da sich bei der Sicherheit des Absatzes und der Seltenheit der Mißernten der gewöhnliche Landwirth nicht leicht dazu verstehen wird, seine überflüssigen Gelder zu einem geringen Zinsfuße anzulegen und vortheilhafte Conjuncturen zur Vermehrung seines Grundbesitzes, die ihm bessere Rente verspricht, vorüber gehen zu lassen.

Wir müssen es als ein Axiom betrachten, daß das landwirthschaftliche Gewerbe gar nicht bestehen kann, wenn ihm nicht für die außerordentlichen Fälle des Bedürfnisses, welche mehr oder minder rasch und häufig eintreten, der Gebrauch fremder Capitale zu Gebote steht.

Man könnte wohl von vorn herein fragen, ob dieser Zustand nicht etwas Unnatürliches hat. Das läßt sich aber unmöglich bejahen, wenn nur die Möglichkeit gegeben ist, im gewöhnlichen Gange der Dinge die nöthigen Capitale anleihen und wieder pünctlich abtragen zu können. Beschränkt sich der Landwirth auf das System, nicht mehr Gelder aufzunehmen, als er von dem Ertrage seines Gutes bei günstigen Ernten wieder abtragen kann, so hat die Anleihe nur den Charakter eines Vorschusses, und es widerstreitet einer ge-

Digitized by Google

funden Privatökonomie nicht, sich so einzurichten, daß man für Nothfälle auf die Ergänzung des verminderten Betriebscapitals durch Anleihe rechnet.

IV.

Unterziehen wir nunmehr die Verhältnisse der Landwirthschaft unserer Betrachtung, so stoßen wir in Ansehung des Creditwesens auf sehr unerfreuliche Wahrnehmungen. In vielen Gegenden wird es dem größeren wie dem kleineren Landwirthe immer schwieriger, fremde Capitale geborgt zu erhalten, und allenthalben hört man laute Klagen, wie frech und großartig der heimliche Wucher sein Wesen treibt. Der Bauer ist völlig in den Händen jüdischer oder christlicher Gauner, welche auf seine Geldverlegenheit speculiren und ihm gegen ruinirende Zinsen Vorschüsse machen. Jede Calamität, z. B. Viehseuchen oder Mißernten, schlägt seinem Wohlstande tödtliche Wunden, von denen er sich nicht leicht erholt. Von Jahr zu Jahr häuft sich die Zahl der Unglücklichen, welche aus der selbstständigen Stellung des Bauern zum Taglöhner, Proletarier und Bettler herabsinken und eine wahre Plage der Gesellschaft sind.

Da helfen keine Gesetze gegen Wucher, wenn sich der Bauer nicht anders helfen kann. Ganz unfruchtbar ist aber die theoretische Speculation über die Nützlichkeit und Möglichkeit des Zerstückelungsverbotes der Güter; eine einzige unglückliche Conjunctur, z. B. die Kartoffelkrankheit, vertreibt eine Unzahl kleiner Bauern von der elterlichen Grundstelle, die dann von den wenigen Bemittelten um ein Spottgeld angekauft wird. In hiesiger Gegend richtet z. B. die Knochenbrüchigkeit des Rindviehs schon seit mehreren Jahren in manchen Walddörfern große Verheerungen an, in Folge deren binnen kurzer Zeit fast der ganze Grundbesitz einer Gemarkung von 60 auf 10 Einwohner übergegangen ist, da fast Jedermann genöthigt war, seine Grundstücke um jeden Preis zu veräußern.

Die Mobilisirung des Grundeigenthums hat häufig ihre Ursache hauptsächlich in der Schwierigkeit, Capitale geliehen zu erhalten.

Läßt sich nicht bestreiten, daß das Nationalvermögen und mit ihm die Masse der vorhandenen Capitale in ungeheuerer Zunahme ist, so scheint es fast räthselhaft, wie es der Landwirthschaft an Capitalen fehlen mag. Kann es ein sichereres Besitzthum geben, als

Digitized by Google

den Grund und Boden, der uns die ersten, unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, die Nahrung, verschafft? Ueberdauert er nicht alle, auch die größten Calamitäten der Völker? Die Macht des Feindes oder der Elemente kann die Städte verbrennen, die Saaten zerstören, die Schiffe vernichten, Gold und Silber wegführen, Handel und Industrie zu Grunde richten, — sie kann aber nicht den Boden vernichten, der immer wieder seine Ernten giebt, so lange die Sonne leuchtet, und die Erde steht.

Sind Ackerbau und Grundbesitz die wichtigste Quelle des Nationaleinkommens, die nimmer versiegen kann, so lange das menschliche Geschlecht bestehen wird, so sollte man doch glauben, daß kein Darlehen sicherer verliehen werden kann, als wenn man es auf Grund und Boden giebt. Es läßt sich kein anderes Unterpfand denken, das dem Darleiher die richtige Rückzahlung besser garantiren könnte, als landwirthschaftliche Grundstücke, da ihr Werth immer bleibt, wenn auch der Preis in Folge ungünstiger Ereignisse zuweilen schwanken sollte.

Also eine Hauptbedingung, möglichste Sicherheit der Rückerstattung, wäre hier unter normalen Verhältnissen genügend vorhanden. Woher also die eigenthümliche Erscheinung, daß sich das Capital von der Landwirthschaft immer mehr wegwendet und dadurch den Verfall der ersten Quelle des Nationalwohlstandes beschleunigt? Fehlt es etwa der Nation an Capital?

Daß es bei einem so lebhaften Aufschwunge der ganzen Production, unter blühenden Verhältnissen des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels ungeheuere Capitale giebt und geben muß, wird wohl nicht leicht von Jemandem verkannt werden. Sie sind Mittel und wieder Folge unserer so gesteigerten Volkswirthschaft, und wie viel angesammelte Geldmittel aufgeboten werden können, zeigen die großartigen Unternehmungen unserer Tage, Eisenbahnen, Canäle und Fabriken. An Capitalen gebricht es keineswegs. Sie sind nur in anderer Form angelegt und im Handel oder in der Industrie beschäftigt. Allerdings läßt sich nicht verkennen, daß momentan eine ungeheuere Anzahl von Capitalen durch die Erbauung der Eisenbahnen zerstört wird und daß hierdurch, da sich Capitale nicht so rasch wieder bilden, ein Mangel an solchen entstehen kann. Doch sind das nur vorübergehende Erscheinungen, im Allgemeinen wird sich nicht behaupten lassen, daß es an Capitalen fehlt.

Damit ist aber noch nicht gesagt, daß die Besitzer der Capitale auch geneigt sind, sich derselben zu entäußern und sie dem Grundbesitzer zum Gebrauche zu überlassen. Unter dem Einflusse vernünf-

Digitized by Google

tigen Eigennutzes, des Hebels aller volkswirthschaftlichen Thätigkeit, wird sich der Eigenthümer zu diesem Schritte nur dann entschließen, wenn er Nutzen darin findet.

Es handelt sich hier von Capital im engeren Sinne, von Geldsummen, welche der Eigenthümer zusammenschießt, um solche einem Dritten gegen Vergütung von Zinsen und das Versprechen der Rückerstattung zu überlassen. Volkswirthschaftlich, nicht juridisch, liegt darin eine reine Miethe und die Interessen sind der Miethzins.

Soll sich nun der Wohlhabende entschließen, Capitale zu bilden und solche zur Benutzung Anderen abzulassen, so ist doch nichts natürlicher, als daß er einer angemessenen Zinsvergütung sicher sein muß. Denn wäre er nicht ein Thor, dem Landwirthe Geld zu leihen, wenn er einen geringen Miethpreis dafür erhält, der ihn für die Entbehrung des Besitzes nicht entschädigt?

Untersuchen wir nunmehr, in wessen Händen sich eigentlich die Capitale befinden, so muß zunächst des Irrthums erwähnt werden, wonach man gewöhnlich glaubt, die Capitale seien nur in den Händen der s. g. Capitalisten, der Rentnerclasse, welche von ihren Zinsen lebt. Es ist dies durchaus unrichtig; bei weitem die größte Masse des Nationalcapitals ist im Besitze der Industriellen, Kaufleute, größeren Professionisten und Grundbesitzer. Wäre die Landwirthschaft auf die wenigen Capitale angewiesen, die sich in den Händen der s. g. Capitalisten finden, einer Classe, die bei der Entwickelung der Volkswirthschaft aus mehrfachen Gründen immer weniger zahlreich werden muß, so wäre ihr nicht zu helfen.

Im natürlichen Zustande müßte nun z. B. der größere Industrielle häufig in den Fall kommen, einen Theil seiner Capitale entbehren zu können, da ja sein Geschäft häufigen Schwankungen ausgesetzt ist und in einer Periode besser geht, als in der anderen. Wenn er verständig handelt, so müßte er vielmehr häufig und gern sein Geld an Andere ausleihen, wenn ihm diese Vermiethung seines Capitals Nutzen verspricht.

Ist dies aber der Fall? Leiht die Industrie der Landwirthschaft Gelder in erheblicher Zahl? Keineswegs. Der Fabrikant zieht es fast allenthalben vor, sein Geld mit sehr geringem Nutzen im Geschäfte zu verwenden, als daß er es dem Landwirthe zum Gebrauche überläßt. Dagegen strömen, wenn auch nur vorübergehend, gerade alle Capitale dem Handel, der Industrie und den Actienunternehmungen der Eisenbahnen und Canäle zu. Der Besitzer eines größeren oder kleineren Landguts mag bei aller Solidität sich vergeblich nach einem

Digitized by Google

Darlehen umsehen, welches im Stande wäre, ihn vor Schaden zu bewahren oder ihm zu einem guten Gewinne zu verhelfen; der Capitalist kündigt ihm noch die geliehenen Gelder dazu und so sind denn freiwillige oder gezwungene Verkäufe der Landgüter die nothwendige Folge.

Woher nun diese auffallende Erscheinung, daß in vielen Gegenden eine Abneigung gefunden wird, Gelder auf Unterpfänder zu verleihen, die, so lange die Erde besteht, immer die sichersten bleiben werden, auf landwirthschaftliche Grundstücke?

V.

Untersuchen wir die Gründe, welche den Mangel an landwirthschaftlichem Credit herbeiführen, so sind vorübergehende und dauernde Momente zu unterscheiden.

Ein wichtiges momentanes Hinderniß liegt zunächst in einigen Gegenden, welche über Mangel an Capitalen klagen, in Ereignissen, welche auf das gewaltigste in alle Verhältnisse der Volkswirthschaft eingreifen, in der Erbauung der Eisenbahnen. Diese colossalen Unternehmungen erfordern eine ungeheuere Masse von Capitalaufwand. Die im Eisenbahnwesen angelegten Summen gehen natürlich volkswirthschaftlich nicht verloren, sondern steigern gerade die Verhältnisse der Production und der Consumtion; allein es läßt sich doch nicht bestreiten, daß dadurch eine Masse von Capitalen zerstört wird, indem solche nunmehr in eine Menge einzelner Hände übergehen und sich erst allmälig zu verleihbaren großen Massen wieder ansammeln. Die Eisenbahnanlagen vermindern nicht das nationale Vermögen, sondern sie erhöhen solches, aber sie äußern bedeutenden Einfluß auf die Bildung der einzelnen Capitale, da sich solche vorübergehend zerstreuen und daher nicht mehr verleihbar sind. Denn Capital ist nur eine Mehrheit beweglicher Werthe. Hundert Gulden sind zusammen ein verleihbares Capital, in hundert besondere Gulden vereinzelt sind sie es nicht.

Mag diese Conjunctur auch auf den landwirthschaftlichen Credit großen Einfluß äußern, indem sie die Masse der verleihbaren Capitale vermindert, so läßt sich doch nicht bezweifeln, daß sie nur vorübergehend sein kann. Darin kann der Grund allein nicht liegen, da ja auf der anderen Seite die Eisenbahnbauten dem Grundbesitzer bei weitem den größten Theil des Anlagecapitals direct wieder zu-

Digitized by Google

führen. Die Landentschädigungen, Löhne für Arbeiter und Spannvieh, die gesteigerte Consumtion der landwirthschaftlichen Producte kommen den agrarischen Verhältnissen zu Gute und verbessern die Lage der größeren und kleineren Gutsbesitzer in hohem Grade.

Die Noth der Landwirthschaft ist allerdings von diesem Verhältnisse mit abhängig, allein es liegen noch andere Ursachen zu Grunde.

Wo die Auswanderung nach Amerika so stark im Gange ist, wie z. B. in der hiesigen Gebirgsgegend und in einem großen Theile der preußischen und bairischen Rheinlande, äußert sie ihre bedeutenden Wirkungen auch auf die Verhältnisse des landwirthschaftlichen Creditwesens. Nichts kann natürlicher sein, als daß die Summen, welche von den Auswanderern aus dem Lande noch der neuen Heimath gezogen werden, die Masse der verleihbaren Capitale vermindern. Noch schädlicher tritt die mittelbare Folge auf, indem jene Conjunctur neue Formen der Handelsthätigkeit schafft, auf welche die vorhandenen Capitale nutzbringend verwandt werden können. So geht z. B. in den gedachten Ländern namentlich Rheinpreußens der Handel mit den s. g. Steigprotocollen der Auswanderer sehr schwunghaft. Die wegziehenden Landleute können natürlich ihre Ländereien nur dadurch zu leidlichen Preisen absetzen, daß sie solche auf möglichst geräumige Zahlfristen versteigern lassen und nun ihre Forderung an Speculanten cediren, welche ihnen nach Abzug eines angemessenen Disconto (zuweilen von 20—30 Procent) baares Geld dafür zahlen. Bei diesem Handel wird je nach den örtlichen und persönlichen Verhältnissen mehr oder weniger gewonnen, in jedem Falle aber übersteigt der Vortheil, den der Unternehmer macht, das gewöhnliche Maaß der Zinsen bei weitem und beträgt doch nicht leicht unter 8—10 Procent. Wie sollte man sich nun wundern, daß der Capitalist offen oder versteckt sein Geld lieber zu solchen Geschäften hergiebt, die ihm eine bei weitem größere Zinsrente gewähren, als das Verleihen zu 5 Procent?

Und gerade diese Conjunctur vermehrt die Nachfrage nach Capitalen in ungeheuerem Maaße. Jeder Landwirth, der nur etwas Vermögen und Unternehmungsgeist besitzt, sucht die günstige Gelegenheit zu benutzen, und erwirbt bei der Versteigerung eine größere oder kleinere Anzahl von Landparcellen, um sein Gut damit zu vergrößern oder zu arrondiren. Kann er gegen baar Geld kaufen, so ist es ihm oft möglich, einen bedeutenden Gewinn zu machen und so sucht Jedermann Anleihen, während sich doch das Capital durch die

Digitized by Google

angeführten Umstände vermindert und das Angebot bei einer enorm gesteigerten Nachfrage sich in viel höherem Grade reducirt findet.

Mag man vielleicht in andern Ländern die Erscheinung nicht kennen, so wird doch kein der Verhältnisse Kundiger die Thatsache läugnen, daß sich in einem großen Theile der preußischen Rheinprovinz solche allenthalben zeigt und die landwirthschaftlichen Verhältnisse auf das Schwerste bedroht.

Diese Conjuncturen sind allerdings vorübergehend, andere kehren aber regelmäßig wieder, wie z. B. Mißernten und Viehseuchen. Auch sie nehmen den landwirthschaftlichen Credit vielfach in Anspruch, indem sie nur zu überwinden sind, wenn das geschwächte Betriebscapital des Landwirths durch Anleihen wieder ergänzt werden kann.

VI.

Gehen wir zu den Heilmitteln über, welche zur Abhülfe des Uebels bei der Staatsgewalt seit langer Zeit üblich sind, so begegnen wir fast in allen Staaten zunächst einer Maaßregel der gesetzgebenden Gewalt, der Beschränkung des Zinsfußes. Die Legislation hat seit uralten Zeiten ein gewisses Maaß von Interessen festgestellt, welches beim Darlehen nicht überschritten werden darf.

Es wäre in der That eine interessante Aufgabe, der Entstehung dieser ungemein einflußreichen Satzung geschichtlich nachzuforschen, und eine so wichtige minder aus den Rechtsquellen, als aus den nationalökonomischen Verhältnissen der Vorzeit erklärbare Rechtsnorm genetisch zu verfolgen. So viel steht fest, daß alle Gesetze über Wucher und ein bestimmtes Zinsmaaß immer in Zeiten gegeben worden sind, wo die Volkswirthschaft im Verfalle war und in Folge des Mangels an Capitalen der Wucher sich erhob. Allerdings hatten schon die alten Römer Verordungen über das Zinsmaaß. Doch scheint, wie aus einer Stelle Papinians (L. 1 pr. D. de usur. [22. 1]) hervorgeht, bei richterlicher Bestimmung des Zinsfußes auf die Sitte der Gegend vom arbitrirenden Richter Rücksicht genommen worden zu sein, wonach also ein variables Maaß vorlag.

Kein Gesetz hat so, wie dieses, von jeher gerade das directe Gegentheil von dem herbeigeführt, was der Gesetzgeber wollte. Gehen wir in die Rechtsgeschichte der einzelnen deutschen Staaten zurück, so findet sich, daß sich gerade die Klagen über Wucher häuften, jemehr

Digitized by Google

die Legislation durch strenge Strafgesetze gegen ihn einschritt. In demselben Grade, als die Staatsgewalt den niedrigen Zinsfuß durch das Gesetz aufrecht zu halten versuchte, erhob sich der heimliche Wucher, und gerade in den Zeiten der landwirthschaftlichen Geldnoth wird er zur gefährlichsten Geißel des Landmanns. Ganze Dörfer in der Gewalt jüdischer Wucherer, zahlen nicht fünf, sondern auf versteckte Art hundert Procent Zinsen und gehen ihrem Verfalle rasch entgegen. Und mit welchem Gelde treibt der Jude sein trauriges Handwerk? Gewöhnlich mit Capitalen, die er zu verhältnißmäßig ähnlichen Wucherzinsen von reichen Christen entleiht!

Wie könnte das auch anders sein! Woher entsteht die Geldnoth des Landmanns? Vom Mangel an landwirthschaftlichem Capital. Wie ist diesem Mangel abzuhelfen? Doch vernünftigerweise nur dadurch, daß man Capitale sich bilden und der Landwirthschaft in Masse zuströmen läßt. Wodurch entstehen niedrige Zinsen? Durch nichts Anderes, als daß eine erhebliche Menge von verleihbaren Geldsummen auf den Markt gelangt und durch Vermehrung des Angebotes das Maaß der Zinsvergütung herabgedrängt wird.

Zu den vielen Sünden, welche vornehmlich der deutsche, dem Leben und Dienste der Zeit entfremdete Juristenstand zu verantworten hat, gehören die Zins- und Wuchergesetze. „So erben sich Gesetz und Rechte, wie eine ewige Krankheit fort!" Wenn wir uns von ihnen nicht befreien können, so ist der Verfall des Bauernstandes und des ganzen landwirthschaftlichen Gewerbes unvermeidlich.

Wie man zunächst etwas Unsittliches darin finden kann, wenn sich Jemand für die Vermiethung seines Capitals eine möglichst hohe Zinsrente bezahlen läßt, wird von dem Verständigen, der sich aus traditionellen Vorurtheilen auf einen freien Standpunct zu erheben vermag, nicht wohl begriffen werden können. Unter Zuständen ärmlicher Volkswirthschaft, in den einfachen Verhältnissen der vergangenen Zeiten, mag man es für unbillig gehalten haben, sich für die Abtretung des Ueberflusses an den armen Mitbürger noch eine Geldvergütung bezahlen zu lassen; nach unseren jetzigen Zuständen, wo die ganze Gesellschaft nur dadurch bestehen kann, daß die Einzelnen ihre Güter gegenseitig austauschen und unter dem Einflusse rechtlichen, verständigen Eigennutzes einen möglichst lebhaften Verkehr unterhalten, ist jene Ansicht eine wahre Absurdität. Niemand vom Minister bis zum Eckensteher trägt jetzt das mindeste Bedenken, seine Güter und Arbeiten sich möglichst theuer bezahlen zu lassen, und unsere Herren Gesetzgeber arbeiten nicht blos aus Patrio-

Digitized by Google

tismus, sondern um harte Thaler, welche der Staat aus den Händen der Steuerpflichtigen zwangsweise erhebt.

Nimmt man an, daß es nicht gegen Billigkeit und Anstand verstößt, sich nur überhaupt für das Vermiethen von Geldsummen einen Zins geben zu lassen, so läßt sich nicht verstehen, wie es zur Unehre gereichen soll, sich diese Miethe so hoch bezahlen zu lassen, als es billig ist.

Festsetzung eines billigen Zinsmaaßes — das will aber auch nur die Legislation. Man will verhindern, daß der Bedrängte nicht mehr Zinsen zahlen soll, als ihm der Gebrauch des fremden Capitals einbringt, und darum hat man das Maaß der Zinsen beschränkt. Unbillig wäre hiernach ein Zinsfuß, welcher den Werth des Anlehens, den Nutzen, welchen der Anleihende von dem Capitale zu erwarten hat, überschritte. Billig müßte man ihn nennen, wenn er mit diesem Vortheile in Verhältniß stände.

Der Werth eines landwirthschaftlichen Anlehens richtet sich natürlich nach dem Gebrauche, den der Anleiher davon zu machen gedenkt. Er besteht gewöhnlich darin, daß der Landwirth sein Grundeigenthum durch Ankauf vergrößern, oder sein Betriebscapital vermehren will. Beides ist von allgemeinen oder individuellen Conjuncturen abhängig, welche beständig wechseln und die Benutzung von Capitalen bald mehr, bald minder vortheilhaft machen.

Wie es nun möglich sein soll, bei dem Wechsel der auf die Bestimmung des Werthes einwirkenden Factoren ein festes Quantum aufzufinden, welches für alle Zeit den Werth des Anlehens ausdrücken soll, läßt sich doch mit gewöhnlichen Vernunftbegriffen unmöglich verstehen. Ob ein zu stipulirendes Zinsquantum über oder unter dem Werthe des Anlehens steht, hängt doch einzig von den Umständen ab. Wenn ich von einem nach Nordamerika Auswandernden für 1000 Gulden ein Bauerngut erkaufen kann, welches das Vierfache werth ist, so bringt mir die Aufnahme eines Capitals einen großen Vortheil und ich darf mich nicht bedenken, zu 10% die Kaufgelder aufzunehmen, und eben so wenig braucht sich der Darleiher dieser Zinsen zu schämen, mit dessen Gelde ja der Vortheil gemacht wird. Könnte ich jedoch nur 2 Procent mit dem zu 5 Procent geliehenen Gelde gewinnen, so ist es nicht billig, daß mir der Capitalist ansinnt, ihm 5 Procent für die Benutzung zu zahlen.

Wenn es nach dem jetzigen Standpuncte der Wissenschaft der Staatsverwaltung nicht einfällt, die Preise der Dinge durch Gesetze fest zu reguliren, wie in den Tagen der Vorzeit, wo sogar für Schu-

Digitized by Google

ster- und Schneiderarbeit Taxen erlassen wurden, so ist es unbegreiflich, wie man noch bei den Zins- und Wuchergesetzen festhalten mag. Es ist Niemandem verwehrt, sich für sein Haus oder Grundstück einen möglichst hohen Pachtzins zahlen zu lassen, die Miethe von Capitalen will man aber beschränken, während doch deren Werth gerade viel unbestimmbarer und von wechselnden Ereignissen abhängiger ist, als der des Grundeigenthums!

Unter einfachen Verhältnissen der Volkswirthschaft läßt sich die Einrichtung ertragen, da die Erfahrung zeigt, daß zuweilen der Zins noch unter dem gesetzlichen Maaße bleibt. Ueberfluß an Angebot und Mangel an Nachfrage vermindern häufig den Werth des Capitals und drängten ihn in vielen Gegenden in der letzten Zeit auf $2^1/_2$ — 3 Procent herab.

Wenn aber in den Zuständen der Production oder des Verkehres eine Umänderung eintritt und der gewöhnliche Zustand durch äußere oder innere Ereignisse umgestaltet wird, muß die Beschränkung des Zinsfußes zum wahren Fluche werden, namentlich den Agrarinteressen. Alle verleihbaren Capitale wenden sich dahin, wo ein möglichst hoher Zinsertrag zu erwarten steht, dem Landwirthe werden die bestehenden Anlehen gekündigt und sein Gewerbe, das Fundament der Staaten, kommt in Verfall.

VII.

Aus dem Vorstehenden möchte sich ergeben, daß die gesetzlichen Verbote hoher Zinsen, und alle Wuchergesetze nicht nur kein Mittel der Abhülfe sind, sondern nur das Uebel vermehren.

Gerade für die vorübergehenden Conjuncturen, welche den Werth der Capitale überhaupt steigern, das Angebot der landwirthschaftlichen Capitale vermindern und das Bedürfniß vergrößern, kann es gar nichts Dringenderes geben, als daß man den Verkehr durchaus frei giebt und so den Capitalisten anreizt, sein Geld um höheren Preis dem Landwirthe zu leihen, wie es der gesteigerte Werth des Capitals mit sich bringt. Es ist unumgänglich nöthig, daß er höhere Zinsen verlangt, weil er sich sonst wohl hüten wird, aus bloßem Interesse an der Landwirthschaft einem erhöheten Einkommen zu entsagen und sein Geld zu 5 Procent dem Landmanne zu verleihen,

Digitized by Google

wenn ihm der Kaufmann, Banquier oder eine Actiengesellschaft 6 und mehr Procente garantiren kann.

Es wäre ein Nutzen und kein Unglück, daß der Landwirth zu 10 und höheren Procenten Gelder anleiht, wenn nur der Vortheil, den er mit dem geliehenen Gelde macht, oder der Schaden, den er dadurch abwendet, mit jenem höheren Zinsfuße in Verhältniß steht, wie das z. B. bei den sich durch die Auswanderung bietenden Conjuncturen äußerst niedriger Güterpreise häufig der Fall ist. Der Vorzug größerer Sicherheit würde überdies bald eine Menge Capitale wieder an den Markt bringen und die Vermehrung des Angebotes den Zinsfuß wieder auf ein richtiges Maaß zurückdrängen, während jetzt sehr viele Capitalisten ihr Geld in den Speculationen zu verwenden suchen, in welchen eine gesetzliche Beschränkung des Gewinnes nicht stattfindet.

Es ist genau so unvernünftig, in einem künstlichen Niederhalten des Zinsfußes durch gesetzlichen Zwang ein Mittel gegen Wucher und hohe Zinsen zu suchen, als es vernünftiger Erfahrung widerspricht, in Fällen der Getreidenoth, wo das Inland nicht so viel Früchte erzeugt hat, als seine Bewohner bedürfen, zu Gesetzen und Maaßregeln gegen Kornwucher zu schreiten. Dieses von den meisten Regierungen noch kürzlich angewandte Mittel bewirkt gerade das Gegentheil, gießt Oel in die Flamme. Wenn ein Volk den nöthigen Bedarf an Korn nicht geerntet hat, woher hat es vernünftigerweise die Ergänzung seiner Vorräthe zu erwarten? Doch wohl nur vom Auslande, wo die Natur die Ernte besser gesegnet hat. Wie gelangt die Nation zu den entfernten Fruchtmagazinen der fremden Völker? Doch einzig durch den Handel, durch die Speculation reicher und unternehmender Bürger, welche ihre Capitale der Einfuhr des fremden Getreides zuwenden. Was ist der mächtige Hebel für solche Unternehmungen, welche mit Risico verbunden sind? Der Eigennutz der Unternehmenden, die Vorstellung, daß sie bei der Einfuhr fremden Korns einen ansehnlichen, mit der Gefahr in Verhältniß stehenden Gewinn machen werden. Je mehr man nun durch künstliche Mittel die hohen Preise des Getreides herabzudrängen sucht, desto geringer ist der Antrieb der Handeltreibenden zu Unternehmungen des Imports — sie werden kopf- und handscheu; der Speculationsgeist wird aber gerade dadurch gesteigert, daß hohe Preise locken. Eine große Masse von Capitalen werden sich der so gewinnversprechenden Unternehmung zuwenden, man wird Früchte in Massen vom Auslande einführen und das vermehrte Angebot muß die Preise

Digitized by Google

sicherer und rascher auf ein billiges, ihrem Werthe entsprechendes Maaß zurückführen, als es alle der wahren Politik, wie der Nationalökonomie widersprechende Zwangsmaaßregeln vermögen.

VIII.

Nach obigen Erörterungen kann gar kein Bedürfniß dringender sein, als daß die Regierungen mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln auf eine richtigere Gestaltung des landwirthschaftlichen Creditwesens zu denken haben. Gelänge es, solches in erheblichem Grade zu heben, so würden die segensreichsten Folgen nicht ausbleiben.

Vor Allem würde die verderbliche Mobilisirung des Grundeigenthums vermindert werden können.

Hätte der Landmann Capital, so wäre es ihm möglich, die Bauerngüter bei der Familie zu erhalten. Das sicherste Kennzeichen der Uebervölkerung, der Drang nach Auswanderung, bietet hier das natürliche Hülfsmittel. Die blühenden Zustände Nordamerika's machen es dem fleißigen, sparsamen und genügsamen Deutschen möglich, mit einigem Capitale seine Verhältnisse dort glänzend zu verbessern. Bringt er nur die Kosten der Ueberfahrt auf, so ist in jenen Gegenden, wo Menschenarbeit gut bezahlt wird, sein Loos sehr erleichtert, wenn er auch nur Taglöhner- oder Knechtesdienste leisten kann. Es wäre nach den jetzigen Verhältnissen dem Landmanne ein Kleines, einen Theil seiner Kinder oder Geschwister billig abzufinden und das Gut in einer Hand zu belassen, wenn er nur einiges Capital aufbringen könnte. Das ist aber nicht möglich, und so bleibt nichts übrig, als die Bauernstelle zu vertheilen. Es ist wirklich zu beklagen, wie der Kindersegen, der unter natürlichen Verhältnissen sein Stolz und die Quelle des Wohlstandes für den Landmann sein sollte, zum wahren Fluche wird, zu dessen Abwendung das Familienhaupt in dicht bevölkerten Gegenden sogar zu unnatürlicher freiwilliger Abstinenz vom Ehebette seine Zuflucht nimmt. Ein Vater, der ein Vermögen von 12,000 Fl. besitzt, ist ein wohlhabender und geachteter Landmann; muß er das Gut unter 8 Kinder theilen, so entstehen 8 arme Familien, die Taglöhner, keine Bauern mehr sind.

Würde der Landwirthschaft mehr Capital anvertraut, so würde die endlose Verkleinerung der Wirthschaften noch in anderer Beziehung aufgehalten werden können. Eben die Auswanderung bietet dem Landwirthe die geeigneten Mittel, sein Gut durch vortheilhaften An-

Digitized by Google

kauf zu vergrößern. Es giebt übervölkerte Gegenden, wo die Emigration nicht mehr vor sich gehen kann, weil Niemand das zum Verkaufe angetragene Land zu bezahlen im Stande ist. Mancher sparsame und fleißige Landmann entbehrt so der Möglichkeit, sich zu einem wohlbegüterten Bauern zu erheben, während die dicht gedrängte Bevölkerung sich auf das Kümmerlichste ernährt.

Von den nachtheiligsten Folgen ist ferner die Creditlosigkeit des Grundbesitzers in anderer Hinsicht. Allenthalben finden sich sogar in bevölkerten Landschaften noch öde, aber culturfähige Ländereien, welche für die Production gewonnen werden könnten, allein aus Mangel an Capital nur Haide und Moos statt grüner Saaten tragen. Wie unendlich viel ließe sich in den Gebirgsgegenden für die Wiesencultur thun, wo sich oft die Futterernte eines Dorfes auf das Doppelte und Dreifache bringen ließe, wenn ein zweckmäßiges Bewässerungssystem im Großen ausgeführt würde! Es ist ein eben so allgemeimeiner, als schädlicher Irrthum, daß der Landmann nur aus Scheu vor aller Veränderung den Zustand fortdauern läßt. Da helfen Acker- und Wiesenbauschulen wenig; nicht darum unterläßt der Bauer die Melioration seines Gutes, weil er deren Vortheile nicht kennt, sondern weil er nicht im Stande ist, die zu neuen Wiesenanlagen erforderlichen Geldmittel aufzubringen, auch nur einen Theil seiner jährlichen Heuernte, die natürlich durch die Planirungsarbeiten ꝛc. verloren geht, in seiner Zwergwirthschaft zu entbehren und dem Arbeitsverdienste als Taglöhner entsagend, seine Zeit dem eigenen Grundstücke zuzuwenden. Nicht landwirthschaftlich-technische, sondern privatökonomische Schwierigkeiten sind es in der Regel, die der Verbesserung der Güter im Wege stehen, und wenn auch wirklich die Parcellirung des Eigenthums hinderlich ist, so trägt doch weder dieser Umstand, noch das mangelhafte Wissen und Wollen des Landmanns die eigentliche Schuld, sondern vornehmlich sein Mangel an Capital. Die nationale Production wäre fast in allen Ländern noch einer großen Vermehrung fähig, wenn der Erde durch Vervollkommnung der Bodencultur reichlichere Ernten abgewonnen werden könnten.

Die klägliche, ja trostlose Wahrnehmung, daß bei jeder Mißernte, die doch immer von Zeit zu Zeit vorkommen muß, eine Menge von Bauern zum Verkaufe ihres Gutes schreiten, würde sich vermindern lassen und die jetzige Krisis, welche, wenn sie fortdauert, in manchen Gegenden den Grundbesitzerstand ruiniren muß, ließe sich mit Gottes Hülfe überwinden.

Digitized by Google

IX.

Welche Maaßregeln ſich hiernach als nothwendig herausſtellen, könnte nach dem Vorſtehenden kaum zweifelhaft ſein. Nicht Aufrechthaltung oder Verſchärfung der Zins- und Wuchergeſetze ſind nöthig, ſondern gerade ihre Aufhebung iſt die erſte und dringendſte Anforderung an die Geſetzgebung. Iſt zwiſchen dem Angebote der Capitale und Nachfrage ein richtiges Verhältniß, ſo hat die Beſchränkung des Zinsfußes keinen Sinn, da ſolcher dann unter dem geſetzlichen Maximum bleiben wird. Steigt aber der Werth der Capitale durch außerordentliche Begebenheiten, wie z. B. die Auswanderung, ſo iſt ein recht raſches Einſtrömen des Capitals von den Orten, die deſſen an Ueberfluß haben, nach den Gegenden, welche über Mangel klagen, dringendes Bedürfniß und ein hoher Zinsfuß kein Schaden, ſondern aus den angeführten Gründen ſogar vortheilhaft, weil er den Beſitzer der Capitale anlockt, ſein Geld in Maſſen beim Grundeigenthümer unterzubringen. Allein die Zinsgeſetzgebung iſt nicht der einzige Punct, von welchem eine gründliche Heilung des Schadens auszugehen hat. Es läßt ſich hier noch viel von den Regierungen thun, und eine Betrachtung über die Mittel wird daher einer zweiten Abhandlung geſtattet ſein.

Digitized by Google

Zur Dismembrationsfrage,

mit

Beziehung auf den Schneer'schen Aufsatz.

Vom

Regierungsassessor **M. Niebuhr.**

I.

Seit der Abfassung des Aufsatzes des Hrn. Schneer[1]) ist erschienen das Gesetz vom 3. Januar 1845 „die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen betr." (S. 25 der Gesetzsammlung von 1845). Dieses Gesetz ist für die sechs östlichen Provinzen mit Ausschluß Neuvorpommerns erlassen. Seine Tendenz ist „die Uebelstände zu beseitigen, welche aus der Zerstückelung von Grundstücken und aus der Gründung neuer Ansiedelungen ohne gleichzeitige Regulirung der Abgaben und Communalverhältnisse entstehen." Der Inhalt ist folgender:

§ 1. Das Gesetz bezieht sich auf alle Grundstücke, exclus. Gebäude, Bauplätze, Hofstellen und Gärten in Städten und Vorstädten.

§ 2 und 3. Verträge über Dismembrationen sind sub poena nullitatis gerichtlich abzuschließen.

§ 4. Die Aufnahme des Vertrags darf erst erfolgen, wenn der Veräußernde entweder seinen Besitztitel im Hypothekenbuche hat eintragen lassen, oder 1 Jahr im Besitz ist und bei Aufnahme des Vertrags Berichtigung des Besitztitels beantragt.

§ 5. Einzelne Ausnahmen: Bei Grundstücken des Fiscus, eines pium corpus, Theilung zwischen Miterben oder aus einer communio incidens, Ueberlassung von Parcellen Seitens der Aeltern an

[1]) Archiv. Neue Folge III, 1.

Digitized by Google

Kinder und deren Nachkommen, Expropriationen, Theilung in Folge von gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen.

§ 6. Der Erwerber (exclus. Fiscus und pia corpora) muß den Besitztitel berichtigen lassen. [1])

§ 7. Die Abschreibung der Trennstücke im Hypothekenbuche darf erst geschehen, wenn die Vertheilung der öffentlichen Lasten, der Communal- und Societätsverhältnisse und der Schulden regulirt ist.

§ 8—23. Verfahren bei Regulirung der öffentlichen Lasten und Verhältnisse durch die Verwaltungsbehörden.

§ 24. Erst nach erfolgter Regulirung kann der Erwerber ständische, Gemeinde- und andere Corporations-Rechte ausüben. Bis zur Regulirung bleiben alle Theilstücke solidarisch für sämmtliche Abgaben und Leistungen verhaftet.

§ 25. Bei Gründung neuer Ansiedelungen müssen diejenigen Verhältnisse festgestellt werden, welche daraus in Beziehung auf die Gerichts- und Polizeiobrigkeit, den Gemeinde-, Kirchen- und Schulverband oder andere dergleichen Verbände entspringen.

§ 26. Verfahren dabei.

§ 27 und 28. Die Gründung einer neuen Ansiedelung kann untersagt werden, wenn davon Gefahr für das Gemeinwesen zu besorgen und die polizeiliche Beaufsichtigung mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist.

§ 29 und 30. Bei Widerspruch gegen eine neue Ansiedelung entscheiden die Verwaltungsbehörden.

§ 31 und 32. Colonieen können nicht ohne vorgängige Genehmigung angelegt werden.

§ 33. Alle Verhandlungen der Polizei- und Verwaltungsbehörden in Parcellirungs- und Ansiedelungssachen sind stempel- und gebührenfrei.

Nach mehr als zwanzigjährigen Erwägungen und zehnjährigen sehr sorgfältigen Erörterungen der Frage, ob die durch die Gesetzgebung der Stein-Hardenbergschen Periode [2]) gewährte unbedingte Dismembrationsfreiheit zu beschränken sei, ist man zu dem Resultate gelangt: Nur der gewerbsmäßig betriebenen Bodenzerstückelung sei zu steuern, die Zersplitterung von Real-, Communal-, Par-

1) Dazu besteht kein allgemeiner Zwang.

2) Wobei wir nicht unterlassen können zu bemerken, daß der große Plan jener Gesetzgebung Steins Schöpfung ist, dem Fürsten Hardenberg nur die Ehre der unvollkommen gebliebenen Ausführung gebührt.

Digitized by Google

ochial-Lasten zu verhindern. In wiefern die Bestimmungen der §§ 2—6 genügen werden, dem gewerbsmäßigen Parcelliren (der sogen. Güterschlachterei) ein Ende zu machen, wird die Erfahrung lehren. Folgen solcher Bestimmungen lassen sich schwer voraussagen.

Jenes Ergebniß der legislatorischen Berathungen ist um so bemerkenswerther, als die agrarische Gesetzgebung vielfache Ungunst erleidet, aus praktischem wie aus theoretischem Gesichtspuncte, und das gedachte Resultat daher eine sehr starke Ueberzeugung davon voraussetzt, daß die Dismembrationsfreiheit an sich bis jetzt keine schädlichen Folgen gehabt hat.

II.

So viel Ref. bekannt ist, werden keine Nachweisungen über die Zahl der jährlich vorkommenden Dismembrationen geführt. Solche Nachweisungen würden auch nur dann ein sicheres Urtheil über das Vorhandensein einer fortschreitenden Auflösung des Bauernstandes begründen, wenn daraus ersichtlich wäre, in wie vielen Fällen ein Gut wirklich zerschlagen, nur ein Abspliß desselben verkauft, oder endlich nur ein Tausch vorgenommen ist; in wie vielen Fällen durch die Dismembration schon bestehende Güter vergrößert oder arrondirt, oder neue entstanden sind; ob die neuen Güter nur Häuslerwohnungen sind, oder Bauerngüter, die den untergegangenen vermöge concentrirterer Wirthschaft an Werth gleich kommen.

Nur aus dem Reg.-Bez. Königsberg sind ihm Notizen dieser Art bekannt, und leider sind diese höchst unvollkommen. Nach diesen sind in den letzten 10—15 Jahren in 393 bäuerlichen Ortschaften, welche früher 3824 Bauernhöfe enthielten, durch Dismembration oder gänzliche Einziehung Veränderungen vorgekommen. Dabei sind:

I. Ganz eingegangen:

a. In Folge von Veräußerungen:

α. Rittergüter:	448	
β. andere Güter:	117	
		565

b. In Folge von Dismembrationen:

α. Durch Wiedervereinigung der Trennstücke mit anderen Besitzungen	52	
β. Durch Zerstückelung in Eigenkäthner-Etablissements	17	
		69
	Summa:	634

Digitized by Google

II. Verkleinert durch Abzweigungen sind:	305
III. Neu entstanden sind in Folge von Dismembrationen:	
a. Spannfähige Ackernahrungen	309
b. Büdner-Etablissements	171
	480

Dismembrationen und auch Veräußerungen fanden meistens in Folge von Erbschaftsregulirungen statt. Vielfach aber sind Veräußerungen in Folge des Bestrebens der Gutsherrschaften eingetreten, sich wieder in den Besitz von Grundstücken zu setzen, die in Folge der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse aus ihrem Eigenthume gekommen waren, ein Bestreben, dem die Unerfahrenheit der neu regulirten Bauern und theilweise ihr Geldbedürfniß nicht zu widerstehen vermochten.

Das Resultat obiger Notizen ist Folgendes: In Folge von Dismembrationen hat sich die Zahl der spannfähigen Ackernahrungen im Ganzen um 240 vermehrt: d. i. um etwas über 0,86 Procent der Gesammtzahl der im Regierungsbezirke vorhandenen Ackernahrungen.[1]) Dagegen hat sie sich in Folge von Legungen der Bauerngüter vermindert um 565, oder um fast 2,04 Procent; so daß im Ganzen eine Verminderung stattgefunden hat von 325 Höfen oder fast 1,18 Procent. — Nur 0,25 Procent der Höfe sind durch Dismembrationen eingegangen, oder 1 Hof von 400: um 1,[1] Procent dadurch verkleinert. Merkwürdig ist, daß im Kreise Braunsberg gar keine Dismembration vorgekommen ist.

Dies führt uns auf einen Punct, der nicht genug beachtet zu werden scheint. Herr Schneer sieht (S. 38) in der Dismembrationsfreiheit einen Schutz gegen das Verschwinden des kleinen Besitzes, gegen das Zusammenziehen desselben in übergroße Güter. Wir möchten gerade im Gegentheile das Verschwinden des kleinen Besitzes als eine Folge der Dismembrationsfreiheit ansehen; denn wo die Zertheilung der Güter freigegeben wird, muß auch die Zusammenziehung von Gütern gestattet werden, und so sind in allen Ländern, in denen früher wohlthätige Gesetze das Legen von Bauerngütern verboten, diese zugleich mit den Beschränkungen der Zerstückelung verschwunden. Die mit der Dismembrationsfreiheit untrennbar verbundene Willkür, den großen Besitz unbeschränkt zu erweitern,

1) Nach der von Schneer mitgetheilten Tabelle waren ihrer nämlich 1837: 27,724.

Digitized by Google

dürfte aber, bei der jetzt vorherrschenden Richtung des wirthschaftlichen Lebens der Nationen auf Bildung großer Vermögensmassen, dem Bauernstande gefährlicher sein als die Zerstückelung, welcher Gewohnheit und Bedürfniß noch meist entgegentreten. Und bei jener Willkür dürfte die Zerstückelung der Bauerngüter mehr die maaßlose Erweiterung des großen Besitzes begünstigen, und somit den Untergang des mittleren und kleineren, als den Uebergang des besitzlosen Tagelöhners in einen Häuslerstand. So droht bei der Freiheit des Güterhandels dem Bauernstande einerseits Auflösung in überkleinen Besitz, andererseits Verschlingung durch die großen Güter; die Auflösung in überkleinen Besitz aber führt wiederum die Vernichtung alles kleinen Eigenthums durch das große herbei. Damit wollen wir freilich nicht gesagt haben, daß diese Uebel auch nothwendig in solchem Maaße eintreten müssen, und in keinem Falle läßt der rollende Stein sich aufhalten.

Der durch Zahlen belegten Erfahrung von dem geringen Einflusse, den die eigentlichen Dismembrationen im Regierungsbezirke Königsberg auf den Grundbesitz haben, entsprechen die Beobachtungen, die Ref. im Regierungsbezirke Merseburg zu machen Gelegenheit gehabt hat. Zwar kommen Dismembrationen dort sehr häufig vor; aber die überwiegende Mehrzahl hat Tausch, Arrondirung zum Zwecke, oder ist durch die Neigung der Tagelöhner herbeigeführt, eigenes Haus und Garten zu erwerben. Selten wird ein Bauerngut erheblich verkleinert, noch seltener ganz zersplittert. Nun in den dürftigen rechtselbischen Kreisen war das Dismembriren ein großes Uebel, da es durch Commissionaire [1]) genährt und fast epidemisch geworden war. — Legung von Bauerngütern ist dort selten, wogegen theilweise Dismembration von Rittergütern häufig ist, selbst gänzliche Zerschlagung vorkommt. Die Rittergüter sind dort häufig im Besitze sehr unvermögender Leute, wodurch diese Erscheinung sich genügend erklären dürfte.

III.

Herr Schneer erwähnt S. 46 u. 47 als einen untergeordneten Vorwurf, den man der Dismembrationsfreiheit mache, die Abnahme an Pferden, namentlich in Bezug auf den Zustand der Cavallerie. Er hält denselben für ungegründet, indem er anführt, daß

1) „Ausschlachter." Sie kamen aus dem Königreiche Sachsen, wie man in Sachsen umgekehrt über die preußischen Ausschlachter klagt.

Digitized by Google

trotz der Dismembrationsfreiheit 1837 im preußischen Staate 229,640 Pferde mehr vorhanden gewesen seien, als 1816, und daß in der Rheinprovinz ungeachtet der Zerstückelung des Bodens ebenso viele Pferde auf der Quadratmeile sich fänden als in Schlesien und Brandenburg. Diese Argumente lassen sich noch erheblich verstärken, wenn wir erwägen, daß nach den statistischen Tabellen pro 1843 von 1837 bis 1843 der Pferdebestand sich wiederum um 91,653 Stück vermehrt hatte, und die Verbesserung der Racen in vielleicht eben so starkem Verhältnisse auf Vermehrung der Pferdekraft gewirkt hat;[1] und wenn wir ferner berücksichtigen, daß an übereinjährigen Pferden (die hier allein in Betracht kommen können) in der Rheinprovinz sogar mehr auf die Quadratmeile kommen (1843), als in Brandenburg: nämlich dort 240, hier nur 217.[2]

Sie sprechen aber nur gegen die Behauptung, daß Dismembrationsfreiheit den absoluten Pferdebestand schmälere. Sie schwächen die Thatsache nicht, daß ein stark zerstückeltes Land relativ zu wenige Pferde für seine Vertheidigung hat; eine Thatsache, die für Preußen in der Rheinprovinz unabweisbar und höchst bedenklich hervortritt. Dabei kommt es auf das Verhältniß der Pferde zur Bevölkerung an: 1843 kam aber in der Rheinprovinz 1 übervierjähriges Pferd auf 22,9 Menschen, während in Brandenburg 1 auf 12,2 Menschen kam, und in der gesammten Monarchie gleichfalls 1 auf 12,2. Da nun die gesammte Monarchie den Militairpferdebedarf im Kriege und Frieden vollständig zu stellen vermag, aber auch ihre Kräfte nur eben dazu hinreichen, so hat die Rheinprovinz hiernach fast 47 Procent zu wenig Pferde. Dies Mißverhältniß wird dadurch noch bei weitem empfindlicher, daß, während in anderen Provinzen die Mehrzahl der Pferde von einem für den Militairdienst an sich geeigneten Schlage sind, am Rheine die meisten Pferde einem schwerfälligen, höchst ungeschickten Schlage angehören oder Klepper sind.

---

1) Sämmtliche Armeepferde werden jetzt im Lande gezüchtet, und mögen die Cavalleriepferde theilweise an Dauer und Kräftigkeit noch Manches zu wünschen übrig lassen, so entsprechen die Artilleriezugpferde gewiß allen Anforderungen.

2) Dies ist im Vergleiche zu der obenerwähnten Schneerschen Angabe dadurch zu erklären, daß im Rheinlande unter einer gleichen Zahl Pferde mehr alte sich befinden als in Brandenburg, da bei dem Mangel an Pferdezucht am Rheine sehr viele alt aus anderen Provinzen oder dem Auslande gekauft werden, während in Brandenburg die überwiegende Zahl in der Provinz gezüchtet ist und sogar dort gezüchtete Pferde ausgeführt werden.

Digitized by Google

So viel dem Ref. bekannt ist, können gar keine Remontepferde am Rheine gekauft werden, und die (durch die Kreise erfolgende) Stellung der Landwehr-Cavalleriepferde zu den jährlichen Uebungen hat vielfach große Schwierigkeiten, obwohl für die ganze Provinz nur rund 1800 Stück erforderlich sind und auf Schönheit gar nicht gesehen wird; die Mobilmachung der der Rheinprovinz angehörigen Truppentheile erfordert aber allein an Cavallerie- und Artillerie-Reitpferden etwa 5000 Stück. Bedenkt man, daß demnach wahrscheinlich mehr als die Hälfte der zur Mobilmachung nöthigen Pferde erst vom rechten Elbufer hingeschafft werden muß, so erscheint unsere westliche Gränze in einer traurigen Wehrlosigkeit, die wir nicht zum kleinsten Theile den Kuh- und Spatenwirthschaften zuschreiben dürfen.

IV.

Bei den Discussionen über die Folgen und den Zustand der Bodenzersplitterung hat man vielfach den Irrthum begangen, einzelne Nummern der Katasterrollen oder der Flurbücher als selbstständige Besitzthümer anzusehen. (vgl. auch Schneer S. 29 ff.: Rau, Volkswirthschaftspolitik § 80.) Ein solcher scheint auch bei den in der vom Hrn. Schneer publicirten Tabelle enthaltenen Angaben über die Bodenvertheilung im Regierungsbezirke Trier untergelaufen zu sein. Hiernach würde die Zahl sämmtlicher Besitzungen in diesem Regierungsbezirke 171,056 betragen. Dies ist aber unmöglich: 1843 waren im Regierungsbezirke nur 70,445 Privatwohnhäuser, so daß etwa 100,000 Grundbesitzer kein Haus haben würden; nur 143,850 über sechszehnjährige Männer, so daß, wenn auch diese sämmtlich Grundbesitzer wären, doch noch etwa 27,000 Weiber und unter sechszehnjährige Männer Grundbesitzer sein müßten; endlich etwa 75,600 Ehepaare, so daß etwa 95,000 Grundbesitzer mehr als Ehepaare sein würden. — Auch die Vergleichung mit den Angaben für den Regierungsbezirk Coblenz, der nach der Tabelle nur 62,682 Besitzungen enthalten soll, also fast 110,000 weniger als Trier, obwohl er 11,000 Menschen mehr zählt und großentheils dieselben Wirthschaftsverhältnisse hat, zeigt die Unrichtigkeit der Angaben für Trier. Schon die Angabe für Coblenz ist auffallend groß. Hiernach giebt es im Regierungsbezirke nur 12,678 Wohnhäuser, oder nur etwa $^1/_6$ der gesammten Wohnhäuserzahl mehr als Stücke Grundbesitz; ferner kommt auf 7,^{6} Köpfe der gesammten Civilbevölkerung (477,682) ein Grundbesitzer, so daß mindestens $^2/_3$ der Familienhäupter länd-

Digitized by Google

liche Grundstücke besitzen: Verhältnisse, die in auffallendem Contraste zu denjenigen der östlichen Provinzen stehen. Im Regierungsbezirke Stettin z. B. giebt es bei 20,900 Stücken Grundbesitz 52,759 Wohnhäuser, oder fast $^3/_5$ der gesammten Wohnhäuserzahl mehr als Stücke Grundbesitz; ferner kommt nur auf 24,^{2} Köpfe der gesammten Civilbevölkerung ein Grundbesitzer, oder nur etwa $^1/_5$ der Familienhäupter besitzt ländliche Grundstücke. Dafür kommen aber auch: im Regierungsbezirke Stettin auf 1 Grundbesitzer 0,86 Knechte, 2,42 übervierjährige Pferde, 9,14 Stück Rindvieh, und gegen 190 Morgen cultivirtes Land; im Regierungsbezirke Coblenz auf 1 Grundbesitzer 0,10 Knechte, 0,21 übervierjährige Pferde, 2,79 Stück Rindvieh und gegen 14 Morgen cultivirtes Land.

Berlin im Februar 1846.

Niebuhr.

Digitized by Google

Neue Schriften.

Lehre der Versicherung und statistischen Nachweisung aller Versicherungs-Anstalten in Deutschland, nebst Hinweisung auf den hohen Einfluß dieser Institute auf Nationalwohlstand, und die Gesetze darüber in den verschiedenen Staaten. Kritisch bearbeitet von E. A. Masius, vormaligem Director und Stifter verschiedener Versicherungs-Anstalten. Leipzig, Fest. 1846. XVI. 704 S. gr. 8.

Dieses mit vielem Fleiße bearbeitete Werk füllt eine Lücke in der deutschen Literatur aus, die bereits fühlbar zu werden begann. Dem Verf. — der bekanntlich zugleich Herausgeber einer in Leipzig erscheinenden „Allgemeinen Versicherungszeitung" ist — stand bei Bearbeitung desselben seiner eigenen Angabe zufolge eine 30jährige praktische Erfahrung zur Seite, und wohl dürften in dieser Beziehung wenige deutsche Schriftsteller in gleichem Grade als er zur Abfassung eines solchen umfassenden Handbuchs befähigt gewesen sein. Eine allgemeine und theoretische Behandlung des Gegenstandes darf man darin freilich nicht suchen, und wohl hätten wir gewünscht, daß die Worte auf dem Titel: „Lehre der Versicherung" weggeblieben wären, da sie nur irre zu leiten geeignet sind, wenn sich auch nicht behaupten läßt, daß damit etwas versprochen sei, was das Buch nicht leiste.

Der erste Abschnitt des Werks behandelt die Feuerversicherung (S. 1—176) in 4 Capiteln. Das erste ist allgemeinen Inhalts und bespricht die Geschichte, die verschiedenen Arten dieser Anstalten, ihren Einfluß auf Nationalwohlstand und ihre Literatur. In historischer Beziehung sei hier die Angabe herausgehoben, daß bereits im J. 1530 in London, 1545 in Paris derartige Vereine errichtet wurden, aber von kurzer Dauer waren. In Deutschland scheint unserem Verfasser zufolge Sachsen der erste Staat gewesen zu sein, wo eine Immobiliarversicherung eingeführt wurde; im Jahre 1729 wurde hier eine allgemeine Brandcasse errichtet und diesem Beispiele folgten Preußen

Digitized by Google

im J. 1742, Braunschweig 1750, Hannover 1753 u. s. w. Die erste Anstalt zur Versicherung des beweglichen Eigenthums war vermuthlich das Sun fire office, 1710 in London mit einem Capitale von 500,000 Pfd. Sterling errichtet. Die erste deutsche Anstalt dieser Art war die 1779 in Hamburg gegründete Assecuranz-Compagnie, welche lange die einzige Privatanstalt blieb, aber schon 1784 wurde in Sachsen vom Staate eine Mobiliarversicherung eingeführt, die jedoch wenig Theilnahme fand und mit Ende des Jahres 1818 ein Ende nahm. Im 2ten Capitel werden die Gegenseitigkeitsanstalten behandelt, im 3ten die gemischten, im 4ten die reinen Actien-Anstalten. Zu den gemischten Anstalten rechnet der Verf. nur 2: die auf Actien errichtete Leipziger Feuerversicherungsanstalt und die auf Gegenseitigkeit gegründete Brandversicherungsbank für Deutschland in Leipzig, von denen erstere den auf einen längeren Zeitraum Versicherten einen Theil des Gewinnes zufließen läßt, den bei den reinen Actienanstalten die Actionairs allein beziehen, letztere aber auch Versicherungen gegen feste Prämie annimmt, wobei also die auf Gegenseitigkeit versicherten eigentlichen Mitglieder Gewinn und Verlust unter sich theilen. Die von dem Verf. aufgeführten, geschilderten und beurtheilten Anstalten aller drei Gattungen sind folgende.

Name und Sitz der Anstalt.	Gattung.	Zeit der Gründung.	Actien-Capital.	Versicherungs-capital. Thlr.
1. Association Bremischer Einw., in Bremen.	I.	1800, 1. Octbr.	—	25,287,002 (1. Januar 1844.)
2. Mecklenburg. Mobil.-Brand-Versich.-Ges. in Neubrandenburg[1])	I.	1801, 2. März.	—	28,337,225 (2. März 1844.)
3. Mobil.-Brand-Vers.-Ges. in Schwedt.[1])	I.	1826.	—	46,072,450 " "
4. Feuer- u. Hagel-Vers.-Verein für Mecklenb. in Güstrow.	I.	1833, 2. März.	—	16,889,773 (2. September 1843.)
5. Mob.-F.-Vers.-Ges. f. die Provinz Preußen in Marienwerder.	I.	1840, 9. Mai.	—	13,137,950 (2. März 1844.)
6. Mob.-B.-Vers.-Ges. in Stolp (Pommern)	I.	1840, 31. März.	—	3,864,600 " "
7. Mob.-Brand-B.-Ges. in Greifswald.	I.	1841, 2. März.	—	8,285,775 (Mai 44.)
8. Landw. M.-F.-V.-A. für Anhalt in Cöthen.	I.	1836, 1. Sept.	—	1,491,718 (1. September 1844.)

1) Verbunden mit einer schon 1797 errichteten Hagelversicherungsanstalt. — Seit 1826 Töchteranstalten in Schwedt, Lübeck, Güstrow und Greifswald.

Digitized by Google

Name und Sitz der Anstalt.	Gattung.	Zeit der Gründung.	Actien-Capital.	Versicherungs-capital. Thlr.
9. Allg. F.-Vers.-B. für Deutschl. in Gotha.[1]	I.	1821, 1. Jan.	—	285,578,044 (1844.)
10. Ostfriesische Mob.-F.-B.-Anst. in Norden.	I.	1827, 19. Febr.	—	2,923,210 (30. Apr. 1844.)
11. Vaterländische F.-V.-Societät in Rostock.	I.	1828, 1. Jan.	—	8,461,975 (Anfang 1845.)
12. Würtemberg. Privat-F.-Versicher.-Gesellsch. in Stuttgart.	I.	1828.	—	55,266,553 (Anfang 1844.)
13. Feuer-Assecur.-B. in Altona.	I.	1830.	—	15,887,020 (Anfang 1844.)
14. Wechselseitige Brandschäden-Vers.-Anstalt in Wien.[2]	I.	1828, 15. Juli.	—	28,678,083 (Anfang 1844.)
15. Rheinische F.-V.-Ges. in Düsseldorf.	I.	1840.	—	18,419,333 (Anfang 1844.)
16. Brand-Vers.-Bank f. Deutschl. in Leipzig.	II.	1839, 15. April.	—	Cl.-Vbd. 11392460 Allg. - 1352680Th. (Ende März 1845.)
17. Leipziger F.-Versicher.-Anstalt.	II.	1819.	1 Mill. Thlr.	86,255,311 (31. Mai 1844.)
18. Versicher.-Comp. geg. Feuersgef. in Bremen.	III.	1808.	500,000 Thlr. Gold.	3,987,115 (Anf. 44.)
19. Berlinische F.-V.-Anstalt.	III.	1812. 11. Decbr.	850,000 Thlr.	19,331,966 (Anfang 1845.)
20. Azienda assicuratrice in Triest.	III.	1822, 22. Nov.	2 Mill. Fl. C.	86,984,269 (- 1844.)
21. Erste österreich. Vers.-Gesellschaft in Wien.	III.	1824, 9. März.	3 - - -	47,216,717
22. Vaterländ. F.-V.-G. in Elberfeld.	III.	1822,	1 Mill. Thlr.	139,885,627 (Anfg. 1845.)
23. Aachen-Münchner F.-Vers.-Ges. in Aachen.	III.	1825.	3 - - -	396,385,085 (A. 45.)
24. Allgemeine Assecuranz in Triest.	III.	1831.	2 Mill. Fl. C.	152,035,246 (1845.)
25. Phönix, Badische M.-Vers.-Ges. in Carlsr.	III.	1834.	1½ - - rh.	25,880,120 (1843.)
26. Mob.-F.-V.-Anst. der bair. Hypoth.- u. Wechselbank in München.	III.	1836.	3 Mill. Fl. rh.	79,431,767 (Ende 1845.)
27. Adriatischer Versich.-Verein in Triest.	III.	1838.	1½ Mill. Fl. C.	145,690,931 (1845.)
28. Patriotische Assecuranz-Comp. in Hamburg.	III.	1820.	1,240,000 M. B.	15,431,582 (1. März 1844.)
29. See- u. F.-Ass.-C.	III.	1811 (1843)	800000 M. Bco.	6,311,863 (Apr. 44.)
30. F.-Ass.-C. v. 1843.	III.	1843.	1 Million -	10,616,813 (1845.)
31. Neue 5e Ass.-C.	III.	1779; 1843.	1½ - -	17,058,920 (Anf. 44.)
32. Colonia in Cöln.	III.	1839.	3 Mill. Thlr.	220,152,486 (1844.)
33. Borussia i. Königsb.	III.	1843.	2 - -	. . . . .
34. Frankf. Vers.-Ges. in Frankfurt a/M.	III.	1842.	4 Mill. Fl. rh.	48,692,000 (1. Juli 1844.)
35 Magdeb. F. V.-Ges.	III.	1844.	1 Mill. Thlr.	. . . . .

1) Aus ihr gingen die nachstehend genannten Anstalten 10 bis 13 hervor, außerdem folgende wieder eingegangene: Hannoversche 1829—1835, Grußener 1837—1842, Nürnberger 1837—1838.

2) Die einzige Privatanstalt in Deutschland, welche lediglich Gebäude versichert.

Digitized by Google

In der am Schlusse des Abschnitts gelieferten tabellarischen „Zusammenstellung aller deutschen Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und ihres Rechnungsstandes" zählt der Verf. außer den genannten noch folgende auf, über welche er keine näheren Nachrichten erlangen konnte:

Lübecker F.-V.-A., Versicherungscapital	18,631,360 Thlr.	(1. April 1844)
Grotsyhler " "	3,138,320 "	(2. März 1843)
Neuharlingsyhler " " "	2,268,330 "	(1. Juni 1844)
Altmärkische Mühlen-F.V.A. "	523,880 "	
Cutiner Mühlen- " " "	2,132,414 "	(1. Juli 1844)
Jeversche in Oldenburg "	1,460,860 "	(1. Dec. 1843)
Schleswig-Holsteinsche allgemeine Brandgilde "	3,784,621 "	(Ostern 1844)
Schleswig-Holst. adelige Effectengilde "	4,145,054 "	(1. Mai 1844)
Vierstädte-Gilde in Holstein "	906,060 "	(Juni 1844)
Lübecker F.-V.-A. auf Actien "	2,674,658 "	(1. Jan. 1844)
Flensburger " " "	?	

Mit Ausnahme der beiden letzten sind diese sämmtlich Gegenseitigkeitsanstalten, so daß die Zahl derselben auf 24 steigt, wovon 10 landwirthschaftliche und 14 allgemeine mit einem Versicherungscapitale von resp. 140,841,701 und 442,926,865, zusammen 583,768,566 Thlr.; bei den 2 gemischten beträgt dasselbe 97,367,916, bei 19 Actienanstalten 1251,715,320 Thlr., zusammen bei 45 Anstalten 1932,851,802 Thlr. Die auf Seeplätzen und zum Theil auf dem platten Lande bei ausländischen Assecuranzanstalten (mehreren englischen, einer französischen, einer holländischen und 2 belgischen Compagnieen) versicherten Summen veranschlagt der Verf. auf 200 Mill. Thlr., und das bei den Staatsanstalten versicherte Capital der Immobilien auf 2000 bis 2500 Mill. Thlr., was die ungeheure Summe von 4100 bis 4600 Mill. Thlr. als in Deutschland überhaupt gegen Feuersgefahr versichert geben würde. Hinsichtlich der Staatsanstalten ist freilich jener Ueberschlag mehr als unsicher, ja ganz willkürlich und aus der Luft gegriffen zu nennen, und es kann nur bedauert werden, daß der Verf. diese Art von Anstalten nicht in den Kreis seiner Besprechung aufgenommen hat; nur von der sächsischen theilt er die Resultate der Jahre 1841—43 mit. Uebrigens ist hinsichtlich der im Vorigen aufgezählten Privatanstalten noch zu bemerken, daß 2 derselben mit dem Jahre 1846 eingegangen sind: die Rheinpreußische Feuerversicherungsanstalt in Düsseldorf (laut Beschluß der Gen.-Verf. vom 22. Dec. 1845.), welcher bereits der Verf. in den Nachträgen ein sehr richtiges Prognosticon ihres baldigen Endes gestellt hatte, und

Digitized by Google

die (Seekampsche) Versicherungs-Compagnie in Bremen, deren Einrichtung deshalb ganz und gar verfehlt war, weil sie ihren Wirkungskreis hauptsächlich auf Bremen und dessen Umgegend beschränkte und außerdem nur noch große Fabriken im Auslande versicherte, was andere gute Anstalten gerade absichtlich vermeiden. Daß die Gesellschaft Phönir in Carlsruhe sich mit der Frankfurter (Nr. 34.) zu einer einzigen Gesellschaft unter dem Namen „Deutscher Phönir" mit einem Actiencapitale von 5½ Mill. Fl. vereinigt hat, hat der Verf. gleichfalls in den Nachträgen mitgetheilt.

Der 2te Abschnitt (S. 177—388) behandelt die Hagelversicherung, über welche folgende historische Notizen mitgetheilt werden. Im Jahre 1797 kam sie aus England nach Deutschland, wo in Mecklenburg ein noch jetzt bestehender Verein ins Leben trat. Die in Sachsen im Jahre 1799 von der Ritterschaft des Meißnischen Kreises in Anregung gebrachte Einrichtung einer Schloßenversicherung unterblieb, und erst im Jahre 1812 wurde in Cöthen die 2te Hagelassecuranzanstalt errichtet, welche nur 12 Jahre bestanden hat; ihre höchste Versicherungssumme war 5,684,200 Thlr. Außer ihr sind folgende Anstalten wieder eingegangen: die Halberstädter, errichtet 1820, aufgelöst 1823, höchste Versicherungssumme 3,258,955 Thlr., die Berliner (auf Actien, Fonds 1 Mill. Thlr.), 1822—1830. Die noch jetzt bestehenden deutschen Hagelassecuranzanstalten sind folgende, wobei wir die in Bern, welche der Verf. mit in den Kreis seiner Besprechung zieht, als nicht zu Deutschland gehörig weglassen:

Name und Sitz der Anstalt.	Jahr der Gründung.	Versicherungssumme im J. 1844. Thlr.
1. Neubrandenburg	1797	10,075,675 (Gold.)
2. Leipzig	1824	8,862,741
3. Kiel (für die adeligen Güter und Klöster der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg)	1818	2,409,358
4. Schwedt	1826	11,321,075
5. Stuttgart	1830	4,370,751
6. Greußen	1829	5,319,989
7. Cöthen	1831	1,401,525
8. Hannover	1833	5,843,040
9. München	1833	1,239,666
10. Detmold	1838	551,365
11. Güstrow	1840	. . .
12. Cassel	1841	3,044,861
13. Greifswald	1841	2,728,775
14. Erfurt	1845	. . .
15. Breslau[1]) (allgemeine schlesische)	1846?	. . .
16. Berlin, neue	1832	14,474,600

1) Diese Anstalt scheint noch gar nicht ins Leben getreten zu sein.

Digitized by Google

Von diesen Anstalten ist nur die letzte auf Actien (mit einem Capitale von 500,000 Thlr.), alle anderen sind auf Gegenseitigkeit gegründet.

Die Summe sämmtlicher Versicherungscapitale beträgt hiernach in ganz Deutschland 71,643,425 Thlr., was — wie der Verf. mit Recht bemerkt — verhältnißmäßig sehr wenig ist, und beweist, wie wenig die Hagelversicherung bis jetzt noch in unserem Vaterlande benutzt wird. Am Schlusse des Abschnitts bemerkt der Verf.: der Hagelversicherungsbranche fehle noch eine Rückversicherungsanstalt, die der Natur der Sache nach auf Actien gegründet sein müsse; die Rückversicherung der gegen Hagelschäden übernommenen Gefahr sei weit nöthiger als bei Brandschäden, weil man den Flammen Einhalt thun könne, den Lauf und die Entladung der Wolken aber einer höheren Macht ganz allein anheimstellen müsse.

Der 3te Abschnitt (S. 389—475) ist der Viehversicherung gewidmet, die dem Verf. zufolge einen doppelten Zweck verfolgt: 1) eine reine Assecuranz ist, insofern sie bei außerordentlichen Verlusten, insbesondere bei Seuchen, Ersatz gewährt, 2) als eine Art Sparcasse (?) erscheint, indem sie auch den gewöhnlichen im Laufe der Natur entstehenden Verlust vergütet. Es ist einleuchtend, daß Anstalten der 2ten Art den Lebensversicherungsanstalten verwandt sind. Anstalten der ersten Art bildeten sich zu Anfange des vorigen Jahrhunderts in Frankreich und England; im Jahre 1765 rief Friedrich der Große mehrere noch jetzt bestehende in Schlesien ins Leben, und kurz nachher wurde in Holland eine Rindviehversicherungsanstalt vom Staate errichtet. Die älteste Versicherungsanstalt der 2ten Art scheint die im Kreise Solingen des preußischen Regierungsbezirks Düsseldorf im Jahre 1802 errichtete zu sein, welche noch jetzt bestehen soll; ähnliche Gesellschaften, meist von kurzer Dauer, entstanden in Baiern. Eine Viehversicherungsanstalt in größerem Maßstabe rief der Verf. selbst in Verbindung mit Prof. Pohl und Kaufmann Schild in Leipzig ins Leben; die Geschichte dieser Anstalt, welche der Verf. nicht ohne Selbstgefälligkeit „die in der Geschichte erste großartige V.-V.-A." nennt, wird hier im allergrößten Detail mitgetheilt, wobei wir auch erfahren, daß der Verf. 100 Thlr. baar eingebüßt, und außerdem 600 Thlr. rückständige Verwaltungskosten zu fordern hat. Eröffnet wurde die Anstalt am 1. Jan. 1834. In Folge unaufhörlich wiederholter Verluste sah sich die Gesellschaft genöthigt, nach Ablauf des 6ten Verwaltungsjahres zu liquidiren; die Ursachen ihres ungünstigen Schicksals findet der Verf. zunächst in der großen Schwierigkeit, der mit

Digitized by Google

eine derartige Anstalt stets zu kämpfen haben wird, und in dem Mangel der in dieser Branche gar nicht zu entbehrenden, bisher ganz fehlenden Erfahrung; außerdem zählt er noch eine Menge anderer auf. Außer dieser eingegangenen Anstalt werden (im 2. Cap.) folgende noch bestehende ausführlicher besprochen: 1) der würtembergische allgemeine Versicherungsverein gegen Rindvieh- und Pferdeverluste in Heilbronn, eröffnet 1. Juli 1839; bei diesem waren in den drei Jahren 1. Juli 1841 bis dahin 1844 durchschnittlich jährlich von 1421 Mitgliedern 1347 St. Rindvieh und 1720 Pferde mit 350,388 Thlr. versichert. 2) Ceres, Bank für Oekonomen und Pferdebesitzer zur Versicherung des Schadens an Rindvieh und Pferden in Frankfurt a/M., eröffnet im Januar 1843; am Schlusse des ersten Halbjahrs 1845 waren 7069 St. Rindvieh und Pferde für resp. 392,850 und 470,795 Fl. versichert. 3) Bank zur Versicherung der Pferde und Rinder zu Homburg vor der Höhe, errichtet 1843 (eröffnet 1. Juni) nach dem Muster der Leipziger Anstalt. Ende Juni 1845 waren versichert 3452 Rinder und Pferde mit 417,615 Fl. Nach den neuesten Nachrichten sind auch in der Provinz Starkenburg im Großherzogthume Hessen, sowie in Donaueschingen im Großherzogthume Baden Viehversicherungsanstalten ins Leben getreten. Im 3. Cap. theilt der Verf. die kön. preuß. Verordnung vom 30. Juni 1841, durch welche die in Schlesien für jeden Regierungsbezirk bestehenden, schon vom König Friedrich II. gegründeten Staats-Versicherungsgesellschaften neu organisirt wurden, sowie die Statuten einiger anderen Privat-Viehversicherungsvereine — in Leichlingen im Kreise Solingen; in Schleiden; in Pforzheim — mit, ohne über die Wirksamkeit dieser sämmtlichen Vereine etwas Näheres angeben zu können.

Der 4te Abschnitt (S. 476 — 609) behandelt die Lebensversicherungsanstalten, die, wie der Verf. richtig bemerkt, bezeichnender Todesversicherungsanstalten heißen sollten, während jener Name eigentlich den Rentenanstalten zukommt. Uebrigens können wir die Stellung dieses Abschnittes nicht passend finden; zweckmäßiger wäre ihm sein Platz vor den den Schluß bildenden Rentenanstalten angewiesen worden. Im ersten Cap. handelt der Verf. von den Sterblichkeitserfahrungen, also von den Sterblichkeitstafeln, hätte aber hier die von Hülße berechnete Sterblichkeitstafel für Leipzig (s. dessen Schrift: die Sterblichkeitsverhältnisse in Leipzig. Leipzig, 1839) nicht mit Stillschweigen übergehen sollen. Im 2ten Cap. giebt er einen kurzen Abriß der Wahrscheinlichkeitsrechnung und ihrer Anwendung auf Sterblichkeitstafeln, sowie, was hier nicht ganz am rechten Orte

Digitized by Google

sein dürfte, von der Berechnung der einfachen und zusammengesetzten Zinsen, wobei er den Begriff des Zinsfußes ziemlich ungenügend so erklärt: „diejenigen Zinsen, die für 100 Thlr. und für ein Jahr versprochen werden, nennt man Zinsfuß" als wenn das Capital immer aus Thalern bestehen müßte. Cap. 3 behandelt die Unterscheidungsarten und die Einrichtung der Lebensversicherungsanstalten, während in Cap. 4—6 die einzelnen Anstalten und Gesellschaften — welche wieder theils Gegenseitigkeits-, theils gemischte, theils reine Actiengesellschaften sind — besprochen und beurtheilt werden. Nachstehende Uebersicht zählt die einzelnen in Deutschland bestehende Gesellschaften nach den 3 vorhin genannten Gattungen auf.

Name und Sitz der Anstalt.	Gattung.	Zeit der Gründung.	Actiencapital.	Versichertes Capital. Thlr.
1. Gotha, L.-V.-Bank für Deutschland	I.	1829, 1. Jan.	—	20,634,200
2. Leipzig	I.	1831.	—	4,688,800
3. Hannover, allg. L.-V.-Anst. für das Königreich Hannover	I.	1831, Juni.	—	1,289,600
4. Braunschw. allgemeine Vers.-Anstalt [1])	I.	1841, 6. Dec.	—	
5. Hamb., Hammonia	I.	1845, 1. Juli.	—	
6. Lübeck	II.	1828.	1,275,000 MCt.	2,884,488
7. Berlin	II.	1836.	1 Mill. Thlr.	6,324,000
8. Frankfurt	II.	1845.	3 Mill. Fl. rh.	
9. Triest, allgem. Assecuranz-Ges. (assicurazioni generali austro-italiche)	III.	1834.	2 Mill. Fl. CM.	
10. München, L.-V.-Anstalt der baierischen Hypothefen- und Wechselbank.	III.	1836, März.		633,400 (1843.)

Außerdem werden noch besprochen: 1) die Berlinische Renten- und Capitalversicherungsbank, errichtet 1844 (Statut bestätigt 22. März), Capital 1 Mill. Thlr. 2) Die auf Gegenseitigkeit gegründete Altersversorgungs-Anstalt in Breslau (den Zeitpunct der Gründung finden wir nicht angegeben); 3) die allgemeine wechselseitige Capitalien- und Renten-Versicherungs-Anstalt in Wien, errichtet 1840. — Als Anhang sind diesem Abschnitte zahlreiche Tafeln (S. 561—609) beigegeben, enthaltend Sterblichkeitsbeobachtungen nach Halley, Kerseboom, Deparcieux, Süßmilch, Price, Wargentin, Finlaison, Brune u. A. (warum keine für Berlin und Belgien nach Casper

1) Hervorgegangen aus der 1824 in Braunschweig errichteten Witwen-Versorgungs-Anstalt.

Digitized by Google

und Quetelet?); eine Tafel über die mittlere Lebensdauer nach denselben; Tabellen für die Zinseszins- und Rentenrechnung, sowie sämmtliche Prämiensätze der besprochenen Lebensversicherungsanstalten.

Abschnitt V (S. 610—674) ist der Transportversicherung gewidmet, wobei jedoch diejenigen Anstalten übergangen sind, welche blos gegen Seeschäden versichern, „weil es der Raum nicht gestattete, auch die Seeversicherung zum Gegenstand der Besprechung zu machen." Gewiß eine bedauernswerthe Lücke, die recht gut zu vermeiden gewesen wäre, wenn sich der Vf. in den vorhergehenden Abschnitten kürzer gefaßt hätte. Demnach zerfallen die hier aufgenommenen Anstalten in 3 Classen: solche, die auf Meeren und Flüssen, solche, die nur auf Flüssen (theils bestimmten, theils unbestimmten), und solche, die nicht nur auf allen schiffbaren deutschen Flüssen, sondern auch zu Lande auf der Are und auf Eisenbahnen versichern. Alle sind übrigens Actienanstalten, die den Gewinn zum Theil baar (an die Actionaire oder unter gewissen Bestimmungen auch an die Versicherten) vertheilen, zum Theil aber zu einem Reservefonds ansammeln. Noch ist zu erwähnen, daß mehrere Feuerversicherungs-Anstalten auch Transportversicherungen übernehmen und zwar die in der oben gelieferten Tabelle (S. 299) unter Nr. 16, 17, 20, 21, 23, 24, 27, 28, 29, 31, 34 aufgezählten.

Name und Sitz der Anstalt.	Gattung.	Zeit der Gründung.	Actiencapital.
1. Breslauer Strom-Assec.-Comp.	II.	1827, 1. März.	100,000 Thlr.
2. Leipzig, Sächs. Fluß-Assec.-Comp.	II.	1829, 1. März.	100,000 "
3. Berlin, Elbe- und Oder-Schifffahrts-Assec.-Ges.	II.	1832, 4. Oct.	210,000 "
4. Hamburg, ern. Fluß-V.-Ges. v. 1833.	II.	1833.	100,000 "
5. ebendas., Elb-Assec.-Comp.	II.	1838.	300,000 "
6. Wesel, niederrhein. Güter-Assec.-Ges.	III.	1838, 1. Aug.	1 Mill. Thlr.
7. Prager Schiff. und Assec.-Ges.	II.	1839.	. . . . .
8. Berlin, Land- u. Wassertransp.-Vers.-Gesellsch.	III.	1841, 14 Juli.	250,000 "
9. Stettiner Stromvers.-Ges.	II.	1841, 25. Mrz.	150,000 "
10. Hamburg, See- und Fluß-Assec.-Cmp.	I.	1842, 1. Jan.	240,000 "
11. Magdeburg, Wasser-Assec.-Comp.	I.	1843.	120,000 "
12. Hamburg, Assec.-Comp. v. 1844.	I.	1844, 1. März.	300,000 "
13. Cöln, Agrippina, See-, Fluß- u. Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft. [1])	III.	1845, 1. April.	1,000,000 "
14. Düsseldorfer allgem. Vers.-Ges. f. See-, Fluß- und Landtransport.	III.	1845, 7. März.	500,000 "

1) An die Stelle der 1818 errichteten, 1841 erneuerten Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft in Cöln getreten.

Digitized by Google

Mit der niederrhein. Assecuranz-Gesellschaft ist ein 1840 errichteter Rückversicherungsverein verbunden, dem ein Theil der vorkommenden See- und Flußversicherungen übertragen wird; derselbe wurde später (1842) neu organisirt, und hat jetzt ein Grundcapital von 300,000 Thlr. — In einem „Schlußworte und Erinnerung an diejenigen Compagnieen, denen es angeht," äußert sich der Vf. darüber, daß es ursprünglich Schiffer und nicht Kaufleute gewesen seien, welche auf der Oberelbe Assecuranzen auf Güter ins Leben riefen, daß aber die Magdeburger Kaufmannschaft Mittel und Wege gefunden habe, jenen die wohlverdienten Vortheile aus den Händen zu spielen und sich anzueignen; die Folge davon sei eine solche Erniedrigung der Frachtsätze gewesen, bei welcher die Schiffer unvermeidlich hätten zu Grunde gehen müssen. Könne der Schiffer nicht einmal die Kosten der nothwendigsten Instandhaltung seines Fahrzeugs erschwingen, so gefährde dies die Sicherheit in immer steigendem Grade, und müsse bald die nachtheiligsten Rückwirkungen auf alle betreffende Assecuranz-Institute äußern.

Der 6te und letzte Abschnitt (S. 675—684) behandelt die Rentenversicherungsanstalten, ist aber, wie schon aus seinem geringen Umfange erhellt, sehr dürftig ausgefallen. Jede der bestehenden 9 Anstalten dieser Art, von denen die in Wien (allgemeine Versorgungsanstalt) und München auf Actien, die übrigen in Carlsruhe, Berlin, Wien (allgemeine wechselseitige Capitalien- und Renten-Versicherungsanstalt), Dresden, Hannover, Darmstadt und Stuttgart auf Gegenseitigkeit gegründet sind, — denn die Angabe des Vfs. in Betreff der letzteren Anstalt, die er mit jenen beiden in eine Kategorie stellt, ist unrichtig — wird mit wenigen Zeilen abgefertigt; erst nachher bespricht der Verf. die Tontinen, ohne zu bemerken, daß die Rentenanstalten eigentlich ganz auf dem Tontinenprincipe beruhen. Falsch ist unseres Wissens die Angabe, daß der Neapolitaner (nicht Venetianer) Lorenzo Tonti die Tontinen in der Mitte des 12ten Jahrhunderts erfunden habe, da derselbe ein halbes Jahrtausend später lebte. Nachstehende Uebersicht zeigt den Stand der vorhin genannten Rentenanstalten am Ende des Jahres 1844 (der Vf. theilt bei mehreren, selbst bei der sächsischen, nur den Stand am Ende des J. 1843 ja bei der Carlsruher, Wiener und Stuttgarter sogar für das J. 1842 mit, was unverzeihlich genannt werden kann, da sein Werk ziemlich lange nach der Mitte des vorigen Jahres erschienen ist, wo alle Rentenanstalten schon längst ihre Geschäftsberichte über das J. 1844 veröffentlicht hatten):

Digitized by Google

Name und Sitz der Anstalt.	Jahr der Eröffnung.	Zahl der Einlagen.	Vermögen. Ende 1844. Thlr.
Wien, allgemeine Versorgungsanstalt	1825	148,123	5,060,825
Berlin, preuß. Renten-Versich.-Anstalt	1839	155,985	4,732,695 [1]
Carlsruhe, allgem. Versorgungsanstalt im Großherzogthume Baden	1835	36,581	2,474,000
Stuttgart, allgemeine Renten-Anstalt	1833	46,417	872,113 [2]
München, Renten-Anstalt der baierischen Hypotheken- und Wechselbank	1840	10,652	397,749
Dresden, sächsische Renten-Vers.-Anstalt	1841	4011	279,754 [3]
Hannover, Renten-Versicherungs-Anstalt	1844	1700	79,866
Darmstadt, allgemeine Renten-Anstalt.	1844	4269	93,714 [4]

Noch fügen wir die Angabe der Rente hinzu, welche von jeder dieser Anstalten im Jahre 1845 an die Mitglieder der ältesten Jahresgesellschaft bezahlt worden ist, sowie die der ursprünglichen Rente:

	Altersclasse I.	II.	III.	IV.
Wien (Einlage 200 Fl.)	anf. 8 Fl. — kr.	8 Fl. 30 kr.	9 Fl. — kr.	9 Fl. 30 kr.
	jetzt 9 " 56	10 " 3 "	10 " 9 "	11 " 35 "
Berlin (Einl. 100 Thlr.)	anf. 3 Th. — sg.	3 Th. 10 sg.	3 Th. 20 sg.	4 Thl. — sgr.
	jetzt 3 " 13 "	3 " 24 "	4 " 5 "	4 " 15½ "
Carlsruhe (Einl. 200 Fl.)	anf. 6 Fl. 24 kr.	6 Fl. 48 kr.	7 Fl. 12 kr.	7 Fl. 36 kr.
	jetzt 7 " 19 "	7 " 28 "	7 " 41 "	8 " 55 "
				u. 19 " — kr.
Stuttgart (Einl. 100 Fl.)	anf. 3 " 12 "	3 " 24 "	3 " 36 "	3 " 48 "
	jetzt 3 " 32 "	3 " 41 "	3 " 51 "	4 " 19 "
München (Einl. 100 Fl.)	anf. 3 " 12 "	3 " 24 "	3 " 36 "	3 " 48 "
	jetzt 3 " 13 "	3 " 24 "	3 " 36 "	3 " —
Dresden (Einl. 100 Thlr.)	anf. 3 Th. — sg.	in allen Alters-Classen.		
	jetzt 3 " 5 "			

	Altersclasse V.	VI.	VII.
Wien (Einlage 200 Fl.)	anf. 11 Fl. — kr.	12 Fl. — kr.	13 Fl.
	jetzt 17 " 57 "	31 " 26 "	500 "
Berlin (Einl. 100 Thlr.)	anf. 4 Thlr. 10 sg.	5 Thlr. 5 sgr.	—
	jetzt 4 " 27½ "	6 " 2½ "	—
Carlsruhe (Einl. 200 Fl.)	anf. 8 Fl. 48 kr.	10 Fl. 24 kr.	—
	jetzt 25 " 18 "	82 " 57 "	—
	u. 55 " 51 "	u. 167 " 29 "	—
Stuttgart (Einl. 100 Fl.)	anf. 4 Fl. — kr.	5 Fl. — kr.	—
	jetzt 5 " 2 "	5 " 30 "	—
München (Einl. 100 Fl.)	anf. 4 " 12 "	4 Fl. 36 kr.	—
	jetzt 4 " 15 "	4 " 48 "	—

Hierbei ist zur Erläuterung noch zu bemerken, daß die Berliner Rentenanstalt schon ein Jahr nach ihrer Begründung die anfängliche Rente auf resp. 2 Thlr. 20 Sgr.; 2 Thlr. 27 Sgr.; 3 Thlr. 5 Sgr.; 3 Thlr. 15 Sgr.; 4 Thlr. und 4 Thlr. 22 Sgr. herabgesetzt hat; ferner, daß bei der Carlsruher Rentenanstalt seit dem Jahre 1842 an

1) Ende 1845: Einlagen 162830, Vermögen 4986685 Thlr.
2) " " " 47370 " 914694 "
3) " " " 4745, " 321801 "
4) " " " 6535 " 185951 "

Digitized by Google

die Stelle einer nach dem Alter abgestuften Anfangsrente eine für alle Altersclassen gleiche Anfangsrente von 7 Fl. oder 3½ Procent getreten ist; endlich, daß bei derselben Rentenanstalt die doppelte Angabe der den drei ältesten Altersclassen der ältesten Jahresgesellschaft gewährten Rente daher rührt, daß die 6 Altersclassen sich in Unterabtheilungen theilen, deren jede 5 Jahr umfaßt, welche Trennung jedoch erst in dem Jahre erfolgt, in welchem der jüngste Jahrgang der ältesten Unterabtheilung einer Altersclasse das 51. Lebensjahr vollendet.

Zum Schlusse dieser Anzeige dürfen wir nicht unterlassen, wenigstens in kurzen Worten unser Urtheil über das Buch im Allgemeinen abzugeben. Ziehen wir den großen Fleiß des Vfs. und seine Bemühung, etwas so viel als möglich Vollständiges hinzustellen, in Betracht, so kann das Urtheil gewiß nur günstig lauten; in dieser Beziehung zollen wir dem Vf. gern unsere vollste Anerkennung. Mit seiner Darstellung und seiner Kritik können wir freilich ungleich weniger einverstanden sein; da es sich aber hier vorzugsweise darum handelte, eine möglichst vollständige statistische Zusammenstellung zu geben, so enthalten wir uns eines näheren Eingehens auf diese Mängel des Buchs, das den aus dem angegebenen Gesichtspuncte an dasselbe zu machenden Ansprüchen wenn nicht ganz, doch größtentheils entspricht und daher jedenfalls empfohlen zu werden verdient. Bemerken müssen wir übrigens noch, daß der Verf. eine entschiedene Vorliebe für Gegenseitigkeitsanstalten an den Tag legt und durch dieselbe zu einer nicht ganz unparteiischen Beurtheilung der auf Actien gegründeten Anstalten verleitet wird. In der Einleitung des ersten Abschnittes sagt er daher auch S. 5 von den Gegenseitigkeitsanstalten: „Je größer eine Anstalt, je sicherer sie ist, während bei Actienanstalten durch ihre Vergrößerung gewissermaaßen das Gegentheil eintritt; denn füglich muß mit dem Steigen dieser die Gewähr durch das niedergelegte Actiencapital sich vermindern, je größer die Summe der ihnen anvertrauten Versicherungen wird." Und S. 6 von den Actienanstalten: „Eine Sicherheit aber, wie die Gegenseitigkeitsanstalten, zumal bei unbeschränkter Nachzahlung, darbieten, können die Actienanstalten, trotz ihrer Reservefonds, nicht leisten." Dagegen läßt sich freilich Manches einwenden, und wenn Brüggemann in der deutschen Allgem. Zeitung (1846 Nr. 75, u. 78) nachweist, daß eine gegenseitige Gesellschaft keinerlei Sicherheit darbietet, bevor sie eine hinreichende Sicherheit (von wenigstens 100 Mill. Thlr. Versicherungssumme) erlangt hat, während eine Actiengesellschaft auch vor Erreichung einer hinreichend großen Ausdehnung in ihrem Actiencapi-

Digitized by Google

tale bei angemessener Größe desselben eine genügende Sicherheit darbietet, und daß ferner die Sicherheit einer gegenseitigen Gesellschaft durch eine fortschreitende Ausdehnung nur der Quantität nach steigt, der Qualität nach aber sinkt: so dürfte das Gewicht der von ihm aufgestellten Gründe nicht zu verkennen sein.

Dr. Michaelis.

Forsell's Statistik von Schweden, nach der vierten, vermehrten und verbesserten Auflage. Stockholm 1844. [1])

Dem übrigen Europa war Skandinavien ein unbekanntes Land, als die Züge der Vikinger auf eine furchtbare Weise anfingen, das Dasein desselben zu verkündigen. Christliche Missionäre, welche sich dahin begaben, um den kriegerischen Heiden die Religion des Friedens zu predigen, kehrten mit den ersten dürftigen Nachrichten über den Zustand des Landes und des Volkes zurück. Schwedens feindliche Berührung mit Europa ward nach und nach durch seine inneren religiösen und politischen Streitigkeiten abgewehrt, so wie dadurch auch alle friedliche Gemeinschaft außer der, welche Rom und die Hansestädte für ihren Theil anzuknüpfen und zu unterhalten trachteten, verhindert wurde. So verfloß unter inneren Stürmen, deren Gewalt durch langwierige Nachbarstreitigkeiten vermehrt wurde, Schwedens Mittelalter beinahe unbemerkt, aber deshalb nicht ohne Bedeutung für die übrige Welt; denn während dieser Zeit wurde die Bildung im Norden begründet und schwedische Nationalität und schwedische Gesinnung selbstständig ausgeprägt. — Dies zeigte sich schon, als Schweden unter Gustav Wasa vom Drucke des Auslandes sowohl in politischer, als auch in religiöser und commercieller Rücksicht sich frei machte, und noch mehr, als es, nachdem es sich selbst befreit hatte, unter dem großen Gustav Adolph zu einem Streite für die Freiheit anderer Nationen auftrat.

Der Waffenglanz heftete nun zum zweiten Male Europas Blicke auf den Norden, und die Begierde wurde allgemein, das Land ken-

[1]) Durch die kurze Anzeige der deutschen Uebersetzung dieses Werkes im 4ten Bande des Archivs N. F. S. 241 ff. ist die nachstehende ausführliche, der Redaction erst später zugekommene Recension um so weniger überflüssig geworden, als sie aus der Feder eines schwedischen Gelehrten geflossen ist, dem die statistischen Verhältnisse seines Vaterlandes durch Studien wie aus eigener Anschauung genau bekannt sind. H.

Digitized by Google

nen zu lernen, aus deſſen Schooße die ſiegenden Heerſchaaren hervorgingen. Man vermuthete, daß ſo große Thaten einen natürlichen Erklärungsgrund in entſprechenden, wenn auch bis dahin unbekannten, materiellen Hülfsmitteln haben müßten; aber man ahnete nicht, daß Schweden zu der Zeit am meiſten mit geiſtigen Capitalen ſich rührte. Indeſſen waren dieſe noch nicht ſichtbar geworden auf dem Felde der Wiſſenſchaft und dem Ausländer daher unbekannt geblieben. Zwar hatten die Brüder Johannes und Olaus Magnus, zwei katholiſche Geiſtliche, welche aus Schweden während der Einführung der Reformation flohen, in der Mitte des 16ten Jahrhunderts in Italien die Geſchichte und Statiſtik ihres Vaterlandes in lateiniſcher Sprache geſchrieben und herausgegeben; aber von dieſen Arbeiten, welche in mannigfaltigen Auflagen und Ueberſetzungen verbreitet wurden, war die des Erſteren ſo reich an ſonderbaren Fabeln über die Genealogie der ſchwediſchen Könige von den Noachiden her, und die des Letzteren ſo überfüllt mit nicht weniger wunderbaren Nachrichten über die Beſchaffenheit des Landes und die Sitten des Volkes, daß Fremde unmöglich im Stande waren, darin zwiſchen Wahrheit und Dichtung zu unterſcheiden. Daß die beigefügten geographiſchen Karten Schweden vorſtellen ſollten, wurde kaum durch etwas Anderes, als durch den Namen der Oerter angezeigt. Deſſenungeachtet genoß dieſes Werk fortwährend ein großes Anſehen nicht blos in fremden Ländern, ſondern auch ſonderbar genug in Schweden ſelber, deſſen Gelehrte beinahe ohne Ausnahme während des ganzen 17ten Jahrhunderts fortfuhren, nach den gegebenen Vorbildern auf jede erdenkliche Art die fabelhafte Vorzeit ihres Vaterlandes zu verherrlichen, und an ſolchen Verſuchen Zeit und Kräfte vergeudeten, welche beſſer angewendet werden konnten. Um unter den Vielen blos an einen Einzigen zu erinnern: wer hat nicht von dem reich begabten Rudbeck und ſeiner Atlantica ſprechen gehört?

Unter ſolchen Umſtänden kann man auch von den älteſten Arbeiten ausländiſcher Verfaſſer über Schweden nicht viel erwarten; und es wären dieſe noch unbedeutender ausgefallen, als ſie in Wahrheit ſind, wenn nicht Reiſende, welche den Norden beſuchten, bisweilen mittheilten, was ſie dort ſahen und hörten.

Rom war durch die Reformation Schweden fremd geworden, aber deſſen Bemühen, das verlorene Land wiederzugewinnen, knüpfte für eine kurze Zeit eine Verbindung an, welche ausgeſandte Jeſuiten in den Stand ſetzte, Nachrichten von unſeren inneren Verhältniſſen zu ſammeln, die ſie ſpäter zum Theil veröffentlichten.

Digitized by Google

Eine auf dieſe Art herbeigeführte Erzählung über Schwedens Zuſtand im J. 1578 findet man aufgenommen in einer der ſtatiſtiſchen Sammlungen (Tesoro politico. Milano 1600, auf's Neue herausgegeben auf Italieniſch und Latein, mit dem Titel Ph. Honorii Thesaurus politicus. Frankfurt 1617), woran Italien am Anfange der neueren Zeit ſo reich war. Der Berichterſtatter, welcher ſelbſt König Johann den Dritten und mehrere vornehme ſchwediſche Herren als ſeine Quellen angiebt, iſt nicht übel unterrichtet, und im Nothfalle verſteht er es recht gut, auf eigene Hand Schlüſſe und Berechnungen zu machen. Als guter Katholik unterläßt er nicht, im Vorübergehen als glaubwürdige Verfaſſer ſeine Glaubensgenoſſen Johannes und Olaus Magnus zu preiſen, aber er nimmt ſich gleichwohl etwas in Acht, mit ihren Fabeln ſeine eigenen Berichte zu entſtellen. Was er von der Verwaltung und der Lebensart der Zeit anführt, wurde ſchon lange vorher von einheimiſchen Verfaſſern berichtet, und verdient noch heute die Aufmerkſamkeit der Geſchichtſchreiber.

Seitdem Frankreich und die Niederlande während des 17ten Jahrhunderts Italien ſowohl in politiſcher, wie auch in commercieller Rückſicht verdunkelten, übernahmen dieſe Länder die Behandlung der Statiſtik, wobei Schweden um ſo weniger vergeſſen wurde, als es zu der Zeit mit denſelben in mannigfaltiger Berührung ſtand.

In Ranchin's Auflage von Pierre d'Avity's Statiſtik wurde eine von d'Avity ſelbſt im Jahre 1626 verfaßte Beſchreibung von Schweden aufgenommen, welche Ranchin weder vermehrte noch verbeſſerte, obgleich er ſie erſt 1637 herausgab. Für den erſten Theil iſt ſie ein Auszug aus dem ebengenannten italieniſchen Berichte und aus Johannis und Olai Magni Arbeiten, welche der Verf. ohne Bedenken als gute Quellen annahm.

Ein anderer Franzoſe (Euſtache Gault), welcher im J. 1633 „Discours de l'Etat et Couronne de Suede“ herausgab, erntete dafür ein weniger blindes Vertrauen, obgleich Guſtav Adolphs Siege auch ihm eine viel zu übertriebene Meinung über den ſowohl früheren, als auch gegenwärtigen Reichthum und die Macht des Landes beigebracht hatten.

Viel größeren Werth hat vergleichungsweiſe die Beſchreibung von Schweden, welche zum erſten Male 1631 und zum zweiten Male 1633 in der bekannten Elzeviriſchen Sammlung von politiſchen Beſchreibungen aller Staaten[1]) gedruckt wurde, wozu die Heraus-

1) Vgl. Schubert, Europ. Staatskunde. Einleitung S. 57.

Digitized by Google

geber die meisten Materialien von einem eingeborenen Schweden, Namens Henric Soterus mitgetheilt erhielten. Was dieser mittheilte, hat er zum Theil gesammelt aus der geographischen und politischen Beschreibung, welche ein anderer Schwede, Anders Bureus, der 1603 Vorsteher des damals zuerst geordneten schwedischen Landmessungswesens wurde, im Jahre 1626 als Anhang zu einer von ihm zusammengetragenen Karte — der ersten einigermaaßen zuverlässigen — über Schweden mit den angränzenden Ländern herausgab. Der übrige Theil bestand meistens aus zwei Capiteln oder Büchern von König Magnus Erichsons Landrecht, sowie aus actis publicis und Reichstagsbeschlüssen.

Unter den hieher gehörigen deutschen Arbeiten dieser Zeit verdient nur genannt zu werden Gottfrieds Inventarium Sueciae (Frankf. a/M. 1632), obgleich dessen hauptsächlicher Werth in einer ausführlichen Beschreibung über Gustav Adolphs Theilnahme am 30jährigen Kriege besteht. In der statistischen Einleitung hat er hauptsächlich Bureus zu Rathe gezogen, indem er ausdrücklich sein geringes Vertrauen zu unseren älteren Geschichtschreibern zu erkennen giebt. Weniger Urtheil hat derselbe Verfasser in seinem Aufsatze über Schweden in der Archontologia cosmica bewiesen, da er es für genügend ansah, d'Avity zu übersetzen. —

So arm war noch in der Mitte des 17ten Jahrhunderts die in Büchern aufgezeichnete Kunde von Schweden, sowohl innerhalb als außerhalb der Grenzen desselben. Nun gab Michael Werionius (Gyldenstolpe), Professor Jur. an der neuen Universität zu Åbo, Epitome descriptionis Sueciae (abgedruckt in Hahn's Collectio monumentorum veterum et recentium. Brunsvig, 1726) heraus. Die Arbeit kann nach neuerer Meinung gewiß nicht für eine Statistik angesehen werden, zumal da die Statistik sich noch nirgends als eine selbstständige Wissenschaft von der Geschichte und der Geographie abgesondert hatte; aber was sie von dem damaligen Zustande des Landes und besonders der Städte enthält, ist im Allgemeinen zuverlässig, und zeigt, daß der Verfasser theils die besten Quellen benutzte, theils nach eigener Erfahrung schrieb, wenn er auch in anderen Rücksichten ebensowenig wie seine Vorgänger von antiquarischer Leichtgläubigkeit und Uebertreibung frei war. Das Werk wäre wenigstens ein guter Anfang gewesen, insofern man nur nicht dabei stehen geblieben wäre. Aber Carls XI. und Carls XII. absolutes Regiment war keineswegs ermunternd für diejenigen, welche mit der gegenwärtigen, oder einer nicht zu sehr

Digitized by Google

entlegenen Zeit sich beschäftigen wollten, weshalb unsere Gelehrten, mit Ausnahme des berühmten Juristen Stjernhöök, welcher auf eine ausgezeichnete Manier Schwedens Geschichte bearbeitete, ihren Sinn lieber auf längst verflossene Zeiten richteten.

Die lehrreichen Berichte über die innere Verwaltung, welche die verschiedenen Reichscollegien den Regenten erstatteten, wurden viel später veröffentlicht.

Ausländer beschäftigten sich allerdings noch mit Schweden, aber sie schrieben größtentheils einer vom anderen ab, mit allen Fehlern. Am besten unterrichtet war Robinson, welcher mehrere Jahre lang englischer Minister in Schweden war. Dessen „Account of Sueden," welches Werk zum ersten Male in London 1694 im Drucke erschien, wurde während der Kriegsthaten Carls XII. in mehrere Sprachen übersetzt und in vielen Auflagen verbreitet. Das Buch ist nicht in der besten Laune und freundlichsten Gesinnung gegen die drohende Ostsee-Monarchie, deren König sich nicht nachgiebig genug gegen Englands commercielle Ansprüche zeigte, geschrieben, aber der Verfasser wirft auf jeden Fall einen sicheren Blick auf unsere inneren und äußeren Verhältnisse. Seitdem Carl XII. Schwedens politische Größe mit sich in seinen Fall zog, folgte für dies Reich eine neue Zeit — die sogenannte Freiheitszeit — deren lichteste Seite der erwachende Eifer war nicht minder für eine stille, friedliche Vermehrung der eignen materiellen Kräfte des ermatteten und verkleinerten Reichs, als für schwedische Wissenschaft und Kunst, welche nun erst anfing, selbstständiger in einer reinen Muttersprache sich auszudrücken. Die aus einem langen Winterschlafe erwachende Wissenschaft griff sogleich mächtig ein in das praktische Leben. In der im Jahre 1739 gestifteten Akademie vereinten sich die besten geistigen Kräfte des Landes, nicht blos für rein naturwissenschaftliche Forschungen, sondern auch für die statistische Kenntniß und die ökonomische Verbesserung des Vaterlandes, und selbst Linné verschmähte es nicht, seinen Blick auf die Oekonomie zu werfen. Tuneld gab im Jahre 1740 zum ersten Male seine Geographie von Schweden heraus (ins Deutsche übersetzt 1749), und eine lange Reihe von theilweise ausgezeichneten Beschreibungen über die einzelnen Landschaften und Städte des Reiches nahm nun ihren Anfang.

Mit Hülfe aller dieser Materialien wurde es nun möglich, auf eine ganz andere Art, als zuvor, die schwedische Statistik zu behandeln. Auch zeigten einheimische Gelehrte, daß sie nun mit dem Stoffe vertraut waren: Anders Berch bearbeitete 1746 die politische

Digitized by Google

Arithmetik, und Olaf Celsius gab 1748 einen Entwurf zu Vorlesungen über die schwedische Staatskunde heraus. Die Ernte auf diesem Felde wäre sicherlich reicher geworden, wenn nicht der Despotismus staatswechselnder Parteien in der Reichsverwaltung jetzt beinahe eben so lähmend auf eine offene und wahrheitsgemäße Schilderung der Gegenwart gewirkt hätte, als früher die königliche Alleinherrschaft.

So kommt denn einem Ausländer das Verdienst zu, die erste ausführlichere, eigentliche Statistik von Schweden geschrieben zu haben.

J. G. Canzler, welcher als sächsischer Legationsrath mehr als 7 Jahre in diesem Lande sich aufhielt, arbeitete während dieser Zeit seine Mémoires pour servir à la connaissance des Affaires de Suède (Londres 1776) aus, die er selber später auch deutsch herausgab (Dresden 1778). Vertraut mit der schwedischen Sprache und Literatur hat er mit richtigem Urtheile die besten einheimischen Quellen benutzt, sowohl officielle Urkunden, wie auch eine ansehnliche Menge größerer und kleinerer Schriften, weshalb seine Arbeit auch in historischer Rücksicht immer einen hohen Werth behalten muß.

Damit ist auch nicht zu vergleichen, weder der Ausführlichkeit noch der Güte nach, die schwedische Statistik, welche der Geschichtschreiber Lagerbring zur selben Zeit (1778 und später 1796) herausgab, sowie seine Einleitung zur schwedischen Geschichte. Indem wir an einigen kleineren, hieher gehörigen Schriften vorübergehen, muß schließlich noch genannt werden Gronbergs Entwurf zu einer schwedischen Statistik (Stockholm 1816, 1820), deren zweite Abtheilung durch eine ziemlich ausführliche, obgleich nunmehr in Folge eingetretener Veränderungen theilweise veraltete Darstellung der Organisation der schwedischen Staatsverwaltung sich auszeichnet. Im Uebrigen ist dieser Verfasser schon längst ersetzt und übertroffen worden von dem Manne, dessen Werk auf den folgenden Blättern angezeigt werden soll. —

Des Obersten Carl af Forsell's Statistik von Schweden ist in Deutschland schon längere Zeit durch eine Uebersetzung nach der 2ten Auflage bekannt. Inzwischen ist eine vierte Auflage erschienen.

Bevor der Referent die Vermehrungen und Verbesserungen dieser neuesten Auflage erwähnt, dürfte es, um die Thätigkeit, welche Schweden für die Statistik an den Tag legt, zu würdigen, nicht überflüssig sein, die wichtigsten öffentlichen Urkunden, auf welche die

Digitized by Google

gegenwärtige Arbeit gegründet ist, zu erwähnen, zumal da der Verfasser selbst die Quellen als bekannt voraussetzt. Zu einer solchen Voraussetzung kann er auch auf eine gewisse Art berechtigt sein, weil die meisten statistischen Nachrichten hier ohne Vorbehalt veröffentlicht werden, wodurch die Möglichkeit gegeben ist, dieselben sich zu verschaffen.

Den ersten Platz unter diesen Quellen nimmt das sogenannte Tabellenwerk über die Volksmenge des Reiches ein, welches zugleich mit einem begleitenden Berichte nunmehr jedes fünfte Jahr von der Tabell-Commission herausgegeben wird. Dieses Tabellenwerk ward im Jahre 1749 eingerichtet und hat lange für das vollkommenste in seiner Art in Europa gegolten. Gleichwohl war es besonders bis zum Jahr 1795 mit vielen Fehlern und Mängeln angefüllt, was zum Theil daher rührte, daß die ursprünglichen Listen der Prediger von den oberen Behörden nach einem nicht gleichmäßigen Verfahren zusammengezogen wurden, ehe schließlich die Tabellen von der Tabellcommission für das ganze Reich aufgemacht wurden. Die Listen der Prediger waren vom Anfange her, sowie noch jetzt, von zweierlei Art: theils jährliche Verzeichnisse über Geborene und Gestorbene, theils Aufnahmen über die ganze Volksmenge, welche blos jedes fünfte (anfangs jedes dritte Jahr) angefertigt wurden. Bald merkte man durch angestellte Berechnungen und Vergleiche, daß beiderlei Tabellen nicht mit einander übereinstimmten; aber anstatt die Richtigkeit der Volkszählungstabellen, welche weniger zuverlässig waren als die erwähnten jährlichen Listen, zu bezweifeln, nahm man es als ausgemacht an, daß die in ihnen entdeckte Verminderung der Bevölkerung nur von Auswanderungen herrühren könne, wodurch das Reich, wie man glaubte, jährlich ungefähr 6 bis 8000 Einwohner verlöre.

Da die schnelle Zunahme der Volksmenge damals allgemein für das größte Glück eines Landes angesehen wurde, so bewirkten diese vermeintlichen Auswanderungen eine allgemeine Bekümmerniß; Preisfragen wurden zur Entdeckung des Uebels und etwaiger Hülfsmittel ausgesetzt, Schriften wurden in Menge herausgegeben, und die Unruhe der Gemüther wollte sich kaum legen, als Wargentin endlich durch genaue Untersuchungen der Auswanderungen von 1750 bis 1773 bewies, daß die ganze Furcht nichts als ein leeres Erzeugniß der Einbildungskraft sei.

Im Vorbeigehen muß erwähnt werden, daß es derselbe ausgezeichnete Gelehrte war, der mit Hülfe des schwedischen Tabellwerkes die besten und sichersten Berechnungen über die wahrscheinliche Lebens-

Digitized by Google

dauer anstellte, welche früher Halley und mehrere Andere dadurch auszurechnen suchten, daß sie aus der Anzahl und dem Alter der Todten die Anzahl der Lebenden ausrechneten, — eine Methode, die ohne Hülfe von Muthmaaßungen und Rectificationen blos bei einer stillstehenden Bevölkerung anwendbar sein würde. Wargentin, der die Anzahl sowohl der Lebenden als der Todten in jedem Alter berechnete, war dadurch frei von allen Muthmaaßungen, und stellte das Verhältniß, so weit die Tabellen es nachwiesen, nicht anders auf, als es in der Wirklichkeit war. Selbst veröffentlichte er 1766 nur einen Theil seiner Berechnungen, aber er schickte später mehrere andere an den Engländer Rich. Price, der sie nach dem Tode des Verfassers herausgab.

Das Tabellenwerk hat nunmehr alle die Genauigkeit und Sicherheit erlangt, die man billigerweise von einem so umfangsreichen und auf so vieler Personen Angaben beruhenden Unternehmen fordern kann. Sogar der Plan desselben ist während der letzten Jahre bedeutend erweitert und vervollkommnet worden, neue Verhältnisse von Wichtigkeit haben, je nachdem sie eine allgemeinere Aufmerksamkeit auf sich zogen, einen Platz gefunden, und die Zukunft wird sicherlich noch Vieles hinzuzufügen haben. Während der Bericht, den die Tabellcommission im Jahre 1838 herausgab, nur aus 25 Tabellen bestand, wurde dem letzten Berichte von 1844 eine Anzahl von 51 speciellen Tabellen hinzugefügt, die in Uebereinstimmung mit dem in vielen Theilen veränderten, 1840 festgestellten Formulare für die Angaben der Prediger abgefaßt sind.

Nach dem gegenwärtigen Plane und Umfange des Tabellwerkes werden aus den jährlich eingehenden Angaben folgende Tabellen formirt, in welchen die Zahlen für die Hauptstädte besonders und sodann für die sämmtlichen Dörfer und für die sämmtlichen Städte eines jeden Lehns[1]) zusammengestellt sind:

1) Anzahl der Geborenen und Gestorbenen, zugleich mit dem Ueberschusse der Geborenen;

2) Anzahl der Gebärenden, ihre Vermögensumstände und Alter; Anzahl der lebendig-geborenen resp. ehelichen und unehelichen Kinder, der Zwillinge, Drillinge, Vierlinge, sowie auch der todtgeborenen Kinder.

3) Eingegangene Ehen, theils zwischen früher Unverheiratheten,

1) Schweden ist in 24 Verwaltungsdistricte getheilt, welche Lehne oder Läne genannt werden und wiederum in Vogteien zerfallen, zusammen 117.

Digitized by Google

theils zwischen früher Verheiratheten; durch den Tod oder durch Scheidung aufgelöste Ehen; Zahl der Hochzeiten in jedem Monate des Jahres.

4) Die Sterblichkeit nach Altersclassen.

5) Die Sterblichkeit resp. der ehelichen und unehelichen Kinder in ihrem 1sten Lebensjahre, der unehelichen Kinder in dem Alter von 1 bis 3 Jahren, der Kinder und Jünglinge vom vollendeten 1ten bis zum 15. Jahre, der Verheiratheten, Verwittweten, sowie die Sterblichkeit in Wohlthätigkeitsanstalten, Correctionshäusern und Gefängnissen.

6) Die Anzahl derer, die im Wochenbette oder an den Blattern gestorben, der Ermordeten, der Selbstmörder, der durch Unglücksfälle und den übermäßigen Genuß starker Getränke Umgekommenen.

7) Das Verhältniß der Sterblichkeit in jedem Monate des Jahres.

8) Die Nativität, Mortalität und eingegangenen Ehen, abgesondert nach den verschiedenen Ständen. —

Außerdem nimmt der Bericht der Commission die Anzahl der in jedem Lehne Vaccinirten auf, und um zu zeigen, in welchem Grade die Ein- oder Auswanderung zwischen den einzelnen Oertern im Reiche auf die locale Vermehrung oder Verminderung der Volksmenge einwirkt, sind Angaben darüber für jede Vogtei und für jede Stadt, unter Beifügung der relativen Bevölkerung in den Vogteien, mitgetheilt. — Demnächst sind in dem Tabellenwerke die jedes fünfte Jahr eingehenden Angaben über die Volksmenge im Reiche in 24 Tabellen specificirt für jede Stadt und Ortschaft, sowie auch nachher zusammengezogen für jedes Lehn, sowohl mit Rücksicht auf die ganze Anzahl der Personen und deren Vertheilung nach Altersclassen, als mit Rücksicht auf ihren ehelichen oder ehelosen Stand, und außerdem ist noch die Anzahl der Verheiratheten und Unverheiratheten sowie der Kinder unter 15 Jahren besonders nach den einzelnen Ständen berechnet. Ferner sind sehr detailirte Angaben für das Land und die Städte über die Vertheilung der Bevölkerung nach den einzelnen Nahrungszweigen, nach Haushaltungen u. s. w. zusammengetragen. Eine besondere Aufmerksamkeit ist endlich in den Tabellen sowohl auf Gefangene, Arme, Blinde, Taubstumme und Wahnsinnige, als auch auf die sogenannten Häusler und Einlieger, welche in neueren Zeiten auf dem Lande eine zahlreiche Volksclasse ausmachen, gerichtet worden. — Nächst dem Tabellenwerke müssen als eine wichtige statistische Quelle genannt werden die sogenannten fünfjährigen Berichte der Landeshauptmänner über den ökonomischen

Digitized by Google

und sonstigen Zustand der einzelnen Lehne. Für die Abfassung dieser Berichte wurde 1821 ein neues Formular festgestellt, nach welchem sie in dem darauf folgenden Jahre zum ersten Male an den König erstattet wurden. Sie werden immer gedruckt und an den Reichstagen den Ständen überreicht. Die Angaben werden theils in tabellarischer, theils in beschreibender Form mitgetheilt, und für Land und Stadt besondere Tabellen formirt.

Die Tabellen für die Landdistricte enthalten folgende Notizen: die Hufenzahl in jedem Lehne, Taxationswerth derselben, jährliche Aussaat und Durchschnittsertrag einer jeden Getreideart, Anzahl des Viehs, Betrag der Staats- und Communalabgaben und Lasten.

Die Tabellen für die Städte, welche alle Häuser und Bauplätze nebst den Ländereien der Städte aufnehmen, sind ungefähr auf dieselbe Art eingerichtet.

Der Bericht selbst behandelt folgende Schemare:

1) Des Landes allgemeine natürliche Beschaffenheit, und die zu dessen Verbesserung vorgenommenen Arbeiten.

2) Die Volksmenge, berechnet nach den Listen der Steuerpflichtigen, welche die auf anderem Wege eingegangenen Angaben des Tabellenwerkes controliren; Bildung, Sittlichkeit, Nahrungsfleiß, Erwerbgelegenheit, Gesundheit der Einwohner u. a. m.

3) Ackerbau: zunehmende Cultur, verbesserte Methoden, Verhältniß der Getreideproduction zum Verbrauche, u. a. m. — Viehzucht: Futtervorrath, Beschaffenheit der Wiesen und Weideplätze, Güte des Viehes, Veredelung der Racen, u. a. m. — Behandlung und Beschaffenheit der Wälder, Einrichtungen für deren Schutz, u. a. m. — Fortgang des Bergbaues: Anzahl der verschiedenen Gruben, der Hohöfen u. s. w., ihre Ab- oder Zunahme mit Angabe der Ursachen, verbesserte Proceduren, u. a. m. — Fabriken: deren Beschaffenheit, neue Anlagen. — Nebenerwerbszweige: Jagd, Fischerei, Seefahrt. Handel des Landes mit Landesproducten, Absatzorte, Communicationen.

4) Politische Verfassung. Das Cameralwesen, neue Hufen und Bauten; Hufentheilungen, Umtauschungen und Arrondirungen. Staatsabgaben: deren Höhe und directe und indirecte Einwirkung auf die Gewerbe. — Polizeiliche Anstalten, Schulen, Gesundheits- und Armenpflege, u. a. m. — Der Zustand der Städte in jedem Lehne wird sodann nach denselben Grundsätzen beschrieben: über Stockholm giebt der Oberstatthalter einen besonderen Bericht ab. —

Wenn man bedenkt, daß diese Berichte jedes 5te Jahr von nicht

Digitized by Google

weniger als 25 einzelnen Beamten (von den 24 Lehnen und der Hauptstadt) abgefaßt werden, so ist die Bemerkung beinahe überflüssig, daß das Neue, was sie enthalten, nicht jedesmal so bedeutend sein kann, und daß sie einen ungleichen Werth haben müssen; aber gleichwohl bilden sie zusammengenommen eine in vielen Rücksichten ziemlich vollständige Uebersicht über den Zustand und dem Fortschritt des Reiches. — Für die Statistik der Justizpflege hat Schweden seit dem Jahre 1830 eine Quelle, die an Vollständigkeit und Genauigkeit sicherlich von keinem anderen Lande übertroffen wird, in des Justizministers jährlichem Berichte an den König über die Criminalsachen und civilen Gerichtsverhandlungen, welcher gleichfalls durch den Druck veröffentlicht wird. — Die Formulare für die Angaben der Gerichtshöfe, worauf dieser Bericht mit beifolgenden Tabellen und Auszügen sich gründet, sind von Zeit zu Zeit mehreren Veränderungen unterworfen gewesen. In den zuletzt festgestellten sind die Verbrechen nach ihrer Art und Beschaffenheit in 3 Classen vertheilt, von denen die erste Verbrechen gegen Personen aufnimmt, die 2te Verbrechen gegen das Eigenthumsrecht, und die 3te Uebertretungen polizeilicher und disciplinarischer Vorschriften. — Unter der ersten Classe sind 60 verschiedene Verbrechen aufgezählt, unter der 2ten eine Anzahl von 55, und unter der 3ten theils 23 specificirte Versehen, theils sonstige Uebertretungen im Allgemeinen. Die Formulare sind übrigens so eingerichtet, daß der Bericht nicht blos über die gesammte Anzahl der im Laufe des Jahres angegebenen und bestraften Verbrechen nach den angeführten Classen und deren Specificationen Rechenschaft ablegt, sondern auch, da eine und dieselbe Person mehrere Gesetzübertretungen begehen kann, über die Anzahl der einzelnen Personen, die angeklagt, freigesprochen oder verurtheilt worden, mit Angabe der persönlichen Verhältnisse der Verurtheilten nach Geschlecht, Alter, ehelicher oder unehelicher Geburt, Ehe, Stand, Religionsbekenntniß, Geburtsort und Wohnung. Besondere Angaben werden mitgetheilt über die Anzahl der Selbstmörder und derer, die durch unmäßigen Genuß starker Getränke oder andere Ausschweifungen sich ums Leben gebracht haben, so wie über die Personen, welche des Versuches zum Selbstmorde angeklagt werden.

Der Bericht gewinnt ein vermehrtes Interesse durch die Beifügung der Antworten, welche die Gerichte auf die an sie gerichteten Fragen darüber abgeben, welche Gründe, Veranlassungen und bemerkenswerthe Umstände bei den Verbrechen, die vom Gesetze mit Todesstrafe oder Geldbuße belegt sind, stattgefunden haben, welche

Digitized by Google

die bekannten oder muthmaaßlichen Veranlassungen zum Selbstmorde oder zum Versuche des Selbstmordes gewesen, welche Verbrechen oder Selbstmorde als Folge vom Mißbrauch starker Getränke angesehen werden können, und was für Bemerkenswerthes, zur Statistik der Verbrechen gehörig, übrigens vorgefallen ist? — Die Abtheilung für die civilen Fälle giebt gleichfalls eine vollständige Erklärung über ihre Behandlung, Anzahl, Beschaffenheit, und in gewissen Fällen über den Stand der Personen.

Jedes Jahr erstattet der Justizminister an den König noch einen anderen Bericht ab, der gleichfalls veröffentlicht wird, über den Belauf der hypothekarischen Verschuldung des Grundes und Bodens, über den Capitalbetrag der entweder freiwillig, oder in Folge von Auspfändungen verkauften Grundstücke, sowie über den Stattgefundenen Uebergang von Grundeigenthum aus der einen Standesclasse in eine andere. — Referent hat bereits oben erwähnt, daß die Reichscollegien und Behörden schon im 17ten Jahrhunderte Berichte an die Staatsregierung über Gegenstände ihres Verwaltungsressorts erstatteten. Solche Rechenschaftsberichte werden nunmehr zu bestimmten Zeiten gewöhnlich für jedes Jahr abgefaßt, und die wichtigsten kommen sogleich zur allgemeinen Kenntniß. Unter diesen befindet sich eine, welche die Criminalstatistik angeht, nämlich die des jährlichen Berichtes von der Verwaltung über Gefängnisse und Arbeitseinrichtungen.

Unter den übrigen verdienen eine besondere Aufmerksamkeit die dreijährigen des Commercecollegii, begleitet von Tabellen über Schwedens inländische Seefahrt, über seinen ausländischen Handels- und Schiffsverkehr, nach Ausfuhr und Einfuhr, die Anzahl und Trächtigkeit der Fahrzeuge, u. a. m.; ferner mit detaillirten Angaben über die Anzahl und Beschaffenheit der Fabriken, Zahl der in denselben beschäftigten Arbeiter, die Menge und den Werth der Fabrikate. Für jede Stadt und jedes Dorf wird das Verzeichniß über die ansässigen Handwerker und andere Nahrungszweige geliefert, mit ihren Gesellen, Lehrlingen und übrigen Arbeitern, woneben die im Laufe des Jahres concessionirten Fabrikanlagen und ertheilten Patente angegeben werden.

Es darf auch nicht unbemerkt gelassen werden, daß die in neueren Zeiten häufig für specielle Untersuchungen angeordneten Comiteen in ihren Erwägungen mitunter ganz reichhaltige Erläuterungen mitgetheilt haben.

Digitized by Google

Um möglichst sichere statistische Angaben für jeden Theil des Reiches zu gewinnen, verordnete die Regierung außerdem im Jahre 1827, daß das Landmessercorps geographische Karten über alle Kirchspiele in jedem Lehne entwerfen und dazu vollständige statistische Beschreibungen der Kirchspiele nach festgestellten Formularen verfassen solle. Diese Kirchspielskarten werden jetzt von dem topographischen Büreau, welches mit Ausarbeitung eines militärischen Kartenwerkes beschäftiget ist, zu Lehnskarten, mit dazu gehörigen topographischen und statistischen Beschreibungen nach gleichartigen Formularen zusammengestellt. Fügt man hinzu, daß andererseits auch die Reichsstände die größte Sorge für Oeffentlichkeit in Allem, was des Landes Geldwesen, Finanzen, Belauf der Staatseinkünfte und deren Anwendung u. a. m. angeht, tragen, so dürfte das Urtheil nicht unbegründet erscheinen, daß Schweden sich ebenso thätig wie die meisten anderen Länder für die Vervollkommnung seiner Statistik zeigt. Doch ist man in Schweden noch nicht genugsam auf die Concentrirung und Bearbeitung der reichhaltigen Quellen nach einem zusammenhängenden Plane bedacht gewesen, für welchen Zweck in manchen anderen Staaten bereits besondere statistische Büreaus bestehen. —

Wohl gab der König auf dem Reichstage im Jahre 1823 den Ständen zu erkennen, daß er gesonnen sei, bei der Ackerbauakademie ein statistisches Archiv errichten zu lassen, wohin alle statistischen Materialien eingeliefert werden sollten, damit eine vollständige Statistik für das ganze Reich dort ausgearbeitet werden könne, und am Reichstage 1828 verkündigte er ferner, daß ein Vorschlag zur Organisation eines statistischen Büreaus gemacht worden sei; aber eine solche Einrichtung ist, wenn gleich bei der letzten Reichsversammlung abermals zur Sprache gebracht, doch bis jetzt noch nicht zu Stande gekommen. Es mag die Ursache dieser langen Verschiebung großentheils in dem Umstande zu suchen sein, daß eine solche Anstalt in Schweden eher für entbehrlich angesehen werden konnte, weil die statistischen Data hier größtentheils in ihrer ganzen Ausführlichkeit bekannt gemacht werden, während man in mehreren anderen Ländern gewöhnlich mit den Auszügen aus den Quellen sich begnügte, die ein statistisches Büreau mitzutheilen für gut fand; aber dies verhindert nicht, daß das Bedürfniß hiernach hier mit jedem Tage in dem Grade fühlbar wird, als die Materialien an Weitläufigkeit und Menge zunehmen. — Bei dieser Lage der Dinge ist man Herrn Forsell um so wärmere Erkenntlichkeit schuldig, daß er aus eigenem Antriebe die nicht unbedeutende Mühe sich gemacht hat, von Zeit zu Zeit unsere statisti-

Digitized by Google

schen Urkunden, welche der Natur der Sache nach bedeutenden Veränderungen unterworfen sind, zu codificiren.

Daß ihm sein Unternehmen ganz wohl geglückt ist, davon zeugen am besten die vielen dicht auf einander folgenden Auflagen seines Werkes, denen man im Allgemeinen immer mit Sehnsucht entgegen sieht.

In der vorliegenden 4ten Auflage hat er beinahe ganz den in der 1sten aufgestellten Plan beibehalten; jedoch haben mehrere Abtheilungen jetzt einen größeren Umfang erhalten, auch sind neue hinzugekommen. —

Da die Forsellsche Arbeit in der deutschen Uebersetzung allgemeiner zugänglich geworden ist, so wird der Referent dem Verfasser nicht Schritt für Schritt folgen, und es vorziehen, so weit der Raum es erlaubt, bei einigen Gegenständen, die der Verfasser, der blos für schwedische Leser schrieb, so flüchtig behandelt hat, daß ein Fremder darin leicht auf unrechte Wege geleitet werden kann, zu verweilen.

Ganz übergehen wollen wir die beiden ersten Capitel, welche über die geographische Lage, natürliche Beschaffenheit und das Klima des Landes handeln, indem die darin behandelten Gegenstände der Art sind, daß sie am allerwenigsten schnellen Veränderungen unterworfen sein können. Eben so wenig brauchen wir uns bei dem dritten Capitel: über den Ursprung und das vormalige Schicksal des schwedischen Volkes, aufzuhalten. In dem vierten Capitel hat der Verfasser eine ausführlichere Uebersicht als zuvor über die schwedische Staatsverfassung durch Auszüge aus den Grundgesetzen geliefert, dagegen hat er nun beinahe ganz und gar die Staatsverwaltung übergangen, „weil es allzu weitläufig werden würde, alle Verzweigungen der sehr verwickelten Verwaltungsformen Schwedens aufzuzählen und durchzugehen."

Aus demselben Grunde dürfte der Referent es noch weniger wagen, hier auf dies weitläufige Gebiet sich einzulassen; aber indem er bedenkt, daß der Gegenstand im Auslande so gut wie unbekannt ist, will er es wenigstens versuchen, durch einige wenige Bemerkungen einiges Licht über denselben zu verbreiten.

Die Fundamentaleinrichtungen der schwedischen Staatsverwaltung sind zum Theil uralt, zum Theil ist ihr Dasein wenigstens auf 3 Jahrhunderte zurückzuführen, und so haben sie die im Laufe der Zeit oft verwandelten Formen der Staatsverfassung überlebt. In unseren Tagen sind jedoch nicht wenige Veränderungen vorgenommen worden, um die Verwaltung in nähere Uebereinstimmung mit dem

Digitized by Google

Grundgesetze vom Jahre 1809 zu bringen. Kurz nach der Einführung der neuen Verfassung machten sich auch für Schweden die Wirkungen des durch die französische Revolution hervorgerufenen Strebens geltend, eine bestimmte Grenze zwischen Justiz und Administration zu ziehen; aber während die Veränderung in Frankreich meistentheils darauf ausging, der eigentlichen Richtermacht ihren früheren halb politischen Charakter zu entziehen, und anstatt dessen eine eigene Administrativ-Justiz einzuführen, nahm man in Schweden, wo die Reichscollegien und andere administrative Auctoritäten von Alters her eine solche Justiz von ausgedehntem Umfange ausübten, mehr darauf Bedacht, verschiedene Arten von Streitsachen, die man für überwiegend juridischer Natur hielt, von den Verwaltungsbehörden auf die Gerichte zu übertragen. Die Administration hat aber doch noch großentheils die Entscheidung in streitigen Administrativ-Fällen behalten, und da sie daneben die Vollziehung nicht blos der administrativen, sondern auch der richterlichen Erkenntnisse zu besorgen hat, so übt die eigentliche Justiz eine einzig und allein urtheilende Function aus. Was die allgemeine Verfassung der Gerichte betrifft, so findet man noch für die Entscheidung civiler Sachen vier Instanzen, aber für criminelle Sachen nur drei. Die niedrigste Instanz für die Landdistricte ist das Hardesgericht, wo der Hardeshöfding mit 12 von der Gemeinde gewählten Bauern, den sogenannten Geschworenen, urtheilt, welche früher wie eine Jury blos über das Factum sich äußerten, aber nun sogar am Urtheile Theil nehmen, obgleich sie blos dann den Hardeshöfding überstimmen können, wenn sie sich alle über den Beschluß einigen. Die 2te Instanz in Streitigkeiten auf dem Lande ist das Lagmannsgericht, wo der Lagmann mit 12 Geschworenen urtheilt. Das Reich ist in 13 solche Obergerichtsbezirke eingetheilt. Die Untergerichte der Städte sind das Kämmereigericht und das Rathsstubengericht, welche anfangs, wie das schwedische Staatswesen im Allgemeinen, nach deutschem Muster gebildet wurden. Bürgermeister und Rath haben außerdem noch von früher her eine verwaltende Auctorität und bilden als Magistrat die erste Instanz für die administrativen Entscheidungen. Man ist schon lange darauf bedacht gewesen, durch Verbindung des Kämmerei- mit dem Rathsstuben-Gerichte ein einziges Stadtgericht zu bilden, sowie auch die Lagmannsgerichte auf dem Lande einzuziehen. Nach Bewerkstelligung dieser Reform würden blos 3 Instanzen für civile Sachen übrig bleiben. Von den Lagmanns- und Stadtgerichten wird an die Hofgerichte appellirt, deren jetzt drei sind, nämlich Svea-Hofgericht in Stockholm, Göta-

Digitized by Google

Hofgericht in Jönköping, und das Hofgericht über Schonen und Blekingen in Christianstad. Jedes hat einen Präsidenten und eine Anzahl von Hofgerichtsräthen und Assessoren, die collegialiter in besonderen Abtheilungen urtheilen. Als Gustav Adolph im J. 1614 das Svea-Hofgericht einrichtete, war seine Absicht, daß dieses sogenannte höchste Gericht wirklich in letzter Instanz im Namen des Königs und an seiner Statt Recht sprechen sollte; aber schon im selben Jahre behielt der König sich sein altes Recht vor, den Landesgesetzen gemäß allzustrenge Urtheile zu ändern, welches so ausgelegt wurde, daß jeder mit dem Urtheile des Hofgerichts Unzufriedene durch eine Bittschrift an den König um beneficium revisionis ansuchen könne. Es war also ausgemacht, daß das Urtheil des Hofgerichts geändert und jede Sache von Wichtigkeit schließlich dem Könige zur Entscheidung anheimgestellt werden konnte. Der König entschied im Rathe ohne Votirung, und gab, wenn er abwesend war, seinem Rathe die Vollmacht, an seiner Stelle zu urtheilen. Während mehrerer Jahre war so das höchste Urtheil wieder vom Hofgerichte auf den König übergegangen, und da er seine meiste Zeit auf Feldzügen zubrachte, so wurde die Rathskammer eigentlich des Reiches höchstes Gericht, und das Hofgericht zu einer mittleren Instanz herabgedrückt. Nach der Abschaffung der Souverainetät im J. 1719 wurde des Königs Macht eingeschränkt, indem er nun nicht länger das Recht behielt, allein zu beschließen, sondern nur zwei Stimmen beim Votiren. Diesen Beschluß hielt Gustav III. für die betreffenden Fälle in der von ihm angeordneten Regierungsform vom Jahre 1772 fest, und als er nach der Durchsetzung der sogenannten Vereins- und Sicherheits-Acte (1789), welche ihn beinahe zum Souverain machte, den Rath auflöste und anstatt dessen ein höchstes Gericht einrichtete, behielt er sich in demselben noch 2 Stimmen vor. Dieses höchste Gericht, welches jetzt ein wirkliches Ober-Appellationsgericht ist, besteht nach dem geltenden Grundgesetze aus 12 Justizräthen, von denen doch höchstens 8 auf einmal anwesend sind. Wohl hat der König dort noch 2 Stimmen, wenn er sie benutzen will; aber da er dieses Recht beinahe nie ausübt, so erinneren jetzt blos noch die äußeren Formen an die uralte Sitte, daß der König persönlich der höchste Richter im Lande ist; denn alle Beschlüsse des höchsten Gerichts sollen im Namen des Königs ausgeführt werden.

Die ganze Administration ist gleichfalls in letzter Instanz in dem Könige concentrirt, aber nicht blos dem Namen, sondern auch der Sache nach, indem er nach der Vorschrift des Grundgesetzes allein

Digitized by Google

das Reich zu regieren hat. Diese seine Macht übt er persönlich im Staatsrathe aus, dessen Rath er einziehen kann, ehe er selbst seinen Beschluß faßt. Die Organisation des Staatsrathes wurde im J. 1840 bedeutenden Veränderungen nach den Grundsätzen der Centralisation unterworfen. Derselbe besteht aus 10 Mitgliedern, nämlich 3 berathenden und 7 vortragenden Staatsräthen (den Chefs ihrer resp. Regierungsdepartements). Die hauptsächliche Vertheilung der Geschäfte unter die einzelnen Departements ergiebt sich aus den Benennungen derselben: Departement der Justiz, des Auswärtigen, der Landvertheidigung, der Seevertheidigung, Civil-, Finanz- und Kirchen-Departement. Die sämmtlichen Mitglieder des Staatsrathes sind im Allgemeinen verpflichtet, beim Vortrage gegenwärtig zu sein und ihre Ansichten zu Protocoll zu geben (mit Ausnahme von auswärtigen Angelegenheiten und Militair-Commandosachen), aber dem Vortragenden allein steht die Behandlung der Sache durch die Einziehung der nöthigen Erläuterungen u. s. w. zu. Die vom Könige ausgehenden Expeditionen und Befehle, haben (außer in Commandosachen) keine geltende Kraft, wenn sie nicht vom Könige selbst unterschrieben und von dem betreffenden Departementschef (Referenten im Staatsrathe), der für die Uebereinstimmung mit dem Staatsrathsprotocolle verantwortlich ist, contrasignirt sind. Der Departementschef ist somit nicht ermächtigt, auf eigene Hand einen neuen Beschluß zu veroffentlichen, hat aber, nachdem der Beschluß des Königs schon ausgefertiget ist, die Macht, unmittelbar und im eigenen Namen alle zur Vollziehung erforderlichen Vorschriften an die Behörden ergehen zu lassen. Jeder Departements-Chef hat eine aus mehreren ordinären und extraordinären Beamten zusammengesetzte Expedition, und die Chefs der Kriegs-Departements haben jeder 2 Expeditionen unter sich, nämlich eine für civile Sachen und eine für Commandosachen. An der Spitze einer jeden solchen Expedition steht ein Expeditions-Chef, der ohne Urtheil und Untersuchung seines Amtes entsetzt werden kann, wogegen die übrigen ordinären Beamten der Expedition nicht so beliebig entlaßbar sind. Daß die administrativen Angelegenheiten von den größten bis zu den kleinsten in höchster Instanz immer dem Könige vorgelegt und von ihm persönlich abgemacht werden müssen, ist ohne Zweifel die merkwürdigste Inconvenienz der jetzigen Verwaltungsorganisation: nicht als ob des Königs erhabene Stellung in dieser Beziehung die Unterthanen nicht hinlänglich schirmte, da er immer von verantwortlichen Rathgebern umgeben ist, sondern weil des Königs Zeit auf diese Weise so sehr durch

Digitized by Google

Kleinigkeiten in Anspruch genommen wird, daß er auch bei der größten Anstrengung und aufopferndsten Thätigkeit von einer umfassenderen und für den ganzen Staat nützlicheren Wirksamkeit abgehalten ist. Ebenso nun, wie der König früher dem unmittelbaren Urtheile über judicielle Sachen in letzter Instanz entsagte, wird es wohl auch binnen kurzer Zeit nothwendig, daß er von der unmittelbaren Mitwirkung in einer Menge administrativer Sachen befreit wird. Am letzten Reichstage hat der König einen desfälligen Reformvorschlag den Ständen überreichen lassen, es ist aber noch kein Resultat erzielt worden.

Die zweite oder mittlere Instanz in der Administration besteht gewöhnlich aus den Reichs-Collegien, von denen die meisten sich von Gustav Adolphs und Christina's Zeiten herleiten, obgleich ihre Stellung zur Regierung jetzt nicht dieselbe wie früher ist, als ihre Präsidenten zugleich Mitglieder der Rathskammer des Königs waren. Diese centralen Behörden umfassen einen gewissen Verwaltungszweig für das ganze Reich, obgleich sie nicht in voller Uebereinstimmung mit der neuen Departements-Eintheilung in höchster Instanz geordnet sind. Zu den Collegien rechnet man: das Kriegs-Collegium und die Administration der Marine-Sachen, denen die Bewachung über den Vertheidigungszustand des Reiches anvertraut ist; das Kammer-Collegium, welches die Aufsicht über das feste und bewegliche Eigenthum des Staates hat; das Bergbau- und Commerce-Collegium, von denen das erste die zum Bergbau gehörigen, das zweite die den Handel und die Schifffahrt, das Fabrikwesen, die Handwerke und die Fischereien betreffenden Sachen behandelt; das Kammer-Gericht (ähnlich den Oberrechnungskammern mehrerer deutschen Staaten), das Gesundheits-Collegium, und das Staats-Comptoir, welches die Einkünfte der Krone entgegennimmt und die allgemeinen Auszahlungen besorgt. Im Staats-Comptoir hat der Präsident allein beschließendes Recht; aber die übrigen Behörden sind collegialisch eingerichtet und bestehen aus einem amoviblen Präsidenten, und aus nicht amovibeln Mitgliedern, welche nach der Pluralität der Stimmen am Beschlusse Theil nahmen.

Das schwedische Collegialsystem ist schon oft getadelt worden, da es Langsamkeit im Gange der Sachen verursacht; aber die Garantie, die es für eine reifliche und unparteiische Prüfung gewährt, hat dasselbe bis jetzt immer in der allgemeinen Meinung erhalten.

Neben den Collegien findet man übrigens jetzt mehrere centrale Regierungsbehörden, welche nach dem sogenannten büreaukratischen

Digitized by Google

Systeme organisirt sind, z. B. die Verwaltung über die Gefängnisse und Arbeitseinrichtungen, das General-Landesvermessungs-Comptoir, die Direction des Gestütewesens, die General-Zolldirection, die Ober-Post-Direction, das Ober-Intendant-Amt, u. m. a. —

Für die kirchlichen Sachen findet man dagegen keine centrale Behörde, und sie werden meistentheils direct von jedem Dom-Capitel oder Stifte an den König expedirt. —

Die letzte Instanz für die meisten administrativen Sachen bildet die Localverwaltung der Lehne (Läne). Ein Landeshauptmann, der vom Könige abgesetzt werden kann, ist hier der Chef, mit einem beschließenden Rathe zur Seite; vorbereitet und vorgetragen werden daselbst die Sachen von einem unabsetzbaren Landessecretair und Landeskammerathe, die in der Abwesenheit des Landeshauptmannes gemeinschaftlich das Amt verwalten.

Aus der vorliegenden kurzen Darstellung der Organisation der schwedischen Staatsverwaltung geht also hervor, daß weder die büreaukratische, noch die collegialische Regierungsform ausschließlich angenommen ist, sondern beide Systeme in den verschiedenen Instanzen neben einander bestehen. —

Aus des Verfassers Darstellung von dem jetzigen Zustande des schwedischen Ackerbaues wollen wir zwei von ihm blos im Vorübergehen berührte Puncte, welche von besonderer Wichtigkeit sind, hervorheben. Der eine betrifft den Austausch von Ländereien zum Behufe der Zusammenlegung derselben, der zweite bezieht sich auf die Theilung der Hufen und Zerstückelung des Bodens. — Diese beiden Verhältnisse haben ein allgemeines Interesse und sind in Deutschland oft das Ziel wissenschaftlicher Behandlung gewesen.

Das erstere ist daselbst, soweit dem Referenten bekannt, zuletzt in Prof. Knaus Schrift „der Flurzwang in seinen Folgen und Wirkungen," und in Prof. Hanssens Aufsatze „über den Flurzwang und dessen Aufhebung" (Arch. der pol. Oekonomie N. F. II. 1.) behandelt worden. — Der letztgenannte Verfasser hat a. a. O. unter Hinweisung auf die Forsell'schen Angaben (in der 2. Auflage) die Bodentheilung in Schweden, oder richtiger blos in Dalecarlien besprochen; aber da diese Landschaft gerade in diesem Puncte eine Ausnahme in Folge besonderer gesetzlicher Bestimmungen macht, so kann das von Hrn. Forsell gewählte Beispiel keinen richtigen Begriff von dem allgemeinen Verhältnisse geben, welches wir daher

Digitized by Google

hier etwas näher entwickeln zu müssen glauben, um so mehr, als die schwedische Gesetzgebung mit größerem Eifer als die meisten Gesetzgebungen anderer Staaten, auf die Regulirung dieses wichtigen Theils der Volkswirthschaftspflege hingearbeitet hat. —

Da Prof. Hanssen sowohl in dem genannten Aufsatze, als in früheren Abhandlungen mit sicherem Blicke die Entstehung und allgemeine Beschaffenheit der altnordischen Dorf- und Feldmark-Verfassung durchschaut hat, so brauchen wir uns dabei nicht länger aufzuhalten.

Der ursprüngliche Anbau des Landes hat in Schweden, je nach den localen Verhältnissen und der Lage der Anbauer, theils nach Einzelhöfen theils nach ganzen Dorfschaften stattgefunden. — Von den alten Dörfern (Urdörfern) ist der Anbau oft weiter dadurch vorgeschritten, daß Weiler (Filialdörfer) oder einzelne Hufen auf den Gemeinheiten und Außenfeldern der Urdörfer errichtet wurden.

Dahingegen sind die Dörfer mit ihren Feldmarken niemals durch den Zusammenbau früherer Einzelhöfe und das Zusammenwerfen der zu denselben gehörigen Ländereien entstanden. — Noch heute geht die Urbarmachung und Bebauung des Landes in den nördlichen Provinzen fort, jetzt aber nicht mehr durch die Anlage von Dörfern und Feldmarken, sondern allein durch Einzelhufen mit separaten Ländereien.

Obschon die zur Regulirung der fortgehenden Colonisation erlassenen Verordnungen bestimmen, daß die neuen Hufen nicht zersplittert oder abseits in Oedungen angelegt werden dürfen, sondern daß mit Rücksicht auf gegenseitige Hülfleistungen in Nothfällen mehrere neben einander an Seen, Flüssen und Wegen angelegt werden sollen, so muß man sich doch nicht vorstellen, daß der Gesetzgeber dadurch zur Anlage neuer Dorfschaften ermuntern wollte, wie sie in früheren Zeiten zum Theil durch das Bedürfniß der Ansiedler nach gegenseitiger Hülfe in einem wenig bewohnten und bebauten Lande veranlaßt wurden.

Der Gesetzgeber hat im Gegentheile ausdrücklich die Anlage neuer Dörfer durch die Verordnung verboten, daß kein Durcheinanderliegen der Felder und keine Gemeinschaft von Ländereien nach der neuen ökonomischen Regulirung des Landes stattfinden dürfe, sondern daß jeder Ackerbauer sein Feld für sich innerhalb seiner Grenzen bauen soll.

Die Dörfer, welche man bis jetzt noch findet, sind Ueberbleibsel früherer Zeiten, welche die neuere Zeit noch nicht vollkommen auszurotten und umzubilden vermocht hat. Ganz im Einzelnen zu be-

Digitized by Google

schreiben, wie die Dörfer in den ältesten Zeiten eingerichtet waren, ist jetzt sehr schwierig und zum Theil unmöglich, theils weil nach Verlauf so vieler Jahrhunderte die schriftlichen Nachrichten hierüber allzuundeutlich sind, theils weil die Monumente, die sie erklären könnten, oder die ursprünglichen Dorfschaften selbst schon lange verändert sind. Schätzbare Aufschlüsse über die ursprüngliche Anlage der Dörfer und Organisation der Feldmarken geben indessen die berühmten Ausgaben der schwedischen Landschaftsgesetze vom Professor Schlyter, worauf wir hier verweisen müssen. — Aller Grund und Boden, welcher zu Bauplätzen für ein anzulegendes Dorf abgestochen ward, wurde erst als ein großes Quadrat formirt, um welches man vier Grenzzeichen setzte — und darauf wurde dieser allgemeine Bauplatz des Dorfes unter die Interessenten in regelmäßigen Vierecken vertheilt. Daß der Umfang und die Lage der Bauplätze zu allererst bestimmt werden sollte, wurde noch im Gesetze des Jahres 1736 mit den Worten verordnet: Wollen die Bauern ein neues Dorf bauen, so soll ein so großer Bauplatz, wie es nur sein kann und für nöthig erachtet wird, dazu so genommen werden, daß jeder Hof, wegen Feuersbrunst, von dem anderen abgebaut sein kann; der Bauplatz soll jedem Hofe im Dorfe zugetheilt werden nach dem gewöhnlichen Theilungsverfahren der Gegend, so daß jede Hufe ihren richtigen und guten Antheil am Bauplatze erhält. — Der Auslegung der Bauplätze an die Einzelnen folgte die Anweisung der Acker- und Wiesenantheile an einen Jeden und aus dem hiebei beobachteten Principe der gleichen Berechtigung des Einzelnen an gutem und schlechtem, nahem und fernem Lande ging jenes Durcheinanderliegen der Felder, jene zerstreute Lage der zu einer Hufe gehörigen Ländereien und jene striemenähnliche Gestalt der Aecker hervor, welche in derselben Weise und aus demselben Grunde auch auf den Feldmarken Dänemarks, Deutschlands und überhaupt da vorgefunden wird, wo das Land ursprünglich nicht nach Einzelhöfen, sondern dorfweise angebauet worden ist. In Schweden ist dieses uralte Verfahren bei der Feldeintheilung noch durch das Gesetz von 1736 ausdrücklich anerkannt worden. Die ganze Einrichtung hatte natürlich zur Folge, daß jeder Theilhaber bei der Bebauung seines Landes von den übrigen Theilhabern des Dorfes abhängig war, so daß Niemand von der allgemein angenommenen Norm der Feldbestellung und Fruchtfolge abweichen konnte. An eine Veränderung war nicht zu denken, so lange das Gesetz des Jahres 1736 selbige von dem übereinstimmenden Willen aller Interessenten einer Feldmark abhängig machte.

Digitized by Google

Doch bemühete sich die Gesetzgebung schon im Jahre 1749 im Interesse einer besseren Agricultur, dem einzelnen Ackerbauer ein freieres Dispositionsrecht über sein Land zu verschaffen. Hierbei ist man ganz vorsichtig zu Werke gegangen, indem man im Anfange blos mit Rath und Vorstellungen auf die allgemeine Ueberzeugung und Aufklärung über den Nutzen einer Reform einzuwirken suchte, und dann langsam, aber sicher weiter schritt. — Im Jahre 1752 wurde festgestellt, daß jeder einzelne Interessent im Dorfe die Zusammenlegung seiner zerstreuten, in schmale Streifen zerstückelten Aecker in größere Complexe fordern konnte; doch nur unter der Bedingung, daß seine Aecker eben so gut bebauet wären, als die der Nachbarn. Die ganze Dorfschaft war jedoch auf eines einzelnen Theilhabers Begehren, dem nur sein Antheil besonders ausgeworfen wurde, der Austauschung und Zusammenlegung nicht unterworfen. Dies geschah fünf Jahre später, wo verordnet ward, daß die ganze Feldmark eines Dorfes zu diesem Ende vermessen und bonitirt und bei der neuen Vertheilung der Einzelne für schlechteres Land durch größeres Areal entschädigt werden solle, und daß alle Nachbarn (Interessenten) an den Kosten Theil zu nehmen hätten, auch wenn sie blos durch den Antrag eines Einzelnen auf Auslegung seiner Felder erwachsen sein möchten. Ein großes Hinderniß für den Fortschritt der Sache lag in der mit der festgesetzten Bodentaration verbundenen Schwierigkeit, bis eine königliche Verordnung vom Jahre 1783 hierüber bestimmtere Vorschriften aufstellte. Indem diese Verordnung zugleich jedem Theilhaber das Recht gab, darauf zu bringen, daß ihm seine Aecker, wenn irgend thunlich, an einer einzigen Stelle arrondirt angewiesen würden, bereitete dieselbe die völlige Auflösung der Feldmarken in Einzelhöfe nach vorgängigem Ausbaue der Hufen aus den Dörfern vor. Der allgemeinen Durchführung dieser Maaßregel stellten sich große Schwierigkeiten entgegen, bis es durch specielle Verfügungen von 1803 glückte, sie zuerst in der Provinz Schonen durchzusetzen. Da hier große Dorfschaften mit vielen Hufen lagen und die Aecker so weit vom Hause sich erstreckten, daß nur die naheliegenden ordentlich bebauet werden konnten, so wurde es nothwendig, den Auszug aus den zusammengedrängten Dörfern zu bewerkstelligen und eine solche Vertheilung der Ländereien durchzuführen, daß jeder Bauer seinen Besitz zusammenhängend um seine Wirthschaftsgebäude bekommen konnte. Um das Ausbauen aus den Dörfern zu befördern, wurden aus Staatsmitteln jährlich 10,000 Rth. angewiesen. Im folgenden Jahre wurden ähnliche Veranstaltungen für das Skaraborg's

Digitized by Google

Lehn getroffen und nach diesen Vorbereitungen kam im Jahre 1807 eine allgemeine Verordnung über die Zusammenlegungen für das übrige Reich, mit Ausnahme von Dalecarlien und Norrland, heraus, um die Feldnachbarn einer Dorfschaft ganz und gar von dem Flurzwange zu befreien. Hierdurch wurden gleichwohl die älteren Vorschriften über die Zusammenlegung in größere Complexe, sofern es nicht zur Bildung von Einzelhöfen kam und kommen konnte, nicht aufgehoben; sie sind mit den neueren Bestimmungen in der jetzt geltenden Auftheilungsverordnung von 1827 zusammengefaßt. Außer dieser wollen wir nur bemerken, daß die Ausbaukosten gleichmäßig von den Hinausziehenden und den im Dorfe Zurückbleibenden nach Maaßgabe des Landbesitzes eines Jeden getragen werden (doch gibt auch jetzt noch die Staatscasse Unterstützungen für diesen Zweck her) und daß, nachdem der neue Eintheilungsplan festgesetzt worden, ein Jeder die ihm angewiesenen Felder binnen Jahresfrist antreten muß. — Diese ganze Agrargesetzgebung hat einen großen Einfluß auf die Cultur des Landes ausgeübt, und in dem Grade, wie das Volk aus Erfahrung vom Nutzen dieser Einrichtungen überzeugt wurde, hat es mit viel größerem Eifer dieselben gefördert.

Als Beispiel dafür theilt Forsell mit, daß im Malmöer Lehn (in Schonen) von 1803 bis 1843, also in 40 Jahren, von 4068 Hufen 3124 separirt (aus der Feldgemeinschaft gezogen) wurden. Von diesen 3124 Hufen sind 1665 ausgebaut worden, die Gebäude der übrigen in den Dörfern verblieben.

Die Volksmenge dieses Lehns, die im Jahre 1803 147,500 Personen ausmachte, war im Jahre 1843 auf 228,800 gestiegen.

In einem anderen Lehne derselben Provinz, Christianstad, waren während derselben Zeit von 2991 Hufen 1864 separirt worden, wovon 860 ausgebaut wurden. — Die Volksmenge daselbst war von 119,000 im Jahre 1803 auf 170,740 im Jahre 1843 gestiegen. Aus dem Lehne Malmö werden jährlich ungefähr 200,000 Tonnen Korn und 1,200,000 Kannen Branntwein verschifft.

Aus einer anderen Quelle fügen wir hinzu, daß vom Jahre 1827, als das nun geltende Separationsgesetz herauskam, bis zum Schlusse des Jahres 1842 beinahe 2 Millionen Tonnen Land vermessen worden sind, Norrland und Dalecarlien nicht mit berücksichtigt. — Daß die Separation noch rastlos fortgeht, sieht man daraus, daß im Laufe des Jahres 1843 1098 gesetzliche Acte dieser Art im Reiche vollzogen sind, welche 1333⅔ Hufen mit einer Anzahl von 13,162 Aeckern (Parcellen) und 578,022 ausgemessene

Digitized by Google

Tonnen Landes umfaßten. Von 1830 bis 1843 incl. hat der Staat an Unterstützungen für Ausbauten 472,000 Rthlr. schwed. Banco [1]) bezahlt. — Wenn die Gesetzgebung auf diesem Felde der Agriculturpolitik sehr wirksam sich gezeigt hat, so ist sie dagegen um so ohnmächtiger in ihren Versuchen gewesen, die Hufentheilungen und die Dismembrationen zu reguliren. Die in anderen Ländern so sehr bestrittene Frage über die überwiegenden Nachtheile oder Vortheile einer freien und unbeschränkten Theilbarkeit ist auch in Schweden von der Theorie sehr verschieden beantwortet worden; aber in der Wirklichkeit ist die Zerstückelung des Landes hier fortgegangen, und geht noch heute fort, ungeachtet der streitigen Ansichten. Schon von der ersten Bebauung des Landes her sind kleinere Besitzungen in Schweden überwiegend gewesen, und selbst die reichsten Gutsbesitzer der früheren Zeiten hatten keine großen, im Zusammenhange liegenden Güter, sondern Streugüter, oder eine Menge kleinere und oft weit auseinander gelegene Höfe. Dies ursprüngliche Verhältniß konnte nicht leicht verändert werden; denn weil das schwedische Land nie erobert worden ist, so hat es auch nie von einer Feudalmacht unter die Sieger getheilt werden können. Die mächtige Land-Aristokratie, welche, vornehmlich in Folge der erlangten Verlehnungen der Krongüter und der der Krone von den Bauerngütern zuständigen Renten, während des 17. Jahrhunderts im Begriffe war, hier ihre Macht nach dem Muster ausländischer Feudalität zu begründen, bedrohte blos einige Decennien die Selbstständigkeit der Bauern und deren Eigenthumsrechte an einem großen Theile der Ländereien. Denn Carls XI. durchgreifende Reduction der Lehngüter und Renten brach diese Macht der Aristokratie, und bewirkte zum Vortheil der Krone und des Volkes eine neue Gütervertheilung. Durch die den Kronbauern eingeräumte Befugniß, daß sie sich vermittelst eines mäßigen Lösegeldes das Eigenthumsrecht ihrer Landstellen erwerben können, hat sich der Grundbesitz schon mehr in den Händen der Bauern angesammelt, und dieser Stand vermehrt noch jährlich sein festes Vermögen. Aber mit der Zunahme der Volksmasse ist der Grund und Boden nothwendiger Weise auch mehr und mehr vertheilt worden, ohne daß die Gesetzgebung irgend bedeutende Hindernisse der Theilung entgegengestellt hätte. Ein strengeres Verbot in dieser Richtung wäre auch vergebens in einem Lande, wo ungefähr $^9/_{10}$ der Bevölkerung auf dem Lande wohnt, und dort hauptsächlich auf den

1) c. 271,000 Thlr. pr. Cour.

Digitized by Google

Ackerbau hingewiesen ist. Unsere Gesetzgebung hat in dieser Hinsicht die schwere Aufgabe zu lösen gesucht, sowohl einer zunehmenden Volksmenge Raum zu neuen Niederlassungen zu gewähren, als auch eine so unbegrenzte Zertheilung des Landes zu verhindern, aus welcher man eine Verringerung der Anzahl der selbstständigen Ackerbauer von gesicherter Lage und eine noch stärkere Vermehrung der ärmeren Volksclasse befürchten könnte. Schon der ersten Verordnung über Hufentheilungen, nämlich dem Placate Gustav Wasa's vom Jahre 1555, liegt eine solche Absicht zum Grunde. Die Verarmung der Bauern, sagt der König, würde dadurch verursacht, daß einige, welche mehr Land in Besitz genommen, als sie zu benutzen vermöchten, die anderen verhinderten, den Waldboden urbar zu machen und dort Wohnungen sich zu errichten; die letzteren würden dadurch genöthigt, in einer Anzahl von 6, 8, oder mehreren Familien auf einer Hufe sich zusammen zu drängen, wo sie keineswegs ihr Auskommen finden könnten. Damit aber eine Hufe nicht zertheilt würde, wie man bei Erbschaften Geld und bewegliche Habe zu theilen pflege, ermahnte der König die jüngeren Erben das Auslösungsgeld für ihre Antheile zu nehmen, und neue Hufen in den Wäldern und auf den Gemeinheiten anzulegen. Von Zeit zu Zeit wurden dergleichen Verbote gegen eine willkührliche Zersplitterung gegeben, ohne daß doch ein gewisses Minimum festgestellt wurde, bis Carl XI. 1684 bestimmt verordnete, daß kein Eigenthumsbauer sich unterstehen solle, weniger als ¼ Hufe zu bewohnen und bewirthschaften. Diese Verordnung war um so unpassender, als die Hufen damals, wie sie es noch jetzt sind, so ungleich an Umfang der Ländereien und Güte derselben waren, was hier historisch nicht näher erklärt werden soll. Man trifft in demselben Lehne so ungleiche Hufen an, daß die eine blos hundert Tonnen Land und darunter enthält, während eine andere einen Umfang von mehreren tausend Tonnen hat. Folglich kann ¼ Hufe oft ein unzulängliches, oft ein übergroßes Besitzthum für den Unterhalt einer Familie sein. Der erwähnten Bestimmung konnte man auch nicht nachkommen: sie wurde im Jahre 1747 ausdrücklich durch eine neue Verordnung aufgehoben, welche in Uebereinstimmung mit den herrschenden Ansichten der Zeit von der Nothwendigkeit, für den Wohlstand eines Landes auf jede Art die Vermehrung der Volksmenge zu befördern, abgefaßt war. Eine Hufe sollte darnach von nun an in 6, 8, oder noch mehr Theile zerspaltet werden können, je nachdem durch specielle Untersuchung der Culturzustand und die Ertragsfähigkeit derselben sich herausstellte, unter

Digitized by Google

der Bedingung, daß Der, welcher eine ſolche Spaltung beantrage, in den Eheſtand treten wolle. Aber weil dieſe Verordnung auf die Länge ungleiche Bedürfniſſe und Wünſche nicht befriedigen konnte, ſo wurden durch die für's ganze Reich, mit Ausnahme von Dalecarlien, erlaſſene Verordnung vom 19. December 1827 neue allgemeine Regeln für die Hufentheilungen feſtgeſetzt. — Darnach iſt die Theilbarkeit nicht nach beſtimmten Hufenquoten (¼, ⅙ u. ſ. w.) normirt, ſondern das Minimum ſoll ein ſogenannter Beſitz bilden, worunter ein ſolcher Flächeninhalt und von ſolcher Beſchaffenheit verſtanden wird, daß mindeſtens drei arbeitsfähige Menſchen davon ihr Auskommen haben, und ein Pferd oder ein Paar Ochſen, zwei bis drei Kühe, und fünf bis ſechs Schafe oder Ziegen das ganze Jahr hindurch auf der Landſtelle ernährt werden können; doch ſoll auch ſicherer und beſtändiger Nebenverdienſt, wie Fiſcherei, Seefahrt und dergleichen, bei der Unterſuchung und Feſtſtellung der Größe eines Beſitzes in Betracht gezogen werden. Der, welcher gegen dieſe Vorſchriften einen kleineren Theil von einer Hufe inne hat, iſt verpflichtet, von einem anderen Hufenintereſſenten, mit deſſen Aeckern ſein Theil zuſammengelegt werden kann, die Auslöſungsſumme zu nehmen, welches dann gerichtlich regulirt wird. Da aber von einem ſolchen Auslöſungsrechte ſelten Gebrauch gemacht wird, ſo findet man häufig die Hufen viel mehr getheilt, als das Geſetz von 1827 es zulaſſen will. Wenn ein ſolcher Beſitz von einer Hufe getrennt wird, ſo findet eine Auseinanderſetzung wegen der Hufenlaſten und eine verhältnißmäßige Uebertragung der Staats- und Communalabgaben ſtatt. Das Geſetz läßt aber noch eine andere Art von Parcellirung zu, um dadurch Auswege für Niederlaſſungen der auf dem Lande beſtändig zunehmenden Bevölkerung, welche nicht in die Claſſe der dortigen Dienſtleute eintritt, oder aus derſelben heraustritt, und die auch nicht in den Städten Arbeit und Auskommen finden kann, zu öffnen. Eine ſolche Parcellirung wird vom Geſetze Abſonderung oder Ueberlaſſung des Landes von den Hufen genannt, und dieſe unterſcheidet ſich von der vorhin erwähnten Hufentheilung weſentlich dadurch, daß der abgeſonderte Theil im Steuernerus mit der Hufe bleibt, und der Beſitzer deſſelben an den Eigenthümer der Stammhufe, welcher dem Staate und der Gemeinde für das Ganze haftet, einen jährlichen Kanon als verhältnißmäßige Abgabenrate zahlt. Ein ſolcher abgeſonderter Theil braucht nicht mehr als ſechs Tonnen Land in den nördlichen Lehnen, in den ſüdlichen uncultivirten nur vier Tonnen, doch culturfähigen Bodens zu enthalten, in der

Digitized by Google

Nähe von Städten reicht noch weniger aus, bis zu einer halben Tonne.

Es ist klar, daß das Gesetz die Entstehung solcher unbedeutenden Landbesitzungen blos deshalb erlaubt hat, damit der unbemittelte Arbeiter eine eigene Wohnung erlangen und vom Ackerbaue einen Beitrag zu seinem Auskommen gewinnen kann, welches er sonst ganz durch Arbeit bei anderen Landwirthen oder durch allerlei Nebenverdienst erwerben müßte.

Aber obgleich das Gesetz so wenige Einschränkungen enthält, so ist man den Bestimmungen desselben doch nicht nachgekommen. Sowohl Hufentheilungen als Parcellirungen sind ohne alle Rücksichten auf die vorgeschriebenen Grenzen fortgegangen. Der Mangel einer wirksamen Controle mag hierzu beigetragen haben; aber auch wenn diese, wie schon vorgeschlagen, angeordnet wird, so wird doch die Bodentheilung unter veränderten Formen Auswege sich bahnen und weiter schreiten, bis die Capitale und die Arbeitskräfte der Menge allgemeiner auf andere Nahrungszweige gewendet werden können, welche bis jetzt in Schweden noch vernachlässigt worden sind.

Wie ohnmächtig die nun geltende Gesetzgebung über die Bodentheilungen ist, wird hinlänglich durch das bekannte Factum bewiesen, daß solche auf vielerlei, dieser Gesetzgebung ganz und gar fremde Arten bewerkstelligt werden, z. B. durch Absonderung von Land ohne die vorgeschriebene jährliche Abgabe an die Stammhufe, wobei bessere Kaufpreise zu erlangen sind; durch Ueberlassung, gleichfalls ohne jährliche Abgaben, auf Lebenszeit oder gewisse Jahre; durch Verkauf von Landstellen oder Ueberlassung an Kinder mit Vorbehalt des sogenannten Altentheils auf Lebenszeit, wobei gewöhnlich die besten Hufenländereien reservirt bleiben, die der neue Besitzer gleich den seinigen bestellen muß.

Es ist ferner sehr zu beachten, daß zwar das Gesetz von 1827 ein Minimum für Grundeigenthum vorschreibt, daß aber kein Gesetz für ein Minimum bei Verpachtungen existirt, durch welche factisch die Absicht jenes Gesetzes gleichfalls vereitelt werden kann, wenn das Land in kleinen Parcellen verpachtet wird. — Solche kleine Pachtstellen sind in Schweden von Alters her unter dem Namen von Dorfkathen bekannt, deren Inhaber gewöhnlich die Pacht durch Tagelohn an den Besitzer bezahlen. Wenn der Käthner, wie es früher üblich war, so viel Land inne hat, daß er davon sich und seinen Haushalt unterhalten kann, so ist seine Stellung so vortheilhaft, daß er sie nicht gegen die eines Hufenpächters vertauschen

Digitized by Google

würde, der sowohl an den Hufenbesitzer wie an den Staat und die Gemeinde Abgaben bezahlen muß; aber in späteren Zeiten ist der bedenkliche Umstand eingetreten, daß die Bauern allgemeiner anfingen, dergleichen Landkathen wieder unter ihre Hufenländereien zu ziehen und selber zu bewirthschaften, die Arbeiten dagegen durch Häusler besorgen zu lassen, welche sehr wenig oder gar kein Land haben, sondern nur gewisse Tonnen Getreide und andere Waaren erhalten, womit sie eine oft zahlreiche Familie unterhalten sollen.

Noch bedenklicher ist ein anderes Verhältniß, welches von der Gesetzgebung zuerst hervorgerufen oder wenigstens in hohem Grade ermuntert wurde durch eine Verordnung vom Jahre 1762, welche, um einem zu der Zeit beklagten Volksmangel abzuhelfen, zeitige Ehen unter denen, die nicht ihren eigenen Ackerbau hatten, zu fördern suchte. Zur Erreichung dieses Zweckes wurde es jedem Landbesitzer erlaubt, den Dienstleuten, welche sich verheirathen wollten, auf seinen Aeckern sogenannte Wohnungen zu erbauen und sie darin aufzunehmen, wobei der Landbesitzer nach Gutdünken ihnen mehr oder weniger Land als Aequivalent dafür, daß er ihren Beistand bei der Arbeit genoß, überlassen konnte, bis sie ihm ihren Dienst und den Gebrauch der Wohnungen aufsagen würden.

Einige Jahre später wurden neue Verordnungen ausgefertigt, um noch mehr ähnliche Niederlassungen zu bewirken; verheirathete Kathenleute und Häusler, die eine bestimmte Wohnung hatten, wurden ausdrücklich von der Verpflichtung befreit, Jahresdienste zu nehmen. Diese noch geltenden Bestimmungen haben eine von dem Gesinde abgesonderte Volksclasse gebildet, welche, ohne daß sie einer bestimmten Arbeitsverpflichtung unterworfen ist, oft mit so geringfügigem Areale versehen ist, daß kaum einige hundert Quadratellen jedem Haushalte zukommen.

So lange man nicht glaubt, eine so große Beschränkung des Eigenthumsrechts vorschlagen zu müssen oder zu können, daß ein Landbesitzer verhindert wird, auf seinem Lande dergleichen Wohnungen in unbeschränkter Anzahl aufzuführen, kann es wohl auch nichts nützen, auf beschränkende Zusätze zu der Verordnung vom Jahre 1827 Bedacht zu nehmen.

Daß die erwähnten auf einen schnellen Zuwachs der landwirthschaftlichen Arbeiterclasse hinwirkenden gesetzlichen Bestimmungen ihren Zweck nicht verfehlten, sieht man aus den letzten Berichten der Tabellcommission, nach welchen die arbeitenden Käthner und Häusler, die 1815 40,863 ausmachten, im Jahre 1835 auf eine Anzahl von

Digitized by Google

59,525 Personen gestiegen waren, welches beinahe dem 25. Theile der Bevölkerung des ganzen Reichs entsprach. Dasselbe Personal ist in den fünf Jahren von 1836 bis 1840 noch durch 5701, also beinahe um den 10. Theil, vermehrt worden. Der nicht mehr arbeitsfähige Theil der hierher gehörigen Männer macht beinahe 7/32 gegen den arbeitenden. Die ganze Zahl steigt auf 79,547 Männer und 62,574 Frauen; zu Hause waren 94,731 Kinder unter 10 Jahren.

Schweden gehört also zu den Ländern, wo der Grund und Boden eigentlich beweglich ist, und wo das Volk schwerlich von der Gesetzgebung gezwungen werden kann, seine alte Gewohnheit abzulegen, das Land nach Belieben zu zerstückeln. Wenn die Zerstückelung in Provinzen mit einer stärkeren Bevölkerung weiter gegangen ist, als zu wünschen, so findet man dagegen andere Provinzen, wo die Reunion von Hufentheilen häufiger ist, als die weitere Theilung von Hufen. Obgleich der Umfang der einzelnen Landsitze höchst ungleich nach der Verschiedenheit der localen Verhältnisse ist, so darf man doch als Medium annehmen, daß 1/8 Hufe hinreicht, um einer Bauernfamilie ihr Auskommen zu gewähren.

Beinahe in allen Provinzen findet man neben den bäuerlichen Besitzungen größere Güter oder Herrenhöfe, von denen einige von vorigen Zeiten her ihre Fideicommiß- oder Majoratsverfassung beibehalten haben. Nach dem Jahre 1810 durften keine neuen Fideicommisse gebildet werden, und sogar die alten konnten mit des Königs Erlaubniß aufgehoben werden. Indem der König kürzlich den Beschluß der Stände über ein gleiches Erb- und Heirathsrecht sanctionirt hat, wornach, ohne Rücksicht auf den Stand, die Schwester gleich mit dem Bruder erben, und die Hausfrau gleichen Theil an der Habe mit dem Manne haben soll, ist von beiden gesetzgebenden Gewalten dadurch gezeigt worden, daß sie keine Besorgniß wegen stärkerer Parcellirungen hegen, welche Mancher als eine Folge dieser Gesetzesveränderung befürchtet.

Der Referent hätte gewünscht, dem Verfasser weiter folgen zu können, da derselbe in dieser Auflage mehrere wichtige Sachen abgehandelt hat (z. B. den allgemeinen Unterricht und die geistige Bildung), welche man in der ersten Auflage nicht findet; aber für den Augenblick muß er davon abstehen, in der Hoffnung, künftig noch einige Bemerkungen hinzufügen zu können.

Lund, im Sommer 1846. Professor J. Kundell.

Digitized by Google

Verschiedenes.

Mittheilungen über das Armenwesen der Stadt Boston.

Von

C. D. von Witzleben.

Zu den Staaten, welche in der gegenwärtigen Zeit am wenigsten von dem leider schon zu allgemein gewordenen Uebel der Massenverarmung bedrückt werden, rechnet man gewöhnlich auch die Freistaaten von Nordamerika. Es giebt Leute, welche, wenn nicht den alleinigen, so doch den Hauptgrund dieses Uebels in einer Uebervölkerung erblicken. Zu dieser Ansicht sind sie durch die wenigstens für Europa maaßgebende Erscheinung verleitet worden, daß in den volkreichsten Ländern dieses Erdtheils die Massenverarmung den verhältnißmäßig höchsten Grad erreicht hat.

Wäre diese Ansicht die richtige, so könnte in den nordamerikanischen Freistaaten die Massenverarmung kaum dem Worte nach bekannt sein, vielweniger in der Wirklichkeit stattfinden. Die Erfahrung lehrt indeß das Gegentheil. Auch die Freistaaten haben unter ihren Bewohnern zahlreiche Arme, deren Loos bereits die Sorge der einzelnen Staats- und Communalverwaltungen daselbst in Anspruch genommen hat, während die Association neben dieser ihr Möglichstes thut, um dem verderblichen Einflusse des drohenden Uebels bei Zeiten entgegenzuwirken oder Einhalt zu thun.

Daß eine Stadt wie New-York selbst in Nordamerika sehr bald von dem Uebel berührt werden mußte, war natürlich. Als die erste Stadt der Freistaaten, als eine der bedeutendsten Weltstädte insbesondere in commercieller Beziehung hat sie einen mehr universalen Typus angenommen, der mit allen seinen Vortheilen ihr auch seine Nachtheile gebracht hat. Die Massenverarmung ist heutzutage aber schon zu einem Universalübel geworden.

Digitized by Google

Wenn es also bedenklich erscheinen mußte, bei Mittheilungen über das Armenwesen nordamerikanischer Städte New-York zum Muster zu nehmen, so war es auf der anderen Seite doch auch rathsam, wenigstens eine der bedeutenedren Städte der Freistaaten auszuwählen.

Boston dürfte in dieser Beziehung um so geeigneter sein, als es eine der ältesten Städte in den Freistaaten ist. Bereits 1630 gegründet, ist diese Stadt mehr allmälig zu ihrer jetzigen Höhe emporgestiegen, und man darf bei ihr weniger die Täuschungen befürchten, denen bei Beobachtungen der nachfolgenden Art das Urtheil ausgesetzt ist, wenn eine Stadt besonderen Umständen ein zwar beschleunigtes, aber weniger gesichertes Wachsthum verdankt.

Das Armenwesen von Boston ist aber auch darum von besonderem Interesse, weil Boston zu den verhältnißmäßig wenigen bedeutenderen Städten der Freistaaten gehört, welche unter dem vieljährigen Einflusse der Armengesetze der Königin Elisabeth gestanden haben, so daß, wenn es erlaubt ist, sich dieses Ausdruckes zu bedienen, das Armenwesen von Boston gewissermaaßen eine historische Grundlage hat.

Unter den vielen Wohlthätigkeitsvereinen Boston's zeichnet sich besonders aus die „society for the prevention of pauperism.“ Ihr Gründer ist Dr. Tuckermann, welcher den Plan dazu bereits im Jahre 1833 entwarf und denselben bald darauf verwirklichte. Sie besteht aus 1 Präsidenten, 2 Vicepräsidenten, 6 Vorstehern, 1 Schatzmeister, 1 Secretair und 1 Agenten, und hält jeden Monat eine Versammlung, in welcher von den Mitgliedern theils Bericht erstattet, theils wichtige Fragen discutirt werden. Zur Mitgliedschaft ist die jährliche Entrichtung eines Beitrages von 2 Dollars erforderlich, mit der Bestimmung jedoch, daß die einmalige Zahlung von 20 Dollars zum lebenslänglichen Mitgliede macht.

Durch die Güte eines Freundes ist mir der Abdruck eines der Berichte zu Theil geworden, welche jeweilig von Mitgliedern dieser Gesellschaft in ihren regelmäßigen Monatsversammlungen vorgelegt werden. Es ist: „an address on pauperism, its extent, causes, and the best means of prevention.“ Diese Denkschrift, welche Herrn R. C. Waterston zum Verfasser hat, wurde von der Gesellschaft 1844 bekannt gemacht, und zeichnet sich durch statistische Nachweisungen über das Armenwesen von Boston vortheilhaft aus. Sie ist daher den nachfolgenden Mittheilungen theilweise zum Grunde gelegt.

Der Zweck der Gesellschaft ist nach der eigenen Angabe des

Digitized by Google

Verfassers obiger Denkschrift nicht, Almosen zu geben, sondern die Ursachen zu entfernen, welche dies nöthig machen, dem Armen zu helfen, ihm Belehrungen zu ertheilen und Beschäftigung zu verschaffen, überhaupt ihm so viel als möglich die Mittel an die Hand zu geben, diejenige Arbeit, welche ihm die genehmste ist und den meisten Lohn bringt, zu erhalten. Das hauptsächlichste Augenmerk der Gesellschaft ist also auf Nachweisung von Arbeit für den Arbeitsuchenden Armen gerichtet, und da eine solche Nachweisung nur realisirt werden kann, wenn der Arbeitgeber seine Wünsche nach Arbeit der Gesellschaft kund thut, so bedurfte es zugleich der Errichtung eines Büreaus, um dem Arbeitgeber den Arbeit suchenden Arbeiter nachzuweisen. Der Verein hat also Aehnlichkeit mit den in den letzten Jahren in Dresden und Leipzig gegründeten Arbeitnachweisungsvereinen. [1])

Eine bemerkenswerthe Erscheinung ist es jedenfalls, daß man in Boston bei Abhülfe des Pauperismus mit dem Mittel den Anfang gemacht hat, welches bei uns erst, als das Uebel schon einen sehr hohen Grad erreicht hatte, Platz greifen konnte. Der praktische Sinn des Nordamerikaners bürgt gewissermaaßen für die Zweckmäßigkeit des Mittels, welche sich auch bei uns, so kurze Zeit auch erst die Arbeitnachweisungsvereine in Dresden und Leipzig wirksam sind, bereits bethätigt hat. Von Wichtigkeit ist es aber besonders für den Europäer, der voll Leichtgläubigkeit den heimathlichen Boden ohne Mittel verläßt, um sich in den Freistaaten eine Existenz zu gründen, daß auch hier die Art und Weise, sich Arbeit zu verschaffen, selbst für den Einheimischen bereits zu einer Schwierigkeit geworden ist. Es giebt in Boston Viele, welche nicht wissen, wo sie eine Beschäftigung, wie sie dieselbe wünschen, erhalten können, und von diesen sind Manche auf die mannigfachste Weise in ihrem Metier bewandert, während gerade nach der Beschäftigung, welche dasselbe bildet, keine Nachfrage ist.

Nachstehende Zahlenangaben werden dies erweislich machen.

Im Beginne des Jahres 1844 befanden sich 700 Personen in Boston, welche arbeitslos waren, obgleich sie sich im Arbeitnachweisungsbüreau gemeldet hatten. Diese Zahl erscheint um so bedenklicher, wenn man erwägt, daß im Jahre 1843 die Zahl der Personen, welche Arbeit erhalten haben, nur 1875 beträgt, und daß das Arbeitsgebiet, über das der Verein verfügen kann, ein weit umfäng-

1) Vgl. Arch. d. polit. Oek. N. F. IV. 3.

Digitized by Google

licheres ist, als bei uns. In Boston nämlich hat der Verein auch über Arbeitsstellen auf dem platten Lande zu verfügen. In dem Zeitraume von 1839—1844 stellte sich das Verhältniß folgendermaaßen:

Im	Jahre	1839	erhielten	überhaupt	Beschäftigung		1337	Personen
"	"	1840	"	"	"	"	1706	"
"	"	1841	"	"	"	"	2255	"
"	"	1842	"	"	"	"	2134	"
"	"	1843	"	"	"	"	1875	"
					Im Ganzen also:		9307	"

Davon wurden 2816 Personen auf dem platten Lande untergebracht, also mehr denn der dritte Theil. Ob jene 9307 nicht theilweise nur temporäre Beschäftigung erhielten, ist nicht bekannt, aber jedenfalls zu vermuthen. Eine feste Anstellung läßt sich mit Wahrscheinlichkeit nur bei denjenigen annehmen, welche auf dem platten Lande Arbeit erhalten haben, da sie hier (wenigstens für den größeren Theil des Jahres) durch die Natur der Sache bedingt ist.

Sehr auffallend ist die Erscheinung, daß unter jenen 9307 Individuen sich nicht weniger als etwa 500 befinden, welche in einem Alter unter 15 Jahren stehen, also ziemlich $^1/_{18}$ des Ganzen. Diese Thatsache ist um so betrübender, da daraus hervor zu gehen scheint, daß manches Kind noch im schulfähigen Alter zur Arbeit für Lohn gezwungen ist und dieselbe nicht einmal hinreichend findet, und daß schon von Jugend auf manches Kind genöthigt ist, seine Existenz dem Zufalle anheimzustellen, ohne je daran denken zu können, sich dieselbe durch ein regelmäßiges Geschäft sicher zu stellen.

Mit diesen Resultaten stehen die Ergebnisse der städtischen Armenverwaltung in einem traurigen Zusammenhange.

Wie in den meisten nordamerikanischen Städten besteht die Unterstützung, welche den Armen in Boston gewährt wird, in einer vollständigen oder nur theilweisen. Erstere wird durch Aufnahme in das Armenhaus gewährt, letztere durch Spenden, welche die Armenaufseher (overseers of the poor) den Bedürftigen zu Theil werden lassen (out-door-relief).

Armenhäuser (almshouses) bestehen in allen bedeutenden Städten der Freistaaten. Die Armen erhalten darin Kost, Wohnung, Kleidung und beziehendlich Unterricht, müssen aber dafür, wenn sie arbeitsfähig sind, eine ihren Kräften und Fähigkeiten angemessene Arbeit leisten, deren Erlös dem Communvermögen

Digitized by Google

anheim fällt.[1]) Unterstützung durch die Armenaufseher kommt hauptsächlich da vor, wo der Lohn unzureichend ist, oder wo momentane Unglücksfälle eine Stockung des Verdienstes zur Folge haben. Sie besteht nie in Geld, sondern gewöhnlich in Kleidern, Feuerungsmitteln, Miethzinszulagen (welche natürlich direct aus der Hand des Armenaufsehers in die des Vermiethers übergehen), Arzneimitteln ꝛc.

Das Armenhaus in Boston besteht seit 1827. In dem Zeitraume von seiner Errichtung an bis zum Jahre 1844 betrug die Zahl der darin aufgenommenen Personen 17,000, so daß im Durchschnitte auf jedes Jahr 1000 kommen. Da Boston gegenwärtig etwa 120,000 Einwohner hat, so beträgt dies $^1/_{120}$ der Einwohnerzahl. Besonders stark war der Zufluß im Jahre 1843, denn in demselben wurden vom 1. Januar bis zum 1. November, also in 10 Monaten nicht, weniger als 1436 Personen aufgenommen. Der gewöhnliche Personalbestand beträgt jedoch durchschnittlich nur

270 Männer
200 Weiber
170 Mädchen
70 Knaben

710 Personen.

Daß jedoch der Personalbestand im Zunehmen begriffen ist, geht aus einem im April 1843 bekanntgemachten Berichte der Directoren des Armenhauses hervor, wo gesagt wird: „Eine ungünstige Veränderung hat während des letzten Jahres Platz gegriffen, deren Ursache nach der gewöhnlichen Annahme Mangel an Beschäftigung und der die Regel überschreitende Zufluß fremder Armen war. Die Gesuche um Aufnahme in's Armenhaus und um Unterstützung außer dem Hause haben alle frühere Erfahrung überschritten."

Der Aufwand für das Armenhaus beträgt nach Abzug des aus der Arbeit gezogenen Gewinnes etwas über 25,000 Dollars jährlich, also bei einen durchschnittlichen Bestande von 710 Personen reichlich 35 Doll. per Kopf.

Durch den Armenaufseher wurden im Jahre 1843 an Unterstützungen außer dem Hause 18,000 Dollars verausgabt, während die Zahl der so Unterstützten 2500 betrug. Rechnet man die Kosten für das Armenhaus hinzu, so betrug 1843 die gesammte städtische Ausgabe für das Armenwesen 43,000 Dollars, und auf jeden Einwoh-

1) Vergl. Report on almshouses and pauperism by Artemas Simonds. Bost. 1835.

Digitized by Google

ner von Boston kam etwas über 39 Cents. Ausgabe, wobei jedoch die von etwa 30 Wohlthätigkeitsvereinen, sowie die von Privatleuten gereichten Spenden ungerechnet sind.

Gegen frühere Jahre ist diese Quote etwas im Abnehmen begriffen. Nach dem Report on almshouses etc. by Artemas Simonds betrug im Jahre 1830 der Gesammtaufwand für die Armenunterstützung in Boston bei einer Bevölkerung von 61,392 Einwohnern 29,720 Dollars 21 Cents., wovon für Unterstützungen außer dem Hause 12,606 Doll. 25 Cents. zu rechnen. Damals belief sich also die individuelle Armenquote auf fast ½ Dollar oder 50 Cents.

Wenn nun trotzdem die Zahl der Armenhausbewohner sowie der durch die Armenaufseher Unterstützten im Zunehmen begriffen ist, so ist die von den Directoren des Armenhauses in ihrem obgedachten Berichte gemachte Bemerkung über die Zunahme der Lasten nur scheinbar richtig. Denn sie haben nicht in Erwägung gezogen, daß, wenn die Höhe der Unterstützung mit der Einwohnerzahl im Verhältnisse fortgeschritten wäre, dieselbe bei verdoppelter Einwohnerzahl sich 1843 noch einmal so hoch hätte herausstellen müssen, als im Jahre 1830.

Im Gegensatze zu europäischen Städten ist das Verhältniß überaus günstig. In Deutschland und den nördlichen Staaten von Europa giebt es nur sehr wenige umfangreiche Städte, wo die Ausgabe für das Armenwesen unter 1 Thlr. per Kopf herabsinkt.

Die Ursachen der Armuth in Boston sind theilweise dieselben, wie sie überall sich vorfinden. Einer Haupturſache, der Trägheit und der daraus hervorgehenden Bettelei, hat man wenigstens zum Theil durch Errichtung des Armenhauses vorgebeugt. Es bleiben freilich daneben noch viele andere Ursachen übrig, denen sich weder so direct noch so kräftig entgegentreten läßt. Manche sind den amerikanischen Verhältnissen eigenthümlich, manche auch in Europa bekannt und wirksam, jedoch von einer nicht geringeren Wichtigkeit, als jene, da sie dazu dienen, dem Europäer ein getreues Bild von den Freistaaten zu gewähren. Diese Ursachen sind folgende:

A.

Geringer Lohn.

Der nach den Freistaaten auswandernde Europäer hofft nicht nur bei seiner Ankunft sofort Arbeit zu erhalten (wenn er, wie doch bei der Mehrzahl zu vermuthen, in dieser Absicht auswandert), son-

Digitized by Google

dern erwartet auch eine seiner Arbeit angemessene Vergütung. Ja er hält den in den Freistaaten gewährten Lohn für hoch genug, um neben seiner und seiner Familie Erhaltung davon alljährlich ein reichliches Sümmchen zurückzulegen. Die zahllosen jedes Jahr erscheinenden Reiseberichte über die Freistaaten haben einen großen Theil der Schuld davon, daß so viele Auswanderer mit ganz falschen Vorstellungen über diesen Punct in Amerika ankommen. Vorzüglich dem Auswanderer ist es als Regel zu empfehlen, so wenig als möglich den hierseits erscheinenden Reiseberichten zu trauen, da es den meisten Reisenden an Zeit und Gelegenheit gefehlt hat, die zufolge der fortwährenden politischen Entwickelung des Staates in dauerndem Wechsel begriffenen Verhältnisse der Freistaaten bis auf den Grund kennen zu lernen. Die Ansichten der Amerikaner selbst und derjenigen, welche sich zu einem längeren Aufenthalte Behufs des Studiums der Verhältnisse in den Freistaaten entschlossen haben, hören wir diesseits nur selten. Die Schriften der Eingeborenen kommen nur zuweilen über das Meer und werden von uns mit einem gewissen Argwohne gelesen (wenn sie überhaupt gelesen werden), weil sie, mit Enthusiasmus für die einheimischen Institutionen geschrieben, für uns, denen das Fortbestehen eines Staates wie die Freistaaten bei unseren Begriffen vom Staatsrechte immer noch sehr precair erscheint, oft kaum verständlich sind. Derjenige aber, der in rein wissenschaftlicher Absicht einen längeren Aufenthalt in den Freistaaten genommen hat, ist gar bald, wie mir mein Freund, dessen Güte ich das den gegenwärtigen Mittheilungen zum Grunde liegende Schriftchen verdanke, in seinen Briefen selbst gestanden hat, den diesseitigen Verhältnissen so entfremdet, daß seine Schriften, wenn sie herüber kommen, vollkommen in amerikanischer Anschauungsweise geschrieben sind, hier aber natürlich um so heftigere Opposition finden, weil man mit dem Namen eines Verräthers am Vaterlande nirgend schneller bei der Hand ist, als wo man sich noch nicht zum Begriffe eines gemeinsamen Vaterlandes erhoben hat.

Waterston's Denkschrift giebt zu, daß die Klage über zu geringe Arbeitsvergütung in Boston allerdings nicht auf die arbeitende männliche Bevölkerung, sowie auf diejenigen Frauen anwendbar ist, die ein Gewerbe erlernt haben, welches sie für die Verwendung in den höheren Zweigen der Arbeit geschickt macht. Wohl aber kommen solche Frauen in Betracht, welche nur in gewöhnlichen Arbeiten beschäftigt werden können und doch von dieser Arbeit ihren alleinigen Lebensunterhalt genießen, ja, denen außerdem noch die Sorge

Digitized by Google

für die Erhaltung einer Familie obliegt. In diese Kategorie gehören insbesondere Wittwen und junge vaterlose Mädchen, welche für die Erhaltung einer bejahrten Mutter, die sich nichts mehr verdienen kann, zu sorgen haben, endlich Frauen, deren Gatten lange Zeit entfernt sind, ohne daß letztere Gelegenheit haben, für den Unterhalt ihrer Familien Sorge zu tragen [1]). Manche von diesen Personen verdienen bei der angestrengtesten Arbeit so wenig, daß sie die Communaufseher um Unterstützung angehen müssen.

Der gewöhnliche Arbeitsverdienst solcher Weiber beträgt bei einer 12—16stündigen täglichen Arbeit 2¼—3¾ Dollars die Woche. Manche erwerben nicht einmal so viel, ja bei einigen beläuft sich der tägliche Verdienst auf kaum 20 — 28 Cents. Wenn man den geringen Lohn für Näharbeit, den gewöhnlichen Erwerbszweig solcher Personen, in Erwägung zieht, so wird dies klar werden. Starke Jacken werden zu einem Preise von 25 bis 50 Cent., Beinkleider zu 25, Hemden zu 7 Cent. gefertigt. An eine verhältnißmäßige Erhöhung dieses Lohnes können die Arbeiterinnen, selbst wenn sie in dieser Absicht sich associirten, nicht denken, da sie nicht auf eigene Hand arbeiten, sondern im Solde eines Unternehmers stehen, der gewöhnlich 1—300 solcher unglücklichen Wesen beschäftigt.

Die Geringheit des Lohnes wird noch augenscheinlicher, wenn man die Höhe des Preises der nothwendigsten Lebensbedürfnisse in Boston in Anschlag bringt. Namentlich ist der Miethzins hoch. Wenige Zimmer sind unter 1 Dollar wöchentlich zu bekommen. Der gewöhnliche Preis ist 1¼ Dollar, jährlich also über 70 Thlr. [2]). —

Unter diesen Umständen ist es nicht so sehr zu verwundern, daß von manchen dieser unglücklichen Personen der leichtere Erwerb auf dem Wege des Lasters dem saueren, nur durch die mühsamste Anstrengung verdienten Brode, welches die Arbeit gewährt, vorgezogen wird. Eine falsche Scham hindert sie oft, sich an die Armenvorsteher um Unterstützung zu wenden oder die Wohlthätigkeitsvereine anzugehen. Viele Mädchen in Boston werfen sich der Prostitution in die Arme, und man hat es diesem Umstande mit zuverdanken, daß in Boston, welches vorzugsweise unter den nordamerikanischen Städten die Stadt der guten Sitten genannt wird, die Sittenlosigkeit im Zunehmen begriffen ist.

Es ist dieser Ursache der Verarmung schwer abzuhelfen. Von

1) Ein namentlich bei Auswanderern häufiger Fall.

2) In Leipzig und manchen anderen größeren Städten Deutschlands kaum ⅓ so hoch.

Digitized by Google

der Menschenfreundlichkeit der die Frauen beschäftigenden Unternehmer ist wenig zu erwarten. Das einzige einigermaaßen wirksame Mittel ist eine zweckmäßige Unterweisung der Mädchen in weiblichen Arbeiten. Viele Frauen können nur grobe Näharbeit verrichten, welche natürlich mehr nach der Quantität als nach der Qualität bezahlt wird. Es ist daher zu wünschen, daß das Weißnähen besonders in den öffentlichen Schulen gelehrt wird. In den Bostoner Mädchenschulen unterrichtet man die Mädchen im Lesen, Schreiben und Rechnen, etwa auch im Singen, aber nicht im Gebrauche der Nadel. In den letzten Jahren sind daher Freischulen errichtet worden, wo eine Anzahl Frauen der Stadt abwechselnd freiwillig Armenkinder im Weißnähen Mittwoch und Sonnabend Nachmittags unterweisen. Es ist durch diese Schulen schon viel Gutes gewirkt worden.

B.

Unvorsichtige Unterstützung.

Das beste Armenwesen ist dasjenige, welches am einfachsten eingerichtet ist. Die einzelnen Zweige der Verwaltung des Armenwesens müssen unter sich im Zusammenhange stehen, und ihre Leiter in den Stand gesetzt sein, sich gegenseitige Mittheilungen zu machen. Ihre Hülfsquellen müssen sich wechselseitig ergänzen.

Es ist zu beklagen, daß das Bostoner Armenwesen in dieser Beziehung noch Manches zu wünschen übrig läßt. Die in dieser Stadt bestehenden 30 Wohlthätigkeitsvereine sind erst in der letzten Zeit zu gegenseitiger Unterstützung zusammengetreten. Es werden monatliche Versammlungen abgehalten, welche von jedem Vereine mit einigen Abgeordneten beschickt werden. Ihre Gesammtheit bildet gewissermaaßen den Centralverein. Bei ihren Zusammenkünften verhandeln sie über die passendsten Mittel, die Lage der Armen zu verbessern, theilen sich ihre Erfahrungen und Pläne mit und erstatten über ihre Wirksamkeit Bericht. Im Winter 1844 sind von dieser Centralversammlung eine Reihe Beschlüsse gefaßt worden, welche hauptsächlich die Beseitigung der Möglichkeit einer zu verschwenderischen und zu mannigfaltigen Unterstützung der Armen zum Gegenstande haben. Es war nämlich oft vorgekommen, daß der Unterstützungsbedürftige sich an mehrere Vereine zugleich wandte und von mehreren Gesellschaften zu gleicher Zeit Unterstützungen bezog. So lange eine innere Verbindung der Gesellschaften nicht bestand, war dies sehr leicht, da jeder Verein auf eigene Hand wirkte und mit

Digitized by Google

den übrigen wetteiferte. Aus Eifersucht vermied man es, offen Aufschlüsse über die Unterstützung erhaltenden Personen sich zu ertheilen. Zuweilen geschah es wohl auch, daß der Arme diesen Verein für den einen Artikel, jenen für einen anderen, oder diesen in dem einen Monate, jenen im folgenden in Anspruch nahm. Da die Unterstützungen, welche die Vereine gewähren, meist verschiedener Art sind, indem der eine für Essen, der andere für Kleidung, der dritte für Feuerung sorgt, so war auch in diesem Falle eine Entdeckung nicht leicht zu befürchten. Die Vereine selbst wurden aber zu einer Lockspeise, die um so verderblicher wirkte, je bedeutender die Fonds derselben waren.

Eines anderen Zweiges der Privatwohlthätigkeit konnte sich der Centralverein freilich nicht bemächtigen, da dies seine Gränzen überschritten hätte. In Boston hat jede wohlhabende Familie ihre Hausarmen, welche von derselben theilweise oder ganz erhalten werden. Die Errichtung des Centralvereins wird nun zwar die Möglichkeit beseitigen, daß diese Hausarmen noch außerdem an die Vereine um Unterstützung sich wenden. Allein daß der Arme sich nicht an mehrere Familien zugleich hält, kann der Centralverein nicht verhindern, da die Wirksamkeit dieser Familien ganz unabhängig von seinem Wirkungskreise ist. Eine Einmischung in die Familienverhältnisse selbst möchte indeß, wenn sie unberufen erfolgt, gar leicht das Ziel verfehlen, da sie in den Augen des auf seine persönliche Freiheit so eifersüchtigen Amerikaners gar bald als unzeitige Bevormundung erscheinen dürfte.

C.

Einwanderung.

Wenn wir die zahlreichen Massen von Auswanderern überblicken, welche alljährlich, mit dem Nothdürftigsten kaum versehen, die deutschen Gauen verlassen, um in den Freistaaten mit wenig Arbeit und Mühe sich ein wohlhäbiges Leben zu verschaffen, und wenn wir dabei die voranstehenden Angaben in's Auge fassen, so ist es wohl erklärlich, daß ein großer Theil der Bostoner Armen aus Einwanderern besteht. Europa entledigt sich des ärmsten Theiles seiner Bevölkerung, indem es denselben an Amerika's Küsten aussetzt. Man giebt sich wohl nicht einmal Mühe, den Auswanderer über die Gefahren zu unterrichten, mit denen er als Einwanderer in die Freistaaten zu kämpfen haben wird. Es würde dies ja dem Plane

Digitized by Google

widersprechen, durch Wegsendung so bedeutender Massen als möglich der angeblichen Uebervölkerung vorzubeugen. So kommen denn die Einwanderer in den Freistaaten an, ohne Ortskenntniß oder bestimmten Plan, in der einzigen Hoffnung auf die Gastfreundschaft und Mildthätigkeit des neuen Heimathlandes. Namentlich England hat diesen Plan so sehr verfolgt, daß die englischen Schiffe die amerikanischen Küsten entlang ihre Armen absetzen, denen es dann überlassen bleibt, ihren Weg nach den benachbarten Städten und Dörfern zu nehmen, wo sie natürlich in einem beklagenswerthen Zustande anlangen. Ein anderes Mittel, wodurch sich England seiner Armen entledigt, besteht darin, daß man sie vorerst in großen Massen nach Canada transportirt und ihnen von hieraus ihre Reiseroute nach den Freistaaten anweist, wo die Unglücklichen dann einzeln oder in kleinen Trupps anlangen. Ein englischer Nationalökonom, Senior, Professor der politischen Oekonomie an der Universität Oxford, sagt in einer seiner politischen Flugschriften [1]) geradezu: „Die Maaßregel der Auswanderung muß in einem sehr ausgedehnten Maaßstabe in Anwendung gebracht werden, damit sie die davon vorweg genommenen Vortheile auch trägt. Wenn sich die Regierung in ihren verschiedenen Departements der Leitung derselben annehmen wollte, so würde aus einem solchen Großhandel jedes Dorf seinen Nutzen ziehen."

Von dem im Jahre 1843 im Armenhause zu Boston aufgenommenen Individuen waren 555 Amerikaner
695 Ausländer
186 solche, deren Eltern Ausländer waren

1436.

Weit über die Hälfte gehörten also der Fremde an. Etwas günstiger stellt sich die Zahl der Fremden, welche durch die Armenaufseher Unterstützungen empfangen, was in der Natur der Sache liegt. Von 2500 Unterstützten sind nur 990 Ausländer. Aus diesem Verhältnisse darf man indeß keine weiteren Schlüsse ziehen. Denn die Zahl aller Armen in der Landschaft Suffolk [2]) beträgt 1245 Individuen, von denen 1695 Ausländer sind, welche wieder 1446 Einwanderer aus Großbritannien und Irland in sich begreifen. Hieraus ergiebt sich, daß das Verhältniß der Ausländer zu den

1) Remarks on emigration with the draft of a bill to be introduced into Parliament.

2) Provinz des Staates Massachusets, deren Hauptstadt Boston ist.

Digitized by Google

Einheimischen, wie es im Armenhause zu Boston stattfindet, das entsprechendere ist.

Wie bedeutend die Zahl der Fremden ist, welche in dem Hafen von Boston jährlich anlanden, ergiebt sich aus den nachfolgenden Angaben, die aus den Listen des Alien Commissioner in Boston geschöpft sind.

Es betrug nämlich im J. 1839 diese Zahl 1726 Individuen
" 1840 " " 3237 "
" 1841 " " 3739 "
" 1842 " " 5445 "
" 1843 " " 2411 "

im Ganzen also 16,568.

Durchschnittlich kommen also 3312 Personen auf jedes Jahr. Dabei ist wohl zu bemerken, daß Boston zwar schon ein bedeutender Hafen, aber noch keineswegs einer von denjenigen ist, welche von den Einwanderern als Einlaufshafen sehr benutzt werden. Die meisten landen in New-York, wo die Zahl der Einwanderer durchschnittlich zehnmal höher als in Boston sich beläuft. In den letzten 5 Jahren betrug sie nämlich dort über 160,000 Individuen.

Aushülfsmittel gegen Einwanderung sind, wenigstens in Amerika, schwer zu finden und in Anwendung zu bringen. Nach europäischen Begriffen scheint eine Abwendung zu starker und mittelloser Einwanderung freilich eine leichte Sache, da einestheils in den cultivirteren Ländern die an und für sich schon bedeutende Volkszahl und die daraus hervorgehende Schwierigkeit des Erwerbes einen natürlichen Damm bildet, und da anderentheils durch Paßwesen und Heimathsgesetzgebung, zwei insbesondere in Deutschland nur zu wohl bekannte und oft genug in Anwendung gebrachte Mittel, dem armen Ankömmling wenigstens die Niederlassung in einem Staate, dem er nicht durch Natur und Gesetz angehört (manches Heimathsgesetz derogirt freilich der Natur), zu einer absoluten Unmöglichkeit gemacht wird. Interessant ist es daher, zu erfahren, wie man in den Freistaaten, deren Heimathsgesetzgebung noch nicht einen exclusiven Charakter angenommen hat, der zu großen und unbemittelten Einwanderung abzuhelfen sucht. Da die Anschaungsweise über diesen Punct eine in der That durchaus eigenthümliche ist, so erlaube ich mir, hier Waterston's eigene Worte anzuführen:

„Für die Einwanderung," sagt er, „ein zweckmäßiges Ableitungsmittel zu finden, ist freilich schwer. Wenn Einwanderer kom-

Digitized by Google

men wollen, so wird man sie nicht abhalten können. Und man darf auch nicht vergessen, daß, während Mancher rathlos, ohne Plan und mittellos kommt, Tausende mit dem Willen zu arbeiten anlanden. Die Betriebsamkeit dieser Leute hat auch gar sehr zur Hebung unseres Landes beigetragen. Wer hat unsere Canäle gegraben, unsere Eisenbahnen gebaut, die zahlreichen mächtigen Bauwerke in allen Theilen unseres Landes aufgerichtet? Sind nicht diese Werke innerer Vervollkommnung nur aus der arbeitgewohnten Hand des rüstigen Einwanderers hervorgegangen? Und wenn nun noch überdies diese armen Creaturen in ihrer Heimath bedrückt und mit Füßen getreten werden: wer sollte sie tadeln, wenn sie, übersatt des Unrechtes, das sie erlitten haben, nach dem Asyle fliehen, welches ihnen unsere Küsten darbieten? Dürfen wir uns weigern, ihren müden Häuptern eine Zuflucht zu gewähren? Ist unser Land nicht groß genug, ihnen eine Aufenthaltsstätte zu bieten? Wer sollte behaupten, daß es nicht Gottes weise Fügung war, die Columbus über die Meerestiefe geleitete, um hier eine Heimath den Verfolgten und Unterdrückten zu eröffnen? Man muß es daher gewissermaaßen als eine Prüfung betrachten, daß sich auch die Blicke der Unwissenden und Elenden auf uns richten, die wir so bereit sind, mit den Betriebsamen und Würdigen willkommen zu heißen. Daß es geschehen ist und geschieht, besteht als Thatsache; — man muß dem Uebel also als einer Thatsache begegnen. Die Armen sind gekommen und werden ferner kommen, ohne daß es möglich sein wird, dies zu verhüten. Was soll also geschehen? — Man muß denjenigen, welche zu uns kommen, im Geiste der Humanität begegnen. Wir dürfen sie nicht zur Straßenbettelei oder zur Trägheit ermuthigen; wir müssen sie vielmehr in den Stand setzen, Arbeit zu erhalten. Dies ist einer der Zwecke dieser Gesellschaft, und Tausende von armen Einwanderern sind mit Arbeitstellen durch Vermittelung unseres Büreau's versorgt worden. Auch die Gesellschaft für Beschäftigung der Armen (society for the employment of poor) hat viel Gutes gethan. Ferner wurde unter uns eine ausgezeichnete Gesellschaft zu dem Zwecke, den Ankömmlingen Belehrung zu ertheilen, gestiftet; aus Mangel an Mitteln mußte sie sich jedoch wieder auflösen. [1]) Der Fremdencommissär unserer Stadt (alien commissioner) thut Alles, was in seinen Kräften steht, den Ankömmlingen Unterweisung und

1) Der Agent dieser Gesellschaft, deren Auflösung insbesondere im Interesse der einwandernden Europäer sehr zu bedauern ist, war O. W. B. Peabody Esq.

Digitized by Google

Rath zu ertheilen. Allerdings treten dabei gewisse praktische Bedenken hervor. Sind die Einwanderer intelligent und arbeitsam, so finden sie bald Arbeit und werden nützliche und geachtete Bürger; sind sie freilich an Trägheit und Lasterhaftigkeit gewöhnt, so wird bei ihnen weder Güte noch Rath helfen. Tritt hierzu noch außerdem confessionelle Verschiedenheit, so sind sie wohl geneigt, den Andersglaubenden mit mißtrauischen Blicken anzusehen. Sie halten unter sich zusammen und sind nicht zu bewegen, aus dem Angesichte des Kreuzes auf ihrem Kirchthurme fortzuziehen."

„Wenn der Ankömmling arbeiten will, so muß man ihm wo möglich diejenige Beschäftigung verschaffen, welche er sucht. Will er betteln, so lasse man ihn merken, daß der Träge nur wenig Aufmunterung findet, und daß man ihn nicht mit öffentlicher Unterstützung überschütten wird, um ihn in seiner Unthätigkeit zu bestärken."

„Wenigstens sollten aber die Kinder der Einwanderer ausgebildet werden und in unseren öffentlichen Schulen Unterricht erhalten. Sind sie einmal bei uns, so mögen sie auch erkennen lernen, daß sie uns angehören. Darum lasse man nicht für sie eigens Schulen errichten, als ob sie Glieder einer besonderen Kirche wären; von den schon errichteten halte man sie aber zurück. Denn wenn die Anhänger einer Religionspartei Schulen eröffnen dürfen, um einen besonderen Glauben zu lehren, warum sollen die Anhänger aller Religionsparteien nicht dasselbe thun dürfen? Sonst würden wir so viel Schulen, als christliche Secten vorhanden sind, haben. Keine Kirche kann dies als eine Verletzung ansehen, weil es in allen unseren öffentlichen Schulen verboten ist, Ansichten einzuprägen, die einer besonderen Secte den Vorzug geben. Es darf daher auch keine Religionspartei Schulen zur Verbreitung ihres Glaubens, so bald dieser Zweck die eigentliche Unterweisung überschreitet, errichten. Unsere öffentlichen Schulen erfreuen sich einer tüchtigen Einrichtung. In Lowell und Boston aber nimmt man jetzt dennoch viele Kinder aus den dasigen Schulen heraus und versetzt sie in Schulen von dem rohesten Charakter, einzig in der Absicht, um die Geister der Kinder mit den besonderen Glaubenssätzen bekannt zu machen. Dies Uebel hat noch nicht viel Ausdehnung gewonnen, aber wir müssen trotzdem schon jetzt uns bestreben, über diesen wichtigen Gegenstand richtige Ansichten zu verbreiten. Die Sätze, welche nach unseren die Sittlichkeit betreffenden Gesetzen in unseren öffentlichen Schulen gelehrt werden, begreifen gar viel in sich und können allen Christen zur Richtschnur dienen. „„Es soll,""

Digitized by Google

sagt das Gesetz (the statute of Massachusetts, chapter XXIII, section 7), „„die Pflicht aller Lehrer der Jugend sein, ihre größten Bemühungen darauf zu verwenden, den Gemüthern der ihrer Sorgfalt und Belehrung anvertrauten Kinder die Grundsätze der Frömmigkeit und Gerechtigkeit, der heiligsten Beachtung der Wahrheit, der Liebe zu ihrem Vaterlande, der Menschenfreundlichkeit und des allgemeinen Wohlwollens, der Besonnenheit, der Betriebsamkeit, der Sparsamkeit, der Keuschheit, Mäßigung und Gelassenheit und alle anderen Tugenden, welche der Schmuck der menschlichen Gesellschaft und die Basis sind, worauf eine republikanische Verfassung gegründet steht, einzuprägen."" Hieraus sehen wir, daß die sittliche Unterweisung, welche gegeben wird, mit den besonderen Doctrinen einer jeden Religionsgesellschaft durchaus nicht im Widerspruche steht. Mögen darum Katholiken, wie Protestanten ihre Kinder in unseren öffentlichen Schulen schicken, und mögen diese alle hier zu ehrbaren und nützlichen Wesen erzogen werden. Auf diese Weise werden sich die Kinder der Einwanderer mit unserer eigenen Bevölkerung vermischen; sie werden aufwachsen in Liebe und Verehrung unserer Institutionen und werden bald zu den würdigsten Bürgern unseres Landes gezählt werden!"

D.

Unmäßigkeit.

Wer das höchste Erdenglück in materiellen Genüssen erblickt, dem muß allerdings ein unthätiges Leben als das wünschenswertheste erscheinen, weil es ihm die meiste Zeit gewährt, seinen Gelüsten sich zu überlassen. Die Arbeit wird aber für einen solchen Menschen immer etwas Abschreckendes haben. Er wird sie nur verrichten, weil er durch Arbeit sich den Lebensunterhalt erwirbt, und weil der Arbeitslohn ihm Aussicht gewährt, zeitweilig auszuschweifen. Sein Motto heißt: Arbeit ist die größte Qual, Genuß die höchste Lust des Lebens.

Unter der arbeitenden Classe findet man Viele mit solchen Gesinnungen. Die sechs Arbeitstage der Woche wickeln sie nothdürftig ihr Arbeitsquantum ab, und mit der Minute, wo der Wochenlohn ausgezahlt ist, und die nothwendigsten Ausgaben bestritten sind — oder auch nicht — eilen sie in die Schenkstätten und Lusthäuser und fröhnen thierischen Lüsten. Der erste Arbeitstag der neuen Woche findet sie träg, abgemattet und so mittellos, wie sie von Beginn des Kreislaufes an waren, in dem ihr Leben ohne andere Abwechse-

Digitized by Google

lung als die angedeutete verrinnt. Und wenn endlich der letzte Lebenstag kommt, so beklagen sie nichts weiter, als daß sie $^6/_7$ dieses Lebens ungenossen verbracht haben. Ein Glück ist es für solche Leute, wenn sie nur für sich selbst zu sorgen haben, und wenn nicht momentane Stockungen ihres Arbeitszweiges eintreten, oder wenn sie nicht von ihrer Lebensweise überwältigt auf's Krankenlager sinken. Aber tritt einer von diesen Fällen ein, so ist die Sprosse von der unsittlichen Lebensweise bis zum Verbrechen leider nur zu bald überschritten.

Boston, welches, wie bereits erwähnt, wegen der Sittlichkeit seiner Bevölkerung eines besonders guten Rufes in den Freistaaten genießt, ist nicht frei von Leuten solchen Schlages. Die Anzahl derer, welche die Hülflosigkeit ihrer Lage der Unmäßigkeit zuzuschreiben haben, ist nicht unbedeutend. [1]) Trunkenheit insbesondere ist eines jener Laster, welches die meisten Bekenner zählt, und die Menge der Schankstätten, welche alljährlich polizeilich angeklagt und bestraft werden, beläuft sich ziemlich hoch.

Im Jahre	1840	waren derselben	53.
" "	1841	" "	127.
" "	1842	" "	92.
" "	1843	" "	123.

Die in diesen Jahren bezahlten Strafen betrugen ohne die Kosten 5586 Dollars. Nach den Angaben des City Marshal hat sich zwar 1843 ein günstigeres Verhältniß gegen andere Jahre her-

1) Es liegen mir hier Berichte vor, welche von den Overseers of the poor des Staates Massachusetts über das Verhältniß derjenigen Armen, welche ihren Zustand der Unmäßigkeit verdanken, für das Jahr 1843 officiell gefertigt sind. Danach stellen sich folgende Zahlen heraus:

In Suffolk County	1861	Individuen
" Esser	1361	"
" Middlesex	1557	"
" Worcester	661	"
" den zehn übrigen Landschaften .	2229	"
	7669.	

In dieser Zahl sind die Armen von 12 Städten, welche keinen Bericht eingesendet haben, nicht einmal inbegriffen. Da ebenfalls nach den officiellen Berichten, 1843 der Staat Massachusetts 15,655 unterstützte Arme enthielt, so hat wenigstens die Hälfte derselben also ihren Zustand der Unmäßigkeit zu verdanken. Wenn man erwägt, daß die für die Armen in demselben Jahre verausgabte Summe sich auf 286,986 Dollars beläuft, worunter 150,000 Dollars Armensteuer, so ist es zu beklagen, daß der ordentliche Bürger die Hälfte seiner Mildthätigkeit der Erhaltung selbstverschuldeten Elendes spenden muß.

Digitized by Google

ausgestellt, indem weniger Trunkenbolde als früher gefänglich eingezogen worden sind. Trotzdem sind nach den Aussagen des Captain of the City Watch in der Zeit vom 1. Januar 1843 bis zum 1. Januar 1844 nicht weniger als 2112 Personen von der Stadtpolizei wegen Trunkenheit zu Arrest gebracht worden, und in den letzten 6 Monaten des Jahres 1843 wurden 97 Weiber und 128 Männer, im Ganzen also 235 Personen, als Trunkenbolde in das Correctionshaus gebracht. Dies Verhältniß ist namentlich in Bezug auf das weibliche Geschlecht sehr bemerkens- und beklagenswerth.

Neben der Trunkenheit hat die Wollust eine große Zahl den Händen der Polizei und dem Gefängnisse überliefert. Seit dem 1. Januar 1844 bis in die Mitte desselben Jahres wurden 63 berüchtigte Häuser bei der Polizei angegeben, und von den Insassen einige mit Geld bestraft, 137 aber ins Correctionshaus geschickt. Diese Häuser sind leider im Zunehmen begriffen, denn in dem Zeitraume von 1842—1844 betrug die Zahl der angegebenen Bordelle nur 44 und die Zahl der daraus entfernten Individuen 107, welche mit Gefängnißstrafe belegt wurden. Außerdem wurden noch 54 Häuser ähnlicher Art zwar untersucht, jedoch begnügte man sich, ihre Bewohner nur zu entfernen, ohne sie zu bestrafen.

Unter diesen Umständen ist es eine sehr erklärliche Erscheinung, daß die Verbrechen im Zunehmen begriffen sind. Die Angaben des City Marshal bestätigen dies. Während des Jahres 1842 wurden von den Stadtwächtern 4042 Personen in die Stadtgefängnisse eingeliefert, darunter aber sehr viele mehr als einmal. In der Zeit vom 1. Jan. 1843 bis 1. Jan. 1844 betrug die Zahl der Eingebrachten zwar nur 3700; darunter befanden sich jedoch nur 100 bis 200, welche mehr denn einmal eingebracht worden waren. Ein günstiges Resultat stellt sich hier für das weibliche Geschlecht heraus, indem unter jenen 3700 Individuen nur 273 Weiber waren.

Die Wirksamkeit der Wohlthätigkeitsvereine Bostons sowohl als des Staates Massachusetts erstreckt sich natürlich auch darauf, eine Heilung der Armen von den durch die Unmäßigkeit hervorgerufenen Uebeln zu versuchen und dem Umsichgreifen dieser Uebel vorzubeugen. In dieser Beziehung verfährt man hier sachgemäßer als bei uns, wo, wenn die Heilung nicht der um ihrer selbst willen schon verhaßten Polizei lediglich überlassen bleibt, besondere Vereine, vorzüglich die Mäßigkeitsvereine, es sich angelegen sein lassen, der sich steigernden Lasterhaftigkeit vorzubeugen. Da Unmäßigkeit eine Quelle der Verarmung ist, so versteht es sich auch, daß diejenigen Vereine

Digitized by Google

welche der Massenverarmung selbst steuern wollen, im Besitze der Mittel sein müssen, die Quelle abzuleiten. Dies kann nur geschehen, wenn sie die Steuerung des Uebels ihrer eigenen Hand anvertrauen.

Bei einer gesetzgebenden Versammlung im Jahre 1843 wies der Präsident von Massachusetts nach, daß in 81 Städten des Staates 13,000 Trunkenbolde gebessert worden seien. Dies ist in der That ein sehr glänzendes Resultat und wohl hauptsächlich jener vernünftigen Maaßregel zuzuschreiben, daß die Wohlthätigkeitsvereine die Besserung selbst unternommen haben, ohne sie abgesonderten Vereinen anzuvertrauen.

Der Watersonsche Bericht erblickt ein Begünstigungsmittel der Unmäßigkeit darin, daß Wirthshäuser und andere Oerter des öffentlichen Vergnügens unter dem Schutze des Gesetzes, welches den Schluß des Sonntags auf Sonnenuntergang festsetzt, [1]) am Sonntag Abend geöffnet sind. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Feier des Sonntags, welche Sonnabend Mitternachts um 12 Uhr beginnt, bis Sonntag Mitternacht auszudehnen, ein Vorschlag, der bereits für Massachusetts zum Gesetze geworden ist. Im Hause der Repräsentanten brachte nämlich nach Bekanntmachung der Watersonschen Denkschrift das Mitglied F. F. Holbrock Esq. diesen Gegenstand zur Sprache und stellte eine Motion, welche eine Modification der Sonntagsgesetze in der von Waterston vorgeschlagenen Weise bezweckte. Die darüber berathschlagende Deputation sprach sich zu deren Gunsten aus und, da die Motion die nöthigen drei Lesungen bestand, so ist sie gegenwärtig zum Gesetze erhoben.

Ob durch ein solches Gesetz dem Umsichgreifen des Uebels gesteuert worden ist, läßt sich noch nicht mit Bestimmtheit angeben, da es an statistischen Nachweisen für die Zeit nach Erlassung des Gesetzes noch fehlt. Zu bezweifeln dürfte es jedoch sein. Beraubt man den Arbeitsmann der Möglichkeit, sich von seiner Arbeit in einer etwas länger als der tägliche Feierabend dauernden Muße zu erholen, so wird die Arbeit selbst ihm zum Verdrusse werden. Es dürfte dadurch mehr Schaden als Nutzen gestiftet werden, denn ein solches Verbot, am Sonntag Abend dem Vergnügen obzuliegen, berührt neben dem ausschweifenden Arbeiter auch den ordentlichen. Jener wird sich ohnehin nicht an das Verbot kehren. Was er früher unter dem Schutze des Gesetzes und deshalb öffentlich trieb, wird er jetzt, da es verboten ist, heimlich vornehmen. Da das Gesetz selbst den Wi-

1) Revised Statutes, Chap. 50. Sect. 4.

Digitized by Google

derstand gegen sich in ihm provocirt, so wird die Zahl der gesetzwidrigen Handlungen, also wenigstens der Vergehen, wohl auch zuweilen der Verbrechen nothwendigerweise zunehmen. Wenn aber erst eine Gesetzwidrigkeit begangen ist, wird die Fortsetzung derselben leicht, und der das Sonntagsverbot überschreitende Arbeiter wird bald auch andere Gesetze übertreten. Er wird dazu vielleicht dadurch mit verführt, daß er sie für ebenso unzweckmäßig als jenes hält. Für den fleißigen, gesitteten, ordentlichen Arbeiter war aber die Erlassung des Sonntagsgesetzes an und für sich überflüssig. Seine Erholungen und Vergnügungen sind der Art, daß sie die Heiligkeit der Sonntagsfeier nicht verletzen können, selbst wenn sie in der strengen Art und Weise der anglicanischen Kirche vor sich geht. Legt man ihm aber einen unnöthigen Zwang rücksichtlich der Zeit seiner Erholung auf, so wird er leicht dazu verleitet werden, dem Gesetze entgegen zu handeln, weil er die Zweckmäßigkeit desselben nicht abzusehen vermag. Ein Zwang ohne Zweck ist einem ordentlichen, tüchtigen Manne, zumal wenn er einem freien Volke angehört, unerträglich.

Ich würde mich über diesen Punct nicht so weitläufig ausgesprochen haben, wenn ich das Sonntagsgesetz nur vom Standpuncte der anglicanischen Kirche aufgefaßt hätte. Dies wäre aber weder der Waterstonschen Anschauungsweise noch überhaupt den in Beziehung auf Religion in Amerika befolgten Grundsätzen angemessen. Waterston ist keineswegs der Uebermacht der anglicanischen Kirche günstig gesinnt; er räumt einer Confession dieselben Rechte ein wie der anderen. Geschieht dies aber, so darf man die Sonntagsfeier auch nicht in der Weise der anglicanischen Kirche gesetzlich anordnen, denn damit gesteht man dieser einen niederdrückenden Einfluß auf die übrigen Confessionen zu. In den Freistaaten überhaupt denkt man aber ebensowenig daran, die anglicanische Kirche zur herrschenden werden zu lassen. Der Standpunct, auf den sich die legislative Gewalt in Beziehung auf die Kirche gestellt hat, ist ein rein passiver, und wenn man consequent sein will, läßt sich das Sonntagsgesetz mit dieser Passivität allerdings nicht vereinigen.

E.

Unwissenheit.

Nach dem letzten Census der vereinigten Staaten (von 1844) gab es in denselben 550,000 Personen in einem Alter über 20 Jahre, welche nicht lesen oder schreiben konnten. Wenn man die Bevölke-

Digitized by Google

rung der Freistaaten auf 18—19 Millionen veranschlagt, so ist dieser Stand im Verhältnisse zu anderen, insbesondere zu manchen europäischen Staaten nicht so ungünstig. Bemerkenswerther ist es freilich, daß unter den Wählern in den vereinigten Staaten sich 75,000 befinden, welche nicht lesen oder schreiben können. Daraus ergiebt sich nämlich, daß unter der wohlhabenderen Classe, bei welcher man eine verhältnißmäßig größere Bildung als bei der besitzlosen zu vermuthen berechtigt ist, noch sehr große Unwissenheit herrscht, selbst wenn man in Erwägung zieht, daß der Wahlcensus in den Freistaaten bedeutend geringer als in den diesseitigen constitutionellen Staaten ist, daß also die Anzahl der vermöge ihres Besitzthums zur Wahl befähigten Bürger verhältnißmäßig eine weit bedeutendere als anderswo ist.

Das Verhältniß des Bildungsgrades in den vereinigten Staaten modificirt sich hauptsächlich, je nachdem die Sclaverei geduldet ist oder nicht. Die Staaten, welche keine Sclaven mehr haben, stehen an geistiger Bildung weit über solchen, wo die Sclaverei noch herrscht. Die Erziehung der Sclavenkinder ist eine sehr mangelhafte, und wenn man über den Zustand des Volksschulwesens in den Freistaaten spricht, so sollte man billig die Sclavenstaaten ausscheiden. Auf den Bildungsgrad der erwachsenen Volksclassen hat dies natürlich ebenfalls Einfluß. In vielen Sclavenstaaten recrutiren sich die Sclaven nicht durch Sclavenhandel von auswärts her, sondern aus sich selbst heraus. Die Kinder einer Sclavin sind auch Sclaven. Da man nun der Erziehung der Sclavenkinder so sehr wenig Aufmerksamkeit widmet, so ist es natürlich, daß die Bildung der erwachsenen Sclaven ebenfalls sehr schlecht bestellt ist. Das Numeralverhältniß derer, welche nicht lesen oder schreiben können, geht also in den einzelnen Staaten keineswegs mit ihrer Einwohnerzahl Hand in Hand.

So beläuft sich die Anzahl derer über 20 Jahre, welche nicht lesen oder schreiben können, in Nordcarolina (Sclavenstaat) auf 56,000, in Kentucky auf mehr als 40,000, in Tennessee, (Sclavenstaat) auf mehr als 58,000, in Georgien auf 30,000. Auffallend gering ist diese Anzahl in Massachusetts, wiewohl dieser Staat keineswegs einer der kleinsten ist, ja an Einwohnerzahl theilweise die vorgenannten übertrifft. Hier giebt es nur 4448 Personen im Alter über 20 Jahre, die nicht lesen oder schreiben können. Da der Staat Massachusetts etwa 900,000 Einwohner zählt, so kommt also auf 200 Menschen kaum einer, welcher nicht lesen oder schreiben kann. Dies Verhältniß ist günstiger, als in vielen europäischen Staaten.

Digitized by Google

Von Einfluß auf den Bildungsgrad in den Vereinigten Staaten ist neben dem genannten Factor auch die größere oder geringere Anzahl der Besitzlosen. Insbesondere die Kinder der Armen sind es, welche in ihrer Jugend oft ohne Schulbildung aufwachsen und theilweise völliger Verwahrlosung Preis gegeben sind. In den meisten cultivirteren europäischen Staaten steht die Volksbildung und das Volksschulwesen auf einer ziemlich hohen Stufe. Zum Theil mag dies daher kommen, daß, wenigstens in den deutschen und skandinavischen Staaten, in Holland u. s. w., ein Zwang gegen die Eltern stattfindet, ihre Kinder von einem gewissen Lebensalter an bis zur Confirmation in die Schule zu schicken. In den Vereinigten Staaten, wo ein solcher Zwang als gewaltsamer Eingriff in die Rechte des Privaten angesehen werden würde, kann davon nicht die Rede sein. Die Kosten der Schulbildung repartiren sich aber auf den einzelnen Familienvater zu verhältnißmäßig höheren Summen, weil die Erhaltung der Schule mehr von dem Einzelnen abhängt. Der arme Familienvater ist daher oft in die Unmöglichkeit versetzt, seinen Kindern eine angemessene Schulbildung angedeihen zu lassen. Bei den Armenkindern ist deshalb das Mißverhältniß der Kinder, welche die Schule nicht besuchen, zu den Schulkindern am ärgsten. Campbell, Präsident von Virginien, führt in seinem der gesetzgebenden Versammlung von 1839 erstatteten Jahresberichte an, daß unter 40,000 dortigen Armenkindern im Alter vom vollendeten 5. bis zum 15. Jahre [1]) etwa nur die Hälfte die Schule besuchten.

Zu den Städten, welche in ihrem Budget Summen für das Volksschulwesen ausgeworfen haben, gehört auch Boston. Es giebt daselbst 112 Elementarschulen (primary schools) mit einer Schülerzahl von 7225, und 17 höhere Schulen (grammar schools), welche zusammen mit den lateinischen und englischen Schulen 7533 Schüler zählen. Dies beträgt im Ganzen 131 Schulen mit 14,758 Kindern bei einer Bevölkerung von ungefähr 110,000 Einwohnern. Alle diese Schulen sind frei und der von der Stadt jährlich dafür zu bestreitende Aufwand beläuft sich auf ungefähr 120,000 Dollars, so daß auf jeden Einwohner sich derselbe zu mehr denn 1 Dollar repartirt. Da im Jahre 1641, also 11 Jahre nach Gründung der Stadt, es in derselben nur eine einzige Freischule gab, so ist das Verhältniß gegenwärtig, wo es deren 131 giebt, gewiß als ein sehr günstiges zu bezeichnen.

1) Auch bei uns meistens das schulfähige Alter.

Digitized by Google

Dieser, wenigstens in Boston verhältnißmäßig gute Stand des Volksschulwesens wird um so mehr in die Augen fallen, wenn wir damit einigermaaßen die diesseitigen Verhältnisse vergleichen. Da England als einstiges Mutterland der Vereinigten Staaten am meisten mit denselben in Beziehung zu bringen ist, so will ich es versuchen, einige Daten aus dem englischen Unterrichtswesen anzugeben. Aus einer Rede, welche Lord Ashley im Februar 1843 im Unterhause hielt, geht hervor, daß in England und Wales mehr als eine Million Kinder (nach Anderen 1½ Million) in ihrer Erziehung so verwahrlost sind, wie in den Freistaaten dies kaum der Fall ist, wo die schulfähigen Kinder auf die schlechtesten Dorfschulen angewiesen sind. Da die ganze Einwohnerzahl von England und Wales nur etwa 16—17 Millionen beträgt, so ist dies ein wahrhaft furchtbares Ergebniß. Nach einem vor wenigen Jahren in London erschienenen Werke: „the perils of the nation" giebt es in Südwales Viele, welche im Zustande vollkommener Wildheit, unbekannt mit religiöser und sittlicher Bildung leben. Der Verfasser behauptet, es gäbe dort unter 50 Individuen kaum eine Frau oder einen Mann, der lesen könne. Und diese Grafschaft ist nicht etwa die einzige, wo der Zustand der Dinge ein solcher ist. Dasselbe Verhältniß findet in ähnlicher Weise in Yorkshire, Durham, Lancashire und Cumberland statt. Dies geschieht in einem Lande, wo der Adel einen unberechenbaren Reichthum besitzt, wo der Klerus im Besitze von Pfründen ist, deren Ergiebigkeit höher denn in jeglichem Lande sich beläuft. Traurig ist es freilich, daß für das Unterrichtswesen in England weniger, als in irgend einem andern Staate geschieht. In dem Unterhause wurde vor Kurzem nachgewiesen, daß in einem Zeitraume von 8 Jahren von der Regierung beinahe 1 Mill. Pfd. für die Paläste und Parks der Königin verausgabt worden waren, während der Aufwand für öffentliche Schulen in derselben Zeit nur die Summe von 240,000 Pfund betrug. [1]) Dieser klägliche Zustand des Unterrichtswesens mag einen großen Theil Schuld tragen, daß in England der zwölfte Mann ein Armer ist.

1) Diese Angaben sind aus einem 1844 bekanntgemachten Berichte des Herrn Horace Mann, Secretair des Erziehungsausschusses von Boston, geschöpft. Dieser Mann unternahm in der Absicht, das Volksschulwesen der wichtigsten und civilisirtesten europäischen Staaten kennen zu lernen, vor mehreren Jahren eine Reise nach Europa, deren Ergebnisse in dem gedachten Berichte niedergelegt sind. Es werden in demselben die Erziehungssysteme von England, Irland, Schottland, Preußen, Sachsen, Holland, Belgien und Frankreich dargestellt. Das Buch gewährt ein tiefes Interesse.

Digitized by Google

Berichtigung von Drukfehlern.

Im zweiten Hefte dieſes Bandes S. 240 fehlt die Unterſchrift des Recenſenten: Dr. Michaelis.

Im dritten Hefte deſſelben Bandes S. 337 muß die Unterſchrift ſtatt Kundell, lauten: Lundell.

Digitized by Google

Intelligenzblatt.

Bei **Friedrich Schultheß** in Zürich ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Kriminal-Procedur
gegen
Jakob Müller von Stechenrain
im Kanton Luzern,

Mörder des sel. Herrn Großrath Leu von Ebersoll, in populärer Darstellung bearbeitet von **W. Ammann.** Mit den Portraits des Gemordeten und des Mörders. 8. broch. 45 kr. oder 14 Ngr.

Die Voruntersuchungsakten
und die Verhöre mit Jakob Müller von Stechenrain,

diejenigen mit dessen Ehefrau und dessen Mutter in Betreff des an Rathsherrn Joseph Leu begangenen Mordes. Wörtlich getreu aus den Akten abgedruckt. 8. broch. fl. 1. 30 kr. oder 28 Ngr.

Anleitung zur Führung von
Untersuchungen in Strafsachen.
Mit Formularien.

Ein Handbuch für Untersuchungsbeamte, Examinatoren, Staatsanwälte, Advokaten, Gerichtsärzte, Oberamtmänner, Statthalter, Gemeindemänner und Polizeibedienstete.

Von **Dr. Kas. Pfyffer** und **Joh. Baht Zur Gilgen.**

1r Theil. 8. broch. fl. 2. 16 kr. oder Thlr. 1. 12½ Ngr.

2r Theil enthaltend: Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Kriminalrechtsfälle aus der deutschen Schweiz, mit belehrenden Bemerkungen in Rücksicht auf die Untersuchungsführung. 8. broch. fl. 2. 16 kr. oder Thlr. 1. 12½ Ngr.

Bei **E. H. Schroeder** ist erschienen:

Das
Europäische Völkerrecht der Gegenwart.

Von **Dr. August Wilhelm Heffter,**
K. Pr. Ober-Revisions-Rath, ordentl. Professor des Rechts an der Universität zu Berlin ꝛc. ꝛc.

gr. 8. cart. Preis 2 Thlr. 10 Sgr.

Die Landcultur-Gesetzgebung Preußens,

eine Zusammenstellung und Erläuterung der seit 1807 ergangenen Gesetze über den Grundbesitz in besonderer Beziehung auf die Beförderung der Bodencultur, auf die Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse, auf Ablösung von Reallasten und auf Gemeinheitstheilung. Im höheren Auftrage mit Benutzung amtlicher Quellen.

Von **Dönniges,** Geh. Regierungsrath.

(6 Hefte gr. 4., welche 3 Bände bilden. I. 1. 2, II. 1., III. 1 sind bereits erschienen.)

Jedes Heft à 1 Rthlr.

Digitized by Google

Das Fabrik- und Maschinen-Wesen.

Oder der Einfluß des Fabrik- und Maschinenwesens auf die physischen, sittlichen, politischen und wirthschaftlichen Zustände des Völkerlebens.

165 S. 8. — Preis fl. 1. 20 kr. oder ¾ Thlr.

Der wöchentliche Literaturbericht von Oswald Marbach sagt über diese Schrift: „Der Verfasser erörtert sehr verständig und ausführlich die bekannten Nachtheile, welche das Fabrik- und Maschinenwesen der menschlichen Gesellschaft zufügt, und weist die meisten der bisher bekannt gewordenen Vorschläge zur Milderung dieser Uebelstände mit schlagenden Gründen zurück. Die Vorschläge, welche der Verfasser selbst an die Stelle jener setzt, sind beherzigenswerth. Der Verfasser will namentlich, daß der Staat die Fabriken mehr beaufsichtige, als bisher, und erwartet hiervon ganz besonders gute Früchte."

Vorräthig in allen soliden Buchhandlungen.

Soeben sind erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Niebuhr, M., Bankrevolution und Bankreform. Wort eines Laien für Laien. gr. 8. geh. 16 Sgr.

Zollvereinsfragen. Anfang 1846. Die Zölle auf Garne. Die Belange der preußischen Ostseeprovinzen. Das Schiffahrtsgesetz. Die Note des Grafen Aberdeen. Die Tarifvorschläge von Sir Robert Peel. gr. 8. geh. 12 Sgr.

Besser'sche Buchhandlung in Berlin.

Bei Joh. Ambr. Barth in Leipzig ist erschienen:

Unger, Dr. E. S., Handbuch der Staats-Lotterie-Anleihen. Zweiter Theil, welcher von den Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Badenschen Anleihen, behufs des Baues der Eisenbahnen auf Staatskosten, sowie von dem Privat-Anlehen Sr. Majestät des Königs von Sardinien ausführliche Nachweisungen giebt. Mit einem Anhange, enthaltend die in den zehn stattgehabten Ziehungen herausgekommenen Serien der polnischen 500 Gulden-Loose, die gegenwärtig verzinsliche Staatspapiere sind. 8. Thlr. 1. 15 Ngr.

Der erste Band dieses so beifällig aufgenommenen Werkes unter dem Titel:

Handbuch der Staats-Lotterie-Anleihen, enthaltend eine ausführliche Nachweisung über die gegenwärtig bestehenden Anleihen dieser Art, eine genaue Angabe des Standes derselben und des wahren Werthes der Loose vor und nach einer jeden Ziehung. Mit einer Einleitung, welche das Wesen dieser Anleihen in staatswissenschaftlicher und mercantilischer Hinsicht erläutert und Anleitung zur Ausführung aller auf dieselben Bezug habenden Rechnungen giebt. 8. Thlr. 1. 15 Ngr.

wird hierdurch auf's Neue empfohlen.

Im Verlage der **J. G. Calve**'schen Buchhandlung in Prag ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Deutsche Rechtsdenkmäler

aus Böhmen und Mähren.

Eine Sammlung von Rechtsbüchern, Urkunden und alten Aufzeichnungen zur Geschichte des deutschen Rechtes.

Herausgegeben und erläutert

von **Emil Franz Rössler,**

Doctor der Rechte, Mitglied der Prager Juristen-Facultät und Supplenten der Lehrkanzel für das österreichische Civilrecht an der Karl-Ferdinands-Hochschule.

Mit einer Vorrede von **Jacob Grimm.**

1r Band: Das altprager Stadtrecht aus dem 14. Jahrhunderte.

Prag 1845. 8. geh. 20 Bg. Preis 2 Rthlr.

Digitized by Google

In der **Helwing**'schen Hofbuchhandlung in Hannover ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

A. Tellkampf,

die Verhältnisse der Bevölkerung und der Lebensdauer im Königreiche Hannover.

Geh. gr. 4. Rthlr. 2. 20 Ngr.

Bei **C. F. Winter**, akademische Verlagshandlung in Heidelberg, sind soeben erschienen und in allen Buchhandlungen vorräthig:

Grundsätze

des allgemeinen und des

constitutionell-monarchischen Staatsrechts.

Mit besonderer Rücksicht **auf das gemeingültige Recht in Deutschland**, nebst einem kurzen Abrisse des deutschen Bundesrechts und den Grundsätzen des deutschen Bundes als Anhang.

Von **Dr. Heinrich Zöpfl**,

Großh. Bad. Hofrathe, Professor der Rechte an der Universität Heidelberg, Ritter des kön. span. Ordens Isabella's der Katholischen.

Dritte vermehrte und verbesserte Auflage.

Geh. Preis Rthlr. 2. 16 Ngr. fl. 4. 30 kr. rh. oder fl. 3. 48 kr. Conv.-Mz.

Grundzüge des Naturrechts

oder der Rechtsfilosofie

von **Dr. Karl Röder**,

Prof. des Rechts zu Heidelberg.

Geh. Preis Rthlr. 2. fl. 3. 36 kr. rhein. oder fl. 3 Conv.-Mz.

Lehrbuch der politischen Oekonomie

von **Dr. Karl Heinrich Rau**,

Großherzogl. Bad. Geh. Rath und Prof. zu Heidelberg. Ritter des Zähringer Löwen-Ordens.

Dritter Band, zweite Abtheilung. Finanzwissenschaft, zweite Hälfte.

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.

Geh. Preis Rthlr. 2. 4 Ngr., fl. 3. 42 kr. rhein. oder fl. 3. 12 kr. Conv.-Mz.

Hiermit ist das Werk vollständig.

1r Band oder: Grundsätze der Volkswirthschaftslehre. 4te Ausgabe. Rthlr. 2. 15 Ngr. oder fl. 4. 30 kr. rhein.

2r Band oder: Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik. 3te Ausgabe. Rthlr. 3. 15 Ngr. oder fl. 6 rhein.

3r Band oder: Grundsätze der Finanzwissenschaft (in 2 Abth.) 2te Ausgabe. Rthlr. 4. oder fl. 7. rhein.

Preis complet Rthlr. 10. fl. 17. 30 kr. rhein. oder fl. 15. Conv.-Mz.

Ueber öffentliche

Arbeitsnachweisungs-Anstalten.

Von Prof. **Georg Hanssen.**

(Besonders abgedruckt aus dem Archiv der politischen Oekonomie u. Polizeiwissenschaft von Rau und Hanssen.)

Geh. Preis 4 Ngr., 12 kr. rhein.

Digitized by Google

Politische Arithmetik.

Anleitung
zur Kenntniß und Uebung aller im Staatswesen vorkommenden Berechnungen.

Ein Handbuch für Staatsbeamte und Geschäftsmänner

von L. C. Bleibtreu,

Professor an der polytechnischen Schule in Karlsruhe.

Geh. Preis Rthlr. 2., fl. 3. 36 kr. rhein. oder fl. 3. Conv.-Mz.

Beitrag
zur Feststellung der Urtheile über die
heutige Gestaltung des Bankwesens
und insbesondere über die
Mannheimer Credit- und Giro-Bank.

Von Regierungs-Assessor **Niebuhr.**

(Besonders abgedruckt aus dem Archiv der politischen Oekonomie u. Polizeiwissenschaft von Rau und Hanssen.)

Geh. Preis 20 Ngr., fl. 1. 12 kr. rhein. oder fl. 1. Conv.-Mz.

Ueber das Beweisverfahren
nach dem
Rechte des Sachsenspiegels.

Von **Julius Jolly.**

Geh. Preis 8 Ngr., 28 kr. rhein. oder 24 kr. Conv.-Mz.

In demselben Verlage ist früher erschienen:

Karl Sal. Zachariä's
Vierzig Bücher vom Staate.

Umarbeitung des früher unter demselben Titel erschienenen Werkes.

(Vollständig in 7 Bänden.)

1r Band: Vorschule der Staatswissenschaft. 2r Band: Polit. Naturlehre. 3r Band: Verfassungslehre. 4r bis 7r Band: Regierungslehre 1r—4r Theil.

Subscr.-Preis Rthlr. 10. 22½ Ngr., fl. 19. 18 kr. rh. oder fl. 16. 8 kr. C.-Mz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

3 9015 06455 0893

A 561661

Digitized by Google

Digitized by Google